





Gesetz-
und
Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1905.-06

1. bis 24. Stück.



Dresden,

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von E. C. Meinhold & Söhne.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

1464



Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1905.

I. In chronologischer Ordnung.

Tag der		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
1904. 28. Dez.	1905. 25. Jan.	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1905 zu gewährenden Vergütung betr.	1	1	1
30. Dez.	25. Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Wolfspfüß—Weißensand der im Bau begriffenen normalspurigen Nebeneisenbahn Lengenfeld—Mylau—Gölkischtalbrücke betr.	1	2	2
1905. 2. Jan.	25. Jan.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, enthaltend eine Abänderung der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betr.	1	3	2 fg.
2. Jan.	25. Jan.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Zahlung von Ablösungskapitalzinsen, Trankeuerentschädigungen usw. betr.	1	4	5 fg.
2. Jan.	25. Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehende Anstalten für Geisteskranken und Geisteschwache betr.	1	5	6 fg.
11. Jan.	25. Jan.	Verordnung des Gesamtministeriums, die Verleihung des Ent eignungsrechts für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Niederschmiedeberg und Hirsch leithe betr.	1	6	7
18. Jan.	25. Jan.	Verordnung des Finanzministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1904, den Staatshaushalt betr.	1	7	8 fg.
23. Jan.	8. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Bildung eines Medizinalbezirks für die städtische Heilanstalt Döfen betr.	2	8	17
20. Febr.	8. März	Verordnung des Ministeriums der Justiz, eine Änderung der Gerichtsbarkeit betr.	2	9	17 fg.
3. März	18. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte betr.	3	10	19

a*

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
3. März	25. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Rangstellung der Geheimen Studienräte in der Hofrangordnung betr.	5	16	34
7. März	18. März	Berordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen, die Erteilung von Auskunft über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer an die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden betr.	3	12	23
7. März	18. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Bezirke der israelitischen Religionsgemeinden betr.	3	13	24
8. März	12. April	Berordnung des Ministeriums des Innern, leicht entzündliche Stoffe betr.	6	19	37 fg.
10. März	18. März	Berordnung der Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen und der Justiz, die Frankierung der Postsendungen in amtlichen Angelegenheiten betr.	3	11	20 fg.
10. März	25. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Landesanstalt für Geisteskranken zu Waldheim betr.	4	14 (mit Anl.)	25 fg.
14. März	25. März	Berordnung des Finanzministeriums, eine weitere Abänderung der Prüfungsordnung für das Bureaupersonal bei der Verwaltung der direkten Steuern betr.	5	17	34 fg.
17. März	25. März	Berordnung des Finanzministeriums, die Kosten der Kreissteuerräte und Bezirkssteuereinnahmen in Grundsteuersachen betr.	5	15 (mit Anl.)	29 fg.
17. März	12. April	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigentum anlässlich der Herstellung einer elektrischen Straßenbahn von Dresden (=Plauen) nach Deuben unter Verlängerung bis Hainsberg betr.	6	20	45
18. März	25. März	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe betr.	5	18	35 fg.
20. März	14. April	Berordnung des Finanzministeriums, den Staatsforstdienst betr.	7	26 (mit Anl.)	55 fg.
25. März	12. April	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betr.	6	21 (mit Anl.)	45 fg.
27. März	12. April	Berordnung des Justizministeriums, die Änderung des § 47 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 betr.	6	23	52
27. März	12. April	Bekanntmachung des Finanzministeriums, eine Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betr.	6	24 (mit Anl.)	53
1. April	12. April	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die dermalige Zusammensetzung der Landrentenbank-, Landeskulturrentenbank- und Altersrentenbank-Verwaltung betr.	6	22	51 fg.

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
1. April	12. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrats betr.	6	25	54
1. April	29. April	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, das Eisenbahnwesen Deutschlands betr.	8	27	83 fg.
1. April	5. Mai	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Erwerb der Zittau-Reichenberger Eisenbahn durch den Staat betr.	9	30	147
8. April	29. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, einige Abänderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Bestandteilen der Landtagswahlkreise betr.	8	29	144 fg.
18. April	29. April	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betr.	8	28	142 fg.
23. April	5. Mai	Urkunde über die Stiftung einer Friedrich August-Medaille betr.	9	31	148
28. April	5. Mai	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Eibenstock unterer Bahnhof — Eibenstock oberer Bahnhof betr.	9	32	149
29. April	5. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr.	9	33	149 fg.
11. Mai	6. Juni	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Lengenfeld — Mylau — Göltzschtalbrücke betr.	10	34	151
12. Mai	24. Juni	Verordnung sämtlicher Ministerien, eine Abänderung der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 betr.	11	38	155
13. Mai	24. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betr.	11	39	156 fg.
17. Mai	6. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, eine Abänderung in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Bestandteilen der Landtagswahlkreise betr.	10	35	152
22. Mai	24. Juni	Verordnung der Ministerien des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen und der Justiz, das Lohn- dienstatler der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste betr.	11	40	160
30. Mai	6. Juni	Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Sebnitz — Nixdorf i. B. betr.	10	36	152 fg.
2. Juni	6. Juni	Verordnung des Finanzministeriums, Veränderungen der Dienstbezeichnung und des Hofranges der technischen Steuerbeamten und der Beamten des Domänen-Bermessungs-Bureaus betr.	10	37	153 fg.

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
15. Juni	24. Juni	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Stellvertretung der Apothekenvorstände betr.	11	41	161
24. Juni	15. Juli	Berordnung der Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betr.	12	42	163 fg.
24. Juni	15. Juli	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, die Rangstellung der Militärgeistlichen in der Hofrangordnung betr.	12	43	169
28. Juni	15. Juli	Bekanntmachung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen, die Zulassung von Diplom-Ingenieuren der Bergakademie zu Freiberg zur Doktor-Ingenieur-Prüfung an der Technischen Hochschule zu Dresden betr.	12	44	169 fg.
29. Juni	15. Juli	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebenbahnstrecke Berggießhübel—Gottleuba betr.	12	45	170
11. Juli	15. Juli	Berordnung der Ministerien des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen und der Justiz, die Abfassung von Zeitungsankündigungen der Staatsbehörden betr.	12	46	171
11. Juli	15. Juli	Berordnung des Ministeriums des Innern, das Königlich Sächsische Statistische Landesamt betr.	12	47	172
29. Juli	11. Aug.	Berordnung des Gesamtministeriums, die Verleihung des Entzignungsrechts für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Schwarzenberg und Konradswiese bei Bockau betr.	13	48	173
1. Aug.	11. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die am 1. Dezember 1905 vorzunehmende Volkszählung betr.	13	49	174 fg.
10. Aug.	25. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Vornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr.	14	50	183 fg.
10. Aug.	25. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, den Handel mit Giften betr.	14	51	184 fg.
21. Aug.	25. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Eröffnung der Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinnige zu Chemnitz betr.	14	52	185 fg.
25. Aug.	9. Sept.	Berordnung des Gesamtministeriums, die Verleihung des Entzignungsrechts im Interesse der Fernhaltung schädlicher Einflüsse auf das Dresdner Wasserwerk in Tolkewitz betr.	15	53	187
31. Aug.	9. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Abänderung der Aufnahmebezirke der Landes-Heil- und Pfleganstalten für Geisteskranke betr.	15	55	191
31. Aug.	22. Sept.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des Reichsgesetzes vom <u>23. Juni 1880</u> / <u>1. Mai 1894</u> , die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.	17	57	197 fg.

(mit
Ant.)

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
1. Sept.	9. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der königlich sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth mit den königlich preussischen Kirchengemeinden Proßen und Stolzenhain und der königlich preussischen Landgemeinde Wainsdorf mit der königlich sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain abgeschlossenen Staatsvertrag betr.	15	54 (mit Anl.)	188 fg.
5. Sept.	22. Sept.	Bekanntmachung der Kreishauptmannschaft Bautzen, eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 beigelegten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betr.	17	58	214
6. Sept.	13. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bestellung von Kommissaren für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr.	16	56	193 fg.
16. Sept.	22. Sept.	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, einige Änderungen und Zusätze zu der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, der Truppenteile und Militärbehörden der Armee	17	59	215 fg.
19. Sept.	28. Okt.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Zusammensetzung des Eisenbahnrats betr.	20	65	235
22. Sept.	30. Sept.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betr.	18	62	231
26. Sept.	30. Sept.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegs, die Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen betr.	18	60 (mit Anl.)	217 fg.
26. Sept.	30. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 8. März 1905, leicht entzündliche Stoffe betr.	18	61	230 fg.
27. Sept.	5. Okt.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Aufhebung des städtischen Medizinalbezirks Hainichen betr. . . .	19	63	233
28. Sept.	28. Okt.	Verordnung des Finanzministeriums, eine Abänderung des Dekrets vom 20. Oktober 1869, die Ausübung der Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe betr. . . .	20	66	236 fg.
3. Okt.	5. Okt.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betr.	19	64	233 fg.
10. Okt.	28. Okt.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Kriegs, den Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege betr.	20	67	237

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
20. Okt.	28. Okt.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	20	68	238
20. Okt.	28. Okt.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Schutz des Eisenbahnbetriebes betr.	20	69	238
30. Okt.	15. Nov.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, die Messungen bei Grundstücksteilungen betr. .	21	70	239
7. Nov.	15. Nov.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen betr. . .	21	71	240
13. Nov.	1. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, eine anderweite Änderung von § 6 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betr.	22	72	241
20. Nov.	1. Dez.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	22	73	242
4. Dez.	18. Dez.	Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 betr.	23	74	243 fg.
4. Dez.	18. Dez.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.	23	75	244 fg.
8. Dez.	18. Dez.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betr. .	23	76	245 fg.
10. Dez.	30. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Dienstanweisung für die Bezirkstierärzte betr.	24	78	249 fg.
11. Dez.	18. Dez.	Verordnung des Finanzministeriums wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 11. Dezember 1905 erlassenen Bekanntmachung, die Aufkündigung des Restes der Königlich Sächsischen 3 1/2 prozentigen, früher 4 prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1869 betr.	23	77	246 fg.
23. Dez.	30. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abänderung der einheitlichen deutschen Arzneitaxe betr.	24	79	261

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1905.

II. In alphabetischer Ordnung.

A.

- Abdeckereien.** Sanitäts- und veterinärpolizeiliche Überwachung der Betriebe derselben durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 32) 260.
- Abgaben.** Vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez.) 243.
- Abgeordnetenwahlen,** s. Wahlen.
- Ablösungskapitalzinsen.** Bestimmungen über die Zahlung von solchen usw. seitens der Kultusministerialkasse (Bef. v. 2. Jan.) 5 fg.
- Abonnement** auf das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Abänderung der Bestimmungen hierüber (Bef. v. 7. Nov.) 240.
- Abschätzung** in Seuchenfällen. Mitwirkung der Bezirkstierärzte hierbei (B. v. 10. Dez. § 20) 255.
- Abschlachtung** seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere (B. v. 31. Aug. § 14) 202.
- Absonderung,** s. Absperrung.
- Absperrung** (Absonderung) seuchenkranker und seuchenverdächtiger Schlachtthiere (B. v. 31. Aug. § 14) 202.
- Ärzte.** Anzeigepflicht derselben beim Vorkommen von Erkrankungs- und Todesfällen an Croup, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach und Typhus (B. v. 29. Apr. § 2) 149.
- Albert-Verein.** Überwachung der Tätigkeit desselben und seiner Zweigvereine durch den Landesdelegierten der freiwilligen Krankenpflege im Königreiche Sachsen (B. v. 10. Okt.) 237.
- Altersrentenbank-Verwaltung.** Dermalige Zusammenfassung (Bef. v. 1. Apr.) 51.
- Amtsgerichte.** Zuweisung von Teilen des Staatsforstreviers Frauenstein an die Amtsgerichte Brand und Frauenstein und Erledigung der Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte Freiberg und Sanda über einzelne Grundstücke (B. v. 20. Febr.) 17 fg.
- Amtshauptmannschaften.** Zuständigkeit derselben in Viehseuchenangelegenheiten (B. v. 31. Aug. §§ 1, 3, 4) 197 fg.
- Amtsname** der Vorstände der Oberforstmeistereien und der Revierverwaltungen (B. v. 20. März § 1 Abs. 3) 55. — der Vorstände der Forstrentämter (das § 6 Abs. 2) 56. — der zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Forstkandidaten (das § 13) 58. — derjenigen Forstreferendare, welche die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst bestanden haben (das § 22) 60. — der Forstlehrlinge, welche die Reviergehilfenprüfung bestanden haben (das § 30) 63. — der Reviergehilfen, welche die Försterprüfung bestanden haben (das § 36) 64.
- s. a. Dienstbezeichnung, Titel.
- Amtstierärzte.** Ausdehnung des Geltungsbereichs der Dienstanzweisung für die Bezirkstierärzte auf diejenigen Amtstierärzte, denen in ihrer Eigenschaft als Schlachthofdirektoren oder Obertierärzten bezirkstierärztliche Befugnisse übertragen sind (B. v. 10. Dez.) 249.
- Anhängen** von Fahrzeugen an die auf der Elbe verkehrenden Schleppdampfer. Abänderung der bisherigen Vorschriften hierüber (B. v. 2. Jan.) 2 fg. — Bildliche Darstellung des Anhängens (Anl. A) 4.
- Ankündigungen** der Staatsbehörden in öffentlichen Blättern. Abfassung derselben (B. v. 11. Juli) 171.
- Anlagen,** gewerbliche, s. Gewerbliche Anlagen.
- Anleihe,** s. Staatsanleihe.
- Annaberg.** Errichtung einer israelitischen Religionsgemeinde daselbst, Abgrenzung des Bezirks derselben (Bef. v. 7. März Ziff. 6) 24.
- Anstalten** für Geisteskranke und Geisteschwache. Ausdehnung der Verordnung vom 9. August 1900, die Unterbringung von Kranken in Privat-Irrenanstalten betr., auf alle nicht unter der Verwaltung des Staates stehenden, zur Aufnahme von Geisteskranken und Geisteschwachen bestimmten Anstalten (B. v. 2. Jan.) 6 fg.

Tag der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
20. Okt.	28. Okt.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	20	68	238
20. Okt.	28. Okt.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Schutz des Eisenbahnbetriebes betr.	20	69	238
30. Okt.	15. Nov.	Berordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, die Messungen bei Grundstücksteilungen betr. .	21	70	239
7. Nov.	15. Nov.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen betr. . .	21	71	240
13. Nov.	1. Dez.	Berordnung des Ministeriums des Innern, eine anderweite Änderung von § 6 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betr.	22	72	241
20. Nov.	1. Dez.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	22	73	242
4. Dez.	18. Dez.	Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 betr.	23	74	243 fg.
4. Dez.	18. Dez.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.	23	75	244 fg.
8. Dez.	18. Dez.	Berordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betr.	23	76	245 fg.
10. Dez.	30. Dez.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Dienstanzweisung für die Bezirkstierärzte betr.	24	78	249 fg.
11. Dez.	18. Dez.	Berordnung des Finanzministeriums wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 11. Dezember 1905 erlassenen Bekanntmachung, die Aufkündigung des Restes der Königlich Sächsischen 3½ prozentigen, früher 4 prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1869 betr.	23	77	246 fg.
23. Dez.	30. Dez.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Abänderung der einheitlichen deutschen Arzneitaxe betr.	24	79	261

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1905.

II. In alphabetischer Ordnung.

A.

- Abdeckereien.** Sanitäts- und veterinärpolizeiliche Überwachung der Betriebe derselben durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 32) 260.
- Abgaben.** Vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez.) 243.
- Abgeordnetenwahlen,** s. Wahlen.
- Ablösungskapitalzinsen.** Bestimmungen über die Zahlung von solchen usw. seitens der Kultusministerialkasse (Bef. v. 2. Jan.) 5 fg.
- Abonnement** auf das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Abänderung der Bestimmungen hierüber (Bef. v. 7. Nov.) 240.
- Abschätzung** in Seuchenfällen. Mitwirkung der Bezirkstierärzte hierbei (B. v. 10. Dez. § 20) 255.
- Abschlachtung** seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere (B. v. 31. Aug. § 14) 202.
- Absonderung,** s. Absperrung.
- Absperrung** (Absonderung) seuchenkranker und seuchenverdächtiger Schlachtthiere (B. v. 31. Aug. § 14) 202.
- Ärzte.** Anzeigepflicht derselben beim Vorkommen von Erkrankungs- und Todesfällen an Croup, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach und Typhus (B. v. 29. Apr. § 2) 149.
- Albert-Verein.** Überwachung der Tätigkeit desselben und seiner Zweigvereine durch den Landesdelegierten der freiwilligen Krankenpflege im Königreiche Sachsen (B. v. 10. Okt.) 237.
- Altersrentenbank-Verwaltung.** Dermalige Zusammenfassung (Bef. v. 1. Apr.) 51.
- Amtsgerichte.** Zuweisung von Teilen des Staatsforstreviers Frauenstein an die Amtsgerichte Brand und Frauenstein und Erledigung der Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte Freiberg und Sayda über einzelne Grundstücke (B. v. 20. Febr.) 17 fg.
- Amtshauptmannschaften.** Zuständigkeit derselben in Viehseuchenangelegenheiten (B. v. 31. Aug. §§ 1, 3, 4) 197 fg.
- Amtsname** der Vorstände der Oberforstmeistereien und der Revierverwaltungen (B. v. 20. März § 1 Abs. 3) 55. — der Vorstände der Forstrentämter (das § 6 Abs. 2) 56. — der zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Forstkandidaten (das § 13) 58. — derjenigen Forstreferendare, welche die Aufstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst bestanden haben (das § 22) 60. — der Forstlehrlinge, welche die Reviergehilfenprüfung bestanden haben (das § 30) 63. — der Reviergehilfen, welche die Försterprüfung bestanden haben (das § 36) 64.
- s. a. Dienstbezeichnung, Titel.
- Amtstierärzte.** Ausdehnung des Geltungsbereichs der Dienstanzweisung für die Bezirkstierärzte auf diejenigen Amtstierärzte, denen in ihrer Eigenschaft als Schlachthofdirektoren oder Obertierärzten bezirkstierärztliche Befugnisse übertragen sind (B. v. 10. Dez.) 249.
- Anhängen** von Fahrzeugen an die auf der Elbe verkehrenden Schleppdampfer. Abänderung der bisherigen Vorschriften hierüber (B. v. 2. Jan.) 2 fg. — Bildliche Darstellung des Anhängens (Anl. A) 4.
- Ankündigungen** der Staatsbehörden in öffentlichen Blättern. Abfassung derselben (B. v. 11. Juli) 171.
- Anlagen,** gewerbliche, s. Gewerbliche Anlagen.
- Anleihe,** s. Staatsanleihe.
- Annaberg.** Errichtung einer israelitischen Religionsgemeinde daselbst, Abgrenzung des Bezirks derselben (Bef. v. 7. März Ziff. 6) 24.
- Anstalten** für Geisteskranke und Geisteschwache. Ausdehnung der Verordnung vom 9. August 1900, die Unterbringung von Kranken in Privat-Irrenanstalten betr., auf alle nicht unter der Verwaltung des Staates stehenden, zur Aufnahme von Geisteskranken und Geisteschwachen bestimmten Anstalten (B. v. 2. Jan.) 6 fg.

Anstaltslisten für die am 1. Dezember 1905 vorzunehmende Volkszählung (B. v. 1. Aug. § 4) 175.

Ansteckende Krankheiten. Anordnung der Anzeigepflicht für Croup, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach und Typhus (B. v. 29. Apr.) 149 fg.

Anstellungsprüfungen für den höheren und niederen Staatsforstdienst, s. Prüfung.

Anwärter für den Staatsforstdienst. Erfordernisse für die Anstellung im höheren Staatsforstdienste (B. v. 20. März § 8) 56. — Ausnahmegehalte (das. § 9) 57. — Praktische Tätigkeit während des Studiums, Tagebuch, Zeugnisse, Dienstprädikat (das. §§ 10, 11, 13) 58. — Vorbereitungsdienst (das. §§ 12, 14 bis 18) 58 fg. — Anstellungsprüfung (das. § 19) 60.

Erfordernisse für die Anstellung im niederen Staatsforstdienste (das. § 25) 61. — Annahme und Ausbildung als Forstlehrling (das. §§ 26 bis 28) 61 fg. — Reviergehilfenprüfung und Beschäftigung als Reviergehilfe, Zulassung zur Försterprüfung (das. §§ 29 bis 33) 63. — Wiederholung dieser Prüfung, Verleihung des Prädikats Försterkandidat, praktische Fortbildung derselben (das. §§ 35 bis 37) 64.

Erfordernisse für die Anstellung als Waldwärter (das. § 38) 64. — Entscheidung über die Aufnahme in die Anwärterliste, Prüfung, anderweites ärztliches Zeugnis, Fortbildung, Streichung in der Anwärterliste (das. §§ 39 u. 40) 65.

Anzeigepflicht wegen gewerbsmäßiger Herstellung, Raffinierung und Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe (B. v. 8. März §§ 3 u. 22) 38, 43.

Verpflichtung der unmittelbaren Vorgesetzten der Forstreferendare zur Anzeigerstattung über Beendigung beziehentlich Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes (B. v. 20. März § 18) 59.

Ausdehnung der Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten auf Croup, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach und Typhus (B. v. 29. Apr.) 149 fg.

Apothekenvorstände. Vorschriften über deren Stellvertretung (B. v. 15. Juni) 161.

Apotheker. Vorschriften für dieselben bei Einführung der Deutschen Arzneitaxe 1905 (B. v. 18. März) 35 fg. — Stellvertretung der Apothekenvorstände (B. v. 15. Juni) 161.

Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste. Festsetzung des Lohndienstalters derselben (B. v. 22. Mai) 160.

s. a. Zivilarbeiter.

Arbeitsdienst bei den Pionier-Bataillonen. Bezeichnung der Ortspolizeibehörde, Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörde für diesen militärischen Betrieb (B. v. 13. Nov.) 241.

Armee-Verwaltungs-Abteilung des Kriegsministeriums. Übertragung der Befugnisse und Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde, Polizei- und unteren Verwaltungsbehörde bezüglich des Remontedepots Obersohland a. R. (B. v. 13. Nov.) 241.

von Arnim, Alexander, Kammerherr, Rittergutsbesitzer auf Planitz. Allerhöchste Ernennung zum Mitglied der I. Ständekammer (B. v. 20. Nov.) 242.

Arzneien und Arzneistoffe, welche die Tierärzte für die in ihrer Behandlung befindlichen Tiere selbst dispensieren, dürfen nur aus deutschen Apotheken und nicht von Drogeristen und anderen Händlern bezogen werden (B. v. 3. März) 19. — Strafbestimmung (das. Abs. 2) 19.

Arzneimittel, s. Arzneien.

Arzneitaxe. Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe in allen Bundesstaaten (B. v. 18. März) 35 fg. — Aufhebung der bisherigen Vorschriften hierüber (das. § 5) 36. — Abänderung derselben (B. v. 23. Dez.) 261.

Assistentenprüfung bei der Verwaltung der direkten Steuern. Abänderung der Vorschriften hierüber in §§ 6, 7 und 8 der Prüfungsordnung (B. v. 14. März) 34 fg.

Aufbewahrung von Sprengstoffen, s. Sprengstoffe.

Auffündigung des Restes der Königl. Sächs. 3½ prozentigen, früher 4 prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1869 (B. v. 11. Dez.) 246 fg.

Aufnahmeanträge wegen Unterbringung in die Landesanstalt für Blinde und Schwachsinnige zu Chemnitz. Zulässigkeit der Verwendung der bisherigen Formulare hierzu (B. v. 21. Aug. letzter Abs.) 186.

Aufnahmeanträge wegen Unterbringung von heilbaren und unheilbaren Kranken aus den Bezirken der Amtshauptmannschaften Borna und Rochlitz sind künftig nicht mehr an die Anstaltsdirektion Hubertusburg, sondern an die Anstaltsdirektion Zschadraß zu richten (Bef. v. 31. Aug.) 191.

Aufnahmebezirke der Landes-Heil- und Pflanzanstalten für Geisteskranken zu Hubertusburg und Zschadraß. Abänderung derselben (Bef. v. 31. Aug.) 191.

Aufsichtsbehörde im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Bezeichnung derselben (B. v. 1. Apr. § 1) 83.

Aufsichts- und Dienstbehörde der Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 4) 250.

Aufsichtsführung der Bezirkstierärzte über öffentliche Sachverständige und andere Personen, Aufsicht über Tierärzte usw. (B. v. 10. Dez. §§ 10 bis 12) 252 fg. — über Hausapotheken der Tierärzte, über Laienfleischbeschauer und Trichinenschauer usw. (das. §§ 13 u. 14) 253. — über Viehmärkte, Viehhandel, Pferdewormsternungen (das. §§ 21 bis 23) 256. — über den Viehverkehr auf Eisenbahnen (das. § 24) 257. — Fuß- und

Aufsichtsführung (Fortsetzung).

Klaubenbeschlagn, Viehschnitt, Schlachtvieh- und Fleischbeschau (das. §§ 28 bis 31) 259. — Schlacht- und Viehhöfe usw., Milchverkehr (das. §§ 32 u. 33) 260.

Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung sind dem Reichs-Eisenbahnamte mitzuteilen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 5) 87.

j. a. Gewerbeordnung.

Ausgaben im Staatshaushalts-Stat. Bestimmung über deren Zerlegung (B. v. 18. Jan. § 3) 8.

Ausgabebetitel. Bestimmung über deren Zergliederung bez. Zerlegung (B. v. 18. Jan. § 4) 8.

Auskunftserteilung über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer an die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden. Grundsätze hierfür (B. v. 7. März) 23.

Auslagen der Kreissteuerräte und der Bezirkssteuereinnahmen in Grundsteuersachen (Tarif z. B. v. 17. März Abschn. B Ziff. 1 bis 4) 33.

Ausschuß, ständischer, zu Verwaltung der Staatsschulden, j. Landtagssauschuß.

Außerordentliche Vergütungen (Remunerationen),

Außerordentliche Zuwendungen (Gratifikationen). Zulässigkeit der Berechnung von solchen als Stellvertretungskosten (B. v. 18. Jan. § 10) 10.

Azetylen. Vorschriften zur Regelung der Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie der Lagerung von Carbid (B. v. 13. Mai) 156 fg.

B.

Bahnanlagen der Eisenbahnen. Vorschriften hierüber (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 6 bis 26) 87 fg. — Beleuchtung (das. § 49) 115. — Betreten der Anlagen durch Polizei-, Post- und Steuerbeamte usw. (das. § 78) 135.

Bahnbetrieb der Eisenbahnen. Vorschriften hierüber (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 45 bis 73) 112 fg. — Aufhebung der Verordnung vom 6. November 1852, den Schutz des Eisenbahnbetriebes betr. (Bef. v. 20. Okt.) 238.

Bahnfrevel. Aussetzung von Belohnungen für die Entdeckung des Urhebers eines Bahnfrevels usw. (Bef. v. 20. Okt.) 238.

Bahnpolizei. Vorschriften hierüber (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. Abschn. V) 133 fg. — Bestimmungen über Eisenbahnpolizeibeamte (das. § 74) 133. — Ausübung der Bahnpolizei (das. § 75) 134. — Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten (das. § 76) 135.

Bahnpolizeibehörden. Befugniserteilung zum Erlass von Strafverfügungen wegen bahnpolizeilicher Übertretungen (B. v. 1. Apr. § 6) 84.

Bahnsteige. Anlegung von solchen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 23) 99.

Bau- und Betriebsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, s. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Bauen. Errichtung einer israelitischen Religionsgemeinde daselbst, Abgrenzung des Bezirks (Bef. v. 7. März Ziff. 1) 24.

Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Bestimmungen hierüber (B. v. 1. Apr. § 7) 84 fg.

Beförderung und Prüfung des Bureaupersonals bei der Verwaltung der direkten Steuern. Abänderung der Vorschriften hierüber (B. v. 14. März) 34 fg.

Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern. Verbot derselben (Anl. z. B. v. 26. Sept. § 7 Abs. 1) 222.

Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrates. Erhebung derselben (Bef. v. 1. Apr.) 54.

Bekanntmachungen der Staatsbehörden, s. Zeitungsankündigungen.

Beleuchtung der Bahnanlagen (Anl. z. B. v. 1. Apr. § 49) 115. — der Personenwagen (das. § 60) 124.

Belohnungen für die Entdeckung des Urhebers eines Bahnfrevels usw. (Bef. v. 20. Okt.) 238.

Bergakademie Freiberg. Zulassung von Diplom-Ingenieuren derselben zur Doktor-Ingenieur-Prüfung an der Technischen Hochschule zu Dresden (Bef. v. 28. Juni) 169 fg.

Berggießhübel - Gottleubaer Eisenbahn. Betriebseröffnung (Bef. v. 29. Juni) 170.

Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren. Ermäßigung der Gebühr hierfür von 20 auf 10 $\frac{1}{2}$ (Anl. z. Bef. v. 27. März) 53.

Befihsstandsverzeichnisse. Kosten der Anfertigung von solchen (B. v. 17. März § 1) 29. (Tarif Ziff. 7) 32.

Betriebsdirektionen der Staatseisenbahnverwaltung, j. Eisenbahn-Betriebsdirektionen.

Betriebseröffnung auf der Teilstrecke Wolfspfüß - Weißenand der im Bau begriffenen normalspurigen Nebeneisenbahn Lengensfeld - Mylau - Gölschtalbrücke (Bef. v. 30. Dez. 1904) 2.

j. a. Eisenbahnen.

Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Deutschlands, s. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Betriebs- oder Lagerräume für leicht entzündliche Stoffe. Sicherstellung der vorgeschriebenen Abstände von bewohnten Gebäuden (B. v. 8. März § 21) 43.

Beurlaubungen der Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 7) 251.

Bezirke der israelitischen Religionsgemeinden. Abgrenzung derselben (Bef. v. 7. März) 24.

b*

Bezirkslandmesser. Verleihung dieses Titels an gewisse technische Steuerbeamte (B. v. 2. Juni Ziff. 4) 154. — Fortführung des Titels „Vermessungsingenieur“ (das. Ziff. 5) 154.

Bezirkssteuereinnahmen. Kosten derselben in Grundsteuerjahren (B. v. 17. März) 29 fg. Tarif hierzu S. 31 fg.

Bezirkstierärzte. Bezeichnung als „beamtete Tierärzte“ im Sinne des Reichs-Viehseuchengesetzes, Zuziehung und Vertretung derselben in Viehseuchenangelegenheiten (B. v. 31. Aug. §§ 7, 9) 199 fg. — Revision der Desinfektionsarbeiten (das. § 12) 200. — Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte sowie der öffentlichen Tier-schauen und Schlachthäuser usw. (das. §§ 13 bis 15) 201 fg. — Gebühren und Kosten derselben (das. § 29) 209 fg. — Dienstanzweisung für dieselben, Stellung und Aufgaben derselben im allgemeinen (B. v. 10. Dez. §§ 1 bis 9) 249 fg. — Stellung derselben zum tier-ärztlichen Personal und Aufsichtsführung über öffentliche Sachverständige und andere Personen (das. §§ 10 bis 14) 252 fg. — Mitwirkung bei Seuchenbekämpfung (das. §§ 15 bis 24) 253 fg. — Förderung der land-wirtschaftlichen Tierhaltung und Tierzucht (das. §§ 25 bis 29) 257 fg. — Öffentliche Gesundheitspflege (das. §§ 30 bis 33) 259 fg. — Staatliche Viehverversicherung (das. § 34) 261. — Gerichtliche Tätigkeit (das. § 35) 261.

Bezugspreis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen. Erhöhung desselben (Bef. v. 7. Nov.) 240.

Blinde und Schwachsinnige. Eröffnung der neuerrich-teten Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und Schwach-sinnige zu Chemnitz und Aufhebung der Blindenanstalt zu Dresden mit ihren Abteilungen, der Erziehungsanstalt für schwachsinnige Knaben zu Großhennersdorf und der Erziehungsanstalt für schwachsinnige Mädchen zu Rössen (B. v. 21. Aug.) 185 fg.

Blindenanstalt zu Dresden nebst Abteilungen (Blinden-vorschule und Abteilung für ältere männliche Blinde zu Moritzburg, Abteilung für ältere weibliche Blinde und Abteilung für schwachbeanlagte blinde Kinder zu Königswartha). Aufhebung derselben (B. v. 21. Aug.) 185.

Blindenvorschule und Abteilung für ältere männliche Blinde zu Moritzburg. Aufhebung derselben (B. v. 21. Aug.) 185.

Boden, Landgemeinde. Verleihung des Enteignungs-rechts für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Niederschmiedeberg und Hirschleithe (B. v. 11. Jan.) 7.

Brand, Amtsgericht. Zuweisung von Teilen des Staats-forstreviers Frauenstein (B. v. 20. Febr.) 17.

Bremsen der Eisenbahnfahrzeuge (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 35, 55, 56, 61, 66) 106.

Brückenwagen. Ausrüstung der größeren Güterbahn-höfe mit Lademaßen und Brückenwagen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 25) 100.

Bürgerliches Gesetzbuch. Abänderung der zur Aus-führung desselben usw. ergangenen Verordnung vom 6. Juni 1899 (B. v. 12. Mai) 155.

Bürgermeister. Bezeichnung als Ortspolizeibehörde in Viehseuchenangelegenheiten, Obliegenheiten derselben (B. v. 31. Aug. §§ 2, 3) 197 fg.

Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Spreng-stoffen. Abänderung derselben und Bekanntgabe des abgeänderten Textes (B. v. 26. Sept.) 217 fg.

Bureaupersonal bei der Verwaltung der direkten Steuern. Abänderung der Prüfungsordnung für das-selbe (B. v. 14. März) 34 fg.

Burgstädtel, Landgemeinde. Vereinigung derselben mit Dmsjewitz zu einer Landgemeinde unter dem Namen Dmsjewitz (B. v. 8. Apr. Ziff. 9) 145.

C.

Carbid. Vorschriften über Aufbewahrung und Lagerung von Carbid (B. v. 13. Mai §§ 13 fg.) 158 fg.

Chemnitz. Errichtung einer israelitischen Religions-gemeinde daselbst, Abgrenzung des Bezirks derselben (Bef. v. 7. März Ziff. 5) 24.

Eröffnung der daselbst neuerrichteten Landes-Er-ziehungsanstalt für Blinde und Schwach-sinnige (B. v. 21. Aug.) 185 fg.

Regelung der Gerichtsbarkeit über das 3. Ulanen-Regiment Nr. 21 daselbst (Bef. v. 16. Sept.) 215.

Civilarbeiter, s. Zivilarbeiter.

Croup. Anordnung der Anzeigepflicht beim Auftreten dieser Krankheit (B. v. 29. Apr.) 149. — Strafbestim-mung wegen Zuwiderhandlungen hiergegen (das. § 4) 150.

D.

Dampfkessel der Eisenbahnlokomotiven. Vorschriften hier-über (B. v. 1. Apr. § 2) 83.

Dampfschiffe. Verbot des Transports von Sprengstoffen auf Dampfschiffen, welche Personen befördern (Anl. z. B. v. 26. Sept. § 20) 225.

Debitdeuben, s. Großdeuben.

Dekrete zu Nachträgen zum Staatshaushalts-Etat. Gegenzeichnung derselben (B. v. 18. Jan. § 1) 8.

Dekret über Ausübung der Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe. Abänderung desselben (B. v. 28. Sept.) 236.

Desinfektion der von seuchenkranken Tieren benutzten Ställe und Gegenstände (B. v. 31. Aug. § 12) 200. — Desgl. der bei Viehmärkten benutzten Plätze, Rampen usw. (das. § 13 letzter Abs. § 14, Abs. 2) 202.

Desinfektion der Eisenbahnwagen, Rampen, Geräte, Ein- und Ausladeplätze für Vieh auf Eisenbahnstationen. Überwachung durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 24 Abs. 2) 257.

Desinfektionsstationen für Eisenbahnwagen. Revision derselben durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 24 Abs. 2) 257.

Deuben, Überladebahnhof am Straßenbahnhofe daselbst. Enteignung von Grundeigentum zur Herstellung desselben (B. v. 17. März) 45.

Deutsche Arzneitaxe 1905. Einführung derselben, Aufhebung aller bisherigen, die Arzneitaxe und die tierärztliche Arzneitaxe betreffenden Vorschriften (B. v. 18. März) 35 fg. — Abänderung derselben (B. v. 23. Dez.) 261.

Dienstanweisung für die Bezirkstierärzte. Ersetzung der bisherigen Instruktion für die Bezirkstierärzte durch eine Dienstanweisung und Ausdehnung des Geltungsbereichs derselben auf Amtstierärzte (B. v. 10. Dez.) 249. — A. Stellung und Aufgaben der Bezirkstierärzte im allgemeinen (das. §§ 1 bis 9) 249 fg. — B. Stellung der Bezirkstierärzte zum tierärztlichen Personal und Aufsichtsführung über öffentliche Sachverständige und andere Personen (das. §§ 10 bis 14) 252 fg. — C. Seuchenbekämpfung (das. §§ 15 bis 24) 253 fg. — D. Förderung der landwirtschaftlichen Tierhaltung und Tierzucht (das. §§ 25 bis 29) 257 fg. — E. Öffentliche Gesundheitspflege (das. §§ 30 bis 33) 259 fg. — F. Staatliche Viehversicherung (das. § 34) 261. — Gerichtliche Tätigkeit (das. § 35) 261.

Dienstanweisungen für die Oberforstmeister, den Direktor der Forsteinrichtungsanstalt, die Vorstände der Revierverwaltungen und der Forstrentämter sowie für die Hilfsbeamten (B. v. 20. März § 7) 56.

Dienstaufsicht über die Forstreferendare (B. v. 20. März § 15) 59.

s. a. Aufsichtsführung.

Dienstbehörde der Forstrentämter (B. v. 20. März § 6 Abs. 3) 56. — der Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 4) 250.

Dienstbezeichnung der technischen Steuerbeamten und der Beamten des Domänenvermessungsbureaus. Veränderungen (B. v. 2. Juni) 153 fg.

s. a. Amtsname, Titel.

Dienstmietwohnungen. Bezifferung der Vergütungen hierfür im Staatshaushalts-Stat (B. v. 18. Jan. § 15) 11 fg.

Dienstprädikate, s. Amtsname, Dienstbezeichnung.

Dienststreifen der Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 5) 250.

Diphtherie. Einführung der Anzeigepflicht betreffs dieser Krankheit (B. v. 29. Apr.) 149. — Strafbestimmung (das. § 4) 150.

Diplom-Ingenieure der Bergakademie Freiberg. Zulassung derselben zur Doktor-Ingenieur-Prüfung an der Technischen Hochschule zu Dresden (Bef. v. 28. Juni) 169 fg.

Direkte Steuern. Abänderung der Vorschriften über die Beförderung und Prüfung des Bureaupersonals bei der Verwaltung derselben (B. v. 14. März) 34.

Direktor der Forsteinrichtungsanstalt. Voraussetzungen und Erfordernisse für die Anstellung als solcher (B. v. 20. März §§ 3 u. 8) 56 fg.

Dismembrationen, s. Grundstückssteilungen.

Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte. Ergänzung der Bestimmungen der Verordnung über den Einfluß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung usw. über die Tierheilkunde (B. v. 3. März) 19.

Divisionspfarrer, evangelischer. Hofrangstellung desselben (Bef. v. 24. Juni) 169.

Dösen, Heilanstalt. Ausscheidung derselben aus dem Medizinalbezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig und Bildung eines besonderen Medizinalbezirks (Bef. v. 23. Jan.) 17.

Doktor-Ingenieur-Prüfung an der Technischen Hochschule zu Dresden. Zulassung von Diplom-Ingenieuren der Bergakademie Freiberg hierzu (Bef. v. 28. Juni) 169 fg.

Domänenvermessungsbureau. Änderung der Dienstbezeichnung und bez. des Hofranges der Beamten desselben (B. v. 2. Juni) 153 fg.

Domselwitz, frühere Landgemeinde. Änderung der Wahlkreiszugehörigkeit betreffs der Landtagswahlen infolge Vereinigung mit der Stadt Lommatsch (B. v. 8. Apr. Ziff. 5) 145.

Dresden. Errichtung einer israelitischen Religionsgemeinde daselbst, Abgrenzung des Bezirks derselben (Bef. v. 7. März Ziff. 3) 24.

Zulassung von Diplom-Ingenieuren der Bergakademie zu Freiberg zur Doktor-Ingenieur-Prüfung an der Technischen Hochschule zu Dresden (Bef. v. 28. Juni) 169 fg.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dresden zur Sicherung des Brunnengebiets ihres in der Flur Tolkewitz gelegenen Wasserwerks (B. v. 25. Aug.) 187.

Aufhebung der Blindenanstalt daselbst mit ihren Abteilungen (B. v. 21. Aug. Abs. 2 Ziff. 1) 185.

Dresden-Deubener Straßenbahn, elektrische, und **Dresden-Werdauer Staatseisenbahnhauptlinie.**

Enteignung von Grundeigentum zur Ausführung der bei Herstellung einer elektrischen Straßenbahn von Dresden (=Plauen) nach Deuben unter Verlängerung bis Hainsberg erforderlichen Anschlußgleise für die direkte Güterzuführung von der Staatseisenbahnhauptlinie Dresden—Werdau usw. (B. v. 17. März) 45.

Drucksachen für die Volkszählung. Bezeichnung derselben und Angabe der Bezugsstelle (B. v. 1. Aug. § 5 Ziff. 4) 177 fg.

G.

Eckersbach. Änderung der Wahlkreiszugehörigkeit der früheren Landgemeinde Eckersbach infolge Vereinigung derselben mit der Stadt Zwickau (B. v. 8. Apr. Ziff. 3) 145.

Eibenstock. Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Eibenstock unterer Bahnhof — Eibenstock oberer Bahnhof (Bef. v. 28. Apr.) 149.

Einkommensteuer. Grundsätze über die Erteilung von Auskunft über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer an die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden (B. v. 7. März) 23.

Vorläufige Erhebung der Steuer im Jahre 1906 (Bef. v. 4. Dez. § 1 a) 243.

Eintragungen im Grundbuch. Abänderung der Bestimmung hierüber in § 47 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung (B. v. 27. März) 52.

Desgl. im Landesregister über Namensänderungen (B. v. 12. Mai Abs. 3) 155.

Einwohner, Katholische, f. Katholiken.

Eisenbahnanlagen. Vorschriften hierüber (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. Abschn. II) 87 fg.

Begriffserklärungen (das. § 6) 87. — Richtungs- und Neigungsverhältnisse bei Neubauten (das. § 7) 88. — Breite des Bahnkörpers und Höhenlage der Bahnkrone (das. § 8) 89. — Spurweite, Gleislage, Umgrenzung des lichten Raumes (das. §§ 9—11) 90. (Anl. A hierzu) 138. — Gleisabstand, Bahnkreuzungen (das. §§ 12, 13) 92. — Entfernung der Zugfolgestellen und Lage der Kreuzungsstationen, Wasserstationen und Wasserkrane (das. §§ 14, 15) 93. — Tragfähigkeit des Oberbaues und der Brücken (das. § 16) 94. (Anl. B hierzu) 139. — Abteilungszeichen und Neigungszeiger (das. § 17) 94. — Einfriedigungen, Schranken, Warnungstafeln (das. § 18) 95. — Telegraph, Fernsprecher, Läutewerke, Drehscheiben, Schiebebühnen (das. §§ 19, 20) 96. — Signale und Signalficherung (das. § 21) 97. — Streckenblockung, Bahnsteige, Rampen (das. §§ 22 bis 24) 99. — Güterschuppen, Ladebühnen, Lademaße, Brückenwagen, Stationsnamen, Uhren (das. §§ 25, 26) 100.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Deutschlands. Bekanntgabe derselben und Erlaß von Ausführungsbestimmungen hierzu (B. v. 1. Apr.) 83 fg. — Allgemeine Vorschriften (Anl. Ⓞ §§ 1 bis 5) 86 fg. — Vorschriften über Anlagen (das. §§ 6 bis 26) 87 fg. — über Fahrzeuge (das. §§ 27 bis 44) 101 fg. — über Bahnbetrieb (das.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (Fortsetzung). §§ 45 bis 73) 112 fg. — Bahnpolizei (das. §§ 74 bis 76) 133 fg. — Bestimmungen für das Publikum (das. §§ 77 bis 82) 135 fg. — Aushang von Vorschriften in den Warteräumen (das. § 83) 137. — Umgrenzung des lichten Raumes (Anl. A) 138. — Verkehrslast für neue und zu erneuernde Brücken (Anl. B) 139. — Umgrenzung der Fahrzeuge (Anl. C) 140. — Räder (Anl. D) 141.

Eisenbahnbetrieb. Vorschriften hierüber (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. Abschn. IV) 112 fg. — Eisenbahnbetriebsbeamte (das. § 45) 112. — Unterhaltung, Untersuchung und Bewachung der Bahn, Schrankendienst (das. § 46) 113. — Freihalten des Bahnkörpers (das. § 47) 114. — Kennzeichnung mangelhafter oder unfahrbarer Bahnstrecken (das. § 48) 115. — Beleuchtung der Anlagen (das. § 49) 115. — Grundstellung der Fahrsignale und Weichen, Sicherung der Weichen (das. § 50) 115. — Rangieren auf und neben den Hauptgleisen (das. § 51) 115. — Stillstehende Fahrzeuge (das. § 52) 116. — Fahrordnung (das. § 53) 116. — Begriff, Gattung und Stärke der Züge (das. § 54) 117. — Ausrüstung der Züge mit Bremsen (das. § 55) 118 fg. — Zusammenstellung der Züge (das. § 56) 121 fg. — Schutzabteil, Schutzwagen (das. § 57) 122. — Zugsignale (das. § 58) 123. — Ausstattung der Züge (das. § 59) 123. — Beleuchtung und Heizung der Personenzwagen (das. § 60) 124. — Kuppeln und Verschließen der Wagen, Bremsprobe (das. § 61) 124. — Beförderung von Gütern mit Personenzügen (das. § 62) 124. — Zugpersonal (das. § 63) 125. — Mitfahren auf der Lokomotive (das. § 64) 126. — Ein- und Ausfahrt der Züge, Zugfolge (das. § 65) 126. — Fahrgeschwindigkeit (das. § 66) 127 fg. — Schieben der Züge (das. § 67) 130. — Befahren von Bahnkreuzungen (das. § 68) 131. — Sonderzüge, Rangordnung der Züge (das. §§ 69, 70) 132. — Schneepflüge (das. § 71) 133. — Von Hand bewegte Wagen, Kleinwagen (das. § 72) 133. — Betriebsstörende Ereignisse (das. § 73) 133.

Aufhebung der Verordnung vom 6. November 1852, den Schutz des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebes betr., Ermächtigung der Eisenbahnverwaltungen zur Gewährung von Belohnungen für Abwendung von dem Eisenbahnbetriebe drohender Gefahren oder Entdeckung des Urhebers eines Bahnfrevels (Bef. v. 20. Okt.) 238.

Eisenbahnbetriebsbeamte. Anstellung usw. (B. v. 1. Apr. § 3) 83. (Anl. Ⓞ hierzu § 45) 112. — Bestimmungen über deren Befähigung (B. v. 1. Apr. § 7) 84. — Verzeichnis derjenigen Gruppen von Beamten und Arbeitern der Staatseisenbahnverwaltung, die als Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamte anzusehen sind (Bef. v. 18. Apr.) 142 fg.

Eisenbahn-Betriebsdirektionen. Befugniserteilung zum Erlaß von Strafverfügungen wegen bahnpolizeilicher Übertretungen (B. v. 1. Apr. § 6) 84.

Eisenbahnbetriebsordnung. Abgekürzte Bezeichnung für Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (B. v. 1. Apr. § 1) 83.

Eisenbahnen. Neuanlegung, Erweiterung bestehender Anlagen, Betriebseröffnung usw.:

1. Berggießhübel — Gottleuba (Fortsetzung der Linie Pirna—Berggießhübel). Betriebseröffnung (Bef. v. 29. Juni) 170.
2. Dresden — Werdau. Enteignung von Grundeigentum zur Ausführung der bei Herstellung einer elektrischen Straßenbahn von Dresden (=Plauen) nach Deuben unter Verlängerung bis Hainsberg erforderlichen Anschlußgleise für die direkte Güterzuführung von dieser Bahnlinie, insbesondere zur Herstellung eines Überladebahnhofes am Straßenbahnhof Deuben (B. v. 17. März) 45.
3. Eibenstock unterer Bahnhof — Eibenstock oberer Bahnhof. Betriebseröffnung (Bef. v. 28. Apr.) 149.
4. Lengenfeld — Mylau — Göltzschtalbrücke. Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Wolfspfüß — Weißensand dieser im Bau begriffenen Nebenbahn (Bef. v. 30. Dez. 1904) 2. — Desgl. auf der gesamten Strecke dieser Nebenbahnlinie (Bef. v. 11. Mai) 151.
5. Sebnitz — Nixdorf i. B. Betriebseröffnung (Bef. v. 30. Mai) 152 fg.
6. Zittau — Reichenberg. Erwerb derselben durch den sächsischen Staat (Bef. v. 1. Apr.) 147.

Eisenbahnpersonenwagen, s. Eisenbahnwagen.

Eisenbahnpolizei, s. Bahnpolizei.

Eisenbahnpolizeibeamte. Dienststellung und Befugnisse (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 74 bis 78) 133 fg.
s. a. Eisenbahnbetriebsbeamte.

Eisenbahnpolizeiliche Übertretungen. Abänderung der Bestimmung in § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Oktober 1898, die Bestrafung eisenbahnpolizeilicher Übertretungen betr. (B. v. 1. Apr. § 6) 84.

Eisenbahnrat. Zusammensetzung desselben (B. v. 19. Sept.) 235.

Eisenbahnverwaltungen. Ermächtigung derselben zur Gewährung von Belohnungen für die Verhütung von Eisenbahnbetriebsstörungen und die Entdeckung der Urheber von Bahnsprengeln (Bef. v. 20. Okt.) 238.

Eisenbahnwagen (Fahrzeuge). Bestimmungen über deren Beschaffenheit und Umgrenzung (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 27, 28) 101. (Anl. C hierzu) 140. — Raddruck, Radstand, Verschiebbarkeit der Achsen, Räder

Eisenbahnwagen (Fortsetzung).

(Anl. Ⓞ §§ 29 bis 31) 102 fg. (Anl. D hierzu) 141. — Achsen (Anl. Ⓞ § 32) 103. — Zug- und Stoßvorrichtungen (das. § 33) 104. — Freie Räume an den Stirnseiten (das. § 34) 105. — Bremsen (das. § 35) 106. — Ausrüstung der Lokomotiven, Tender und Triebwagen (das. § 36) 107. — Tragfedern der Wagen, Wagenausrüstung für militärische Zwecke, Verschluss, Beleuchtungs- und Heizungseinrichtung der Personenwagen (das. §§ 37 bis 39) 108. — Bodenhöhe der Güterwagen, Signalkästen und Laternenkästen (das. §§ 40, 41) 109. — Anschriften an den Wagen (das. § 42) 110. — Abnahme und Untersuchung der Lokomotiven und Triebwagen, der Tender und Wagen (das. §§ 43, 44) 111. — Überwachung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit sowie der vorgeschriebenen Reinigung (B. v. 10. Dez. § 24) 257.

Eisenbahnwesen Deutschlands. Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu der mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. November 1904 veröffentlichten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (B. v. 1. Apr.) 83 fg.

Elbe. Abänderung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe (B. v. 2. Jan.) 2 fg. — Bildliche Darstellung des Anhängens der Schiffe (Anl. A) 4. — Abänderung des Dekrets vom 20. Oktober 1869, die Ausübung der Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe betr. (B. v. 28. Sept.) 236.

Elektrische Straßenbahn Dresden (=Plauen) — Deuben. Enteignung von Grundeigentum zu deren Erbauung unter Verlängerung bis Hainsberg (B. v. 17. März) 45.

Enteignungen. Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Boden und Mauersberg für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Niederschmiedeberg und Hirschleithe (B. v. 11. Jan.) 7.

Anordnung des Enteignungsverfahrens behufs Erbauung einer elektrischen Straßenbahn von Dresden (=Plauen) nach Deuben unter Verlängerung bis Hainsberg und zur Ausführung der dabei erforderlichen Anschlußgleise für die direkte Güterzuführung von der Staatseisenbahnhauptlinie Dresden—Werdau, insbesondere zur Herstellung eines Überladebahnhofes am Straßenbahnhofs in Deuben (B. v. 17. März) 45.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Lauter für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Schwarzenberg und Konradswiese bei Bodau (B. v. 29. Juli) 173.

Desgl. an die Stadtgemeinde Dresden zur Sicherung des Brunnengebiets ihres in der Flur Tolkewitz gelegenen Wasserwerks (B. v. 25. Aug.) 187.

- Enteignungsrecht, Enteignungsverfahren, Enteignungsverordnungen,** } s. Enteignungen.
- Erbert, Otto,** Kommerzienrat usw. in Plauen i. B. Allerh. Ernennung desselben zum Mitgliede der Ersten Kammer der Ständeversammlung (B. v. 20. Okt.) 238.
- Erbchaftssteuer.** Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1 f) 243.
- Erfordernisse** für die Anstellung im höheren Staatsforstdienste (B. v. 20. März §§ 3 u. 8) 56 fg. — im niederen Staatsforstdienste (das. § 25) 61. — als Waldwärter (das. § 38) 64.
- Ergänzungssteuer.** Erklärung derselben als Gegenstand der Prüfung für das Bureaupersonal bei der Verwaltung der direkten Steuern (B. v. 14. März) 34. — Vorläufige Erhebung der Steuer im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1 c) 243.
- Ergänzungs- und Ersatzwahlen** zur II. Kammer der Ständeversammlung. Anordnung der Vornahme von solchen (B. v. 10. Aug.) 183 fg.
- Erkrankungen** der Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 7) 251.
- Erlaubniskarten** zum Betreten der Bahnanlagen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 78 Abs. 2, 4 u. 5) 135.
- Erlaubnischein** zum Besitze von Sprengstoffen. Mitführen eines solchen seitens der an der Versendung von Sprengstoffen teilnehmenden Personen (Spediten, Transportführer, Transportbegleiter) behufs Ausweises (Anl. z. B. v. 26. Sept. § 5) 220.
- Erstattungen.** Nachweisung der auf Grund von § 11 Abs. 2 u. 4 des Gesetzes, den Staatshaushalt betr., ausgesprochenen Verzichte, Erstattungen und Niederschlagungen (B. v. 18. Jan. § 12) 10. — Formular hierzu (Muster A) 16.
- Erstimpflinge,** s. Impflinge.
- Erziehungsanstalten** für schwachsinige Knaben und Mädchen, s. Landesanstalten für Blinde und Schwachsinige.

F.

- Fahrtgeschwindigkeit** der Eisenbahnzüge (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 66, 67, 69) 127.
- Fahrordnung** auf den Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 53) 116.
- Fahrzeuge der Eisenbahnen,** s. Eisenbahnwagen.
Fahrzeuge auf der Elbe. Abänderung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften bezüglich des Schleppens von Fahrzeugen (B. v. 2. Jan.) 2 fg. — Übersicht hierzu (Anl. A) 4.
- Fehlanzeigen** (bez. Nachweisungen) über die auf Grund von § 11 Abs. 2 u. 4 des Gesetzes, den Staatshaushalt betr., ausgesprochenen Verzichte, Erstattungen und Niederschlagungen (B. v. 18. Jan. § 12) 10. — Formular hierzu (Muster A) 16.

- Finanzlandmesser.** Verleihung dieses Titels an gewisse technische Steuerbeamte (B. v. 2. Juni Ziff. 2 unter b) 154. — Gestattung der Fortführung des Titels „Vermessungsingenieur“ seitens älterer Finanz- und Bezirkslandmesser (das. Ziff. 5) 154.
- Finanzlandmesser-Assistent.** Verleihung dieses Titels an die bisherigen Vermessungsingenieur-Assistenten (B. v. 2. Juni Ziff. 3) 154.
- Finanzministerium.** Bezeichnung als Landesaufsichtsbehörde für die Eisenbahnen Sachsens (B. v. 1. Apr.) 83.
- Fleischbeschauer.** Beaufsichtigung durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 14) 253.
s. a. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
- Fleischer.** Verbot des Betretens fremder Stallungen und des Einbringens von Vieh daselbst (B. v. 31. Aug. § 18) 205.
- Fleischwerk,** vereinsländisches und vereinsausländisches. Vorläufige Erhebung der Abgaben hiervon im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1 e) 243.
- Flößerei.** Abänderung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe (B. v. 2. Jan.) 2 fg. — Bildliche Darstellung des Anhängens der Schiffe an die Schleppdampfer (Anlage A) 4.
- Förster.** Erfordernisse für die Anstellung als solcher usw. (B. v. 20. März § 25) 61. — Prüfung derselben (Anlage C hierzu) 77 fg.
- Försterkandidat.** Erlangung des Rechts zur Führung dieses Prädikats (B. v. 20. März § 36) 64.
- Försterprüfung** (Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst) Vorschriften hierüber (Anl. C z. B. v. 20. März) 77 fg. — Prüfungsbehörde und Stellung derselben, Zusammenziehung, Sitz und Geschäftsbetrieb der Prüfungskommission (das. §§ 1 bis 3) 77. — Zeit und Ort der Prüfung, Anmeldung, weiteres Verfahren, Zweck der Prüfung (das. §§ 4 bis 7) 78. — Einteilung der Prüfung, schriftliche Prüfung unter Aufsicht (das. §§ 8 u. 9) 79. — Mündliche Prüfung, Feststellung des Schlussergebnisses, Benotung (das. §§ 10 bis 12) 80. — Protokollführung, Berichterstattung usw. (das. §§ 13 bis 20) 81.
- Formulare** zu Haushaltungs-, Anstalts- und Kontrolllisten usw., die Volkszählung betreffend, Bezeichnung der Bezugsstelle (B. v. 1. Aug. § 5 Ziff. 4) 177.
Desgl. zu Aufnahmeanträgen wegen Unterbringung in die Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinige zu Chemnitz. Gestattung der Verwendung der bisherigen Formulare (B. v. 21. Aug. letzter Abs.) 186.
Desgl. zu Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Tiere, die nach dem Auslande ausgeführt werden sollen (Anl. Ⓞ z. B. v. 31. Aug.) 212, 213.
s. a. Fehlanzeigen.

Forstanwärter, s. Anwärter für den Staatsforstdienst.

Forstassessor. Erlangung der Berechtigung zur Führung dieses Prädikats, praktische Fortbildung der präd. Forstassessoren (B. v. 20. März §§ 22 bis 24) 60.

Forstbezirke. Einteilung der Staatsforsten in solche (B. v. 20. März § 1) 55.

Forstdienst, s. Staatsforstdienst.

Forsten. Einteilung und Verwaltung ders. s. Staatsforstdienst.

Forsteinrichtungsanstalt. Sitz, Aufgaben und Leitung derselben (B. v. 20. März § 2) 55. — Voraussetzungen und Erfordernisse für die Anstellung als Direktor dieser Anstalt (das. §§ 3 u. 8) 56. — Hilfspersonal (das. § 4) 56. — Dienstanzweisung für den Direktor (das. § 7) 56.

Forstkassen- und Rechnungswesen. Einrichtung und Verwaltung desselben (B. v. 20. März § 6) 56.

Forstlehrlinge. Bestimmungen über Annahme, Verweigerung derselben, Lehrvertrag, Zweck der Lehre, Kündigung des Lehrverhältnisses, Reviergehilfenprüfung, Dienstleistung als Reviergehilfe usw. (B. v. 20. März §§ 26 bis 30) 61 fg.

Forstmeister. Verleihung dieses Titels an Oberförster (B. v. 20. März § 1 Abs. 3) 55.

Forstreferendar. Dienstprädikat für die zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Anwärter für den höheren Staatsforstdienst (B. v. 20. März § 13) 58. — Verlust dieses Prädikats (das. § 15 Abs. 2) 59.

Forstrentamtmann. Amtsname der Vorstände der Forstrentämter (B. v. 20. März § 6 Abs. 2) 56.

Forstrentämter. Beauftragung mit der Verwaltung des Forstkassen- und Rechnungswesens, Amtsname der Vorstände, Dienstbehörde, Expeditionsbeamte, Geschäftsordnung und Dienstanzweisung (B. v. 20. März §§ 6 u. 7) 56.

Forstrevierverwaltungen. Amtsname der Vorstände derselben (B. v. 20. März § 1 Abs. 3) 55. — Geschäftsordnung und Dienstanzweisung (das. § 7) 56.

Forstschußbeamte. Berechtigung zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. April § 78) 135.

Frankierung der Postsendungen in amtlichen Angelegenheiten. Vorschriften hierüber (B. v. 10. März) 20 fg.

Frauenhain, Königl. Sächs. Kirchengemeinde. Aufhebung der parochialen Verbindung der Königl. Preuß. Landgemeinde Wainsdorf mit dieser Kirchengemeinde (Bef. v. 1. Sept.) 188 fg. — Zeitpunkt des Ausscheidens (Anlage Ⓞ § 1 Ziff. 2) 189.

Frauenstein, Staatsforstrevier. Änderung der Gerichtsbarkeit hierüber (B. v. 20. Febr.) 17 fg.

Freiberg, Amtsgericht. Erledigung der Gerichtsbarkeit desselben bezüglich einiger Grundstücke des Staatsforstreviers Frauenstein (B. v. 20. Febr.) 17 fg.

Freiwillige Krankenpflege. Bestimmungen über den Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege (B. v. 10. Okt.) 237.

Fuhrwerke. Verbot der Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern (Anl. z. B. v. 26. Sept. § 7) 222. — Beschaffenheit und Ausrüstung usw. der zur Beförderung von Sprengstoffen dienenden Fuhrwerke (das. §§ 11 bis 17) 223 fg.

G.

Gebühren der Landesanstalt für Geisteskranken zu Waldheim für die Verpflegung von ausnahmsweise daselbst untergebrachten Kranken (Anl. Ⓞ z. B. v. 10. März §§ 1 u. 2) 26 fg.

Gebühren der Kreissteuerräte und Bezirkssteuereinnahmen in Grundsteuersachen (Tarif z. B. v. 17. März Abschn. A Ziff. 1 bis 9) 31 fg.

Gebühren für Ausstellung von Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren (Anl. z. Bef. v. 27. März) 53.

Gebühren für die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst, die Wiederholung dieser Prüfung sowie für das Prüfungszeugnis (Anl. A z. B. v. 20. März § 23) 72.

Gebühren für das Zeugnis über die Försterprüfung (Anl. C § 19) 81.

Einrückungsgebühren für Zeitungsankündigungen der Staatsbehörden (B. v. 11. Juli) 171.

Gebühren der Ortspolizeibehörden, beamteten Tierärzte und Fleischbeschauer für Ausstellung von Ursprungszeugnissen über eingeführtes Schlachtvieh (B. v. 31. Aug. § 29 unter a Abs. 2) 210.

Erhöhung der Bezugsgebühr für das Gesetz- und Verordnungsblatt (Bef. v. 7. Nov.) 240.

Gefangene der Landes- Straf- und Korrekptionsanstalten, geistig erkrankte usw. Unterbringung von solchen in die Landesanstalt für Geisteskranken zu Waldheim (B. v. 10. März) 25 fg.

Geheime Studienräte. Rangstellung derselben in der Hofrangordnung (Bef. v. 3. März) 34.

Geisteskranke. Vorschriften über die Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehende Anstalten für Geisteskranken und Geisteschwache (B. v. 2. Jan.) 6 fg. — Desgl. für die Unterbringung gewisser Arten von Geisteskranken in die Landesanstalt zu Waldheim (B. v. 10. März nebst Regulativ hierzu) 25 fg. — Abänderung der Aufnahmebezirke der Landes-Heil- und Pflanzanstalten für Geisteskranken zu Hubertusburg und Bismarck (Bef. v. 31. Aug.) 191.

- Enteignungsrecht, Enteignungsverfahren, Enteignungsverordnungen,** } f. Enteignungen.
- Erbert, Otto,** Kommerzienrat usw. in Plauen i. B. Allerh. Ernennung desselben zum Mitgliede der Ersten Kammer der Ständeversammlung (B. v. 20. Okt.) 238.
- Erbchaftsteuer.** Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1 f) 243.
- Erfordernisse** für die Anstellung im höheren Staatsforstdienste (B. v. 20. März §§ 3 u. 8) 56 fg. — im niederen Staatsforstdienste (das. § 25) 61. — als Waldwärter (das. § 38) 64.
- Ergänzungssteuer.** Erklärung derselben als Gegenstand der Prüfung für das Bureaupersonal bei der Verwaltung der direkten Steuern (B. v. 14. März) 34. — Vorläufige Erhebung der Steuer im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1 c) 243.
- Ergänzungs- und Ersatzwahlen** zur II. Kammer der Ständeversammlung. Anordnung der Vornahme von solchen (B. v. 10. Aug.) 183 fg.
- Erkrankungen** der Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 7) 251.
- Erlaubnis Karten** zum Betreten der Bahnanlagen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 78 Abs. 2, 4 u. 5) 135.
- Erlaubnisschein** zum Besitze von Sprengstoffen. Mitführen eines solchen seitens der an der Versendung von Sprengstoffen teilnehmenden Personen (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter) behufs Ausweises (Anl. z. B. v. 26. Sept. § 5) 220.
- Erstattungen.** Nachweisung der auf Grund von § 11 Abs. 2 u. 4 des Gesetzes, den Staatshaushalt betr., ausgesprochenen Verzichte, Erstattungen und Niederschlagungen (B. v. 18. Jan. § 12) 10. — Formular hierzu (Muster A) 16.
- Erstimpflinge,** f. Impflinge.
- Erziehungsanstalten** für schwachsinige Knaben und Mädchen, f. Landesanstalten für Blinde und Schwachsinige.

F.

- Fahrtgeschwindigkeit** der Eisenbahnzüge (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 66, 67, 69) 127.
- Fahrordnung** auf den Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 53) 116.
- Fahrzeuge der Eisenbahnen,** f. Eisenbahnwagen. Fahrzeuge auf der Elbe. Abänderung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften bezüglich des Schleppens von Fahrzeugen (B. v. 2. Jan.) 2 fg. — Übersicht hierzu (Anl. A) 4.
- Fehlanzeigen** (bez. Nachweisungen) über die auf Grund von § 11 Abs. 2 u. 4 des Gesetzes, den Staatshaushalt betr., ausgesprochenen Verzichte, Erstattungen und Niederschlagungen (B. v. 18. Jan. § 12) 10. — Formular hierzu (Muster A) 16.

- Finanzlandmesser.** Verleihung dieses Titels an gewisse technische Steuerbeamte (B. v. 2. Juni Ziff. 2 unter b) 154. — Gestattung der Fortführung des Titels „Vermessungsingenieur“ seitens älterer Finanz- und Bezirkslandmesser (das. Ziff. 5) 154.
- Finanzlandmesser-Assistent.** Verleihung dieses Titels an die bisherigen Vermessungsingenieur-Assistenten (B. v. 2. Juni Ziff. 3) 154.
- Finanzministerium.** Bezeichnung als Landesaufsichtsbehörde für die Eisenbahnen Sachsens (B. v. 1. Apr.) 83.
- Fleischbeschauer.** Beaufsichtigung durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 14) 253.
f. a. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
- Fleischer.** Verbot des Betretens fremder Stallungen und des Einbringens von Vieh daselbst (B. v. 31. Aug. § 18) 205.
- Fleischwerk,** vereinsländisches und vereinsausländisches. Vorläufige Erhebung der Abgaben hiervon im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1 e) 243.
- Flößerei.** Abänderung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe (B. v. 2. Jan.) 2 fg. — Bildliche Darstellung des Anhängens der Schiffe an die Schleppdampfer (Anlage A) 4.
- Förster.** Erfordernisse für die Anstellung als solcher usw. (B. v. 20. März § 25) 61. — Prüfung derselben (Anlage C hierzu) 77 fg.
- Försterkandidat.** Erlangung des Rechts zur Führung dieses Prädikats (B. v. 20. März § 36) 64.
- Försterprüfung** (Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst) Vorschriften hierüber (Anl. C z. B. v. 20. März) 77 fg. — Prüfungsbehörde und Stellung derselben, Zusammensetzung, Sitz und Geschäftsbetrieb der Prüfungskommission (das. §§ 1 bis 3) 77. — Zeit und Ort der Prüfung, Anmeldung, weiteres Verfahren, Zweck der Prüfung (das. §§ 4 bis 7) 78. — Einteilung der Prüfung, schriftliche Prüfung unter Aufsicht (das. §§ 8 u. 9) 79. — Mündliche Prüfung, Feststellung des Schlussergebnisses, Benotung (das. §§ 10 bis 12) 80. — Protokollführung, Berichterstattung usw. (das. §§ 13 bis 20) 81.
- Formulare** zu Haushaltungs-, Anstalts- und Kontrolllisten usw., die Volkszählung betreffend, Bezeichnung der Bezugsstelle (B. v. 1. Aug. § 5 Ziff. 4) 177.
Desgl. zu Aufnahmeanträgen wegen Unterbringung in die Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinige zu Chemnitz. Gestattung der Verwendung der bisherigen Formulare (B. v. 21. Aug. letzter Abs.) 186.
Desgl. zu Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Tiere, die nach dem Auslande ausgeführt werden sollen (Anl. Ⓞ z. B. v. 31. Aug.) 212, 213.
f. a. Fehlanzeigen.

Forstanwärter, s. Anwärter für den Staatsforstdienst.

Forstassessor. Erlangung der Berechtigung zur Führung dieses Prädikats, praktische Fortbildung der präd. Forstassessoren (B. v. 20. März §§ 22 bis 24) 60.

Forstbezirke. Einteilung der Staatsforsten in solche (B. v. 20. März § 1) 55.

Forstdienst, s. Staatsforstdienst.

Forsten. Einteilung und Verwaltung ders. s. Staatsforstdienst.

Forsteinrichtungsanstalt. Sitz, Aufgaben und Leitung derselben (B. v. 20. März § 2) 55. — Voraussetzungen und Erfordernisse für die Anstellung als Direktor dieser Anstalt (das. §§ 3 u. 8) 56. — Hilfspersonal (das. § 4) 56. — Dienstanzweisung für den Direktor (das. § 7) 56.

Forstkassen- und Rechnungswesen. Einrichtung und Verwaltung desselben (B. v. 20. März § 6) 56.

Forstlehrlinge. Bestimmungen über Annahme, Verweigerung derselben, Lehrvertrag, Zweck der Lehre, Kündigung des Lehrverhältnisses, Reviergehilfenprüfung, Dienstleistung als Reviergehilfe usw. (B. v. 20. März §§ 26 bis 30) 61 fg.

Forstmeister. Verleihung dieses Titels an Oberförster (B. v. 20. März § 1 Abs. 3) 55.

Forstreferendar. Dienstprädikat für die zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Anwärter für den höheren Staatsforstdienst (B. v. 20. März § 13) 58. — Verlust dieses Prädikats (das. § 15 Abs. 2) 59.

Forstrentamtman. Amtsname der Vorstände der Forstrentämter (B. v. 20. März § 6 Abs. 2) 56.

Forstrentämter. Beauftragung mit der Verwaltung des Forstkassen- und Rechnungswesens, Amtsname der Vorstände, Dienstbehörde, Expeditionsbeamte, Geschäftsordnung und Dienstanzweisung (B. v. 20. März §§ 6 u. 7) 56.

Forstrevierverwaltungen. Amtsname der Vorstände derselben (B. v. 20. März § 1 Abs. 3) 55. — Geschäftsordnung und Dienstanzweisung (das. § 7) 56.

Forstschußbeamte. Berechtigung zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. April § 78) 135.

Frankierung der Postsendungen in amtlichen Angelegenheiten. Vorschriften hierüber (B. v. 10. März) 20 fg.

Frauenhain, Königl. Sächs. Kirchengemeinde. Aufhebung der parochialen Verbindung der Königl. Preuß. Landgemeinde Wainsdorf mit dieser Kirchengemeinde (Bef. v. 1. Sept.) 188 fg. — Zeitpunkt des Ausscheidens (Anlage Ⓞ § 1 Ziff. 2) 189.

Frauenstein, Staatsforstrevier. Änderung der Gerichtsbarkeit hierüber (B. v. 20. Febr.) 17 fg.

Freiberg, Amtsgericht. Erledigung der Gerichtsbarkeit desselben bezüglich einiger Grundstücke des Staatsforstreviers Frauenstein (B. v. 20. Febr.) 17 fg.

Freiwillige Krankenpflege. Bestimmungen über den Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege (B. v. 10. Okt.) 237.

Fuhrwerke. Verbot der Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern (Anl. z. B. v. 26. Sept. § 7) 222. — Beschaffenheit und Ausrüstung usw. der zur Beförderung von Sprengstoffen dienenden Fuhrwerke (das. §§ 11 bis 17) 223 fg.

G.

Gebühren der Landesanstalt für Geisteskranken zu Waldheim für die Verpflegung von ausnahmsweise daselbst untergebrachten Kranken (Anl. Ⓞ z. B. v. 10. März §§ 1 u. 2) 26 fg.

Gebühren der Kreissteuerräte und Bezirkssteuereinnahmen in Grundsteuersachen (Tarif z. B. v. 17. März Abschn. A Ziff. 1 bis 9) 31 fg.

Gebühren für Ausstellung von Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren (Anl. z. Bef. v. 27. März) 53.

Gebühren für die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst, die Wiederholung dieser Prüfung sowie für das Prüfungszeugnis (Anl. A z. B. v. 20. März § 23) 72.

Gebühren für das Zeugnis über die Försterprüfung (Anl. C § 19) 81.

Einrückungsgebühren für Zeitungsankündigungen der Staatsbehörden (B. v. 11. Juli) 171.

Gebühren der Ortspolizeibehörden, beamteten Tierärzte und Fleischbeschauer für Ausstellung von Ursprungszeugnissen über eingeführtes Schlachtvieh (B. v. 31. Aug. § 29 unter a Abs. 2) 210.

Erhöhung der Bezugsgebühr für das Gesetz- und Verordnungsblatt (Bef. v. 7. Nov.) 240.

Gefangene der Landes-Straf- und Korrekionsanstalten, geistig erkrankte usw. Unterbringung von solchen in die Landesanstalt für Geisteskranken zu Waldheim (B. v. 10. März) 25 fg.

Geheime Studienräte. Rangstellung derselben in der Hofrangordnung (Bef. v. 3. März) 34.

Geisteskranke. Vorschriften über die Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehende Anstalten für Geisteskranken und Geisteschwache (B. v. 2. Jan.) 6 fg. — Desgl. für die Unterbringung gewisser Arten von Geisteskranken in die Landesanstalt zu Waldheim (B. v. 10. März nebst Regulativ hierzu) 25 fg. — Abänderung der Aufnahmebezirke der Landes-Heil- und Pflanzanstalten für Geisteskranken zu Hubertusburg und Bismarck (Bef. v. 31. Aug.) 191.

Enteignungsrecht, Enteignungsverfahren, Enteignungsverordnungen, } f. Enteignungen.
Erbert, Otto, Kommerzienrat usw. in Plauen i. B. Allerh. Ernennung desselben zum Mitgliede der Ersten Kammer der Ständeversammlung (B. v. 20. Okt.) 238.
Erbchaftsteuer. Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1 f) 243.
Erfordernisse für die Anstellung im höheren Staatsforstdienste (B. v. 20. März §§ 3 u. 8) 56 fg. — im niederen Staatsforstdienste (das. § 25) 61. — als Waldwärter (das. § 38) 64.
Ergänzungssteuer. Erklärung derselben als Gegenstand der Prüfung für das Bureaupersonal bei der Verwaltung der direkten Steuern (B. v. 14. März) 34. — Vorläufige Erhebung der Steuer im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1 e) 243.
Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung. Anordnung der Vornahme von solchen (B. v. 10. Aug.) 183 fg.
Erkrankungen der Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 7) 251.
Erlaubnis-karten zum Betreten der Bahnanlagen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 78 Abs. 2, 4 u. 5) 135.
Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen. Mitführen eines solchen seitens der an der Versendung von Sprengstoffen teilnehmenden Personen (Speditour, Transportführer, Transportbegleiter) behufs Ausweises (Anl. z. B. v. 26. Sept. § 5) 220.
Erstattungen. Nachweisung der auf Grund von § 11 Abs. 2 u. 4 des Gesetzes, den Staatshaushalt betr., ausgesprochenen Verzichte, Erstattungen und Niederschlagungen (B. v. 18. Jan. § 12) 10. — Formular hierzu (Muster A) 16.
Erstimpflinge, f. Impflinge.
Erziehungsanstalten für schwachsinige Knaben und Mädchen, f. Landesanstalten für Blinde und Schwachsinige.

F.

Fahrtgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 66, 67, 69) 127.
Fahrordnung auf den Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 53) 116.
Fahrzeuge der Eisenbahnen, f. Eisenbahnwagen.
 Fahrzeuge auf der Elbe. Abänderung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften bezüglich des Schleppens von Fahrzeugen (B. v. 2. Jan.) 2 fg. — Übersicht hierzu (Anl. A) 4.
Fehlanzeigen (bez. Nachweisungen) über die auf Grund von § 11 Abs. 2 u. 4 des Gesetzes, den Staatshaushalt betr., ausgesprochenen Verzichte, Erstattungen und Niederschlagungen (B. v. 18. Jan. § 12) 10. — Formular hierzu (Muster A) 16.

Finanzlandmesser. Verleihung dieses Titels an gewisse technische Steuerbeamte (B. v. 2. Juni Ziff. 2 unter b) 154. — Gestattung der Fortführung des Titels „Vermessungsingenieur“ seitens älterer Finanz- und Bezirkslandmesser (das. Ziff. 5) 154.
Finanzlandmesser-Assistent. Verleihung dieses Titels an die bisherigen Vermessungsingenieur-Assistenten (B. v. 2. Juni Ziff. 3) 154.
Finanzministerium. Bezeichnung als Landesaufsichtsbehörde für die Eisenbahnen Sachsens (B. v. 1. Apr.) 83.
Fleischbeschauer. Beaufsichtigung durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 14) 253.
 f. a. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
Fleischer. Verbot des Betretens fremder Stallungen und des Einbringens von Vieh daselbst (B. v. 31. Aug. § 18) 205.
Fleischwerk, vereinsländisches und vereinsausländisches. Vorläufige Erhebung der Abgaben hiervon im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1 e) 243.
Flößerei. Abänderung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe (B. v. 2. Jan.) 2 fg. — Bildliche Darstellung des Anhängens der Schiffe an die Schleppdampfer (Anlage A) 4.
Förster. Erfordernisse für die Anstellung als solcher usw. (B. v. 20. März § 25) 61. — Prüfung derselben (Anlage C hierzu) 77 fg.
Försterkandidat. Erlangung des Rechts zur Führung dieses Prädikats (B. v. 20. März § 36) 64.
Försterprüfung (Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst) Vorschriften hierüber (Anl. C z. B. v. 20. März) 77 fg. — Prüfungsbehörde und Stellung derselben, Zusammensetzung, Sitz und Geschäftsbetrieb der Prüfungskommission (das. §§ 1 bis 3) 77. — Zeit und Ort der Prüfung, Anmeldung, weiteres Verfahren, Zweck der Prüfung (das. §§ 4 bis 7) 78. — Einteilung der Prüfung, schriftliche Prüfung unter Aufsicht (das. §§ 8 u. 9) 79. — Mündliche Prüfung, Feststellung des Schlussergebnisses, Benennung (das. §§ 10 bis 12) 80. — Protokollführung, Berichterstattung usw. (das. §§ 13 bis 20) 81.
Formulare zu Haushaltungs-, Anstalts- und Kontrolllisten usw., die Volkszählung betreffend, Bezeichnung der Bezugsstelle (B. v. 1. Aug. § 5 Ziff. 4) 177.
 Desgl. zu Aufnahmeanträgen wegen Unterbringung in die Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinige zu Chemnitz. Gestattung der Verwendung der bisherigen Formulare (B. v. 21. Aug. letzter Abs.) 186.
 Desgl. zu Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Tiere, die nach dem Auslande ausgeführt werden sollen (Anl. Ⓞ z. B. v. 31. Aug.) 212, 213.
 f. a. Fehlanzeigen.

Forstanwärter, s. Anwärter für den Staatsforstdienst.

Forstassessor. Erlangung der Berechtigung zur Führung dieses Prädikats, praktische Fortbildung der präd. Forstassessoren (B. v. 20. März §§ 22 bis 24) 60.

Forstbezirke. Einteilung der Staatsforsten in solche (B. v. 20. März § 1) 55.

Forstdienst, s. Staatsforstdienst.

Forsten. Einteilung und Verwaltung ders. s. Staatsforstdienst.

Forsteinrichtungsanstalt. Sitz, Aufgaben und Leitung derselben (B. v. 20. März § 2) 55. — Voraussetzungen und Erfordernisse für die Anstellung als Direktor dieser Anstalt (das. §§ 3 u. 8) 56. — Hilfspersonal (das. § 4) 56. — Dienstanzweisung für den Direktor (das. § 7) 56.

Forstkassen- und Rechnungswesen. Einrichtung und Verwaltung desselben (B. v. 20. März § 6) 56.

Forstlehrlinge. Bestimmungen über Annahme, Verweigerung derselben, Lehrvertrag, Zweck der Lehre, Kündigung des Lehrverhältnisses, Reviergehilfenprüfung, Dienstleistung als Reviergehilfe usw. (B. v. 20. März §§ 26 bis 30) 61 fg.

Forstmeister. Verleihung dieses Titels an Oberförster (B. v. 20. März § 1 Abs. 3) 55.

Forstreferendar. Dienstprädikat für die zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Anwärter für den höheren Staatsforstdienst (B. v. 20. März § 13) 58. — Verlust dieses Prädikats (das. § 15 Abs. 2) 59.

Forstrentamtmann. Amtsname der Vorstände der Forstrentämter (B. v. 20. März § 6 Abs. 2) 56.

Forstrentämter. Beauftragung mit der Verwaltung des Forstkassen- und Rechnungswesens, Amtsname der Vorstände, Dienstbehörde, Expeditionsbeamte, Geschäftsordnung und Dienstanzweisung (B. v. 20. März §§ 6 u. 7) 56.

Forstrevierverwaltungen. Amtsname der Vorstände derselben (B. v. 20. März § 1 Abs. 3) 55. — Geschäftsordnung und Dienstanzweisung (das. § 7) 56.

Forstschutzbeamte. Berechtigung zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. April § 78) 135.

Frankierung der Postsendungen in amtlichen Angelegenheiten. Vorschriften hierüber (B. v. 10. März) 20 fg.

Frauenhain, Königl. Sächs. Kirchengemeinde. Aufhebung der parochialen Verbindung der Königl. Preuß. Landgemeinde Wainsdorf mit dieser Kirchengemeinde (Bef. v. 1. Sept.) 188 fg. — Zeitpunkt des Ausscheidens (Anlage Ⓞ § 1 Ziff. 2) 189.

Frauenstein, Staatsforstrevier. Änderung der Gerichtsbarkeit hierüber (B. v. 20. Febr.) 17 fg.

Freiberg, Amtsgericht. Erledigung der Gerichtsbarkeit desselben bezüglich einiger Grundstücke des Staatsforstreviers Frauenstein (B. v. 20. Febr.) 17 fg.

Freiwillige Krankenpflege. Bestimmungen über den Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege (B. v. 10. Okt.) 237.

Fuhrwerke. Verbot der Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern (Anl. z. B. v. 26. Sept. § 7) 222. — Beschaffenheit und Ausrüstung usw. der zur Beförderung von Sprengstoffen dienenden Fuhrwerke (das. §§ 11 bis 17) 223 fg.

G.

Gebühren der Landesanstalt für Geisteskranke zu Waldheim für die Verpflegung von ausnahmsweise daselbst untergebrachten Kranken (Anl. Ⓞ z. B. v. 10. März §§ 1 u. 2) 26 fg.

Gebühren der Kreissteuerräte und Bezirkssteuereinnahmen in Grundsteuerfachen (Tarif z. B. v. 17. März Abschn. A Ziff. 1 bis 9) 31 fg.

Gebühren für Ausstellung von Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren (Anl. z. Bef. v. 27. März) 53.

Gebühren für die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst, die Wiederholung dieser Prüfung sowie für das Prüfungszeugnis (Anl. A z. B. v. 20. März § 23) 72.

Gebühren für das Zeugnis über die Försterprüfung (Anl. C § 19) 81.

Einrückungsgebühren für Zeitungsankündigungen der Staatsbehörden (B. v. 11. Juli) 171.

Gebühren der Ortspolizeibehörden, beamteten Tierärzte und Fleischbeschauer für Ausstellung von Ursprungszeugnissen über eingeführtes Schlachtvieh (B. v. 31. Aug. § 29 unter a Abs. 2) 210.

Erhöhung der Bezugsgebühr für das Gesetz- und Verordnungsblatt (Bef. v. 7. Nov.) 240.

Gefangene der Landes-Straf- und Korrektionsanstalten, geistig erkrankte usw. Unterbringung von solchen in die Landesanstalt für Geisteskranke zu Waldheim (B. v. 10. März) 25 fg.

Geheime Studienräte. Rangstellung derselben in der Hofrangordnung (Bef. v. 3. März) 34.

Geisteskranke. Vorschriften über die Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehende Anstalten für Geisteskranke und Geisteschwache (B. v. 2. Jan.) 6 fg. — Desgl. für die Unterbringung gewisser Arten von Geisteskranken in die Landesanstalt zu Waldheim (B. v. 10. März nebst Regulativ hierzu) 25 fg. — Abänderung der Aufnahmebezirke der Landes-Heil- und Pflanzanstalten für Geisteskranke zu Hubertusburg und Bismarck (Bef. v. 31. Aug.) 191.

Geisteschwache, s. Geisteskranke.

Geistliche. Hofrangstellung der Militärgeistlichen (Bef. v. 24. Juni) 169.

Zuweisung der katholischen Einwohner von Hainitz und Umgegend an den katholischen Geistlichen zu Hainitz behufs geistlicher Versorgung (Bef. v. 5. Sept.) 214.

Geldleistungen, im Jahre 1906 vorläufig zu erhebende (Bef. v. 4. Dez. § 2) 244.

Geldstrafe wegen Zuwiderhandlungen der Leiter von Privat-Irrenanstalten bez. der Leiter selbständiger Abteilungen von Krankenhäusern gegen die für die Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehende Anstalten für Geisteskranke und Geisteschwache bestehenden Vorschriften (B. v. 2. Jan. § 3) 7. — Desgl. gegen die Vorschriften über das Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte (B. v. 3. März Abs. 3) 19. — Desgl. wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses bei Auskunftserteilungen über die Veranlagung zur Einkommensteuer (B. v. 7. März § 4) 23. — Desgl. (Ordnungsstrafe) wegen unterlassener Auslegung der Arzneitaxe nebst Nachträgen sowie wegen Überschreitungen der Taxe usw. (B. v. 18. März §§ 1 bis 3) 35 fg. — Desgl. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Herstellung und Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe sowie über den Verkehr mit solchen (B. v. 8. März § 24) 44. — Desgl. gegen die Eisenbahnbetriebsordnung (B. v. 1. Apr. § 5 Abs. 2) 84. (Anl. Ⓞ hierzu § 82) 137. — Desgl. gegen die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten (B. v. 29. Apr. § 4) 150. — Desgl. gegen die Vorschriften über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äzethlen sowie die Lagerung von Carbid (B. v. 13. Mai § 20) 159. — Desgl. gegen das Gesetz, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften (B. v. 31. Aug. § 28) 209. — Desgl. gegen die Vorschriften, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (Anl. z. B. v. 26. Sept. § 35) 230.

Geltungsbereich der Ortstare. Ausdehnung desselben auf weitere Nachbarpostorte (Bef. v. 25. März) 45 fg. — Desgl. auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Riesa und Gröba bei Riesa (Bef. v. 22. Sept.) 231.

Gemeindebehörden. Verpflichtung derselben zur Auskunftserteilung über die Veranlagung zur Einkommensteuer an die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden (B. v. 7. März) 23.

Gemeindevorstände. Bezeichnung als Ortspolizeibehörde in Viehseuchenangelegenheiten, Obliegenheiten derselben (B. v. 31. Aug. §§ 2, 3) 197 fg.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen. Bezeichnung als Aufsichtsbehörde im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (B. v. 1. Apr. § 1) 83.

Genickstarre. Einführung der Anzeigepflicht betreffs dieser Krankheit (B. v. 29. Apr.) 149 fg.

Genossenschaft des Johanniterordens im Königreiche Sachsen, s. Johanniterorden.

Genossenschaften, zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes berechnete. Leitung und Überwachung der Tätigkeit derselben durch den Landesdelegierten der freiwilligen Krankenpflege im Königreiche Sachsen (B. v. 10. Okt.) 237.

Gerichtliche Tätigkeit der Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 35) 261.

Gerichtbarkeit über das Staatsforstrevier Frauenstein. Änderung derselben (B. v. 20. Febr.) 17 fg.

Änderungen und Zusätze zu der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, der Truppenteile und Militärbehörden der Armee (Bef. v. 16. Sept.) 215 fg.

Gerichtsbeamte. Berechtigung zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 78) 135.

Geschäftsführung, Geschäftstagebuch und Reisetagebuch der Bezirkstierärzte. Vorschriften hierüber (B. v. 10. Dez. §§ 8 u. 9) 251 fg.

Geschäftsordnung und Dienstabweisung für die Oberforstmeistereien, die Revierverwaltungen und die Forstrentämter usw. (B. v. 20. März § 7) 56.

Gesetzgebung usw. über die Tierheilkunde, s. Tierheilkunde.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Änderung der Bezugsbedingungen, Erhöhung des Bezugspreises (Bef. v. 7. Nov.) 240.

Gesuche der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden an die Gemeindebehörden als Ortsbehörden der Staatssteuerverwaltung um Auskunftserteilung über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer. Einreichungstermin (B. v. 7. März § 3) 23.

Gesuche um Aufnahme unter die Anwärter für den höheren Staatsforstdienst (B. v. 20. März § 9) 57. — um Zulassung Studierender zur praktischen Tätigkeit bei den Revierverwaltungen (das. § 10 Abs. 4) 58. — um Zulassung zum Vorbereitungsdienste als Forstreferendar (das. § 12 Abs. 2) 58. — um Zulassung zur Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst (Anl. A z. B. v. 20. März § 5) 68. — zur Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst (Anl. C § 5) 78.

Gesundheitspflege, öffentliche, s. öffentliche Gesundheitspflege.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vorläufige Erhebung der Steuer hiervon im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1d) 243.

Gewerbeordnung. Ergänzung der Vorschriften über den Einfluß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung über die Tierheilkunde (B. v. 3. März) 19. — Anderweite Änderung von § 6 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 (B. v. 13. Nov.) 241.

Gewerbliche Anlagen zur Herstellung, Raffinierung oder sonstigen Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe. Anforderungen deswegen (B. v. 8. März §§ 2 bis 6) 38 fg. — Ausnahmebestimmung für Anlagen mit Motorbetrieb (das. § 13) 42.

Gewinnanteile auf Versicherungskosten, s. Rabatt.

Gift. Abänderung der bisherigen Vorschriften über den Handel mit Giften (B. v. 10. Aug.) 184 fg.

Glaubensgenossen, katholische, s. Katholiken.

Gleisanlagen der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 6 bis 13, 16, 21, 24, 25) 87 fg.

Gratifikationen (außerordentliche Zuwendungen). Berechnung von Stellvertretungskosten als Gratifikationen oder Remunerationen (B. v. 18. Jan. § 10) 10.

Griesbach. Änderung der Schreibweise des Namens dieser im 33. Landtagswahlkreise des platten Landes gelegenen Ortschaft in „Griesbach“ (B. v. 8. Apr. Ziff. 8) 145.

Gröba bei Riesa. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf den Nachbarortsverkehr mit Riesa (Bef. v. 22. Sept.) 231.

Großdeuben mit **Debitzdeuben,** Gemeinde im 22. Wahlkreise des platten Landes, führt jetzt den Namen Großdeuben (B. v. 8. Apr. Ziff. 10) 145.

Großhennersdorf. Aufhebung der Erziehungsanstalt für schwachsinige Knaben daselbst (B. v. 21. Aug.) 185.

Großwiederitzsch, s. Wiederitzsch.

Grundbuchordnung. Änderung der Bestimmung in § 47 der Ausführungsverordnung hierzu (B. v. 27. März) 52.

Grundeigentum, Enteignung von solchem, s. Enteignungen.

Grundsätze über die Erteilung von Auskunft bezüglich der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer an die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden (B. v. 7. März) 23.

Grundsteuer. Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1b) 243.

Grundsteuersachen. Festsetzung der von den Kreissteuerräten und den Bezirkssteuereinnahmen in Grundsteuersachen zu erhebenden Kosten (B. v. 17. März) 29 fg. — Tarif hierüber S. 31 fg.

Grundstücksteilungen (Dismembrationen). Kosten der Kreissteuerräte und der Bezirkssteuereinnahmen für die Bearbeitung von solchen (B. v. 17. März § 1) 29. — Abänderung der Bestimmung im 2. Satze von § 3 der Verordnung vom 1. Oktober 1904, Messungen bei Grundstücksteilungen betr. (B. v. 30. Okt.) 239.

Güterbahnhöfe, größere. Ausrüstung derselben mit Lademaßen und Brückenwagen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 25) 100.

Güterschuppen der Eisenbahnen. Lage und Beschaffenheit derselben (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 25) 100.

Gutsvorsteher. Bezeichnung als Ortspolizeibehörde in Viehsuchenangelegenheiten, Obliegenheiten derselben (B. v. 31. Aug. §§ 2, 3) 197 fg.

S.

Haftstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Aufsicht des Staates stehende Anstalten für Geisteskranke und Geisteschwache (B. v. 2. Jan. § 3) 7.

s. a. Geldstrafe.

Hainichen, städtischer Medizinalbezirk. Aufhebung desselben und Vereinigung mit dem staatlichen Medizinalbezirk Döbeln (Bef. v. 27. Sept.) 233.

Hainitz. Zuweisung der katholischen Einwohner von Hainitz und Umgegend an den katholischen Geistlichen daselbst (Bef. v. 5. Sept.) 214.

Haltepunkte der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 6 Abs. 2 bis 4) 88.

Handel mit Giften. Abänderung der bisherigen Vorschriften hierüber (B. v. 10. Aug.) 184 fg.

Handel mit Sprengstoffen, s. Sprengstoffe.

Haupteisenbahnen. Erlaß einer Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands an Stelle der bisherigen Betriebsordnung, Ausführungsbestimmungen hierzu (B. v. 1. Apr.) 83 fg.

Hausapotheken der Tierärzte. Beaufsichtigung und Revision derselben durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 13) 253.

Haushaltungslisten für die am 1. Dezember vorzunehmende Volkszählung (B. v. 1. Aug. § 4) 175 fg.

Haushaltungsvorstände. Verpflichtung derselben zur Anzeigeerstattung beim Vorkommen von Krankheits- und Todesfällen an Croup, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach und Typhus (B. v. 29. Apr. § 3) 150.

Heilanstalt Döfen. Ausscheidung derselben aus dem Medizinalbezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig und Bildung eines besonderen Medizinalbezirks (Bef. v. 23. Jan.) 17.

Heil- und Pfleganstalten für Geisteskranke, s. Geisteskranke.

Geisteschwache, s. Geistesranke.

Geistliche. Hofrangstellung der Militärgeistlichen (Bef. v. 24. Juni) 169.

Zuweisung der katholischen Einwohner von Hainitz und Umgegend an den katholischen Geistlichen zu Hainitz behufs geistlicher Versorgung (Bef. v. 5. Sept.) 214.

Geldleistungen, im Jahre 1906 vorläufig zu erhebende (Bef. v. 4. Dez. § 2) 244.

Geldstrafe wegen Zuwiderhandlungen der Leiter von Privat-Irrenanstalten bez. der Leiter selbständiger Abteilungen von Krankenhäusern gegen die für die Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehende Anstalten für Geistesranke und Geisteschwache bestehenden Vorschriften (B. v. 2. Jan. § 3) 7. — Desgl. gegen die Vorschriften über das Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte (B. v. 3. März Abs. 3) 19. — Desgl. wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses bei Auskunftserteilungen über die Veranlagung zur Einkommensteuer (B. v. 7. März § 4) 23. — Desgl. (Ordnungsstrafe) wegen unterlassener Auslegung der Arzneitaxe nebst Nachträgen sowie wegen Überschreitungen der Taxe usw. (B. v. 18. März §§ 1 bis 3) 35 fg. — Desgl. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Herstellung und Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe sowie über den Verkehr mit solchen (B. v. 8. März § 24) 44. — Desgl. gegen die Eisenbahnbetriebsordnung (B. v. 1. Apr. § 5 Abs. 2) 84. (Anl. C hierzu § 82) 137. — Desgl. gegen die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten (B. v. 29. Apr. § 4) 150. — Desgl. gegen die Vorschriften über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid (B. v. 13. Mai § 20) 159. — Desgl. gegen das Gesetz, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften (B. v. 31. Aug. § 28) 209. — Desgl. gegen die Vorschriften, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (Anl. z. B. v. 26. Sept. § 35) 230.

Geltungsbereich der Ortstage. Ausdehnung desselben auf weitere Nachbarpostorte (Bef. v. 25. März) 45 fg. — Desgl. auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Riesa und Gröba bei Riesa (Bef. v. 22. Sept.) 231.

Gemeindebehörden. Verpflichtung derselben zur Auskunftserteilung über die Veranlagung zur Einkommensteuer an die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden (B. v. 7. März) 23.

Gemeindevorstände. Bezeichnung als Ortspolizeibehörde in Viehseuchenangelegenheiten, Obliegenheiten derselben (B. v. 31. Aug. §§ 2, 3) 197 fg.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen. Bezeichnung als Aufsichtsbehörde im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (B. v. 1. Apr. § 1) 83.

Genickstarre. Einführung der Anzeigepflicht betreffs dieser Krankheit (B. v. 29. Apr.) 149 fg.

Genossenschaft des Johanniterordens im Königreiche Sachsen, s. Johanniterorden.

Genossenschaften, zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes berechnete. Leitung und Überwachung der Tätigkeit derselben durch den Landesdelegierten der freiwilligen Krankenpflege im Königreiche Sachsen (B. v. 10. Okt.) 237.

Gerichtliche Tätigkeit der Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 35) 261.

Gerichtbarkeit über das Staatsforstrevier Frauenstein. Änderung derselben (B. v. 20. Febr.) 17 fg.

Änderungen und Zusätze zu der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, der Truppenteile und Militärbehörden der Armee (Bef. v. 16. Sept.) 215 fg.

Gerichtsbeamte. Berechtigung zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte (Anl. C z. B. v. 1. Apr. § 78) 135.

Geschäftsführung, Geschäftstagebuch und Reisetagebuch der Bezirkstierärzte. Vorschriften hierüber (B. v. 10. Dez. §§ 8 u. 9) 251 fg.

Geschäftsordnung und Dienstanzweisung für die Oberforstmeistereien, die Revierverwaltungen und die Forstrentämter usw. (B. v. 20. März § 7) 56.

Gesetzgebung usw. über die Tierheilkunde, s. Tierheilkunde.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Änderung der Bezugsbedingungen, Erhöhung des Bezugspreises (Bef. v. 7. Nov.) 240.

Gesuche der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden an die Gemeindebehörden als Ortsbehörden der Staatssteuerverwaltung um Auskunftserteilung über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer. Einreichungstermin (B. v. 7. März § 3) 23.

Gesuche um Aufnahme unter die Anwärter für den höheren Staatsforstdienst (B. v. 20. März § 9) 57. — um Zulassung Studierender zur praktischen Tätigkeit bei den Revierverwaltungen (das. § 10 Abs. 4) 58. — um Zulassung zum Vorbereitungsdienste als Forstreferendar (das. § 12 Abs. 2) 58. — um Zulassung zur Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst (Anl. A z. B. v. 20. März § 5) 68. — zur Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst (Anl. C § 5) 78.

Gesundheitspflege, öffentliche, s. öffentliche Gesundheitspflege.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vorläufige Erhebung der Steuer hiervon im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1d) 243.

Gewerbeordnung. Ergänzung der Vorschriften über den Einfluß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung über die Tierheilkunde (B. v. 3. März) 19. — Aenderweite Aenderung von § 6 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 (B. v. 13. Nov.) 241.

Gewerbliche Anlagen zur Herstellung, Raffinierung oder sonstigen Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe. Anforderungen deswegen (B. v. 8. März §§ 2 bis 6) 38 fg. — Ausnahmebestimmung für Anlagen mit Motorbetrieb (daf. § 13) 42.

Gewinnanteile auf Versicherungskosten, s. **Rabatt**.

Gift. Abänderung der bisherigen Vorschriften über den Handel mit Giften (B. v. 10. Aug.) 184 fg.

Glaubensgenossen, katholische, s. **Katholiken**.

Gleisanlagen der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 6 bis 13, 16, 21, 24, 25) 87 fg.

Gratifikationen (außerordentliche Zuwendungen). Berechnung von Stellvertretungskosten als Gratifikationen oder Remunerationen (B. v. 18. Jan. § 10) 10.

Griesbach. Aenderung der Schreibweise des Namens dieser im 33. Landtagswahlkreise des platten Landes gelegenen Ortschaft in „Grießbach“ (B. v. 8. Apr. Ziff. 8) 145.

Gröba bei Riesa. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf den Nachbarortsverkehr mit Riesa (Bef. v. 22. Sept.) 231.

Großdeuben mit **Debitzdeuben**, Gemeinde im 22. Wahlkreise des platten Landes, führt jetzt den Namen **Großdeuben** (B. v. 8. Apr. Ziff. 10) 145.

Großhennersdorf. Aufhebung der Erziehungsanstalt für schwachsinige Knaben daselbst (B. v. 21. Aug.) 185.

Großwiederitzsch, s. **Wiederitzsch**.

Grundbuchordnung. Aenderung der Bestimmung in § 47 der Ausführungsverordnung hierzu (B. v. 27. März) 52.

Grundeigentum, Enteignung von solchem, s. **Enteignungen**.

Grundsätze über die Erteilung von Auskunft bezüglich der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer an die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden (B. v. 7. März) 23.

Grundsteuer. Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1b) 243.

Grundsteuersachen. Festsetzung der von den Kreissteuerräten und den Bezirkssteuereinnahmen in Grundsteuersachen zu erhebenden Kosten (B. v. 17. März) 29 fg. — Tarif hierüber S. 31 fg.

Grundstücksteilungen (Dismembrationen). Kosten der Kreissteuerräte und der Bezirkssteuereinnahmen für die Bearbeitung von solchen (B. v. 17. März § 1) 29. — Abänderung der Bestimmung im 2. Satze von § 3 der Verordnung vom 1. Oktober 1904, Messungen bei Grundstücksteilungen betr. (B. v. 30. Okt.) 239.

Güterbahnhöfe, größere. Ausrüstung derselben mit Lademaßen und Brückentwagen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 25) 100.

Güterschuppen der Eisenbahnen. Lage und Beschaffenheit derselben (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 25) 100.

Gutsvorsteher. Bezeichnung als Ortspolizeibehörde in Viehseuchenangelegenheiten, Obliegenheiten derselben (B. v. 31. Aug. §§ 2, 3) 197 fg.

S.

Haftstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Aufsicht des Staates stehende Anstalten für Geisteskranke und Geisteschwache (B. v. 2. Jan. § 3) 7.

s. a. **Geldstrafe**.

Hainichen, städtischer Medizinalbezirk. Aufhebung desselben und Vereinigung mit dem staatlichen Medizinalbezirke Döbeln (Bef. v. 27. Sept.) 233.

Hainitz. Zuweisung der katholischen Einwohner von Hainitz und Umgegend an den katholischen Geistlichen daselbst (Bef. v. 5. Sept.) 214.

Haltepunkte der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 6 Abs. 2 bis 4) 88.

Handel mit Giften. Abänderung der bisherigen Vorschriften hierüber (B. v. 10. Aug.) 184 fg.

Handel mit Sprengstoffen, s. **Sprengstoffe**.

Haupteisenbahnen. Erlaß einer Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands an Stelle der bisherigen Betriebsordnung, Ausführungsbestimmungen hierzu (B. v. 1. Apr.) 83 fg.

Hausapotheken der Tierärzte. Beaufsichtigung und Revision derselben durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 13) 253.

Haushaltungslisten für die am 1. Dezember vorzunehmende Volkszählung (B. v. 1. Aug. § 4) 175 fg.

Haushaltungsvorstände. Verpflichtung derselben zur Anzeigeerstattung beim Vorkommen von Krankheits- und Todesfällen an Croup, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach und Typhus (B. v. 29. Apr. § 3) 150.

Heilanstalt Döfen. Ausscheidung derselben aus dem Medizinalbezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig und Bildung eines besonderen Medizinalbezirks (Bef. v. 23. Jan.) 17.

Heil- und Pfleganstalten für Geisteskranke, s. **Geisteskranke**.

Geisteschwache, s. Geisteskranke.

Geistliche. Hofrangstellung der Militargeistlichen (Bef. v. 24. Juni) 169.

Zuweisung der katholischen Einwohner von Hainitz und Umgegend an den katholischen Geistlichen zu Hainitz behufs geistlicher Versorgung (Bef. v. 5. Sept.) 214.

Geldleistungen, im Jahre 1906 vorläufig zu erhebende (Ges. v. 4. Dez. § 2) 244.

Geldstrafe wegen Zuwiderhandlungen der Leiter von Privat-Irrenanstalten bez. der Leiter selbständiger Abteilungen von Krankenhäusern gegen die für die Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehende Anstalten für Geisteskranke und Geisteschwache bestehenden Vorschriften (B. v. 2. Jan. § 3) 7. — Desgl. gegen die Vorschriften über das Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte (B. v. 3. März Abs. 3) 19. — Desgl. wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses bei Auskunftserteilungen über die Veranlagung zur Einkommensteuer (B. v. 7. März § 4) 23. — Desgl. (Ordnungsstrafe) wegen unterlassener Auslegung der Arzneitaxe nebst Nachträgen sowie wegen Überschreitungen der Taxe usw. (B. v. 18. März §§ 1 bis 3) 35 fg. — Desgl. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Herstellung und Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe sowie über den Verkehr mit solchen (B. v. 8. März § 24) 44. — Desgl. gegen die Eisenbahnbetriebsordnung (B. v. 1. Apr. § 5 Abs. 2) 84. (Anl. Ⓞ hierzu § 82) 137. — Desgl. gegen die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten (B. v. 29. Apr. § 4) 150. — Desgl. gegen die Vorschriften über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethylen sowie die Lagerung von Carbid (B. v. 13. Mai § 20) 159. — Desgl. gegen das Gesetz, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften (B. v. 31. Aug. § 28) 209. — Desgl. gegen die Vorschriften, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (Anl. z. B. v. 26. Sept. § 35) 230.

Geltungsbereich der Ortstaxe. Ausdehnung desselben auf weitere Nachbarpostorte (Bef. v. 25. März) 45 fg. — Desgl. auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Riesa und Gröba bei Riesa (Bef. v. 22. Sept.) 231.

Gemeindebehörden. Verpflichtung derselben zur Auskunftserteilung über die Veranlagung zur Einkommensteuer an die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden (B. v. 7. März) 23.

Gemeindevorstände. Bezeichnung als Ortspolizeibehörde in Viehseuchenangelegenheiten, Obliegenheiten derselben (B. v. 31. Aug. §§ 2, 3) 197 fg.

Generaldirektion der Staatsseisenbahnen. Bezeichnung als Aufsichtsbehörde im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (B. v. 1. Apr. § 1) 83.

Genickstarre. Einführung der Anzeigepflicht betreffs dieser Krankheit (B. v. 29. Apr.) 149 fg.

Genossenschaft des Johanniterordens im Königreiche Sachsen, s. Johanniterorden.

Genossenschaften, zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes berechnete. Leitung und Überwachung der Tätigkeit derselben durch den Landesdelegierten der freiwilligen Krankenpflege im Königreiche Sachsen (B. v. 10. Okt.) 237.

Gerichtliche Tätigkeit der Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 35) 261.

Gerichtsbarkeit über das Staatsforstrevier Frauenstein. Änderung derselben (B. v. 20. Febr.) 17 fg.

Änderungen und Zusätze zu der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, der Truppenteile und Militärbehörden der Armee (Bef. v. 16. Sept.) 215 fg.

Gerichtsbeamte. Berechtigung zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 78) 135.

Geschäftsführung, Geschäftstagebuch und Reisetagebuch der Bezirkstierärzte. Vorschriften hierüber (B. v. 10. Dez. §§ 8 u. 9) 251 fg.

Geschäftsordnung und Dienstabweisung für die Oberforstmeistereien, die Revierverwaltungen und die Forstrentämter usw. (B. v. 20. März § 7) 56.

Gesetzgebung usw. über die Tierheilkunde, s. Tierheilkunde.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Änderung der Bezugsbedingungen, Erhöhung des Bezugspreises (Bef. v. 7. Nov.) 240.

Gesuche der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden an die Gemeindebehörden als Ortsbehörden der Staatssteuerverwaltung um Auskunftserteilung über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer. Einreichungstermin (B. v. 7. März § 3) 23.

Gesuche um Aufnahme unter die Anwärter für den höheren Staatsforstdienst (B. v. 20. März § 9) 57. — um Zulassung Studierender zur praktischen Tätigkeit bei den Revierverwaltungen (das. § 10 Abs. 4) 58. — um Zulassung zum Vorbereitungsdienste als Forstreferendar (das. § 12 Abs. 2) 58. — um Zulassung zur Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst (Anl. A z. B. v. 20. März § 5) 68. — zur Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst (Anl. C § 5) 78.

Gesundheitspflege, öffentliche, s. öffentliche Gesundheitspflege.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vorläufige Erhebung der Steuer hiervon im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1d) 243.

Gewerbeordnung. Ergänzung der Vorschriften über den Einfluß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung über die Tierheilkunde (B. v. 3. März) 19. — Anderweite Änderung von § 6 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 (B. v. 13. Nov.) 241.

Gewerbliche Anlagen zur Herstellung, Raffinierung oder sonstigen Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe. Anforderungen deswegen (B. v. 8. März §§ 2 bis 6) 38 fg. — Ausnahmebestimmung für Anlagen mit Motorbetrieb (daf. § 13) 42.

Gewinnanteile auf Versicherungskosten, s. Rabatt.

Gift. Abänderung der bisherigen Vorschriften über den Handel mit Giften (B. v. 10. Aug.) 184 fg.

Glaubensgenossen, katholische, s. Katholiken.

Gleisanlagen der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 6 bis 13, 16, 21, 24, 25) 87 fg.

Gratifikationen (außerordentliche Zuwendungen). Berechnung von Stellvertretungskosten als Gratifikationen oder Remunerationen (B. v. 18. Jan. § 10) 10.

Grißbach. Änderung der Schreibweise des Namens dieser im 33. Landtagswahlkreise des platten Landes gelegenen Ortschaft in „Grißbach“ (B. v. 8. Apr. Ziff. 8) 145.

Gröba bei Riesa. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf den Nachbarortsverkehr mit Riesa (Bef. v. 22. Sept.) 231.

Großdeuben mit **Debitzdeuben,** Gemeinde im 22. Wahlkreise des platten Landes, führt jetzt den Namen Großdeuben (B. v. 8. Apr. Ziff. 10) 145.

Großhennersdorf. Aufhebung der Erziehungsanstalt für schwachsinige Knaben daselbst (B. v. 21. Aug.) 185.

Großwiederitzsch, s. Wiederitzsch.

Grundbuchordnung. Änderung der Bestimmung in § 47 der Ausführungsverordnung hierzu (B. v. 27. März) 52.

Grundeigentum, Enteignung von solchem, s. Enteignungen.

Grundsätze über die Erteilung von Auskunft bezüglich der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer an die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden (B. v. 7. März) 23.

Grundsteuer. Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1b) 243.

Grundsteuersachen. Festsetzung der von den Kreissteuerräten und den Bezirkssteuereinnahmen in Grundsteuersachen zu erhebenden Kosten (B. v. 17. März) 29 fg. — Tarif hierüber S. 31 fg.

Grundstücksteilungen (Dismembrationen). Kosten der Kreissteuerräte und der Bezirkssteuereinnahmen für die Bearbeitung von solchen (B. v. 17. März § 1) 29. — Abänderung der Bestimmung im 2. Satze von § 3 der Verordnung vom 1. Oktober 1904, Messungen bei Grundstücksteilungen betr. (B. v. 30. Okt.) 239.

Güterbahnhöfe, größere. Ausrüstung derselben mit Lademaßen und Brückenwagen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 25) 100.

Güterschuppen der Eisenbahnen. Lage und Beschaffenheit derselben (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 25) 100.

Gutsvorsteher. Bezeichnung als Ortspolizeibehörde in Viehseuchenangelegenheiten, Obliegenheiten derselben (B. v. 31. Aug. §§ 2, 3) 197 fg.

S.

Haftstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Aufsicht des Staates stehende Anstalten für Geistesranke und Geisteschwache (B. v. 2. Jan. § 3) 7.

s. a. Geldstrafe.

Hainichen, städtischer Medizinalbezirk. Aufhebung desselben und Vereinigung mit dem staatlichen Medizinalbezirke Döbeln (Bef. v. 27. Sept.) 233.

Hainitz. Zuweisung der katholischen Einwohner von Hainitz und Umgegend an den katholischen Geistlichen daselbst (Bef. v. 5. Sept.) 214.

Haltepunkte der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 6 Abs. 2 bis 4) 88.

Handel mit Giften. Abänderung der bisherigen Vorschriften hierüber (B. v. 10. Aug.) 184 fg.

Handel mit Sprengstoffen, s. Sprengstoffe.

Haupteisenbahnen. Erlass einer Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands an Stelle der bisherigen Betriebsordnung, Ausführungsbestimmungen hierzu (B. v. 1. Apr.) 83 fg.

Hausapotheken der Tierärzte. Beaufsichtigung und Revision derselben durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 13) 253.

Haushaltungslisten für die am 1. Dezember vorzunehmende Volkszählung (B. v. 1. Aug. § 4) 175 fg.

Haushaltungsvorstände. Verpflichtung derselben zur Anzeigerstattung beim Vorkommen von Krankheits- und Todesfällen an Group, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach und Typhus (B. v. 29. Apr. § 3) 150.

Heilanstalt Döfen. Ausscheidung derselben aus dem Medizinalbezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig und Bildung eines besonderen Medizinalbezirks (Bef. v. 23. Jan.) 17.

Heil- und Pfleganstalten für Geistesranke, s. Geistesranke.

Heizung der Eisenbahnpersonenwagen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 60) 124.

Hilbersdorf. Ausscheiden der mit der Stadt Chemnitz vereinigten früheren Landgemeinde Hilbersdorf bei Chemnitz aus dem 31. Landtagswahlkreise des platten Landes und Zuteilung zum 2. Wahlkreise der Stadt Chemnitz (B. v. 8. Apr. Ziff. 2) 145.

Hilfsbeamte der Revierverwaltungen, **Hilfspersonal** der Oberforstmeistereien und der Forsteinrichtungsanstalt (B. v. 20. März §§ 4 u. 5) 56. — Dienstanweisungen (das. § 7) 56.

Hirschleithe-Niederschmiedeberger Straße. Enteignung von Grundeigentum zu deren Erbauung, Verleihung des Enteignungsrechts deswegen an die Gemeinden Boden und Mauersberg (B. v. 11. Jan.) 7.

Hofrang der Geheimen Studienräte (Bef. v. 3. März) 34. — der Vermessungsdirektoren, der Obervermessungsinspektoren, der Vermessungsinspektoren und der Oberlandmesser (B. v. 2. Juni Ziff. 6) 154. — der Militär-Oberpfarrer beider Konfessionen, der evangelischen Divisions- und der katholischen Militärpfarrer (Bef. v. 24. Juni) 169.

Hofrangordnung. Abänderung und Ergänzung derselben (Bef. v. 3. März) 34. (B. v. 2. Juni Ziff. 6) 154. (Bef. v. 24. Juni) 169.

Hubertusburg, Landes-Heil- und Pfliganstalt für Geistesfranke. Abänderung des Aufnahmebezirks (Bef. v. 31. Aug.) 191.

Huf- und Klauenbeschlag. Überwachung desselben durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 28) 259.

Hunde. Festlegung derselben in seuchenverdächtigen Bezirken (B. v. 31. Aug. § 4 Abs. 2) 198. — Bekanntmachung des Verbots des freien Umherlaufens, Tötung eingefangener Tiere (das. § 20) 205 fg.

I.

Jahresbeträge im Sinne von § 2 (1) des Gesetzes, den Staatshaushalt betr. (B. v. 18. Jan.) 8.

Impflinge, Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge sowie für Wiederimpflinge. Abänderung derselben (B. v. 24. Juni) 163 fg. — Neue Fassung (Anl. hierzu) 165 fg.

Instruktion für die Bezirkstierärzte. Aufhebung derselben und Ersetzung durch eine Dienstanweisung (B. v. 10. Dez.) 249.

Johanniterorden. Leitung und Überwachung der Tätigkeit der Genossenschaft des Johanniterordens im Königreiche Sachsen durch den Landesdelegierten der freiwilligen Krankenpflege (B. v. 10. Okt.) 237.

Irrenanstalten. Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 9. August 1900, die Unterbringung von Kranken in Privat-Irrenanstalten betr., auf alle nicht

Irrenanstalten (Fortsetzung).

unter der Verwaltung des Staates stehende, zur Aufnahme Geisteskranker und Geisteschwacher bestimmte Anstalten (B. v. 2. Jan.) 6. — Bekanntgabe des Regulativs für die bisher als „Irrenstation“ bezeichnete Landesanstalt für Geisteskranke zu Waldheim (B. v. 10. März) 25 fg.

j. a. Geistesfranke.

Israelitische Religionsgemeinden. Errichtung von solchen in Bauzen, Zittau, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Annaberg, Zwickau und Plauen i. B., Bezirksabgrenzung (Bef. v. 7. März) 24.

Grundsätze für die Erteilung von Auskunft über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer an die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden (B. v. 7. März) 23.

K.

Kammer, I. u. II., j. Landtag.

Katasterauszüge. Mitteilung von solchen an die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden zur Verwendung bei der Kultussteuererhebung (B. v. 7. März §§ 3 u. 4) 23.

Katholiken. Zuweisung der katholischen Einwohner von Hainitz und Umgegend an den katholischen Geistlichen zu Hainitz behufs geistlicher Versorgung (Bef. v. 5. Sept.) 214.

Katholische Einwohner,
Katholische Glaubensgenossen, j. Katholiken.

Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe. Abänderung des Dekrets hierüber vom 20. Okt. 1869 (B. v. 28. Sept.) 236.

j. a. Elbe.

Klauenbeschlag, j. Huf- und Klauenbeschlag.

Kleinfriesen. Änderung der Wahlkreiszugehörigkeit betreffs der Landtagswahlen (B. v. 8. Apr. Ziff. 6) 145.

Kleinhändler. Vorschriften für dieselben über die Lagerung und Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe sowie über den Verkehr mit solchen (B. v. 8. März §§ 8 bis 12) 41.

Kleinwiederitzsch, j. Wiederitzsch.

Königlich Sächsisches Statistisches Landesamt. Neuer Name des bisherigen Statistischen Bureaus des Königl. Ministeriums des Innern (B. v. 11. Juli) 172. — Aufgaben desselben bei der am 1. Dezember 1905 vorzunehmenden Volkszählung (B. v. 1. Aug. § 12) 181.

Königstein, Neben-Artilleriedepot. Gerichtsbarkeit hierüber (Bef. v. 16. Sept.) 215.

Königswartha. Aufhebung der Abteilung für ältere weibliche Blinde und der Abteilung für schwachbeanlagte blinde Kinder daselbst (B. v. 21. Aug.) 185.

Kommando der Pioniere. Übertragung der Befugnisse der Ortspolizeibehörde, Polizei- und unteren Verwaltungsbehörde für die Zivilarbeiter des Arbeitsdienstes bei den Pionier-Bataillonen (B. v. 13. Nov.) 241.

Kommissare für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung. Bestellung ders. (B. v. 6. Sept.) 193 fg.

Komptabilitätsgesetz, s. Staatshaushalt.

Konfessionsverwandte, katholische, s. Katholiken.

Konradswiese bei Bockau. Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Schwarzenberg und Konradswiese (B. v. 29. Juli) 173.

Kontrollbücher der Viehhändler. Einrichtung und Führung derselben (B. v. 31. Aug. § 16) 204.

Kosten der Kreissteuerräte und Bezirkssteuereinnahmen in Grundsteuersachen (B. v. 17. März) 29 fg. — Tarif hierzu S. 31 fg.

Kosten des Verfahrens zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (B. v. 31. Aug. § 29) 209 fg.

s. a. Verpflegungskosten.

Kranke. Vorschriften über die Unterbringung von solchen in nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehende Anstalten für Geistesranke und Geisteschwache (B. v. 2. Jan.) 6 fg. — Desgl. über die Unterbringung in die Landesanstalt für Geistesranke zu Waldheim (B. v. 10. März nebst Anl. ☉) 25 fg. — Zuweisung der aus den Bezirken der Amtshauptmannschaften Borna und Rochlitz stammenden heilbaren und unheilbaren Kranken an die Landes-Heil- und Pflanzanstalt für Geistesranke zu Zschadraß (Bef. v. 31. Aug.) 191.

Krankenpflege, freiwillige. Bestimmungen über den Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege (B. v. 10. Okt.) 237.

Kreishauptmannschaften. Ermächtigung derselben zur Nachsichterteilung und Genehmigung verschärfter Anforderungen bezügl. der Herstellung und Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe sowie über den Verkehr mit denselben (B. v. 8. März § 23) 43. — zur Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen, sowie die Lagerung von Carbid betr. (B. v. 13. Mai § 22) 159. — Obliegenheiten derselben in Viehseuchenangelegenheiten, Zuständigkeit zur Anordnung der Tötung ansteckungsverdächtiger Tiere usw. (B. v. 31. Aug. §§ 1 u. 5) 197 fg.

Kreissteuerräte. Festsetzung der von denselben usw. in Grundsteuersachen zu erhebenden Kosten (B. v. 17. März) 29 fg. — Tarif hierzu S. 31 fg.

Kriegsministerium ist höhere Verwaltungsbehörde für die Zivilarbeiter im Arbeitsdienste bei den Pionier-Bataillonen und für das Remontedepot Obersohland a. R. (B. v. 13. Nov.) 241.

Kriegs-Sanitätsdienst. Bestimmungen über den Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege (B. v. 10. Okt.) 237.

Kündigung, s. Aufkündigung.

Kultusministerialkasse. Bestimmungen über die Zahlung von Ablösungskapitalzinsen, Rentenzuschüssen, fiskalischen Renten und Transsteuerentschädigungen seitens derselben (Bef. v. 2. Jan.) 5 fg.

Kultussteuer der israelitischen Religionsgemeinden. Mitteilung von Katasterauszügen an die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden zur Verwendung bei der Steuererhebung (B. v. 7. März § 3) 23.

Q.

Ladebühnen der Eisenbahnen. Lage derselben (Anl. ☉ z. B. v. 1. Apr. § 25) 100.

Lademasse. Ausstattung der größeren Güterbahnhöfe mit solchen (Anl. ☉ z. B. v. 1. Apr. § 25) 100.

Lagerung von Sprengstoffen usw., s. Sprengstoffe. s. a. Azethlen, leicht entzündliche Stoffe.

Laienfleischbeschauer, Trichinenschauer usw. Beaufsichtigung durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 14) 253.

Landesamt, Statistisches, s. Königlich Sächsisches Statistisches Landesamt.

Landesanstalten. Vorschriften über die Unterbringung von Kranken in die Landesanstalt für Geistesranke zu Waldheim (B. v. 10. März nebst Anl. ☉) 25 fg.

Eröffnung der Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinnige zu Chemnitz, Aufhebung der Blindenanstalt zu Dresden mit ihren Abteilungen, der Erziehungsanstalt für schwachsinnige Knaben zu Großenhainerdorf und der Erziehungsanstalt für schwachsinnige Mädchen zu Rosßen (B. v. 21. Aug.) 185 fg.

Änderung der Aufnahmebezirke der Landes-Heil- und Pflanzanstalten für Geistesranke zu Zschadraß und Hubertusburg (Bef. v. 31. Aug.) 191.

Landesaufsichtsbehörde im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Bezeichnung derselben (B. v. 1. Apr. § 1) 83. — Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zur Einreihung einer Eisenbahn unter die Nebenbahnen (Anl. ☉ § 1) 86. — Bewilligung von Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für Bahnanlagen (das. §§ 2, 3, 7, 11 bis 16, 20, 21, 24) 86 fg. — Desgl. für den Bahnbetrieb (das. §§ 50, 54, 55, 60, 63, 65, 68) 115 fg. — über Zulassung höherer Fahrgeschwindigkeiten (das. §§ 66, 67) 127 fg.

Landesdelegierter der freiwilligen Krankenpflege im Königreiche Sachsen. Übertragung der Leitung und Überwachung der Tätigkeit der im Lande bestehenden, zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes berechtigten Vereine, Orden und Genossenschaften (B. v. 10. Okt.) 237.

Landes-Erziehungsanstalten,) s. Landes-
Landes-Heil- und Pflegenanstalten,) anstalten.

Landeskulturrat. Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs und Festsetzung der Höhe derselben (Bef. v. 1. Apr.) 54.

Landeskulturrentenbank-Verwaltung. Dermalige Zusammensetzung derselben (Bef. v. 1. Apr.) 51.

Landesverein vom Roten Kreuz im Königreiche Sachsen. Leitung und Überwachung der Tätigkeit desselben durch den Landesdelegierten der freiwilligen Krankenpflege (B. v. 10. Okt.) 237.

Landgestüt Moritzburg. Befugnisse des Landstallmeisters bei Seuchengefahr daselbst (B. v. 31. Aug. § 8) 200.

Landmesser, s. Bezirkslandmesser, Finanzlandmesser, Oberlandmesser.

Landrentenbank-Verwaltung. Dermalige Zusammensetzung (Bef. v. 1. Apr.) 51.

Landtag. Abänderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Bestandteilen der Landtagwahlkreise (B. v. 8. Apr.) 144 fg. (B. v. 17. Mai) 152. — Bornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen für die II. Kammer (B. v. 10. Aug.) 183 fg. — Bestellung von Wahlkommissaren (B. v. 6. Sept.) 193 fg. — Einberufung der Stände des Königreichs Sachsen dazu (Bef. v. 3. Okt.) 233 — Ernennungen für die I. Kammer (B. v. 20. Okt.) 238. (B. v. 20. Nov.) 242.

Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden. Zusammensetzung desselben (Bef. v. 4. Dez.) 244 fg. — Veröffentlichung einer Bekanntmachung desselben, die Aufkündigung der Staatsanleihe vom 2. Januar 1869 betr. (B. v. 11. Dez.) 246 fg.

Landtagwahlkreise. Abänderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Bestandteilen derselben (B. v. 8. Apr.) 144 fg. (B. v. 17. Mai) 152.

Landverkehr mit Sprengstoffen, s. Sprengstoffe.

Landwirtschaftliche Tierhaltung, s. Tierhaltung und Tierzucht.

Landwirtschaftliche Vereine. Unterstützung derselben durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 27) 258.

Lauter, Gemeinde. Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Schwarzenberg und Konradswiese (B. v. 29. Juli) 173.

Lehrbriefe für Forstlehrlinge. Ausstellung und Rollziehung derselben (Anl. B. z. B. v. 20. März § 8) 75. — Muster hierzu (Anl. Ⓞ) 75.

Leicht entzündliche Stoffe. Vorschriften über die Herstellung und Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe, sowie über den Verkehr mit solchen (B. v. 8. März) 37 fg. — Anforderungen, welche an gewerbliche Anlagen zu stellen sind (das. §§ 2 bis 6) 38. — Vorsichtsmaßregeln bei der Verladung und Beförderung (das. § 7) 40. — Vorschriften für Kleinhändler (das. §§ 8 bis 12) 41. — Ausnahmebestimmungen für gewerbliche Anlagen mit Motorbetrieb (das. § 13) 42. — Besondere Vorschriften für die Lagerung größerer Mengen (das. §§ 14 bis 20) 42. — Sicherstellung der für Betriebs- oder Lagerräume vorgeschriebenen Abstände, Verpflichtung zur Anzeigeerstattung und Einholung behördlicher Genehmigung, Ermächtigung der Kreishauptmannschaften zur Nachsichtserteilung und Genehmigung verschärfter Anforderungen (das. §§ 21 bis 23) 43. — Strafbestimmung, Aufsichtsführung der Ortsbehörden, Schluß- und Übergangsbestimmungen (das. §§ 24 bis 28) 44. — Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften (das. § 29) 44. — Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften (B. v. 26. Sept.) 230.

Leipzig. Ausscheidung der im Gemeindebezirke Dösen belegenen städtischen Heilanstalt aus dem Medizinalbezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig und Erhebung zu einem besonderen Medizinalbezirke (Bef. v. 23. Jan.) 17. — Errichtung einer israelitischen Religionsgemeinde daselbst, Abgrenzung des Bezirks derselben (Bef. v. 7. März Ziff. 4) 24.

Lengsfeld — Mylau — Göltzschtalbrücke, Nebeneisenbahn. Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Wolfsgrün — Weißensand (Bef. v. 30. Dez. 1904) 2. — Desal. auf der gesamten Strecke dieser Bahn (Bef. v. 11. Mai) 151.

Listen für die am 1. Dezember 1905 vorzunehmende Volkszählung (B. v. 1. Aug. § 4) 175 fg. — Formulare hierzu (das. § 5, 4) 177 fg.

Lößnig, Rittergut. Wahlkreiszugehörigkeit betreffs der Landtagswahlen (B. v. 8. Apr. Ziff. 1) 145.

Lobndienstalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste. Festsetzung desselben (B. v. 22. Mai) 160.

Lokomotiven der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. April §§ 35, 36, 43, 54) 106 fg. — Mitfahren auf der Lokomotive (das. § 64) 126.

s. a. Straßenlokomotiven.

Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig. Bezeichnung als Einlösungsstelle für aufgekündigte Staatsschuldentassenscheine (Bef. v. 11. Dez.) 247.

M.

Maßregeln zur Bekämpfung von Tier- (Bieh-) Seuchen, s. Biehseuchen.

Mauersberg, Landgemeinde. Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Niederschmiedeberg und Hirschleithe (B. v. 11. Jan.) 7.

Maul- und Klauenseuche. Besondere Vorschriften beim Auftreten derselben (B. v. 31. Aug. §§ 23—27) 208 fg.

Medizinalbezirke. Ausscheidung der Heilanstalt Döfen aus dem Medizinalbezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig und Erhebung derselben zu einem besonderen Medizinalbezirke (Bef. v. 23. Jan.) 17. — Aufhebung des städtischen Medizinalbezirks Hainichen und Vereinigung mit dem staatlichen Medizinalbezirke Döbeln (Bef. v. 27. Sept.) 233.

Messa, frühere Landgemeinde. Änderung der Wahlkreiszugehörigkeit betreffs der Landtagswahlen infolge Vereinigung mit der Stadt Lommahsch (B. v. 8. Apr. Ziff. 5) 145.

Messungen bei Grundstücksteilungen. Abänderung der Bestimmung in § 3 Satz 2 der Verordnung vom 1. Okt. 1904 (B. v. 30. Okt.) 239.

Milchverkehr. Mitwirkung der Bezirkstierärzte bei Regelung des Milchverkehrs (B. v. 10. Dez. § 33) 260.

Militärbehörden. Bestimmungen über den Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege (B. v. 10. Okt.) 237.

Militärdienstzeit der im Staatsverwaltungsdienste beschäftigten Arbeiter. Anrechnung derselben auf das Lohndienstalter (B. v. 22. Mai) 160.

Militärgeistliche. Hofrang der Militär-Oberpfarrer, der evangel. Divisionspfarrer und der kathol. Militärpfarrer (Bef. v. 24. Juni) 169.

Militärische Betriebe im Bereiche der königlich sächsischen Heeresverwaltung. Vermehrung derselben, Bezeichnung der unteren und höheren Verwaltungsbehörde usw. (B. v. 13. Nov.) 241.

Militärleistungen. Festsetzung des Vergütungsbetrags für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1905 (Bef. v. 28. Dez. 1904) 1.

Militär-Oberpfarrer }
Militärpfarrer } f. Militärgeistliche.

Ministerium des Innern. Oberleitung desselben in Viehseuchenangelegenheiten (B. v. 31. Aug. §§ 1, 6) 197 fg.

Moritzburg. Aufhebung der Blindenvorschule und der Abteilung für ältere männliche Blinde daselbst (B. v. 21. Aug.) 185.

Befugnisse des Landstallmeisters bei Seuchengefahr rücksichtlich der zum Landgestüt Moritzburg gehörigen Pferde (B. v. 31. Aug. § 8) 200.

Muster zu Nachweisungen über ausgesprochene Verzichte, Erstattungen und Niederschlagungen auf Grund von § 11

Muster (Fortsetzung).

Abs. 2 u. 4 des Gesetzes über den Staatshaushalt (Anl. A z. B. v. 18. Jan.) 16.

Desgl. zu Lehrbriefen für Forstlehrlinge (Anl. C zu Anl. B der B. v. 20. März) 75.

Desgl. zu Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für auszuführende Tiere (Anl. C z. B. v. 31. Aug.) 212, 213.

N.

Nachbarpostorte. Ergänzung des Verzeichnisses derselben (Bef. v. 25. März) 45 fg. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Riesa und Gröba bei Riesa (Bef. v. 22. Sept.) 231.

Nachtrag zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, f. Nachbarpostorte.

Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat, f. Nachtrags-Etats.

Nachtrags-Etats. Gegenzeichnung der Dekrete hierzu (B. v. 18. Jan. § 1) 8.

Nachweisungen über die auf Grund von § 11 Abs. 2 und 4 des Gesetzes, den Staatshaushalt betr., ausgesprochenen Verzichte, Erstattungen und Niederschlagungen. Zeitpunkt der Mitteilung von solchen oder Erstattung von Fehlanzeigen an das Finanzministerium (B. v. 18. Jan. § 12) 10. — Formular hierzu (Muster A) 16.

Namensänderung. Die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern (B. v. 12. Mai) 155.

Namensunterschriften bei Bekanntmachungen der Staatsbehörden in öffentlichen Blättern. Wegfall derselben (B. v. 11. Juli Ziff. 3) 171.

Naturalleistungen im Jahre 1906. Vorläufige Erhebung derselben (Ges. v. 4. Dez. § 2) 244.

Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1905. Festsetzung des Vergütungsbetrags (Bef. v. 28. Dez. 1904) 1.

Neben-Artilleriedepots Königstein und Pirna. Gerichtsbarkeit hierüber (Bef. v. 16. Sept.) 215.

Nebenbahnen, Nebeneisenbahnen, f. Eisenbahnen.

Niederer Staatsforstdienst, f. Staatsforstdienst.

Nierschmiedeberg-Hirschleithener Straße. Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau derselben (B. v. 11. Jan.) 7.

Nossen. Aufhebung der Erziehungsanstalt für schwach-sinnige Mädchen daselbst (B. v. 21. Aug.) 185.

O.

Oberelbe. Abänderung des Dekrets vom 20. Oktober 1869, die Ausübung der Rettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe betr. (B. v. 28. Sept.) 236.

f. a. Elbe.

Oberförster. Amtsname der Vorstände der Revierverwaltungen, Anstellungserfordernisse (B. v. 20. März §§ 1, 3, 8) 55 fg. — Voraussetzung für die Anstellung als solcher, Dienstanzweisung (das. §§ 3, 7) 56.

Oberförstmeister. Voraussetzungen und Erfordernisse für die Anstellung als solcher (B. v. 20. März §§ 3 u. 8) 56 fg. — Dienstanzweisung (das. § 7) 56.

Oberförstmeistereien. Amtsname der Vorstände derselben (B. v. 20. März § 1) 55. — Voraussetzung für die Anstellung als solcher (das. § 3) 56. — Hilfspersonal, Geschäftsordnung (das. §§ 4, 7) 56.

Oberlandmesser. Verleihung dieses Titels an gewisse technische Steuerbeamte (B. v. 2. Juni Ziff. 2 unter b u. Ziff. 4) 154.

Oberlausitzer Parochien. Abänderung des Verzeichnisses über die Zuweisung der daselbst lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens (Bef. v. 5. Sept.) 214.

Obersohland am Rotstein, Remontedepot. Bezeichnung der Ortspolizeibehörde, Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörde für dasselbe (B. v. 13. Nov.) 241. — Gerichtsbarkeit über dasselbe (Bef. v. 16. Sept.) 215.

Obervermessungsinspektor. Verleihung dieses Titels an die Stellvertreter der Vorstände des Zentralbureaus für Steuervermessung und des Domänen-Vermessungs-Bureaus (B. v. 2. Juni Ziff. 1) 153.

Öffentliche Gesundheitspflege. Obliegenheiten der Bezirkstierärzte hinsichtlich der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau, der Betriebe der öffentlichen Schlacht- und Viehhöfe, Roßschlächtereien und Abdeckereien sowie des Milchverkehrs (B. v. 10. Dez. §§ 30 bis 33) 259 fg.

Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung für den Staatsförstdienst (Anl. A z. B. v. 20. März § 22) 72. (Anl. C § 18) 81.

Omsewitz und Burgstädtel. Vereinigung dieser zum 10. ländlichen Landtagswahlkreise gehörigen Gemeinden zu einer Landgemeinde unter dem Namen *Omsewitz* (B. v. 8. Apr. Ziff. 9) 145.

Orden. Bezeichnung der zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes berechtigten Vereine, Orden und Genossenschaften (B. v. 10. Okt.) 237.

Ordnungsstrafe, s. Geldstrafe.

Organisationen der freiwilligen Krankenpflege. Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes zugelassenen Organisationen (B. v. 10. Okt.) 237.

Ortspolizeibehörde im Sinne der Verordnung, leicht entzündliche Stoffe betr. (B. v. 8. März § 28) 44. — in Viehsuchenangelegenheiten (B. v. 31. Aug. § 2) 197 fg. — für die Zivilarbeiter des Arbeitsdienstes bei den Pionier-Bataillonen und für das Remontedepot Obersohland a. R. (B. v. 13. Nov.) 241.

Ortsnamen. Änderung der Schreibweise von solchen (B. v. 8. Apr. Ziff. 8) 145.

Ortstare. Ausdehnung des Geltungsbereichs derselben auf weitere Nachbarpostorte und Veröffentlichung eines Nachtrags zum Verzeichnisse der letzteren (Bef. v. 25. März) 45 fg. — Ausdehnung des Geltungsbereichs auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Riesa und Gröba bei Riesa (Bef. v. 22. Sept.) 231.

P.

Paket- und Wertsendungen. Aufhebung der Verordnung über die Frankierung der Paket- und Wertsendungen vom 31. März 1874 (B. v. 10. März § 9) 22.

Parochiale Verbindung der sächsischen Landgemeinden Reppitz und Schweinfurt mit den preussischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain und der preussischen Landgemeinde Wainsdorf mit der sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain. Staatsvertrag wegen Aufhebung derselben (B. v. 1. Sept.) 188 fg.

Parochien des Markgraftums Oberlausitz. Abänderung des Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens (Bef. v. 5. Sept.) 214.

Personenzählung, s. Volkszählung.

Pfarrbezirkszugehörigkeit der katholischen Einwohner von Hainitz mit Umgegend (Bef. v. 5. Sept.) 214.

Pferdemärkte, s. Vieh- und Pferdemarkte.

Pferdevormusterungen für militärische Zwecke. Mitwirkung der Bezirkstierärzte hierbei (B. v. 10. Dez. § 23) 256 fg.

Pirna, Neben-Artilleriedepot. Gerichtsbarkeit hierüber (Bef. v. 16. Sept.) 215.

Plauen i. B. Errichtung einer israelitischen Religionsgemeinde daselbst, Abgrenzung des Bezirks derselben (Bef. v. 7. März Ziff. 8) 24.

Pohrsberg. Änderung der Schreibweise des Namens dieser Ortschaft in „Borsberg“ (B. v. 8. Apr. Ziff. 8) 145.

Polizeibeamte. Berechtigung zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 78) 135.

Polizeibehörde für die Zivilarbeiter des Arbeitsdienstes bei den Pionier-Bataillonen und für das Remontedepot Obersohland am Rotstein (B. v. 13. Nov.) 241.
j. a. Ortspolizeibehörde.

Portofreiheit. Aufhebung der Verordnung vom 14. Dezember 1869, den Wegfall der Portofreiheit betr. (B. v. 10. März § 9) 22.

Postsendungen zwischen Behörden, staatlichen Anstalten, Einzelbeamten, Rassenstellen usw. Frankierung derselben (B. v. 10. März) 20 fg.

Prädikate. Verleihung des Prädikats Forstreferendar an die zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Anwärter für den höheren Staatsforstdienst (B. v. 20. März § 13) 58. — Verlust dieses Prädikats (das. § 15 Abs. 2) 59. — Desgl. des Prädikats Forstassessor an diejenigen Forstreferendare, welche die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst bestanden haben (das. § 22) 60.

j. a. Amtsname, Dienstbezeichnung, Titel.

Präparate. Bezeichnung der zum Verkehr im Sinne von § 1 Ziff. 1 bis 3 der Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen zugelassenen Gegenstände und Präparate (Anl. z. B. v. 26. Sept. § 2) 218. — Vom Verkehr ausgeschlossene Stoffe (das. § 3) 219.

Preußen, Königreich. Staatsvertrag mit Sachsen wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sächs. Landgemeinden Reppis und Schweinfurth mit den preuß. Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain und der preuß. Landgemeinde Wainsdorf mit der sächs. Kirchengemeinde Frauenhain (Bef. v. 1. Sept. nebst Anlage ☉) 188 fg.

Privatanstalten für Geisteskranke, s. Privat-Irrenanstalten.

Privat-Irrenanstalten. Vorschriften über die Unterbringung von Geisteskranken und Geisteschwachen daselbst (B. v. 2. Jan.) 6 fg.

Privatpraxis der Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 6) 250 fg.

Prösen und Stolzenhain. Königl. Preuß. Kirchengemeinden. Aufhebung der parochialen Verbindung der Königl. Sächs. Landgemeinden Reppis und Schweinfurth mit diesen Kirchengemeinden (Bef. v. 1. Sept. nebst Anl. ☉) 188 fg.

Protokollführung bei den Prüfungen für den Staatsforstdienst (Anl. A z. B. v. 20. März § 17) 71. (Anlage B § 6) 74. (Anl. C § 13) 81.

Prüfung des Bureaupersonals bei der Verwaltung der direkten Steuern. Abänderung der Vorschriften hierüber (B. v. 14. März) 34 fg.

Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst, Vorschriften hierüber (B. v. 20. März §§ 19 bis 22) 60. — (Anl. A hierzu) 67 fg. — Reviergehilfenprüfung (B. v. 20. März § 29) 63. (Anl. B hierzu) 73 fg. — Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst (B. v. 20. März §§ 33 bis 35) 63 fg. (Anl. C hierzu) 77 fg. — Prüfung der Anwärter für den Waldwärterdienst (B. v. 20. März § 39) 65.

Prüfungskommissare. Verpflichtung zur Verschwiegenheit (Anl. A z. B. v. 20. März § 21) 72. (Anl. C § 17) 81.

Prüfungskommission für den höheren Staatsforstdienst (B. v. 20. März § 20) 60. — für den niederen Staatsforstdienst (das. § 34) 63.

Prüfungsordnung für das Bureaupersonal bei der Verwaltung der direkten Steuern. Abänderung derselben (B. v. 14. März) 34 fg.

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst (Anl. A z. B. v. 20. März) 67 fg. — für die Reviergehilfenprüfung (Anl. B) 73 fg. — die Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst (Anl. C) 77 fg.

Prüfungsverfahren, s. Prüfungsordnung.

Pulver, s. Sprengstoffe.

D.

Quittungen. Bei Zahlung der Zinsen von Ablösungskapitalen, Rentenzuschüssen, fiskalischen Renten und Tranksteuerentschädigungen durch Postanweisung bedarf es der Einsendung einer Quittung nicht (Bef. v. 2. Jan. Pkt. 1) 5. — Zahlungen gegen Quittung (das. Pkt. 2 u. 3) 5.

R.

Rabatt und Vermittlungsgebühren usw., von der Staatskasse gewährte oder von ihr empfangene. Abzug derselben auf den Belegen, nicht in den Rechnungen (B. v. 18. Jan. § 23) 14.

Strafbestimmung wegen Rabattgewährung der Apotheker an Ärzte usw. (B. v. 18. März § 3) 36.

Rangordnung der Eisenbahnzüge (Anl. ☉ z. B. v. 1. Apr. § 70) 132.

Rangstellung der Geheimen Studienräte in der Hofrangordnung (Bef. v. 3. März) 34. — der Vermessungsdirektoren, Obervermessungsinspektoren, Vermessungsinspektoren und der Oberlandmesser (B. v. 2. Juni Ziff. 6) 154. — der Militärgeistlichen (Bef. v. 24. Juni) 169.

Rechte, nutzbare, Enteignung von solchen, s. Enteignungen.

Regulativ für die Unterbringung in die Landesanstalt für Geisteskranke zu Waldheim (Anl. ☉ z. B. v. 10. März) 26 fg.

Reichs-Eisenbahnamt. Zustimmung zur Einreihung von Eisenbahnen unter die Nebenbahnen (Anl. ☉ z. B. v. 1. April § 1) 86. — zu Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen für Bahnanlagen (das. §§ 2, 3, 7, 14, 16, 20, 21, 24) 86 fg. — Mitteilung der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnbetriebsordnung an das Reichs-Eisenbahnamt (das. §§ 4, 5) 87.

Reichsimpfgesetz. Vorschriften zur anderweiten Ausführung desselben (B. v. 24. Juni) 163. — Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge (Anl. hierzu Abschn. A) 165. — Desgl. für die Angehörigen der Wiederimpflinge (das. Abschn. B) 167.

Reichs-Biehseuchengesetz. Abänderung der Ausführungsbestimmungen hierzu (B. v. 31. Aug.) 197.

Reichenau. Vereinigung der bisherigen Landgemeinden Reichenau klösterlichen Anteils und Reichenau Bittauer Anteils zu einer Landgemeinde unter dem Namen Reichenau und Belassung beim 3. Wahlkreise des platten Landes (B. v. 8. Apr. Ziff. 7) 145.

Reisende. Verhalten der Reisenden im Eisenbahnverkehre (Anl. z. B. v. 1. April §§ 77 bis 81) 135 fg. — Bestrafung von Übertretungen (das. § 82) 137.

Religionsgemeinden, israelitische, s. israelitische Religionsgemeinden.

Remontedepot Obersohland am Rotstein. Gerichtsbarkeit über dasselbe (Bef. v. 16. Sept. unter A lfd. Nr. 77) 215. — Bezeichnung der Ortspolizeibehörde, Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörde für dasselbe (B. v. 13. Nov.) 241.

Renten und Rentenzuschüsse. Vorschriften über die Zahlung von solchen seitens der Kultusministerialkasse (Bef. v. 2. Jan.) 5 fg.

Reppis und Schweinfurth, Königl. Sächj. Landgemeinden. Staatsvertrag wegen Aufhebung der parochialen Verbindung derselben mit den Königl. Preuß. Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain (Bef. v. 1. Sept. nebst Anl. ☉) 188 fg.

Reusa, Ortschaft und Rittergut. Ausscheidung aus dem 44. Wahlkreise des platten Landes und Zuweisung zum 23. städtischen Landtagswahlkreise (B. v. 8. Apr. Ziff. 6) 145.

Reviergehilfe. Erfordernisse für die Anstellung als solcher im sächsischen Staatsforstdienste (B. v. 20. März § 25 fg.) 61. — Zulassung zur Försterprüfung (das. § 33) 63.

Reviergehilfenprüfung. Vorschriften hierüber (B. v. 20. März § 29) 63 (Anl. B hierzu) 73 fg. — Prüfungskommission (das. § 1) 73. — Zeit und Ort der Prüfung (das. § 2) 73. — Zweck und Gegenstände der Prüfung (das. § 3) 73. — Prüfungs-Abschnitte (das. § 4) 74. — Schluß der Prüfung (das. § 5) 74. — Protokollführung (das. § 6) 74. — Berichterstattung (das. § 7) 74. — Lehrbriefe (das. § 8) 75. — Muster hierzu (Anl. ☉) 75.

Revierverwalter. Amtsname ders. (B. v. 20. März § 1 Abs. 3) 55. — Anstellungserfordernisse (das. §§ 3 u. 8) 56 fg. — Geschäftsordnung und Dienstanzweisung (das. § 7) 56.

Revierverwaltungen. Verwaltung und Bewirtschaftung der Staatsforstreviere durch solche, Amtsname und Titel der Vorstände, Hilfsbeamte, Rechnungswesen, Geschäftsordnung und Dienstanzweisung usw. (B. v. 20. März §§ 1, 5 bis 7) 55 fg.

Riesa. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf den Nachbarortsverkehr mit Gröba bei Riesa (Bef. v. 22. Sept.) 231.

Rosßschlächtereien usw. Sanitäts- und veterinärpolizeiliche Überwachung des Betriebes derselben durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 32) 260.

Rußdorf, Ortschaft im 3. Landtagswahlkreise des platten Landes. Änderung der Schreibweise in „Rusdorf“ (B. v. 8. Apr. Ziff. 8) 145.

S.

Sachsen, Königreich. Staatsvertrag mit Preußen wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth mit den preußischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain und der preußischen Landgemeinde Wainsdorf mit der sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain (Bef. v. 1. Sept. nebst Anl. ☉) 188 fg.

Sachverständige, öffentliche (Fleischbeschauer, Trichinenschauer, Hufschmiede). Beaufsichtigung durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. §§ 10 bis 14) 252 fg.

Sanda. Amtsgericht. Erledigung der Gerichtsbarkeit desselben an Grundstücken des Staatsforstreviers Frauenstein (B. v. 20. Febr.) 17 fg.

Scharlach. Einführung der Anzeigepflicht betreffs dieser Krankheit (B. v. 29. Apr.) 149 fg.

Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe. Abänderung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften hierüber (B. v. 2. Jan.) 2 fg. — Bildliche Darstellung des Anhängens von Fahrzeugen (Anl. A) 4. — Abänderung des Dekrets, die Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe betr. (B. v. 28. Sept.) 236.

Schlachtsteuer. Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1 e) 243.

Schlachtvieh- und Fleischschau. Beauftragung der Bezirkstierärzte mit der Aufsichtsführung betreffs Ausführung der Schau einschließlich der Trichinenschau nach den reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften (B. v. 10. Dez. §§ 30 u. 31) 259.

Schlacht- und Viehhöfe. Obliegenheiten der Bezirkstierärzte bezügl. der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Überwachung der Betriebe der Schlacht- und Viehhöfe, Rosßschlächtereien und Abdeckereien (B. v. 10. Dez. § 32) 260.

Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser. Beaufsichtigung derselben durch die Bezirkstierärzte (B. v. 31. Aug. § 14 letzter Abs.) 203.

Schlachtviehversicherung. Beaufsichtigung der ordnungsmäßigen Durchführung der staatlicherseits für die Versicherung von Vieh erlassenen Bestimmungen durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 34) 261.

Schleppschiffahrt auf der Elbe, s. Schiffahrt und Flößerei.

Schneepflüge. Verwendung von solchen im Eisenbahnbetriebe (Anl. ☉ z. B. v. 1. Apr. § 71) 133.

- Schrankendienst** der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 46) 113.
- Schutz** des Eisenbahnbetriebes, s. Eisenbahnbetrieb.
- Schuwagen** der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 57) 122.
- Schwachsinige**, s. Blinde und Schwachsinige.
- Schwarzenberg-Konradswieser Strafe**. Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau derselben (B. v. 29. Juli) 173.
- Schweinfurth**, s. Reppis.
- Serkowitz**, Gemeinde im 24. Wahlkreise des platten Landes. Verschmelzung mit der Gemeinde Radebeul (B. v. 8. Apr. Ziff. 12) 146.
- Seuchen**. Bekanntmachung des Vorkommens von solchen in den Amtsblättern (B. v. 31. Aug. § 4 Abs. 3) 199.
- Seuchenbekämpfung**. Mitwirkung der Bezirkstierärzte hierbei (B. v. 10. Dez. Abschn. C) 253 fg.
- Seucheneinschleppungen**. Zuständigkeit des Ministeriums des Innern zur Anordnung der Maßregeln zur Verhütung von Seucheneinschleppungen (B. v. 31. Aug. § 6) 199.
- Seuchenmaßregeln**, s. Viehseuchen.
- Sicherheitsleistung** bei Festnahme von Reisenden im Eisenbahnverkehr (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 75 Abs. 4) 134.
- Sicherheitsvorschriften** bezügl. des Betriebes auf Nebenbahnen und des Straßenverkehrs (B. v. 1. Apr. § 5) 84.
- Signale und Signalisierung** der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 21, 22, 41, 48, 50, 51, 56) 97 fg.
- Sonderzüge** der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 69) 132. — Dienstliche Sonderzüge (das. § 57 Abs. 3) 123. — Vorrang der Sonderzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften vor den übrigen Zügen (das. § 70) 132.
- Sorga**. Änderung der Wahlkreiszugehörigkeit betreffs der Landtagswahlen (B. v. 8. Apr. Ziff. 6) 145.
- Spittel**, frühere Landgemeinde. Änderung der Wahlkreiszugehörigkeit betreffs der Landtagswahlen infolge Vereinigung mit der Stadt Kamenz (B. v. 8. Apr. Ziff. 4) 145.
- Sprengsalpeter**, s. Sprengstoffe.
- Sprengstoffe**. Abänderung der Bundesbestimmungen über den Verkehr mit solchen und Bekanntgabe des abgeänderten Textes (B. v. 26. Sept.) 217 fg. — Begriffsbestimmung (Anl. § 1) 218. — Allgemeine Bestimmungen (das. §§ 2 bis 6) 218 fg. — Besondere Bestimmungen für den Landverkehr (das. §§ 7 bis 19) 222 fg. — Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr (das. §§ 20 bis 23) 225 fg. — Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Veräußerung (das. §§ 24 bis 27) 226 fg. — Bestimmungen
- Sprengstoffe** (Fortsetzung).
über die Lagerung von Sprengstoffen (das. §§ 28 bis 34) 228 fg. — Strafbestimmungen (das. § 35) 230. — Schlußbestimmung (das. § 36) 230.
- Spurweite** der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 9) 90.
- Staatliche Viehversicherung**. Mitwirkung der Bezirkstierärzte hierbei (B. v. 10. Dez. § 34) 261.
- Staatsanleihe** vom Jahre 1869. Aufkündigung des Restes derselben (B. v. 11. Dez.) 246 fg.
- Staatsanwaltschaft**. Betreten der Bahnanlagen durch Beamte der Staatsanwaltschaft (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 78) 135.
- Staatsbehörden**. Abfassung von Zeitungsankündigungen derselben (B. v. 11. Juli) 171.
- Staatsforstdienst**. Vorschriften hierüber (B. v. 20. März) 55 fg. — Einrichtung desselben (das. §§ 1 bis 7) 55 fg. — Höherer Staatsforstdienst (das. §§ 8 bis 24) 56 fg. — Niederer Staatsforstdienst (das. §§ 25 bis 37) 61 fg. — Waldwärterdienst (das. §§ 38 bis 40) 64 fg. — Übergangs- und Schlußbestimmungen (das. §§ 41 u. 42) 65 fg. — Vorschriften über die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst (Anl. A) 67 fg. — Vorschriften über die Reviergehilfenprüfung (Anl. B) 73 fg. — Lehrbriefmuster (Anl. Ⓞ) 75. — Vorschriften über die Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst (Anl. C) 77 fg. — Aufhebung älterer Verordnungen (B. v. 20. März § 41) 65. — Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschriften (das. § 42) 66.
- Staatsforsten**. Einteilung und Verwaltung derselben (B. v. 20. März § 1) 55.
- Staatsforstrevier** Frauenstein. Änderung der Gerichtsbarkeit (B. v. 20. Febr.) 17 fg.
- Staatshaushalt**. Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über denselben (B. v. 18. Jan.) 8 fg.
- Staatsrechnungswesen**. Aufhebung der Vorschriften in § 103 Abs. 3 der allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen (B. v. 10. März § 9) 22.
- Staatsschulden**. Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung derselben (Bef. v. 4. Dez.) 244. — Aufkündigung des Restes der 3½ prozentigen, früher 4 prozentigen Staatsanleihe vom 2. Januar 1869 (B. v. 11. Dez.) 246 fg.
- Staatsverträge** mit anderen Staaten, s. Preußen.
- Staatsverwaltungsdienst**. Festsetzung des Lohndienstalters der daselbst beschäftigten Arbeiter (B. v. 22. Mai) 160.
- Stadträte**. Bezeichnung als Ortspolizeibehörde in Viehseuchenangelegenheiten, Obliegenheiten derselben (B. v. 31. Aug. §§ 2, 3) 197 fg.

Ständeversammlung. Abänderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Bestandteilen der Landtagswahlkreise (B. v. 8. Apr.) 144. (B. v. 17. Mai) 152. — Vornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen für die II. Kammer (B. v. 10. Aug.) 183. — Bestellung von Wahlkommissaren (B. v. 6. Sept.) 193 fg. — Einberufung der Stände (Bef. v. 3. Okt.) 233. — Ernennungen für die I. Kammer (B. v. 20. Okt.) 238. (B. v. 20. Nov.) 242.

Stallungen der Gast- und Schankwirte usw. Herstellung und Einrichtung derselben, Beaufsichtigung durch die Bezirkstierärzte usw. (B. v. 31. Aug. § 17) 204 fg.

Standesregister. Verlautbarung von Namensänderungen daselbst (B. v. 12. Mai) 155.

Starrbach. Änderung der Schreibweise des Namens dieser zum 17. Landtagswahlkreise des platten Landes gehörigen Ortschaft in „Starbach“ (B. v. 8. Apr. Ziff. 8) 145.

Stationen der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 6, 26) 87 fg.

Statistisches Bureau des Ministeriums des Innern. Abänderung dieser Bezeichnung in

Statistisches Landesamt, Königl. Sächs. (B. v. 11. Juli) 172.

Stellvertretung der Apothekenvorstände. Vorschriften hierüber (B. v. 15. Juni) 161.

Stellvertretungskosten. Zulässigkeit der Verrechnung von solchen als außerordentliche Vergütungen und außerordentliche Zuwendungen (B. v. 18. Jan. § 10) 10.

Steuerbeamte. Berechtigung zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 78) 135. — Veränderungen der Dienstbezeichnung und des Hofranges der technischen Steuerbeamten usw. (B. v. 2. Juni) 153 fg.

f. a. Steuerverwaltung.

Steuern und Abgaben. Vorläufige Forterhebung derselben im Jahre 1906 (Gef. v. 4. Dez.) 243.

f. a. Einkommensteuer, Ergänzungssteuer.

Steuerverwaltung. Abänderung der Prüfungsordnung für das Bureaupersonal bei der Verwaltung der direkten Steuern (B. v. 14. März) 34 fg.

Stoffe, leicht entzündliche, f. leichtentzündliche Stoffe, Sprengstoffe.

Stolzenhain und Prösen, Rgl. Preuß. Kirchengemeinden. Aufhebung der parochialen Verbindung der Rgl. Sächs. Landgemeinden Reppis und Schweinfurt mit diesen Kirchengemeinden (Bef. v. 1. Sept.) 188 fg.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehende Anstalten für Geistesranke und Geisteschwache (B. v. 2. Jan. § 3) 7.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte (B. v. 3. März) 19.

Desgl. wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses bei Auskunftserteilungen über die Veranlagung zur Einkommensteuer (B. v. 7. März § 4) 23.

Desgl. gegen Ärzte, Tierärzte und Apotheker wegen unterlassener öffentlicher Auslegung der Arzneitage nebst Nachträgen, wegen Überschreitungen der Taxe sowie wegen Rabattbewilligungen für gelieferte Medikamente usw. (B. v. 18. März § 1 Abs. 3, §§ 2 u. 3) 36.

Desgl. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Herstellung und Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe sowie über den Verkehr mit solchen (B. v. 8. März § 24) 44.

Desgl. wegen Benutzung fremder Hilfe bei Fertigung von Prüfungsarbeiten (Anl. A z. B. v. 20. März § 12 Abs. 2 u. § 13 Abs. 4) 70 fg. (Anl. C § 9 Abs. 4) 80.

Desgl. gegen die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (B. v. 1. Apr. § 6 Abs. 2) 84. (Anl. Ⓞ hierzu § 82) 137.

Desgl. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten (B. v. 29. Apr. § 4) 150.

Desgl. gegen die Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie die Lagerung von Carbid betr. (B. v. 13. Mai § 20) 159.

Desgl. wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften (B. v. 31. Aug. § 28) 209. — Desgl. gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen (Anl. z. B. v. 26. Sept. § 35) 230.

Strafverfügungen wegen bahnpolizeilicher Übertretungen. Erteilung der Befugnis zum Erlaß von solchen an die Eisenbahn-Betriebsdirektionen (B. v. 1. Apr. § 6) 84.

Straßen, öffentliche. Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Niederschmiedeberg und Hirschleithe (B. v. 11. Jan.) 7. — Desgl. zwischen Schwarzenberg und Konradswiese bei Bockau (B. v. 29. Juli) 173.

Straßenbahnhof in Deuben. Enteignung von Grundeigentum zur Herstellung eines Überladebahnhofs daselbst (B. v. 17. März) 45.

Straßenlokomotiven. Abänderung der Bestimmungen über den Verkehr mit solchen auf öffentlichen Wegen (B. v. 8. Dez.) 245 fg.

Streckenblockung der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 22) 99.

Strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe. Abänderung derselben (B. v. 2. Jan.) 2 fg. — Übersicht hierzu (Anlage A) 4.

Studienräte, Geheime, s. Geheime Studienräte.

Studierende der Forstakademie Tharandt. Praktische Tätigkeit derselben, Tagebuch, Zeugnisse, Zulassung zum Vorbereitungsdiens (B. v. 20. März §§ 10 bis 12) 58.

I.

Tarif über die von den Kreissteuerräten und Bezirkssteuereinnahmen in Grundsteuersachen zu erhebenden Kosten (Anl. z. B. v. 17. März) 31 fg.

Tauschwitz. Änderung der Wahlkreiszugehörigkeit betreffs der Landtagswahlen (B. v. 8. Apr. Ziff. 6) 145.

Technische Hochschule Dresden. Zulassung von Diplom-Ingenieuren der Bergakademie Freiberg zur Doktor-Ingenieur-Prüfung das. (Bef. v. 28. Juni) 169 fg.

Telegraphenbeamte. Berechtigung zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubnis Karte (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 78) 135.

Telegraphenbetrieb. Aufhebung der Bekanntmachung, den Schutz des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebes betr., vom 6. Nov. 1852 (Bef. v. 20. Okt.) 238.

Telegrammgebühren. Eine Bescheinigung hierüber wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 $\frac{1}{2}$ erteilt (Anl. z. Bef. v. 27. März) 53.

Telegraphenordnung für das deutsche Reich vom 16. Juni 1904. Abänderung derselben (Bef. v. 27. März) 53.

Tierärzte. Bestimmung über das Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch diese (B. v. 3. März) 19. — Mitwirkung derselben bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (B. v. 31. Aug. §§ 3, 4, 7 bis 15, 17, 20 bis 22, 26, 27, 29) 198 fg. — Aufsichtsführung der Bezirkstierärzte über dieselben und deren Hausapotheken (B. v. 10. Dez. §§ 10 bis 13) 252 fg.

Tierarzneimittel. Abzug von 20% von den auf Grund der Arzneitaxe berechneten Gesamtkosten (B. v. 18. März § 1 Abs. 2) 35.

Tierhaltung und Tierzucht. Förderung derselben durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. Abschn. D) 257 fg. — Landwirtschaftliche Tierhaltung (das. § 25) 257. — Tierzucht (das. § 26) 258. — Landwirtschaftliche Vereine (das. § 27) 258. — Huf- und Klauenbeschlag, Viehschnitt (das. §§ 28 u. 29) 259.

Tierheilkunde. Ergänzung der Vorschriften über den Einfluß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung usw. über die Tierheilkunde (B. v. 3. März) 19.

Tierleichen, Anlagen zur Beseitigung von solchen, s. Abdeckereien.

Tierschauen, s. Viehmärkte.

Tierseuchen, s. Viehseuchen.

Tierzucht, s. Tierhaltung.

Titel der Vorstände der Oberforstmeistereien und Revierverwaltungen, Forstrentämter usw. (B. v. 20. März § 1 Abs. 3, § 6 Abs. 2, §§ 13, 22, 30, 36) 55 fg. — Verleihung des Titels Vermessungsdirektor an die Vorstände des Zentralbureaus für Steuervermessung und des Domänenvermessungsbureaus, des Titels Obervermessungsinspektor an die Stellvertreter sowie der Titel Vermessungsinspektor, Finanzlandmesser, Oberlandmesser, Finanzlandmesser-Assistent, Vermessungsreferendar an die übrigen Beamten dieser Behörden sowie des Titels Bezirkslandmesser an die Vermessungsingenieure im äußeren Dienste der Verwaltung der direkten Steuern (B. v. 2. Juni) 153 fg.

Tolkewitz. Enteignung von Grundeigentum in dasiger Flur im Interesse der Fernhaltung schädlicher Einflüsse auf das Dresdner Wasserwerk daselbst (B. v. 25. Aug.) 187.

Tranksteuerentschädigungen. Bestimmungen über die Zahlung von solchen Entschädigungen seitens der Kultusministerialkasse (Bef. v. 2. Jan.) 5 fg.

Truppen. Festsetzung des Vergütungsbetrags für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1905 (Bef. v. 28. Dez. 1904) 1.

Typhus. Anordnung der Anzeigepflicht beim Auftreten dieser Krankheit (B. v. 29. Apr.) 149 fg.

II.

Übergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke. Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1906 (Bef. v. 4. Dez. § 1 e) 243.

Überladebahnhof am Straßenbahnhof in Deuben. Anordnung des Enteignungsverfahrens zur Herstellung desselben (B. v. 17. März) 45.

Überschriften bei Bekanntmachungen der Staatsbehörden in öffentlichen Blättern. Wegfall derselben (B. v. 11. Juli Ziff. 1) 171.

Übertretungen im Eisenbahnverkehre. Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Bestrafung eisenbahnpolizeilicher Übertretungen (B. v. 1. Apr. § 6) 84. — (Anl. Ⓞ § 82) 137.

Überwachung der Tätigkeit der im Königreich Sachsen bestehenden, gemäß § 205 Punkt 3 und 4 der Kriegssanitätsordnung zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes berechtigten Vereine, Orden, Genossenschaften usw. durch den Landesdelegierten der freiw. Krankenpflege (B. v. 10. Okt.) 237. — Veterinärpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte, des Viehhandels usw. durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. §§ 21 bis 24) 256 fg.

Ulanen-Regiment Nr. 21. Gerichtsbarkeit hierüber (Bef. v. 16. Sept.) 215.

Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehende Anstalten für Geistes-
kranke und Geisteschwache. Vorschriften hierüber (B.
v. 2. Jan.) 6 fg.

f. a. Landesanstalten.

Unterbringungsregulativ für die Landes-Heil- und
Pflegeanstalten für Geisteskranke, allgemeines. Anwen-
dung der Bestimmungen desselben auf die Landesanstalt
Waldheim (Anl. Ⓞ z. B. v. 10. März § 5) 28.

Urkundensempel. Vorläufige Erhebung desselben im
Jahre 1906 (Ges. v. 4. Dez. § 1 g) 243.

Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Schlacht-
tiere. Ausstellung von solchen, Gültigkeitsdauer derselben usw.
(B. v. 31. Aug. §§ 13 bis 15, 22) 201 fg. — Formular
hierzu (Anl. Ⓞ) 212, 213.

B.

Veranlagung zur Staatseinkommensteuer. Grundsätze
über die Erteilung von Auskunft hierüber an die Vor-
stände der israelitischen Religionsgemeinden (B. v.
7. März) 23.

Veranschlagung schwankender Einnahmen und Ausgaben
im Staatshaushalts-Etat (B. v. 18. Jan. § 5) 9.

Verausgabung von Sprengstoffen, f. Sprengstoffe.

Verbot des Anhängens von Fahrzeugen zur Seite des
Schleppdampfers, sowie des Doppelhängens hinter dem-
selben auf der Talsahrt bei der Schifffahrt auf der Elbe
(B. v. 2. Jan. unter bb) 3. — des Betretens fremder
Stallungen seitens der Viehhändler und Fleischer sowie
deren Bediensteten und Gehilfen (B. v. 31. Aug. § 18)
205. — des Treibens von Schweinen auf öffentlichen
Wegen (das. § 19) 205. — des Transports von Spreng-
stoffen auf Dampfschiffen, welche Personen befördern
(B. v. 26. Sept. § 20) 225.

Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleisch-
werke. Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1906
(Ges. v. 4. Dez. § 1 e) 243.

Vereine, zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes
berechtigte (B. v. 10. Okt.) 237.

f. a. Landwirtschaftliche Vereine.

Verfahren bei Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.
Anordnung und Leitung desselben (B. v. 31. Aug.
§§ 1 bis 12) 197 fg.

Verfügungssummen (Dispositionssummen). Einstellung
von solchen in den Staatshaushalts-Etat (B. v. 18. Jan.
§ 9) 10.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impf-
linge. Abänderung derselben (B. v. 24. Juni) 163 fg.
— Neue Fassung (Anl. hierzu) S. 165 fg.

Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen im
Jahre 1905. Festsetzung des Betrags derselben (Bef.
v. 28. Dez. 1904) 1.

Vergütungen für Dienstmietwohnungen. Bezifferung
derselben im Staatshaushalts-Etat (B. v. 18. Jan.
§ 15) 11.

f. a. außerordentliche Vergütungen.

Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur
Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassenen
Organisationen der freiwilligen Krankenpflege. Vor-
schriften hierüber (B. v. 10. Okt.) 237.

Abänderung der Vorschriften über den Verkehr von
Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen (B. v. 8. Dez.)
245 fg.

Vermessungsdirektor. Verleihung dieses Titels an die
Vorstände des Zentralbureaus für Steuervermessung
und des Domänenvermessungsbureaus (B. v. 2. Juni
Ziff. 1) 153.

Vermessungsingenieur und **Vermessungsingenieur-Assistent**, } Abänderung dieser
Dienstbezeichnungen
(B. v. 2. Juni Ziff. 2 u. 3) 153 fg.

Vermessungsinspektor. Verleihung dieses Titels an
Vermessungsingenieure beim Zentralbureau für Steuer-
vermessung und beim Domänenvermessungsbureau (B.
v. 2. Juni Ziff. 2 unter a) 153.

Vermessungsreferendar. Verleihung dieses Titels an
diejenigen Vermessungsassistenten, welche die erste Haupt-
prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im
Fache der Geodäsie zurückgelegt haben (B. v. 2. Juni
Ziff. 3) 154.

Veröffentlichungen der Staatsbehörden in Zeitungen,
f. Zeitungsankündigungen.

Verpflegung der Truppen im Jahre 1905. Festsetzung
des Vergütungsbetrags (Bef. v. 28. Dez. 1904) 1.

Verpflegungskosten für die in die Landesanstalt für
Geisteskranke zu Waldheim untergebrachten Kranken
(Regulativ Ⓞ z. B. v. 10. März § 4) 28.

Verschwiegenheit der Prüfungskommissare. Verpflichtung
derselben hierzu (Anl. A z. B. v. 20. März § 21) 72.
(Anl. C § 17) 81.

Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen, f.
Ständeverammlung.

Versicherung von Vieh, staatliche, f. Schlachtvieh-
versicherung.

Verwaltung der direkten Steuern. Abänderung der Vor-
schriften über die Beförderung und Prüfung des Bureau-
personals bei derselben (B. v. 14. März) 34 fg.

Verwaltungsbehörde, untere und höhere, für die Zivil-
arbeiter für den Arbeitsdienst bei den Pionier-Bataillonen
und für das Remontedepot Oberjohland am Rotstein.
Bezeichnung derselben (B. v. 13. Nov.) 241.

Verwaltungsbehörden im Sinne der Vorschriften über
die Herstellung und Verarbeitung leicht entzündlicher
Stoffe sowie über den Verkehr mit denselben. Be-
zeichnung derselben (B. v. 8. März § 28) 44.

Berzichte, Erstattungen und Niederschlagungen. Nachweisung der auf Grund von § 11 Abs. 2 u. 4 des Gesetzes, den Staatshaushalt betr., ausgesprochenen Berzichte usw. (B. v. 18. Jan. § 12) 10. — Formular hierzu (Muster A) 16.

Biehausstellungen, s. Viehmärkte.

Biehhändler. Kontrollbücher derselben (B. v. 31. Aug. § 16) 204. — Beschaffenheit und Einrichtung der Stallungen (das. § 17) 205. — Verbot des Betretens fremder Stallungen und des Einbringens von fremdem Vieh daselbst (das. § 18) 205.

Biehhandel und Viehverkehr. Beaufsichtigung desselben durch die Bezirkstierärzte (B. v. 31. Aug. §§ 13 bis 22) 201 fg. — Besondere Maßregeln zu Zeiten größerer Seuchengefahr (das. § 21) 206. — Überwachung desselben, Mitwirkung der Bezirkstierärzte hierbei (B. v. 10. Dez. § 22) 256.

Biehhöfe, s. Schlacht- und Biehhöfe.

Bie- und Pferdemarkte. Beaufsichtigung durch die Bezirkstierärzte (B. v. 31. Aug. § 13 Abs. 1) 201.

Biehmärkte. Verbot des Abhaltens von solchen zu Zeiten größerer Seuchengefahr (B. v. 31. Aug. § 21) 206. — Überwachung derselben sowie der öffentlichen Tiersehauen und Biehausstellungen durch die Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. § 21) 256.

Biehpaf, s. Ursprungszeugnis.

Biehschneider, s. Biehschnitt.

Biehschnitt. Überwachung des Biehschnitts durch Nichttierärzte seitens der Bezirkstierärzte und Beobachtung der gewerbsmäßigen Biehschneider bei Ausübung ihres Berufs (B. v. 10. Dez. § 29) 259.

Biehseuchen. Erlaß von anderweiten Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze, die Abwehr und Unterdrückung von Biehseuchen betr. usw. (B. v. 31. Aug.) 197 fg. — Anordnung und Leitung des Verfahrens (das. §§ 1 bis 12) 197 fg. — Beaufsichtigung des Biehhandels und Viehverkehrs (das. §§ 13 bis 22) 201 fg. — Besondere Vorschriften beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche (das. §§ 23 bis 27) 208 fg. — Strafbestimmungen (das. § 28) 209. — Kosten (das. § 29) 209 fg. — Formular zu einem Ursprungszeugnis (Biehpaf) nebst Gesundheitszeugnis (Anl. Ⓞ) 212, 213. — Maßregeln zur Bekämpfung derselben (B. v. 10. Dez. §§ 15 bis 19) 253 fg. — Abschätzung in Seuchenfällen (das. § 20) 255. — Überwachung der Biehmärkte, öffentlichen Biehausstellungen, Tiersehauen, des Biehhandels usw. (das. §§ 21 bis 24) 256 fg.

Biehverkehr auf den Eisenbahnen. Obliegenheiten der Bezirkstierärzte hinsichtlich desselben (B. v. 10. Dez. § 24) 257.

Volkszählung. Vorschriften zur Ausführung der am 1. Dezember 1905 vorzunehmenden Zählung (B. v. 1. Aug.) 174 fg. — Allgemeine Bestimmungen (das. §§ 1 bis 4)

Volkszählung (Fortsetzung).

174 fg. — Obliegenheiten der Behörden (das. §§ 5 bis 11) 177 fg. — Aufgaben des Statistischen Landesamtes (das. § 12) 181.

Vorbereitungsdienst der Forstreferendare usw. Vorschriften hierüber (B. v. 20. März §§ 12 bis 18) 58 fg.

Vorname und Familienname, s. Namensänderung.

Vorplätze der Bahnhöfe und Eisenbahnstationen. Überwachung des Verkehrs der Reisenden und ihres Gepäcks daselbst (B. v. 1. Apr. § 4) 84.

Vorsichtsmaßregeln bei der Verladung und Beförderung von leicht entzündlichen Stoffen (B. v. 8. März § 7) 40.

Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden. Verpflichtung zur Geheimhaltung der ihnen mitgeteilten Katasterauszüge (B. v. 7. März § 4) 23. — Veränderung der Dienstbezeichnung und des Hofrangs der Vorstände des Zentralbureaus für Steuervermessung und des Domänenvermessungsbureaus (B. v. 2. Juni) 153 fg.

Vorsteher des Seuchenortes im Sinne des Reichsseuchengesetzes usw. (B. v. 31. Aug. § 2) 197 fg.

B.

Bagen der Eisenbahnen, s. Eisenbahnwagen.

Bahlen für den Landtag. Vornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung (B. v. 10. Aug.) 183 fg. — Bestellung von Wahlkommissaren (B. v. 6. Sept.) 193 fg.

Wahlkreise, s. Landtagswahlkreise.

Wahlmännerwahlen, s. Wahlen.

Wainsdorf, Königl. Preuß. Landgemeinde. Ausscheiden derselben aus der Königl. Sächs. Kirchengemeinde Frauenhain (Anl. Ⓞ z. Bef. v. 1. Sept. § 1 Ziff. 2) 189.

Waldheim, Landesanstalt für Geisteskranken. Bestimmung und Verwaltung derselben (B. v. 10. März) 25 fg. — Bestimmungen über Aufnahme und Verpflegung der daselbst unterzubringenden Kranken (Regulativ Ⓞ) 26 fg.

Waldwärterdienst. Vorschriften hierüber (B. v. 20. März Abschn. 4) 64 fg. — Erfordernisse für die Anstellung als Waldwärter (das. § 38) 64 fg. — Entscheidung über die Aufnahme in die Anwärterliste, Prüfung (das. § 39) 65. — Anderweites ärztliches Zeugnis, Fortbildung der Anwärter, Streichung in der Anwärterliste (das. § 40) 65. — Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften (das. § 42) 66.

Wasserverkehr mit Sprengstoffen, s. Sprengstoffe.

Wasserwerk, Dresdner. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dresden zur Sicherung des Brunnengebiets ihres in der Flur Tolkewitz gelegenen Wasserwerks (B. v. 25. Aug.) 187.

Wege, öffentliche. Abänderung der Bestimmungen über den Verkehr mit Straßenlokomotiven auf denselben (B. v. 8. Dez.) 245 fg.

Weichen der Bahngleise (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. §§ 21, 50) 97, 115.

Wiederimpflinge, s. Impflinge.

Wiederisch. Vereinigung der zum 23. Wahlkreise des platten Landes gehörigen Gemeinden Großwiederisch und Kleinwiederisch unter dem Namen **Wiederisch** (B. v. 8. Apr. Ziff. 11) 145.

Wolfsfuß — **Weißensand**, Teilstrecke der normalspurigen Nebeneisenbahn Lengenfeld — Mylau — Gölschtalbrücke. Betriebseröffnung (Bef. v. 30. Dez. 1904) 2.

3.

Zahlung von Ablösungskapitalzinsen, Rentenzuschüssen, fiskalischen Renten und Tranksteuerentschädigungen seitens der Kultusministerialkasse. Vorschriften hierüber (Bef. v. 2. Jan.) 5 fg.

Zeichnungen zu Dismembrationsanbringen. Bemerkte der Feldmesser über den Zeitpunkt der erfolgten Messung (B. v. 30. Okt.) 239.

Zeitungsankündigungen der Staatsbehörden. Abfassung von solchen (B. v. 11. Juli) 171.

Zentralbureau für Steuervermessung. Dienstbezeichnung und Hofrang des Vorstandes und des Stellvertreters desselben usw. (B. v. 2. Juni Ziff. 1 u. 6) 153 fg. — Dienstbezeichnung der übrigen technischen Beamten (das. Ziff. 2 bis 5) 153 fg.

Zeugnisse der Bewerber um Anstellung im höheren sächsischen Staatsforstdienste (B. v. 20. März § 8) 56 fg. — Desgl. im niederen Staatsforstdienste (das. § 25) 61. — Desgl. im Waldwärterdienste (das. §§ 38, 40) 64, 65. — Anfertigung der Zeugnisse über die bestandene Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst (Anl. A z. B. v. 20. März § 19) 71. — Desgl. für den niederen Staatsforstdienst (Anl. B § 8) 75. (Anl. C § 15) 81.

Zeugnisse der Revierverwalter über die praktische Tätigkeit der ihnen zur Ausbildung zugewiesenen Studierenden (B. v. 20. März § 11) 58.

Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für nach dem Auslande auszuführende Tiere. Ausstellung von solchen durch beamtete Tierärzte (B. v. 31. Aug. § 22) 208. — Formulare hierzu (Muster Ⓞ) 212, 213.

Zinsen von Ablösungskapitalen. Bestimmungen über die Zahlung derselben seitens der Kultusministerialkasse (Bef. v. 2. Jan.) 5 fg.

Zittau. Errichtung einer israelitischen Religionsgemeinde daselbst, Abgrenzung des Bezirks derselben (Bef. v. 7. März Ziff. 2) 24.

Zittau-Reichenberger Eisenbahn. Erwerb derselben durch den sächsischen Staat (Bef. v. 1. Apr.) 147.

Zivilarbeiter für den Arbeitsdienst bei den Pionier-Bataillonen. Einstellung von solchen daselbst, Bezeichnung der Ortspolizeibehörde, Polizei- sowie unteren und oberen Verwaltungsbehörde für dieselben (B. v. 13. Nov.) 241.

Zivil- und Militärbehörden. Bestimmungen über den Verkehr derselben mit den zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege (B. v. 10. Okt.) 237.

Zollbeamte. Berechtigung zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubnisakte (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 78) 135.

Zschadraß, Landes-Heil- und Pflanzanstalt für Geistesfranke. Zuständigkeit derselben für die Unterbringung von heilbaren und unheilbaren Kranken aus den Bezirken der Amtshauptmannschaften Borna und Rochlitz (Bef. v. 31. Aug.) 191.

Zugpersonal der Eisenbahnen (Anl. Ⓞ z. B. v. 1. Apr. § 63) 125.

Zuschlag zu den Telegrammgebühren. Erhebung eines solchen für Bescheinigungen über entrichtete Gebühren (Anl. z. Bef. v. 27. März) 53.

Zuständigkeit der Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften und Ortspolizeibehörden zur Anordnung und Überwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln zur Bekämpfung von Viehseuchen (B. v. 31. Aug. § 1) 197. — Desgl. des Ministeriums des Innern zur Anordnung der Maßregeln zur Abwehr der Seucheneinschleppungen sowie zur Anordnung verschärfter Maßregeln bei größerer Seuchengefahr (das. § 6) 199. — Desgl. der Kreishauptmannschaften zur Anordnung der Tötung ansteckungsverdächtiger Tiere bei Seuchengefahr (das. § 5) 199. — Desgl. der Bezirkstierärzte (B. v. 10. Dez. §§ 1 bis 3) 249 fg.

Zuwendungen, außerordentliche (Gratifikationen), s. Außerordentliche Zuwendungen.

Zwickau. Errichtung einer israelitischen Religionsgemeinde daselbst, Abgrenzung des Bezirks derselben (Bef. v. 7. März Ziff. 7) 24.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 1. Bekanntmachung, die Festsetzung des Betrages der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1905 zu gewährenden Vergütung betr. S. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Wolfswitz — Weißensand der im Bau begriffenen normalspurigen Nebeneisenbahn Pöngsberg — Mylau — Gölschtalbrücke betr. S. 2. — Nr. 3. Verordnung, enthaltend eine Abänderung der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betr. S. 2. — Nr. 4. Bekanntmachung, die Zahlung von Ablösungskapitalzinsen, Tranksteuerentschädigungen usw. betr. S. 5. — Nr. 5. Verordnung, betr. die Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehende Anstalten für Geistesranke und Geisteschwache. S. 6. — Nr. 6. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Niederschmiedeberg und Hirschleithe betr. S. 7. — Nr. 7. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1904, den Staatshaushalt betr. S. 8.

Nr. 1. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrages der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1905 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 28. Dezember 1904.

Nach der seitens des Herrn Reichskanzlers in Nr. 303 des Deutschen Reichsanzeigers vom Jahre 1904 erlassenen Bekanntmachung vom 23. Dezember 1904 ist auf Grund der Vorschriften in § 4 und § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.-G.-Bl. 1898 S. 361) der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender usw. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1905 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost	80 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{1}{2}$
b) = = Mittagkost	40 =	35 =
c) = = Abendkost	25 =	20 =
d) = = Morgenkost	15 =	10 =.

Dresden, den 28. Dezember 1904.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Günther.

Ausgegeben zu Dresden den 25. Januar 1905.

* IV 120

Nr. 2. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Wolfspfüß — Weißensand
der im Bau begriffenen normalspurigen Nebeneisenbahn Lengenfeld —
Mylau — Göltzschtalbrücke betreffend;

vom 30. Dezember 1904.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die Teilstrecke

Wolfspfüß — Weißensand

der im Bau begriffenen normalspurigen Nebeneisenbahn Lengenfeld — Mylau — Göltzschtal-
brücke

am 3. Januar 1905

dem öffentlichen Verkehr zu übergeben.

Diese Teilstrecke wird zunächst nur dem Güterverkehr dienen.

Dresden, den 30. Dezember 1904.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Naumann.

Nr. 3. Verordnung,

enthaltend eine Abänderung der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom-
und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf
der Elbe betreffend;

vom 2. Januar 1905.

Die Vorschrift unter a des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und
schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend
(G. u. V.-Bl. S. 24 f.) erhält folgende Fassung:

a.

aa) für die Bergfahrt:

Auf der Bergfahrt ist das Anhängen von Fahrzeugen in doppelter Reihe hinter dem Schleppdampfer nur insoweit gestattet, als dadurch der geschleppte Zug bei Wasserständen von weniger als 1 m unter Null Dresdner Pegel eine Breite von 12 m, bei Wasserständen von 1 m unter Null bis Null Dresdner Pegel eine Breite von 15 m

und

bei Wasserständen von mehr als Null Dresdner Pegel eine Breite von 20 m nicht überschreitet.

Das Anhängen von Fahrzeugen zur Seite des Schleppdampfers auf der Bergfahrt ist nur gestattet beim Verholen der Fahrzeuge auf kurzen Strecken, beim Verbringen derselben in die Häfen oder aus diesen und beim Schleppen manövrierunfähiger oder beschädigter Schiffe.

bb) für die Talfahrt:

Auf der Talfahrt ist bei allen schiffbaren Wasserständen das Anhängen von Fahrzeugen zur Seite des Schleppdampfers und das Doppelthängen von Fahrzeugen hinter demselben verboten; auch dürfen nicht mehr als 2 Fahrzeuge hintereinander in einem Zuge vereinigt werden (vergl. jedoch § 33).

Nur bei Wasserständen von Null und über Null am Dresdner Pegel und nur auf der Strecke von unterhalb der Augustusbrücke in Dresden bis zur sächsisch-preussischen Landesgrenze soll es ausnahmsweise gestattet sein, ein leeres Fahrzeug entweder zur Seite des Schleppdampfers oder zur Seite eines beladenen Fahrzeuges hinter dem Schleppdampfer anzuhängen; im ersteren Falle ist noch das Anhängen eines Fahrzeuges hinter dem Schleppdampfer zulässig.

In der Anlage A ist zur besseren Übersicht bildlich dargestellt, wie sich das Anhängen nach dem Vorstehenden künftig gestalten darf.

Dresden, am 2. Januar 1905.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Meersch.

Dr. Rüger.

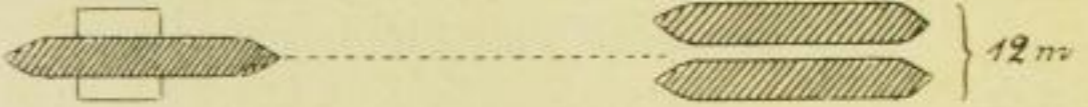
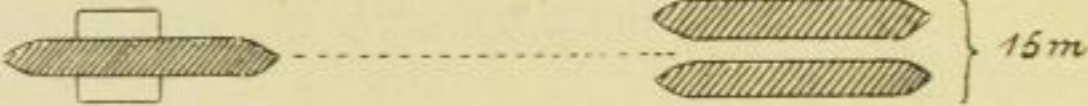
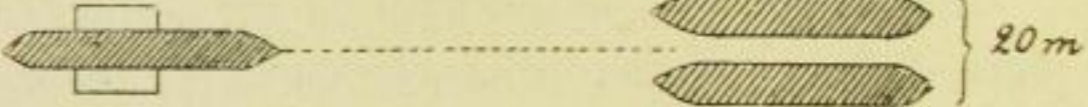
Raumann.

1*

Anlage A.

Von der böhmisch-sächsischen bis zur sächsisch-preussischen Grenze.

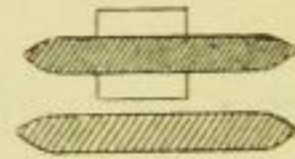
Fahrt zu Berg.

Dresdner Pegelstand.	Höchste zulässige Anhängeweise.
I. weniger als 1 m unter Null.	
II. 1 m unter Null bis Null.	
III. über Null.	


Ausnahmen.

IV. Bei jedem Wasserstande.

Nur beim Verholen auf kurze Strecken, beim Verbringen von Fahrzeugen in die Häfen oder aus denselben und beim Schleppen manövrierunfähiger oder beschädigter Schiffe.



Fahrt zu Tal.

Dresdner Pegelstand.	Höchste zulässige Anhängeweise.
I. Bei jedem Wasserstande.	

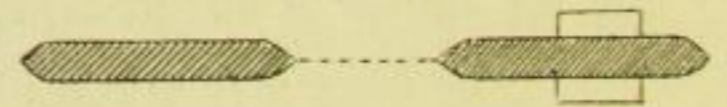
Ausnahmen.

II. Bei jedem Wasserstande.

a) durch die Dresdner Brücken,
b) bei Meißen von Niederpaar bis zur Knorre.

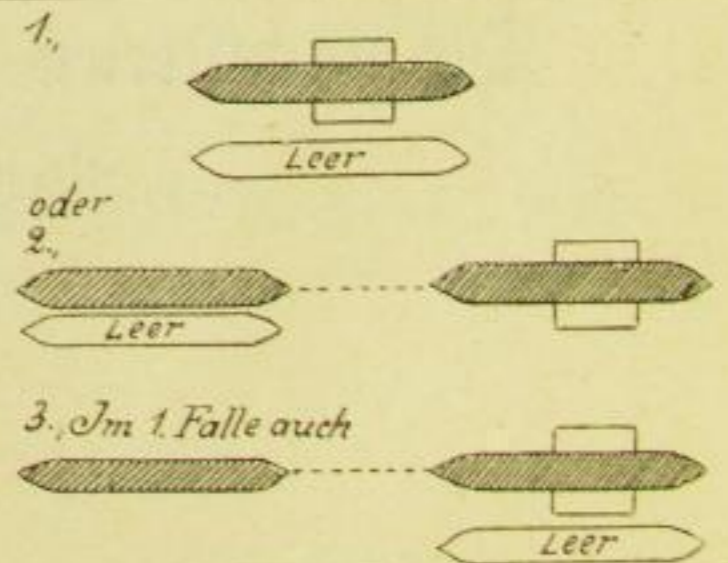
III. Unter Null.

a) in der Prossener Furt,
b) entlang der Pillnitzer Insel,
c) in der rauhen Furt von Niedermuschütz bis zum Göhrischfelsen.



IV. Null und über Null.

von der Augustusbrücke abwärts bis zur sächsisch-preussischen Landesgrenze.



Nr. 4. Bekanntmachung,

die Zahlung von Ablösungskapitalzinsen, Tranksteuerentschädigungen usw.
betreffend;

vom 2. Januar 1905.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat beziehentlich im Einvernehmen mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium und der Oberrechnungskammer folgendes beschlossen:

1. Die Zahlung der Zinsen von Ablösungskapitalen, der Rentenzuschüsse, fiskalischen Renten und Tranksteuerentschädigungen erfolgt seitens der Kultusministerialkasse vom Jahre 1905 an, insoweit nachstehend Punkt 3 nicht etwas anderes bestimmt wird, zu den festgesetzten Terminen durch Postanweisung und ohne daß es der vorherigen oder nachträglichen Einsendung einer Quittung bedarf, wenn

1. der Gesamtbetrag der an eine zur Empfangnahme berechtigte Stelle für einen oder mehrere Lehnsnutznießer zu gewährenden Einzelsummen halbjährlich 800 *M* nicht übersteigt,

2. die Zahlung an eine öffentliche Kasse, einen Kirchen- oder Schulvorstand, einen Stadtrat, eine Kirchen- oder Schulkasse usw., nicht aber an eine auf Grund ihres Amtes empfangsberechtigte Person zu erfolgen hat,

3. bei der Erhebung nicht irgend ein Nachweis zu erbringen ist oder nach ergangener Anordnung die Gegenzeichnung der Quittung seitens eines Dritten zu erfolgen hat,

4. die Zahlung gegen Quittung sich nicht aus besonderen Gründen empfiehlt.

2. Sind von den einer Geistlichen-, Lehrer- oder Kirchendiener-Stelle zukommenden Beträgen, welche an sich nach Punkt 1 durch Posteingahlung abzusenden wären, Abzüge zu machen, so hat deren Zahlung bis zur Erledigung dieser Abzüge auch fernerhin gegen vorher einzureichende Quittung zu erfolgen. Die Bezüge solcher Stellen sind, wenn an eine Kasse usw. mehrere Einzelbeträge durch Postanweisung abzusenden sind, auszuscheiden und besonders zu behandeln.

3. Übersteigen die Einzelbeträge der in Punkt 1 bezeichneten, an eine Kasse usw. abzuführenden Bezüge aus den Zehntablösungsfonds jährlich zusammen nicht 100 *M*, so sind dieselben und zugleich auch die Tranksteuerentschädigungen der betreffenden Stellen im Monat März jedes Jahres in voller Jahressumme durch Postanweisung oder, wenn dies erforderlich ist, gegen Quittung zur Auszahlung zu bringen.

4. Die den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften in Punkt 8 der Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums zur Ausführung der Pensionsgesetze usw. vom 10. März 1890 (G. u. V.-Bl. S. 44 flg.), Punkt 3 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 10. März 1890 (G. u. V.-Bl. S. 47 flg.) und § 14 der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 22. Juli 1902, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen usw. betreffend von demselben Tage (G. u. V.-Bl. S. 316 flg.) werden wegen der unter die gegenwärtige Bekanntmachung fallenden Bezüge aufgehoben.

Dresden, den 2. Januar 1905.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Rotte.

Nr. 5. Verordnung,

betreffend die Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer
Verwaltung des Staates stehende Anstalten für Geistesranke
und Geisteschwache;

vom 2. Januar 1905.

§ 1. Die Verordnung vom 9. August 1900, die Unterbringung von Kranken in Privat-Irrenanstalten betreffend (G. u. V.-Bl. S. 887), hat künftig außer auf die dort angeführten Privat-Irrenanstalten auf alle nicht unter der Verwaltung des Staates stehenden, zur Aufnahme Geistesranke und Geisteschwacher bestimmten Anstalten sinngemäße Anwendung zu finden. Es werden deren Vorschriften daher auch alle derartige Anstalten unterstellt, welche unter der Verwaltung von Gemeinden und politischen Körperschaften, einschließlich der Gemeinde- und Bezirksverbände, sowie unter der Verwaltung von Vereinen und Stiftungen stehen.

§ 2. Auf Anstalten, welche sich nur als besondere, zur Aufnahme von Geistesranke und Geisteschwachen bestimmte Abteilungen von Krankenhäusern darstellen, leiden die Vorschriften in §§ 1 und 2 der Verordnung vom 9. August 1900 keine Anwendung, wenn die Kranken nur vorübergehend in die Anstalten Aufnahme finden. Als vorübergehend ist die Aufnahme dann nicht mehr anzusehen, wenn sich der Aufenthalt auf eine längere Dauer als 5 Wochen ausdehnt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung in Verbindung mit denjenigen in §§ 1 bis 8 der Verordnung vom 9. August 1900 werden an den Leitern der Anstalten beziehentlich an den Leitern selbständiger Abteilungen von Krankenhäusern oder deren verantwortlichen Vertretern mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Dresden, den 2. Januar 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Kreher.

Nr. 6. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Niederschmiedeberg und Hirschleithe betreffend;

vom 11. Januar 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. u. V.-Bl. S. 153) für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Niederschmiedeberg und Hirschleithe in Gemäßheit der von dem Finanzministerium und der Amtshauptmannschaft Marienberg genehmigten Pläne an die Gemeinden Boden und Mauersberg und zwar an eine jede derselben für ihren von der Anlage betroffenen Flurbezirk das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 11. Januar 1905.

Gesamtministerium.

v. Meßsch.

Knüpper.

Nr. 7. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1904,
den Staatshaushalt betreffend;

vom 18. Januar 1905.

Zur Ausführung des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1904 (G.-u. V.-Bl. S. 286) wird auf Grund § 35 desselben folgendes verordnet:

§ 1.

Zu § 1 (4).

Die Bestimmung in § 1 (4) findet auch auf ein Dekret Anwendung, mit welchem den Ständen ein Nachtrags-Etat vorgelegt wird.

§ 2.

Zu § 2 (1).

Unter Jahresbeträgen im Sinne von § 2 (1) ist je die Hälfte der auf die Finanzperiode zu veranschlagenden Einnahme- oder Ausgabe-summen zu verstehen, gleichviel ob die Veranschlagung sich auf die ganze Finanzperiode oder nur auf einen Teil derselben erstreckt.

§ 3.

Zu § 2 (3).

Wenn die Ausgaben im Staatshaushalts-Etat bei einzelnen Kapiteln in solche für bestimmt bezeichnete Zwecke und in allgemeine Ausgaben zerlegt werden, sind auch die letzteren in persönliche und sächliche Ausgaben zu trennen. Nur soweit dies in einzelnen Fällen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, ist der in § 2 (3) geordnete Vermerk zulässig.

§ 4.

Zu §§ 2 (4) und 20.

(1) Die Ausgabebetitel dürfen nur dann in weitere Unterabteilungen zergliedert werden, wenn den letzteren selbständige Ausgabebewilligungen zugewiesen werden.

(2) In den Staatshaushaltsrechnungen dürfen Einnahmen und Ausgaben in noch weitere Unterabteilungen, als sie der Staatshaushalts-Etat selbst vorsieht, nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums zerlegt werden. In den Rechenschaftsbericht sind solche weitere Unterabteilungen nicht zu übernehmen.

§ 5.

Zu § 2 (6).

Wenn sich für die Veranschlagung schwankender Einnahmen und Ausgaben kein zutreffenderer Maßstab oder Anhalt bietet, ist der Veranschlagung, soweit möglich, der Durchschnitt der letzten drei Rechnungsjahre zugrunde zu legen.

§ 6.

Zu § 2 (6)

(1) Die Vorschrift in § 2 (6) bezieht sich nicht auf solche Fälle, in denen es sich jeweilig um eine Mehrzahl von einmaligen Aufwendungen für im einzelnen noch nicht feststehende Gegenstände handelt und im Etat Verfügungssummen (Dispositionssummen) ausgeworfen werden.

(2) Dagegen fallen insbesondere unter die Bestimmung die einmaligen Ausgaben, die bei Titeln des ordentlichen Stats neben fortlaufenden Beträgen als künftig wegfallend vorkommen oder die zwar durch eine Reihe von Finanzperioden fortgesetzt gefordert werden, aber zur Deckung einer einmaligen größeren Ausgabe bestimmt sind.

§ 7.

Zu § 5 (1).

(1) Ist zu Beginn einer Finanzperiode der Staatshaushalts-Stat noch nicht verabschiedet, so dürfen unerwartet der ständischen Genehmigung zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse des Staatshaushaltes bis zur Höhe der im Voretat festgestellten Jahresbeträge, soweit es sich dabei nicht um Ansätze für bloß vorübergehende, bereits erreichte Zwecke handelt, vorläufig Ausgaben geleistet werden. Diese Ausgaben sind in den Klassenbüchern des Jahres, das sie betreffen, vorbehaltlich der durch eine etwaige veränderte Feststellung der Statansätze bedingten Ausglei chung, sogleich als etatmäßige Ausgaben zu verschreiben.

(2) Von Ausgabebewilligungen des verabschiedeten Stats für bestimmt bezeichnete Unternehmungen darf nicht eher Gebrauch gemacht werden, als bis feststeht, daß und in welchem Umfange diese Unternehmungen ausgeführt werden.

§ 8.

Zu § 5 (2) und (3).

Der Vorbehalt der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Titeln oder Unterabteilungen von solchen darf, soweit es sich um einmalige Ausgaben zu bestimmten Zwecken handelt, in den Entwurf des Staatshaushalts-Stats nur aufgenommen werden, wenn die Aufwendungen untereinander in einem inneren Zusammenhange stehen.

§ 9.

Zu § 6 (1).

Verfügungssummen (Dispositionssummen) für allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben oder für Ausgaben, deren Zwecke nicht näher bezeichnet werden, dürfen von einem Ministerium nur für seinen gesamten Geschäftsbereich in den Staatshaushalts-Etat eingestellt werden und sind je einem besonderen Kapitel zuzuweisen.

§ 10.

Zu § 8 (2) Ziffer 2.

Als Stellvertretungskosten dürfen außerordentliche Vergütungen (Remunerationen) und außerordentliche Zuwendungen (Gratifikationen) nur dann verrechnet werden, wenn ein ausdrücklicher Vermerk dieses Inhalts nach Maßgabe von § 12 (5) in den Etat aufgenommen worden ist.

§ 11.

Zu § 8 (3).

Die Übertragbarkeit darf nur für selbständige Ausgabebewilligungen vorbehalten werden.

§ 12.

Zu §§ 11 (5) und 34 (1) Ziffer 5.

Dem Finanzministerium sind von den übrigen Ministerien sowie von der Generaldirektion der Sammlungen für Kunst und Wissenschaft zwecks Anfertigung der in § 34 (1) Ziffer 5 geordneten Zusammenstellung der nach § 11 (2) und (4) nicht eingezogenen oder erstatteten Beträge Nachweisungen oder Fehlanzeigen nach dem unter A anliegenden Muster bis zum 1. Juli des auf die abgelaufene Finanzperiode folgenden Jahres mitzuteilen.

§ 13.

Zu §§ 12 (1), 25 (1) und 10.

Wenn in Ausgaben, die auf Grund einer ausdrücklichen Bestimmung des Staatshaushalts-Etats von Einnahmen vorweg abgezogen werden dürfen, Besoldungen und sonstige, bei der Pensionierung anzurechnende Dienstbezüge von Beamten enthalten sind, so sind die Besoldungen nach Stellenzahl und Gehaltsnormalien sowie die sonstigen pensionsfähigen Dienstbezüge unmittelbar unter demjenigen Einnahmetitel, bei dem der Abzug der Besoldungen usw. vorgesehen ist, in der Gegenstandsspalte des Staatshaushalts-Etats anzugeben oder den betreffenden Statkapiteln besondere Beamtenetats beizufügen, auf die bei den fraglichen Einnahmetiteln hinzuweisen ist. Macht sich innerhalb der Finanzperiode eine Überschreitung der Stellenzahl nötig und sind infolgedessen die Besoldungen der über die Etatsätze hinaus angestellten Beamten außeretatmäßig zu verrechnen, so ist im Rechen-

schaftsberichte in der Gegenstandsspalte dem Abzugsvermerke hinzuzufügen „darunter *M* außeretatmäßige Ausgaben“ und in der Erläuterungsspalte Auskunft über die Art dieser Ausgaben zu geben.

§ 14.

Zu § 12 (2) und (5).

(1) Bei Beamtengruppen, für welche die Besoldungssumme unter Zugrundelegung eines Durchschnittsgehaltes berechnet ist, mindert sich im Falle der Einziehung einer Stelle jene Summe vom Tage der Einziehung ab um den auf sie entfallenden Durchschnittsgehalt. Ist der für die verbleibenden Stellen angewiesene Gehaltsbetrag höher als die Summe, die sich aus der Vervielfältigung des Durchschnittsgehaltes mit der Zahl der Beamten der Gruppe ergibt, so trägt der Unterschied die Eigenschaft eines künftig wegfallenden Ergänzungsbetrags zur Erhaltung bisheriger Besoldungen an sich, der als solcher, soweit nötig, im nächsten Staatshaushalts-Etat für sich zu veranschlagen ist.

(2) Die Summe, welche für die im Etat festgesetzte Stellenzahl bewilligt ist, darf, falls eine oder mehrere Stellen zeitweilig nicht besetzt sind, für die geringere Stellenzahl nicht dergestalt verwendet werden, daß die auf die unbesetzten Stellen nach dem Etat entfallenden Besoldungsbeträge den Inhabern der übrigen Stellen zugewiesen werden.

(3) Eine Überschreitung der im Etat für eine Beamtengruppe festgesetzten Stellenzahl liegt dann nicht vor, wenn die über den Etatansatz hinaus angestellten Beamten auf unbesetzte Stellen einer anderen aus demselben Ausgabebetitel im Sinne des § 10 Absatz 3 des Gesetzes zu besoldenden Beamtengruppe Anrechnung finden.

(4) Werden innerhalb der Finanzperiode bei solchen Beamtengruppen, die nach dem Gehaltsklassensysteme aufrücken, Beamte außeretatmäßig angestellt, so ist diesen nur der Mindestgehalt zu gewähren und der Gesamtbetrag der Gehalte für die etatmäßigen Beamten der betreffenden Gruppe bis zur späteren Regelung im Staatshaushalts-Etat unverändert zu lassen.

(5) Dasselbe gilt für Beamtengruppen, die nach dem Gehaltsklassensysteme aufrücken, wenn der Fall der Beamtenvermehrung im Etat selbst schon vorgesehen und eine Verfügungssumme zu diesem Zwecke ausgeworfen ist, sowie wenn der Etat lediglich einen Vorbehalt wegen eines innerhalb der Finanzperiode etwa hervortretenden Mehrbedarfs an Beamten enthält und die Anstellung von Beamten über die Stellenzahl des Stats hinaus tatsächlich erfolgt.

§ 15.

Zu § 13 (2).

(1) Die von den Beamten für die Überlassung von Dienstmietwohnungen zu entrichtenden Vergütungen sind im Etat bei den einschlagenden Besoldungstiteln in der Erläuterungsspalte zu beziffern.

(2) Ist in dem von den Beamten zu bezahlenden Mietzinse zugleich die Vergütung für die etwa den Beamten aus Staatsmitteln gewährte Heizung und Beleuchtung oder eines von beiden enthalten, so ist dies in dem Vermerke mit zu erwähnen, auch der Vergütungsbetrag zu beziffern, dafern ein solcher gesondert ausgeworfen worden ist.

§ 16.

Zu §§ 14 (1) und 16.

(1) Unter den in §§ 14 (1) und 16 genannten Bauten sind Hochbauten und Tiefbauten zu Lande und zu Wasser, einschließlich der Eisenbahn- und Straßenbauten aller Art, dagegen nicht Tagebaue und unterirdische Grubenbaue beim Bergbau zu verstehen. Die aus Etatmitteln für laufenden Bauaufwand zu bestreitenden Jahresbauherstellungen und Instandsetzungen der Dienst- und Dienstmietwohnungen fallen nicht unter den Begriff der Wiederherstellungsarbeiten im Sinne des § 14 (1).

(2) Bis zum Erlasse der in § 14 Absatz 2 dem Gesamtministerium vorbehaltenen Anordnung bewendet es bezüglich der Aufstellung und Genehmigung von Bauentwürfen und Kostenanschlägen sowie bezüglich der Voraussetzungen, unter denen von den genehmigten Entwürfen und Anschlägen abgewichen werden darf, auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei den für die einzelnen Verwaltungszweige zurzeit maßgebenden Bestimmungen.

§ 17.

Zu § 16.

Unter Anschlagssumme im Sinne von § 16 ist die im Etat ausgeworfene Ausgabe-summe zu verstehen.

§ 18.

Zu § 18.

(1) Überweisungen von Grundstücken, die zum Staatsvermögen, aber nicht zum Staatsgute gehören, an das Staatsgut sind Veräußerungen im Sinne von § 18.

(2) Wird in anderen Fällen ein nicht zum Staatsgute gehöriges Grundstück von einem staatlichen Verwaltungszweige einem anderen überwiesen, so ist dies nicht als Veräußerung im Sinne von § 18 zu betrachten.

(3) Ein Ausgleich wegen der in Absatz 2 genannten Überweisungen zwischen den einzelnen Verwaltungen ist nur herbeizuführen, wenn eine Verwaltung, die ein Grundstück an eine andere Verwaltung abzugeben hat, zur Beschaffung von Ersatz entweder ein anderes Grundstück anzukaufen oder einen Neu- oder Umbau auszuführen oder Aufwendungen beider Art zu machen genötigt ist. Darüber, ob diese Fälle vorliegen, entscheidet die Verwaltung, die das Grundstück abgibt. In diesen Fällen ist der abgebenden Verwaltung der Kaufwert des

Grundstückes oder die Bausumme oder beides von der empfangenden Verwaltung mit der Maßgabe zu ersetzen, daß, wenn der Kaufpreis für das neu zu erwerbende Grundstück oder die aufzuwendende Bausumme oder beides weniger als der Kaufwert des abgegebenen Grundstückes beträgt, nur der Betrag zu leisten ist, den die Verwaltung, die ein Grundstück abgegeben hat, zur Beschaffung des Ersatzes aufwenden muß.

(4) Wenn Gebrauchsgegenstände und Dienststücke (Mobilier und Inventar) von einer Verwaltung an eine andere Verwaltung überwiesen werden, hat ein Ausgleich zwischen den einzelnen Verwaltungen nur einzutreten, falls die Sachen durch die Überweisung Teile des Staatsgutes werden.

(5) In der nach § 34 (1) Ziffer 1 dem Rechenschaftsberichte beizugebenden summarischen Übersicht sind Überweisungen von Grundstücken, Gebrauchsgegenständen und Dienststücken (Mobilier und Inventar) von einer Staatsverwaltung an eine andere, soweit nicht auf Grund von § 34 (2) Ausnahmen für die Staatseisenbahnverwaltung zugelassen sind, in der bisherigen Weise als Abgang oder Zuwachs nachzuweisen.

§ 19.

Zu § 21 (2) und (3).

(1) Wenn Kapitel oder Titel vorhanden sind, die sich zur Verschreibung von Einnahmen, von anderen persönlichen Ausgaben als Besoldungen und von sächlichen Ausgaben eignen, darf die Verschreibung auch dann nicht außeretatmäßig bewirkt werden, wenn die Einnahmen oder Ausgaben bei der Etataufstellung nicht mit zum Ansatz gekommen waren und wenn ihre Einstellung zu Kapitel- oder Titel-Überschreitungen führt.

(2) Falls eine Ausgabe zwar ihrem Gegenstande nach einem der zu bestimmten Verwendungszwecken ausgesetzten Kapitel des Staatshaushalts-Etats angehört, nicht aber auch gleichzeitig in dem Wortlaute der bei einem solchen Kapitel vorgesehenen Titel ihre Deckung findet, so hat außeretatmäßige Verrechnung bei einem solchenfalls zu bildenden außeretatmäßigen persönlichen oder sächlichen Titel des betreffenden Etatkapitels zu erfolgen.

(3) Bei solchen Kapiteln, bei denen Titel mit der Aufschrift „verschiedene Einnahmen“ oder „verschiedene andere Einnahmen“ oder „verschiedene andere sächliche Ausgaben“ gebildet sind, ist die außeretatmäßige Verschreibung von Einnahmen oder von sächlichen Ausgaben, die ihrem Gegenstande nach den betreffenden Kapiteln zuzuteilen sind, ausgeschlossen.

§ 20.

Zu § 22.

(1) Trifft das zuständige Ministerium oder die Generaldirektion der Sammlungen für Kunst und Wissenschaft eine Anordnung nach Maßgabe von § 22 Satz 2, so sind Ein-

nahmen oder Ausgaben, die wirtschaftlich dem nächsten Jahr angehören, in die Kassenbücher für dieses nach deren Anlegung zu übertragen, dagegen Einnahmen oder Ausgaben, die wirtschaftlich einer über das nächste Jahr hinausliegenden Zeit angehören, als Verwahrungs-
posten oder als Vorschüsse zu behandeln.

(2) In der nämlichen Weise ist zu verfahren, wenn bei einer Kasse ausnahmsweise Einnahmen oder Ausgaben vorkommen, die erst in späteren Jahren fällig werden.

§ 21.

Zu § 23 (1) und (2).

Auch Rückstände, die bei außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben vorkommen, unterliegen der in § 23 (1) und (2) geordneten Restbehandlung. Ihr Nachweis hat bei den dafür in den Staatshaushaltsrechnungen einzustellenden außeretatmäßigen Kapiteln oder Titeln zu erfolgen.

§ 22.

Zu § 24 (1).

Als „besondere“ Titel im Sinne von § 24 (1) Satz 1 sind nur solche anzusehen, die dem Wortlaute ihrer Aufschriften nach Vorschüsse oder Rückempfangen von Vorschüssen umfassen.

§ 23.

Zu § 25 (1).

Rabatte und Vermittlungsgebühren, die die Staatskasse im geschäftlichen Verkehre mit Dritten gewährt oder empfängt, ingleichen Gewinnanteile auf Versicherungskosten fallen nicht unter die Bestimmungen des § 25 (1). Sie sind, soweit möglich, anstatt in den Rechnungen, auf den Belegen in Abzug zu bringen.

§ 24.

Zu § 25 (3).

Als „besondere“ Titel im Sinne von § 25 (3) sind nur solche anzusehen, die dem Wortlaute ihrer Aufschriften nach Rückeinnahmen oder Rückvergütungen umfassen.

§ 25.

Zu § 26.

Die Geldwerte der Vermehrungen und Verminderungen von Vorräten müssen, soweit sie in den Rechnungen mit nachgewiesen werden und infolgedessen den Ist-einnahmen und den Istausgaben beizuzählen sind, in den Schlußabrechnungen getrennt von den letzteren besonders ersichtlich gemacht werden.

§ 26.

Zu § 29.

Fällt der äußerste Termin des Bücherabchlusses auf einen Sonn- oder Festtag, so ist spätestens am vorhergehenden Werktag abzuschließen. Unter Festtagen sind nur staatlich anerkannte Feiertage zu verstehen.

§ 27.

Zu § 32 (2).

Soweit falsch verrechnete Einnahmen oder Ausgaben nach dem Abschlusse der Kassenbücher ausgeglichen werden müssen, hat dieser Ausgleich in der nächsten noch nicht abgeschlossenen Staatshaushaltsrechnung einzutreten. Sind jedoch übertragbare Ausgabemittel beteiligt, so ist die Ausgleichung nur vorzunehmen, soweit übertragbare Beträge vorhanden sind.

Dresden, am 18. Januar 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nachweisung

der

in der Finanzperiode 19 . ./ . .

auf Grund von § 11 Absatz 2 und 4 des Gesetzes,
den Staatshaushalt betreffend,

ausgesprochenen Verzichte, Erstattungen und Niederschlagungen, soweit ihr Geldbetrag im einzelnen Falle 300 *M* übersteigt oder soweit ihr Gegenstand nicht in einer Geldsumme besteht.

Sfde. Nr.	Kap. bez. Titel.	Gegenstand.	Zahl der Verzichte, Erstattungen und Nieder- schlagungen.	Geldbetrag (summarisch). <i>M</i>	Bemerkungen.
		I. Ordentlicher Staatshaushalts-Etat.			
		II. Außerordentlicher Staatshaushalts-Etat.			

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 8. Bekanntmachung, die Bildung eines Medizinalbezirks für die städtische Heilanstalt Dösen betr. S. 17. — Nr. 9. Verordnung, eine Änderung der Gerichtsbarkeit betr. S. 17.

Nr. 8. Bekanntmachung,

die Bildung eines Medizinalbezirks für die städtische Heilanstalt
Dösen betreffend;

vom 23. Januar 1905.

Mit dem 1. Februar laufenden Jahres scheidet die im Gemeindebezirke Dösen be-
legene Heilanstalt der Stadt Leipzig aus dem Medizinalbezirke der Amtshauptmannschaft
Leipzig aus und bildet von da ab einen besonderen Medizinalbezirk.

Dresden, den 23. Januar 1905.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Kreher.

Nr. 9. Verordnung,

eine Änderung der Gerichtsbarkeit betreffend;

vom 20. Februar 1905.

Nachdem im Jahre 1904 innerhalb des Staatsforstreviers Frauenstein die Bezirks-
grenzen der Amtshauptmannschaften Freiberg und Dippoldiswalde neu geregelt worden
sind, wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, was folgt:

Ausgegeben zu Dresden den 8. März 1905.

3

Vom 1. März 1905 an wird der bei der Neuregelung der Bezirksgrenzen der Amtshauptmannschaft Freiberg zugewiesene Teil des Staatsforstreviers Frauenstein dem Amtsgerichte Brand, der der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde zugewiesene Teil dieses Staatsforstreviers dem Amtsgerichte Frauenstein zugeteilt. Soweit bisher an einzelnen zu dem Staatsforstreviere Frauenstein hinzuermorbenen Grundstücken noch die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte Freiberg und Sanda bestanden hat, erledigt sich diese von dem gleichen Zeitpunkte an.

Zeichnungen über den Verlauf der neuen Grenze werden zu jedermanns Einsicht bei der Kanzlei des Justizministeriums sowie bei den Amtsgerichten Brand, Frauenstein, Freiberg und Sanda verwahrt.

Dresden, den 20. Februar 1905.

Ministerium der Justiz.

Dr. Otto.

Sturth.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 10. Verordnung, das Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte betr. S. 19. —
Nr. 11. Verordnung, die Frankierung der Postsendungen in amtlichen Angelegenheiten betr. S. 20. —
Nr. 12. Verordnung, die Erteilung von Auskunft über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer an
die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden betr. S. 23. — Nr. 13. Bekanntmachung, die Be-
zirke der israelitischen Religionsgemeinden betr. S. 24.

Nr. 10. Verordnung,

das Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte
betreffend;

vom 3. März 1905.

In Ergänzung der Verordnung vom 29. September 1869, den Einfluß der Gewerbe-
ordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung usw. über die Tierheilkunde
betreffend, A, II. 1 Ziffer 7 (G. u. V.-Bl. S. 279), wird hiermit folgendes angeordnet.

Alle Arzneien und Arzneistoffe, welche die Tierärzte für die in ihrer Behandlung be-
findlichen Tiere selbst dispensieren, dürfen nur aus deutschen Apotheken und nicht von
Drogisten und anderen Händlern bezogen werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Diese Verordnung ist in den Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 3. März 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meißch.

Reher.

Ausgegeben zu Dresden den 18. März 1905.

4

Nr. 11. Verordnung,

die Frankierung der Postsendungen in amtlichen Angelegenheiten betreffend;

vom 10. März 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird folgendes verordnet:

§ 1. Zu frankieren sind alle Postsendungen zwischen Behörden, staatlichen Anstalten, staatlichen Einzelbeamten, staatlichen Kassenstellen, sowie Personen, die in öffentlichen Diensten stehen, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn diese letzteren Sendungen

- a) vorwiegend im Staatsinteresse oder
- b) im Interesse Dritter erfolgen oder
- c) an eine Partei, die nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung einen Anspruch auf portofreie Zustellung hat, oder
- d) an außerhalb Deutschlands befindliche Personen oder
- e) an notorisch zahlungsunfähige oder an unterstützungsbedürftige Personen gerichtet sind oder
- f) auf begründete Beschwerde an den Beschwerdeführer ergehen oder
- g) nach den Postvorschriften dem Frankierungszwange unterliegen oder
- h) wenn für das aufzuwendende Porto Deckung aus Privat- oder Stiftungsmitteln vorhanden ist.

Einschränkungen der hiernach bestehenden Frankierungspflicht können aus besonderen Gründen von dem zuständigen Ministerium angeordnet werden.

§ 2. Alle sonstigen Postsendungen sind unfrankiert abzulassen.

Postanweisungen sind zwar als solche stets zu frankieren; es ist jedoch der Frankobetrag durch den Absender von dem Geldbetrage der Überweisung vorweg abzuziehen, außer wenn

- a) der zu zahlende Betrag 5 \mathcal{M} nicht übersteigt oder
- b) den Beamten (oder Geistlichen oder Lehrern) und Arbeitern, die ihren dienstlichen Wohnsitz nicht am Sitze der Kasse haben oder durch dienstliche Gründe oder Krankheit von diesem Sitze fern gehalten werden, Dienstbezüge (auch Tagegelder, Reisekosten, Umzugskosten und etwaige sonstige Auslagen), Löhne, außerordentliche Vergütungen oder Zuwendungen oder Unterstützungen oder innerhalb Sachsens an Hinterlassene von Beamten (oder Geistlichen oder Lehrern) oder Arbeitern, Witwen- oder Waisenpensionen, außerordentliche Zuwendungen oder Unterstützungen zu übersenden sind oder

- c) es sich um Belohnungen oder Entschädigungen oder
- d) um Rückzahlung oder Verzinsung eines Darlehens handelt, welches die Kasse aufgenommen hat, oder
- e) gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmungen entgegenstehen.

Einschränkungen der im vorstehenden Absätze unter a—e aufgeführten Vergünstigungen können aus besonderen Gründen von dem zuständigen Ministerium angeordnet werden.

§ 3. Bei der Frankierung ist mit Sorgfalt darauf zu achten, daß dieselbe in ausreichender Weise erfolgt. Um aber bei vorkommenden Versehen die Einziehung des Zuschlagsportos zu vermeiden, sind alle der Portozahlung unterliegenden Postsendungen ohne Unterschied, ob sie portofrei oder, soweit zulässig, nicht portofrei abgesendet werden, auf der Adresse mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ zu versehen und mit Dienstsiegel oder Dienstverschlußmarke zu verschließen, oder es ist bei etwaigem anderen Verschluß auf solchen ein Abdruck des Dienstsiegels zu bringen. Einzelbeamte, welche ein Dienstsiegel oder einen Dienstsiegel nicht führen, haben unter der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ noch die Bemerkung beizufügen „in Ermangelung eines Dienstsiegels“ und dieselbe mit ihrem Namen und Dienstcharakter zu unterzeichnen.

§ 4. Im Falle des § 1 b sind die Portokosten dann, wenn ein zu deren Erstattung verpflichteter Dritter vorhanden ist, von diesem wieder einzuziehen, dafern der wieder einzuhebende Betrag nicht in einem unangemessenen Verhältnisse zu den auf seine Wiedereinziehung zu verwendenden Kosten und Mühen steht oder nach den Vorschriften über die Gebührenberechnung nicht in dem zu erhebenden Kostenbausebetrage inbegriffen ist.

§ 5. Im Falle der Verweigerung der Annahme einer unfrankierten Sendung durch den Empfänger ist das der Verwaltung von der Post zur Last gelegte Porto auf die Kasse der absendenden Stelle zu übernehmen, soweit nicht seine Einhebung ohne besondere Mühen und Kosten vom zahlungspflichtigen Empfänger erfolgen kann.

§ 6. Weitere Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen als die in § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3 nachgelassenen allgemein oder für einzelne Zweige der Staatsverwaltung anzuordnen, bleibt der Entschliebung des Gesamtministeriums vorbehalten. Insoweit solche Ausnahmen auf grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums oder sämtlicher (Zivil-) Ministerien bereits bestehen, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 7. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwandes der Staatskasse haben alle Behörden und Beamten ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, die Postsendungen tunlichst zu vereinfachen und die Portoauslagen zu vermindern. Zur Erreichung dieses Zweckes werden namentlich die Abkürzung schriftlicher Ausfertigungen, die Vermeidung überflüssiger Beilagen an Akten und dergleichen, die tunlichste Vereinigung der an ein und denselben Emp-

fänger adressierten Postsendungen sowie die sehr empfehlenswerte Übung beitragen, gleichlautende Sendungen an eine große Anzahl von Empfängern möglichst als Drucksache herzustellen und zu befördern. Auch wird ausdrücklich auf die nicht immer genügend beachtete Vorschrift in § 50 unter VI Absatz 2 der Postordnung (G. u. V.-Bl. 1900 S. 101) hingewiesen, wonach „die Reichs- und Staatsbehörden befugt sind, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Pakete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden“.

§ 8. Auf die Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet diese Verordnung keine Anwendung; im Bereiche der Justizverwaltung gilt sie nur für die reinen Justizverwaltungsangelegenheiten.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft. Mit genanntem Tage werden die Verordnungen, den Wegfall der Portofreiheit betreffend, vom 14. Dezember 1869, die Verordnung, die Frankierung der Paket- und Wertsendungen betreffend, vom 31. März 1874, sowie die Vorschriften in § 103 Absatz 3 der allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen aufgehoben. Dagegen bleiben auch weiterhin die Verordnung, die portopflichtige Korrespondenz mit Behörden der dem Norddeutschen Bund angehörenden Staaten betreffend, vom 7. April 1870, die Verordnung, die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden der dem Norddeutschen Bund angehörenden Staaten betreffend, vom 20. Juli 1870 und die Verordnung, portopflichtige Sendungen der Gemeindebehörden betreffend, vom 12. September 1896 in Geltung.

Dresden, den 10. März 1905.

Die Ministerien des Innern, der auswärtigen
Angelegenheiten, des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
der Finanzen und der Justiz.

v. Melsch. v. Seydewitz. Dr. Rüger. Dr. Otto.

Knüpfen.

Mr. 12. Verordnung,

die Erteilung von Auskunft über die Veranlagung
zur Staatseinkommensteuer an die Vorstände der israelitischen
Religionsgemeinden betreffend;

vom 7. März 1905.

§ 1. Auf Ansuchen der Vorstände der im Königreich Sachsen bestehenden israelitischen Religionsgemeinden haben die Gemeindebehörden als Ortsbehörden der Staatssteuer-
verwaltung über die staatliche Einkommensteuerveranlagung derjenigen Israeliten, die im
Gemeindebezirke ihre Staatseinkommensteuer zu entrichten haben, nach Maßgabe der
folgenden Grundsätze Auskunft zu erteilen.

§ 2. Die Vorstände haben in ihrem Gesuche diejenigen Personen nach Namen und
Wohnung (Straße und Hausnummer oder Brandkatasternummer) zu bezeichnen, über deren
Veranlagung zur Staatseinkommensteuer Auskunft gewünscht wird.

§ 3. Die Gesuche sind alljährlich bis zum 1. April bei der Gemeindebehörde ein-
zureichen.

Die Auskunft ist bis zum 15. Mai in Form von Katasterauszügen gegen Erstattung
der Auslagen (Schreibgebühren und Porto) zu erteilen.

§ 4. Die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden sind verpflichtet, die ihnen
mitgeteilten Katasterauszüge ausschließlich für die Zwecke der Kultussteuererhebung zu
verwenden und streng geheim zu halten.

Die Strafvorschriften in §§ 73 flg. des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900
finden entsprechende Anwendung.

Dresden, den 7. März 1905.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts
und der Finanzen.

v. Seydewitz.

Dr. Rüger.

Stotte.

Nr. 13. Bekanntmachung,

die Bezirke der israelitischen Religionsgemeinden betreffend;

vom 7. März 1905.

Auf Grund der Vorschrift in § 2 des Gesetzes, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juni 1904 (G. u. V.-Bl. S. 206) sind im Königreiche Sachsen folgende israelitische Religionsgemeinden mit den nachstehend bezeichneten Sitzen und Bezirken errichtet worden:

1. zu Bautzen, Bezirk:
Amtshauptmannschaften Bautzen und Kamenz;
2. zu Zittau, Bezirk:
Amtshauptmannschaften Zittau und Löbau;
3. zu Dresden, Bezirk:
Kreisshauptmannschaft Dresden;
4. zu Leipzig, Bezirk:
Kreisshauptmannschaft Leipzig mit Ausnahme der Amtshauptmannschaft Rochlitz;
5. zu Chemnitz, Bezirk:
Amtshauptmannschaften Chemnitz, Flöha, Glauchau und Rochlitz;
6. zu Annaberg, Bezirk:
Amtshauptmannschaften Annaberg und Marienberg;
7. zu Zwickau, Bezirk:
Amtshauptmannschaften Zwickau und Schwarzenberg;
8. zu Plauen, Bezirk:
Amtshauptmannschaften Plauen, Elsnitz und Auerbach.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 7. März 1905.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Stotte.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 14. Verordnung, die Landesanstalt für Geistesranke zu Waldheim betr. S. 25.

Nr. 14. Verordnung,

die Landesanstalt für Geistesranke zu Waldheim betreffend;

vom 10. März 1905.

Die bisher als „Irrenstation“ bezeichnete Landesanstalt für Geistesranke zu Waldheim hat seit ihrer im Jahre 1879 erfolgten Errichtung und Einreihung unter die Landes-Heil- und Verjorganstalten zur Unterbringung bestimmter Arten von Geistesranken gedient.

Zunächst und in erster Linie ist sie bestimmt für solche männliche Gefangene der Landes-Straf- und Korrektionsanstalten, die geistig erkranken, oder die auf ihren Geisteszustand beobachtet werden sollen.

Außerdem können dort nach Maßgabe des vorhandenen Raumes solche männliche Geistesranke untergebracht werden, deren Aufnahme in eine andere Anstalt für Geistesranke wegen ihres verbrecherischen Vorlebens oder ihrer Individualität bedenklich ist.

Während es nun bezüglich der Gefangenen bei den über sie ergangenen besonderen Bestimmungen bewendet, wird in bezug auf die übrigen Verpflegten mit Allerhöchster Genehmigung folgendes verordnet:

1. Soweit die Landesanstalt für Geistesranke zu Waldheim zur Unterbringung von männlichen Geistesranken dient, die nicht Gefangene der Landes-Straf- oder Korrektionsanstalten sind, wird sie künftig nach den für die Landes-Heil- und Pfleganstalten für Geistesranke geltenden Grundsätzen verwaltet.

Die näheren Bestimmungen über ihre Aufnahme und Verpflegung enthält das dieser Verordnung angefügte Regulativ ☉.

2. Gegenwärtige Verordnung nebst dem Regulativ tritt am 1. Mai 1905 in Kraft, womit sich die Verordnung vom 27. März 1879 (G. u. V.-Bl. S. 215) sowie das durch Verordnung vom 23. Februar 1882 eingeführte Regulativ für die Irrenstation bei der Landesanstalt Waldheim erledigen.

Dresden, am 10. März 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Dilchner.



Regulativ

für die Unterbringung in die Landesanstalt für Geisteskranken zu Waldheim.

§ 1.

Die unter der Verwaltung eines Anstaltsarztes stehende Landesanstalt für Geisteskranken zu Waldheim ist nach Maßgabe des vorhandenen Raumes bestimmt:

1. für der Anstaltspflege bedürftige männliche Geisteskranken, und zwar
 - a) für heilbare oder einer wesentlichen Besserung fähige,
 - b) für unheilbare oder minder besserungsfähige, die sich oder anderen gefährlich sind,
2. für männliche Personen, deren Geisteszustand nach § 81 der Strafprozeßordnung (R.-G.-Bl. vom Jahre 1877 S. 253), § 217 der Militärstrafgerichtsordnung (R.-G.-Bl. vom Jahre 1898 S. 1189), § 656 der Zivilprozeßordnung (R.-G.-Bl. vom Jahre 1898 S. 410) beobachtet werden soll,

zu 1 und 2 vorausgesetzt, daß sie ihres Vorlebens oder ihrer Persönlichkeit halber zur Verpflegung in einer anderen Landesanstalt sich nicht eignen.

Ausnahmsweise können auch männliche Geisteskranken der am Schlusse des vorstehenden Absatzes genannten Art, die nicht nach Ziffer 1 der Ausnahme bedürfen, deren Unterbringung in der Landesanstalt für Geisteskranken zu Waldheim jedoch wegen der Schwierigkeit ihrer Verpflegung erwünscht ist und beantragt wird, gegen den hierfür bestimmten höheren Ver-

pflegesatz von täglich 3 M (§ 27 Ziffer 3 unter a des Regulativs A für die Unterbringung in eine Landes-Heil- und Pfleganstalt für Geisteskranke vom 1. März 1902 — G. u. V.-Bl. S. 39 —) aufgenommen oder beibehalten werden.

Als gefährlich ist ein Kranker nur dann anzusehen, wenn er gewalttätige oder sonstige ihn oder Andere gefährdende Handlungen bereits begangen hat, oder wenn doch die Krankheitsform eine solche ist, daß derartige Handlungen nach ärztlichem Ermessen von ihm zu befürchten sind. Dagegen wird die Gefährlichkeit durch Handlungen, die zwar Schaden bringen können, aber bei zweckentsprechender Beaufsichtigung auch außerhalb der Anstalt zu verhüten sind, wie z. B. durch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht und anderes unbedachtes Gebahren, nicht begründet.

§ 2.

Fortsetzung.

Personen der in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 erwähnten Art werden in der Regel nur dann aufgenommen,

- a) wenn sie sächsische Staatsangehörige sind und im Königreiche Sachsen wohnen, oder ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Sachsens angewiesen erhalten haben,
- b) oder wenn ein Ortsarmenverband des Königreichs Sachsen, der die erforderliche Pflege, Heilbehandlung oder Beaufsichtigung nicht in anderer Weise zu beschaffen vermag, sie auf Grund seiner Fürsorgepflicht unterbringt.

Ausnahmsweise kann von diesen Erfordernissen abgesehen werden, dafern und solange der in § 27 Ziffer 3 unter b des Regulativs A vom 1. März 1902 (G. u. V.-Bl. S. 39) festgesetzte erhöhte Verpflegesatz von täglich 4 M gezahlt wird.

§ 3.

Ausschließungsgründe.

Ausgeschlossen von der Aufnahme, soweit es sich nicht um bloße Beobachtung (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2) handelt, sind folgende Personen:

1. solche, die mit sehr entstellenden oder Abscheu erregenden Krankheiten behaftet sind,
2. epileptische,
3. verblödete, die schon durch ihren Anblick oder durch ihr Gebaren Abscheu erregen, chronisch tobjüchtige und sieche, bei denen nach abgelaufenem Krankheitsprozeß mit schwerer geistiger Störung körperliche Hinfälligkeit verbunden ist,
4. solche, die an angeborenem Blödsinn leiden (Idioten), oder
5. noch dem Kindesalter angehören und sich deshalb für die Einrichtungen der Anstalt nicht eignen.

§ 4.

Verpflegung. Verpflegungskosten.

Die Verpflegung und die Verpflegungskosten sind die gleichen wie in der 3. Verpflegungsklasse der Landes-Heil- und Pfleganstalten für Geistesranke.

Jedoch hat es in bezug auf die Beköstigung bis zur erfolgten anderweiten etatmäßigen Festsetzung bei der bisherigen Beköstigungsweise zu bewenden.

§ 5.

Geltung des allgemeinen Unterbringungsregulativs für die Landes-Heil- und Pfleganstalten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Regulativs A für die Unterbringung in eine Landes-Heil- und Pfleganstalt für Geistesranke vom 1. März 1902 (G. u. V. Bl. S. 39), insbesondere daher auch, was die Nachzahlungsansprüche, sowie die Erbansprüche des Staatsfiskus an der Verlassenschaft zu längerer Verpflegung aufgenommener Verpflegter anlangt, die Bestimmungen der §§ 29, 30, 53 dieses Regulativs in funngemäßer Anwendung.*)

Jedoch behält sich das Ministerium des Innern in allen Fällen die Entscheidung über die Aufnahme, Beurlaubung und Entlassung vor.

*) Demgemäß gilt auch § 6 des Regulativs A vom 1. März 1902, wonach die Aufnahmeanträge bei der Verwaltung der Landesanstalt für Geistesranke zu Waldheim einzureichen sind, die sie ohne Verzug dem Ministerium des Innern gutachtlich einzuberichten hat.

In den Fällen des § 1 Ziffer 2 ist von den Justiz- oder Militärbehörden die Aufnahme beim Ministerium des Innern unmittelbar zu beantragen.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 15. Verordnung, die Kosten der Kreissteuerräte und Bezirkssteuereinnahmen in Grundsteuersachen betr. S. 29. — Nr. 16. Bekanntmachung, die Rangstellung der Geheimen Studienräte in der Hofrangordnung betr. S. 34. — Nr. 17. Verordnung, eine weitere Abänderung der Prüfungsordnung für das Bureaupersonal bei der Verwaltung der direkten Steuern betr. S. 34. — Nr. 18. Verordnung, die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitage betr. S. 35.

Nr. 15. Verordnung,

die Kosten der Kreissteuerräte und Bezirkssteuereinnahmen
in Grundsteuersachen betreffend;

vom 17. März 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern und dem Justizministerium in betreff der von den Kreissteuerräten und Bezirkssteuereinnahmen in Grundsteuersachen zu erhebenden Kosten folgendes verordnet.

§ 1. Für die Bearbeitung von Grundstücksteilungen (Dismembrationen), für die Ausfertigung von Besitzstandsverzeichnissen und für die Erteilung von Abschriften oder Auszügen aus den Grundsteuerbüchern oder Grundsteuerakten werden von den Kreissteuerräten und Bezirkssteuereinnahmen Kosten nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

§ 2. Kosten werden nicht erhoben von dem Fiskus des Deutschen Reiches und dem des Königreichs Sachsen sowie von den für deren Rechnung verwalteten oder diesen gleichgestellten Anstalten und Kassen.

§ 3. Kostenfrei sind Dismembrationen,

1. bei denen es eines Dismembrationsanbringens nicht bedarf,
2. in den Fällen der §§ 22 flg. der Verordnung, die Steuerregulierung bei Zusammenlegungen von Grundstücken betreffend, vom 15. April 1861 (G. u. V.-Bl. S. 62 flg.),

Ausgegeben zu Dresden den 25. März 1905.

7

3. in den Fällen der Verordnung, die Anwendbarkeit einer Bestimmung des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 auf Grundstücksvertauschungen betreffend, vom 28. September 1869 (G. u. V.-Bl. S. 297 flg.),
4. in den Fällen des § 3 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, vorläufige Grundbucheinträge bei Grundstückenzusammenlegungen betreffend, vom 2. August 1882 (G. u. V.-Bl. S. 210 flg.).

§ 4. Kostenfrei ist die Ausfertigung von Besitzstandsverzeichnissen, soweit sie durch die Einführung neuer Grundsteuerbücher veranlaßt wird.

§ 5. In Dismembrationsfachen ist Schuldner der Kosten

1. derjenige, der im Verhältnis der Beteiligten untereinander die Kosten zu tragen hat,
2. der Stammbesitzer,
3. der Trennstückserwerber, mehrere Trennstückserwerber nach Verhältnis der Zahl ihrer Trennstücke.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Auf das Verhältnis der Trennstückserwerber untereinander findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Soweit ein Beteiligter, der nach § 2 nicht kostenpflichtig ist, die Kosten den anderen Beteiligten gegenüber zur alleinigen Berichtigung übernommen hat, sind Kosten überhaupt nicht zu erheben.

§ 6. Die Einziehung der Kosten liegt der Bezirkssteuereinnahme, in Dismembrationsfachen derjenigen Behörde ob, von der die Ortssteuerverwaltung geführt wird. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen.

Wird die Ortssteuerverwaltung von einer Gemeindebehörde geführt, so hat diese die Dismembrationskosten, unerwartet der Einziehung von den Beteiligten, verlagsweise an die Bezirkssteuereinnahme abzuführen. Es bewendet bei dem in dieser Beziehung seither üblichen Verfahren.

§ 7. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Berechnung und Erhebung der Kosten für die Anfertigung von Dismembrationsunterlagen durch die technischen Steuerbeamten und für die Erteilung von Menselblattkopien.

§ 8. Aufgehoben werden, soweit dies noch nicht geschehen ist,

1. die mit Verordnung vom 28. Mai 1847 bekannt gemachte Sporteltarordnung der Behörden für Verwaltung der direkten Steuern nebst den ihr unter A und B beigefügten Bestimmungen (G. u. V.-Bl. S. 85 flg.),
2. § 23 der Verordnung zur Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 26. Oktober 1843 (G. u. V.-Bl. S. 153 flg.),

3. § 3 der Verordnung, die Ermäßigung der Kosten in geringfügigen Dismembrations-
sachen betreffend, vom 18. Dezember 1871 (G. u. V. Bl. S. 354 flg.).

Soweit in geltenden Verordnungen auf Sätze der unter 1 bezeichneten Sporteltax-
ordnung verwiesen ist, treten an die Stelle dieser Sätze die entsprechenden Sätze des an-
liegenden Tarifs.

§ 9. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Dresden, den 17. März 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

T a r i f.

A. Gebühren.

1. Steuereinheitenabteilung (Flächenabteilung),
wenn von einem Grundstück (Stamm) nicht mehr als zwei Stücke
(Trennstücke) abgetrennt werden 2 M — $\frac{1}{2}$,
für jedes weitere Trennstück besonders — = 50 = .
2. Feststellung der Steuereinheitenabteilung (Flächenabteilung),
wenn von einem Grundstück (Stamm) nicht mehr als zwei Stücke
(Trennstücke) abgetrennt werden 1 = 50 = ,
für jedes weitere Trennstück besonders — = 50 = ..

Anmerkungen zu Nr. 1 und 2:

- a) Unter Stamm ist der auf Einem Blatte des Grundbuchs einge-
tragene Grundbesitz oder, wenn ein Grundbuchblatt nicht ange-
legt ist, der eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundbesitz zu
verstehen.
- b) Als Trennstück gilt derjenige Teil eines Stammes, der infolge der
Dismembration auf Ein Grundbuchblatt übergetragen wird.
Trennstücke, die nur aus ganzen Flurstücken bestehen, werden
nicht mit gerechnet.

- c) Werden in derselben Dismembrationsache von mehreren Stämmen Trennstücke abgetrennt, so sind die Gebühren unter Nr. 1 und 2 wegen jedes Stammes besonders anzusetzen.
- d) Die Gebühren unter Nr. 1 und 2 werden auch erhoben, wenn beim Vorhandensein einer vom Finanzministerium festgestellten tabellarischen Anzeige zur Abfürzung des weiteren Verfahrens von der Aufstellung und Feststellung einer besonderen Steuereinheitenabteilung (Flächenabteilung) Abstand genommen wird.
- e) Werden in einer Dismembrationsache, bei der nur Ein Stamm zergliedert wird, nicht mehr als zwei Trennstücke abgetrennt und beträgt der Wert des (einzigen) Trennstücks oder der beiden Trennstücke zusammen nicht mehr als 1500 M, so wird die Gebühr unter Nr. 2 nicht erhoben. Als Wert der Trennstücke gilt der Kaufpreis oder, wenn ein Kaufpreis nicht vorhanden und der Kaufwert auch sonst nicht aus den Akten oder Aktenvorgängen zu ersehen ist, der mit der Zahl der Grundsteuereinheiten der Trennstücke vervielfachte Betrag von 75 M.
3. Eintragung einer Dismembration in das Grundsteuerkataster, für jedes Konto, welches verändert oder neu angelegt wird — M 50 $\frac{1}{2}$.
4. Vermerk über den Eingang und den Abgang einer Dismembrationsache, für jeden Eingang und jeden Abgang — = 10 =.
5. Bestellung von Akten in einer Dismembrationsache, für jede Bestellung — = 25 =.
6. Kostenverzeichnis in einer Dismembrationsache
bei einem Kostenbetrage bis zu 5 M — = 10 =,
 " " " " über 5 M — = 25 =.
7. Besitzstandsverzeichnis, von jeder angefangenen Seite 15 $\frac{1}{2}$, mindestens — = 50 =.
8. Abschriften und Auszüge
a) der Bogen — = 60 =,
 das Blatt — = 30 =,
 die Seite — = 15 =;
b) der halb gebrochene Bogen — = 40 =,
 das = = Blatt — = 20 =,
 die = = Seite — = 10 =.

Anmerkungen:

- a) Jede Seite muß bei gewöhnlicher Schrift 24 Zeilen, bei Tabellen außer dem Kopf 20 Zeilen enthalten. Angefangene Seiten werden für voll gerechnet.
 - b) Für Abschriften oder Auszüge aus den Grundsteuerbüchern oder Grundsteuerakten sind mindestens 30 $\frac{1}{2}$ zu erheben.
 - c) Neben den Gebührenätzen unter Nr. 1 bis mit 7 kommen Schreibgebühren nicht in Ansatz.
9. Beglaubigung einer Abschrift, von jeder Seite 10 $\frac{1}{2}$, mindestens — M 50 $\frac{1}{2}$.

B. Auslagen.

1. Kosten der technischen Steuerbeamten für Prüfung und beziehentlich Berichtigung von Dismembrationsunterlagen und für Mietwertverteilungen, und zwar:
- a) bei Amtshandlungen außerhalb des Dienstortes für jeden auf das Geschäft (einschließlich der Reise) verwendeten Tag 6 = — = ;
 - b) bei Amtshandlungen am Dienstorte für jeden auf das Geschäft (einschließlich der Zimmerarbeit) verwendeten Tag 3 = — = .
Werden an Einem Tage weniger als 8 Stunden auf das Geschäft verwendet, so sind für diesen Tag nur die halben Sätze zu berechnen.
 - c) der Verlag an Sachverständigengebühren und Kettenzieherlöhnen nach den hierüber bestehenden Vorschriften.
2. Tagegelder und Reisekosten anderer Steuerbeamter.
3. Post- und Telegraphengebühren.
4. Sonstige bare Auslagen.
-

Nr. 16. Bekanntmachung,

die Rangstellung der Geheimen Studienräte in der Hofrangordnung
betreffend;

vom 3. März 1905.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist den „Geheimen Studienräten“ der Hofrang in Klasse III Ziffer 4 der Hofrangordnung verliehen worden.

Dresden, den 3. März 1905.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Kotte.

Nr. 17. Verordnung,

eine weitere Abänderung der Prüfungsordnung für das Bureaupersonal
bei der Verwaltung der direkten Steuern betreffend;

vom 14. März 1905.

Das Finanzministerium erachtet es für geboten, von nun an auch die Ergänzungssteuer zum Gegenstand der Prüfungen für das Bureaupersonal bei der Verwaltung der direkten Steuern zu erklären. Die Verordnung, die Beförderung und Prüfung der Expedienten und Bureauassistenten bei der Verwaltung der direkten Steuern betreffend, vom 5. November 1891 (G. u. V.-Bl. S. 103 flg.) wird daher abgeändert wie folgt:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche erste (Assistenten-) Prüfung besteht in Fertigung von 3 Arbeiten, nämlich:

1. eines Aufsatzes über eine praktische Frage aus dem Gebiete der Einkommensteuer, Grundsteuer oder Ergänzungssteuer,
2. einer Entscheidung erster Instanz über eine Reklamation oder Berufung in einer Einkommen- oder Ergänzungssteuerfache, sowie
3. in Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete des die Verwaltung der direkten Steuern betreffenden Klassen- und Rechnungswezens.“

2. In § 7 wird hinter die Worte „die Grundsteuer“ eingeschaltet „und die Ergänzungssteuer“.

3. In § 8 Absatz 1 Ziffer 1 werden hinter die Worte „der Einkommensteuer“ eingeschaltet die Worte

„oder der Ergänzungssteuer“,

in § 8 Absatz 1 Ziffer 3 hinter die Worte „in Einkommenssteuerfällen“ die Worte

„oder in Ergänzungssteuerfällen“,

sowie in § 8 Absatz 2 hinter das Wort „Grundsteuer“ das Wort

„Ergänzungssteuer“.

Vorstehende Abänderungen der Prüfungsordnung treten sofort in Kraft.

Dresden, am 14. März 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 18. Verordnung,

die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe betreffend;

vom 18. März 1905.

Nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 9. Februar laufenden Jahres die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe in allen Bundesstaaten beschlossen worden und die auf Grund dieses Beschlusses festgesetzte „Deutsche Arzneitaxe 1905“ in amtlicher Ausgabe in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin im Drucke erschienen ist, wird solches hiermit bekannt gemacht und dabei folgendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker, sowie diejenigen approbierten Ärzte und Tierärzte, welchen die Haltung einer Hausapotheke genehmigt beziehentlich das Recht zum Selbstdispensieren erteilt worden ist, haben vom 1. April 1905 ab ihre Forderungen für Arzneimittel für Menschen und Tiere, pharmazeutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe der „Deutschen Arzneitaxe 1905“ und ihrer künftigen Nachträge einzurichten.

Bei Tierarzneimitteln sind von der auf Grund der Taxe berechneten Gesamtsumme 20% in Abzug zu bringen. Pfennigbeträge sind hierbei nach der Vorschrift in Ziffer 16 der „Grundsätze“ der Taxe abzurunden.

Die Apotheker und die im 1. Absatz erwähnten Ärzte und Tierärzte haben zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 30 *M* dafür Sorge zu tragen, daß die Taxe und deren künftige Nachträge in der Offizin zu jedermanns Einsicht bereitliegen.

§ 2. Überschreitungen der Taxe werden nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3. Der gleichen Strafe unterliegen:

1. Ärzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vorteile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen oder mit Ärzten oder Wundärzten gewisse Prozente, einen Anteil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medikamenten oder anderen Waren vereinbaren;
2. Apotheker, welche solchen Personen, die ohne Ärzte, Wundärzte oder Tierärzte zu sein, die Heilkunde betreiben, von den verschriebenen oder entnommenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vorteile bewilligen oder mit Personen dieser Art gewisse Prozente, einen Anteil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medikamenten oder anderen Waren vereinbaren.

§ 4. Dagegen bleibt es den in § 1 Absatz 1 genannten Personen unbenommen, Taxermäßigungen zu gewähren; es ist jedoch in solchen Fällen der Preis nach der Taxe neben dem ermäßigten Preise auf den Rezepten zu vermerken.

Ebenso steht es den Apothekern frei, ihre Forderungen für einfache Arzneimittel, welche durch ärztliches Rezept verordnet sind, nach den Preisen des Handverkaufs zu ermäßigen. In solchen Fällen ist auf dem Recepte zu dem ermäßigten Preise zu bemerken „H. V.“ (Handverkauf).

Im Handverkauf bleibt die Preisbestimmung den Apothekern überlassen.

§ 5. Die Verordnungen vom 21. Dezember 1901, die Einführung einer neuen Arzneitaxe beziehentlich tierärztlichen Arzneitaxe betreffend (G. u. V.-Bl. S. 455 u. 456) sowie alle früheren, die Arzneitaxe und die tierärztliche Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 18. März 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Reher.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 19. Verordnung, leicht entzündliche Stoffe betr. S. 37. — Nr. 20. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum anlässlich der Herstellung einer elektrischen Straßenbahn von Dresden (Plauen) nach Deuben unter Verlängerung bis Hainsberg betr. S. 45. — Nr. 21. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betr. S. 45. — Nr. 22. Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung der Landrentenbank-, Landeskulturrentenbank- und Altersrentenbank-Verwaltung betr. S. 51. — Nr. 23. Verordnung, die Änderung des § 47 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 betr. S. 52. — Nr. 24. Bekanntmachung, eine Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betr. S. 53. — Nr. 25. Bekanntmachung, die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrats betr. S. 54.

Nr. 19. Verordnung, leicht entzündliche Stoffe betreffend;

vom 8. März 1905.

Unter Aufhebung der Verordnung über die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen vom 6. November 1882 (G. u. V.-Bl. S. 256 flg.) wird hiermit über die Herstellung und Verarbeitung leicht entzündlicher Stoffe sowie über den Verkehr mit denselben nach Gehör der Lagerei-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie folgendes bestimmt.

§ 1. Leicht entzündliche Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind:

A. Flüssigkeiten, deren Entflammungspunkt bei einem Barometerstande von 760 mm bei weniger als 21° C. liegt, und zwar:

1. Roh-Petroleum,
2. dessen Destillationsprodukte, wie Benzin, Gasolin, Gasstoff, Hydririn, Hydrocarbür, Ligroin, Naphtha, Petroleumäther, Petroleumessenz, Rußöl, Terpentinerjag,
3. Produkte der trockenen Destillation der Braunkohlen, des bituminösen Schiefers, der Steinkohlen, des Torfes, der Harze und des Asphalts, wie Braunkohlen-Benzin, Roh-Photogen, Benzol, Toluol, Pinolin, Camphin, Harzessenz,

Begriffs-
bestimmung.

Ausgegeben zu Dresden, den 12. April 1905.

8

4. Aceton, Schwefeläther, Schwefelkohlenstoff, raffinierter und denaturierter Spiritus von 70 und mehr Gewichtsprozent, Holzgeist, Methylalkohol, Ameisenäther, Essigäther, Acetal und Methylal,
5. Flüssigkeiten, welche die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Stoffe als Lösungsmittel enthalten und die gleiche Entflammbarkeit zeigen;

B. folgende Stoffe:

1. Petroleum, gereinigt, dessen Entflammungspunkt bei einem Barometerstande von 760 mm bei 21° C. oder darüber liegt, Solaröl, Solvent-Naphtha, Terpentinöl, Mirbanöl, Spiritus raffiniert und denaturiert unter 70 Gewichtsprozent, Fuselöle, Amylacetat und sonstige Fruchtäther,
2. Flüssigkeiten, welche die unter B 1 genannten Stoffe als Lösungsmittel enthalten und die gleiche Entzündlichkeit zeigen;

C. von anderen Stoffen:

1. die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
2. die für Feuerwaffen benützten Zündhütchen und Zündspiegel,
3. Zündschnüre,
4. Patronen für Feuerwaffen,
5. Phosphor.

Es bleibt vorbehalten, noch weitere Stoffe dem vorstehenden Verzeichnisse der leicht entzündlichen Stoffe einzureihen.

§§ 2 bis 6:
Anforderungen, welche an gewerbliche Anlagen zu stellen sind.

§ 2. Soweit für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung der in § 1 genannten Stoffe nach §§ 16 flg. der Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, bewendet es bei den Vorschriften dieses Gesetzes und bei den zu seiner Ausführung getroffenen Bestimmungen. Es hat sich jedoch die Prüfung der Gesuche, die sich auf die Errichtung neuer oder auf eine wesentliche Veränderung bestehender Anlagen dieser Art beziehen, auch auf die Beachtung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung zu erstrecken.

Auf bestehende und bereits genehmigte Anlagen und Betriebe findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als bei ihrer Genehmigung ein Vorbehalt gemacht war.

§ 3. Wer sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, Raffinierung oder sonstigen Verarbeitung der in § 1 genannten Stoffe befassen will, hat hiervon, und zwar vor Beginn des Betriebes, der Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten und deren Anordnungen nachzugehen. Das Gleiche gilt für die Umarbeitung der in § 1 unter A und B genannten Stoffe zur Herstellung von Präparaten, Gemischen usw. und für die gewerbliche Verwendung solcher Stoffe.

Rücksichtlich der Zulässigkeit geplanter Anlagen sind etwaige auf Grund des § 23 Absatz 3 der Gewerbeordnung erlassene besondere Bestimmungen zu beachten.

Im übrigen bewendet es bei der Vorschrift in § 18 Absatz 2 und 3 der Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, vom 28. März 1892 (G. u. V.-Bl. S. 28 flg).

§ 4. Die Betriebsräume, in denen die in § 1 angeführten Stoffe hergestellt, verarbeitet, umgearbeitet oder verwendet werden, sind in besonderen, nach allen Richtungen frei stehenden, feuersicher eingedeckten Gebäuden oder Gebäudegruppen anzulegen. Diese Betriebsgebäude oder Gebäudegruppen müssen von bewohnten oder anderen mit Feuerstätten versehenen Gebäuden, falls es sich um Betriebe handelt, die täglich mehr als 100 kg der einzelnen leicht entzündlichen Stoffe herstellen, raffinieren, verarbeiten, umarbeiten oder verwenden, mindestens 25 m, sonst mindestens 10 m entfernt sein.

Die für Zwecke des Betriebs dienenden Feuerungsanlagen müssen außerhalb der Arbeitsräume liegen. Die Einföuerung hat entweder von außen oder von einem im Innern des Gebäudes liegenden feuersicheren Heizerstande aus zu erfolgen.

Die Erwärmung der Betriebsräume darf nur durch Zentralheizung mit Dampf oder Wasser erfolgen.

Die künstliche Beleuchtung der Betriebsräume ist, sofern nicht elektrisches Licht verwendet wird, von außen zu bewirken, wobei die Flammen durch dicht eingemauerte, hinreichend starke Glascheiben von den Innenräumen vollständig abgeschlossen sein müssen.

Bei Verwendung elektrischen Lichtes sind nur Glühlampen mit durch Draht gegen Zerschlagen geschützten Überglocken zugelassen. Die Drahtleitung ist sicher zu isolieren. Ein- und Ausschalter, Sicherungen, Kontakte und Elektrizitätsmesser dürfen nur außerhalb der Betriebsräume untergebracht werden.

Zur vorübergehenden Beleuchtung sind nur zuverlässige Sicherheitslampen zu benutzen.

Offenes Feuer und Licht jeder Art, sowie feuergefährliche Handlungen sind in den Betriebsräumen verboten, auch darf in ihnen nicht geraucht werden. Das Verbot ist an den Eingängen der Räume anzuschlagen.

§ 5. Die Aufbewahrung der Rohstoffe und der fertigen Waren, soweit sie unter § 1 fallen oder durch Verbindung mit den in § 1 genannten Stoffen leicht entzündlich sind, hat in besonderen, hierzu bestimmten und von den Betriebsräumen durch Brandmauern getrennten Räumen oder in besonderen Gebäuden zu erfolgen.

Im übrigen finden auf die Einrichtung dieser Lagerräume und auf den Verkehr in ihnen, je nach der Menge der gelagerten leicht entzündlichen Stoffe und Waren, die Vorschriften in §§ 9 flg. Anwendung.

§ 6. Auf gewerbliche Betriebe, in denen von den in § 1 unter A genannten Stoffen insgesamt nicht mehr als 1 kg, von den in § 1 unter B genannten Stoffen insgesamt nicht mehr als 20 kg täglich hergestellt, verarbeitet, umgearbeitet oder verwendet werden, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 5 keine Anwendung.

Vorsichts-
maßregeln bei
der Verladung
und
Beförderung.

§ 7. Der Transport größerer, über 60 kg betragender Mengen der in § 1 unter A und B genannten Stoffe muß in starken, der Ausschwizung und Verdunstung des Inhalts möglichst widerstehenden und sorgfältig verschlossenen Fässern oder Blechgefäßen geschehen.

Kleinere Mengen dieser Stoffe sind mindestens in Flaschen aus Steinzeug oder Glas zu versenden, die außerdem in Blechbüchsen oder in hölzernen Kisten, in Körben oder Kübeln mit Kleie, Sägemehl, Holzwolle, Stroh, Heu, Infusorienerde oder ähnlichen Stoffen fest umhüllt sein müssen.

Auf die Versendung von nicht über 2 kg betragenden Mengen finden die Vorschriften in Absatz 1 und 2 nur dann Anwendung, wenn die Stoffe anderen leicht brennbaren Waren beige packt sind.

Der Inhalt der Gefäße ist in den Frachtbriefen ausdrücklich anzugeben.

Gefäße, die zur Versendung der in § 1 unter A und C genannten Stoffe verwendet werden, sind mit der leicht erkennbaren Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen.

Die in § 1 angeführten Stoffe dürfen niemals mit explosiblen Stoffen auf ein und dasselbe Fahrzeug verladen werden.

Wenn Wagen, die mit den in § 1 bezeichneten Stoffen beladen sind, beim Transport in einer bewohnten Ortschaft anhalten oder übernachten, so hat der Fuhrmann die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen und insbesondere dafür zu sorgen, daß kein offenes Feuer in die Nähe des Wagens gebracht wird.

Wagen, mit denen die in § 1 unter B genannten Stoffe der Kundschaft im Kleinhandel zugestellt werden, bedürfen abgesehen von den verkehrspolizeilichen Vorschriften keiner weiteren Aufsicht, wenn die leicht entzündlichen Stoffe in festverschlossenen Blechgefäßen verwahrt und die gefüllten Gefäße bei der Entfernung des Kutschers vom Wagen unter Verichluß gehalten werden.

Alle mit dem Auf- und Abladen und mit der Beförderung der in § 1 genannten Stoffe beschäftigten Personen haben sich hierbei des Rauchens und jeder feuergefährlichen Handlung zu enthalten.

Die Laternen an den Wagen sind so anzubringen, daß jede Gefahr einer Entzündung der Stoffe ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Beförderung auf Eisenbahnen, Wasserstraßen und durch die Post kommen die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§ 8. In den Verkaufsräumen der Klein Händler dürfen von den in § 1 unter A und C genannten Stoffen nicht mehr als insgesamt 30 kg, von den in § 1 unter B angeführten Stoffen nicht mehr als insgesamt 750 kg vorrätig gehalten werden. Sind die Behälter mit explosionsfähigeren Verschlüssen und Abfüllvorrichtungen versehen, so dürfen von den in § 1 unter A genannten Stoffen insgesamt bis zu 100 kg, von den in § 1 unter B genannten insgesamt bis zu 1200 kg vorrätig gehalten werden.

§§ 8 bis 12:
Vorschriften
für
Klein Händler.

Die Aufbewahrung der Vorräte hat in wohlverschlossenen Gefäßen und an solchen Stellen zu erfolgen, die von künstlichen Lichtquellen hinreichend entfernt und der Erwärmung durch Sonne oder Feuerungsanlagen nicht in erheblichem Grade ausgesetzt sind.

Gefäße, welche die in § 1 unter A und C genannten Stoffe enthalten, sind mit der Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Solche Stoffe dürfen nur bei Tageslicht umgefüllt, ausgepackt oder abgegeben werden; alle feuergefährlichen Handlungen sowie das Rauchen sind hierbei verboten. Künstliche Beleuchtung in Verkaufsräumen für solche Stoffe muß den Vorschriften des § 4 Absatz 4, 5 und 6 entsprechen.

§ 9. In den zu den Verkaufsstellen gehörigen Lagerräumen sowie in Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe zur Verwendung bei dem Gewerbebetrieb aufbewahrt werden, dürfen, sofern nicht zur Lagerung explosionsfähiger Behälter verwendet werden, von den in § 1 unter A genannten Stoffen nicht mehr als insgesamt 200 kg, von den unter B angeführten nicht mehr als insgesamt 6000 kg und von den unter C verzeichneten Stoffen nicht mehr als insgesamt 50 kg gelagert werden. Werden jedoch zur Lagerung der in § 1 unter A genannten Stoffe explosionsfähige Metallbehälter verwendet, so darf die zu lagernde Menge insgesamt 750 kg betragen.

§ 10. Die Lagerung darf nur im Keller, im Erdgeschoß, in feuersicher abgedeckten, zu keinen anderen Zwecken benützten Schuppen oder in feuersicher abgedeckten Gruben im Freien erfolgen. Die flüssigen Stoffe müssen in Flaschen aus Glas oder Steinzeug von höchstens 15 Liter Inhalt, in sorgfältig verschlossenen Fässern oder in Metallgefäßen aufbewahrt werden.

§ 11. Die Lagerräume sollen kühl, nicht heizbar und mit einem Abzuge nach der freien Luft versehen, sowie durch außerhalb angebrachte, innen mit Blech beschlagene oder eiserne Türen und Läden, die nach außen aufschlagen, verschließbar sein.

Lagerräume, über denen sich Wohnungen oder Arbeitsräume befinden, müssen überwölbt sein.

Künstliche Beleuchtung der Lagerräume ist nur zulässig, wenn sie von außen durch Flammen erfolgt, die durch dicht eingemauerte, genügend starke Glasscheiben von den Innenräumen vollständig abgeschlossen werden.

Die Lagerräume müssen so beschaffen sein, daß bei einem etwa entstehenden Brande ein der Umgebung nachteiliges Ausfließen von Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

Offenes Feuer und Licht jeder Art, sowie feuergefährliche Handlungen sind in den Lagerräumen verboten, auch darf in ihnen nicht geraucht werden.

§ 12. In den Lagerräumen für flüssige Stoffe der in § 1 genannten Art oder in deren nächster Umgebung ist eine genügende Menge trockenen, feinkörnigen Sandes zum Überschütten und Abreiben der beim Umfüllen dieser Stoffe oder sonst etwa durch sie feucht werdenden Stellen vorrätig zu halten.

Der mit solchen Stoffen getränkte Sand ist sofort zu entfernen.

Ausnahme-
bestimmung
für gewerb-
liche Anlagen
mit Motor-
betrieb.

§ 13. Für gewerbliche Anlagen, welche die in § 1 unter A aufgeführten Stoffe zu dem Betriebe von Motoren verwenden, ist die Lagerung einer Menge derartiger Stoffe bis zu 750 kg zulässig, sofern der Lagerraum nicht überseht ist und nur der Lagerung dieser Stoffe, nicht auch anderen Zwecken dient.

§§ 14 bis 20:
Besondere
Vorschriften
für die
Lagerung
größerer
Mengen.

§ 14. Für die Lagerung größerer als der in § 9 angegebenen Mengen der in § 1 genannten Stoffe gelten außer den Vorschriften in den §§ 10 bis mit 12 noch folgende Bestimmungen (§§ 15 bis 20).

§ 15. Die Stoffe sind in einzeln stehenden, nicht bewohnten, feuersicher eingedeckten Gebäuden zu lagern, welche von bewohnten oder anderen mit Feuerstätten versehenen Gebäuden mindestens 20 m entfernt sein müssen.

§ 16. Die Lagerräume müssen mit Blitzableitern versehen und so eingerichtet sein, daß sie bei einem etwaigen Bruche der Behälter flüssiger Stoffe die Höchstmengen der zu lagernden Flüssigkeiten aufnehmen können, ohne daß sie aus den Gebäuden herausfließen.

§ 17. Lagerhäuser, die zu einer besonderen Feuergefährlichkeit Anlaß geben, müssen auf Verlangen der zuständigen Polizeibehörde durch mindestens 12 cm ($\frac{1}{2}$ Stein) starke Mauern oder in anderer feuersicherer Weise in Abteilungen getrennt werden, deren jede ihre besondere nach außen aufschlagende Eingangstür an der Außenseite des Gebäudes besitzt.

Für größere Lagerhäuser ohne getrennte Abteilungen kann die Polizeibehörde die Herstellung besonderer Notausgänge vorschreiben. Notausgänge dürfen während des Betriebes in den Lagerräumen weder verstellt noch für den Verkehr nach außen verschlossen sein.

§ 18. Im Freien ist die Lagerung der in § 1 unter A und B genannten Stoffe in eisernen Tanks oder Fässern zulässig. Die Tanks oder die Fässer müssen mindestens 20 m von eigenen und mindestens 50 m von fremden bewohnten oder anderen mit Feuerstätten versehenen Gebäuden entfernt sein.

Der Lagerplatz oder die einzelnen Tanks sind mit einem Graben oder Wall oder mit einer Mauer ohne Öffnungen zu umgeben. Graben, Wall oder Mauer müssen so angelegt sein, daß der umschlossene Raum bei einem etwaigen Bruche der Behälter die Höchstmenge der zu lagernden Stoffe ohne überzufließen aufnehmen kann.

Der Lagerplatz ist fest zu umzäunen.

§ 19. Die Tanks sind an der Decke mit einem genügend weiten Lüftungsröhre zu versehen, das zwei engmaschige Drahtgitter enthalten muß, die das Eindringen einer Flamme in das Innere der Tanks verhindern.

Zum Schutze gegen Blitzgefahr sind die Tanks mit dem Erdboden in gut leitende Verbindung zu bringen.

§ 20. Das Auf- und Abfüllen der Tanks oder der Fässer darf nur bei Tageslicht oder bei Verwendung der den Vorschriften in § 4 Absatz 5 entsprechenden Glühlampen geschehen.

Das Rauchen und die Vornahme feuergefährlicher Handlungen auf den Lagerplätzen ist verboten. Das Verbot ist an den Zugängen anzuschlagen.

§ 21. Soweit in den §§ 4, 15 und 18 die innehaltung eines bestimmten Abstandes der Betriebs- oder Lagerräume von bewohnten oder anderen mit Feuerstätten versehenen Gebäuden vorgeschrieben ist, muß die dauernde Einhaltung dieses Abstandes für die Zukunft sichergestellt werden. Ist dies nicht möglich, so ist die Benutzung der Betriebs- und Lagerräume nur so lange zu gestatten, als der vorgeschriebene Abstand eingehalten wird.

Sicherstellung
der für
Betriebs- oder
Lagerräume
vorgeschriebe-
nen Abstände.

§ 22. Wer sich mit dem Verkaufe der in § 1 genannten Stoffe befassen oder solche Stoffe auf Lager halten will, hat hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Verpflichtung
zur Anzeige-
erstattung und
Einholung
behördlicher
Genehmigung.

Sollen größere Mengen dieser Stoffe gemäß §§ 14 fgg. dieser Verordnung gelagert werden, so ist zur Errichtung des Lagers zunächst die Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

§ 23. Die Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, auf Ansuchen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zu befreien, soweit dies ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geschehen kann.

Ermächtigung
der Kreis-
hauptmann-
schaften zur
Nachsichts-
erteilung und
Genehmigung
verschärfter
Anforde-
rungen.

Sie können erhebliche Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung dann zulassen, wenn es sich um Lagerung und Abfüllung leicht entzündlicher Flüssigkeiten handelt, die in einer Weise erfolgt, daß ihre Entzündung als ausgeschlossen zu erachten ist.

Andererseits dürfen mit Genehmigung der Kreishauptmannschaft auch weitergehende Anforderungen gestellt werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse erheischen oder rätlich machen.

Straf-
bestimmung. § 24. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen, insbesondere § 367 Ziffer 6 des Strafgesetzbuches, Anwendung finden, je nach der Größe der Gefährdung und nach Beschaffenheit des Falles mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft geahndet.

Aufsichts-
führung der
Ortspolizei-
behörden. § 25. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit durch Untersuchungen sich davon zu überzeugen, ob den Vorschriften dieser Verordnung allenthalben nachgegangen wird.

§§ 26 bis 29:
Schluß- und
Übergangs-
bestimmungen. § 26. Die Vorschriften über die Herstellung und den Verkehr mit Sprengstoffen sowie die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (R.-G.-Bl. S. 40 flg.) und der Sächsischen Ausführungsverordnung hierzu vom 4. November 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 254 flg.) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Behördlichen Anordnungen und Vorschriften, die durch die Rücksicht auf den Verkehr auf öffentlichen Wegen geboten sind, ist neben den Bestimmungen dieser Verordnung nachzugehen.

Ebenso sind die im einzelnen Falle etwa einschlagenden baupolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 27. Die gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung
a) auf die Betriebe der Heeresverwaltung und
b) auf die Laboratorien öffentlicher Lehranstalten.

§ 28. Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft.

Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in Landgemeinden der Gemeindevorstand, in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

§ 29. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1905 in Kraft.

Zur Beseitigung der hiernach etwa bestehenden Mängel sind den Beteiligten von den Verwaltungsbehörden angemessene Fristen zu gewähren.

Dresden, den 8. März 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Papst.

Nr. 20. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigentum anlässlich der Herstellung einer elektrischen Straßenbahn von Dresden (=Plauen) nach Deuben unter Verlängerung bis Hainsberg betreffend;

vom 17. März 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund der in der ständischen Schrift vom 11. Mai 1900 erteilten Ermächtigung behufs Erbauung einer elektrischen Straßenbahn von Dresden (=Plauen) nach Deuben unter Verlängerung bis Hainsberg und zur Ausführung der dabei erforderlichen Anschlußgleise für die direkte Güterzuführung von der Staatseisenbahnhauptlinie Dresden—Werdau, insbesondere zur Herstellung eines Überladebahnhofs am Straßenbahnhofe in Deuben, insoweit diese Anlagen nicht bereits fertiggestellt sind, hiermit das Enteignungsverfahren angeordnet.

Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 Anwendung.

Dresden, am 17. März 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Effler.

Nr. 21. Bekanntmachung,

die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend;

vom 25. März 1905.

Die von dem Herrn Reichskanzler erlassene Bekanntmachung über Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte vom 21. März 1905 wird nachstehend für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 25. März 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

1905.

9

Berlin, den 21. März 1905.

Auf Grund des Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 715 bis 719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

X. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Aue (Amt Durlach) . . .	Durlach	Braunschweig	Lehdorf (Braunschweig)
Auerbach (Bogtland) . . .	Mühlgrün (Bogtland)*)	"	Delper
Baumschulenweg	Groß-Lichterfelde b. Berlin	Britz b. Berlin	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz	"	Lankwitz
Berlin	Groß-Lichterfelde	Buschhausen	Schmidthorst (Kr. Ruhrlort)
"	Lankwitz	Charlottenburg	Groß-Lichterfelde
Braunschweig	Gliesmarode (Braunschweig)	"	Lankwitz

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postagentur ab.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Charlottenhof (Kr. Benthien, Oberschl.)*	Königshütte (Oberschl.)	Groß-Lichterfelde	Britz b. Berlin
Chemnitz	Markersdorf (Bz. Chemnitz)	"	Charlottenburg
Cochem	Cond (Kr. Cochem)*	"	Friedenan
Cond (Kr. Cochem)*	Cochem	"	Friedrichsberg b. Berlin
Cunewalde	Obercunewalde (D. = Lausitz)	"	Friedrichsfelde b. Berlin
"	Köblitz (D. = Lausitz)	"	Grunewald (Bz. Berlin)
Detern	Stichhausen	"	Halensee
Durlach	Aue (Amt Durlach)	"	Lichtenberg b. Berlin
Friedenan	Groß-Lichterfelde	"	Mariendorf
"	Pankwitz	"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Friedrichsberg b. Berlin	Groß-Lichterfelde	"	Niederschönhausen
"	Pankwitz	"	Pankow b. Berlin
Friedrichsfelde b. Berlin	Groß-Lichterfelde	"	Plözensee
"	Pankwitz	"	Reinickendorf (Ost)
Gliesmarode (Braunschweig)	Braunschweig	"	" (West)
Gonzenheim (Taunus)*	Homburg v. d. Höhe	"	Rixdorf
Groß-Lichterfelde	Baumschulenweg b. Berlin	"	Rummelsburg b. Berlin
"	Berlin	"	Schmargendorf (Bz. Berlin)

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postagentur ab.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Groß-Lichterfelde . . .	Schöneberg b. Berlin	Rändler (Bz. Chemnitz)*)	Pleißna (Bez. Chemnitz)
" . . .	Stralau	" "	Nöhrsdorf (Bz. Chemnitz)
" . . .	Tempelhof	Kiel	Ruffsee (Holstein)*)
" . . .	Treptow b. Berlin	Kirchwärder	Ochsenwärder
" . . .	Weißensee b. Berlin	"	Warwisch (Bz. Hamburg)
" . . .	Westend	"	Zollenspieker
" . . .	Wilhelmsberg b. Berlin	Röblitz (D. = Lausitz) . . .	Cunewalde
" . . .	Wilmerisdorf b. Berlin	" "	Obercunewalde (D. = Lausitz)
Grunewald (Bz. Berlin)	Groß-Lichterfelde	Königshütte (Oberschl.) . . .	Charlottenhof (Kr. Beuthen, Oberschl.)*)
" "	Lankwitz	Lankwitz	Baumfchulenweg b. Berlin
Halensee	Groß-Lichterfelde	"	Berlin
"	Lankwitz	"	Britz b. Berlin
Haste (Kr. Osnabrück)*)	Osnabrück	"	Charlottenburg
Homburg v. d. Höhe . . .	Gonzenheim (Tannus)*)	"	Friedenau
Jägersfreude	Malstatt-Burbach (Saar)	"	Friedrichsberg b. Berlin
" (Kr. Saarbrücken)	Saarbrücken	"	Friedrichsfelde b. Berlin
"	Sanct Johann (Saar)	"	Grunewald (Bz. Berlin)
Rändler (Bz. Chemnitz)*)	Rimbach (Sachsen)	"	Halensee

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postagentur ab.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Lankwitz	Lichtenberg b. Berlin	Lauban	Obergeißdorf (Kr. Lauban)*
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Lehdorf (Braunschweig)	Braunschweig
"	Niederschönhausen	Lichtenau (Bz. Liegnitz)	Obergeißdorf (Kr. Lauban)*
"	Pankow b. Berlin	Lichtenberg b. Berlin	Groß-Lichterfelde
"	Plözensee	"	Lankwitz
"	Reinickendorf (Ost)	Limbach (Sachsen)	Rändler (Bz. Chemnitz)*
"	" (West)	Malstatt-Burbach (Saar)	Jägersfreude (Kr. Saarbrücken)
"	Rixdorf	Mariendorf	Groß-Lichterfelde
"	Rummelsburg b. Berlin	Markersdorf	Chemnitz (Bz. Chemnitz)
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)	Meß	Sablon (Kr. Meß)*
"	Schöneberg b. Berlin	Montigny (Kr. Meß)	"
"	Stralau	Mühlgrün (Bogtland)*	Auerbach (Bogtland).
"	Tempelhof	Neu-Lichtenberg	Groß-Lichterfelde b. Berlin
"	Treptow b. Berlin	"	Lankwitz
"	Weißensee b. Berlin	Neumühl (Kr. Ruhrtort)	Schmidthorst (Kr. Ruhrtort)*
"	Westend	Niederschönhausen . . .	Groß-Lichterfelde
"	Wilhelmsberg b. Berlin	"	Lankwitz
"	Wilmersdorf b. Berlin	Obercunewalde	Cunewalde (D.-Lausitz)

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postagentur ab.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Obercunewalde	Röblitz (D.=Lausitz)	Rixdorf	Groß-Lichterfelde
(D.=Lausitz)		"	Lankwitz
Obergeißdorf	Lauban	Röhrsdorf	Rändler
(Kr. Lauban)*		(Bz. Chemnitz)	(Bz. Chemnitz)*
"	Lichtenau	Rummelsburg b. Berlin	Groß-Lichterfelde
	(Bz. Liegnitz)	"	Lankwitz
Obersachsenberg	Untersachsenberg	Ruffee (Holstein)*	Riel
(Vogtland)*		Saarbrücken	Jägersfreude
Ochsenwärder	Kirchwärder	(Kr. Saarbrücken)	
Oelper	Braunschweig	Sablon (Kr. Metz)*	Metz
Olbendorf (Sachsen)	Zittau	"	Montigny (Kr. Metz)
Osnabrück	Haste	Sanct Johann (Saar)	Jägersfreude
	(Kr. Osnabrück)*	(Kr. Saarbrücken)	
Pankow b. Berlin	Groß-Lichterfelde	Schmargendorf	Groß-Lichterfelde
"		(Bz. Berlin)	
"	Lankwitz	"	Lankwitz
Pethau (D.=Lausitz)	Zittau	Schmidthorst	Buschhausen
Pleißä (Bz. Chemnitz)	Rändler	(Kr. Ruhrtort)*	(Kr. Ruhrtort)
	(Bz. Chemnitz)*	"	Neumühl
Plögensee	Groß-Lichterfelde		(Kr. Ruhrtort)
"		Schöneberg b. Berlin	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz	"	Lankwitz
Reinickendorf (Ost)	Groß-Lichterfelde	Sommersdorf	Sommerschenburg
"		(Kr. Neuhaldensleben)*	
"	Lankwitz	Sommerschenburg	Sommersdorf
" (West)	Groß-Lichterfelde		(Kr. Neuhaldensleben)*
"			
"	Lankwitz		

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postagentur ab.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Stichhausen	Detern	Weißensee b. Berlin . . .	Lankwitz
Stralau	Groß-Lichterfelde	Westend	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz	"	Lankwitz
Tempelhof	Groß-Lichterfelde	Wilhelmsberg b. Berlin	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz	"	Lankwitz
Treptow b. Berlin . . .	Groß-Lichterfelde	Wilmersdorf b. Berlin .	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz	"	Lankwitz
Untersachsenberg . . .	Obersachsenberg (Bogtland)*	Zittau	Olbersdorf (Sachsen)
Warwisch (Bz. Hamburg)	Kirchwärder	"	Pethau (D.-Lausitz)
Weißensee b. Berlin . .	Groß-Lichterfelde	Zollenspieker	Kirchwärder

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postagentur ab.

Nr. 22. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung der Landrentenbank-,
Landeskulturrentenbank- und Altersrentenbank-Verwaltung betreffend;

vom 1. April 1905.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß an Stelle des mit Ende März dieses Jahres nunmehr auch von seinem Nebenamte in den Ruhestand getretenen Geheimen Rates **Haymann** der Juristische Hilfsarbeiter im Finanzministerium, Oberfinanzrat **Dr. Hedrich** der Landrentenbank-, Landeskulturrentenbank- und Altersrentenbank-Verwaltung als Kommissar beigegeben wird.

Die Verwaltung der genannten drei Banken besteht daher aus dem Ministerialdirektor im Finanzministerium, Geheimen Rat Dr. Schroeder, dem Juristischen Hilfsarbeiter im Finanzministerium, Oberfinanzrat Dr. Hedrich und dem Finanzhauptkassierer Hofrat Bebold, und es tritt ihr für die Geschäfte der Landeskulturrentenbank der Vortragende Rat im Ministerium des Innern, Geheimer Regierungsrat Dr. Genthe als Mitglied hinzu.

Die Bekanntmachung vom 2. Januar 1903 (G. u. V.-Bl. S. 56) findet hierdurch ihre Erledigung.

Dresden, den 1. April 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 23. Verordnung,

die Änderung des § 47 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 betreffend;

vom 27. März 1905.

Der § 47 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 (G. u. V.-Bl. S. 270) wird dahin geändert:

Ist auf einem Flurstück ein Gebäude errichtet worden, so ist dies auf Antrag in die erste Abteilung einzutragen. Das Gleiche gilt, wenn ein eingetragenes Gebäude abgebrochen worden ist. Die Vorschrift des Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Gebäude nicht dem Eigentümer des Flurstücks gehört.

Die Eintragung der Brandkatasternummer erfolgt auf Antrag. Ist eine eingetragene Brandkatasternummer geändert worden, so ist dies auf Antrag in die erste Abteilung einzutragen; die bisherige Nummer wird rot unterstrichen.

Dresden, den 27. März 1905.

Ministerium der Justiz.

Dr. Otto.

Kurth.

Nr. 24. Bekanntmachung,

eine Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich
betreffend;

vom 27. März 1905.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 14. März 1905, betreffend eine Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904, für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 27. März 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Berlin W. 66, den 14. März 1905.

Abänderung

der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Vom 1. April ab sind für Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren statt 20 Pf. nur noch 10 Pf. zu erheben.

Demgemäß erhält der 2. Satz im § 17, Punkt III der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 folgende Fassung:

„Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt.“

Der Reichskanzler.

J. B.

Kraette.

Nr. 25. Bekanntmachung,

die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs
des Landeskulturrats betreffend;

vom 1. April 1905.

Das Ministerium des Innern hat für das laufende Jahr die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrats gemäß dem Gesetze vom 15. Juli 1876 (G. u. V.-Bl. S. 307) genehmigt und die Höhe derselben nach Gehör des Landeskulturrats auf

vier Zehntel Pfennig

von jeder beitragspflichtigen Grundsteuereinheit festgesetzt.

Diese Beiträge sind mit dem zweiten diesjährigen Grundsteuertermin zu entrichten.

Dresden, den 1. April 1905.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Roscher.

Seifert.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 26. Verordnung, den Staatsforstdienst betr. S. 55.

Nr. 26. Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend; vom 20. März 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird folgendes verordnet:

1. Die Einrichtung des Staatsforstdienstes.

§ 1. (1) Zum Zwecke der Verwaltung und Bewirtschaftung sind die Staatsforsten in Forstbezirke, die Forstbezirke in Staatsforstreviere eingeteilt. Einteilung
und Ver-
waltung der
Staatsforsten.

(2) Die Verwaltung der Forstbezirke liegt in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium den Oberforstmeistereien ob. Diesen sind für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Staatsforstreviere die Revierverwaltungen unterstellt.

(3) Die Vorstände der Oberforstmeistereien führen den Amtsnamen „Oberforstmeister“. Die Vorstände der Revierverwaltungen führen den Amtsnamen „Oberförster“, falls ihnen nicht für ihre Person der Titel „Forstmeister“ verliehen ist.

(4) Es bleibt vorbehalten, zu Vorständen einzelner Revierverwaltungen auch Forstassessoren zu ernennen, ohne ihnen den Amtsnamen „Oberförster“ zu verleihen.

§ 2. (1) Am Sitz des Finanzministeriums und diesem unmittelbar untergeordnet besteht die Forsteinrichtungsanstalt. Sie hat die Aufgabe, die Staatsforsten zu vermessen und einzurichten, das Einrichtungswerk in Ordnung zu halten, die Vorarbeiten für die Haupt- und Zwischenrevisionen anzufertigen und die Wirtschaftspläne aufzustellen. Forsteinrich-
tungsanstalt.

(2) Die Leitung der Forsteinrichtungsanstalt ist einem Direktor übertragen.

Ausgegeben zu Dresden den 14. April 1905.

Boraussetzungen für die Anstellung als Oberforstmeister, als Direktor der Forsteinrichtungsanstalt und als Revierverwalter.

§ 3. (1) Zur Anstellung als Vorstand einer Oberforstmeisterei oder als Direktor der Forsteinrichtungsanstalt ist erforderlich, daß der Anzustellende mehrere Jahre die Stelle eines Revierverwalters bekleidet hat.

(2) Zur Anstellung als Revierverwalter ist erforderlich, daß der Anzustellende mehrere Jahre die Stelle eines etatmäßigen Forstassessors bekleidet hat.

Hilfspersonal der Oberforstmeistereien und der Forsteinrichtungsanstalt.

§ 4. Den Oberforstmeistereien und der Forsteinrichtungsanstalt werden in der erforderlichen Zahl wissenschaftlich gebildete Beamte und Hilfsarbeiter sowie Expeditionsbeamte zugeteilt.

Hilfsbeamte der Revierverwaltungen.

§ 5. Den Revierverwaltungen werden die erforderlichen Hilfsbeamten, und zwar je nach Bedarf Beamte mit wissenschaftlicher Vorbildung oder nur praktisch vorgebildete Beamte zugeteilt.

Forstkassen- und Rechnungswesen.

§ 6. (1) Das Forstkassen- und Rechnungswesen wird, soweit letzteres nicht den Revierverwaltungen übertragen ist, von den Forstrentämtern verwaltet.

(2) Der Vorstand eines Forstrentamtes führt, falls ihm nicht dieses Amt im Nebenamte übertragen ist, den Amtsnamen „Forstrentamtman“.

(3) Die Dienstbehörde des Forstrentamtes ist die Oberforstmeisterei. In Ansehung reiner Kassen- und Rechnungsgeschäfte sind die Forstrentämter dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt.

(4) Den Forstrentämtern werden die erforderlichen Expeditionsbeamten zugeteilt.

Geschäftsordnung, Dienst-anweisungen.

§ 7. Der Geschäftskreis und die Obliegenheiten der Oberforstmeistereien, der Revierverwaltungen und der Forstrentämter werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Außerdem erhalten die Oberforstmeister, der Direktor der Forsteinrichtungsanstalt, die Vorstände der Revierverwaltungen und der Forstrentämter sowie die Hilfsbeamten besondere Dienst-anweisungen.

2. Höherer Staatsforstdienst.

Erfordernisse für die Anstellung im höheren Staatsforstdienste.

§ 8. (1) Zur Anstellung im höheren Staatsforstdienste ist erforderlich:

1. die sächsische Staatsangehörigkeit, welche, soweit nötig, durch einen Staatsangehörigkeits-Ausweis der zuständigen Kreishauptmannschaft nachzuweisen ist (Verordnungen vom 31. Mai und 20. Dezember 1883, G.- u. V.-Bl. 1883 S. 43 und 1884 S. 1);

2. das Zeugnis eines oberen Militärarztes, durch welches bescheinigt wird, daß der Anzustellende frei von Gebrechen ist und einen gesunden Körper, namentlich in Ansehung des Herzens und der Atnungsorgane besitzt, scharfe Augen, gutes Gehör sowie fehlerfreie Sprache hat und zum Militärdienste voraussichtlich tauglich ist;
3. das Reisezeugnis eines deutschen humanistischen oder Real-Gymnasiums oder einer Oberrealschule;
4. der Nachweis, daß der Anzustellende mindestens zwei Semester auf einer deutschen Universität sich dem Studium
 - a) der Volkswirtschaftslehre,
 - b) der Finanzwissenschaft und
 - c) des allgemeinen Verwaltungs- und Verfassungsrechtesgewidmet, überdies auch einige naturwissenschaftliche und mathematische Vorlesungen besucht hat;
5. im Anschlusse an das Universitätsstudium ein dreijähriges Studium an der Forstakademie zu Tharandt und die Ablegung der dort vorgeschriebenen forstlichen Diplomprüfung;
6. während des Studiums (Ziffer 4 und 5) eine mindestens zweimalige, in die akademischen Ferien zu verlegende praktische Tätigkeit auf einem sächsischen Staatsforstreviere (§§ 10 flg.);
7. nach bestandener forstlicher Diplomprüfung ein mindestens zweijähriger Vorbereitungsdienst als Forstreferendar auf einem sächsischen Staatsforstreviere sowie im Anschlusse hieran ein mindestens einjähriger Vorbereitungsdienst bei der Forsteinrichtungsanstalt (§§ 12 flg.);
8. die Ablegung der Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst (§§ 19 flg.).
 - (2) Über den Besuch der in Ziffer 4 aufgeführten Universitätsvorlesungen sind beim Eintritt in die Forstakademie Zeugnisse beizubringen. Die Prüfung über die in Ziffer 4 unter a bis c aufgeführten Fächer wird mit der an der Akademie abzulegenden Diplomprüfung verbunden.

§ 9. (1) Wer sich dem höheren Staatsforstdienste widmen will, hat vor Beginn des Universitätsstudiums bei dem Finanzministerium um Aufnahme unter die Anwärter für den höheren Staatsforstdienst nachzusuchen. Dem Gesuche sind die nach § 8 Ziffer 1 bis 3 erforderlichen Zeugnisse beizufügen.

(2) Ist der Gesuchsteller noch nicht im Besitze des Reisezeugnisses (§ 8 Ziffer 3), so ist in dem Gesuche anzugeben, wann auf die Erlangung dieses Zeugnisses zu rechnen ist.

(3) Wer das Studium beginnt, ohne unter die Anwärter für den höheren Staatsforstdienst aufgenommen zu sein, kann nicht darauf rechnen, nach bestandener Diplomprüfung zu dem Vorbereitungsdienste zugelassen zu werden.

Gesuch um Aufnahme unter die Anwärter für den höheren Staatsforstdienst.

Praktische
Tätigkeit
während des
Studiums.

§ 10. (1) Der Studierende hat sich der in § 8 Ziffer 6 vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit mindestens je einmal während der Oster- und Sommerferien, und zwar beide Male während der gesamten Ferienzeit, zu unterziehen.

(2) Abkürzungen und Unterbrechungen sind zulässig, wenn sie während der Osterferien eine Woche und während der Sommerferien zwei Wochen nicht übersteigen.

(3) Die Staatsforstreviere, auf welchen diese Tätigkeit ausgeübt werden kann, werden vom Finanzministerium bestimmt und sind bei der Kanzlei desselben, bei den Oberforstmeistereien, bei dem Rektor der Forstakademie Tharandt und bei den Revierverwaltungen zu erfragen.

(4) Gesuche um Zulassung zu der praktischen Tätigkeit sind an die Revierverwaltung zu richten, bei welcher der Studierende zugelassen zu werden wünscht.

(5) Auf Anordnung des Finanzministeriums ist jeder Revierverwalter verpflichtet, sich der Ausbildung eines Studierenden zu unterziehen.

Tagebuch,
Zeugnisse.

§ 11. (1) Der Studierende hat nach näherer Anweisung der Revierverwaltung ein Tagebuch zu führen.

(2) Am Schlusse eines jeden Abschnittes der praktischen Tätigkeit ist dem Studierenden ein Zeugnis auszuhändigen. In diesem hat der Revierverwalter anzugeben, wie lange sich der Studierende auf dem Reviere aufgehalten hat und sich nach bestem Wissen zu äußern über Sorgfalt, Fleiß, Zuverlässigkeit und über die Leistungen des Studierenden, über seine Befähigung und praktische Geschicklichkeit, über das für die Forstwirtschaft bewiesene Interesse sowie über sein sittliches Verhalten.

Vorbe-
reitungsdienst.

§ 12. (1) Für den Vorbereitungsdienst nach bestandener Diplomprüfung finden die Vorschriften des § 10 Absatz 3 und 5 entsprechende Anwendung.

(2) Das Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienste ist mit dem Tagebuche und den Zeugnissen über die praktische Tätigkeit (§ 11), sowie mit dem Zeugnisse über die bestandene Diplomprüfung bei dem Finanzministerium einzureichen.

(3) Wer behindert ist, den Vorbereitungsdienst alsbald nach der Diplomprüfung anzutreten, hat dem Finanzministerium den Anlaß und die voraussichtliche Dauer der Behinderung anzuzeigen.

Führung des
Prädikates
„Forst-
referendar“.

§ 13. Diejenigen, welche nach bestandener Diplomprüfung zum Vorbereitungsdienste zugelassen werden, führen vom Zeitpunkte der Zulassung an das Prädikat „Forstreferendar“.

Vorbe-
reitungsdienst
bei den
Revierverwal-
tungen.

§ 14. (1) Die Revierverwalter haben sich der Forstreferendare mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anzunehmen, sie zweckmäßig und ausreichend zu beschäftigen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich in allen Zweigen der Forstverwaltung auszubilden. Die Ausbildung ist durch den Oberforstmeister zu überwachen.

(2) Soweit tunlich, wird den Forstreferendaren die Verwaltung von Reviergehilfenstellen übertragen werden.

§ 15. (1) Der Forstreferendar ist während seines Vorbereitungsdienstes der Dienst- Dienstaufsicht. aufsicht des Revierverwalters unterstellt. Dieser kann ihm, wenn nötig, eine Warnung oder einen Verweis erteilen.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann das Finanzministerium die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder die zeitweilige Entlassung des Forstreferendars verfügen. Führt sich ein Forstreferendar so tadelhaft, daß er nach dem Ermessen des Finanzministeriums zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, so kann vom Finanzministerium der Ausschluß des Forstreferendars von der weiteren Ausbildung für den höheren Staatsforstdienst verfügt werden. Der Ausschluß zieht den Verlust des Rechtes zur Führung des Prädikates „Forstreferendar“ ohne weiteres nach sich.

§ 16. Die Vorschriften des § 14 Absatz 1 und des § 15 finden auf die zum Vor- Vorbe- bereitungsdienste bei der Forsteinrichtungsanstalt zugelassenen Forstreferendare sinngemäß reitungsdienst bei der Forsteinrichtungsanstalt. Anwendung. Die Erteilung einer Warnung oder eines Verweises (§ 15) steht dem Direktor der Forsteinrichtungsanstalt zu.

§ 17. (1) Die Zeit, während welcher ein Forstreferendar infolge von Krankheit oder Beurlaubung dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die Zeit desselben insoweit Unter- brechungen des Vorberei- tungsdienstes. anzurechnen, als der Vorbereitungsdienst dadurch nicht länger als zwölf Wochen unterbrochen worden ist.

(2) Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes zum Zwecke der Ableistung militärischer Übungen werden bis zur Dauer von sechzehn Wochen angerechnet.

(3) Erkrankungen oder Beurlaubungen, durch welche der Forstreferendar dem Dienste nicht länger als drei Tage entzogen war, sind bei der Feststellung der Vorbereitungs- dienstzeit nicht als Unterbrechungen derselben anzusehen.

§ 18. (1) Sobald ein Forstreferendar seinen Vorbereitungsdienst beendet hat oder Beurteilungen des Forst- referendars. zur Fortsetzung desselben einer anderen Dienststelle zugewiesen wird, hat sein bisheriger unmittelbarer Vorgesetzter den Tag des Antrittes und Wegganges der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und sich nach bestem Wissen zu äußern über Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Leistungen im inneren und äußeren Dienste, über Kenntnisse, Befähigung, praktische Geschicklichkeit und Fleiß, über das für den Dienst bewiesene Interesse, über das dienstliche und außer- dienstliche Verhalten sowie über den Grund des Wegganges.

(2) In der Anzeige ist ferner jede Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes (§ 17) unter Angabe der Dauer und des Grundes (Ableistung militärischer Übungen, Urlaub und Krankheit von mehr als dreitägiger Dauer) zu vermerken.

(3) Anzeigen dieser Art sind, wenn sie von den Revierverwaltungen erstattet werden, durch die Oberforstmeisterei an das Finanzministerium mittels gutachtlichen Berichtes einzureichen.

Anstellungs-
prüfung für
den höheren
Staatsforst-
dienst.

§ 19. (1) Die Fähigkeit zur Anstellung im höheren Staatsforstdienste wird durch Ablegung der Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst erlangt.

(2) Durch diese Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß sich der Forstreferendar nach dem Abgange von der Forstakademie für den praktischen Beruf weiter ausgebildet und die Lehren der Forstwissenschaft zu verwerten und anzuwenden gelernt hat.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung muß spätestens innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach bestandener Diplomprüfung erfolgen.

Prüfungs-
kommission,
Prüfungs-
ordnung.

§ 20. (1) Die Anstellungsprüfung wird durch die dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnete „Königliche Prüfungskommission für den höheren Staatsforstdienst“ vorgenommen.

(2) Die Zusammensetzung dieser Kommission und das Prüfungsverfahren werden durch besondere Vorschriften (Anlage A) geregelt.

Wiederholung
der Prüfung.

§ 21. Forstreferendare, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können nur zur nächsten oder übernächsten Prüfung nochmals zugelassen werden. Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

Prädizierte
Forst-
assessoren.

§ 22. (1) Forstreferendare, welche die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst bestanden haben, erlangen damit die Berechtigung, das Prädikat „Forstassessor“ zu führen.

(2) Das Bestehen der Anstellungsprüfung gewährt keinen Anspruch auf Anstellung im Staatsforstdienste (vergl. § 8 des Gesetzes, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, G. u. V.-Bl. S. 169).

Praktische
Fortbildung
der prädizier-
ten Forst-
assessoren.

§ 23. Die prädizierten Forstassessoren haben sich bis zu ihrer Anstellung als Staatsdiener entweder auf einem Staatsforstreviere oder bei einer Oberforstmeisterei oder bei der Forsteinrichtungsanstalt oder bei der Vortragskanzlei des Finanzministeriums oder durch forstwissenschaftliche Reisen, oder wie sie sonst dazu Gelegenheit finden, praktisch fortzubilden. Soweit die Fortbildung innerhalb des Staatsforstdienstes stattfindet, sind die Vorschriften des § 10 Absatz 5 und der §§ 14 bis 16 entsprechend anzuwenden.

§ 24. Will ein prädizierter Forstassessor sich außerhalb des sächsischen Staatsforstdienstes fortbilden, so hat er hierzu die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen. Tritt er ohne diese Genehmigung in fremde Dienste oder gibt er seine Tätigkeit bei der Staatsforstverwaltung ohne Genehmigung auf, so verliert er die Anwartschaft auf Anstellung im sächsischen Staatsforstdienste.

3. Niederer Staatsforstdienst.

§ 25. (1) Zur Anstellung im niederen Staatsforstdienste (als Reviergehilfe mit Staatsdienereigenschaft, als Hilfsförster und als Förster) ist erforderlich:

Erfordernisse
für die
Anstellung im
niederen
Staatsforst-
dienste.

1. die sächsische Staatsangehörigkeit, welche, soweit nötig, durch einen Staatsangehörigkeits-Ausweis der zuständigen Kreishauptmannschaft nachzuweisen ist (vergl. § 8 Ziffer 1);
2. ein bezirksärztliches Zeugnis, durch welches bescheinigt wird, daß der Untersuchte frei von Gebrechen ist und einen gesunden Körper, insbesondere in Ansehung des Herzens und der Atemungsorgane, scharfe Augen, gutes Gehör sowie fehlerfreie Sprache besitzt;
3. eine als „Forstlehrling“ auf einem sächsischen Staatsforstreviere verbrachte Lehrzeit von drei Jahren (§§ 26 flg.);
4. im Anschlusse hieran die Ablegung der Reviergehilfenprüfung (§ 29);
5. nach bestandener Prüfung eine mindestens fünfjährige Dienstleistung auf einem sächsischen Staatsforstreviere als Reviergehilfe (§§ 30 flg.);
6. die Ablegung der Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst (Försterprüfung, §§ 33 flg.).

(2) Im Falle der Errichtung einer Försterschule werden besondere Vorschriften darüber erlassen werden, inwieweit die dort verbrachte Schulzeit auf die Lehrzeit (Ziffer 3) anzurechnen ist.

§ 26. (1) Als Forstlehrling wird nur angenommen, wer das fünfzehnte Lebensjahr erfüllt hat. Das Lebensalter ist durch eine Geburtsurkunde zu bescheinigen.

Annahme als
Forstlehrling.

(2) Die Annahme erfolgt für den 1. April oder 1. Oktober.

(3) Das Finanzministerium behält sich vor, die Zahl der anzunehmenden Forstlehrlinge zu beschränken oder anzuordnen, daß in einem bestimmten Zeitraume Lehrlinge überhaupt nicht angenommen werden dürfen.

(4) Wer seinen Sohn oder Mündel bei dem Verwalter eines sächsischen Staatsforstrevieres in die Lehre geben will, hat daher zuvor unter Angabe des für den Eintritt in Aussicht genommenen Zeitpunktes (vergl. Absatz 2) beim Finanzministerium anzufragen, ob für diesen Zeitpunkt noch Forstlehrlinge angenommen werden. Wird seine Anfrage bejaht, so hat er ein Gesuch um Annahme seines Sohnes oder Mündels bei einem Revierverwalter einzureichen. Ein Verzeichnis der Reviere, auf welchen Forstlehrlinge angenommen werden können, ist von der Kanzlei des Finanzministeriums zu beziehen.

(5) Mit dem Gesuche sind dem Revierverwalter die nach § 25 Ziffer 1 und 2, § 26 Absatz 1 erforderlichen Zeugnisse, die Bescheidung des Finanzministeriums (Absatz 4 Satz 2), sowie die Schul- oder sonstigen Unterrichtszeugnisse vorzulegen.

(6) Das Gesuch muß spätestens zwei Monate vor dem für den Beginn der Lehre in Aussicht genommenen Zeitpunkte bei dem Revierverwalter eingehen.

(7) Der Anzunehmende hat sich dem Revierverwalter und dem Oberforstmeister auf Verlangen persönlich vorzustellen.

(8) Ist der Revierverwalter zur Annahme des Forstlehrlings bereit, so hat er dies der Oberforstmeisterei unter Vorlegung der Zeugnisse anzuzeigen.

(9) Über die Annahme entscheidet die Oberforstmeisterei.

Verweigerung
der Annahme
als Forst-
lehrling.
Lehrvertrag.

§ 27. (1) Die Oberforstmeisterei hat die Zustimmung zur Annahme des Forstlehrlings zu versagen,

1. wenn eine Prüfung des körperlichen und geistigen Zustandes, bei welcher auch auf fehlerfreie deutsche Sprache und auf geistige Regsamkeit besonderer Wert zu legen ist, Zweifel darüber aufkommen lassen, ob der Anzunehmende für den Forstdienst geeignet ist;

2. wenn die beigebrachten Unterrichtszeugnisse nicht den sicheren Beweis liefern, daß die vorhandenen Schulkennnisse dem Lehrziele einer guten Volksschule entsprechen.

(2) Unbedingt zu verlangen ist eine gute deutliche Handschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, Sicherheit in der Rechtschreibung, ein dem Lebensalter angemessener Stil und überwiegend gute — nicht bloß genügende — Zensuren im Deutschen, Rechnen, Zeichnen und in der Naturkunde.

(3) Die Oberforstmeisterei hat sich ferner vor Erteilung der Zustimmung darüber Gewißheit zu verschaffen, daß der Anzunehmende während der Lehrzeit von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule befreit ist.

(4) Nach Eingang der Genehmigung der Oberforstmeisterei hat der Revierverwalter mit dem gesetzlichen Vertreter des Forstlehrlings einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschließen. In demselben ist für beide Teile einvierteljährige Kündigung vorzubehalten. Der Vertrag ist der Oberforstmeisterei zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Hat die Oberforstmeisterei die Zustimmung zur Annahme eines Lehrlings versagt, so ist das Finanzministerium hiervon in Kenntnis zu setzen.

Zweck der
Lehre.
Kündigung
des Lehr-
verhältnisses.

§ 28. (1) Zweck der Lehre ist, den Forstlehrling in allen denjenigen Zweigen des Forst- und Jagdwesens zu unterweisen und praktisch auszubilden, deren Kenntnis für den Dienst als Reviergehilfe der sächsischen Staatsforstverwaltung erforderlich ist.

(2) Der Oberforstmeister hat persönlich darüber zu wachen, daß der Zweck der Lehre erreicht wird.

(3) Forstlehrlinge, deren dienstliche oder außerdienstliche Führung zu Tadel Anlaß gibt, sind, falls auf dauernde Besserung nicht zu rechnen ist, nach Einholung der Zustimmung der Oberforstmeisterei im Wege der Kündigung aus dem Lehrverhältnisse zu

entlassen. Das Gleiche gilt für Forstlehrlinge, rücksichtlich deren sich im Laufe der Lehrzeit mit Sicherheit ergibt, daß sie das Lehrziel nicht erreichen werden. Die erfolgte Kündigung hat die Oberforstmeisterei dem Finanzministerium anzuzeigen.

§ 29. (1) Nach Ablauf der dreijährigen Lehrzeit hat sich der Forstlehrling der Reviergehilfenprüfung zu unterziehen.

Revier-
gehilfen-
prüfung.

(2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Gegenstände, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, und das Prüfungsverfahren werden durch besondere Vorschriften (Anlage B) geregelt. Hat der Forstlehrling die Prüfung bestanden, so ist ihm ein von der Prüfungskommission und dem Lehrherrn zu vollziehender Lehrbrief auszuhandigen. Eine Abschrift des Lehrbriefes ist dem Finanzministerium vorzulegen.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist der Forstlehrling auf mindestens ein Jahr zurückzuweisen, bei wiederholter ungenügender Prüfung aber von der Teilnahme an einer weiteren Prüfung auszuschließen und aus dem Lehrverhältnisse zu entlassen.

§ 30. Ein Forstlehrling, welcher später im niederen Staatsforstdienste angestellt zu werden wünscht, wird auf Antrag vom Finanzministerium nach bestandener Reviergehilfenprüfung zur fünfjährigen Dienstleistung (§ 25 Ziffer 5) einer Revierverwaltung zugewiesen und hat von da an das Prädikat „Reviergehilfe“ zu führen.

Fünfjährige
Dienstleistung
als Revier-
gehilfe.

§ 31. Die Vorschriften des § 10 Absatz 5, des § 14 Absatz 1 und der §§ 15 und 18 finden auf die Reviergehilfen entsprechende Anwendung.

§ 32. (1) Die Zeit, in welcher der Reviergehilfe seine aktive militärische Dienstpflicht erfüllt, wird in die fünfjährige Dienstleistung nicht eingerechnet.

Unter-
brechungen der
fünfjährigen
Dienstleistung.

(2) Unterbrechungen durch Krankheit, Beurlaubung oder durch militärische Übungen werden auf diese fünf Jahre insoweit angerechnet, als der Dienst dadurch nicht länger als im ganzen zwanzig Wochen unterbrochen worden ist.

§ 33. Die Befähigung zur Anstellung als Reviergehilfe mit Staatsdienereigenschaft, als Hilfsförster und als Förster wird durch Ablegung der Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst (Försterprüfung) erlangt.

Anstellungs-
prüfung für
den niederen
Staatsforst-
dienst.

§ 34. (1) Die Prüfung wird durch die dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnete „Königliche Prüfungskommission für den niederen Staatsforstdienst“ vorgenommen.

Prüfungs-
kommission,
Prüfungs-
ordnung.

(2) Die Zusammensetzung dieser Kommission, die Gegenstände, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat und das Prüfungsverfahren werden durch besondere Vorschriften (Anlage C) geregelt.

Wiederholung
der Prüfung. § 35. Reviergehilfen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können nur zur nächsten oder übernächsten Prüfung nochmals zugelassen werden. Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

Förster-
kandidaten. § 36. (1) Ein Reviergehilfe, welcher die Försterprüfung bestanden hat, erlangt damit das Recht, das Prädikat „Försterkandidat“ zu führen.

(2) Denjenigen Försterkandidaten, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann die Staatsdienereigenschaft verliehen werden.

(3) Das Bestehen der Prüfung gewährt keinen Anspruch auf Anstellung im Staatsforstdienste (vergl. § 22 Absatz 2).

Praktische
Fortbildung
des Förster-
kandidaten. § 37. Der Försterkandidat hat sich bis zu seiner Anstellung als Staatsdiener entweder auf einem Staatsforstreviere oder im Privatforstdienste ununterbrochen praktisch fortzubilden. Will er diese Fortbildung außerhalb des sächsischen Staatsforstdienstes suchen, so hat er hierzu die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen. Tritt er ohne diese Genehmigung in fremde Dienste oder gibt er seine Tätigkeit bei der Staatsforstverwaltung ohne Genehmigung auf, so verliert er die Anwartschaft auf Anstellung im sächsischen Staatsforstdienste.

4. Waldwärterdienst.

Erfordernisse
für die An-
stellung als
Waldwärter. § 38. (1) Als Waldwärter kann nur angestellt werden, wer von dem Finanzministerium in die Liste der Anwärter für den Waldwärterdienst aufgenommen worden ist.

(2) Zur Aufnahme in diese Liste ist erforderlich, daß der Aufzunehmende

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3. mindestens drei Jahre als ständiger Waldarbeiter auf sächsischen Staatsforstrevieren beschäftigt war und
4. die in § 39 vorgeschriebene Prüfung besteht.

(3) Über die Staatsangehörigkeit und das Lebensalter ist, falls Zweifel bestehen, ein Staatsangehörigkeits-Ausweis (vergl. § 8 Ziffer 1) beziehentlich eine Geburtsurkunde beizubringen.

(4) Ferner hat der Aufzunehmende ein bezirksärztliches Zeugnis beizubringen, durch welches bescheinigt wird, daß er frei von Gebrechen ist und einen gesunden Körper, insbesondere in Ansehung des Herzens und der Atmungsorgane, scharfe Augen, gutes Gehör sowie fehlerfreie Sprache besitzt.

(5) Diejenigen, welche militärdienstpflichtig sind oder gewesen sind, haben ihre Militärpapiere (Militärpaß, Führungszeugnis usw.) vorzulegen.

(6) Das Gesuch um Aufnahme in die Anwärterliste ist unter Beifügung der erforderlichen Urkunden und eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes bei der Revierverwaltung einzureichen.

§ 39. (1) Die Revierverwaltung hat den Gesuchsteller zunächst auf seine äußere Erscheinung und auf seine geistigen Fähigkeiten im allgemeinen zu prüfen, auch seinen Leumund, sein bisheriges sittliches Verhalten sowie seine Familien- und sonstigen häuslichen Verhältnisse festzustellen.

Entscheidung über die Aufnahme in die Anwärterliste. Prüfung.

(2) Ergeben sich hierbei keine Zweifel darüber, daß er für den Waldwärterdienst geeignet ist und den sonstigen Bedingungen entspricht, so ist mit ihm eine mündliche und schriftliche Prüfung vorzunehmen. Durch diese Prüfung soll die Revierverwaltung feststellen, ob der Anzunehmende im Lesen, Schreiben (Fertigen von Abschriften und Diktaten), Rechnen (Anwendung der vier Grundrechnungsarten), in der Führung von Nummerbüchern, Lohnlisten und in ähnlichen schriftlichen Arbeiten hinreichend bewandert ist.

(3) Entspricht der Gesuchsteller der einen oder anderen Anforderung nicht, so ist er von der Revierverwaltung abzuweisen.

(4) Entspricht er dagegen den zu stellenden Bedingungen, so sind die eingereichten Zeugnisse und die Prüfungsarbeiten mit dem Gutachten der Revierverwaltung über die Ergebnisse der angestellten Erörterungen der Oberforstmeisterei vorzulegen.

(5) Die Anzeige der Revierverwaltung ist von der Oberforstmeisterei unter Beifügung ihres Gutachtens dem Finanzministerium zu überreichen, welches über die Aufnahme in die Anwärterliste entscheidet.

§ 40. (1) Liegt zwischen der Eintragung in die Anwärterliste und der Anstellung als Waldwärter ein längerer Zeitraum, so kann vor der Anstellung ein erneutes bezirksärztliches Zeugnis gefordert werden.

Anderweites ärztliches Zeugnis. Fortbildung der Anwärter. Streichung in der Anwärterliste.

(2) Der Revierverwalter hat sich des Waldwärter-Anwärters mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anzunehmen und für seine Fortbildung besorgt zu sein.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor oder verläßt der Anwärter die Waldarbeit, so wird er in der Liste gestrichen.

5. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 41. Aufgehoben werden, soweit dies nicht schon früher geschehen:

1. die Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend; vom 9. Mai 1871 (G. u. V. Bl. S. 67);
2. die Verordnung, die Anstellungsprüfungen für den niederen Staatsforstdienst betreffend; vom 18. August 1871 (G. u. V. Bl. S. 192);

Aufhebung früherer Verordnungen.

3. die Verordnung, einige Abänderungen der über die Anstellungsprüfungen für den niederen Staatsforstdienst erlassenen Verordnung vom 18. August 1871 betreffend; vom 14. Juni 1876 (G. u. V. Bl. S. 268);
4. die Verordnung, eine Abänderung der die Ausstellung der „Amtlichen Lehrbriefe“ betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1871 betreffend; vom 4. September 1877 (G. u. V. Bl. S. 281);
5. die Verordnung, einige Abänderungen der über die Anstellungsprüfungen für den niederen Staatsforstdienst erlassenen Verordnung vom 18. August 1871 betreffend; vom 19. August 1882 (G. u. V. Bl. S. 219);
6. die Verordnung, eine anderweite Abänderung der die Ausstellung der amtlichen Lehrbriefe (beziehentlich Prüfungszeugnisse) betreffenden Bestimmungen der Verordnungen vom 9. Mai 1871 und vom 4. September 1877; vom 15. August 1884 (G. u. V. Bl. S. 296);
7. die Verordnung, die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst betreffend; vom 17. April 1885 (G. u. V. Bl. S. 38);
8. die Verordnung, die Anmeldung zur Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst betreffend; vom 1. März 1887 (G. u. V. Bl. S. 9);
9. die Verordnung, die Anstellung im höheren Staatsforstdienste betreffend; vom 22. Januar 1898 (G. u. V. Bl. S. 7);
10. die Verordnung, die Anmeldung zur Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst betreffend; vom 8. November 1899 (G. u. V. Bl. S. 513).

Zeitpunkt des
Inkrafttretens.
Übergangs-
vorschrift.

§ 42. Diese Verordnung tritt am

15. April 1905

in Kraft. Jedoch bleiben für den Bildungsgang derjenigen als Anwärter des höheren Staatsforstdienstes zugelassenen Studierenden, welche das Studium vor dem 15. April 1905 begonnen haben, die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Dresden, am 20. März 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Anlage A.

Vorschriften

über die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst.

— §§ 19 flg. der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend,
vom 20. März 1905. —

§ 1. Die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst wird durch die dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnete „Königliche Prüfungskommission für den höheren Staatsforstdienst“ vorgenommen.

Prüfungs-
behörde und
Stellung
derselben.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden vom Finanzministerium aus der Zahl der im höheren Staatsforstdienste oder als Professoren bei der Forstakademie Tharandt angestellten Beamten auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Zusammen-
setzung der
Prüfungs-
kommission.

§ 3. (1) Die Kommission hat ihren Sitz in Tharandt. Sie ist beschlußfähig, wenn sämtliche fünf Mitglieder oder deren einberufene Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlußfassungen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Verweigerung der Abstimmung ist unzulässig.

Sitz und Ge-
schäftsbetrieb
der Kom-
mission,
Vorsitz.

(2) Den Vorsitz in den Beratungssitzungen und Prüfungen führt das im Dienststrange höchste Mitglied. Unter Mitgliedern gleichen Ranges steht der Vorsitz dem dienstältesten Mitgliede zu.

(3) Die Stellvertreter sind bei Behinderung einzelner Mitglieder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zuzuziehen. Die Einberufung eines Stellvertreters für den Vorsitzenden steht im Falle der Behinderung desselben dem Finanzministerium zu.

(4) Den nicht einberufenen Stellvertretern steht es frei, den Prüfungen und Beratungen der Kommission, jedoch ohne Beteiligung an der Abstimmung, beizuwohnen.

(5) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen und Prüfungen an und leitet, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist, den Gang derselben.

(6) Die Führung der sonstigen, der Kommission zugewiesenen Geschäfte ist von dieser einem in Tharandt wohnhaften Mitgliede zu übertragen. Demselben wird zur Führung der Registrande, der Akten und der Protokolle, sowie zur Vereinnahmung der Prüfungsgebühren usw. (§ 23) eine geeignete Person beigegeben.

(7) Die Kommission führt ein besonderes Dienstfiegel, welches das geschäftsführende Mitglied zu verwahren hat.

Zeit und Ort
der Prüfung.

§ 4. Die Anstellungsprüfung findet jährlich einmal im Mai oder Juni statt. Die unter Aufsicht abzulegende schriftliche Prüfung (§ 8 Absatz 2 unter b) und die mündliche Prüfung im Zimmer (§ 8 Absatz 3 unter b) werden in Tharandt abgehalten. Die Wahl des Ortes, an dem die Prüfung im Walde (§ 8 Absatz 3 unter a) stattfinden soll, bleibt der Kommission überlassen.

Anmeldung
zur Prüfung.

§ 5. (1) Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung sind in der Zeit vom 1. bis 30. November des der Prüfung vorausgehenden Jahres an das Finanzministerium zu richten und im Dienstwege einzureichen. Später eingehende Gesuche können erst bei der folgenden Prüfung berücksichtigt werden.

(2) Dem Gesuche sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis über die bei der Forstakademie Tharandt bestandene Diplomprüfung;
2. ein Lebenslauf;
- überdies von denen, welche beim Militär gedient haben,
3. das Führungszeugnis oder Offizierspatent.

(3) In dem Gesuche ist zugleich der Ort, wohin die Prüfungsaufgabe zu senden ist, genau zu bezeichnen.

(4) Der Dienstvorgesetzte hat das Gesuch mit einer den Vorschriften des § 18 der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend, vom 20. März 1905 entsprechenden Zulassung über den Forstreferendar weiterzugeben.

Weiteres
Verfahren.

§ 6. (1) Bestehen gegen die Zulassung keine Bedenken, so werden die Gesuche nebst den Unterlagen und den Personalakten des Forstreferendars von dem Finanzministerium der Prüfungskommission unter der Adresse des jeweiligen Geschäftsführers (§ 3 Absatz 6) zugefertigt, worauf die Kommission das weitere wegen der Prüfung zu besorgen, dem Forstreferendar seine Zulassung zur Prüfung bekannt zu machen und ihm spätestens bis Ende Dezember die Aufgabe für die Hausarbeit (§ 8 Absatz 2 unter a) zuzufertigen hat (vergl. § 9).

(2) Der Geschäftsführer hat die Gesuche nebst den Unterlagen und Personalakten bei den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission in Umlauf zu setzen.

Zweck
der Prüfung.

§ 7. (1) Die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst soll nachweisen, daß sich der Forstreferendar nach dem Abgange von der Forstakademie für den praktischen Beruf weiter ausgebildet und die Lehren der Wissenschaft zu verwerten und anzuwenden gelernt hat.

(2) Die Aufgaben und Fragen sind daher aus dem gesamten Gebiete der forstlichen Wissenschaft und Wirtschaft möglichst vielseitig zu wählen, vorzugsweise zwar der Praxis

zu entnehmen, jedoch so zu stellen, daß aus der Beantwortung zugleich hervorgeht, ob der Examinand auch in der Wissenschaft sich weiter fortgebildet hat.

§ 8. (1) Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht

a) in der umfassenden, nötigenfalls mit Zeichnungen zu verbindenden Bearbeitung einer Aufgabe als Hausarbeit, welche mit Anwendung literarischer Hilfsmittel, jedoch ohne sonstige fremde Beihilfe zu fertigen ist und deren Umfang höchstens 120 halbbrochene Seiten mit je 25 Zeilen betragen darf;

b) in der unter Aufsicht erfolgenden schriftlichen Beantwortung von Fragen aus sämtlichen Teilen der Forstwissenschaft, ohne alle Hilfsmittel oder nur mit solchen, die von der Kommission ausdrücklich gestattet werden.

(3) Die mündliche Prüfung zerfällt

a) in die Prüfung im Walde und

b) in die Prüfung im Zimmer.

Einteilung
der Prüfung.

§ 9. (1) Die Prüfungskommission hat von Zeit zu Zeit eine Anzahl Aufgaben für die Hausarbeit (§ 8 Absatz 2 unter a) aufzustellen. Dieselben werden hierauf einzeln in besonderen Umschlägen dem Geschäftsführer versiegelt zur Aufbewahrung übergeben.

(2) Sobald dem Geschäftsführer von dem Finanzministerium die Gesuche sämtlicher zur nächsten Prüfung zugelassenen Examinanden zugefertigt worden sind (§ 6), hat er unter Zuziehung eines zweiten Mitgliedes der Kommission einen der versiegelten Umschläge zu öffnen. Jedem Examinanden ist hierauf eine Abschrift der Aufgabe mit der Bekanntmachung seiner Zulassung zuzusenden (§ 6).

(3) In der Zufertigungsschrift ist zur Einreichung der Hausarbeit eine Frist unter Verweisung auf die Folgen der Versäumnis (§ 10) zu bestimmen. Dabei ist dem Examinanden zu eröffnen, daß die einzureichende Arbeit eigenhändig von ihm geschrieben sein müsse und daß er unter dieselbe folgende Erklärung zu setzen habe:

„Ich erkläre hierdurch, daß ich diese Arbeit (nebst den dazu gehörigen Zeichnungen usw.) ohne alle fremde Beihilfe und nur mit Benutzung der angegebenen literarischen Hilfsmittel gefertigt habe.“

Auch ist er darauf hinzuweisen, daß er später diese Erklärung durch Abstattung des Handschlages an Eidesstatt zu bekräftigen haben werde.

(4) Die in der nächstjährigen Prüfung unter Aufsicht schriftlich zu beantwortenden Fragen (§ 8 Absatz 2 unter b) werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission bereits am Schlusse der vorausgehenden Anstellungsprüfung beraten, festgestellt und verschlossen dem Geschäftsführer zur Aufbewahrung übergeben. Bei jeder Frage ist der für die Bearbeitung zugelassene Zeitraum anzugeben.

Hausarbeit.

Folgen der
Versäumnis
der gesetzten
Frist.

§ 10. Wer die für die Hausarbeit nach § 9 Absatz 3 von der Kommission festgesetzte Einreichungsfrist versäumt, kann zu der zunächst bevorstehenden Anstellungsprüfung nicht zugezogen werden. Es ist ihm aber gestattet, sich zur gleichen Prüfung im folgenden Jahre wieder zu melden.

Beurteilung
der ein-
gegangenen
Hausarbeiten.

§ 11. (1) Die zur rechten Zeit eingegangenen Hausarbeiten hat der Geschäftsführer sofort bei sämtlichen Mitgliedern der Kommission in Umlauf zu setzen. Jedes Mitglied hat schriftlich und unter Siegel seine Ansicht darüber abzugeben, ob die Arbeit als genügend zu betrachten sei.

(2) Die versiegelten Abstimmungen werden nach beendigtem Umlauf der Hausarbeiten von dem Geschäftsführer, nachdem er zuvor seine eigene Abstimmung in gleicher Weise dazu gegeben hat, unter Zuziehung eines zweiten Mitgliedes der Kommission und des Protokollanten geöffnet und nebst einer protokollarischen Niederschrift über das Ergebnis der Abstimmung den Kommissionsakten einverleibt. Nur wenn die Hausarbeit nach Mehrheit der Stimmen wenigstens die Zensur „genügend“ erhalten hat, wird der Examinand zur weiteren Prüfung, und zwar mindestens eine Woche vor Beginn derselben, vorgeladen. Ist die Arbeit ungenügend, so ist der Examinand von der weiteren Prüfung zurückzuweisen.

Abgabe der
Versicherung
an Eidesstatt.

§ 12. (1) Vor Beginn der weiteren schriftlichen Prüfung (§ 8 Absatz 2 unter b) hat jeder Examinand nach besonderer Ermahnung dem Geschäftsführer in Gegenwart eines zweiten Mitgliedes der Kommission die Wahrheit seiner unter der Hausarbeit befindlichen Erklärung (§ 9 Absatz 3) mittels Handschlags an Eidesstatt zu versichern.

(2) Wer sich unerlaubter Weise fremder Beihilfe bedient hat, ist zurückzuweisen. Über seine etwaige Zulassung zu einer später stattfindenden Prüfung wird das Finanzministerium nach Gehör der Kommission Entschließung fassen.

Weitere
schriftliche
Prüfung unter
Aufsicht.

§ 13. (1) Die schriftliche Prüfung nach § 8 Absatz 2 unter b erfolgt an drei Prüfungstagen unter Aufsicht der in Tharandt wohnenden Mitglieder der Kommission mit gehöriger Absonderung der Examinanden.

(2) Vor Beginn der Prüfung ist den Examinanden zu eröffnen, daß keiner den anderen unterstützen und keiner sich irgend eines ihm nicht ausdrücklich gestatteten Hilfsmittels bedienen dürfe. Auch ist ihnen das Nötige über die Form der Beantwortung und über den Zeitraum für die Bearbeitung bekannt zu machen.

(3) Die zu beantwortenden Fragen werden den Examinanden diktiert. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit hat jeder Examinand seine Antwort, welche auf einen gebrochenen Bogen zu schreiben ist, ohne Rücksicht darauf, wie weit er mit der Beantwortung fertig geworden ist, abzuschließen, mit seiner Namensaufschrift zu versehen und abzugeben. Erst dann erfolgt die Mitteilung der nächsten Frage.

(4) Ohne Erlaubnis darf während der Prüfungszeit kein Examinand den Prüfungsraum verlassen. Wird ein Examinand beim Gebrauche von unerlaubten Hilfsmitteln oder fremder Beihilfe betroffen, so ist er sofort von der weiteren Prüfung auszuschließen.

(5) Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung hat der Geschäftsführer die Arbeiten an sich zu nehmen und sie bei sämtlichen Mitgliedern der Kommission zur Durchsicht in Umlauf zu setzen. Jedes Mitglied hat sich schriftlich darüber auszusprechen, ob der Examinand bei dieser Prüfung bestanden habe oder nicht. Die Beurteilungen werden an den Geschäftsführer eingesendet, der die Ergebnisse in Gemäßheit der Vorschrift in § 11 Absatz 2 festzustellen hat. Lautet die Mehrheit der Stimmen auf „nicht bestanden“, so ist der Examinand zu der mündlichen Prüfung nicht zuzulassen.

§ 14. (1) Sowohl für den im Walde wie für den im Zimmer abzuhaltenden Teil der mündlichen Prüfung (§ 8 Absatz 3) wird vorher von der Kommission nach Maßgabe der Anzahl der Examinanden die Zeitdauer festgesetzt. Mündliche Prüfung.

(2) Bei der im Walde abzuhaltenden Prüfung sollen an einem Tage in der Regel nicht mehr als sechs Examinanden geprüft werden.

(3) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Walde hat jedes Kommissionsmitglied sein Urteil schriftlich oder mündlich abzugeben. Die Kommission faßt hiernach Beschluß darüber, welche Examinanden etwa von der weiteren Prüfung auszuschließen sind.

§ 15. Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung im Zimmer beschließt die Kommission darüber, welche Examinanden die Anstellungsprüfung bestanden haben. Dieser Beschluß ist denselben vor der versammelten Kommission sofort durch den Vorsitzenden bekannt zu machen. Feststellung des Schlussergebnisses.

§ 16. (1) In der darauf folgenden Schlußsitzung wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzministeriums, für jeden Examinanden eine Hauptzensur sowie die Reihenfolge festgesetzt, in welcher die Examinanden nach ihren Leistungen einander folgen. Jedes Mitglied kann bei der Abstimmung nach Befinden sein Urteil besonders begründen. Benotung.

(2) Die Hauptzensur hat auf „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ oder „genügend“ zu lauten.

§ 17. Über das ganze Prüfungsgeschäft sind Protokolle aufzunehmen, welche den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung vollständig erkennen lassen. Protokollführung.

§ 18. Über das Ergebnis der Prüfung, die erteilten Hauptzensuren und die festgestellte Reihenfolge hat die Kommission dem Finanzministerium unter Beilegung der Protokolle, der Prüfungsarbeiten und der Personalakten zu berichten. Berichtserstattung.

§ 19. Nach erfolgter Entschliebung des Finanzministeriums und nach Rücksendung der Protokolle und der Arbeiten hat die Kommission die Prüfungszeugnisse für diejenigen, Anfertigung der Zeugnisse.

welche die Prüfung bestanden haben, auszufertigen und ihnen unter Beifügung der bei der Anmeldung eingereichten Zeugnisse usw. (§ 5 Ziffer 1 und 3) zuzusenden. Der Lebenslauf (§ 5 Ziffer 2) ist mit einer Abschrift des Prüfungszeugnisses an das Finanzministerium einzureichen.

§ 20. Die Protokolle über den Verlauf der Prüfung (§ 17), der dem Finanzministerium zu erstattende Bericht (§ 18) und die Prüfungszeugnisse (§ 19) sind von sämtlichen bei der Prüfung beteiligt gewesenen Mitgliedern oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

Verpflichtung der Kommissare zur Verschwiegenheit. § 21. Die Prüfungskommission ist verpflichtet, über die einzelnen Vorgänge und Beschlüsse, soweit sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, strenges Stillschweigen zu bewahren.

Öffentlichkeit der Prüfungen. § 22. Die Kommission ist berechtigt, den Zutritt zu der mündlichen Prüfung im Zimmer auch anderen als den in § 3 Absatz 4 bezeichneten Personen zu gestatten. Zu den übrigen Prüfungen findet eine solche Zulassung nicht statt.

Gebühren. § 23. Für die Prüfung ist an die Staatskasse eine Gebühr von 60 *M*, für die Wiederholung der Prüfung eine Gebühr von 40 *M* und für das Prüfungszeugnis eine Gebühr von 5 *M* zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist bei Ablieferung der Hausarbeit (§ 8 Absatz 2 unter a), die Gebühr für das Prüfungszeugnis nach Empfang desselben (§ 19) an die in § 3 Absatz 6 Satz 2 erwähnte Person zu zahlen.

Eine Zurückerstattung von Prüfungsgebühren ist nicht zulässig.

Übergangsbestimmungen. § 24. Diejenigen Forstreferendare, welche vor dem 15. April 1905 in den Vorbereitungsdienst getreten sind, haben dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung außer den in § 5 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 vorgeschriebenen Unterlagen auch die etwaigen, ihnen in der Zeit vor dem 15. April 1905 ausgestellten Zeugnisse ihrer Dienstvorgesetzten beizufügen. Diese Zeugnisse werden ihnen am Schlusse der Prüfung ebenfalls zurückgegeben (vergl. § 19 Satz 1).

Anlage B.

Vorschriften

über die Reviergehilfenprüfung.

— § 29 der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend,
vom 20. März 1905. —

§ 1. (1) Die von den Forstlehrlingen nach Beendigung ihrer Lehrzeit abzulegende Prüfung (Reviergehilfenprüfung) ist durch den Bezirksobersforstmeister und zwei von ihm zuzuziehende Revierverwalter vorzunehmen. Die Lehrherren haben derselben beizuwohnen. Prüfungs-
kommission.

(2) Der Oberforstmeister führt den Vorsitz und beraumt die Prüfung an. Die Beschlußfassungen der drei Prüfungskommissare erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Verweigerung der Abstimmung ist unzulässig.

§ 2. (1) Die Prüfung findet jährlich zweimal statt, und zwar in der ersten Hälfte der Monate März und September. Sie wird am Sitze der Oberforstmeisterei abgehalten. Zeit und Ort
der Prüfung.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch den Lehrherren in der ersten Hälfte der Monate Februar und August bei der Bezirksobersforstmeisterei.

§ 3. (1) Die Prüfung soll nachweisen, daß sich der Forstlehrling während der Lehrzeit für den praktischen Beruf und insbesondere für die Stellung eines Reviergehilfen der sächsischen Staatsforstverwaltung genügend ausgebildet hat und ist daher auf alle diejenigen Zweige des Forst- und Jagddienstes zu erstrecken, deren Kenntnis von dem Reviergehilfen verlangt werden muß. Zweck und
Gegenstände
der Prüfung.

(2) Zu den Gebieten, aus denen die Aufgaben und Fragen zu wählen sind, gehören insbesondere folgende:

1. die Fällung, die Holzaufbereitung und der Gebrauch der Fällungswerkzeuge, sowie die Dienstanweisung für die Waldarbeiter;
2. die Forstverbesserungsarbeiten und der Gebrauch der gewöhnlichen Kulturwerkzeuge;
3. die in Sachsen allgemein verbreiteten Holzarten und deren Eigentümlichkeiten;
4. die bekanntesten gemeinschädlichen Forstinsekten;
5. die Ausübung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes;

6. die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, welche auf die Ausübung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes Bezug haben oder sonstige forstliche Angelegenheiten und die Gutsvorstehergeschäfte betreffen;
7. die gewöhnlichen Jagdtiere, die Ausübung der Jagd, der Gebrauch der Jagdgewehre und der Jagdgerätschaften;
8. die vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen, Rechnung mit Dezimalbrüchen und mit gemeinen Brüchen, die Schlußrechnung (Regeldetri), sowie die einfachsten Begriffe über die Graden, Winkel, Flächen und Körper;
9. die Anfertigung dienstlicher Anzeigen und sonstiger bei der Revierverwaltung vorkommender schriftlicher Arbeiten, sowie richtiges, leserliches Schreiben;
10. die Grundzüge der Arbeiterversicherung und deren Anwendung auf den Staatsforstbetrieb.

Prüfung.

§ 4. (1) Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Sie beginnt mit der unter Aufsicht erfolgenden schriftlichen Beantwortung der aufgestellten Fragen. Hilfsmittel dürfen nur benutzt werden, soweit sie ausdrücklich gestattet sind.

(2) Die zu beantwortenden Fragen werden von den Kommissionsmitgliedern gemeinschaftlich festgesetzt und sodann dem Examinanden diktiert. Für jede Beantwortung ist eine Frist zu stellen. Nach Ablauf derselben ist die Beantwortung, welche auf einen gebrochenen Bogen zu schreiben ist, abzugeben.

(3) Im ganzen hat sich die schriftliche Prüfung auf einen Zeitraum von etwa 4 bis 5 Stunden zu erstrecken, einschließlich einer ungefähr halbstündigen Pause.

(4) Nach Beendigung dieser Prüfung und nach Durchsicht der Arbeiten ist dem Examinanden bekannt zu geben, ob er zur mündlichen Prüfung zugelassen wird oder zurückzuweisen ist. Hierauf folgt die mündliche Prüfung.

Schluß der
Prüfung.

§ 5. (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung beschließt die Kommission in Abwesenheit des Lehrherrn, ob der Examinand die Prüfung überhaupt bestanden hat oder nicht, und welche Hauptzensur ihm zu erteilen ist. Dieser Beschluß ist dem Examinanden sofort vor der versammelten Kommission bekannt zu geben.

(2) Die Hauptzensur hat auf „sehr gut“, „gut“ oder „genügend“ zu lauten.

Protokoll-
führung.

§ 6. Über das ganze Prüfungsgeschäft ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung vollständig erkennen läßt.

Bericht-
erstattung.

§ 7. Über das Ergebnis der Prüfung und die erteilten Hauptzensuren hat der Oberforstmeister spätestens bis zum 20. März und 20. September dem Finanzministerium unter Beilegung des Protokolls und der sämtlichen Prüfungsarbeiten zu berichten.

§ 8. (1) Nach erfolgter EntschlieÙung des Finanzministeriums und nach Rücksendung des Protokolls und der Arbeiten, werden für diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, nach dem unter ⊙ beigefügten Muster Lehrbriefe ausgestellt, welche von den Prüfungskommissaren und dem Lehrherrn unterschristlich zu vollziehen sind. Lehrbriefe.

(2) Von jedem ausgefertigten Lehrbriefe ist dem Finanzministerium eine Abschrift einzureichen.



Muster zu einem Lehrbriefe.

— § 8 der Vorschriften über die Reviergehilfenprüfung. —

Amtlicher Lehrbrief

über eine bei der Königlich Sächsischen Staatsforstverwaltung verbrachte dreijährige Lehrzeit.

Von den Unterzeichneten wird hierdurch bestätigt, daß

N. N., geboren am

zu

bei der Verwaltung des Königlich Sächsischen Staatsforstrevieres
vom bis mit in der Lehre gestanden und
während dieses Zeitraumes usw. (folgt ein Zeugnis über Treue, Zuverlässigkeit und sonstiges Betragen).

Für seinen künftigen Beruf hat derselbe in dieser Lehrzeit

sehr gute }
gute } natürliche Fähigkeiten
genügende }

an den Tag gelegt, auch bei der Erlernung des Forst- und Jagdwezens und bei der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten

sehr guten }
guten } Fleiß
genügenden }

bewiesen.

Die heute auf Grund von § 29 der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend, vom 20. März 1905 (G. u. V. = Bl. S. 63) mit ihm über die erlangten Kenntnisse und die erworbene praktische Ausbildung angestellte Reviergehilfenprüfung hat er mit der Zensur

sehr gut
gut
genügend

bestanden.

Zu dessen Beurkundung ist dieser

Lehrbrief

ausgefertigt worden.

Oberforstmeisterei

(Datum.)

(L. S.) N. N. Oberforstmeister, }
(L. S.) N. N. Oberförster, } als Prüfungskommissare.
(L. S.) N. N. Oberförster, }

N. N. Oberförster,
als Lehrherr.

Anlage C.

Vorschriften

über die

Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst (Försterprüfung).

— §§ 33 flg. der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend,
vom 20. März 1905. —

§ 1. Die Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst (Försterprüfung) wird durch die dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnete „Königliche Prüfungskommission für den niederen Staatsforstdienst“ vorgenommen.

Prüfungs-
behörde und
Stellung
derselben.

§ 2. (1) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus einem Bezirksobersforstmeister als Vorsitzendem und zwei Revierverwaltern.

Zusammen-
setzung der
Prüfungskommission.

(2) Die Mitglieder und drei Stellvertreter werden vom Finanzministerium auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(3) Die Stellvertreter sind bei Behinderung einzelner Mitglieder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zuzuziehen. Die Einberufung eines Stellvertreters für den Vorsitzenden steht im Falle der Behinderung desselben dem Finanzministerium zu.

(4) Den nicht einberufenen Stellvertretern steht es frei, den Prüfungen und Beratungen der Kommission, jedoch ohne Beteiligung an der Abstimmung, beizuwohnen.

§ 3. (1) Die Kommission hat ihren Sitz in Dresden. Sie ist beschlußfähig, wenn sämtliche drei Mitglieder oder deren einberufene Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüßfassungen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Verweigerung der Abstimmung ist unzulässig.

Sitz und
Geschäfts-
betrieb der
Kommission.

(2) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen und Prüfungen an. Soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist, leitet er den Gang derselben und führt die sonstigen, der Kommission zugewiesenen Geschäfte.

(3) Die Kommission führt ein besonderes Dienstsiegel, welches der Vorsitzende zu verwahren hat.

Zeit und Ort der Prüfung. **§ 4.** Die Prüfung findet jährlich einmal im Monat Juli oder August in Dresden statt.

Anmeldung zur Prüfung. **§ 5.** (1) Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung sind in der Zeit vom 1. bis 31. Mai vor der Prüfung an das Finanzministerium zu richten und im Dienstwege einzureichen. Später eingehende Gesuche können erst bei der folgenden Prüfung berücksichtigt werden.

(2) Dem Gesuche sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein bezirksärztliches Zeugnis, durch welches bescheinigt wird, daß der Untersuchte gegenwärtig frei von Gebrechen ist und einen gesunden Körper, insbesondere in Ansehung des Herzens und der Atmungsorgane, scharfe Augen, gutes Gehör sowie fehlerfreie Sprache besitzt;
2. die Geburtsurkunde;
3. ein Lebenslauf;
4. ein Führungszeugnis von denen, welche beim Militär gedient haben.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat das Gesuch mit einer den Vorschriften des § 31 in Verbindung mit § 18 der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend, vom 20. März 1905, entsprechenden Auslassung über den Reviergehilfen weiterzugeben.

Weiteres Verfahren.

§ 6. (1) Beschließt das Finanzministerium die Zulassung zur Prüfung, so werden die Gesuche nebst den Unterlagen und den Personalakten des Reviergehilfen der Prüfungskommission unter der Adresse des Vorsitzenden (§ 1) zugefertigt, worauf dieser das Weitere wegen der Prüfung zu besorgen, dem Reviergehilfen die Zulassung zur Prüfung bekannt zu machen und ihn zur Ablegung der Prüfung vorzuladen hat.

(2) Verjagt das Finanzministerium einem Reviergehilfen die Zulassung, so wird er hiervon im Dienstwege in Kenntnis gesetzt.

Zweck der Prüfung.

§ 7. (1) Die Anstellungsprüfung für den niederen Staatsforstdienst soll nachweisen, daß sich der Reviergehilfe während der fünfjährigen Vorbereitungszeit für den praktischen Beruf weiter ausgebildet hat.

(2) Die Aufgaben und Fragen sind daher aus denjenigen Gebieten der Forstwirtschaft, welche im Wirkungskreise des Hilfsbeamten liegen, möglichst vielseitig zu wählen, vorzugsweise der Praxis zu entnehmen und so zu stellen, daß aus der Beantwortung hervorgeht, ob der Examinand sich in den forstlichen Haupt- und Hilfsfächern weiter fortgebildet hat und eine hinreichende praktische Beobachtungsgabe besitzt.

(3) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. die Fällung, die Holzaufbereitung sowie das Messen und Numerieren der Hölzer;
2. die Läuterung, Durchforstung und Schlagführung;

3. die sämtlichen Forstverbesserungsarbeiten, insbesondere die Kulturmethoden, die Geschicklichkeit bei Ausführung der Kulturarbeiten und bei der Handhabung der gebräuchlichsten Kulturwerkzeuge;
4. die in Sachsen hauptsächlich vorkommenden Holzarten und deren Eigentümlichkeiten;
5. die Anfertigung dienstlicher Anzeigen und sonstiger bei der Revierverwaltung vorkommender schriftlicher Arbeiten;
6. die vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen, das Rechnen mit Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen, einfache und zusammengesetzte Schlussrechnung (Regeldetrie), Prozent- und Zinsrechnung;
7. die einfachen Begriffe und Lehren von Graden, Winkeln, Dreiecken, Vierecken, Kreisen, Würfeln, Prismen und Zylindern (Walzen), die auf diese Figuren und Körper bezügliche Berechnung der Flächen- und Rauminhalte sowie die Lösung einfacher, hierauf sich erstreckender Rechnungsaufgaben;
8. die Handhabung der Meßkette und des Meßbandes zu Längenmessungen und einfachen Flächenaufnahmen;
9. den Forst-, Jagd- und Fischereischutz und die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
10. die wichtigeren forstschädlichen Insekten;
11. die Jagdkunde;
12. die Verrichtung der Gutsvorstehergeschäfte in den Staatsforstrevieren;
13. die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung in ihrer Anwendung auf den Staatsforstbetrieb.

§ 8. (1) Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

Einteilung der
Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht in der unter Aufsicht erfolgenden schriftlichen Beantwortung von Fragen aus den in § 7 bezeichneten Gebieten der Forstverwaltung, ohne alle Hilfsmittel oder nur mit solchen, die von der Kommission ausdrücklich gestattet werden.

(3) Die mündliche Prüfung zerfällt

- a) in die Prüfung im Walde und
- b) in die Prüfung im Zimmer.

§ 9. (1) Für die schriftliche Prüfung ist ein und ein halber Tag zu verwenden. Sie erfolgt unter Aufsicht eines oder mehrerer Mitglieder der Kommission mit gehöriger Absonderung der Examinanden.

Schriftliche
Prüfung
unter
Aufsicht.

(2) Vor Beginn der Prüfung ist den Examinanden zu eröffnen, daß keiner den anderen unterstützen und keiner sich irgend eines ihm nicht ausdrücklich gestatteten Hilfsmittels

bedienen dürfe. Auch ist ihnen das Nötige über die Form der Beantwortung und über den Zeitraum für die Bearbeitung bekannt zu geben.

(3) Die zu beantwortenden Fragen werden den Examinanden diktiert. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit hat jeder Examinand seine Antwort, welche auf einen gebrochenen Bogen zu schreiben ist, ohne Rücksicht darauf, wie weit er mit der Beantwortung fertig geworden ist, abzuschließen, mit seiner Namensaufschrift zu versehen und abzugeben. Erst dann erfolgt die Mitteilung der nächsten Frage.

(4) Ohne Erlaubnis darf während der Prüfungszeit kein Examinand den Prüfungsraum verlassen. Wird bei einem Examinanden der Gebrauch von unerlaubten Hilfsmitteln oder fremder Beihilfe festgestellt, so ist er sofort von der weiteren Prüfung auszuschließen. Über seine etwaige Zulassung zu einer später stattfindenden Prüfung wird das Finanzministerium nach Gehör der Kommission Entschliebung fassen.

(5) Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung sind die Arbeiten von den einzelnen Kommissionsmitgliedern durchzusehen. Nachdem dies erfolgt ist, hat jedes Mitglied sein Urteil schriftlich darüber abzugeben, ob der Examinand bei dieser Prüfung bestanden hat oder nicht. Die Beurteilungen werden von den Kommissionsmitgliedern zusammengestellt. Lautet die Mehrheit der Stimmen auf „nicht bestanden“, so ist der Examinand zu der mündlichen Prüfung nicht zuzulassen.

Mündliche
Prüfung.

§ 10. (1) Sowohl für den im Walde als auch für den im Zimmer abzuhaltenden Teil der mündlichen Prüfung (§ 8) wird vorher von der Kommission nach Maßgabe der Anzahl der Examinanden die Zeitdauer und die Zahl der Tage festgesetzt. Bei der im Walde abzuhaltenden Prüfung sollen an einem Tage in der Regel nicht mehr als sechs Examinanden geprüft werden.

(2) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Walde hat jedes Kommissionsmitglied ein schriftliches oder mündliches Urteil abzugeben. Die Kommission faßt hiernach Beschluß darüber, welche Examinanden etwa von der weiteren Prüfung auszuschließen sind.

Feststellung
des Schluß-
ergebnisses.

§ 11. Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung im Zimmer beschließt die Kommission darüber, welche Examinanden die Anstellungsprüfung bestanden haben. Dieser Beschluß ist den Examinanden vor der versammelten Kommission sofort durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

Zensurierung.

§ 12. (1) In der darauf folgenden Schlußsitzung wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzministeriums, für jeden Examinanden eine Hauptzensur sowie die Reihenfolge festgesetzt, in welcher die Examinanden nach ihren Leistungen einander folgen. Jedes Mitglied kann bei der Abstimmung nach Befinden sein Urteil besonders begründen.

(2) Die Hauptzensur hat auf „sehr gut“, „gut“ oder „genügend“ zu lauten.

§ 13. Über das ganze Prüfungsgeschäft sind Protokolle aufzunehmen, welche den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung vollständig erkennen lassen. Protokollführung.

§ 14. Über das Ergebnis der Prüfung, die erteilten Hauptzeugnisse und die festgestellte Reihenfolge hat die Kommission dem Finanzministerium unter Beilegung der Protokolle, der Prüfungsarbeiten und der Personalakten zu berichten. Berichtserstattung.

§ 15. Nach erfolgter Entschliebung des Finanzministeriums und nach Rücksendung der Protokolle und der Arbeiten hat die Kommission die Prüfungszeugnisse für diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, auszufertigen und ihnen unter Beifügung der bei der Anmeldung eingereichten Zeugnisse (§ 5 Ziffer 1, 2 und 4) zuzusenden. Der Lebenslauf (§ 5 Ziffer 3) ist mit einer Abschrift des Prüfungszeugnisses an das Finanzministerium einzureichen. Anfertigung der Zeugnisse.

§ 16. Die Protokolle über den Verlauf der Prüfung (§ 13), der dem Finanzministerium zu erstattende Bericht (§ 14) und die Prüfungszeugnisse (§ 15) sind von sämtlichen bei der Prüfung beteiligt gewesenen Mitgliedern oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 17. Die Prüfungskommission ist verpflichtet, über die einzelnen Vorgänge und Beschlüsse, soweit sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, strenges Stillschweigen zu bewahren. Verpflichtung der Kommission zur Verschwiegenheit.

§ 18. Die Kommission ist berechtigt, den Zutritt zu der mündlichen Prüfung im Zimmer auch anderen als den in § 2 Absatz 4 bezeichneten Personen zu gestatten. Zu den übrigen Prüfungen findet eine solche Zulassung nicht statt. Öffentlichkeit der Prüfungen.

§ 19. Für das Prüfungszeugnis ist nach Zusendung desselben (§ 15) eine Gebühr von 2 Mark an die Staatskasse zu entrichten und an das Forstrentamt Dresden abzuführen. Gebühren.

§ 20. Diejenigen Reviergehilfen, welche die Reviergehilfenprüfung bereits vor dem 15. April 1905 bestanden haben, haben dem Gesuche um Zulassung zur Anstellungsprüfung außer den in § 5 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 vorgeschriebenen Unterlagen auch die etwaigen, ihnen in der Zeit vor dem 15. April 1905 ausgestellten Zeugnisse ihrer Dienstvorgesetzten beizufügen. Diese Zeugnisse werden am Schlusse der Prüfung ebenfalls zurückgegeben (vergl. § 15 Satz 1). Übergangsbestimmung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 27. Verordnung, das Eisenbahnwesen Deutschlands betr. S. 83. — Nr. 28. Bekanntmachung, die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betr. S. 142. — Nr. 29. Verordnung, einige Abänderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Bestandteilen der Landtagswahlkreise betr. S. 144.

Nr. 27. Verordnung,

das Eisenbahnwesen Deutschlands betreffend;

vom 1. April 1905.

Zur Ausführung der nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. November 1904 (R.-G.-Bl. S. 387) erlassenen, mit dem 1. Mai 1905 in Kraft tretenden, nachstehend unter ☉ zur Nachachtung abgedruckten

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

werden folgende, ebenfalls am 1. Mai 1905 in Kraft tretende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Im Sinne von § 4 (1) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (abgekürzte Bezeichnung: Betriebsordnung) ist im Königreiche Sachsen

„Landesaufsichtsbehörde“ das Finanzministerium,

„Aufsichtsbehörde“ die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

§ 2. Neben den Bestimmungen in §§ 36 und 43 der Betriebsordnung ist auch den Vorschriften der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 5. September 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 121) insoweit nachzugehen, als sie auf Kessel der Eisenbahnlokomotiven anwendbar sind.

§ 3. (1) Welche Beamte, Bedienstete und Arbeiter nach der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung im Königreiche Sachsen als Eisenbahnbetriebsbeamte im Sinne

Ausgegeben zu Dresden, den 29. April 1905.

15

von § 45 und als Eisenbahnpolizeibeamte im Sinne von § 74 der Betriebsordnung anzusehen sind, bestimmt das Finanzministerium.

(2) Die Bahnpolizeibeamten gehören zu den polizeilichen Vollstreckungsbeamten, die nach §§ 34 Ziffer 6, 85 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden sollen und daher in die nach § 36 dieses Gesetzes aufzustellenden Urlisten nicht mit aufzunehmen sind.

§ 4. Soweit bisher auf den Vorplätzen einzelner Stationen der Verkehr der Reisenden und ihres Gepäcks durch die Ortspolizeibehörde überwacht worden ist, bewendet es hierbei auch in Zukunft.

§ 5. (1) Im Interesse der Sicherheit des Betriebes auf Nebeneisenbahnen und des Straßenverkehrs haben die Führer von Dampfpflügen, Dampfstraßenwalzen, Dampfdruckmaschinen, Lokomobilen sowie überhaupt von allen solchen Fahrzeugen, die infolge ihrer Bauart oder ihrer Ladung ein ungewöhnliches Geräusch verursachen und dadurch dem Geschirrführer die rechtzeitige und zuverlässige Wahrnehmung der von den Zügen ausgehenden Pfeifen- und Glockensignale erschweren, in angemessener Entfernung von unbewachten Übergängen der Nebeneisenbahnen kurze Zeit anzuhalten und die Fahrt über den Übergang erst dann fortzusetzen, wenn keinerlei Anzeichen das Herannahen eines Zuges oder einer Lokomotive ankündigen.

(2) Zuwiderhandlungen werden nach § 82 der Betriebsordnung bestraft.

§ 6. (1) § 1 Absatz 1 der Verordnung, die Bestrafung eisenbahnpolizeilicher Übertretungen betreffend, vom 15. Oktober 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 251) erhält folgende Fassung:

Die staatlichen Eisenbahn-Betriebsdirektionen sind als Bahnpolizeibehörden befugt, wegen bahnpolizeilicher Übertretungen, insbesondere wegen der nach § 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen, soweit solche im Bereiche einer vom sächsischen Staate verwalteten Eisenbahn vorkommen, Strafverfügungen gemäß § 1 des oben erwähnten Gesetzes*) zu erlassen.

(2) Hierdurch erledigt sich § 1 Absatz 3 der genannten Verordnung.

§ 7. (1) Die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten und

*) Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 8. März 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 87 flg.).

die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands

bleiben in der durch die Verordnungen vom 16. November 1892 (G. u. V. Bl. S. 423), vom 3. Juni 1898 (G. u. V. Bl. S. 175) und vom 24. Juni 1903 (G. u. V. Bl. S. 503) bekannt gegebenen Fassung in Kraft.

(2) Im übrigen werden die genannten Verordnungen vom 16. November 1892 und vom 3. Juni 1898 aufgehoben.

(3) Ferner werden aufgehoben die Verordnungen vom 18. Februar 1894 (G. u. V. Bl. S. 81), vom 18. Mai 1897 (G. u. V. Bl. S. 77) und vom 7. März 1902 (G. u. V. Bl. S. 100).

Dresden, den 1. April 1905.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen
und der Justiz.

Für den Minister:

Dr. Schelcher.

Dr. Rüger.

Dr. Otto.

Gffler.



Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (abgekürzte Bezeichnung: Betriebsordnung; B. O.) findet auf die Haupt- und Nebeneisenbahnen Anwendung. Die in der vollen Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für Haupt- und Nebenbahnen, die auf der linken Hälfte einer Seite nur für Hauptbahnen, die auf der rechten Hälfte einer Seite nur für Nebenbahnen.

(2) Für Schmalspurbahnen gelten die auf die Nebenbahnen anzuwendenden Bestimmungen der Abschnitte II und III nur soweit dies besonders bemerkt ist. Im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften über Bahnanlagen und Fahrzeuge der Schmalspurbahnen von der Landesaufsichtsbehörde zu erlassen.

(3) Die Bestimmungen für Neubauten gelten auch für umfassendere Umbauten bestehender Bahnanlagen.

(4) Zur Einreihung einer Eisenbahn unter die Nebenbahnen ist die Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde und die Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts erforderlich.

§ 2.

Befristungen.

(1) Fehlen auf einer Bahn einzelne der im folgenden vorgesehenen Einrichtungen, so können für ihre Aus- oder Durchführung von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts Fristen bewilligt werden.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(2) Befristungen, die auf Grund der bisherigen Vorschriften bewilligt sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 3.

Ausnahmen.

(1) Für die an der Grenze gelegenen, von ausländischen Bahnverwaltungen betriebenen Strecken können Ausnahmen von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts bewilligt werden.

(2) Für Fahrzeuge, die nur in Nebenbahnzügen laufen, kann, auch wenn diese Züge streckenweise Hauptbahnen benutzen, die Landesaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des Abschnitts III zulassen.

(3) Im übrigen ist das Reichs-Eisenbahnamt ermächtigt, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für einzelne Bahnstrecken, Stationen, Fahrzeuge, Züge oder ZugGattungen auf Antrag der Landesaufsichtsbehörde Abweichungen zuzulassen.

§ 4.

Aufsichtsbehörden.

(1) Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landesaufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörde zu verstehen sind, wird von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt und dem Reichs-Eisenbahnamte mitgeteilt.

(2) Für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen erfolgt diese Festsetzung und Mitteilung durch die zuständige oberste Reichsbehörde.

§ 5.

Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahnamte mitzuteilen.

II. Bahnanlagen.

§ 6.

Begriffserklärungen.

(1) Zu den Bahnanlagen gehören alle beim Bau einer Bahn vorkommenden Anlagen, einschließlich der Betriebseinrichtungen, aber ausschließlich der Fahrzeuge. Unterschieden werden die Bahnanlagen der freien Strecke und der Stationen.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(2) Stationen sind die Betriebsstellen, auf denen Züge des öffentlichen Verkehrs (§ 54 (1)) regelmäßig anhalten. Stationen mit mindestens einer Weiche für den öffentlichen Verkehr werden betriebstechnisch als Bahnhöfe, Stationen ohne solche Weichen als Haltepunkte bezeichnet.

(3) Zugfolgestellen sind alle Betriebsstellen, die einen Streckenabschnitt begrenzen, in den ein Zug nicht einfahren darf, bevor ihn der vorausgefahrene Zug verlassen hat. Zugfolgestellen, die nicht zu den Bahnhöfen gehören, heißen Blockstellen. Eine Blockstelle kann zugleich Haltepunkt sein.

(4) Hauptgleise sind alle Gleise, die von geschlossenen Zügen im regelmäßigen Betriebe befahren werden. Die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung durch die Bahnhöfe sind durchgehende Hauptgleise. Die durchgehenden Hauptgleise gelten auch im Bereiche der Haltepunkte als Gleise der freien Strecke. Alle nicht zu den Hauptgleisen zählenden Gleise sind Nebengleise.

§ 7.

Richtungs- und Neigungsverhältnisse bei Neubauten.

(1) In durchgehenden Hauptgleisen sind
 wenn Fahrzeuge der Hauptbahnen übergehen
 sollen
 Krümmungen von weniger als 180 m Halbmesser
 im übrigen von weniger als 100 m Halb-
 messer
 nicht zulässig.

(2) Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m auf freier Strecke bedarf der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde und der Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts.

(3) In den durchgehenden Hauptgleisen sind zwischen geraden und gekrümmten Strecken Übergangsbogen einzulegen.

(4) Entgegengesetzte Krümmungen der durchgehenden Hauptgleise sind durch eine Gerade zu verbinden, die zwischen den Endpunkten der Überhöhungsrampen (§ 10 (2))
 mindestens 30 m | mindestens 10 m
 lang sein muß.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(5) Die Längsneigung auf freier Strecke darf in der Regel
 25‰ (1 : 40) | 40‰ (1 : 25)
 nicht überschreiten.

(6) Die Anwendung einer stärkeren Neigung als
 $12,5\text{‰}$ (1 : 80) | 40‰ (1 : 25)
 bedarf der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde und der Zustimmung des Reichs-
 Eisenbahnamts.

(7) Das Neigungsverhältnis von Bahnhofgleisen darf, abgesehen von Rangiergleisen,
 nicht mehr als $2,5\text{‰}$ (1 : 400) betragen, jedoch dürfen Ausweichgleise in die stärkere
 Neigung der freien Strecke eingreifen.

Ausnahmen können von der Landesaufsichts-
 behörde zugelassen werden.

(8) Steigt von zwei in entgegengesetztem
 Sinne und stärker als 5‰ (1 : 200) ge-
 neigten, aneinanderstoßenden Strecken die
 eine mehr als 10 m an, so ist eine min-
 destens 500 m lange, höchstens 3‰ ge-
 neigte Zwischenstrecke einzuschalten. In die
 Länge von 500 m dürfen die Tangenten
 der Ausrundungsbogen (§ 10 (3)) eingerechnet
 werden.

§ 8.

Breite des Bahnkörpers und Höhenlage der Bahnkrone.

(1) Der Bahnkörper muß so breit sein,
 daß der Schnitt der Böschung mit einer
 durch Schienenunterkante des nächsten Gleises
 gelegten Geraden mindestens 2 m von Gleis-
 mitte entfernt ist.

(2) Bei Neubauten ist, abgesehen von
 eingedeichten Strecken, die Schienenunter-
 kante mindestens 0,6 m über den höchsten
 Wasserstand zu legen.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

§ 9.

Spurweite.

(1)

Die Spurweite

der Vollspurbahnen

beträgt im geraden Gleis 1,435 m.

(2) Die Spurweite der Schmalspurbahnen beträgt im geraden Gleis 1,00 oder 0,75 m.

(3) In Krümmungen mit einem Halbmesser von weniger als 500 m ist die Spurweite zu vergrößern. Die Vergrößerung darf

30 mm

35 mm

nicht übersteigen.

(4) Als Folge des Betriebs sind Verengerungen der vorgeschriebenen Spurweiten bis zu 3 mm, Erweiterungen bis zu 10 mm zulässig, niemals aber darf das Maß von

1,465 m

1,470 m

überschritten werden.

§ 10.

Gleislage.

(1) Die winkelfrecht gegenüberliegenden Punkte der Schienenoberkanten müssen in geraden Strecken, mit Ausnahme der Überhöhungsrampen (2), gleich hoch liegen.

(2) Die Überhöhung des äußeren Stranges gekrümmter Gleise muß auf eine möglichst große Länge, mindestens aber auf das 300 fache ihres Betrags auslaufen.

(3) Neigungswechsel in durchgehenden Hauptgleisen sind nach einem Kreisbogen von mindestens

5000 m Halbmesser

2000 m Halbmesser

auszurunden.

Bei Neigungswechseln in und vor Stationen kann bis auf 2000 m herabgegangen werden.

§ 11.

Umgrenzung des lichten Raumes.

Anlage A. (1) An den durchgehenden Hauptgleisen und den sonstigen Ein- und Ausfahrgleisen von Personenzügen (§ 54 (2)) ist ein lichter Raum mindestens nach der in Anlage A links, an allen übrigen Gleisen nach der in Anlage A rechts mit ausgezogenen Linien

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

gezeichneten Umgrenzung offen zu halten. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.

(2) Außerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes (1) sind
bei Neubauten
beim Neubau von Bahnen, die für die Beförderung von Militärzügen in Betracht kommen,

an den durchgehenden Hauptgleisen und den sonstigen Ein- und Ausfahrgleisen von Personenzügen in einer Höhe von 1,00 bis 3,05 m, an allen übrigen Gleisen in einer Höhe von 1,12 bis 3,05 m über Schienenoberkante noch seitliche, in Anlage A mit gestrichelten Linien angegebene Spielräume freizuhalten. Ihre Breite beträgt:

- a) auf der freien Strecke:
 - bei Kunstbauten mindestens 0,2 m,
 - im übrigen mindestens 0,5 m;
- b) innerhalb der Stationen:
 - mindestens 0,2 m.

(3) Für Zahnstangenbahnen wird die Umgrenzung nach (1) zwischen den Schienen nach der in Anlage A punktiert gezeichneten Linie in einer Breite von 0,5 m und einer Höhe von 50 mm eingeschränkt.

(4) Der Abstand von 150 mm (Anlage A) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen, die außerhalb des Gleises bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervorragen, kann auf 135 mm eingeschränkt werden, wenn der Gegenstand mit der Fahr- schiene fest verbunden ist.

(5) Der Abstand von 67 mm (Anlage A) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen innerhalb des Gleises kann gegen die Mitte von Zwangsschienen

bei Wegübergängen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde bis auf 45 mm,

bei Weichen und Kreuzungen bis auf 41 mm

eingeschränkt werden. In gekrümmten Gleisen tritt zu den Maßen von 67, 45 und 41 mm das Maß der Spurerweiterung.

(6) Die Tiefe von 38 mm des freien Raumes neben der Schieneninnenkante (Anlage A) muß bei stärkster Abnutzung der Schienen voll vorhanden sein.

(7) Tore von Lokomotiv- und Wagenschuppen müssen mindestens 3,35 m im Lichten weit sein. Bei Neubauten ist die Lichtweite mit mindestens 3,80 m zu bemessen.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(8) Ausnahmen kann zulassen:

die Landesaufsichtsbehörde

von den Bestimmungen in (2),

die Aufsichtsbehörde

für Ladegleise von den Bestimmungen in (1).

§ 12.

Gleisabstand.

(1) Auf der freien Strecke muß der Abstand von Doppelgleisen mindestens 3,5 m, der Abstand zwischen Gleispaaren oder einem Gleispaar und einem dritten Gleise mindestens 4,0 m von Gleismitte zu Gleismitte betragen.

(2) Auf Bahnhöfen muß der Abstand der Gleise, abgesehen von Überladegleisen, mindestens 4,5 m betragen. Die Landesaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung

für durchgehende Hauptgleise, zwischen denen ein Bahnsteig nicht anzulegen ist, und für bestehende Gleise

zulassen.

(3) Bei Neubauten müssen Gleise, zwischen denen ein Bahnsteig anzulegen ist, mindestens 6 m Abstand erhalten. Beim Umbaue von Stationen mit geringem Personenverkehre kann die Landesaufsichtsbehörde kleinere Abstände zulassen.

§ 13.

Bahnkreuzungen.

Kreuzungen von Hauptbahnen mit anderen Bahnen dürfen in Schienenhöhe außerhalb der Einfahrtsignale der Bahnhöfe nicht angelegt werden.

Für die Kreuzung einer Hauptbahn mit einer dieser Ordnung nicht unterstellten Bahn kann die Landesaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

Hauptbahnen.Nebenbahnen.

§ 14.

Entfernung der Zugfolgestellen und Länge der Kreuzungsstationen.

(1) Die zulässige größte Entfernung der Zugfolgestellen und die Länge der Kreuzungsstationen neuer oder umzubauender, für die Beförderung von Militärzügen in Betracht kommender Bahnen werden von dem Reichs-Eisenbahnnamte festgesetzt. Entfernungen von weniger als 8 km und nutzbare Gleislängen von mehr als 550 m können jedoch nicht vorgeschrieben werden.

Bemerkung. Die Länge von 550 m entspricht einem ganzen Militärzuge; für einen halben Zug sind 290 m Gleislänge zu rechnen.

(2) Können die nach (1) geforderten Kreuzungsstationen für den öffentlichen Verkehr nicht nutzbar gemacht werden, so genügt es, Bahnkörper und Bettung für die Ausweichgleise anzulegen, die Oberbau- und Signalmaterialien aber an Ort und Stelle bereit zu halten.

Inwieweit die für die Hauptbahnen getroffenen Vorschriften aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden sind, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahnnamte.

§ 15.

Wasserstationen und Wasserkrane.

(1) Wasserstationen sind in solchen Abständen und von solcher Leistungsfähigkeit anzulegen, daß der von der Landesaufsichtsbehörde festzustellende Bedarf an Speisewasser jederzeit reichlich gedeckt werden kann.

(2) Wasserkrane zur Speisung der Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge müssen in der Minute mindestens 1 cbm Wasser liefern können.

(3) Die Ausgüsse der Wasserkrane müssen mindestens 2,85 m über Schienenoberkante liegen.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(4) Wasserkrane mit drehbarem Ausleger müssen mit einem Signale versehen sein, das die Stellung des Auslegers bei Dunkelheit anzeigt.

§ 16.

Tragfähigkeit des Oberbaues und der Brücken.

(1) Gleise und Brücken, die von Lokomotiven befahren werden, müssen Fahrzeuge von 7,5 t Radruck (im Stillstande gemessen) mit Sicherheit aufnehmen können.

(2) Der Oberbau der Hauptgleise muß beim Neubaue, wie bei der in zusammenhängenden Strecken erfolgenden Erneuerung eine Tragfähigkeit

- a) im allgemeinen für mindestens 8 t,
- b) auf besonders stark beanspruchten Strecken für mindestens 9 t Radruck (im Stillstande gemessen) erhalten.

(3) Die Tragfähigkeit neuer und zu erneuernder Brücken ist mindestens für die in Anlage B dargestellte Verkehrslast zu bemessen.

Anlage B.

Inwieweit die in (1) und (3) für die Hauptbahnen getroffenen Vorschriften aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden sind, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahnamte.

§ 17.

Abteilungszeichen. Neigungszeiger.

(1) Die Bahn ist in Abschnitten von 100 m | von 1000 m mit Abteilungszeichen zu versehen.

(2) Das Verhältnis der Neigungen und ihre Länge ist an den Neigungswechsellinien | ist an den Enden der Strecken, wo die Verbindungslinie zweier 500 m voneinander entfernter Punkte der Bahn stärker als 6,66 ‰ (1 : 150) geneigt ist, ersichtlich zu machen.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

§ 18.

Einfriedigungen. Schranken. Warnungstafeln.

(1) Einfriedigungen zwischen der Bahn und ihrer Umgebung sind anzulegen, wo die Gestaltung der Bahn oder die gewöhnliche Bahnbewachung (§ 46 (5)) nicht hinreichend erscheint, vom Betreten der Bahn abzuhalten.

(2) An Wegen, die unmittelbar neben der Bahn und gleich hoch oder höher liegen, sind Schutzwehren anzulegen.

(3) Die Wegübergänge sind mit Schranken zu versehen.

Die Schranken müssen bei jeder Stellung mindestens 0,5 m von der Umgrenzung des lichten Raumes abstehen.

(4) Zugschranken müssen vom Standorte des bedienenden Wärters aus übersehen werden können. Wenn der Standort mehr als 50 m entfernt ist, sind sie nur bei Übergängen mit schwächerem Verkehre zulässig.

(5) Zugschranken müssen von Hand geöffnet und geschlossen werden können und mit einer Glocke versehen sein, die vom Standorte des Wärters aus bedient werden kann (§ 46 (7)).

(6) Schranken an Wegen, die mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden (§ 46 (8)), sind mit einem zum Wärterstandorte führenden Glockenzuge zu versehen.

(7) Schranken an unbedienten Übergängen von Privatwegen müssen verschließbar sein (§ 46 (9)).

(8) Für Fußwege kann die Aufsichtsbehörde Drehkreuze oder ähnlich wirkende Abchlüsse zulassen.

Ob und in welchem Umfang an Wegen Schutzwehren anzulegen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Inwieweit die Wegübergänge mit Schranken zu versehen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(9) Die Wegübergänge müssen mit Warnungstafeln versehen sein. Die Tafeln sind da aufzustellen, wo Fuhrwerke und Tiere angehalten werden müssen (§ 79 (4)), wenn die Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nähert.

Verkehrsreiche Wegübergänge
(10) Vor Wegübergängen ohne Schranken sind Kennzeichen für den Lokomotivführer anzubringen (§ 58 (2)).

§ 19.

Telegraph. Fernsprecher. Läutewerke.

(1)

Die Zugfolgestellen

der Strecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden, sind durch Telegraph, die Zugfolgestellen der sonstigen Strecken durch Telegraph oder Fernsprecher zu verbinden.

Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(2) Auf Linien mit Streckenblockung (§ 22) kann der Telegraph bei den Blockstellen durch Fernsprecher ersetzt werden.

(3) Die Bahnen

sind mit Läutewerken oder anderen Einrichtungen zu versehen, wodurch die Schrankenwärter von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(4) Wenn nicht die Züge mit Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe ausgerüstet sind, müssen solche auf der freien Strecke in Entfernungen von höchstens 4 km vorhanden sein.

§ 20.

Drehscheiben. Schiebebühnen.

(1) Wo nicht ausschließlich Tenderlokomotiven verwendet werden, müssen die

Hauptbahnen.

Lokomotivstationen mit einer Drehscheibe ausgerüstet sein, auf der die Lokomotiven samt Tender gedreht werden können.

(2) Neue Lokomotivdrehscheiben, die bei der Beförderung von Militärzügen benutzt werden müssen, dürfen nicht unter 16 m Durchmesser erhalten.

(3) Schiebebühnen mit versenkten Gleisen und Drehscheiben sind in Hauptgleisen nur an stumpfen Enden zulässig.

§ 21.

Signale und Signalficherung.

(1) Die Form der Signale muß, soweit es sich um Signale der Eisenbahn-Signalordnung handelt, deren Vorschriften entsprechen. Zur Erteilung von Signalen, die in der Signalordnung nicht vorgesehen sind, dürfen die Formen der Signalordnung nicht benutzt werden.

(2) Die Bahnhöfe

sind mit Einfahrsignalen zu versehen.

(3) Gabelt sich eine Fahrrichtung in zwei oder mehrere Einfahrstraßen, so sind die Einfahrsignale so einzurichten, daß sie entweder von dem Fahrdienstleiter (Bemerkung zu § 51 (1)) selbst bedient oder aber nur unter dessen Mitwirkung auf Fahrt gestellt werden können.

(4) Bahnhöfe mit Ausweichgleisen sind mit Ausfahrsignalen zu versehen.

Nebenbahnen.

Inwieweit diese Vorschrift aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden ist, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahnamte.

Die Kreuzungsstationen von Bahnstrecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,

sind mit Einfahrsignalen zu versehen. Inwieweit die Kreuzungsstationen anderer Strecken aus Rücksichten der Landesverteidigung mit Einfahrsignalen zu versehen sind, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahnamte.

Hauptbahnen.**Nebenbahnen.**

(5) Bewegliche Brücken sind durch Hauptsignale zu decken und mit ihnen derart in Abhängigkeit zu bringen, daß das Signal erst auf Fahrt gestellt werden kann, wenn die Brücke verriegelt ist, und daß die Brücke nicht entriegelt werden kann, solange das Signal auf Fahrt steht.

(6) Die in Schienenhöhe gelegenen Kreuzungen der dieser Ordnung unterstellten Bahnen sind durch Hauptsignale zu decken, die in gegenseitiger Abhängigkeit stehen (zu vergleichen indes § 13). Über die Sicherung der Kreuzung einer solchen Bahn mit einer dieser Ordnung nicht unterstellten Bahn hat die Landesaufsichtsbehörde Bestimmung zu treffen.

(7) Außerhalb der Bahnhöfe liegende, unverschlossene Weichen sind durch Hauptsignale zu decken. Für Weichen, die gewöhnlich verschlossen gehalten werden, genügen Signale, die deren Stellung kenntlich machen.

(8) Außerhalb der Bahnhöfe liegende, unverschlossene Weichen (7) müssen mit ihren Deckungssignalen, die Weichen innerhalb der Bahnhöfe, die im regelmäßigen Betriebe von ein- oder durchfahrenden Personenzügen gegen die Spitze befahren werden, mit den für die Fahrt gültigen Signalen derart in Abhängigkeit gebracht sein, daß die Signale erst auf Fahrt gestellt werden können, wenn die Weichen richtig stehen, und daß diese verschlossen sind, solange die Signale auf Fahrt stehen (§ 65 (2)).

(9) Mit den Einfahrsignalen (2), den Blocksignalen, den Deckungssignalen der beweglichen Brücken (5), der außerhalb der Bahnhöfe gelegenen Bahnkreuzungen (6) und unverschlossenen Weichen (7) sind Vorsignale zu verbinden. Inwieweit die Ausfahrtsignale mit Vorsignalen zu verbinden sind, hat die Landesaufsichtsbehörde zu bestimmen.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(10) Hauptsignale sind womöglich auf der rechten Seite oder über der Mitte, Vorsignale stets auf der rechten Seite der zugehörigen Gleise aufzustellen. Die Signale benachbarter Gleise sind so aufzustellen, daß sie von den Zügen aus nicht miteinander verwechselt werden können.

(11) Die Weichen in den Hauptgleisen | Die Einfahrweichen
müssen mit Weichensignalen versehen sein, wenn sie nicht mit den Fahrsignalen in gegenseitiger Abhängigkeit stehen (8)

oder für gewöhnlich verschlossen gehalten werden.

(12) Zwischen zusammenlaufenden Gleisen muß ein Merkzeichen angebracht sein, das angibt, bis wohin ein Gleis besetzt werden kann, ohne daß die Bewegungen auf dem anderen gefährdet würden. Der Abstand der Gleise muß am Merkzeichen mindestens 3,5 m betragen.

§ 22.

Streckenblockung.

Auf Bahnen mit besonders dichter Zugfolge muß das Signal für die Einfahrt in einen Streckenabschnitt unter Verschluß der nächsten Zugfolgestelle liegen.

§ 23.

Bahnsteige.

(1) Die Kanten der Personenbahnsteige sind in der Regel 0,76 oder 0,38 m über Schienenoberkante zu legen, jedoch sind Bahnsteige von weniger als 0,38 m Höhe zulässig. In Krümmungen ist auf die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.

(2) Die festen Gegenstände auf den Personenbahnsteigen (Säulen und dergleichen) müssen bis zu einer Höhe von 3,05 m über Schienenoberkante mindestens 3 m von Gleismitte entfernt sein.

§ 24.

Rampen.

(1) Bahnhöfe, wo Tiere oder Fahrzeuge in größerem Umfange zu verladen sind, müssen mit festen Rampen ausgerüstet werden. Für geringen Verkehr genügen bewegliche Rampen.

Hauptbahnen.

(2) Bei Neubauten sind Seitenrampen, an denen geschlossene Militärzüge beladen oder entladen werden sollen, so zu legen, daß halbe Züge (Bemerkung zu § 14 (1)) ohne Rückbewegung und ohne Sperrung der durchgehenden Hauptgleise und der Kreuzungsgleise daran vorbeigeführt werden können. Ist eine Gleisanlage, die dies gestattet, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderlich, so genügt es, Vorsorge zu treffen, daß die Anlage jederzeit in kürzester Frist dieser Anforderung entsprechend eingerichtet werden kann.

(3) Seitenrampen dürfen nicht höher als 1,1 m und, wenn sie auch zur Beladung von Mannschaften benutzt werden müssen, nicht höher als 1,0 m über Schienenoberkante sein.

Nebenbahnen.

Inwieweit diese Vorschrift aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden ist, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahnamte.

§ 25.

Güterschuppen. Ladebühnen. Lademaße. Brückenwagen.

(1) Der Fußboden der Güterschuppen und Ladebühnen an den von Zügen zu befahrenden Gleisen darf nicht höher als 1,1 m über Schienenoberkante liegen.

(2) Größere Güterbahnhöfe sind mit Lademaßen und Brückenwagen auszurüsten.

§ 26.

Stationenamen. Uhren.

(1) Auf den dem Personenverkehre dienenden Stationen ist der Name in einer den Reisenden ins Auge fallenden Weise anzubringen.

(2) Jeder Bahnhof ist mit einer für die Reisenden sichtbaren Uhr auszustatten. Auf größeren Bahnhöfen muß die Zeitangabe sowohl von der Zugangs- als von der Bahnseite zu erkennen sein.

III. Fahrzeuge.

§ 27.

Beschaffenheit der Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen und unterhalten sein, daß sie mit der größten dafür zugelassenen Geschwindigkeit ohne Gefahr bewegt werden können.

§ 28.

Umgrenzung der Fahrzeuge.

(1) Die festen Teile der Fahrzeuge dürfen bei Mittelstellung im geraden Gleise höchstens die in Anlage C mit ausgezogenen Linien gezeichneten Umgrenzungen erreichen.

(2) Lokomotivschornsteine dürfen über die obersten Linien der Umgrenzungen nach (1) bis zu der in Anlage C mit gestrichelten Linien gezeichneten Umgrenzung hinausragen, sie müssen dann aber so eingerichtet sein, daß sie auf die Umgrenzung nach (1) eingeschränkt werden können.

(3) Die an den Fahrzeugen anzubringenden losen Teile müssen im allgemeinen innerhalb der Umgrenzung nach (1), Signalscheiben, Signallaternen und Leinenhaspel innerhalb der Umgrenzung nach (2) verbleiben. Signalscheiben und Laternen dürfen diese Umgrenzung in der Höhe von 1300 bis 3400 mm über Schienenoberkante seitlich um 50 mm überragen.

(4) Die nach (1) und (3) zulässigen Breitenmaße sind so weit einzuschränken, daß Krümmungen von 180 m Halbmesser anstandslos durchfahren werden können.

(5) Die nach außen aufschlagenden Türen der Personenwagen müssen bei Mittelstellung der Fahrzeuge im geraden Gleise noch innerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes verbleiben.

(6) Unter die bei Lokomotiven 100 und bei Wagen 130 mm über Schienenoberkante liegenden Grenzlinien (Anlage C) dürfen bis 75 mm über Schienenoberkante reichen:

a) bei allen Fahrzeugen:

die Kuppelungen und Sicherheitsketten (§ 33 (4) a),

b) bei Lokomotiven außerdem:

die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Teile.

Dieser Abstand muß auch bei tiefstem Bufferstande des Fahrzeugs vorhanden sein.

(7) Die durch die Radreifen gedeckten Teile, wie Bahnräumer, Bremsklöße, Sandstreuer müssen bei tiefstem Bufferstande des Fahrzeugs noch 50 mm von Schienenoberkante abstehen.

Anlage C.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(8) Für Fahrzeuge, die auf Zahnstangenbahnen übergehen sollen, wird die Umgrenzung nach (1) und (6) zwischen den Schienen nach den in Anlage C unten angegebenen Linien in einer Breite von 600 mm und einer Höhe von 50 mm eingeschränkt.

§ 29.

Raddruck.

(1) Der Raddruck stillstehender Fahrzeuge darf bei der größten Belastung im allgemeinen nicht mehr als 7 t betragen.

(2) Auf Strecken, wo der Oberbau und die Brücken eine genügende Tragfähigkeit haben, darf der Raddruck stillstehender Fahrzeuge 8 t erreichen.

§ 30.

Radstand. Verschiebbarkeit der Achsen.

(1) Der feste Radstand muß, abgesehen von Drehgestellen, mindestens 2500 mm betragen und darf bei neuen Fahrzeugen 4500 mm

nicht übersteigen.

(2) Sind mehr als zwei Wagenachsen in einem gemeinsamen Rahmen gelagert, so müssen, wenn der Radstand über 4000 mm beträgt, die Mittelachsen derart verschiebbar sein, daß Krümmungen von 180 m Halbmesser anstandslos durchfahren werden können. Achsen mit Rädern ohne Spurkranz (§ 31 (4)) dürfen jedoch nicht verschiebbar sein.

§ 31.

Räder.

(Anlage D.)

Anlage D.

(1) Die Räder müssen unverrückbar auf der Achse befestigt sein.

(2) Der lichte Abstand der Räder einer Achse beträgt zwischen den Radreifen 1360 mm. Abweichungen sind nur bis zu 3 mm über oder unter dieses Maß zulässig.

(3) Die Räder müssen im Laufkreis einen Durchmesser von mindestens 850 mm haben. Bemerkung. Der Laufkreis ist der Schnitt einer zur Achse senkrechten, 750 mm von der Achsmitte entfernten Ebene mit der Außenfläche des Radreifens.

(4) Die Räder müssen Spurkränze haben. Sind aber drei oder mehr Achsen in demselben Rahmen gelagert, so können die Spurkränze unverschiebbarer Mittelräder weggelassen werden, wenn diese unter allen Umständen eine genügende Auflage auf den Schienen finden (§ 30 (2)).

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

- (5) An den Rädern sind folgende Abmessungen einzuhalten:
- a) Breite der Radreifen
mindestens 130 mm,
höchstens 150 mm;
 - b) Stärke der Radreifen in der Ebene des Laufkreises gemessen
mindestens 25 mm;
 - c) Höhe des Spurfranzes über dem Laufkreise
mindestens 25 mm,
höchstens 36 mm;
 - d) Stärke des Spurfranzes, gemessen 10 mm außerhalb des Laufkreises,
mindestens 20 mm;
 - e) Spielraum der Spurfränze im Gleise von 1,435 m Spurweite, gemessen nach Verschiebung der Achse bis zum Anlauf an der einen Schiene (Gesamtverschiebung) und 10 mm außerhalb der Laufkreise
mindestens 10 mm,
höchstens 25 mm,
und bei den Mittelrädern von drei oder mehr in demselben Rahmen gelagerten Achsen, wenn sie überhaupt mit Spurfränzen versehen sind (4),
höchstens 40 mm,
und daher die Entfernung zwischen den Anlaufstellen der Spurfränze
höchstens 1425 mm,
mindestens 1410 mm,
und bei den Mittelrädern von drei oder mehr in demselben Rahmen gelagerten Achsen
mindestens 1395 mm.

§ 32.

Achsen.

- (1) Die größte zulässige Inanspruchnahme durch ruhende Belastung beträgt

- a) für Achsen aus Flußstahl

bei Güterwagen:

- im Schenkel 700 kg/qcm,
- in der Nabe 560 " " ;

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

bei Personen-, Gepäck- und Postwagen und bei Tendern:
 im Schenkel 560 kg/qcm,
 in der Nabe 450 = = ;

b) für Achsen aus Schweißeisen
 bei Güterwagen:
 im Schenkel 590 kg/qcm,
 in der Nabe 470 = = ;

bei Personen-, Gepäck- und Postwagen und bei Tendern:
 im Schenkel 470 kg/qcm,
 in der Nabe 380 = = .

§ 33.

Zug- und Stoßvorrichtungen.

(1) Die Lokomotiven mit Schlepptender müssen vorn, die Tender hinten, alle übrigen Fahrzeuge an beiden Enden mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein. Zwei Wagen, die im Betriebe dauernd verbunden bleiben, gelten als ein Fahrzeug. Sonstige Ausnahmen sind nur bei Triebwagen zulässig.

(2) Die Wagen müssen mit durchgehender Zugstange versehen sein. Ausnahmen sind zulässig bei den für besondere Zwecke gebauten Wagen.

(3) Die Fahrzeuge müssen mit Schraubenkuppelung versehen sein und sich in doppelter Weise so miteinander verbinden lassen, daß die zweite Kuppelung in Wirksamkeit tritt, wenn die Hauptkuppelung bricht.

(4) An den Zug- und Stoßvorrichtungen sind die folgenden Maße einzuhalten:

a) Höhe der Mittelebene über Schienenoberkante
 mindestens 940 mm (bei vollbelasteten Fahrzeugen),
 höchstens 1065 mm (bei unbelasteten Fahrzeugen);

b) Abstand von Mitte zu Mitte der Buffer
 als Regel 1750 mm,
 mindestens 1740 mm,
 höchstens 1760 mm;

c) Länge der Kuppelung von der Stirne der nicht eingedrückten Buffer bis zur Angriffsfläche des Einhängbügels bei ganz ausgeschraubter und gestreckter Kuppelung
 mindestens 450 mm,
 höchstens 550 mm;

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

- d) Abstand über Schienenoberkante, auf den herabhängende Kuppelungsteile beim tiefsten Bufferstande müssen eingeschraubt werden können (§ 28 (6) a) mindestens 75 mm;
- e) Länge, um die die Zugvorrichtung aus der Kopfschwelle herausgezogen werden kann,
mindestens 50 mm,
höchstens 150 mm,
und bei Personenwagen mit Übergangsbrücken für die Reisenden
höchstens 65 mm;
- f) Abstand des Zughakens von den Buffern, gemessen von der Angriffsfläche des nicht angezogenen Hakens bis zur Ebene der nicht eingedrückten Buffer
mindestens 345 mm,
höchstens 395 mm;
- g) Abstand der Buffer Scheiben von der Kopfschwelle bei völlig eingedrückten Buffern
mindestens 370 mm;
- h) Durchmesser der Zugstangen
mindestens 42 mm;
- i) Durchmesser des Kuppelungsbügels am Berührungspunkte mit dem Zughaken
als Regel 35 mm,
mindestens 30 mm;
- k) Durchmesser der Buffer Scheiben
mindestens 340 mm,
bei Wagen mit Drehgestellen
mindestens 400 mm,
bei Wagen mit Übergangsbrücken
höchstens 450 mm.

(5) Die Stoßfläche des linken Buffers, vom Fahrzeug aus gesehen, muß eben, die des rechten gewölbt sein. Die Höhe der Wölbung muß bei neuen Buffern 25 mm betragen.

§ 34.

Freie Räume an den Stirnseiten.

(1) Zu beiden Seiten des Zughakens muß je ein freier Raum von folgenden Abmessungen verbleiben:

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

Breite zwischen den Kuppelungsteilen und dem Innenrande der Pufferscheibe
mindestens 400 mm,
Tiefe zwischen den vor der Kopfschwelle vortretenden Teilen und der vollständig
eingedrückten Pufferscheibe
mindestens 300 mm,
Höhe über Schienenoberkante
mindestens 2000 mm.

(2) Außerhalb dieser Räume vorspringende Teile müssen hinter der vollständig ein-
gedrückten Pufferscheibe
mindestens 40 mm
zurückstehen.

(3) Die Laufbretter an den Langseiten der Wagen müssen von der Stirne der nicht
eingedrückten Puffer
mindestens 300 mm
abstehen.

§ 35.

Bremsen.

(1) Bremskurbeln müssen so eingerichtet sein, daß die Bremsen durch Drehen der
Kurbel nach rechts angezogen werden.

(2) Bremsersitze neuer Wagen sind zu überdecken und mindestens an der Vorder-
und Rückseite mit Schutzwänden zu versehen. Bei Arbeitswagen sind offene Sitze zulässig.

(3) Tenderlokomotiven, Tender und Triebwagen müssen mit einer Handbremse ver-
sehen sein, auch wenn sie andere Bremsvorrichtungen haben.

(4) An Lokomotiven, die zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als
60 km Geschwindigkeit | 40 km Geschwindigkeit
dienen, muß eine Triebradbremse vorhanden sein, die mit der durchgehenden Bremse in
Tätigkeit gesetzt werden kann.

(5) Die durchgehende Bremse eines Zuges, der eine Geschwindigkeit von mehr als
60 km | 40 km
erreicht, muß so eingerichtet sein, daß sie

- a) von der Lokomotive,
- b) von den einzelnen Abteilungen der Personenwagen,
- c) von den Post- und Gepäckwagen,
- d) von den mit Handbremse versehenen Güterwagen aus in Tätigkeit gesetzt
werden kann und
- e) selbsttätig wirkt, sobald die Bremsleitung unterbrochen wird.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(6) Die mit durchgehender Bremse versehenen Wagen müssen in einer den Vorschriften des § 55 entsprechenden Anzahl auch für die Bedienung der Bremsen von Hand eingerichtet sein.

§ 36.

Ausrüstung der Lokomotiven, Tender und Triebwagen.

(1) Dampfkessel müssen folgende Ausrüstung erhalten:

- a) ein Speiseventil, das bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird,
- b) zwei voneinander unabhängige Vorrichtungen zur Speisung, wovon jede für sich imstande ist, dem Kessel während der Fahrt die erforderliche Wassermenge zuzuführen und wovon eine auch beim Stillstande der Lokomotive arbeiten kann,
- c) ein Wasserstandsglas und eine zweite, mit dem Kessel in gesonderter Verbindung stehende Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes,
- d) Marken des festgesetzten niedersten Wasserstandes am Wasserstandsglas und an der Kesselwandung, die mindestens 100 mm über dem höchsten, wasserbenehten Punkte der Feuerbuchse liegen müssen,
- e) zwei Sicherheitsventile, wovon mindestens das eine so eingerichtet ist, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann,
- f) ein Manometer, das den Dampfdruck fortwährend anzeigt und auf dessen Zifferblatt die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unverstellbare, in die Augen fallende Marke bezeichnet ist,
- g) eine Vorrichtung zum Anschluß eines Prüfungsmanometers,
- h) ein metallenes Fabrikchild, worauf die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung angegeben und das so am Kessel zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung sichtbar bleibt.

(2) An den Lokomotiven ist die Eigentumsverwaltung, der Name oder die Ordnungsnummer, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer, das Jahr der Anfertigung und die größte, nach Maßgabe der Bauart zulässige Geschwindigkeit anzugeben.

(3) Lokomotiven und Triebwagen müssen mit einer Dampfpeife oder einer anderen, zur Erteilung hörbarer Signale geeigneten Vorrichtung von ähnlicher Wirksamkeit versehen sein.

(4) An den Lokomotiven müssen vorn, an den Tendern hinten, an den Tenderlokomotiven und Triebwagen vorn und hinten Bahnräumer angebracht sein.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(5) Dampflokomotiven und Dampftriebwagen müssen mit einem verschließbaren Aschenkasten ausgerüstet sein.

(6) Wenn die Beschaffenheit des Heizstoffs es erfordert, müssen die Lokomotiven mit Funkenfängern versehen werden.

(7) Der Wassereinlauf an vollspurigen Tendern und Tenderlokomotiven darf nicht höher als 2750 mm über Schienenoberkante liegen.

(8) Die Lokomotiven und Triebwagen einer Bahn, auf der Wegübergänge ohne Schranken vorkommen, sind mit einer Läutevorrichtung auszurüsten (§ 58 (2)).

(9) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

§ 37.

Tragfedern der Wagen.

Die Wagen müssen mit Tragfedern versehen sein.

§ 38.

Wagenausrüstung für militärische Zwecke.

Die Wagen sind mit den für Militärbeförderung notwendigen, in der Militär-Eisenbahn-Ordnung vorgeschriebenen festen Einrichtungen auszurüsten.

§ 39.

Verschluss, Beleuchtungs- und Heizeinrichtung der Personenwagen.

(1) Die Türen an den Langseiten der Personenwagen müssen mit doppelter Verschlussvorrichtung versehen sein, deren einer Teil aus einem Vorreiber oder Einreiber besteht.

(2) Die Türöffnungen sind im Innern der Personenwagen mit Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger zu versehen.

(3) An den zum Öffnen eingerichteten Fenstern der Personenwagen von mehr als 2900 mm äußerer Kastenbreite muß eine Warnung vor dem Hinauslehnen ange-schrieben sein.

(4) Die Personenwagen müssen mit Einrichtung zur Beleuchtung, die im Winter zu benutzenden auch mit Einrichtung zur Heizung versehen sein.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

§ 40.

Bodenhöhe der Güterwagen.

Der Fußboden der Güterwagen muß
mindestens 170 mm
über Puffermitte liegen.

Ausnahmen sind bei den für besondere Zwecke gebauten Wagen zulässig.

§ 41.

Signalstützen und Laternenkasten.

(1) Mindestens an einer Stirnseite aller dafür geeigneten Wagen sind Stützen zur Aufnahme der Schlußsignale (Scheiben und Laternen) so anzubringen, daß die Signale entweder über die Seite oder die Decke des Wagens hervorragen (vergleiche auch § 28 (3)).

(2) Die Stützen erhalten die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitte von 46 mm oberer und 35 mm unterer lichter Seitenlänge und 76 mm Höhe. Ihre Seiten sind unter 45 Grad zur Wagenachse zu stellen.

(3) Die Oberkante der Signalstützen darf

a) wenn die Signale seitlich vorragen sollen

höchstens 3100 mm,

b) wenn sie über die Decke ragen sollen

höchstens 3600 mm

über Schienenoberkante liegen.

Der Abstand der Mittelachse der Stützen von der Wagenmitte beträgt

zu a) wenigstens 1400 mm

höchstens 1500 mm,

zu b) höchstens 1200 mm.

Bemerkung. Die Maße von 3600 mm Höhe und 1200 mm Abstand von der Wagenmitte schließen einander aus. Bei einer Höhe von 3600 mm darf der Abstand höchstens 1160 mm, bei einem Abstände von 1200 mm die Höhe höchstens 3550 mm betragen (vergleiche § 28 (3)).

(4) Die Seitenflächen der Signallaternen sind gleichlaufend zur Wagenachse zu stellen.

Die Höhe des Laternenkastens darf

höchstens 280 mm,

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

- die Breite
höchstens 250 mm,
die Höhe des Laternenauflages (Schornsteins)
höchstens 120 mm,
die Breite
höchstens 140 mm

betragen.

(5) An jedem mit Signalstützen versehenen Wagen müssen Aufsteigtritte angebracht werden.

§ 42.

Anschriften an den Wagen.

- (1) An beiden Langseiten der Wagen sind folgende Anschriften anzubringen:
- a) eine Kennzeichnung der Eigentumsverwaltung,
 - b) die Ordnungsnummer,
 - c) das Eigengewicht einschließlich der Achsen, Räder und der dauernd im Wagen mitgeführten Ausrüstungsgegenstände,
 - d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
 - e) das auf 1 m Wagenlänge einschließlich der Buffer entfallende Gesamtgewicht (Eigengewicht und Ladegewicht), wenn es 3,1 t/m übersteigt,
 - f) der Radstand,
 - g) das Vorhandensein von Lenkachsen und verschiebbaren Mittelachsen,
 - h) die Art und Wirkungsweise der durchgehenden Bremse,
 - i) der Inhalt der Gasbehälter,
 - k) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung (§ 44),
 - l) bei Wagen, die für Zeitschmierung eingerichtet sind, die Schmierfrist und der Zeitpunkt der letzten Schmierung,
 - m) bei Personen- und bedeckten Güterwagen die Anzahl der für Truppenbeförderung benutzbaren Sitzplätze, bei letzteren Wagen auch die Anzahl der unterzubringenden Pferde,
 - n) bei den zur Viehbeförderung geeigneten Wagen der Inhalt der Bodenfläche,
 - o) bei den für Militärbeförderung nicht geeigneten Wagen der Buchstabe (u).
- (2) Die Personenwagen sind mit Merkmalen zu versehen, die den Reisenden das Auffinden der Wagenklasse und der benutzten Abteilung erleichtern.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

§ 43.

Abnahme und Untersuchung der Lokomotiven und Triebwagen.

(1) Neue oder mit neuen Dampfkesseln versehene Lokomotiven und Triebwagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie amtlich geprüft und sicher befunden worden sind.

(2) Lokomotiven und Triebwagen sind mindestens alle drei Jahre gründlich zu untersuchen. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebnahme nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerdienststellung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu rechnen.

(3) Die Untersuchung (2) muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Kesselverkleidung, die Lager und die Federn abzunehmen und die Radsätze herauszunehmen.

(4) Dampfkessel sind außer bei den Untersuchungen nach (2) auch nach jeder umfangreicheren Ausbesserung zu untersuchen.

(5) Bei der Abnahmeprüfung (1) und den wiederkehrenden Untersuchungen (2) und (4) ist der vom Mantel entblößte Kessel durch Wasserdruck zu prüfen. Der Probedruck muß den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Er ist mit einem Prüfungsmanometer zu messen, das von Zeit zu Zeit auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

(6) Kessel, die bei der Wasserdruckprobe (5) ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht in Dienst genommen werden.

(7) Bei der Wasserdruckprobe (5) sind auch die Manometer und Ventilbelastungen zu prüfen.

(8) Der bei der Untersuchung als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck ist am Stande des Lokomotivführers zu verzeichnen (§ 36 (1) f).

(9) Spätestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme müssen Lokomotivkessel im Innern untersucht werden, wobei die Heizröhren zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

(10) Über das Ergebnis der Untersuchungen ist Buch zu führen.

(11) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

§ 44.

Abnahme und Untersuchung der Tender und Wagen.

(1) Neue Tender und Wagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie untersucht und sicher befunden worden sind.

Hauptbahnen.

(2) Tender und Wagen sind von Zeit zu Zeit gründlich zu untersuchen. Die Untersuchung muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Achslager und die Federn ab- und die Radsätze herauszunehmen.

(3) Die Untersuchung hat bei den vorzugsweise in Schnellzügen laufenden Personen-, Gepäck-, Post- und Güterwagen spätestens sechs Monate, bei den übrigen Personen-, Gepäck- und Postwagen spätestens ein Jahr, bei den übrigen Güterwagen und bei den Tendern spätestens drei Jahre nach der Inbetriebnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen. Die Fristen von sechs Monaten und einem Jahre können bis zur Dauer von drei Jahren überschritten werden, solange ein Wagen nicht 30 000 km durchlaufen hat.

Nebenbahnen.

Die Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der Inbetriebnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

IV. Bahnbetrieb.

§ 45.

Eisenbahnbetriebsbeamte.

(1) Eisenbahnbetriebsbeamte sind die nachstehend aufgeführten Beamten, Bediensteten und Arbeiter und ihre Vertreter:

1. die die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten,
2. die Bahnkontrolleure, die Betriebskontrolleure,
3. die Vorsteher und Aufseher der Stationen, die sonstigen Fahrdienstleiter (Bemerkung zu § 51 (1)),
4. die Bahnmeister, die Telegraphenmeister,
5. die Rottenführer,
6. die Weichensteller,
7. die Block-, Bahn- und Schrankenwärter,
8. die Zugbegleitungsbeamten,

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

- 9. die Betriebswerkmeister,
- 10. die Lokomotivführer und Heizer,
- 11. die Rangiermeister und Wagenmeister.

(2) Die Betriebsbeamten müssen mindestens einundzwanzig Jahre alt und unbescholten sein, auch die Eigenschaften und die Befähigung besitzen, die ihr Dienst erfordert.

(3) Die Betriebsbeamten sind in der zur gesicherten Durchführung des Betriebs erforderlichen Anzahl anzustellen.

(4) Den Betriebsbeamten sind schriftliche oder gedruckte Anweisungen über ihre dienstlichen Pflichten einzuhändigen.

(5) Über jeden Betriebsbeamten sind Personalakten zu führen.

(6) Die Stationsbeamten, Bahnmeister, Zugführer, Lokomotivführer, Weichensteller, Kottenführer, Block-, Bahn- und Schrankenwärter haben im Dienste eine richtig gehende Uhr zu tragen. Inwieweit diese Verpflichtung auch anderen Betriebsbeamten aufzuerlegen ist, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(7) Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke und auf die als Heizer fahrenden, fachwissenschaftlich gebildeten Maschinentechniker findet die Vorschrift über das Alter (2) keine Anwendung.

§ 46.

Unterhaltung, Untersuchung und Bewachung der Bahn. Schrankendienst.

(1) Die Bahn ist so zu unterhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der größten für sie zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann. (Kennzeichnung mangelhafter oder unfahrbarer Gleisstrecken siehe § 48 (2).)

(2) Die Bahn muß innerhalb 24 Stunden mindestens
dreimal
auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden,

einmal

wenn die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 km beträgt.

Für Strecken mit geringem Verkehre kann die Aufsichtsbehörde eine zweimalige Untersuchung zulassen.

(3) Zur Untersuchung der Bahn (2) dürfen Frauen nicht verwendet werden.

(4) Gefahrdrohende Stellen sind während
der Dauer des Betriebs
des Verkehrs der Züge
zu beaufsichtigen.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(5) Während der Vorüberfahrt der Züge (§ 54 (1)) müssen die mit Handschranken versehenen Wegübergänge bewacht werden, wenn die Schranken nicht nach (8) geschlossen gehalten werden.

bewacht werden

- a) die verkehrsreichen Wegübergänge und sonstigen Stellen, wo besondere Vorsicht geboten ist, wenn die Züge daselbst mit mehr als 15 km Geschwindigkeit fahren,
- b) außerdem alle unübersehbaren, nicht mit Schranken versehenen Wegübergänge der Bahnstrecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden bei den Zügen, die eine solche Geschwindigkeit erreichen.

(6) Wegübergänge innerhalb der Bahnhöfe sind zu überwachen, solange sie von Zug- und Rangierbewegungen berührt werden.

(7) Die Wegschranken sind vor Ankunft der Züge zu schließen. Vor dem Schließen von Zugschranken ist zu läuten (§ 18 (5)).

(8) Schranken an Übergängen mit geringem Verkehr dürfen mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden (§ 18 (6)). Sie müssen auf Verlangen geöffnet werden, wenn es ohne Gefahr geschehen kann.

(9) Schranken an unbedienten Übergängen von Privatwegen (§ 18 (7)) sind verschlossen zu halten.

(10) Bahn- und Schrankenwärter müssen mit den Mitteln zur Erteilung von Langsamfahr- und Haltsignalen an die Züge ausgerüstet sein.

§ 47.

Freihalten des Bahnkörpers.

Die Gleise der Vollspurbahnen, auf denen Fahrzeuge durch Lokomotiven oder Triebwagen bewegt werden, sind von lagernden Gegenständen mindestens bis zu der Umgrenzung des lichten Raumes und den im § 11 (2) vorgeschriebenen Spielraumgrenzen frei zu halten.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

§ 48.

Kennzeichnung mangelhafter oder unfahrbarer Bahnstrecken.

- (1) Bahnstrecken, wo die für gewöhnlich zugelassene Fahrgewindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale kenntlich zu machen.
- (2) Unfahrbare Strecken sind, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§ 49.

Beleuchtung der Bahnanlagen.

- (1) Die Übergänge der verkehrsrreicheren und aller mit Zugschranken versehenen öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.
- (2) Die Anfahrten der Stationen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft oder der Abfahrt eines Personenzugs zu beleuchten.
- (3) Die Uhren (§ 26 (2)) größerer Bahnhöfe sind bei Dunkelheit zu beleuchten.
- (4) Die Lampen der Haupt- und Vorsignale müssen bei unsichtigem Wetter auch am Tage brennen.

§ 50.

Grundstellung der Fahrsignale und Weichen. Sicherung der Weichen.

- (1) Die Grundstellung für Einfahr-, Ausfahr- und Blocksignale ist die Stellung auf „Halt“. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig für Blockstellen ohne Weichen, die ihrer Eigenschaft als Zugfolgestellen entkleidet sind.
- (2) Für alle Weichen in den Hauptgleisen und für die Weichen in den Nebengleisen, durch die Fahrten auf den Hauptgleisen gefährdet werden könnten, ist eine bestimmte Grundstellung vorzuschreiben.
- (3) Weichen, die mit den für die Fahrt gültigen Signalen nicht in Abhängigkeit stehen (§ 21 (8)), oder deren Abhängigkeit vorübergehend aufgehoben ist, müssen, wenn ein Zug (§ 54 (1)) gegen ihre Spitze fährt, durch Verschuß oder Bewachung gegen fremden Eingriff gesichert werden.

§ 51.

Rangieren auf und neben den Hauptgleisen.

- (1) Das Rangieren auf dem Einfahrgleis über Einfahrsignale hinaus ist der Regel nach verboten. Läßt es sich im einzelnen Falle nicht vermeiden, so ist dazu die ausdrückliche Erlaubnis des Fahrdienstleiters einzuholen.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

Bemerkung. Der Fahrdienstleiter ist der Beamte, der die Zugfolge innerhalb eines Bezirkes unter eigener Verantwortung regelt.

(2) Solange das Signal für die Ein- oder Ausfahrt eines Zuges auf Fahrt steht, darf auf den der Fahrstraße benachbarten Gleisen nur rangiert werden, wenn die Fahrstraße gegen die Rangierbewegungen gesichert ist.

§ 52.

Stillstehende Fahrzeuge.

- (1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.
- (2) Lokomotiven und Triebwagen müssen, so lange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind, beaufsichtigt werden.

§ 53.

Fahrordnung.

- (1) Auf zweigleisigen Bahnen ist rechts zu fahren.
- (2) Ausnahmen sind zulässig
 - a) nach Verständigung zwischen den benachbarten Bahnhöfen
 1. bei Gleisperrungen,
 2. für Arbeitszüge, Arbeitswagen und Kleinwagen,
 3. zwischen einem Bahnhof und der auf freier Strecke liegenden Weiche eines Anschlußgleises, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für solche Fahrten erteilt hat;
 - b) unter Verantwortlichkeit des Fahrdienstleiters
 1. in Bahnhöfen,
 2. für Hilfszüge und Hilfslokomotiven,
 3. für zurückkehrende Schiebelokomotiven.
- (3) Über die Benutzung der Gleise zur Ein-, Aus- oder Durchfahrt der Züge sind für Bahnhöfe, wo in einer Richtung mehrere Fahrstraßen vorkommen, bestimmte Vorschriften (Bahnhoffahrordnung) zu erlassen, von denen nur in Ausnahmefällen unter Verantwortlichkeit des Fahrdienstleiters abgewichen werden darf.
- (4) Die Personenzüge (§ 54 (2)) der Vollspurbahnen dürfen in der Regel nur auf Gleise verwiesen werden, deren lichter Raum der in Anlage A links gezeichneten Linie entspricht. Für Militärzüge gilt diese Beschränkung nicht.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

§ 54.

Begriff, Gattung und Stärke der Züge.

(1) Als Züge im Sinne dieser Ordnung gelten neben den geschlossen auf die freie Strecke übergehenden Zügen auch einzeln fahrende Lokomotiven und Triebwagen.

(2) Die vorwiegend der Personenbeförderung dienenden Züge gelten als Personenzüge, die vorwiegend der Güterbeförderung dienenden als Güterzüge, auch wenn jene zur Güterbeförderung, diese zur Personenbeförderung mitbenutzt werden. In den Dienstfahrplänen ist ersichtlich zu machen, zu welcher Gattung ein Zug gerechnet wird.

(3) Die Stärke der Züge richtet sich nach der größten, der Berechnung der regelmäßigen Fahrzeit zugrunde gelegten Geschwindigkeit.

(4) Personenzüge dürfen bei Geschwindigkeiten	
bis zu 50 km	bis zu 30 km
nicht über 80 Wagenachsen,	nicht über 80 Wagenachsen,
von 51 bis 60 km	von 31 bis 40 km
nicht über 60 =	nicht über 40 =
von 61 bis 80 km	von mehr als 40 km
nicht über 52 =	nicht über 16 =
von mehr als 80 km	
nicht über 44 =	

stark sein.

Diese Zahlen dürfen bei den Zügen mit Geschwindigkeiten	
von 61 bis 80 km	von 31 bis 40 km
bis zu 60 Wagenachsen,	bis zu 48 Wagenachsen,
von mehr als 80 km	von mehr als 40 km
bis zu 52 =	bis zu 20 =

für jeden sechsachsigen Wagen um zwei Achsen überschritten werden.

(5) Güterzüge dürfen bei Geschwindigkeiten	
bis zu 45 km	bis zu 30 km
nicht über 120 Wagenachsen,	nicht über 120 Wagenachsen
von 46 bis 50 km	
nicht über 100 =	
von 51 bis 55 km	
nicht über 80 =	
von 56 bis 60 km	
nicht über 60 =	

stark sein.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

Auf Bahnen mit günstigen Neigungs- und Krümmungsverhältnissen und ausreichenden Bahnhofanlagen kann die Landes- aufsichtsbehörde für Güterzüge mit Geschwindigkeiten bis zu 45 km 150 Wagenachsen zulassen.

(6) Militärzüge und solche Güterzüge, die regelmäßig zur Personenbeförderung mit- benutzt werden, dürfen, wenn ihre Geschwindigkeit

45 km

30 km

nicht übersteigt, bis zu 110 Wagenachsen stark sein.

§ 55.

Ausrüstung der Züge mit Bremsen.

(1) Außer den Bremsen an der Lokomotive und am Tender müssen in den Zügen so viele bediente Bremsen vorhanden sein, daß mindestens die nach den folgenden Tafeln zu berechnende Anzahl Wagenachsen gebremst werden kann.

Bremstafel für Hauptbahnen.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von															
		15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	70	80	90	100	110	120
von	vom Verhältnis	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können															
‰																	
1	1: 1000	6	6	6	6	7	9	12	15	19	22	31	42	55	68	81	95
2	1: 500	6	6	6	6	8	10	13	16	20	23	33	44	57	71	84	97
3	1: 333	6	6	6	7	9	11	14	18	21	25	35	46	59	73	86	100
4	1: 250	6	6	6	8	10	12	16	19	22	26	37	48	61	75	88	—
5	1: 200	6	6	7	9	11	14	17	20	24	28	38	50	63	77	(90)	—
6	1: 166	7	7	8	10	12	15	18	21	26	30	40	52	65	78	—	—
7	1: 143	8	8	9	11	13	16	19	23	27	31	42	54	67	(80)	—	—
8	1: 125	9	9	10	13	15	17	21	25	29	33	44	56	69	(82)	—	—
10	1: 100	11	11	12	15	17	20	24	28	32	37	47	59	(72)	—	—	—
12	1: 83	13	13	14	17	19	23	27	31	35	40	51	62	—	—	—	—
14	1: 71	15	15	16	19	22	25	30	34	38	43	55	(65)	—	—	—	—
16	1: 62	16	17	18	21	24	28	33	37	41	46	58	(68)	—	—	—	—
18	1: 55	18	19	20	23	27	31	35	39	44	50	(61)	—	—	—	—	—
20	1: 50	20	21	22	25	29	33	37	42	47	53	(65)	—	—	—	—	—
22	1: 45	22	23	24	28	32	36	40	45	51	57	—	—	—	—	—	—
25	1: 40	25	26	28	32	36	40	45	50	56	(62)	—	—	—	—	—	—

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

Bremstafel für Nebenbahnen.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von								
von	vom	10	15	20	25	30	35	40	45	50
$\frac{0}{00}$	Verhältnis	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können								
1	1 : 1000	6	6	6	7	9	12	14	17	21
2	1 : 500	6	6	6	8	10	13	15	18	22
3	1 : 333	6	6	7	9	11	14	16	19	23
4	1 : 250	6	6	8	10	12	15	17	20	25
5	1 : 200	6	7	9	11	14	16	18	22	27
6	1 : 166	7	8	10	12	15	17	19	24	29
7	1 : 143	8	9	11	13	16	18	21	25	31
8	1 : 125	9	10	13	15	17	20	23	27	33
10	1 : 100	10	12	15	17	20	23	27	31	37
12	1 : 83	12	14	17	19	23	26	30	35	42
14	1 : 71	14	16	19	22	25	29	34	39	46
16	1 : 62	15	18	21	24	28	32	37	43	50
18	1 : 55	17	20	23	27	31	35	40	47	54
20	1 : 50	19	22	25	29	33	38	43	50	58
22	1 : 45	21	24	28	32	36	41	46	54	62
25	1 : 40	24	27	32	36	40	46	51	60	69
30	1 : 33	29	33	38	43	48	54	60	(70)	(79)
35	1 : 28	34	38	44	50	56	62	(70)	—	—
40	1 : 25	39	44	50	56	64	(70)	—	—	—

Bemerkung. Als bedient gilt eine Bremse, wenn sie von einem zugbegleitenden Beamten oder (bei durchgehenden Bremsen) von dem Lokomotivführer in Tätigkeit gesetzt werden kann.

(2) Für Geschwindigkeiten und Neigungen zwischen den in den Tafeln aufgeführten sind die Bremswerte durch Zwischenschaltung zu ermitteln.

(3) Bei Zählung der Wagenachsen und bei Feststellung der Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Als unbeladen gilt eine Güterwagenachse nur dann, wenn der Wagen keinerlei Ladung trägt. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen, von kalt laufenden Lokomotiven und leer laufenden Tendern sind voll in Ansatz zu bringen.

Hauptbahnen.Nebenbahnen.

(4) Ein bei der Berechnung der Bremsachsen sich ergebender Bruchteil ist voll zu rechnen.

(5) Die Anzahl der Bremsachsen muß in jeder Neigung (Steigung oder Gefälle) der Geschwindigkeit entsprechen, die ein Zug dort bei Einhaltung der kürzesten Fahrzeit (§ 66 (11)) erreichen darf. Für eine Strecke, die ohne Wechsel in der Bremsbesetzung durchfahren wird, ist die die meisten Bremsachsen erfordernde Neigung maßgebend. Erreicht diese aber nirgends die Länge von 1000 m, so kann statt ihrer die Neigung der Verbindungslinie derjenigen beiden 1000 m voneinander entfernten Punkte der Bahn genommen werden, für die sich die größte Anzahl Bremsachsen ergibt.

(6) Wagengruppen, die gemäß § 56 (6) an Personenzüge mit durchgehender Bremse angehängt, an die Bremse aber nicht angeschlossen werden, müssen in sich die nach (1) und (2) erforderlichen bedienten Bremsen enthalten, wenn sie mit Reisenden besetzt werden (§ 56 (7)). Bleiben sie unbesetzt, so darf der letzte, durchgehend gebremste Wagen bei Bemessung der Bremsachsen für diese Gruppe angerechnet werden.

(7) Kommt auf einer Strecke eine stärkere Neigung (Steigung oder Gefälle) als 5‰ ($1:200$) von 1000 m Länge und darüber vor oder ist die Verbindungslinie der beiden Punkte der Bahn, die bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 5‰ ($1:200$) geneigt, so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben. Dahinter darf bei Güterzügen noch ein leerer, beschädigter aber lauffähiger Wagen, der inmitten des Zuges nicht eingestellt werden kann, angehängt werden.

(8) Wo eine bediente Schlußbremse (7) nicht erforderlich ist, dürfen dem letzten Bremswagen nur halb soviel ungebremste Achsen folgen, als nach den vorstehenden Bestimmungen auf dessen Bremsachsen entfallen würden. Bis zu 6 Achsen dürfen jedoch stets angehängt werden.

(9) Militärzüge sind auf der Anfangsstation mindestens mit soviel Bremsachsen auszurüsten, wie nach der Bremstafel für Hauptbahnen bei einer Geschwindigkeit von 40 km erforderlich sind. Für die Besetzung der Bremsen gelten jedoch die allgemeinen Bestimmungen.

(10) Über das Bremsen auf Bahnstrecken mit einer Neigung von mehr als 25‰ ($1:40$)

mehr als 40‰ ($1:25$), auf Strecken von außergewöhnlicher Bauart und auf Strecken, wo die Züge durch die Schwerkraft oder durch stehende Maschinen bewegt werden,

hat die Landesaufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(11) Personenzüge, die bei Einhaltung der kürzesten Fahrzeit (§ 66 (11)).

eine größere Geschwindigkeit erreichen als 60 km, müssen mit durchgehender Bremse ausgerüstet sein (§ 66 (2)).

als 30 km,

§ 56.

Zusammenstellung der Züge.

(1) Schemelwagen, die durch Steifkuppelung oder durch die Ladung selbst verbunden werden, sind in den hinteren Teil des Zuges einzustellen.

(2) Wagenpaare, über die dieselbe Ladung reicht, und Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung dürfen nicht unmittelbar vor oder hinter besetzte Personenwagen gestellt werden.

(3) Wagen mit leicht feuerfangenden Gegenständen dürfen nicht in unmittelbare Nähe der Lokomotiven oder der Wagen mit Ofenheizung gestellt werden. Sie müssen mit einer Decke versehen sein. (Siehe Eisenbahn-Verkehrsordnung.)

(4) Für die Stellung der Wagen mit Sprengstoffen gelten die Bestimmungen der Verkehrsordnung.

(5) Bei der Stellung des Postwagens ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, soweit es der Bahnbetrieb gestattet.

Auch ist soweit tunlich zu vermeiden, ihn als Schutzwagen (§ 57) zu verwenden.

(6) Am Schlusse eines mit durchgehender Bremse gefahrenen Personenzugs dürfen innerhalb der zugelassenen Zugstärke (§ 54 (4)) einzelne an die Bremse nicht angeschlossene Wagen mitgeführt werden, und zwar:

a) bei Zügen bis 50 km Geschwindigkeit

a) bei Zügen bis 30 km Geschwindigkeit

bis zu 16 Achsen,

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

b) bei Zügen von 51 bis 60 km Geschwindigkeit

b) bei Zügen von 31 bis 40 km Geschwindigkeit

bis zu 12 Achsen,

c) bei Zügen von 61 bis 100 km Geschwindigkeit

bis zu 6 Achsen.

An Züge, die mit mehr als

100 km Geschwindigkeit

40 km Geschwindigkeit

fahren, dürfen solche Wagen nicht angehängt werden.

(7) Mit Reisenden dürfen die in (6) erwähnten Wagen nur bei den Zügen zu a und b und

nur dann besetzt werden, wenn sie die nach § 55 (6) erforderlichen bedienten Bremsen enthalten.

(8) Die zu bedienenden Bremswagen sind tunlichst gleichmäßig im Zuge zu verteilen.

(9) An den Schluß der Züge dürfen nur Wagen gestellt werden, woran die Schlußsignale angebracht werden können. Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(10) Wagen außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen dürfen in Züge nur eingestellt werden, wenn sie den Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen entsprechen. Andernfalls bedarf ihre Einstellung der Zustimmung aller an der Beförderung beteiligten Verwaltungen.

§ 57.

Schutzabteil, Schutzwagen.

(1) In den zur Personenbeförderung bestimmten, von einer Lokomotive geführten Zügen ist von Reisenden frei zu halten:

a) die vorderste Abtheilung des ersten Wagens

1. bei den Zügen, die mit mehr als 40 km, aber höchstens mit 50 km Geschwindigkeit fahren,

bei den Zügen, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit fahren.

2. bei den Zügen, die mit mehr als 50 km, aber höchstens mit 60 km Geschwindigkeit fahren, mit durchgehender Bremse ausgerüstet sind, nicht mehr als 40 Wagenachsen führen und auf zweigleisigen

Hauptbahnen.

Strecken verkehren, wo alle Züge einander mit derselben Geschwindigkeit folgen;

- b) der erste Wagen bei den übrigen mit mehr als 50 km Geschwindigkeit fahrenden Zügen.

Im Dienste befindliche Eisenbahn- und Postbeamte sowie Begleiter von Leichen und Tieren gelten nicht als Reisende im Sinne dieser Bestimmung.

- (2) Ein bei dem Schutzabteil oder im Schutzwagen

befindlicher Abort kann von den Reisenden benutzt werden.

- (3) Bei dienstlichen Sonderzügen ist weder Schutzabteil noch Schutzwagen erforderlich.

Nebenbahnen.

§ 58.

Zugsignale.

- (1) Die Züge müssen Signale führen, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen. Der Schluß eines aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Zuges ist auch nach vorn kenntlich zu machen.

(2) Vor Wegübergängen ohne Schranken ist die Läutevorrichtung (§ 36 (8)) von der nach § 18 (10) gekennzeichneten Stelle ab in Tätigkeit zu setzen. Wird ein Zug ohne führende Lokomotive geschoben, so hat der auf dem vordersten Wagen befindliche Beamte (§ 67 (1)) zu läuten.

An den Militärzügen,

- (3) An den Zügen, die ohne durchgehende Bremse gefahren werden, ist eine Zugleine oder eine andere Einrichtung anzubringen, die es gestattet, vom Platze des Zugführers oder eines anderen, an der Aufsicht über den Zug beteiligten Beamten aus ein hörbares Signal auf der Lokomotive ertönen zu lassen.

§ 59.

Ausstattung der Züge.

- (1) In den Zügen sind mitzuführen:
a) Hilfsmittel, wodurch Zugteile, die sich während der Fahrt getrennt haben, wieder miteinander verbunden werden können,

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

- b) Gerätschaften zur Beseitigung der während der Fahrt etwa vorkommenden geringfügigeren Beschädigungen,
- c) die bei Unfällen zunächst erforderlichen Werkzeuge,
- d) Signalmittel zur Deckung der Züge
in außerordentlichen Fällen.

(2) In den zur Personenbeförderung dienenden Zügen sind die Mittel zur ersten Hilfeleistung bei Verletzungen mitzuführen.

(3) Unter einfachen Verhältnissen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulassen.

§ 60.

Beleuchtung und Heizung der Personenwagen.

(1) Die zur Beförderung von Personen benutzten Wagen sind bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, zu beleuchten.

(2) Die Personenwagen sind bei kalter Witterung zu heizen.

Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 61.

Kuppeln und Verschließen der Wagen. Bremsprobe.

(1) In den Zügen, die eine Geschwindigkeit von mehr als 45 km erreichen, sind die Fahrzeuge so fest zu kuppeln, daß die Pufferfedern etwas angepannt sind.

(2) Die nicht im Gebrauche befindlichen Kuppelungen und Notketten müssen während der Fahrt der Züge aufgehängt werden.

(3) Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß sie von den Insassen geöffnet werden können.

(4) Bevor ein mit Luftdruck- oder Lufttaugebremse gefahrener Zug die Anfangsstation verläßt, ist eine Bremsprobe vorzunehmen. Die Probe ist zu wiederholen, so oft der Zug getrennt oder ergänzt worden ist, es sei denn, daß nur Wagen am Schlusse abgehängt worden wären.

§ 62.

Beförderung von Gütern mit Personenzügen.

(1) Güter dürfen mit Personenzügen nur befördert werden, wenn dadurch die Erreichung der Anschlüsse nicht in Frage gestellt wird.

Hauptbahnen.

(2) Inwieweit Tiere und Gilgut mit Personenzügen befördert werden dürfen, die eine Geschwindigkeit von mehr als 60 km erreichen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Nebenbahnen.

§ 63.

Zugpersonal.

(1) Das Zugpersonal besteht aus dem Lokomotiv- und dem Zugbegleitungspersonal.

(2) Dampflokomotiven müssen während der Fahrt

in der Regel

mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn Einrichtung getroffen ist, daß ein Zugbegleitungsbeamter während der Fahrt leicht zum Führerstande gelangen kann.

Über die Besetzung von anderen Lokomotiven und von Triebwagen bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

(3) Die Züge, mit Ausnahme von Revisionszügen und einzeln fahrenden Lokomotiven, sind mit mindestens einem begleitenden Beamten zu besetzen.

(4) Das Zugpersonal ist während der Fahrt einem Beamten (Zugführer) zu unterstellen.

(5) Das Zugbegleitungspersonal ist im Zuge angemessen zu verteilen (zu vergleichen § 55 (6), § 56 (8) und die einschlägigen Bestimmungen der Verkehrsordnung).

Bei den Zügen mit durchgehender Bremse hat der Zugführer oder in seiner Vertretung ein anderer Zugbegleitungsbeamter seinen Platz so einzunehmen, daß er die Bremse in Tätigkeit setzen kann.

(6) Der Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, worin Abgangs- und Ankunftszeiten auf den Stationen, die Anzahl der beladenen und der unbeladenen Wagenachsen und etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

(7) Bei einzeln fahrenden Lokomotiven gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

§ 64.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Beamten darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 65.

Ein- und Ausfahrt der Züge. Zugfolge.

(1) Das Signal für die Ein- oder Ausfahrt eines Zuges darf nur durch den Fahrdienstleiter selbst, oder in dessen ausdrücklichem, in jedem einzelnen Falle zu erteilenden Auftrage durch einen anderen Betriebsbeamten auf Fahrt gestellt oder freigegeben werden.

(2) Bevor ein Ein- oder Ausfahrtsignal für einen Zug auf Fahrt gestellt wird, ist zu prüfen, ob die Fahrstraße frei ist und ihre Weichen richtig stehen. Über das Ergebnis der Prüfung muß der für das Stellen des Signals verantwortliche Beamte unterrichtet sein. Von der Prüfung der Stellung darf bei den Weichen abgesehen werden, die mit dem Signal in der im § 21 (8) vorgeschriebenen Abhängigkeit stehen.

(3) Die Prüfung der Fahrstraße und der Weichenstellung (2) hat außerdem zu erfolgen:
a) wenn Ausfahrtsignale fehlen, vor dem Ablassen eines Zuges;

b) wenn Einfahrtsignale fehlen, vor der bevorstehenden Einfahrt eines Zuges. Steht der Einfahrt ein Hindernis entgegen, so ist der Zug durch Handsignale zum Halten zu bringen.

(4) Steht der Ausfahrt eines Zuges aus einem Bahnhofe, den er planmäßig durchfahren soll, ein Hindernis entgegen, so darf ein Einfahrtsignal erst auf Fahrt gestellt werden, nachdem der Zug davor zum Halten gekommen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Ausfahrtsignal vorhanden ist oder wenn feststeht, daß das Zugpersonal mit der Anweisung, den Zug ausnahmsweise anzuhalten, versehen ist. Sonstige Ausnahmen können in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(5) Haltssignale dürfen von den Zügen, für die sie gelten, ohne besonderen Auftrag nicht überfahren werden.

(6) Kein Zug darf ohne Erlaubnis des zuständigen Beamten von einer Station abfahren.

(7) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abfahren.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(8) Kein Zug darf, abgesehen von Störungen (10), von einer Zugfolgestelle ab- oder durchgelassen werden, bevor festgestellt ist, daß der vorausgegangene Zug sich unter der Deckung der nächsten Zugfolgestelle befindet,

wenn auf der Bahn mit mehr als 15 km Geschwindigkeit gefahren wird.

Außerdem darf bei eingleisigem Betriebe kein Zug abgelassen werden, wenn nicht feststeht, daß das Gleis bis zur nächsten zur Kreuzung geeigneten Station durch einen Gegenzug nicht beansprucht ist.

(9) Die Verständigung über die Zugfolge hat, soweit sie nicht durch die Bedienung der Streckenblockeinrichtung ersetzt wird,

auf den Strecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,

durch den Telegraphen,

auf den sonstigen Strecken durch den Telegraphen oder den Fernsprecher

zu erfolgen. Inwieweit

auf den ersterwähnten Strecken

bei Störungen des Telegraphen oder der Blockeinrichtungen Fernsprecher benutzt werden dürfen, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

(10) Ist die Verständigung zwischen den Zugfolgestellen gestört, so darf ein Zug abgelassen werden, wenn angenommen werden kann, daß der vorausgegangene Zug auf der nächsten Zugfolgestelle eingetroffen und ein Gegenzug auf demselben Gleise nicht zu erwarten ist.

(11) Vor der Ab- oder Durchfahrt der Züge ist auf den hierzu eingerichteten Strecken das Signal für die Schrankenwärter (§ 19 (3)) zu geben. Bei Zügen, die die Strecke zwischen zwei Bahnhöfen nicht vollständig durchfahren, kann hiervon abgesehen werden.

§ 66.

Fahrgeschwindigkeit.

- (1) Die Geschwindigkeit darf die Grenzen nicht übersteigen, die
- a) für die einzelnen Lokomotiven festgesetzt sind (§ 36 (2)),
 - b) der Stärke der Züge (§ 54, vergleiche jedoch Ziffer (12)) und
 - c) der Anzahl der bedienten Bremsachsen (§ 55) entsprechen,
 - d) durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Bahnstrecken geboten sind.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

(2) Abgesehen von den vorstehenden und den aus (3) bis (10) sich ergebenden Einschränkungen ist die größte zulässige Geschwindigkeit in der Stunde:

a) für Personenzüge:

1. ohne durchgehende Bremse 60 km,
2. mit durchgehender Bremse 100 km.

Unter besonders günstigen Verhältnissen kann die Landesaufsichtsbehörde höhere Geschwindigkeiten zulassen;

b) für Güterzüge 45 km,
unter besonders günstigen Verhältnissen
mit Genehmigung der Aufsichts-
behörde 60 km;

c) für Arbeitszüge 45 km;

d) für einzelne Lokomotiven . 50 km,
jedoch können von der Aufsichts-
behörde größere Geschwindigkeiten
bis zu der für die Lokomotive über-
haupt zulässigen Grenze (§ 36 (2))
gestattet werden;

e) für Probefahrten unbegrenzt.

(3) Die größte zulässige Geschwindigkeit ist in Gefällen

von	3,0 ‰ (1:333)	. . .	120 km,
=	5,0 ‰ (1:200)	. . .	105 = ,
=	7,5 ‰ (1:133)	. . .	95 = ,
=	10,0 ‰ (1:100)	. . .	85 = ,
=	12,5 ‰ (1: 80)	. . .	80 = ,
=	15,0 ‰ (1: 66)	. . .	75 = ,
=	17,5 ‰ (1: 57)	. . .	70 = ,
=	20,0 ‰ (1: 50)	. . .	65 = ,
=	22,5 ‰ (1: 44)	. . .	60 = ,
=	25,0 ‰ (1: 40)	. . .	55 = .

a) im allgemeinen 30 km;

b) auf vollspurigen Bahnen mit eigenem
Bahnkörper für Personenzüge mit
durchgehender Bremse . 40 km
und mit Genehmigung der Landes-
aufsichtsbehörde 50 km.

von	25,0 ‰ (1:40)	. . .	50 km,
=	30,0 ‰ (1:33)	. . .	40 = ,
=	35,0 ‰ (1:28)	. . .	35 = ,
=	40,0 ‰ (1:25)	. . .	30 = .

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

Für Zwischengefälle ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

(4) Die größte zulässige Geschwindigkeit ist in Krümmungen

vom Halbmesser 1300 m . . .	120 km,		
" " 1200 " . . .	115 " ,		
" " 1100 " . . .	110 " ,		
" " 1000 " . . .	105 " ,		
" " 900 " . . .	100 " ,		
" " 800 " . . .	95 " ,		
" " 700 " . . .	90 " ,		
" " 600 " . . .	85 " ,		
" " 500 " . . .	80 " ,		
" " 400 " . . .	75 " ,		
" " 300 " . . .	65 " ,		
" " 250 " . . .	60 " ,		
" " 200 " . . .	50 " ,	vom Halbmesser 200 m . . .	50 km,
" " 180 " . . .	45 " .	" " 180 " . . .	45 " ,
		" " 150 " . . .	40 " ,
		" " 120 " . . .	30 " ,
		" " 100 " . . .	25 " .

Für Krümmungen zwischen den vorstehenden ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

(5) Für fallende und zugleich gekrümmte Bahnstrecken gilt die kleinere der aus (3) und (4) sich ergebenden Geschwindigkeiten.

(6) Die größte zulässige Geschwindigkeit der Züge, deren führende Lokomotive mit dem Tender voranfährt, ist 45 km.

(7) Die größte zulässige Geschwindigkeit der Züge, die geschoben werden, ohne daß sich eine Lokomotive an der Spitze befände (§ 67 (1)), ist

25 km.	auf Strecken, wo alle Wegübergänge mit Schranken versehen sind . . .	25 km,
	auf Strecken, wo Wegübergänge ohne Schranken vorkommen . . .	15 km.

(8) Für das Fahren durch den krummen Strang einer Weiche, gegen die Spitze einer nicht verriegelten oder verschlossenen Weiche, durch Gegen-

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

krümmungen, in denen die Gleise ohne Überhöhung verlegt sind, über Drehbrücken und durch Strecken, die aus einem sonstigen Grunde regelmäßig langsamer befahren werden müssen, ist die für die einzelne Zuggattung zulässige größte Geschwindigkeit von der Aufsichtsbehörde besonders zu bestimmen.

(9) Sonderzüge, die den Schrankenwärtern nicht nach § 69 (4) angefündigt werden konnten, dürfen nur dann mit mehr als 30 km Geschwindigkeit fahren, wenn alle Wegübergänge mit Schranken versehen, die im § 19 (3) vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und

angenommen werden kann, daß die Wegschranken auf das Signal nach § 65 (11) rechtzeitig geschlossen werden.

(10) Sonderzüge, die nach § 69 (6) abgelassen werden, dürfen höchstens mit 30 km Geschwindigkeit fahren.

(11) Für jeden Zug ist neben der regelmäßigen eine kürzeste Fahrzeit zu bestimmen, die bei Verspätungen womöglich einzuhalten ist, aber nie unterschritten werden darf.

(12) Auch bei Anwendung der kürzesten Fahrzeit (11) dürfen die in (1) bis (10) gegebenen Geschwindigkeitsgrenzen nicht überschritten werden mit Ausnahme der nach § 54 von der Zugstärke abhängigen regelmäßigen Höchstgeschwindigkeit, die, wenn es die sonstigen Verhältnisse zulassen, um zehn Prozent gesteigert werden darf.

(13) Wird die durchgehende Bremse eines Zuges unterwegs unbrauchbar, so darf die Fahrt mit unverminderter Geschwindigkeit fortgesetzt werden, wenn die Bremsen in der nach § 55 erforderlichen Anzahl von Hand bedient werden. Die im § 58 (3) vorgeschriebene Signaleinrichtung braucht in solchen Fällen nicht angebracht zu werden.

§ 67.

Schieben der Züge.

(1)

Züge ohne führende Lokomotive dürfen,

Hauptbahnen.

wenn die Landesaufsichtsbehörde keine weiteren Einschränkungen trifft, geschoben werden:

- a) bei langsamer Rückwärtsbewegung der Züge,
- b) bei Arbeitszügen und dienstlichen Sonderzügen,
- c) bei Zügen nach und von Gruben, gewerblichen Anlagen und dergleichen.

Der vorderste Wagen

der Züge unter b und c

ist mit einem Betriebsbeamten zu besetzen,

der auf Strecken, wo Wegübergänge ohne Schranken vorkommen, eine weithin tönende Glocke bei sich zu führen hat (§ 58 (2)).

Wegen der Geschwindigkeit der Züge vergleiche § 66 (7).

- (2) Züge mit einer führenden Lokomotive dürfen nachgeschoben werden:
 - a) bei der Anfahrt in den Stationen,
 - b) auf stark steigenden Bahnstrecken einschließlich der etwa dazwischen liegenden, schwächer steigenden oder wagerechten Strecken,
 - c) in Notfällen überall.
- (3) Mit mehr als zwei Lokomotiven darf nicht nachgeschoben werden.
- (4) Nachschiebende Lokomotiven dürfen mit dem Zuge nicht gekuppelt werden.
- (5) Züge mit Schemelwagen, die durch Steiskuppelung oder durch die Ladung selbst verbunden sind, dürfen auf freier Strecke nicht nachgeschoben werden.
- (6) Die Verwendung einer Schiebelokomotive ist vorzumelden.

§ 68.

Befahren von Bahnkreuzungen.

(1) Vor den außerhalb der Bahnhöfe gelegenen Bahnkreuzungen muß jeder Zug anhalten. Das Deckungssignal (§ 21 (6)) darf erst auf Fahrt gestellt werden, nachdem der Zug zum Stillstande gekommen ist.

(2) Bei der Kreuzung einer Hauptbahn mit einer Nebenbahn oder einer dieser Ordnung nicht unterstellten Bahn | zweier Nebenbahnen oder einer Nebenbahn mit einer dieser Ordnung nicht unterstellten Bahn

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

die Züge der Hauptbahn	kann die Landesaufsichtsbehörde	die Züge einer Bahn, ausnahmsweise auch die Züge beider Bahnen
	von der Verpflichtung zum Halten entbinden.	

§ 69.

Sonderzüge.

(1) Zu den Sonderzügen gehören die nicht regelmäßig verkehrenden Vor- und Nachzüge, die Bedarfszüge, Arbeitszüge und Probefahrten jeder Art.

(2) Sonderzüge dürfen nur befördert werden, solange die Schrankenwärter im Dienste sind (vergleiche indes (6)).

(3) Für Sonderzüge ist ein Fahrplan aufzustellen. Der Fahrplan ist den von dem Zuge zu berührenden Stationen mitzuteilen. Durchfährt ein Zug die Strecke zwischen zwei Bahnhöfen nicht vollständig, so ist der Fahrplan beiden Stationen mitzuteilen. Hinsichtlich der Ankündigung von Sonderzügen mit Sprengstoffen sind die Bestimmungen der Verkehrsordnung zu beachten.

(4) Sonderzüge sind den Schrankenwärttern anzukündigen. Die Ankündigung hat, wenn tunlich, schriftlich, andernfalls durch ein Signal an dem — in der einen oder anderen Richtung — vorhergehenden Zuge oder durch Fernsprecher zu erfolgen.

(5) Ist eine Ankündigung nach (4) nicht möglich, so treten die in § 66 (9) enthaltenen Vorschriften in Kraft.

(6) Von den Bestimmungen in (2) und (3) kann unter Verantwortlichkeit des zuständigen Beamten abgesehen werden bei Hilfszügen und Hilfslokomotiven, die aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen einzulegen sind. Wegen der Geschwindigkeit solcher Züge vergleiche § 66 (10).

§ 70.

Rangordnung der Züge.

In Hinsicht auf pünktliche Beförderung haben in der Regel die Sonderzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften den Vorrang vor den übrigen Zügen, die Schnellzüge vor den Personen- und Güterzügen, die Personenzüge vor den Güterzügen. Dringliche Hilfszüge gehen allen anderen Zügen vor.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

§ 71.

Schneepflüge.

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen bei Zügen, die mit mehr als 30 km Geschwindigkeit fahren, nicht vor die Zuglokomotive gestellt werden.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge ohne eigene Räder sind bei jeder Geschwindigkeit zulässig.

§ 72.

Von Hand bewegte Wagen. Kleinwagen.

(1) Eisenbahn- und Kleinwagen, die durch Menschen oder Tiere bewegt werden, und Triebkleinwagen dürfen nur mit Vorwissen der benachbarten Bahnhöfe auf die freie Strecke gebracht werden.

(2) Derartige Fahrzeuge müssen von einem verantwortlichen Betriebsbeamten begleitet sein und spätestens fünfzehn Minuten vor der mutmaßlichen Ankunft eines Zuges aus dem Gleise entfernt werden. Sie sind bei Dunkelheit mit Lichtsignalen zu versehen.

§ 73.

Betriebsstörende Ereignisse.

Ein Zug, der auf freier Strecke liegen bleibt, ist gegen Gefährdung durch andere Züge zu sichern. In welcher Weise dies zu geschehen hat, ist von der Landesaufsichtsbehörde zu bestimmen.

V. Bahnpolizei.

§ 74.

Eisenbahnpolizeibeamte.

(1) Eisenbahnpolizeibeamte sind die im § 45 unter 1 bis 11 aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten und

12. Pförtner,

13. Bahnsteigschaffner,

14. Wächter.

(2) Die Bahnpolizeibeamten sind zu vereidigen oder durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung verleiht dem Bahnpolizeibeamten die Rechte des öffentlichen Polizeibeamten.

Hauptbahnen.Nebenbahnen.

(3) Die Bestimmungen im § 45 (2), (4) und (5) finden auch auf die in (1) unter 12 bis 14 aufgeführten Bahnpolizeibeamten Anwendung.

(4) Beamten, die sich zur Ausübung polizeilicher Obliegenheiten ungeeignet zeigen, dürfen solche nicht übertragen werden.

(5) Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke findet die Vorschrift über die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung (2) keine Anwendung.

§ 75.

Ausübung der Bahnpolizei.

(1) Der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten umfaßt örtlich — ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Dienstbezirk — das gesamte Bahngelände der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind.

(2) Bei Ausübung des Dienstes müssen die Bahnpolizeibeamten Uniform oder ein Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

(3) Die Bahnpolizeibeamten haben sich dem Publikum gegenüber besonnen und rücksichtsvoll aber bestimmt zu benehmen.

(4) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen oder einer sonstigen strafbaren Handlung betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Eine Festnahme wegen Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen hat zu unterbleiben, wenn eine angemessene Sicherheit bestellt wird; diese Sicherheit darf den Betrag von einhundert Mark (§ 82) nicht übersteigen. Ist die vorläufige Festnahme notwendig, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben, auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich auszuweisen vermag und Sicherheitsleistung anbietet.

(5) Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde des Bezirkes, in dem die Festnahme erfolgte, vorzuführen.

(6) Erfolgt die Ablieferung nicht durch einen Bahnpolizeibeamten, so hat der sie anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung versehene Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

§ 76.

Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen.

VI. Bestimmungen für das Publikum.

§ 77.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehre getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 78.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubniskarte nur gestattet:

1. den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
2. den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
3. den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und des Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets notwendig ist,
4. den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

(2) Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubniskarte außer den unter (1) genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt.

(3) Den Offizieren und den in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden ist gestattet, die Bahnanlagen innerhalb des Festungsbereichs bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze zu betreten.

Hauptbahnen.Nebenbahnen.

(4) Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

(5) Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

(6) Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

(7) Die Überwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften anderes bestimmen.

(8) Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

(9) Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 79.

Überschreiten der Bahn.

(1) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Überschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

(2) Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

(3) Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

(4) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Übergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Übergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Übergänge herantreten.

(5) Größere Viehherden dürfen innerhalb zehn Minuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Hauptbahnen.

Nebenbahnen.

§ 80.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 81.

Verhalten der Reisenden.

(1) Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

(2) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

(3) Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

§ 82.

Bestrafung von Übertretungen.

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Die gleiche Strafe trifft den, der den Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände zuwiderhandelt.

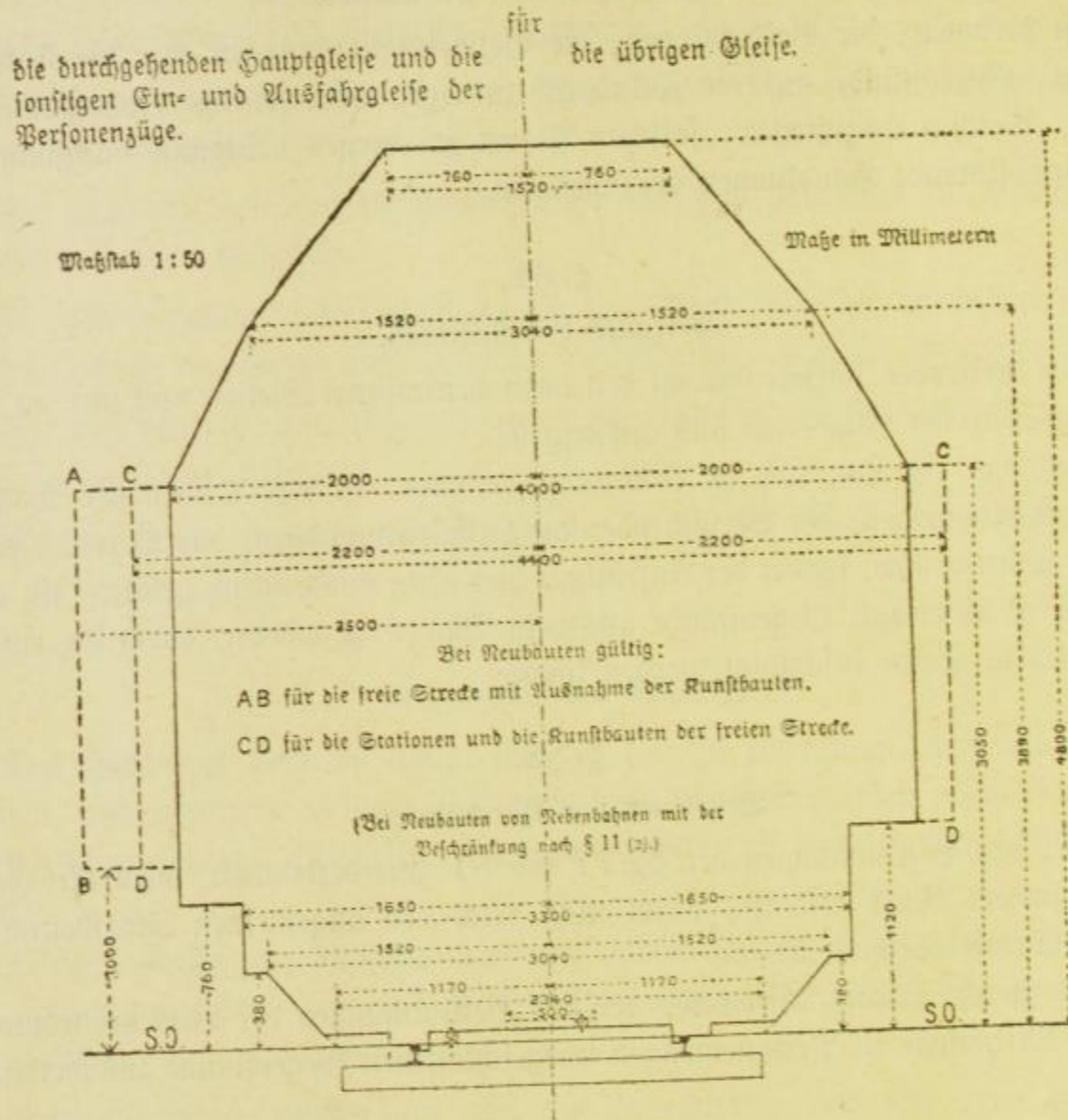
§ 83.

Aushang von Vorschriften.

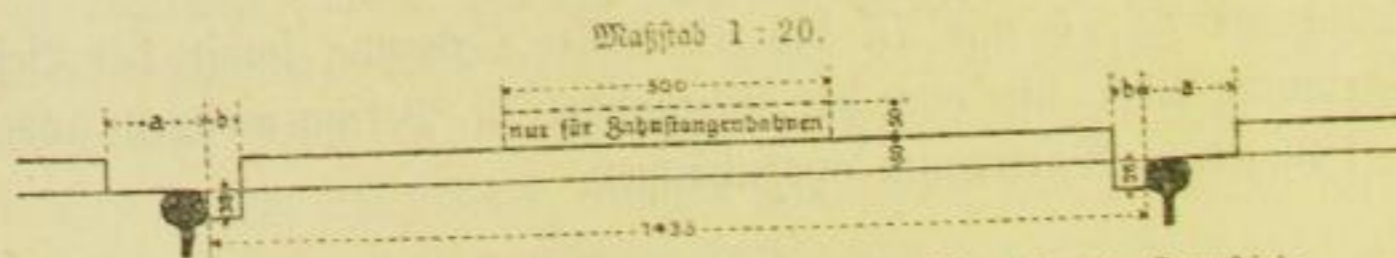
Ein Abdruck der §§ 75 und 77 bis 82 dieser Ordnung sowie der Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände ist in jedem Warteraum auszuhängen.

Anlage A.

Umgrenzung des lichten Raumes



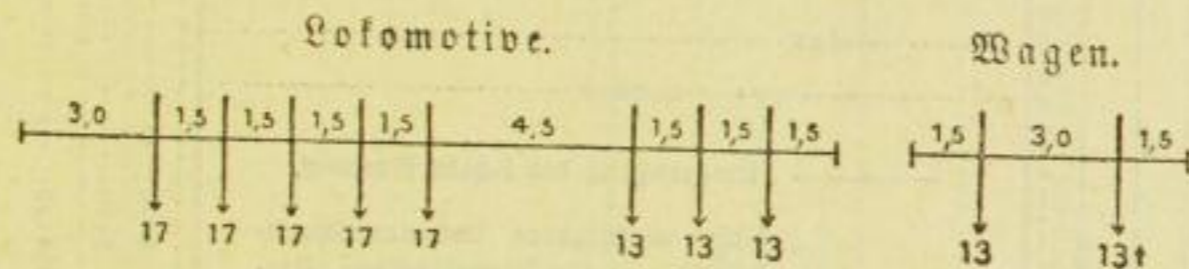
Anterer Teil der Umgrenzung.



- $a = \begin{cases} 135 \text{ mm für unbewegliche, mit der Fahrchiene fest verbundene Gegenstände,} \\ 150 \text{ mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.} \end{cases}$
- $b = \begin{cases} 41 \text{ mm bei den Zwangschienen der Weichen und Kreuzungen,} \\ 45 \text{ mm bei Wegübergängen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde,} \\ 67 \text{ mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.} \end{cases}$

Verkehrslast
für neue und zu erneuernde Brücken.

Ein Zug mit zwei Lokomotiven in ungünstigster Stellung und einer unbeschränkten Anzahl einseitig angehängter Wagen von den nachstehend angegebenen Achsbelastungen und Radständen.



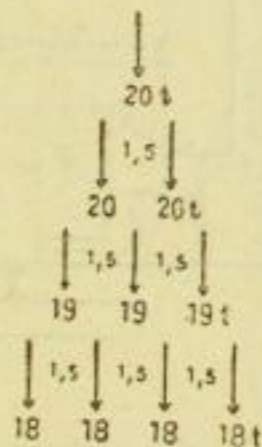
oder aber:

eine Achse von 20 t, oder

zwei Achsen von je 20 t, oder

drei Achsen von je 19 t, oder

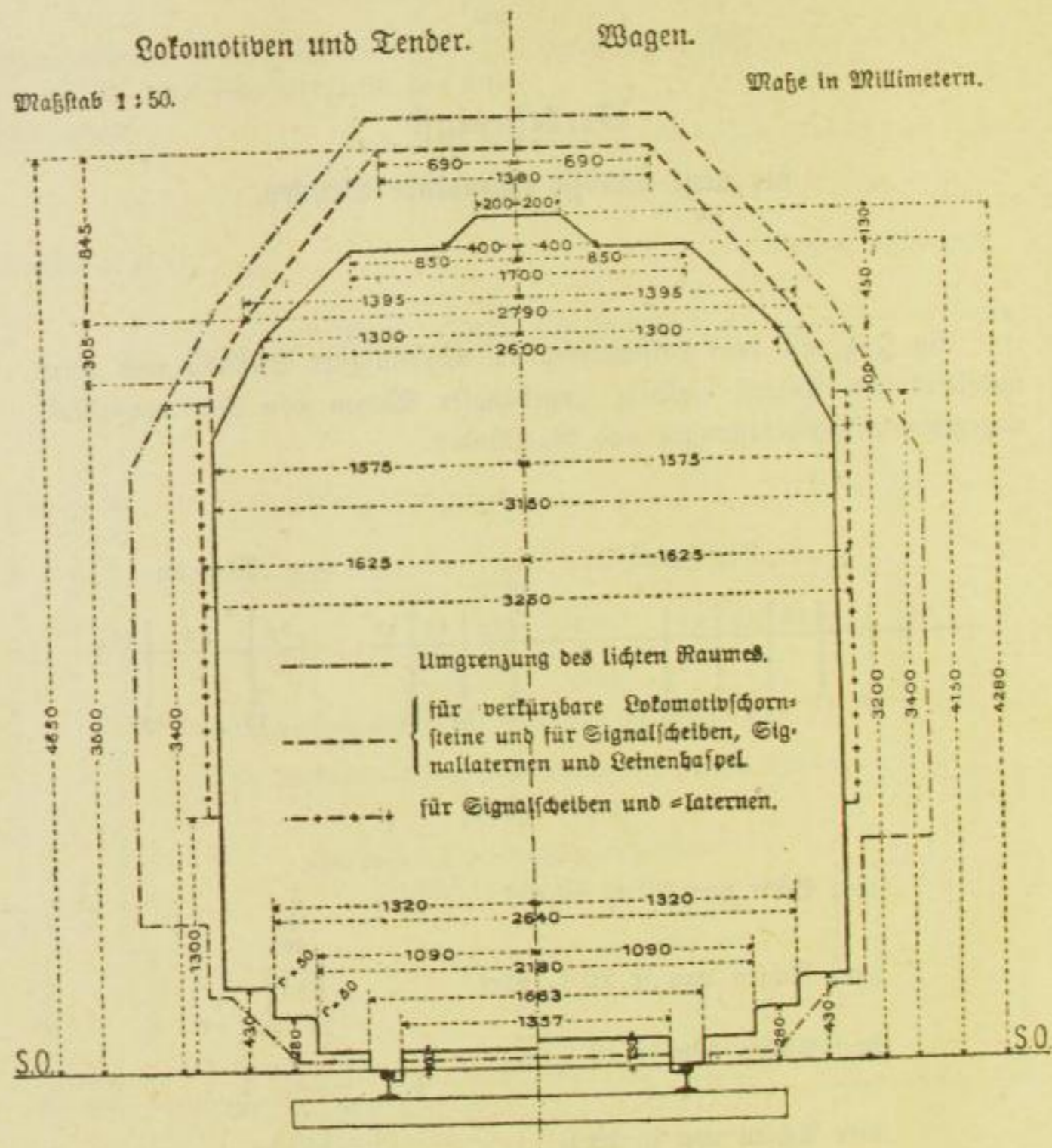
vier Achsen von je 18 t,



wenn durch diese Belastungen die Brücken oder Brückenteile stärker beansprucht werden, als durch die oben angegebene Lokomotive.

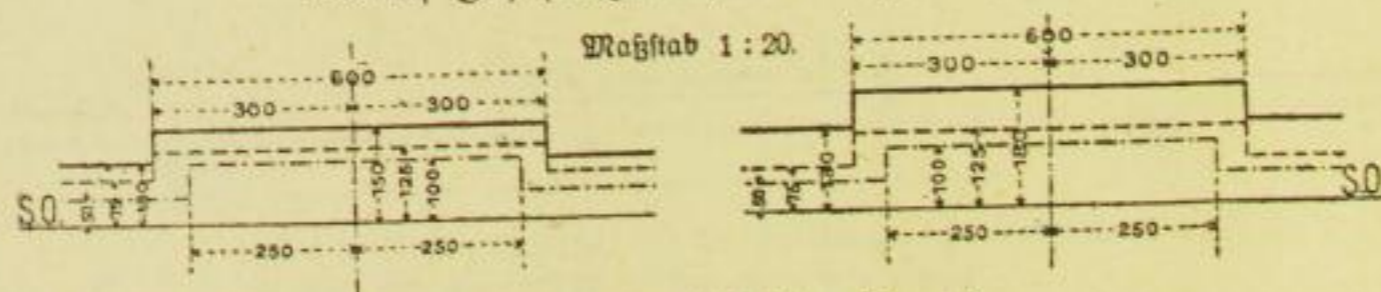
Anlage C.

Umgrenzung der Fahrzeuge.



Einschränkung der Umgrenzung

für Lokomotiven und Tender, für Wagen,
 die auf Zahnstangenbahnen übergehen sollen.

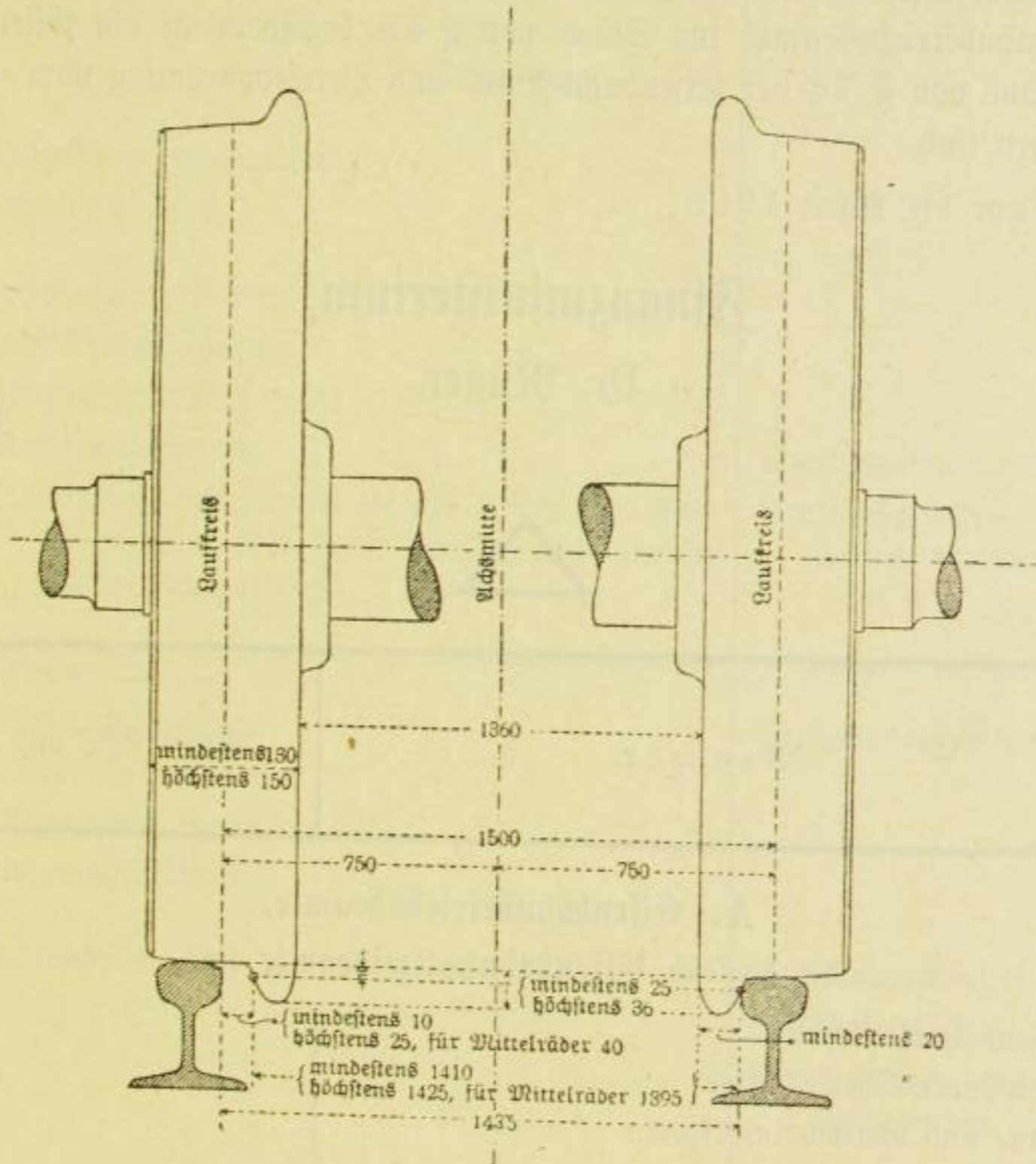


- - - - - Umgrenzung des lichten Raumes.
- · - · - · Umgrenzung für die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Teile der Lokomotiven und für die Kuppelungen aller Fahrzeuge.

Räder (§ 31).

Maßstab 1 : 10.

Maße in Millimetern.



Nr. 28. Bekanntmachung,
 die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betreffend;
 vom 18. April 1905.

Auf Grund von § 3 (1) der Verordnung, das Eisenbahnwesen Deutschlands betreffend, vom 1. April 1905 (G. u. V.-Bl. S. 83) werden nachstehend unter Δ diejenigen Gruppen von Beamten, Bediensteten und Arbeitern der Staatseisenbahnverwaltung bekannt gemacht, die als Eisenbahnbetriebsbeamte im Sinne von § 45 beziehentlich als Eisenbahnpolizeibeamte im Sinne von § 74 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 anzusehen sind.

Dresden, am 18. April 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.



Gruppe (§§ 45 und 74 der B.O.)	B e a m t e.	Bedienstete und Arbeiter.
---	--------------	---------------------------

A. Eisenbahnbetriebsbeamte,
 die zugleich **Eisenbahnpolizeibeamte** sind.

1.	Eisenbahndirektoren. Transport-Oberinspektor. Bau- und Betriebsinspektoren. Betriebsinspektoren. Bauinspektoren Regierungsbaumeister } mit Ausnahme derjenigen im Werkstätdienste und beim Bau. Transportinspektor. Verkehrsinspektoren.	außeretatmäßige Regierungsbaumeister, mit Ausnahme derjenigen im Werkstätdienste und beim Bau.
----	---	--

Gruppe (§§ 45 und 74 der B. D.)	B e a m t e.	Bedienstete und Arbeiter.
noch 1.	Maschinenverwalter. Bahnverwalter. Technische Eisenbahnsekretäre } mit Ausnahme der- Technische Betriebssekretäre } jenigen im Werk- Technische Bureauassistenten } stättendienste und beim Bau.	
2.	Technischer Zugrevisor. Zugskontrolleure.	
3.	Bahnhofsinpektoren. Inspektionsassistenten Stationsverwalter. Stationsassistenten. Stationschreiber, soweit sie als Leiter von Ver- kehrsstellen oder sonst im äußeren Dienste Verwendung finden.	Stationsaspiranten } soweit sie im Stationsgehilfen } äußeren Dienste Verwendung finden.
4.	Bahnmeister. Telegraphenmeister. Bahnmeisterassistenten. Telegraphenaufseher. Telegraphenwärter.	Telegraphengehilfen.
5 und 7.	Bahnwärter.	Streckenvorarbeiter. Hilfsbahnwärter. Übergangswärter und -wärterinnen.
6.	Weichenwärter.	Hilfsweichenwärter.
8.	Oberschaffner. Schaffner. Wagenwärter.	Bremser. Bremswärter.

Gruppe (§§ 45 und 74 der B.D.)	B e a m t e	Bedienstete und Arbeiter.
9.	Heizhausvorstände. Werkmeister für die Revision der mechanischen Sicherheitsanlagen.	
10.	Lokomotivführer. Feuermänner.	Lokomotivführeranwärter. Hilfsfeuermänner.
11.	Schirrmeister. Wagenmeister. Wagenrevisoren.	Wagenrückervormänner. Wagennachseher.

B. Eisenbahnpolizeibeamte.

12.	Portiers, mit Ausnahme derjenigen im Werk- stättendienste.	Hilfsportiers, mit Ausnahme der- jenigen im Werkstättendienste.
13.	Bahnsteigschaffner.	Hilfsbahnsteigschaffner.
14.	Wächter, mit Ausnahme derjenigen im Werk- stättendienste.	Hilfswächter, mit Ausnahme der- jenigen im Werkstättendienste.

Nr. 29. Verordnung,

einige Abänderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung
von Bestandteilen der Landtagswahlkreise betreffend;

vom 8. April 1905.

Das Verzeichnis der den einzelnen Wahlkreisen für die Wahlen zur II. Kammer der
Ständeverammlung zugehörigen Orte und Ortsteile in der Beilage B der Ausführungs-
verordnung vom 10. Oktober 1896 (G. u. V.-Bl. S. 152 flg.) wird in folgenden Punkten
abgeändert.

1. Dem 3. Wahlkreise der Stadt Leipzig tritt das mit dieser vereinigte Rittergut Lößnig hinzu.
2. Zum 2. Wahlkreise der Stadt Chemnitz gehört jetzt auch die mit dieser vereinigte frühere Landgemeinde Silberödorf, welche damit aus dem 31. Wahlkreise des platten Landes ausscheidet.
3. Die mit der Stadt Zwickau vereinigte frühere Landgemeinde Eckersbach tritt dem Wahlkreise dieser Stadt hinzu und scheidet damit aus dem 40. Wahlkreise des platten Landes aus.
4. Infolge Vereinigung mit der Stadt Rammenz scheidet die frühere Landgemeinde Spittel aus dem 8. Wahlkreise des platten Landes aus und tritt dem 2. städtischen Wahlkreise hinzu.
5. Die mit der Stadt Lommatsch vereinigten früheren Landgemeinden Messa und Domselwitz scheiden aus dem 18. Wahlkreise des platten Landes aus und treten dem 7. städtischen Wahlkreise hinzu.
6. Dem 23. städtischen Wahlkreise treten die mit der Stadt Plauen vereinigten Orte Neusa, Kleinfriesen, Sorga und Tauschwitz mit Rittergut Neusa hinzu; sie scheiden damit aus dem 44. Wahlkreise des platten Landes aus.
7. Die zum 3. Wahlkreise des platten Landes gehörigen Landgemeinden Reichenau klösterlichen Anteils und Reichenau Zittauer Anteils sind zu einer Landgemeinde unter dem Namen Reichenau vereinigt worden.
8. Die Schreibweise der Ortschaft Rußdorf im 3. Wahlkreise des platten Landes ist jetzt Rusdorf, der Ortschaft Bohrsberg im 9. Wahlkreise des platten Landes Borsberg, der Ortschaft Starrbach im 17. Wahlkreise des platten Landes Starbach, und der Ortschaft Griesbach im 33. Wahlkreise des platten Landes Grießbach.
9. Die zum 10. Wahlkreise des platten Landes gehörigen Gemeinden Domschwitz und Burgstädtel sind zu einer Landgemeinde unter dem Namen Domschwitz vereinigt worden.
10. Die zum 22. Wahlkreise des platten Landes gehörige Gemeinde Großdeuben mit Dehitzdeuben führt jetzt den Namen Großdeuben.
11. Die zum 23. Wahlkreise des platten Landes gehörigen Gemeinden Groß- und Kleinwiederitzsch sind zu einer Landgemeinde unter dem Namen Wiederitzsch vereinigt worden.

12. Im 24. Wahlkreise des platten Landes ist die Gemeinde Serkowitz mit der Gemeinde Kadebeul verschmolzen worden.

Dresden, am 8. April 1905.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Reinwarth.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 30. Bekanntmachung, den Erwerb der Zittau-Reichenberger Eisenbahn durch den Staat betr. S. 147. — Nr. 31. Urkunde über die Stiftung einer Friedrich August-Medaille. S. 148. — Nr. 32. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Eibenstock unterer Bahnhof — Eibenstock oberer Bahnhof betr. S. 149. — Nr. 33. Verordnung über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. S. 149.

Nr. 30. Bekanntmachung,

den Erwerb der Zittau-Reichenberger Eisenbahn durch den Staat
betreffend;

vom 1. April 1905.

Die bisher der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft in Zittau gehörige Eisenbahn von Zittau nach Reichenberg in Böhmen ist vom sächsischen Staate angekauft worden und am 1. Januar 1905 in dessen Eigentum übergegangen.

Der Betrieb der Bahn, der schon seither nach den der genannten Gesellschaft gestellten Konzessionsbedingungen vom 23. April 1855 (G. u. V.-Bl. S. 65) von der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung geführt wurde, untersteht auch fernerhin der Leitung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Dresden, am 1. April 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Ausgegeben zu Dresden den 5. Mai 1905.

23

Nr. 31. Urkunde

über die Stiftung einer Friedrich August-Medaille;

vom 23. April 1905.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben Uns bewogen gefunden, zu Anerkennung verdienstlicher Leistungen bei Mannschaften vom Feldwebel abwärts und diesen im Range gleichstehenden Zivilpersonen im Kriege und Frieden eine Medaille zu stiften, welche den Namen Friedrich August-Medaille führen soll und verordnen daher, was folgt:

1. Das Recht der Verleihung steht ausschließlich dem Könige zu.
2. Die Medaille wird in Silber und in Bronze ausgegeben und enthält auf der Vorderseite Unseren Namenszug, auf der Rückseite den Namen: „Friedrich August-Medaille“ und ist von dem Beliehenen am Ordensbande nach den inländischen Orden, Ordensmedaillen und dem Allgemeinen Ehrenzeichen auf der linken Brust zu tragen.
Das Tragen des zur Medaille gehörigen Bandes ohne die erstere ist an einer Ordensbänderschnalle, nicht aber im Knopfloch gestattet.
3. Das Ordensband besteht, wenn die Medaille im Kriege verliehen wird, aus einem gelben Bande mit zwei blauen Streifen, im Frieden aus einem Bande derselben Grundfarbe mit drei schwarzen Streifen.
4. Jeder Empfänger der Friedrich August-Medaille erhält ein von Uns gezeichnetes, von dem Ordenskanzler kontrafirmirtes Dekret und ein Exemplar der Stiftungsurkunde.
5. Nach dem Ableben des Inhabers der Medaille ist dieselbe von den Hinterlassenen an die Ordenskanzlei zurückzugeben.
6. Die für den Verlust der Orden und Ehrenzeichen geltenden Bestimmungen finden auch auf diese Medaille Anwendung.

Dresden, den 23. April 1905.



Friedrich August.

Paul von Seydewitz,
Ordenskanzler.

Richard von Baumann,
Ordenssekretär.

Nr. 32. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn
Eibenstock unterer Bahnhof — Eibenstock oberer Bahnhof betreffend;

vom 28. April 1905.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die normalspurige Nebeneisenbahn
Eibenstock unterer Bahnhof — Eibenstock oberer Bahnhof

am 3. Mai 1905

dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Dresden, den 28. April 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 33. Verordnung

über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten;

vom 29. April 1905.

§ 1. Außer den in § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) angeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Ausfall (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — wird die Anzeigepflicht für Croup, Diphtherie, Genickstarre (meningitis cerebrospinalis), Scharlach und Typhus nach Maßgabe folgender Bestimmungen angeordnet:

§ 2. Jeder Erkrankungs- und Todesfall an Croup, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach und Typhus, sowie jeder Fall des Verdachtes der Genickstarre und des Typhus ist von dem behandelnden Arzte unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem Bezirksarzte mündlich oder schriftlich (unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars) anzuzeigen. Bei Postsendungen ist die Frankierung der Anzeigen nicht erforderlich.

§ 3. Ist in den Fällen des § 2 ein Arzt zur Behandlung des Kranken nicht zugezogen worden, so ist die Anzeige von den nachstehend aufgeführten Personen an die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Erkrankten oder des Sterbeortes zu erstatten.

Anzeigepflichtig sind in diesen Fällen: 1. der Haushaltungsvorstand, 2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, 3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 4. die Leichenfrau. — Die Verpflichtung der unter 2 bis 4 genannten Personen tritt indes nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Die Polizeibehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen sofort an den Bezirksarzt einzusenden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden an den Anzeigepflichtigen mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft geahndet.

§ 5. Der letzte Satz von § 18 Ziffer 3 Absatz 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1900 zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend usw. (G. u. V.-Bl. S. 967), und die Verordnung vom 25. Juni 1904, die Anzeigepflicht der Ärzte beim Vorkommen ansteckender Krankheiten betreffend (G. u. V.-Bl. S. 244), werden aufgehoben.

Dresden, den 29. April 1905.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Kreher.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 34. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Lengenfeld—Mylau—Gölschtalbrücke betr. S. 151. — Nr. 35. Verordnung, eine Abänderung in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Bestandteilen der Landtagswahlkreise betr. S. 152. — Nr. 36. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Sebnitz—Nixdorf i. B. betr. S. 152. — Nr. 37. Verordnung, Veränderungen der Dienstbezeichnung und des Hofrangs der technischen Steuerbeamten und der Beamten des Domänen-Vermessungs-Bureaus betr. S. 153.

Nr. 34. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn
Lengenfeld — Mylau — Gölschtalbrücke betreffend;

vom 11. Mai 1905.

Das Finanzministerium hat beschlossen, nachdem die letzte Teilstrecke Lengenfeld —
Wolfsprütz der vollspurigen Nebeneisenbahn

Lengenfeld — Mylau — Gölschtalbrücke

fertiggestellt worden ist, die genannte Nebenbahnlinie, welche seither zwischen den Stationen
Wolfsprütz und Gölschtalbrücke nur dem Güterverkehr zu dienen hatte — zu vergl. die
Bekanntmachungen vom 10. November 1903 (G. u. V.-Bl. S. 569) und vom 30. De-
zember 1904 (G. u. V.-Bl. 1905 S. 2) —,

am 17. Mai 1905

in ihrer gesamten Ausdehnung dem öffentlichen Personen-, Tier- und Güterverkehr zu
übergeben.

Dresden, den 11. Mai 1905.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Dr. Ritterstädt,

Naumann.

Ausgegeben zu Dresden, den 6. Juni 1905.

24

Nr. 35. Verordnung,

eine Abänderung in der Begrenzung und in der Bezeichnung
von Bestandteilen der Landtagswahlkreise betreffend;

vom 17. Mai 1905.

Das Verzeichnis der den einzelnen Wahlkreisen für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeverammlung zugehörigen Orte und Ortsteile in der Beilage B der Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896 (G. u. V.-Bl. S. 152 flg.) wird in folgenden Punkten abgeändert:

Die Landgemeinde Richzenhain scheidet infolge Vereinigung zu einem Teile mit der Stadt Waldheim, zum andern Teile mit der Stadt Hartha aus dem 28. Wahlkreise des platten Landes aus und tritt zum Teil dem 9. und zum Teil dem 11. städtischen Wahlkreise hinzu.

Dresden, den 17. Mai 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Sander.

Nr. 36. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn
Sebnitz — Nixdorf i. Bö. betreffend;

vom 30. Mai 1905.

Nachdem die auf Grund des Staatsvertrages zwischen Sachsen und Osterreich-Ungarn, mehrere Eisenbahnanschlüsse an der sächsisch-österreichischen Grenze betreffend, vom 27. November 1898 (G. u. V.-Bl. 1899 S. 6) erbaute normalspurige Nebeneisenbahn Sebnitz — Nixdorf i. Bö. fertiggestellt worden ist und die wegen der Einführung dieser Linie auf dem Bahnhofe Sebnitz erforderlich gewordenen Bauten beendet sind, wird der Betrieb auf der genannten Eisenbahnlinie am

1. Juni 1905

eröffnet werden.

Den Betrieb der Bahn führt in Gemäßheit des Konzessionsdekretes vom 5. Februar 1903 (G. u. V.-Bl. S. 243) die k. k. priv. Böhmisches Nordbahngesellschaft in Prag. Für die auf königlich sächsischem Staatsgebiete gelegene Teilstrecke Sebnitz — Landesgrenze dieser Nebenbahn finden die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

Dresden, am 30. Mai 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Naumann.

Nr. 37. Verordnung,

Veränderungen der Dienstbezeichnung und des Hofrangs der technischen Steuerbeamten und der Beamten des Domänen-Vermessungs-Bureaus betreffend;

vom 2. Juni 1905.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs treten hinsichtlich der Dienstbezeichnung und des Hofrangs der technischen Steuerbeamten und der Beamten des Domänen-Vermessungs-Bureaus am 1. Juli 1905 folgende Veränderungen ein:

1.

Die Vorstände des Zentralbureaus für Steuervermessung und des Domänen-Vermessungs-Bureaus führen den Titel

Vermessungsdirektor,

die Stellvertreter der Vorstände dieser Behörden den Titel

Obervermessungsinspektor.

2.

Die Vermessungsingenieure beim Zentralbureau für Steuervermessung und beim Domänen-Vermessungs-Bureau führen

a) soweit sie die zweite Hauptprüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Fache der Geodäsie zurückgelegt haben, den Titel

Vermessungsinspektor,

b) soweit sie die Prüfung für Feldmesser zurückgelegt haben, den Titel
Finanzlandmesser,
zu b, sofern ihnen nicht für ihre Person der Titel Oberlandmesser verliehen ist.

3.

An die Stelle des Titels Vermessungsingenieur-Assistent tritt der Titel
Finanzlandmesser-Assistent,
an die Stelle des Titels Vermessungsassistent für diejenigen Beamten, welche die erste
Hauptprüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Fache der Geodäsie zurückgelegt
haben, der Titel
Vermessungsreferendar.

4.

Die Vermessungsingenieure im äußern Dienst der Verwaltung der direkten Steuern
führen den Titel
Bezirkslandmesser,
sofern ihnen nicht für ihre Person der Titel Oberlandmesser verliehen ist.

5.

Finanz- und Bezirkslandmesser, die am 1. Juli 1905 den Titel Vermessungsingenieur
schon fünf Jahre lang führen, wird auf Ansuchen gestattet werden, ihn neben dem Titel
Finanz- oder Bezirkslandmesser für ihre Person weiterzuführen, bis ihnen der Titel Ober-
landmesser verliehen ist.

6.

Es werden eingereiht:

- a) die Vermessungsdirektoren in Klasse IV Nr. 14,
- b) die Obervermessungsinspektoren in Klasse IV Nr. 16,
- c) die Vermessungsinspektoren in Klasse IV Nr. 18,
- d) die Oberlandmesser in Klasse V Nr. 4

der Hofrangordnung.

Dresden, den 2. Juni 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 38. Verordnung, eine Abänderung der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze, vom 6. Juli 1899, betr. S. 155. — Nr. 39. Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betr. S. 156. — Nr. 40. Verordnung, das Lohndienstalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste betr. S. 160. — Nr. 41. Verordnung, die Stellvertretung der Apothekenvorstände betr. S. 161.

Nr. 38. Verordnung,

eine Abänderung der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze, vom 6. Juli 1899, betreffend;

vom 12. Mai 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält § 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze, vom 6. Juli 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 203) folgende Fassung:

Die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Änderung ist im Standesregister am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung, bei einem Ehegatten auch am Rande der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu vermerken. Dies gilt auch dann, wenn die Namensänderung dem Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates durch die zuständige Behörde dieses Staates bewilligt worden ist.

Dresden, den 12. Mai 1905.

Sämtliche Ministerien.

v. Meisch.

v. Seydewitz.

Dr. Rüger.

Dr. Otto.

Frhr. v. Hausen.

Fey.

Ausgegeben zu Dresden, den 24. Juni 1905.

25

Nr. 39. Verordnung,

die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid betreffend;

vom 13. Mai 1905.

Auf Grund einer Vereinbarung im Bundesrat über den Erlaß von Vorschriften zur Regelung der Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie der Lagerung von Carbid wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. (1) Wer Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen in § 23, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

(3) Untere Verwaltungsbehörde ist in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft.

§ 2. (1) Die Herstellung und Aufbewahrung von Acetylen gas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 Meter getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

(2) Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

(3) Feststehende Acetylen gasentwicklungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3. (1) Die Apparatenräume (§ 2 Absatz 1) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

(2) Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das

Glühendwerden sowie der Zutritt von Acetylen zu offenem Feuer oder hochehitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

(3) Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4. Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Acetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5. Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6. Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsröhre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume, noch in Kamine gelangen können.

§ 7. Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrostung widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8. In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9. (1) Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten, oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Überdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dergleichen) vorhanden sein.

(2) Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10. Die Leitungen müssen bis zu einem Überdrucke von $\frac{1}{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11. (1) Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

(2) Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume, noch in Kamine gelangen können.

§ 12. Die Überwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13. Die bei der Herstellung von Acetylen verbleibenden Carbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14. (1) Die Aufbewahrung von Calciumcarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

(2) Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Acetylene zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

(3) Geöffnete Carbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

(4) Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Öffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

(5) Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

(6) Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten“.

§ 15. Im Apparatenraume selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Carbid aufbewahrt werden.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Carbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17. (1) Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Carbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zentimeter überragende Brandmauern oder massive öfFnungslose Gewölbe getrennt sind.

(2) Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter

beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

(3) Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18. (1) Die Lagerung von Carbid im Freien ist in den in § 14 Absatz 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstände von mindestens 4 Meter mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

(2) Das Carbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

(3) Das Carbid ist durch ein Schuttdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

(4) Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten“.

§ 19. Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Acetylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der in § 1 bezeichneten Behörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Acetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;
2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Carbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen in § 8 und § 9 Absatz 1 Satz 2;
3. auf die Lagerung von Carbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4. auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt wird.

§ 22. Die Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 23. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Acetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der

Herstellung von flüchtigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.-G.-Bl. S. 61) zu beachten.

§ 24. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Paßst.

Nr. 40. Verordnung,

das Lohndienstalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste
betreffend;

vom 22. Mai 1905.

Vom 1. Juli 1905 ab ist den Arbeitern, die mindestens 6 Monate ununterbrochen im Dienste einer Staatsverwaltung beschäftigt gewesen sind und aus diesen Diensten zur Ableistung der aktiven Militärdienstpflicht ausscheiden, bei späterem Wiedereintritte, sofern sie sogleich nach beendeter Dienstzeit um Beschäftigung nachsuchen, sowohl die vorher im Staatsverwaltungsdienste zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit als auch die Militärdienstzeit selbst auf das Lohndienstalter anzurechnen.

Dresden, am 22. Mai 1905.

Die Ministerien des Innern, des Kultus und öffentlichen
Unterrichts, der Finanzen und der Justiz.

v. Meßsch. v. Seydewitz. Dr. Rüger. Dr. Otto.

Reinwarth.

Nr. 41. Verordnung,
die Stellvertretung der Apothekenvorstände betreffend;
vom 15. Juni 1905.

Die Apothekenvorstände sind verpflichtet, jede Behinderung in der Leitung der Apotheke, wenn sie die Dauer von drei Tagen übersteigt, unter Benennung des Vertreters dem Bezirksarzte rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abwesenheit oder Behinderung des Vorstandes bis zu 14 Tagen kann die Vertretung durch einen Gehilfen, bei längerer Dauer muß sie durch einen approbierten Apotheker ausgeübt werden. Bei länger als drei Tage währender Behinderung des Vorstandes sind dem Vertreter sämtliche Schriftstücke zu übergeben, welche bei den Revisionen vorgelegt werden müssen. Eine Verpflichtung des Vertreters hat nur zu erfolgen, wenn die Vertretung länger als einen Monat währt.

Dresden, den 15. Juni 1905.

Ministerium des Innern.
v. Meisch.

Greubig.

Die 11. Synode

die Einsetzung der Bischöfe

von 1123

Die 11. Synode wurde im Jahr 1123 in Rom abgehalten. Sie wurde von Papst Honorius II. einberufen, um die Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und dem Papst zu klären. Die Synode wurde am 24. Februar 1123 eröffnet und dauerte bis zum 28. Februar. Sie wurde in der Basilika von St. Peter im Vatikan abgehalten. Die Synode wurde von 11 Bischöfen besucht, die von 112 Bischöfen vertreten waren. Die Synode wurde von Papst Honorius II. geleitet. Die Synode wurde von Papst Honorius II. einberufen, um die Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und dem Papst zu klären. Die Synode wurde am 24. Februar 1123 eröffnet und dauerte bis zum 28. Februar. Sie wurde in der Basilika von St. Peter im Vatikan abgehalten. Die Synode wurde von 11 Bischöfen besucht, die von 112 Bischöfen vertreten waren. Die Synode wurde von Papst Honorius II. geleitet.

Die 11. Synode

von 1123

1123



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 42. Verordnung, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betr. S. 163. — Nr. 43. Bekanntmachung, die Rangstellung der Militärgeistlichen in der Hofrangordnung betr. S. 169. — Nr. 44. Bekanntmachung über Zulassung von Diplom-Ingenieuren der Bergakademie zu Freiberg zur Doktor-Ingenieur-Prüfung an der Technischen Hochschule zu Dresden. S. 169. — Nr. 45. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebenbahnstrecke Berggießhübel — Gottscheuba betr. S. 170. — Nr. 46. Verordnung, die Abfassung von Zeitungsankündigungen der Staatsbehörden betr. S. 171. — Nr. 47. Verordnung, das Königlich Sächsische Statistische Landesamt betr. S. 172.

Nr. 42. Verordnung,

die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend;

vom 24. Juni 1905.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen werden die in der Beilage A zur Verordnung, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend, vom 14. Dezember 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 623) enthaltenen Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge sowie für Wiederimpflinge gemäß § 18 Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31) in nachstehender Weise abgeändert bez. vervollständigt:

I. Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge:

1.

In § 8 Absatz 1 sind die Worte „ein reiner Schwamm oder“ zu streichen.

2.

In § 8 Absatz 1 ist am Schlusse hinter „verwendet werden“ hinzuzufügen: „welche ausschließlich zum Gebrauche für den Impfling bestimmt sein müssen“.

3.

In § 9 ist hinter Absatz 2 als neuer Absatz einzufügen:

Ausgegeben zu Dresden, den 15. Juli 1905.

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.“

4.

Der 1. Absatz des § 10 hat folgende Fassung zu erhalten:

„Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig; falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röte entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Wenn die Pocken sich öffnen, ist die Impfstelle mit einem vorher in Wasser ausgekochten und in kaltes abgekochtes Wasser getauchten Leinwandbausch zu bedecken und über diesem Leinwandbausch eine reine weiche Binde so um den Arm zu legen, daß die Impfstelle bedeckt bleibt, aber nicht gedrückt wird. Dieser Verband ist täglich zweimal zu erneuern. Zeigt sich beim Abnehmen des Verbandes, daß die Leinwand oder diese und die Binde an dem Arme festklebt, so müssen zunächst die verklebten Stellen durch Betupfen mit ausgekochten und in laues abgekochtes Wasser getauchten Leinwandläppchen erweicht werden. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen.“

II. Verhaltensvorschriften für Wiederimpflinge:

In § 4 ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.“

Die bezüglichlichen Verhaltensvorschriften werden in ihrer neuen Fassung nachstehend nochmals zum Abdruck gebracht und wird im übrigen auf die angezogene Verordnung vom 14. Dezember 1899 verwiesen.

Dresden, den 24. Juni 1905.

Die Ministerien des Innern sowie des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Meisch.

v. Seydewitz.

Greubig.

Verhaltensvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2.

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 5.

Der Impfling soll womöglich täglich gebadet werden, wenigstens versäume man eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8.

Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden, welche ausschließlich zum Gebrauche für den Impfling bestimmt sein müssen.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rotlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflings, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren, oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 10.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig; falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röte entstehen sollte, sind kalte,

häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Wenn die Pocken sich öffnen, ist die Impfstelle mit einem vorher in Wasser ausgekochten und in kaltes abgekochtes Wasser getauchten Leinwandbausch zu bedecken und über diesem Leinwandbausch eine reine weiche Binde so um den Arm zu legen, daß die Impfstelle bedeckt bleibt, aber nicht gedrückt wird. Dieser Verband ist täglich zweimal zu erneuern. Zeigt sich beim Abnehmen des Verbandes, daß die Leinwand oder diese und die Binde an dem Arme festklebt, so müssen zunächst die verklebten Stellen durch Betupfen mit ausgekochten und in laues abgekochtes Wasser getauchten Leinwandläppchen erweicht werden. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für Wiederimpflinge.

§ 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4.

Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am dritten oder vierten Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röte und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom dritten bis zwölften Tage von allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Kotlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 5.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Nr. 43. Bekanntmachung,

die Rangstellung der Militärgeistlichen in der Hofrangordnung
betreffend;

vom 24. Juni 1905.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die evangelischen und die katholischen Militärgeistlichen in die Hofrangordnung, und zwar

die Militär-Oberpfarrer beider Konfessionen
in Klasse IV Gruppe 10,

die evangelischen Divisions- und die katholischen Militärpfarrer
in Klasse IV Gruppe 18

eingestellt werden.

Beim Übertritt eines Militärgeistlichen in die Zivilseelsorge kommt der nach vorstehendem verliehene Hofrang in Wegfall.

Dresden, den 24. Juni 1905.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Krabbes.

Nr. 44. Bekanntmachung

über Zulassung von Diplom-Ingenieuren der Bergakademie zu Freiberg
zur Doktor-Ingenieur-Prüfung an der Technischen Hochschule
zu Dresden;

vom 28. Juni 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist beschlossen worden, die an der Bergakademie zu Freiberg geprüften Diplom-Ingenieure (vergl. die Bekanntmachung vom 27. Februar 1903, G. u. V.-Bl. S. 395) zur Doktor-Ingenieur-Prüfung bei der hiesigen Technischen Hochschule (vergl. die Bekanntmachung vom 12. Januar 1900, G. u. V.-Bl. S. 5) zuzulassen.

Der Senat dieser Hochschule wird in solchen Fällen um einige Mitglieder des bergakademischen Senates verstärkt.

Dresden, am 28. Juni 1905.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts
und der Finanzen.

v. Seydewitz.

Dr. Rüger.

Kotte.

Nr. 45. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebenbahnstrecke
Berggießhübel — Gottleuba betreffend;

vom 29. Juni 1905.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die vollspurige Nebenbahnstrecke
Berggießhübel — Gottleuba
(Fortsetzung der Linie Pirna — Berggießhübel)
am 1. Juli 1905

dem öffentlichen Verkehr zu übergeben.

Dresden, den 29. Juni 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Schroth.

Nr. 46. Verordnung,
die Abfassung von Zeitungsankündigungen der Staatsbehörden
betreffend;

vom 11. Juli 1905.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß von den Staatsbehörden in öffentlichen Blättern Bekanntmachungen erlassen werden, deren Einrückungsgebühren sich ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit und Wirksamkeit durch Kürzung und räumliche Beschränkung des Textes nicht unerheblich verringern lassen.

Zur Erzielung dieser Ersparnis haben alle Staatsbehörden und Staatsverwaltungsstellen künftig bei der Abfassung der mit Kosten für die Staatskasse verbundenen Bekanntmachungen in der Tagespresse folgendes zu beachten.

1. Die besonderen Überschriften, wie „Bekanntmachung“, „Versteigerung“ usw. sind in der Regel als entbehrlich wegzulassen. Vielmehr ist der Zweck der Veröffentlichung lediglich durch Hervorhebung eines Stichwortes im Anfange des Textes zu kennzeichnen.

2. Der von der Anzeige beanspruchte Raum ist durch Vermeidung von Absätzen und gesperrtem Druck sowie durch knappe Ausdrucksweise möglichst zu beschränken.

3. Als Unterschrift genügt die Bezeichnung der bekanntmachenden Dienststelle. Die bisher üblichen Namensunterschriften haben wegzufallen.

4. Öftere Einrückungen einer Bekanntmachung und die Veröffentlichung derselben in mehreren Blättern haben nur insoweit zu erfolgen, als der Zweck dies erfordert.

Dresden, den 11. Juli 1905.

Die Ministerien des Innern, des Kultus und öffentlichen
Unterrichts, der Finanzen und der Justiz.

v. Meisch. v. Seydewitz. Dr. Rüger. Dr. Otto.

Knüpper.

Nr. 47. Verordnung,
das Königlich Sächsische Statistische Landesamt betreffend;
vom 11. Juli 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hiermit verordnet, daß das laut königlicher Verordnung vom 2. August 1850 (G. u. V.-Bl. S. 197) errichtete Statistische Bureau des Ministeriums des Innern von jetzt ab den Namen
Königlich Sächsisches Statistisches Landesamt
zu führen hat.

Dresden, am 11. Juli 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Fabian.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 48. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Schwarzenberg und Konradswiese bei Bockau betr. S. 173. — Nr. 49. Verordnung, die am 1. Dezember 1905 vorzunehmende Volkszählung betr. S. 174.

Nr. 48. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Schwarzenberg und Konradswiese bei Bockau betreffend;

vom 29. Juli 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 153) für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Schwarzenberg und Konradswiese bei Bockau in Gemäßheit des von der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg genehmigten Planes an die Gemeinde Lauter für ihren von der Anlage betroffenen Flurbezirk das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 29. Juli 1905.

Gesamtministerium.

Dr. Rüger.

Benrich.

Ausgegeben zu Dresden, den 11. August 1905.

28

Nr. 49. Verordnung,

die am 1. Dezember 1905 vorzunehmende Volkszählung betreffend;

vom 1. August 1905.

Am 1. Dezember 1905 findet nach dem Beschlusse des Bundesrates vom 18. März 1905 eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt.

Zur Ausführung dieser Zählung wird für das Königreich Sachsen folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. 1. Die Zählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember 1905 vorzunehmen und soll in erster Linie die zur Zählungszeit innerhalb der Landesgrenzen ortsanwesenden Personen feststellen.

2. Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, die in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember im Königreiche Sachsen ständig oder vorübergehend sich aufhalten. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

3. Die während der Zählungsnacht auf einer Eisenbahnfahrt oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden dort als anwesend verzeichnet, wo sie am 1. Dezember zuerst anlangen.

Die Zählung ist auch auf die Besatzung und die Fahrgäste der am 1. Dezember im Bezirke der Gemeinde liegenden oder zuerst dort von der Fahrt über Nacht im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

4. Die Zählung der Anwesenden erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der zu zählenden Personen bei derjenigen Haushaltung oder derjenigen Anstalt, in der sie übernachtet haben.

5. Unter Haushaltung sind die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichzuachten sind einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilnehmer einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, in einem Arresthaus oder in einem Lazarette befindlichen Militärpersonen, die Gäste in Gasthäusern und Herbergen, die Insassen von Anstalten aller Art, die Personen mit besonderer Wohnung, die keine eigene Hauswirtschaft führen, ferner die Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes und die in Wohnwagen umherziehenden Personen.

6. Die zu einer Haushaltung gehörenden, jedoch zur Zählungszeit vorübergehend nicht bei derselben wohnenden Personen sind, wenn sie keine andere Wohnung ständig inne haben, sondern sich auf Geschäfts-, Dienst-, Erholungs- oder Vergnügungsreisen oder auf Besuch bei Verwandten oder Bekannten befinden oder als Pfleger oder auf Arbeit vorübergehend anderswo sich aufhalten oder in Anstalten, in denen sie nicht dauernd bleiben, verpflegt werden, als vorübergehend abwesend bei der Haushaltung, zu der sie gehören, mitzuzählen und dabei von den Anwesenden getrennt zu halten.

7. Etwa nötig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember 1905 zu beziehen.

§ 2. Mit der Volkszählung ist eine Feststellung der bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser und der sonstigen zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzten feststehenden und beweglichen Baulichkeiten (Kirchen, Türme, Schulhäuser, Amtsgebäude, Fabriken, Stallungen, Speicher, Buden, Zelte, Schiffe, Wagen usw.) zu verbinden.

§ 3. Über die bei dieser Zählung von der Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu statistischen Zwecken benutzt werden.

§ 4. 1. Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen dienen die in den
Haushaltungslisten und den
Anstaltslisten

(§ 5, 4) enthaltenen Formulare.

Die in jeder Haushaltung zur Zählungszeit anwesenden und die nach § 1, 6 dieser Verordnung zu zählenden, aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen sind in Haushaltungslisten, die Gäste in Gasthäusern und Herbergen sowie die Inassen von Anstalten aller Art in Anstaltslisten einzutragen.

2. Die Aufzeichnung der Wohnhäuser und der sonstigen zu Wohnzwecken dienenden Baulichkeiten erfolgt in der Kontrollliste (§ 5, 4).

3. Die näheren Vorschriften über das Zählungsverfahren sind in der „Anweisung für die Zähler“ (§ 5, 4) und in den auf der ersten und vierten Seite der Haushaltungs- und Anstaltslisten abgedruckten „Allgemeinen Anleitungen“ und „Erläuterungen“ enthalten.

4. Die Zählungsformulare enthalten folgende Fragen:

a) für die ortsanwesenden Personen:

1. Vor- und Familienname, 2. Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand (fällt bei den Anstaltslisten weg), 3. Wohnort der nicht zur Haushaltung gehörenden, sondern nur vorübergehend anwesenden Personen (fällt bei den Anstaltslisten weg), 4. Geschlecht, 5. Geburtstag und Geburts-

jahr, 6. Familienstand, 7. Glaubensbekenntnis, 8. Staatsangehörigkeit, 9. Hauptberuf und Stellung im Hauptberuf, 10. ob im aktiven Dienste des deutschen Heeres oder der deutschen Marine stehend, 11. besondere Fragen für die reichsangehörigen landsturmpflichtigen Männer im Alter von 39 bis 45 Jahren, deren militärische Ausbildung betreffend;

b) für die aus ihrer Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen:

1. Vor- und Familienname, 2. Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, 3. Geburtsjahr, 4. Familienstand, 5. Grund der Abwesenheit, 6. Hauptberuf und Stellung im Hauptberuf.

5. Die Eintragung in die Haushaltungsliste hat für jede Haushaltung durch den Haushaltungsvorstand, die Eintragung in die Anstaltsliste durch die Besitzer, Vorsteher, Verwalter oder durch geeignete Vertreter zu geschehen.

6. Zu diesem Zweck ist an jede Haushaltung sowie an jede einzeln lebende Person, die eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirtschaft führt, eine Haushaltungsliste, an jeden Gast- und Herbergswirt und an jeden Besitzer, Vorsteher oder Verwalter einer Anstalt usw. eine Anstaltsliste zu verabsorgen. In die Anstaltsliste sind die Gäste in Gasthäusern und Herbergen und die Insassen der Anstalten einzutragen. Einer Anstalt gleichzuachten und daher mit Anstaltslisten zu versehen sind auch diejenigen Angestellten von Anstalten oder gewerblichen Betrieben, die daselbst wohnen, ohne eigene Hauswirtschaft zu führen und ohne zur Haushaltung des Besitzers oder Verwalters zu gehören.

Für größere Anstalten werden den Anstaltslisten besondere Einlagebogen beigegeben. Gast- und Herbergswirte und Vorsteher von Pensionaten erhalten auf Wunsch noch besondere Zählkarten, die den Gästen zur Ausfüllung vorgelegt und als Unterlage zur Aufstellung der Anstaltsliste benutzt werden können.

7. Gäste auf Besuch, Untermieter, Schlafgänger und einquartierte Soldaten sind von den Haushaltungsvorständen, bei denen sie auf Besuch sind, in Untermiete oder Schlafstelle wohnen oder in Quartier liegen, in deren Haushaltungslisten mit einzutragen. Angestellte, Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die bei ihren Herrschaften und Arbeitgebern wohnen, werden in deren Haushaltungslisten mit eingetragen. Wohnen aber die Angestellten, Dienstboten oder Gewerbsgehilfen nicht bei ihren Herrschaften oder Arbeitgebern, so sind sie, wenn sie eine eigene Haushaltung besitzen, mit besonderen Haushaltungslisten zu versehen; besitzen sie keine eigene Haushaltung, so sind sie, wenn sie bei einer anderen Haushaltung wohnen, bei dieser zu zählen, wenn sie aber in Räumen wohnen, die ihrem Arbeitgeber gehören, in besondere Anstaltslisten einzutragen.

8. Die Eintragung der Anwesenden erfolgt in das Verzeichnis auf den Innenseiten der Haushaltungsliste oder Anstaltsliste, erforderlichenfalls in die Einlagebogen der letzteren;

die der aus ihrer Haushaltung vorübergehend Abwesenden auf der Rückseite der Haushaltungsliste. Hinsichtlich der Reihenfolge der Einträge sind die in der Liste gegebenen Vorschriften sowie die Probeeinträge zu beachten.

9. Die Zählungslisten sind bis zum Mittage des 1. Dezember auszufüllen und durch die Haushaltungsvorstände beziehentlich die Besitzer, Vorsteher oder Verwalter von Anstalten oder deren Vertreter durch Unterschrift zu bescheinigen.

10. Wo dies auf Schwierigkeiten stößt, erfolgt die Ausfüllung der Zählungslisten durch die Zähler (§ 8) auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden Erfindigungen.

11. Die Austeilung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen und Anstalten erfolgt in den beiden letzten Tagen des November und muß am 30. November beendet sein. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. Dezember mittags und ist möglichst überall am 2. Dezember zu beendigen.

12. Die Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für die einzelnen Zählbezirke (§ 7) in sicherstellender Weise zu kontrollieren.

13. Bei der Zählung der Zivil- und Militärpersonen ist gleichmäßig zu verfahren.

II. Obliegenheiten der Behörden.

§ 5. 1. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte derjenigen Städte, in denen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, haben die Ausführung der Volkszählung in ihren Bezirken zu leiten und zu überwachen.

2. Die Vornahme der Volkszählung ist spätestens bis 25. November durch die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte, in denen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntnis der Einwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der Orts-einwohner als auch auf die Wichtigkeit der Volkszählung hinzuweisen.

3. Die Amtshauptmannschaften sowie die Stadträte und sonstigen Gemeindebehörden werden darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, die den Stand der Bevölkerung am 1. Dezember wesentlich verschieben können, wie öffentliche Versammlungen, Feste usw., nicht stattfinden.

4. Die erforderlichen Druckfachen, umfassend:

- Haushaltungsliste (A),
- Anstaltsliste (B) nebst Zählkarten für Fremde (B₁),
- Kontrollliste (C),
- Gemeindebogen (D),
- Anweisung für die Zähler (E),

erhalten die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der unter 1 bezeichneten Städte nebst einem Abdruck der gegenwärtigen Verordnung bis Mitte Oktober dieses Jahres durch Vermittelung des Statistischen Landesamtes, an das auch etwaige Nachforderungen zu richten sind.

5. Die Amtshauptmannschaften haben für die rechtzeitige Verteilung der gedachten Druckfachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich jede Gemeindebehörde spätestens am 1. November dieses Jahres in deren Besitz befindet.

6. Jeder Gemeinde ist diejenige Anzahl von Zählpapieren zuzuteilen, die im Lieferheft vom Statistischen Landesamte ausgeworfen ist. Entspricht deren Zahl nicht dem mutmaßlichen Bedarf, so ist das Fehlende alsbald nachzufordern.

§ 6. 1. Die Ausführung der Volkszählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk einschließlich der im Orte befindlichen selbständigen Gutsbezirke ob; die Gemeindebehörden derjenigen Gemeinden, in denen die Revidierte Städteordnung nicht eingeführt ist, sind zu diesem Zweck, soweit nötig, von den Amtshauptmannschaften mit der erforderlichen Anleitung zu versehen.

2. Mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte können die Gemeindebehörden unter fortdauernder eigener Verantwortlichkeit Zählungskommissionen beauftragen.

Für die Zählungskommissionen sind solche Personen zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurteilen imstande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Teilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

Die Bildung der Zählungskommissionen muß bis zum 10. November erfolgt sein.

3. Die Aufgabe der Gemeindebehörden und Zählungskommissionen besteht hauptsächlich in

a) der Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke (§ 7),

b) der Annahme und Anweisung der Zähler und der Verteilung der Zählpapiere an dieselben (§ 8),

c) der Prüfung und soweit nötig Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungslisten (§ 9).

§ 7. 1. Die Zählung wird in abgegrenzten Zählbezirken vorgenommen.

2. Die Größe der zu bildenden Zählbezirke ist so zu bemessen, daß das Geschäft der Zählung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit besorgt werden kann.

Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß sie höchstens 50 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Einteilungen tunlichst anschließen.

Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Wohnhaus und keine andere feststehende oder bewegliche Baulichkeit übergangen werden, die zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzt wird.

Im Zweifel, welcher Gemeinde die auf Flüssen usw. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Amtshauptmannschaft.

Größere Anstalten bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke.

3. Für die militärischen Anstalten ist die Einteilung der Zählbezirke, welche die Kasernen und sonstigen militärischen Gebäude umfassen, der Militärbehörde des Ortes zu überlassen.

4. Die Zählbezirke sind innerhalb der Gemeinden durch laufende Nummern zu unterscheiden.

§ 8. 1. Für jeden Zählbezirk ist zur Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ein Zähler zu bestellen. Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter eintreten kann.

Über die von den Zählern zu besorgenden Geschäfte ist eine besondere Anweisung (E) erlassen worden.

2. Auf der Kontrolliste jedes Zählers ist der Umfang des ihm überwiesenen Zählbezirks genau anzugeben, so daß über die Zugehörigkeit einer Wohnstätte kein Zweifel entstehen kann.

3. Die Geschäfte der Zähler sind als Ehrenamt zu betrachten. Die Wahl ist auf solche Personen zu richten, deren Gemein Sinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht und der Anweisung gemäß ausführen werden.

4. Die Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist spätestens bis zum 20. November zu beenden.

5. Die Gemeindebehörden und die Zählungskommissionen haben dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten vollständig vertraut machen. Sie haben zu diesem Zweck jedem Zähler spätestens bis zum 25. November die Zählpapiere, und zwar

ein Exemplar der Zähleranweisung (E),

zwei Exemplare der Kontrolliste (C),

und die für den Zählbezirk ungefähr nötige Zahl von Haushaltungslisten (A) und, wenn nach § 11 der Anweisung Anstaltslisten (B) nebst Fremdenzählkarten (B₁) erforderlich, der Formulare B und B₁ zuzustellen.

6. Die Anstaltslisten für die militärischen Anstalten nebst Zähleranweisungen sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militärbehörde abzugeben, welche die nötigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

7. Die Ablieferung der Haushaltungslisten und Anstaltslisten sowie der Kontrolllisten durch die Zähler an die Gemeindebehörde oder die Zählungskommission soll spätestens bis zum 3. Dezember erfolgen.

§ 9. 1. Der Gemeindebehörde und der Zählungskommission liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählmateriale alsbald einer genauen Prüfung zu unterwerfen und etwaige Mängel, soweit nötig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen, zu beseitigen. Ergibt sich nachträglich das Vorhandensein von Häusern und Haushaltungen, die in der Kontrollliste des Zählers fehlen oder die bei der Bildung der Zählbezirke keinem Zählbezirk zugewiesen worden waren, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltungslisten noch auszufertigen.

2. Nachdem das Material der Zählbezirke vollständig geprüft und, soweit nötig, ergänzt und berichtigt ist, auch die Kontrolllisten der Zähler mit den Haushaltungs- und Anstaltslisten verglichen und richtig gestellt sind, ist der Gemeindebogen auszufüllen.

3. Diese Arbeiten müssen bis zum 20. Dezember beendet sein.

§ 10. 1. Nachdem der Gemeindebogen abgeschlossen und beglaubigt worden ist, sind die Haushaltungs- und Anstaltslisten für jeden Zählbezirk nach Nummern zu ordnen; die Kontrollliste ist darauf zu legen und das so gesammelte Zählmateriale jedes Zählbezirks in ein Paket zusammenzuschüüren.

2. Die Pakete erhalten als Aufschrift den Namen des Zählortes und die Zählbezirksnummer und werden nach der Nummerfolge für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt. Diese Pakete nebst dem ausgefüllten Gemeindebogen und den unbenuzt gebliebenen Formularen werden von den Stadträten in Städten mit der Revidierten Städteordnung spätestens bis zum 15. Januar 1906 dem Statistischen Landesamt, von den übrigen Gemeindebehörden sobald als möglich, spätestens aber bis Ende Dezember 1905 der Amtshauptmannschaft übersendet.

§ 11. 1. Die Amtshauptmannschaften haben die Vollständigkeit der Zählung in Ansehung aller Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke sowie sämtlicher zu denselben gehörigen Wohnplätze zu prüfen und erforderlichenfalls die Ergänzung anzuordnen.

2. Das gesamte, soweit nötig vervollständigte Zählmateriale ist von den Amtshauptmannschaften nach Gemeinden zu ordnen und zu numerieren und nebst den unbenuzt gebliebenen Formularen sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Februar 1906 an das Statistische Landesamt einzusenden.

III. Die Aufgaben des Statistischen Landesamts.

§ 12. 1. Das Statistische Landesamt hat die eingesendeten Zählungsmaterialien einer Prüfung zu unterwerfen und die etwa nötig erscheinenden Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen, erforderlichenfalls durch unmittelbares Vernehmen mit den Gemeindebehörden, welche die Rückfragen mit Pünktlichkeit und tunlichster Beschleunigung zu erledigen verpflichtet sind.

2. Das Statistische Landesamt hat sodann aus dem geprüften Zählungsmaterial die für die Bevölkerungsstatistik erforderlichen Zusammenstellungen zu fertigen und die für die Reichsstatistik den hierzu erlassenen Bestimmungen gemäß aufzustellenden Übersichten dem Kaiserlichen Statistischen Amte zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.

Dresden, den 1. August 1905.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Morgenstern.

Rudolph.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Stammreihe der Familie

1800
1850

1800

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 50. Verordnung, die Vornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 183. — Nr. 51. Verordnung, den Handel mit Giften betr. S. 184. — Nr. 52. Verordnung, die Eröffnung der Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinrige zu Chemnitz betr. S. 185.

Nr. 50. Verordnung,

die Vornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 10. August 1905.

Für den im laufenden Jahre einzuberufenden ordentlichen Landtag sind zur II. Kammer der Ständeversammlung

a) im 5. Wahlkreise der Stadt Dresden, im 3. und 5. Wahlkreise der Stadt Leipzig, im Wahlkreise der Stadt Zwickau, im 4., 6., 7., 8., 10., 14., 17., 18., 22. städtischen Wahlkreise, im 3., 8., 13., 17., 22., 23., 25., 26., 28., 34., 37., 38., 39., 43. und 45. Wahlkreise des platten Landes infolge verfassungsmäßigen Ausscheidens der bisherigen Abgeordneten

Ergänzungswahlen,

sowie

b) im 6. Wahlkreise des platten Landes infolge Ablebens und im 9. städtischen Wahlkreise infolge Mandatsniederlegung des bisherigen Abgeordneten

Ersatzwahlen

vorzunehmen.

Gemäß §§ 15 und 26 des Gesetzes, die Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896, wird die Wahl der Wahlmänner für

Ausgegeben zu Dresden, den 25. August 1905.

30

die Ergänzungswahlen und soweit dies infolge von Tod, Wegzug usw. von Wahlmännern erforderlich ist (§ 23 des Gesetzes vom 28. März 1896 und § 39 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896) auch für die Ersatzwahlen

in der III. Abteilung auf den 14. September 1905,

= = II. = = = 15. = 1905

und

= = I. = = = 16. = 1905,

die Wahl der Abgeordneten aber auf

Montag, den 2. Oktober 1905

anberaumt.

Dresden, am 10. August 1905.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Reinwarth.

Nr. 51. Verordnung, den Handel mit Giften betreffend;

vom 10. August 1905.

Gemachte Erfahrungen veranlassen das Ministerium des Innern, die Verordnung vom 6. Februar 1895, den Handel mit Giften betreffend (G. u. V.-Bl. S. 15), in Ziffer 1, 2 und 3 dahin abzuändern, daß vom 1. Oktober laufenden Jahres ab zu dem Handel mit Giften der Abteilung 3 des der erwähnten Verordnung angefügten Verzeichnisses der Gifte in gleicher Weise wie zu dem Handel mit Giften der Abteilungen 1 und 2 die Genehmigung der Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat) einzuholen ist.

Wer die Genehmigung zum Handel mit Giften nachsucht, hat bei der Polizeibehörde ein Verzeichnis derjenigen Gifte, welche er in den Handel zu bringen beabsichtigt, einzureichen. Diejenigen, welchen die Genehmigung zum Handel mit Giften bereits erteilt worden ist, haben das Verzeichnis der von ihnen geführten Gifte bis zum 30. September laufenden Jahres bei der Polizeibehörde einzureichen.

Die von den Polizeibehörden gemäß Ziffer 2 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Februar 1895 erteilten Anzeigebescheinigungen verlieren mit dem 30. September laufenden Jahres ihre Gültigkeit.

Dresden, den 10. August 1905.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Kreher.

Nr. 52. Verordnung,

die Eröffnung der Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinige zu Chemnitz betreffend;

vom 21. August 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die zu Chemnitz neuerrichtete Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinige am 29. August 1905 eröffnet.

In dieser Anstalt werden die jetzigen Landesanstalten für Blinde und für Schwachsinige vereinigt und es werden daher mit ihrer Eröffnung aufgehoben:

1. die Blindenanstalt zu Dresden mit ihren Abteilungen (Blindenvorschule und Abteilung für ältere männliche Blinde zu Moritzburg, Abteilung für ältere weibliche Blinde und Abteilung für schwachbeanlagte blinde Kinder zu Königswartha),
2. die Erziehungsanstalt für schwachsinige Knaben zu Großhennersdorf,
3. die Erziehungsanstalt für schwachsinige Mädchen zu Rosßen.

Die neue Landes-Erziehungsanstalt wird einer Anstaltsdirektion unterstellt; die Blinden und die Schwachsinigen sind jedoch in räumlich gesonderten Abteilungen untergebracht, denen in Unterordnung unter die Anstaltsdirektion je ein Schuldirektor als Leiter vorsteht.

Für die neue Anstalt bleiben die durch Verordnung vom 16. November 1902 (G. u. V.-Bl. S. 409 flg.) eingeführten Regulative in Geltung, und zwar:

- das Regulativ unter I für die Unterbringung der Blinden,
- das Regulativ unter II für die Unterbringung schwachsiniger Kinder.

Die in Hubertusburg als Hilfsstation für die jetzigen Anstalten zu Großhenmersdorf und Rössen errichtete Abteilung für bildungsunfähige Zöglinge (zu vergl. § 1 Absatz 3 und 4 des Unterbringungsregulativs für schwachsinrige Kinder) bleibt bis auf weiteres noch bestehen.

Mit der Eröffnung der neuen Landes-Erziehungsanstalt sind die Aufnahmeanträge an deren Direktion zu richten. Hierbei können die bisherigen Formulare für die Aufnahmeanträge, soweit nötig unter entsprechender Änderung des Bordruckes, aufgebraucht werden.

Dresden, am 21. August 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Dilßner.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 53. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes im Interesse der Fernhaltung schädlicher Einflüsse auf das Dresdner Wasserwerk in Tolkewitz betr. S. 187. — Nr. 54. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Königlich Sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinsfurth mit den Königlich Preussischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain und der Königlich Preussischen Landgemeinde Wainsdorf mit der Königlich Sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 188. — Nr. 55. Bekanntmachung, eine Abänderung der Aufnahmebezirke der Landes-Heil- und Pfliganstalten für Geisteskranke betr. S. 191.

Nr. 53. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes im Interesse der Fernhaltung schädlicher Einflüsse auf das Dresdner Wasserwerk in Tolkewitz betreffend;

vom 25. August 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. u. V.-Bl. S. 153) der Stadtgemeinde Dresden zur Sicherung des Brunnengebiets ihres in der Flur Tolkewitz gelegenen Wasserwerks in Gemäßheit des von dem Ministerium des Innern unter dem 5. August dieses Jahres genehmigten Planes das Enteignungsrecht bezüglich der Flurstücke Nr. 184, 187, 188, 193 und 194 des Flurbuchs für Tolkewitz unter Anordnung des abgekürzten Verfahrens nach §§ 67 flg. des Gesetzes verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 25. August 1905.

Gesamtministerium.

v. Meisch.

Rnüpfer.

Ausgegeben zu Dresden, den 9. September 1905.

31

Nr. 54. Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Königlich Sächsischen Landgemeinden Keppis und Schweinfurth mit den Königlich Preussischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain und der Königlich Preussischen Landgemeinde Wainsdorf mit der Königlich Sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend;

vom 1. September 1905.

Die Königlich Sächsische und die Königlich Preussische Regierung haben auf Anregung der Beteiligten beschlossen, die zwischen den Königlich Sächsischen Landgemeinden Keppis und Schweinfurth mit den Königlich Preussischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain und der Königlich Preussischen Landgemeinde Wainsdorf mit der Königlich Sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain bestehende parochiale Verbindung aufzuheben.

Nachdem durch die beiderseits ernannten Kommissare unter dem 20./21. Februar dieses Jahres der unter ☉ beigefügte Staatsvertrag abgeschlossen und unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs ratifiziert worden ist, auch entsprechende Ratifikationsurkunden mit der Königlich Preussischen Regierung ausgetauscht worden sind, wird dieser Staatsvertrag hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 1. September 1905.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Rotte.



Staatsvertrag

zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preussischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Königlich Sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth mit den Königlich Preussischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain und der Königlich Preussischen Landgemeinde Wainsdorf mit der Königlich Sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain;

vom 20./21. Februar 1905.

Behufs Aufhebung der obenbezeichneten parochialen Verbindungen ist durch die von den beiden Hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissare und zwar

Sächsischerseits

durch den Geheimen Regierungsrat Dr. Wilhelm Franz Fürchtegott Böhme,

Preussischerseits

durch den Konsistorialrat Dr. Carl Wilhelm Ludwig Gustav Bacmeister

folgender Staatsvertrag, vorbehältlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden.

§ 1. Mit dem 1. April 1905 scheiden

1. die Königlich Sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth aus dem Verbande mit den Königlich Preussischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain behufs Vereinigung mit Königlich Sächsischen Kirchengemeinden

2. die Königlich Preussische Landgemeinde Wainsdorf aus dem Verbande mit der Königlich Sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain behufs Vereinigung mit einer Königlich Preussischen Kirchengemeinde

aus.

§ 2. Von dem Zeitpunkt der Trennung ab erlöschen

einerseits alle Rechte der ausscheidenden Gemeinden und ihrer Mitglieder an dem unbeweglichen und beweglichen kirchlichen Vermögen der bisherigen Kirchen-

gemeinde, sowie alle Ansprüche auf Mitbenutzung der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen einschließlich der kirchlichen Stiftungen, andererseits alle Verpflichtungen der ausscheidenden Gemeinden und ihrer Mitglieder gegenüber der Kirche, den kirchlichen Ämtern und der Kirchengemeinde zu irgendwelcher Leistung von Abgaben, Beiträgen und Gefällen in der bisherigen Kirchengemeinde, soweit nicht nachstehend besonders bestimmt wird.

§ 3. Dem dermaligen Inhaber der Kirchschullehrerstelle zu Frauenhain wird auf die Dauer der Innehabung des jetzigen Amtes der Fortbezug des dermaligen Einkommens dergestalt gewährleistet, daß etwaige Einkommensausfälle, die ihm durch das Ausscheiden der Landgemeinde Wainsdorf aus der Kirchengemeinde Frauenhain erwachsen, von der Kirchengemeinde Prösen vergütet werden.

§ 4. Vom Zeitpunkt der Trennung ab erlöschen alle Ansprüche der Kirche, der kirchlichen Ämter und der Kirchengemeinden zu Prösen und Stolzenhain an die Gemeinden Reppis und Schweinfurth wegen Beitragsleistung zu den Kosten des Diakonatbaues in Prösen, wegen Überlassung der Ablösungskapitalien für die aus diesen Orten stammenden Dezem- und anderen Gefälle und wegen Erhebung von Opferpfennigen und Hausgrofchen einschließlich der Rückstände.

§ 5. Vom Zeitpunkte der Trennung ab erlöschen alle Ansprüche der Kirche, der kirchlichen Ämter und der Kirchengemeinde Frauenhain an die Gemeinde Wainsdorf wegen Beitragsleistung zu den Kosten des Kirchenumbaus in Frauenhain, wegen Überlassung der Ablösungskapitalien für die aus Wainsdorf stammenden Dezem- und anderen Gefälle und wegen Erhebung von Ostereiern für das Diakonat und ähnliche Gefälle einschließlich etwaiger Rückstände.

Dresden, den 21. Februar 1905.

Magdeburg, den 20. Februar 1905.

LS

LS

Dr. Wilhelm Franz Fürchtegott Böhme.

Bacmeister, Konsistorialrat.

Nr. 55. Bekanntmachung,

eine Abänderung der Aufnahmebezirke der Landes-Heil- und Pfleg-
anstalten für Geistesranke betreffend;

vom 31. August 1905.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, die Anlage I zu dem durch Verordnung vom 1. März 1902 (G. u. V.-Bl. S. 37) veröffentlichten Regulativ A für die Unterbringung in eine Landes-Heil- und Pfleganstalt für Geistesranke dahin abzuändern, daß die Aufnahmeanträge für heilbare und unheilbare Kranke, soweit nicht die Bestimmungen unter B bis E der Anlage I einschlagen, aus den Bezirken der Amtshauptmannschaften

Borna und Rochlitz

künftig nicht mehr an die Anstaltsdirektion Hubertusburg, sondern an die Anstaltsdirektion Zschadraß zu richten sind.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Dresden, am 31. August 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Dilßner.

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...

...

...



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 56. Verordnung, die Bestellung von Kommissaren für die Wahlen zur zweiten Kammer der
Ständeversammlung betr. S. 193.

Nr. 56. Verordnung,

die Bestellung von Kommissaren für die Wahlen zur zweiten Kammer
der Ständeversammlung betreffend;

vom 6. September 1905.

Nachdem durch die Verordnung vom 10. August dieses Jahres die Vornahme von
Ergänzungs- und Ersatzwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung angeordnet
worden ist, hat das Ministerium des Innern gemäß § 24 des Gesetzes, die Wahlen für
die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 die nach-

- genannten Wahlkommissare ernannt und zwar für den
5. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Bürgermeister Hetschel daselbst,
 3. Wahlkreis der Stadt Leipzig
den Stadtrat Dr. Ackermann daselbst,
 5. Wahlkreis der Stadt Leipzig
den Stadtrat Dr. Schanz daselbst,
 - Wahlkreis der Stadt Zwickau
den Oberbürgermeister Keil daselbst,
 4. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Schneider in Pirna,
 6. städtischen Wahlkreis
den Stadtrat Dr. Kretschmar in Freiberg,

Ausgegeben zu Dresden, den 13. September 1905.

7. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Dr. Uy in Meissen,
8. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Härtwig in Dschag,
9. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Schickert in Leisnig,
10. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Dr. Paß in Hainichen,
14. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Wirthgen in Meerane,
17. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrat Dr. Hoch in Chemnitz,
18. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Carl in Marienberg,
22. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Dr. Gumpert in Treuen,
3. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Beschwitz in Zittau,
6. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsrat Dr. Eras in Bauzen,
8. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Erdmannsdorf in Ramenz,
13. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Mehnert in Dippoldiswalde,
17. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Lossow in Meissen,
22. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsrat Thiele in Leipzig,
23. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor Dr. Adolph in Leipzig,
25. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Hübel in Borna,
26. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Kostitz-Wallwitz in Döbeln,
28. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Süßmilch in Rochlitz,

34. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Freiherrn von Der in Marienberg,
37. Wahlkreis des platten Landes
den Oberregierungsrat Dr. Freiherrn von Wilcke in Zwickau,
38. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor Dr. Bach in Glauchau,
39. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsrat Dr. Seyfarth in Zwickau,
43. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsrat Schmidt in Auerbach,
45. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor Jahn in Olsnitz.

Dresden, den 6. September 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meysch.

Sander.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 57. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. S. 197. — Nr. 58. Bekanntmachung, eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Pfarochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betr. S. 214. — Nr. 59. Bekanntmachung, betr. einige Änderungen und Zusätze zu der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, der Truppenteile und Militärbehörden der Armee. S. 215.

Nr. 57. Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend;

vom 31. August 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die zur Ausführung des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R.=G.=Bl. 1894 S. 410) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 dieses Gesetzes, vom 27. Juni 1895 (R.=G.=Bl. S. 357) unterm 30. Oktober 1900 erlassene Verordnung (G.= u. V.=Bl. S. 930) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Anordnung und Leitung des Verfahrens.

§ 1. Die Anordnung und Überwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern, den Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften und Ortspolizeibehörden ob.

Zu § 2
d. R.=G.

§ 2. Unter „Ortspolizeibehörde“ und „Vorsteher des Seuchenortes“ im Sinne des Reichsseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, der Instruktion vom 27. Juni 1895 und dieser Verordnung sind, insoweit nicht im nachstehenden eine andere Bestimmung getroffen ist,

Ausgegeben zu Dresden, den 22. September 1905.

- a) in Städten mit Revidirter Städteordnung die Stadträte,
- b) in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister,
- c) auf dem platten Lande

- aa) die Gemeindevorstände,
- bb) die Vorsteher selbständiger Gutsbezirke

zu verstehen.

Dafern aber in dem Falle unter c, bb der Gutsvorsteher selbst beteiligt ist, hat an seiner Stelle die Amtshauptmannschaft als Polizeibehörde und als Vorsteher des Seuchenortes einzutreten.

§ 3. Die vorstehend unter b und c genannten Polizeibehörden — Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher — haben alle Seuchenfälle der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Zur Tötung von franken und seuchenverdächtigen Tieren mit Ausnahme der nachstehenden Fälle haben sie auf dem kürzesten Wege die Ermächtigung der Amtshauptmannschaft einzuholen.

Zur selbständigen Anordnung der Tötung sind sie ermächtigt:

- a) in den Fällen, in welchen an der Tollwut erkrankte oder deren verdächtige Hunde und Katzen zu töten sind,
- b) in allen dringlichen Fällen festgestellter Erkrankung an einer unter die Entschädigungsbedingungen des Reichsgesetzes vom $\frac{23. Juni 1880}{1. Mai 1894}$ fallenden Seuche, in welchen nach dem Ausspruche des Bezirkstierarztes das Verenden des Tieres zu befürchten steht, bevor die amtshauptmannschaftliche Ermächtigung erteilt sein kann,
- c) in den Fällen, in welchen es sich nach Feststellung der Lungenseuche oder des Razes um die Tötung weiterer Tiere desselben Gehöftes handelt.

§ 4. Die Amtshauptmannschaften haben das weitere Verfahren der im § 2 unter b und c genannten Polizeibehörden zu überwachen und bei lässiger oder nicht vorschriftsmäßiger Handhabung der Maßregeln, sowie falls für mehrere Gemeinden außerhalb der Städte mit Revidirter Städteordnung gleichzeitig dieselben Verfügungen sich erforderlich machen, das Nötige selbst anzuordnen.

Sie haben demnach im besonderen die Festlegung der Hunde in gefährdeten Bezirken (§ 20 der Instruktion und § 20 dieser Verordnung), das Verbot der Viehmärkte bei größerer Verbreitung der Maul- und Klauenseuche innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes (§ 64 der Instruktion), die Impfung der von der Pocken- und Pestseuche bedrohten Herden (§ 99 der Instruktion), die Zulassung der Pferde zur Begattung nach vorgängiger bezirkstierärztlicher Untersuchung (§ 113 der Instruktion) anzuordnen.

Die Amtshauptmannschaften haben ferner für alle Fälle das Vorkommen von Seuchen außerhalb der Städte mit Revidierter Städteordnung die in der Instruktion (§§ 19, 21, 37, 55, 58, 69, 77, 91, 93, 109, 111, 116, 120, 131) und in § 20 dieser Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachung in den Amtsblättern zu bewirken.

§ 5. Die Kreishauptmannschaften sind zuständig zur Anordnung der Tötung ansteckungsverdächtiger Tiere.

Sie haben das Verfahren der Polizeibehörden zu überwachen und sind berechtigt, nach Befinden selbst und ohne Rücksicht auf deren EntschlieÙung die notwendigen Verfügungen zu treffen.

Zu § 2 d.
R.-G., § 53,
§ 64 Absatz 2,
§ 79 Absatz 2
d. Instruktion.

§ 6. Die Anordnung der Maßregeln zur Abwehr der Seucheneinschleppungen (§§ 7 und 8 d. R.-G.) und die Bestimmung, wann und für welche Bezirke bei größerer Seuchengefahr verschärfte Maßregeln getroffen werden sollen (§ 21 dieser Verordnung), bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Zu §§ 7 und 8
d. R.-G.

§ 7. Als „beamtete Tierärzte“ im Sinne des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ und der Instruktion vom 27. Juni 1895 gelten die Bezirkstierärzte.

Zu § 2
d. R.-G.

Die obrigkeitliche Zuziehung anderer approbierter Tierärzte an Stelle der Bezirkstierärzte ist auf die im Reichsgesetz § 2 vorgesehenen Fälle zu beschränken; geschieht sie in anderen Fällen, so haben für die entstehenden Kosten (§ 29 c dieser Verordnung) die betreffenden Polizeibehörden aufzukommen.

Die an Stelle von Bezirkstierärzten zugezogenen Tierärzte haben den bezüglichlichen Anforderungen der Polizeibehörden unweigerlich Folge zu geben; sie haben aber ihre Tätigkeit einzustellen, sobald der Bezirkstierarzt in die Verrichtung eintritt.

Die Polizeibehörden haben den von ihnen an Stelle der Bezirkstierärzte zugezogenen Tierärzten auf den bezüglichlichen Kostenberechnungen zu bescheinigen, daß und aus welchem Grunde ihre Zuziehung erfolgt ist. Den zuständigen Bezirkstierarzt haben sie sofort von der Zuziehung des Tierarztes und dem Anlasse dazu in Kenntnis zu setzen.

Die Amtshauptmannschaften werden ermächtigt, nach Gehör des Bezirkstierarztes einzelnen approbierten Tierärzten die Befugnis zu erteilen, die den Bezirkstierärzten obliegenden Untersuchungen des Handelsviehes bei Behinderung der letzteren vorzunehmen und die vorgeschriebenen Bescheinigungen auszustellen. Die Erteilung dieser Befugnis erfolgt auf Widerruf. Die betreffenden Tierärzte sind mittels Handschlags besonders zu verpflichten; ihre Namen sind in den Amtsblättern bekannt zu geben. Auf die Bezirke der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz erstreckt sich die vorstehende Ermächtigung der Amtshauptmannschaft nicht.

Zu § 3
d. R.-G.

§ 8. Rückfichtlich der zum Landgestüt in Moritzburg gehörigen Pferde bleiben für die Zeit, während welcher sich die Pferde im Landgestüt selbst befinden, die zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen zu ergreifenden Maßregeln an Stelle der Ortspolizeibehörde dem Landstallmeister oder dessen Stellvertreter, die sich dabei des Gestütsroßarztes, in Fällen dessen Behinderung aber des Bezirkstierarztes zu bedienen haben, überlassen.

Auf die auf den Beschälstationen aufgestellten Beschäler leiden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Bezüglich der zu den Remontedepots gehörigen Pferde-, Rindvieh- und Schafbestände bleiben die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen den Vorständen der Remontedepots überlassen; doch sind diese verbunden, den Amtshauptmannschaften die in § 3 Absatz 4 des Reichsgesetzes bezeichneten Mitteilungen zu machen.

Die für militärische Schlachtanstalten angekauften und in den Schlachträumen dieser untergebrachten Schlachtstücke sind Provianttiere im Sinne des § 3 des Reichsgesetzes.

Zu § 15
d. R.-G.

§ 9. Von der in § 15 des Reichsgesetzes sowie in den §§ 15 und 57 a der Instruktion gegebenen Ermächtigung, die Zuziehung des beamteten Tierarztes zu unterlassen, haben die Polizeibehörden keinen Gebrauch zu machen, sondern in jedem Falle den Bezirkstierarzt zuzuziehen.

Zu §§ 14
und 16
d. R.-G.

§ 10. Das im § 14 und § 16 des Reichsgesetzes erwähnte tierärztliche Obergutachten ist von der betreffenden Polizeibehörde bei der Kommission für das Veterinärwesen einzuholen.

Zu § 53
d. R.-G.
und § 2
d. Instruktion.

§ 11. Als die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle im Sinne des § 53 des Reichsseuchengesetzes unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser gelten nur diejenigen, an welchen die ständige Beaufsichtigung Tierärzten übertragen ist, die von den zuständigen Polizeibehörden nicht nur verpflichtet, sondern auch angestellt sind. Die instruktionsgemäße Mitwirkung der Bezirkstierärzte ist hierbei nur auf den Schlachtviehhöfen ausgeschlossen, auf denen die Übertragung der bezirkstierärztlichen Funktionen auf die betreffenden Direktoren oder Obertierärzte vom Ministerium des Innern genehmigt worden ist.

Zu § 3
d. Instruktion.

§ 12. Eine bezirkstierärztliche Revision der instruktionsgemäß auszuführenden Desinfektion hat außer in den in der Instruktion angeführten Fällen (§§ 31, 54, 67, 90, 107, 129) auch beim Vorkommen des Milzbrandes dann stattzufinden, wenn Not- schlachtungen milzbrandkranker Tiere stattgefunden haben oder die Desinfektionsarbeiten eine besondere Umsicht und Energie erfordern.

Beaufsichtigung des Viehhandels und Viehverkehrs.

§ 13. Alle Vieh- und Pferdemärkte sowie die öffentlichen Tierschauen und die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Rinderbeständen unterstehen der Beaufsichtigung durch die Bezirkstierärzte.

Zu § 17
d. R.-G.

Dieser Beaufsichtigung bedarf es nicht bei kleineren Ferkel- oder Wochenmärkten, auf denen lediglich Saugferkel in Körben (Korb-, Spanferkel) feilgeboten werden. In Zweifelsfällen gelten die Ferkel nur bis zu einem Gewicht von 20 kg als Saugferkel.

Aus Orten, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, ist ein Verbringen von Klauenvieh auf Viehmärkte (einschließlich der Schlachtwiehmärkte), Tierschauen u. dergl. verboten.

Für die zum Markte gebrachten Rinder und Schweine mit Ausnahme der in Absatz 2 dieses Paragraphen erwähnten Ferkel sind Ursprungszeugnisse beizubringen. Diese sind den Polizeibeamten und untersuchenden Bezirkstierärzten vorzulegen. Die Ursprungszeugnisse werden von der Ortspolizeibehörde, dem beamteten Tierarzte oder einem verpflichteten tierärztlichen oder Laien-Fleischbeschauer des Ursprungsortes der Tiere ausgestellt und müssen unterschriftlich und durch Abstempelung vollzogen sein. Auf den Ursprungszeugnissen ist zu bescheinigen, daß die Rinder oder Schweine aus dem betreffenden Orte stammen und dieser frei von Maul- und Klauenseuche ist. Ein Ort, in dem die Tiere nur vorübergehend aufgestellt gewesen sind, ist als Ursprungsort nicht anzusehen. Weiterhin haben die Ursprungszeugnisse zu enthalten: Ort und Tag der Ausstellung, den Namen des Viehbesizers, die Stückzahl der Tiere und bei Rindern genaue Angaben über Geschlecht, Alter, Farbe, Abzeichen und besondere Kennzeichen. Besitzt ein Rind keine, jeden Zweifel ausschließende Ab- und Kennzeichen, so sind solche als Horn-, Haut-, Klauenbrand, Ohrmarke oder dergleichen anzubringen und auf dem Ursprungszeugnis zu vermerken.

Für Rinder sind Einzelzeugnisse beizubringen, bei Schweinen, die aus ein und demselben Orte stammen, sind Sammelzeugnisse zulässig. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt 8 Tage.

Von der Beibringung der Ursprungszeugnisse kann durch die Aufsichtsbehörden auf Antrag der Ortspolizeibehörde des Markortes und nach Gehör des Bezirkstierarztes für solche Viehmärkte widerruflich entbunden werden, denen Rinder und Schweine ausschließlich sächsischer Herkunft zugeführt werden.

Beim Auftrieb des Viehs zum Markte haben die Polizeiorgane darauf zu sehen, daß nur solche Rinder und Schweine zugelassen werden, für die gültige Ursprungszeugnisse vorliegen. Fehlen solche oder erscheinen sie mangelhaft, so sind die Tiere an einem geeigneten Platze abzusondern und vom Marktverkehr auszuschließen. Dies hat auch zu geschehen, wenn dem das Marktvieh untersuchenden Bezirkstierarzt Bedenken gegen die

Gültigkeit des Zeugnisses oder solche allgemein veterinärpolizeilicher Art beigegeben. Ungültige Zeugnisse sind einzuziehen.

Für die vom Bezirkstierarzte seuchenfrei befundenen Rinder und Schweine kann eine Bescheinigung hierüber in Form eines amtlichen Vermerkes auf den Ursprungszeugnissen verlangt werden. Die Gültigkeit der Ursprungszeugnisse wird durch diesen Vermerk, der die Bedeutung eines bezirkstierärztlichen Gesundheitszeugnisses besitzt, um weitere 8 Tage, bei Schweinen, die im Umherziehen veräußert werden sollen, jedoch nur um weitere 5 Tage verlängert (vergl. § 15).

Auf allen Viehmärkten sind die zum Verkauf bestimmten Tiere nach Anweisung der Polizeiorgane in geordneter, eine tierärztliche Untersuchung ermöglichender Weise zuzuführen und aufzustellen. Das Durcheinanderziehen der aufgestellten Tiere und deren Abtrieb vom Markte vor erfolgter bezirkstierärztlicher Untersuchung ist untersagt.

In Stallungen des Markortes eingestellte zusammengebrachte Rindvieh- und Schweinebestände, aus denen vor dem Markte Tiere verkauft werden sollen, unterliegen den Vorschriften des § 15 und des § 21 dieser Verordnung.

Nach Beendigung des Marktes sind sowohl der Marktplatz als alle von fremden Wiederkäuern und Schweinen benutzten Standplätze und Stallräume unter polizeilicher Aufsicht gründlich zu reinigen.

Zu § 17
d. R.-G.

§ 14. Auf Schlachtviehhöfen sind die zu den Schlachtviehmärkten zugetriebenen Tiere sowohl bei der Ankunft als vor dem Beziehen der Markthallen tierärztlich zu untersuchen. Seuchenranke, seuchenverdächtige, sowie die besonderer Seuchengefahr ausgesetzt gewesenen Tiere (§ 18 d. R.-G.) sind in abgesonderte Ställe zu verweisen und im Polizeischlachthause zur Abschachtung zu bringen, sofern sich nicht bei weiterer Beobachtung die vollständige Unverdächtigkeit ergibt.

Nach jedem Schlachtviehmarkte sind die Rampen, die Ställe und die Markthalle gründlich zu reinigen.

In Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthäusern sind alle Schlachttiere bei der Ankunft tierärztlich zu untersuchen.

Für die den Schlachtviehhöfen und den Schlachthöfen, in denen ein Handel mit Schlachtvieh stattfindet, zugeführten Rinder und Schweine kann die Beibringung der in § 13 vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse von den zuständigen Polizeibehörden durch ortsgesetzliche Festsetzung ebenfalls verlangt werden. Dieselben sind Viehstücke, für die keine oder nur mangelhafte Ursprungszeugnisse beigebracht werden, in besonderen Ställen unterzubringen und im Falle des Verdachts der Ansteckung mit Maul- und Klauenseuche vom Handelsverkehr auszuschließen.

Die Verwendung eines auf einem Schlachtviehhofe oder Schlachthofe erworbenen Wiederkäuers oder Schweines zu anderen Zwecken als zur alsbaldigen Abschachtung ist verboten.

Die Beaufsichtigung der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser durch die Bezirkstierärzte hat durch gelegentliche unvermutete Besichtigung zu erfolgen.

§ 15. Für alle von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufes oder der Vermittelung des Kaufes auf Bestellung oder für den eigenen Bedarf zusammengebrachten Rinder und Schweine sind die in § 13 vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse ebenfalls beizubringen.

Zu § 17
d. R.-G.

Außerdem unterliegen solche Rindvieh- und Schweinebestände der Beaufsichtigung durch den zuständigen Bezirkstierarzt dergestalt, daß der Verkauf oder die Abgabe der Tiere untersagt ist, solange nicht durch die bezirkstierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seuchen festgestellt ist.

Werden solche Tiere eingestellt, so haben sowohl der betreffende Unternehmer als auch die Besitzer von Gasthofs- und Privatställen, in welchen die Einstellung erfolgt, der Ortspolizeibehörde spätestens im Verlaufe von 12 Stunden nach der Einstellung der Tiere unter Angabe der Stückzahl Anzeige zu erstatten. Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere sind ebenso anzuzeigen. Über die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

Die Ortspolizeibehörde hat die alsbaldige Zuziehung des Bezirkstierarztes zu veranlassen, inzwischen aber die Richtigkeit der Anzeige zu prüfen sowie auch sonst die Bestände nachzusehen und deren Zahl mit den Kontrollbüchern (§ 16) zu vergleichen.

Bei der bezirkstierärztlichen Beaufsichtigung sind die Ursprungszeugnisse zu prüfen. Rinder und Schweine, für die keine oder nur mangelhafte Ursprungszeugnisse beigebracht werden, können je nach der Größe der Seuchengefahr einer Beobachtung bis auf höchstens 7 Tage unterstellt werden, dafern nicht inzwischen der Mangel behoben wird.

Wird bei der bezirkstierärztlichen Untersuchung der Rinder und Schweine weder eine Seuche gefunden, noch ein Verdacht als vorliegend erachtet, so ist dies auf den Ursprungszeugnissen amtlich zu vermerken. Die Gültigkeit der Ursprungszeugnisse wird durch diesen Vermerk, der die Bedeutung eines bezirkstierärztlichen Gesundheitszeugnisses besitzt, um weitere 8 Tage, bei Schweinen, die im Umherziehen veräußert werden sollen, jedoch nur um weitere 5 Tage verlängert.

Transporte von Schweinen, die im Umherziehen veräußert werden sollen, unterliegen gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen. Die Untersuchung derartiger Schweine hat, wenn sie mit Eisenbahn oder Schiff ankommen, durch denjenigen Bezirkstierarzt zu erfolgen, in dessen Bezirk die Ausladung zum Vertriebe im Umherziehen stattfindet. Die mit den

bezirkstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen versehenen Ursprungszeugnisse haben die Transportführer stets bei sich zu tragen.

Bei Eisenbahn- oder Schiffs-Sammeltransporten, die auf den Laderampen sofort an verschiedene Besitzer verteilt werden sollen, kann die Hinzuziehung des Bezirkstierarztes zur Untersuchung unmittelbar und ohne Vermittelung der Ortspolizeibehörde erfolgen, vorausgesetzt, daß der Weitervertrieb der Tiere zu Handelszwecken innerhalb des Bezirks stattfindet, in dem die Ausladestelle liegt.

Die Kosten der Untersuchung fallen den Unternehmern zur Last (vergl. § 29 b).

Zu
§ 38 Absatz 4,
§ 35 Absatz 3
und § 56 b
Absatz 3
d. Gewerbe-
ordnung.

§ 16. Wer außerhalb der Schlachtviehhöfe und Schlachthöfe den Handel mit Rindvieh oder Schweinen gewerbsmäßig betreibt, hat für jede dieser Viehgattungen ein besonderes Kontrollbuch zu führen, aus dem jederzeit die Stückzahl des zum Handel bestimmten Viehbestandes sowie zu ersehen ist, woher die Tiere erworben und an wen solche abgegeben worden sind. Dieses Kontrollbuch hat mindestens 8 Spalten zum Eintragen nachstehender Angaben zu enthalten:

1. Fortlaufende Nummer.
2. Tiergattung und Geschlecht.
3. Farbe, Abzeichen, Alter und besondere Kennzeichen der Tiere.
4. Ort und Tag der Erwerbung der Tiere.
5. Name und Wohnort des Vorbesizers der Tiere.
6. Ort und Tag der Veräußerung der Tiere.
7. Name und Wohnort des nächsten Erwerbers der Tiere.
8. Bemerkungen.

Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift derart vorzunehmen, daß jedes Rind unter einer besonderen Nummer geführt wird, während von Schweinen desselben Transportes mehrere unter einer Nummer vereinigt werden können.

Die Kontrollbücher müssen an der Handelsstätte zur Einsichtnahme für die Bezirkstierärzte und die Polizeiorgane stets zur Verfügung stehen; beim Handel im Umherziehen haben sie die Transportführer bei sich zu tragen. Im übrigen sind die Kontrollbücher in der Behausung des Händlers jederzeit zur Verfügung zu halten und abgeschlossene mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Die von den Bezirkstierärzten und Polizeiorganen vorgenommenen Revisionen sind in den Kontrollbüchern zu vermerken und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten unter vorläufiger Einziehung des Kontrollbuches anzuzeigen.

Zu § 17
d. R.-G.

§ 17. Alle zur vorübergehenden Aufnahme von Rindern und Schweinen benutzten Stallungen der Gast- und Schankwirte sowie anderer Personen, welche die Aufnahme derartiger Tiere gewerbsmäßig betreiben, und der Viehhändler müssen so

hergestellt sein, daß sie sich leicht und sicher reinigen und desinfizieren lassen. Zu diesem Zwecke muß die Decke der Stallungen dicht, der Fußboden fest und undurchlässig aus Asphalt- oder Zementestrich oder aus Klinker- oder Steinpflaster, dessen Fugen mit Zement fest verstrichen sind, hergestellt und die Wände, sofern sie nicht massiv sind, bis zur Höhe der Tiere mit einem haltbaren und undurchlässigen Abputz versehen werden.

Solche in Gast- und Schankwirtschaften befindlichen Ställe müssen getrennt von den Gastställen und derart gelegen sein, daß ihr Betreten durch Unbefugte verhindert werden kann. Sie dürfen so lange, als in ihnen Handelsrinder oder -Schweine untergebracht sind, zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.

Alle diese Ställe müssen nach jeder Benutzung spätestens binnen 2 Tagen, bei fortlaufendem Gebrauche mindestens einmal in der Woche gründlich gereinigt werden.

Die Beaufsichtigung der Gastställe und Ställe von Unternehmern hat durch gelegentliche und unvermutete Besichtigungen seitens des Bezirkstierarztes zu erfolgen.

Die Ortspolizeibehörden können die Einstellung von fremdem Klauenvieh zum Zwecke des Handels oder der polizeilichen Beobachtung in den in Absatz 1 angeführten Stallungen verbieten, wenn nach den örtlichen oder Verkehrsverhältnissen zu befürchten steht, daß sich eine Übertragung einer Seuche auf benachbarte oder in den Gast- und Schankwirtschaften verkehrende Tiere nicht mit Sicherheit vermeiden läßt.

§ 18. Allen Viehhändlern und Fleischern, sowie deren Bediensteten und Gehilfen ist das Betreten fremder Stallungen, sowie das Einbringen von fremdem Vieh in derartige Stallungen ohne vorher eingeholte besondere Erlaubnis des Besitzers der Stallungen verboten.

Zu § 56 b
der Gewerbe-
ordnung.

§ 19. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen ist verboten; ausgenommen ist nur das Treiben von Gehöft zu Gehöft im Orte des Besitzers.

Zu § 17
d. R.-G.

Die zum Schweinetransporte benutzten Wagen müssen mit dichtem Boden und Seitenwänden derart versehen sein, daß ein Hinabfallen von Kotmassen und Streumaterial ausgeschlossen ist.

Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen.

§ 20. Macht sich nach dem Gutachten des Bezirkstierarztes ein Verbot des freien Umherlaufens der Hunde bei Seuchengefahr erforderlich, so ist dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Zu § 21
d. R.-G.

Zur Kontrolle, daß den betreffenden Bestimmungen nicht zuwider gehandelt werde, sind von den Polizeibehörden öftere Umgänge des Kavalliers (§ 26 Absatz 2 der Verordnung, die infolge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten

Kompetenzverhältnisse betreffend, vom 22. August 1874, G. u. V. Bl. S. 125 flg.) anzuordnen.

Die von dem Kavaller bei seinen Umgängen eingefangenen Hunde können getötet werden, wenn sie von den Eigentümern nicht binnen 3 Tagen gegen Erlegung der von der Polizeibehörde festzusetzenden Entschädigung für den inmittelst stattgehabten Unterhalt zurückverlangt werden, insofern nicht ihre Tötung in Fällen von Tollwut nach § 19 der Instruktion sofort geschehen muß.

Zu § 18 flg.
d. R. = G.
und § 56 b
d. Gewerbe-
ordnung.

§ 21. Zu Zeiten größerer Seuchengefahr können für den Viehhandel und Viehverkehr des ganzen Landes oder einzelner Teile desselben folgende Maßregeln angeordnet werden.

1. Das Abhalten von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferde- und der Schlachtviehmärkte, sowie der Handel mit Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen kann verboten werden.

2. Insoweit die Viehmärkte nicht verboten werden, dürfen auf solchen Märkten, für die gemäß § 13 Absatz 4 und Absatz 7 die Beibringung von Ursprungszeugnissen sonst nachgelassen ist, nur Rinder und Schweine mit vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen (§ 13) zugeführt werden. Die tierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Viehstückes hat vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem oder, soweit die zur Verfügung stehenden tierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im voraus zu bestimmenden Wegen zu erfolgen. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten. Wegen der Zurückweisung von Tieren gelten die Vorschriften des § 13 Absatz 8.

Der Vorverkauf ist verboten.

3. Das aus Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen auszuführende Vieh darf nur zu Wagen befördert werden und ist unmittelbar vor seiner Verladung Stück für Stück nochmals tierärztlich zu untersuchen.

Die den Schlachtviehmärkten zugeführten Tiere, welche aus verseuchten Landesteilen stammen, können in besondere Ställe verwiesen und vom freien Handel ausgeschlossen werden.

4. Die von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittelung des Kaufs auf Bestellung zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebestände, sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft oder abgegeben werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 7 Tagen sich frei von Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind nur Saugferkel (vergl. § 13 Abs. 2) sowie die auf Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen oder außerhalb dieser aufgestellten Schlachttiere, für deren

Abchlachtung binnen 3 Tagen neben dem Unternehmer auch der Erwerber verantwortlich ist.

Zum Zwecke der Durchführung der Beobachtung hat sowohl der betreffende Unternehmer als auch der Besitzer des Stalles, in welchen das zu beobachtende Vieh eingestellt wird, und zwar spätestens im Verlaufe von 12 Stunden der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Stückzahl Anzeige von der Aufstellung, sowie von Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere zu erstatten. Über die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen. Die Ortspolizeibehörde hat die Richtigkeit der Anzeige zu prüfen und ihrerseits den Bezirkstierarzt zu benachrichtigen.

Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauentieren nicht in Berührung kommen und weder verkauft noch vertauscht noch sonst abgegeben werden; fremden Personen, einschließlich etwaiger Besteller, ist der Zutritt zu den Ställen nicht gestattet; der betreffende Unternehmer oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Stallungen sind dafür verantwortlich, daß außer ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Die Ortspolizeibehörden haben die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Findet eine Einstellung neuen Viehes in denselben Stall zu dem bereits unter Beobachtung stehenden Bestande statt, so ist die Beobachtungsdauer auch für letzteren auf weitere 7 Tage auszudehnen. Nach Ablauf der 7 Tage kann der Verkauf oder die Abgabe der Tiere erfolgen, sofern die bezirkstierärztliche Untersuchung die vollständige Unverdächtigkeit derselben ergeben hat.

Die Kosten der Untersuchung fallen den Unternehmern zur Last.

5. Die von den im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Tieren benutzten Rampen, Ein- und Ausladeplätze, Transportwagen, Gast- und Handelsställe sind nach jedesmaliger Benutzung durch Reinigung und Besprengung mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder mit der für die Desinfektion der Eisenbahnwagen vorgeschriebenen dreiprozentigen Lösung einer Karbolschwefelsäuremischung, zu desinfizieren.

Die Bezirkstierärzte haben hierüber die nötige Überwachung auszuüben.

6. Für die durch Personen, welche gewerbsmäßigen Viehhandel nicht betreiben, erworbenen Rinder und Schweine, die der in Ziffer 2 und 4 dieses Paragraphen erwähnten bezirkstierärztlichen Überwachung noch nicht unterstanden haben und nicht zur Abchlachtung binnen 3 Tagen dienen sollen, sind die in § 13 vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse beizubringen. Außerdem unterliegen die Tiere vor ihrer Einstellung unter den übrigen Viehbestand des Erwerbers der in § 15 vorgeschriebenen Untersuchung durch den Bezirkstierarzt, der vom Besitzer der Tiere unmittelbar hinzuzuziehen ist. Der Besitzer trägt auch die hieraus entstehenden Kosten, die unmittelbar an den Bezirkstierarzt zu entrichten sind.

Der Erwerb von Vieh aus dem Wohnort des Erwerbers wird hierdurch nicht berührt.

§ 22. Zur Ausstellung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Tiere, die nach dem Auslande ausgeführt werden sollen, sind nur die beamteten Tierärzte befugt, die sich hierzu des am Ende dieser Verordnung angefügten Formulars unter ☉ zu bedienen haben.

Besondere Vorschriften beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche.

Zu § 61
d. Instruktion.

§ 23. Die Ortspolizeibehörde kann dann, wenn die Milch aus einem Seuchengehöfte an eine Molkerei abgeliefert werden soll, von der vorherigen Abkochung unter den Bedingungen entbinden, daß

1. die Anlieferung der Milch in Gefäßen erfolgt, welche eine Entnahme von Milch auf dem Transporte unmöglich machen,
2. die Milch getrennt von der übrigen nur zu Milchprodukten verarbeitet, nicht aber als Vollmilch abgegeben wird,
3. die Molkereirückstände nur nach Erhitzung auf 100 ° C. oder nach viertelstündigem Erhitzen auf 90 ° C. an das Seuchengehöft zurückgegeben und
4. die benutzten Milchgefäße nach gründlicher Reinigung einer Desinfektion durch Dampf oder siedendes Wasser unterworfen werden, sowie daß
5. die Molkerei sich ausdrücklich zur Innehaltung dieser Bedingungen verpflichtet und einer diesbezüglichen Kontrolle durch die Ortspolizeibehörde und den Bezirkstierarzt unterwirft.

Die Molkereien, in welche die Milch aus einem verseuchten Gehöft geliefert wird, haben Vorsorge dahin zu treffen, daß bei der Anlieferung, wie bei der Abgabe von Milch weder durch den Personenverkehr noch durch die Milchgeräte noch durch die zum Milchtransport benutzten Fuhrwerke eine Verschleppung des Ansteckungstoffes der Maul- und Klauenseuche erfolgen kann. Insbesondere dürfen Personen, welche die An- oder Ablieferung der Milch aus Seuchengehöften besorgen, weder Stallungen seuchenfreier Gehöfte betreten, noch den Milchtransport aus und nach seuchenfreien Gehöften besorgen.

Zu § 63
d. Instruktion.

§ 24. Alle Personen, welche mit den seuchenkranken und verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, sind verpflichtet, sich selbst, ihr Schuhwerk und ihre Kleidungsstücke zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie das Gehöft verlassen. Personen, welche mit der Wartung oder dem Melken der Tiere betraut sind, ist, so lange die Seuche in dem betreffenden Gehöfte nicht für erloschen erklärt worden ist, der Besuch von Tanzmusiken oder anderen öffentlichen Festlichkeiten, sowie das Betreten seuchenfreier Gehöfte verboten.

§ 25. Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wieder-
käuern und Schweinen gesperrt und die Ausführung von Tieren dieser Art ohne polizei-
liche Erlaubnis verboten, so ist, sofern nur wenige Gehöfte verseucht sind, von der im
Absatz 4 des § 64 der Instruktion gegebenen Ermächtigung kein Gebrauch zu machen;
vielmehr treten diese Erleichterungen nur dann in Kraft, wenn die Mehrzahl der Gehöfte
verseucht ist.

Zu § 64
d. Instruktion.

§ 26. Nach dem durch den beamteten Tierarzt festgestellten Aufhören der Seuche
ist der von den kranken Tieren herrührende Dünger in jedem Falle zu desinfizieren. Außer-
dem sind die erkrankt gewesenen Tiere in der Weise zu desinfizieren, daß der Körper und
der Schwanz sowie die Beine und Klauen von allem anhaftenden Schmutz gereinigt und
die Klauen sodann mit desinfizierenden Flüssigkeiten gewaschen werden.

Zu § 67
d. Instruktion.

§ 27. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten, Schlacht-
viehhöfen und Schlachthöfen sind die erkrankten und seuchenverdächtigen Tiere sofort ab-
zusondern und baldmöglichst in abgesonderten Räumen (Polizeischlachthaus) abzuschlachten.

Diejenigen Schlachttiere, welche mit jenen in einem und demselben Raume gestanden
haben oder auch mit ihnen in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen den Schlacht-
hof nicht lebend verlassen.

Die Schlachthoftierärzte sind verantwortlich dafür, daß die Personen, welche bei dem
Transport und der Schlachtung seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere beschäftigt ge-
wesen sind, sich einer gründlichen Desinfektion unterziehen, daß ferner die von diesen Tieren
betretenen Wege und Räumlichkeiten, die zum Transporte und zur Schlachtung benutzten
Geräte, sowie die Abgänge der betreffenden Schlachttiere einer gründlichen Desinfektion
unterzogen werden.

Strafbestimmungen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die im vorstehenden getroffenen Bestimmungen
sind, insoweit nicht die Strafvorschriften des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ und der
Gewerbeordnung Platz greifen, oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen
eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu ahnden.

K o s t e n.

§ 29. a) In allen auf die Handhabung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom
 $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, der Instruktion vom 27. Juni 1895 und der gegenwärtigen Verordnung
bezüglichen Angelegenheiten ist von den Ortspolizeibehörden, insoweit es sich nicht um
Strafvollstreckungen oder die Ausstellung von Ursprungszeugnissen handelt, kostenfrei zu
expedieren.

Zu § 2
d. R.-G.

Für jedes Ursprungszeugnis können die Ortspolizeibehörden, beamteten Tierärzte und verpflichteten Fleischbeschauer eine Gebühr von 30 Pfennig erheben.

b) Die den Bezirkstierärzten als den beamteten Tierärzten im Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 und in dieser Verordnung zugewiesenen Berrichtungen sind Officialgeschäfte, 1. Mai 1894 für die den Bezirkstierärzten nur die geordneten Reisekosten und Tagegelder aus der Staatskasse zukommen.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die nach §§ 13 und 15 auszustellenden bezirkstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen und die in §§ 15 und 21 Ziffer 4 und 6 dieser Verordnung erwähnten Untersuchungen von Kindern und Schweinen, deren Kosten einschließlich derjenigen für Fortkommen der Bezirkstierärzte von den beteiligten Besitzern, Händlern oder Unternehmern an die Ortspolizeibehörde (vergl. jedoch § 21 Ziffer 6) zu entrichten und von dieser nach Befinden beizutreiben sind. Bei der Berechnung dieser den Bezirkstierärzten zufließenden Gebühren können die Ortspolizeibehörden von letzteren einen Abzug bis zu 3 Prozent für ihre Bemühungen vornehmen.

c) Werden von den Polizeibehörden auf Grund von § 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes andere Tierärzte als Stellvertreter von Bezirkstierärzten zugezogen (§ 7 dieser Verordnung), so werden diese, sofern es sich nicht um die unter b erwähnten Ausnahmen handelt, für ihre Mühewaltungen nach der Gebührentaxe für Tierärzte in gerichtlichen sowie veterinärpolizeilichen Angelegenheiten vom 1. März 1882 (G. u. V.-Bl. S. 49) durch die Amtshauptmannschaften aus der Staatskasse entschädigt. Die Tierärzte haben ihre Kostenberechnungen, mit den in § 7 Absatz 4 dieser Verordnung vorgeschriebenen Bescheinigungen der Polizeibehörden versehen, bei der Amtshauptmannschaft einzureichen.

d) Die übrigen Kosten, welche durch die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 der Instruktion vom 27. Juni 1895 und dieser Verordnung vorzulehrenden polizeilichen Maßregeln erwachsen, sind als Polizeiaufwand von den betreffenden Ortspolizeibehörden zu übertragen, insoweit sie nicht mit Rücksicht auf Beschaffenheit und Bestimmung der Maßregeln den betreffenden Tierbesitzern oder Unternehmern und Besitzern von Gaststätten zur Last zu fallen haben oder insoweit nicht in der zur Ausführung der §§ 57 bis 64 des Reichsgesetzes erlassenen Verordnung vom 4. März 1881 (G. u. V.-Bl. S. 13) etwas anderes bestimmt ist.

Zu dem den Tierbesitzern zu übertragenden Kosten gehört insonderheit aller Aufwand, der mit Vorkehrungen verbunden ist, die unmittelbare und spezielle Beziehung zum Besitztum der Tierbesitzer haben, oder den Privatinteressen derselben dienen, namentlich aller Aufwand, der durch die Absonderung kranker von gesunden Tieren, durch die tierärztliche Behandlung kranker Tiere, durch das Schlachten und Töten von Tieren und durch die wegen Benutzung

der Tiere zu landwirtschaftlichen Arbeiten und sonstigen Zwecken, wegen der Ausfuhr von Raufutter und Stroh, ferner wegen des Abhäutens der Tiere, der Hilfeleistung bei Kadaveröffnungen und wegen der unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Körperteile vorgeschriebenen Maßregeln, durch die Desinfektion von Stallungen und Gerätschaften usw. erwächst.

Dresden, den 31. August 1905.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Dieze.



Formular.

Vorderseite.

Ursprungsort:	Verwaltungsbezirk: Amtsh. Königr. Sachsen.	
	Ursprungszeugnis. (Viehpaß.)	
Name und Wohnort des	Viehbesizers	
	Viehführers	
Zahl*) und Beschreibung des Viehes nach Gattung, Geschlecht, Alter und Abzeichen.		
Bestimmungsort:		

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehend .. Tier .. von hier stammt ... und daß hier und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage die Kinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und welche auf die vorstehende Tiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat. Dieser Viehpaß hat eine Gültigkeit von 8 Tagen.

....., den ..^{ten} .. 19 ..

(Amtsstempel.)

.....
(Unterschrift.)

*) Für Rindvieh, Pferde, Esel und Maulesel sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtpässe zulässig.

Rückseite.

Gesundheitszeugnis.

Umstehend bezeichnet . . Tier . . habe ich heute besichtigt und frei von Erscheinungen einer ansteckenden Krankheit befunden.

Zugleich bestätige ich, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage die Kinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die umstehende Tiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

., den . . .^{ten} 19 . . .

.....
Königl. Bezirkstierarzt.

Nr. 58. Bekanntmachung,

eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betreffend;

vom 5. September 1905.

Zur geistlichen Versorgung der katholischen Einwohner des Ortes Hainitz mit Umgegend ist ein eigener katholischer Geistlicher als capellanus expositus des Pfarramtes „zu Unserer Lieben Frau“ in Bautzen mit dem Wohnsitz in Hainitz berufen worden. Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts und im Einverständnis mit dem Domstiftlichen Konsistorium St. Petri zu Bautzen wird zur weiteren Berichtigung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 (G. u. V.-Bl. S. 40) beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die katholischen Einwohner der Ortschaften Berge, Boblitz, Ober- und Nieder-Bederwitz, Cosjul, Cunewalde, Denkwitz, Groß- und Klein-Döbschütz, Eulowitz und Neu-Eulowitz, Hainitz, Halbendorf, Köblitz, Groß- und Klein-Runitz, Lehn, Mönchswalde, Obergurig, Großpostwitz, Rajcha, Rodewitz mit Sonnenberg, Schönberg, Suppo, Weigsdorf und Wurbis künftig hinsichtlich der sacra und Ministerialhandlungen an den Geistlichen zu Hainitz gewiesen werden, jedoch ohne Änderung der bestehenden Parochialbezirke und der Verpflichtung der betreffenden Personen, zu den Lasten der Parochien, in denen sie wohnen, auch fernerhin vom Grundbesitze beizutragen.

Bautzen, am 5. September 1905.

Königliche Kreishauptmannschaft.

v. Schlieben.

Frißsche.

Nr. 59. Bekanntmachung,

betreffend einige Änderungen und Zusätze zu der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, der Truppenteile und Militärbehörden der Armee;

vom 16. September 1905.

In der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung (G. u. V.-Bl. S. 905 flg.) ist

1. nachzutragen:

unter **A.**

Nr.	Truppenteil usw.	Standort.	Höhere Gerichtsbarkeit		Niedere Gerichtsbarkeit		Bemerkungen.
			Erster Instanz.	Zweiter Instanz.	Erster Instanz.	Zweiter Instanz.	
77	Remontedepot . . .	Obersohland	Gericht der 32. Div.	Gericht des XII. A.-R.	Gericht des Inf.-Rgts. Nr. 103.	Gericht der 32. Div.	
78	Neben-Artilleriedepot . . .	Königstein	23. Div.	desgl.	das Kommandanturgericht.	23. Div.	
79	Neben-Artilleriedepot . . .	Birna	32. Div.	desgl.	Gericht des Feld-Art.-Rgts. Nr. 64.	32. Div.	

unter **B.**

62	3. Ulanen-Rgt. Nr. 21 . . .	Chemnitz	Gericht der 40. Div.	Gericht des XIX. A.-R.	Gericht des Ulanen-Rgts. Nr. 21.	Gericht der 40. Div.	
----	-----------------------------	----------	----------------------	------------------------	----------------------------------	----------------------	--

2. zu streichen:

unter **B.**

Laufende Nummer 26 in der zweiten und dritten Spalte
die mit Bekanntmachung vom 15. September 1903 (G. u. V.-Bl. S. 534) angeord-
neten Zusätze: „mit Komb. Jäger-Detachement zu Pferde“ und „Chemnitz“.

Dresden, den 16. September 1905.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Walde.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 60. Verordnung, die Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen betr. S. 217.
— Nr. 61. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 8. März 1905, leicht entzündliche Stoffe betr. S. 230. — Nr. 62. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betr. S. 231.

Nr. 60. Verordnung,

die Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend;

vom 26. September 1905.

Nachdem im Bundesrate unter dem 8. Juni 1905 über einige Abänderungen der für das Gebiet des Königreichs Sachsen mittels Verordnung vom 26. Januar 1894 (G. u. V.-Bl. S. 58 flg.) und Verordnung vom 14. Juni 1898 (G. u. V.-Bl. S. 183 flg.) veröffentlichten Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen eine Vereinbarung erfolgt ist, werden diese Bestimmungen unter Berücksichtigung der beschlossenen Abänderungen hierdurch anderweit mit der Maßgabe zur Nachachtung bekannt gemacht, daß davon die internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand nicht berührt werden.

Die neuen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft.

Die mit der Verordnung vom 26. Januar 1894 gleichzeitig veröffentlichte „Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen“ (Sprengstoffversendungs Vorschrift) — G. u. V.-Bl. S. 70 — bleibt unverändert.

Die Verordnung zu Ausführung der Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 27. Januar 1894 (G. u. V.-Bl. S. 74 flg.) findet auch fernerhin entsprechende Anwendung.

Dresden, den 26. September 1905.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegs.

Für den Minister:

Dr. Schelcher.

Dr. Rüger.

Für den Minister:

v. d. Pforte.

Bapst.

Ausgegeben zu Dresden den 30. September 1905.

37

Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1. (1) Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

(2) Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
- c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. (1) Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
 - a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
 - b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),

- c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten],
- d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglycerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyceringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,
- e) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
- f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;

4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

(2) Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Herausgabe derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

- 1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
- 2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
- 3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
- 4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
- 5. Sprengstoffe, welche entweder:
 - a) bei einer Temperatur bis zu $+ 40$ Grad Celsius zur Selbstzersehung neigen, oder

b) welche enthalten:

- aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
 - bb) pikrinsaure Salze, oder
 - cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
 - dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen so lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. (1) Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikaniſche Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

(2) Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatiniertes Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2½ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

(3) Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausführung bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

(4) Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

(5) Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

(6) Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Abs. 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

(7) Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

(8) Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Betarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

(9) Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Betarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschos oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

(10) Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. (1) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

(2) Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. (1) Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

(2) Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

(3) Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. (1) Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

(2) Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11. (1) Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkästen besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkästen oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plan- tuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

(2) Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

(3) Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

(4) Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgepannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

(5) Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Ab- laden von solchen müssen die Zugtiere ausgepannt sein.

§ 12. (1) Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

(2) Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. (1) Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

(2) Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§ 14. (1) Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

(2) Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

(3) Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. (1) Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

(2) Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschuß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14

Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. (1) Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunigst Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

(2) Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. (1) Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

(2) Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

(3) Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. (1) Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

(2) Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschießenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluss gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

(3) Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

(4) Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

(5) Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. (1) Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaут werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

(2) Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

(3) Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. (1) Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

(2) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

(3) Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24. (1) Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

(2) Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder

kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 und $2\frac{1}{2}$ Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrirter Form erfolgen, welche vor der Anwendung der Zentralbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernchiffren und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

(3) In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. (1) Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dergl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. (1) Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

(2) Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. (1) Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2 b fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2 1/2 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

(2) Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

(3) Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschuß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31. (1) Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

(2) Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

(3) Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33. (1) Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

(2) Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

(3) Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

(4) Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

(5) Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. (1) Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

(2) Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Nr. 61. Verordnung

wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 8. März 1905, leicht entzündliche Stoffe betreffend (G. u. V.-Bl. S. 37 flg.);

vom 26. September 1905.

I. Mit Rücksicht auf die Abänderung, welche die seitherige Fassung der Vorschrift in § 1 Absatz 2 unter b der Bundesbestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, durch die mittels Verordnung vom 26. September 1905 (G. u. V. Bl. S. 217) veröffentlichte neue Fassung dieser Bestimmungen erfahren hat, erhält der § 1 der Verordnung, leicht entzündliche Stoffe betreffend, vom 8. März 1905 unter C Ziffer 1 bis 5 folgenden Wortlaut:

C. von anderen Stoffen:

1. Die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
2. die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel,
3. die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
4. Zündschnüre,
5. Phosphor.

II. Die Verordnung, leicht entzündliche Stoffe betreffend, vom 8. März 1905, findet auf Bergwerke und solche unterirdisch betriebene Brüche und Gruben, welche nach der Verordnung, die Aufsicht über unterirdisch betriebene Brüche und Gruben betreffend, vom 12. Mai 1900 (G. u. V.-Bl. S. 256 flg.) der betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts unterstehen, keine Anwendung.

Dresden, den 26. September 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Paßt.

Nr. 62. Bekanntmachung,

die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte
betreffend;

vom 22. September 1905.

Auf Grund von Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 715 bis 719) hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortstaxe auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Kiesa und Gröba bei Kiesa ausgedehnt.

Dresden, am 22. September 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 63. Bekanntmachung, die Aufhebung des städtischen Medizinalbezirks Hainichen betr. S. 233.
— Nr. 64. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betr. S. 233.

Nr. 63. Bekanntmachung,

die Aufhebung des städtischen Medizinalbezirks Hainichen betreffend;

vom 27. September 1905.

Der seitherige besondere Medizinalbezirk für die Stadt Hainichen wird vom 1. Oktober dieses Jahres ab aufgehoben und mit dem staatlichen Medizinalbezirk Döbeln vereinigt.

Dresden, den 27. September 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Strehler.

Nr. 64. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen
zum nächsten ordentlichen Landtag betreffend;

vom 3. Oktober 1905.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem gemäß § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtag für

Ausgegeben zu Dresden, den 5. Oktober 1905.

den 24. Oktober dieses Jahres
in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Die Mitglieder der beiden ständischen Kammern werden vom Ministerium des Innern
noch besondere Zuschriften erhalten.

Dresden, den 3. Oktober 1905.

Gesamtministerium.

v. Meisch.

v. Seydewitz.

Knüpper.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 65. Verordnung, die Zusammensetzung des Eisenbahnrats betr. S. 235. — Nr. 66. Verordnung, eine Abänderung des Dekretes vom 20. Oktober 1869, die Ausübung der Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe betr. S. 236. — Nr. 67. Verordnung, den Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege betr. S. 237. — Nr. 68. Verordnung, eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr. S. 238. — Nr. 69. Bekanntmachung, den Schutz des Eisenbahnbetriebes betr. S. 238.

Nr. 65. Verordnung,

die Zusammensetzung des Eisenbahnrats betreffend;

vom 19. September 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung, die Errichtung eines Eisenbahnrates betreffend, vom 9. Juli 1881 (G. u. V.-Bl. S. 149) in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1902 (G. u. V.-Bl. S. 371) mit Wirkung vom 1. Oktober 1905 ab wie folgt geändert:

Der Eisenbahnrat besteht aus 1. neun Vertretern des Handels und der Gewerbe, von denen je einer von den Handelskammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen, von der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau und von den Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen gewählt wird.

Dresden, am 19. September 1905.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Meysch.

Dr. Rüger.

Raumann.

Ausgegeben zu Dresden den 28. Oktober 1905.

40

Nr. 66. Verordnung,

eine Abänderung des Dekretes vom 20. Oktober 1869, die Ausübung der
Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe betreffend;

vom 28. September 1905.

Im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern wird der § 22 des Dekretes vom 20. Oktober 1869, die Ausübung der Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe betreffend (G. u. V.-Bl. S. 299 flg.), in der bisherigen Fassung aufgehoben und es treten an seine Stelle die folgenden Bestimmungen:

§ 22. Im Falle der Ausübung des § 21 unter b gedachten Vorbehaltes soll dem Unternehmer folgende Entschädigung gewährt werden:

- a) 30 000 *M* anteilig für Gründungs- und Konzessionspesen zufolge Erklärung des Verwaltungsrates der Kettenschleppschiffahrt der Oberelbe vom 6. Oktober 1869;
- b) 46 098 *M* anteilig für Ablösungen auf Fährketten-Konto und für Umwandlung der Querseilsfähren in Langseilsfähren;
- c) der Zeitwert der vorzugsweise auf der sächsischen Elbstrecke im Betriebe befindlichen Kettenschiffe;
- d) der Zeitwert der in der sächsischen Elbstrecke liegenden Schleppfette.

Die Feststellung der Zeitwerte unter c und d, die unter entsprechender Berücksichtigung der Nutzungswerte der betreffenden Gegenstände vorzunehmen ist, erfolgt eintretendenfalls unter Ausschluß des Rechtsweges, auf dessen Beschreitung sowohl der Staatsfiskus, als auch der Unternehmer im voraus ausdrücklich verzichten, durch vereidete Sachverständige, und zwar ernennt der Staat und der Unternehmer der Kettenschiffahrt je einen Sachverständigen und diese wählen gemeinschaftlich einen dritten als Obmann.

Können sich die beiden Sachverständigen über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so wird dieser von dem Vorsitzenden der Dresdner Handelskammer ernannt.

Den Sachverständigen hat der Unternehmer jede gewünschte Auskunft bereitwilligst zu erteilen und etwaige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Gegen Zahlung der obigen unter a und b bereits festgestellten und zu c und d seinerzeit festzustellenden Entschädigungen hat der Unternehmer dem Staate das zum regelrechten Betriebe des Unternehmens auf der sächsischen Elbstrecke erforderliche Material an Schiffen, Ketten, Schiffsgerätschaften, Vorräten und sonstigen Ausstattungsstücken zu überlassen.

Die Kosten der Sachverständigen werden vom Staate und dem Unternehmer zu gleichen Teilen bezahlt.

Von der Absicht des Ankaufs wird die Regierung den Unternehmer sechs Monate zuvor in Kenntniß setzen.

Dresden, den 28. September 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 67. Verordnung,

den Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege betreffend;

vom 10. Oktober 1905.

Dem Landesdelegierten der freiwilligen Krankenpflege im Königreich Sachsen ist gemäß § 210 Punkt 5 der Kriegs-Sanitätsordnung die Leitung und Überwachung der Tätigkeit der im Lande bestehenden, gemäß § 205 Punkt 3 und 4 der Kriegs-Sanitätsordnung zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes berechtigten Vereine, Orden und Genossenschaften sowie der einzelnen Opferwilligen übertragen.

Diese Vereine, Orden und Genossenschaften sind: die Genossenschaft des Johanniter-Ordens im Königreich Sachsen, der Albert-Verein mit seinen Zweigvereinen und der Landesverein vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen mit seinen Zweigvereinen, Sanitätskolonnen und zugeteilten Genossenschaften.

Die Zivil- und Militärbehörden werden deshalb angewiesen, alle die Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes berührenden Angelegenheiten nicht mit den obenbezeichneten Organisationen unmittelbar, sondern nur durch die Dienststelle des Landesdelegierten*) zu erledigen.

Dresden, den 10. Oktober 1905.

Die Ministerien des Innern und des Kriegs.

v. Meyszsch.

Frhr. v. Hausen.

Tilke.

*) Gegenwärtig wird diese Stelle vom Generalmajor z. D. Freiherrn von Friesen-Miltig wahrgenommen. Das Geschäftszimmer desselben befindet sich im Kriegsministerialgebäude, Dresden-N., Augustusbrücke 1.

Nr. 68. Verordnung,

eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;
vom 20. Oktober 1905.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verkünden hiermit, daß Wir auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 17 der
Verfassungsurkunde

den Kommerzienrat Otto Erbert in Plauen i. V.,
Vorsitzender des Vogtländisch-Erzgebirgischen Industrievereins, zum Mitgliede der Ersten
Kammer der Ständeversammlung ernannt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vordruck
Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 20. Oktober 1905.



Friedrich August.

Georg von Meisch.

Nr. 69. Bekanntmachung,

den Schutz des Eisenbahnbetriebes betreffend;

vom 20. Oktober 1905.

Die Bekanntmachung, den Schutz des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebes betreffend,
vom 6. November 1852 (G. u. V.-Bl. S. 315) wird aufgehoben.

Es bleibt den Eisenbahnverwaltungen vorbehalten, je nach den Umständen des ein-
zelnen Falles auch im Eisenbahndienste nicht beschäftigten Personen, die durch entschlossenes
und zweckmäßiges Handeln eine dem Eisenbahnbetriebe drohende Gefahr abwenden oder
den Urheber eines Bahnfrevels zuerst dergestalt zur Anzeige bringen, daß seine Bestrafung
erfolgen kann, nach ihrem Ermessen Belohnungen zu gewähren.

Dresden, am 20. Oktober 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

21. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 70. Verordnung, die Messungen bei Grundstücksteilungen betr. S. 239. — Nr. 71. Bekanntmachung, das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen betr. S. 240.

Nr. 70. Verordnung,

die Messungen bei Grundstücksteilungen betreffend;

vom 30. Oktober 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der zweite Satz vom § 3 der Verordnung, die Messungen bei Grundstücksteilungen betreffend, vom 1. Oktober 1904 (G. u. V.-Bl. S. 410) durch folgende Vorschrift ersetzt:

Sie finden keine Anwendung, wenn der Feldmesser durch einen auf die Zeichnung gebrachten Vermerk versichert, daß die örtliche Messung vor dem 1. April 1905 erfolgt sei.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Oktober 1905.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz.

v. Meyszsch.

Dr. Rüger.

Dr. Otto.

Kurth.

Nr. 71. Bekanntmachung,

das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen betreffend;

vom 7. November 1905.

Auf Grund von § 4 des Gesetzes, die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen betreffend, vom 1. Mai 1884 (G. u. V.-Bl. S. 134) wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom 1. Januar 1906 ab zum Preise von

zwei Mark fünfzig Pfennigen

für den vollständigen Jahrgang zu beziehen ist.

Die Bestellung kann jederzeit bei den Kaiserlichen Postanstalten, in Dresden auch direkt bei der mit dem Verlage betrauten Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne erfolgen, im Interesse der rechtzeitigen Lieferung des Blattes empfiehlt es sich aber, die Bestellung bis zum 15. Dezember vor dem Beginne des Bezugsjahres zu bewirken.

Abgeschlossene Jahrgänge oder einzelne Stücke des Blattes sind bei der bezeichneten Verlags-handlung zum Preise von fünf Pfennigen für den Bogen zu erlangen.

Die Bekanntmachung, das Gesetz- und Verordnungsblatt betreffend, vom 16. Oktober 1884 (G. u. V.-Bl. S. 314) wird hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 7. November 1905.

Gesamtministerium.

v. Meyszch.

Knüpper.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 72. Verordnung, eine anderweite Änderung von § 6 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betr. S. 241. — Nr. 73. Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeverammlung betr. S. 242.

Nr. 72. Verordnung,

eine anderweite Änderung von § 6 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betreffend;

vom 13. November 1905.

Nachdem sich die militärischen Betriebe im Bereiche der Königlich Sächsischen Heeresverwaltung durch

1. Einstellung von Zivilarbeitern für den Arbeitsdienst bei den Pionier-Bataillonen und

2. durch Errichtung des Remontedepots Obersohland a. R. vermehrt haben, sind für die vorstehend aufgeführten Betriebe in den Fällen von § 6 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 in der Fassung vom 6. März 1896 (G. u. V.-Bl. 1896 S. 32) die Befugnisse und Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde, Polizei- und unteren Verwaltungsbehörde

zu 1. dem Kommando der Pioniere,

zu 2. der Armee-Verwaltungs-Abteilung des Kriegsministeriums

übertragen worden, während in den Fällen von § 6 Absatz 2 die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten vom Kriegsministerium wahrgenommen werden.

Dresden, am 13. November 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Fabian.

Ausgegeben zu Dresden den 1. Dezember 1905.

42

Nr. 73. Verordnung,

eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 20. November 1905.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verkünden hiermit, daß Wir auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 14 der Verfassungsurkunde

den Rittergutsbesitzer, Kammerherrn Alexander von Arnim
auf Planitz

zum Mitgliede der Ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vordruck
Unseres königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 20. November 1905.



Friedrich August.

Georg von Meßsch.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 74. Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 betr. S. 243. — Nr. 75. Bekanntmachung, die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 244. — Nr. 76. Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betr. S. 245. — Nr. 77. Verordnung wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden erlassenen Bekanntmachung, die Aufkündigung des Restes der Königl. Sächsischen 3½prozentigen, früher 4prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1869 betr. S. 246.

Nr. 74. Gesetz,

die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906
betreffend;

vom 4. Dezember 1905.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G. u. V.-Bl. S. 176 flg.) wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch wie folgt:

- § 1. Im Jahre 1906 sind, vorbehältlich der Vorschriften in Absatz 2, zu erheben:
- a) die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer),
 - b) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
 - c) die Ergänzungssteuer,
 - d) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
 - e) die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
 - f) die Erbschaftsteuer und
 - g) der Urkundenstempel.

Ausgegeben zu Dresden den 18. Dezember 1905.

43

Die endgültige Bestimmung über die Erhebung dieser Steuern und Abgaben bleibt, auch hinsichtlich des Jahres 1906, dem für die Finanzperiode 1906/07 zu erlassenden Finanzgesetze vorbehalten. In letzterem wird insbesondere darüber definitive Bestimmung getroffen werden, ob die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer) oder nur mit einem in Zehnteilen auszudrückenden Bruchteile derselben zu erheben ist.

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1905 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugeteilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1906/07 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 4. Dezember 1905.



Friedrich August.

Dr. Wilhelm Rüger.

Nr. 75. Bekanntmachung,

die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 4. Dezember 1905.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist dieser in folgender Weise zusammengesetzt.

Es sind gewählt worden:

a) aus der ersten Kammer

als Mitglieder:

der Rittergutsbesitzer, Domherr Trübschler
Freiherr zum Falkenstein auf Dorf-
stadt,
der Ministerialdirektor a. D., Wirkliche
Geheime Rat Meusel, Erzellenz, in
Dresden;

als Stellvertreter:

der Oberbürgermeister, Geheime Finanzrat
a. D. Beutler in Dresden,
der Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter
auf Köcknitz;

b) aus der zweiten Kammer

als Mitglieder:

der vorsitzende Direktor des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen, Geheime Hofrat Dr. jur. Mehnert auf Medingen,
der Rechtsanwalt, Geheime Justizrat Dr. jur. Schill in Leipzig,

der Rechtsanwalt und Rittergutsbesitzer, Geheime Hofrat Opitz auf Treuen oberen Teils;

als Stellvertreter:

der Rittergutsbesitzer, Geheime Oekonomierat Hähnel auf Kuppritz bei Pommritz,

der Lehngutsbesitzer, Direktor des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen, Geheime Oekonomierat Schubart in Guba bei Niederwiesa,

der Syndikus der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau, Kollfuß in Zittau.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Geheimen Hofrat Dr. jur. Mehnert zum Vorsitzenden und den Rittergutsbesitzer, Domherrn Trübschler Freiherrn zum Falkenstein zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

In der Person des bei dieser Kasse angestellten Oberbuchhalters, Kammerrats Friedrich Otmar Dittrich, ist keine Änderung eingetreten. Zum Stellvertreter des Oberbuchhalters ist der Staatsschuldenbuchhalter Karl August Emil Israel bestellt worden.

Dresden, den 4. Dezember 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 76. Verordnung,

die Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betreffend;

vom 8. Dezember 1905.

Mit Rücksicht auf den in den größeren Städten veränderten und stetig gewachsenen Straßenverkehr und zur größeren Sicherheit dieses Verkehrs werden die der Verordnung,

den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betreffend, vom 5. September 1890 (G. u. V.-Bl. S. 146) unter Ⓞ beigefügten Vorschriften wie folgt abgeändert:

1. Punkt 4 erhält die Fassung:

Etwa nötige hörbare Zeichen dürfen nicht mit der Dampfpeife gegeben werden; es ist vielmehr dazu ein Horn oder eine an dem Fahrzeuge anzubringende lauttönende Hupe zu verwenden.

2. In Punkt 8 Absatz 2 werden die Worte „mit Fähnchen und Glocke zu versehender“ gestrichen und nach „rechtzeitig“ die Worte „in geeigneter, von der Ortspolizeibehörde festzusetzender Weise“ eingefügt.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1906 in Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 1905.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Meisch.

Dr. Rüger.

Klopffleisch.

Nr. 77. Verordnung

wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 11. Dezember 1905 erlassenen
Bekanntmachung;

vom 11. Dezember 1905.

Die nachstehende Bekanntmachung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vom 11. laufenden Monats, die Aufkündigung des Restes der Königlich Sächsischen 3 1/2 prozentigen, früher 4 prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1869 betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 11. Dezember 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Bekanntmachung,

die Aufkündigung des Restes der Königlich Sächsischen 3½ prozentigen, früher 4 prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1869 betreffend.

Das königliche Finanzministerium hat beschlossen, von dem in § 4 letzter Absatz des Gesetzes vom 26. Juni 1868, die Ausgabe neuer 4 prozentiger Staatsschuldenscheine im Betrage von 20 Millionen Talern betreffend, enthaltenen Vorbehalte, jederzeit unter Einhaltung halbjähriger Aufkündigung die ganze Anleiheschuld an einem der Zinstermine unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden auf einmal zurückzahlen zu lassen, Gebrauch zu machen.

Demgemäß werden die sämtlichen unter dem 2. Januar 1869 ausgefertigten und noch nicht zahlbar gewordenen Staatsschuldenscheine hiermit dergestalt aufgekündigt, daß deren Kapitalbeträge

am 1. Juli 1906

fällig werden.

Die Inhaber der Staatsschuldenscheine werden aufgefordert, die Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Hauptpapiere nebst den dazu gehörigen Erneuerungsscheinen und den über den Fälligkeitstermin hinausreichenden Zinscheinen vom 1. Juli 1906 ab bei der Staatsschuldenkasse in Dresden, der Lotteriedarlehnskasse in Leipzig oder einer der sonst bestehenden Einlösungsstellen in Empfang zu nehmen, da eine weitere Verzinsung über diesen Termin hinaus nicht stattfindet.

Dresden, den 11. Dezember 1905.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

Dr. Mehnert. von Trübschler. Meusel. Dr. Schill. Spiß.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

24. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 78. Verordnung, die Dienstweisung für die Bezirkstierärzte betr. S. 249. — Nr. 79. Verordnung, die Abänderung der einheitlichen deutschen Arzneitage betr. S. 261.

Nr. 78. Verordnung,

die Dienstweisung für die Bezirkstierärzte betreffend;

vom 10. Dezember 1905.

Die unter dem 16. Oktober 1877 erlassene Instruktion für die Bezirkstierärzte (G. u. V.-Bl. S. 297) wird durch nachstehende Dienstweisung ersetzt.

Diese Dienstweisung haben in sinn- und sachgemäßer Weise auch die von Stadtgemeinden angestellten Amtstierärzte, denen in ihrer Eigenschaft als Schlachthofdirektoren oder Obertierärzten bezirkstierärztliche Befugnisse für ihren Dienstbereich durch das Ministerium des Innern ausdrücklich übertragen worden sind, zum Anhalt zu nehmen.

Dienstweisung für die Bezirkstierärzte.

A. Stellung und Aufgaben der Bezirkstierärzte im allgemeinen.

§ 1. Den Bezirkstierärzten liegt die unmittelbare Beaufsichtigung des Veterinär- und Zuständigkeit. Veterinärpolizeiwesens in den ihnen zugewiesenen Bezirken ob.

Dieselben haben den von den zuständigen Verwaltungsbehörden an sie ergehenden Dienstsuchen zu entsprechen und können anderseits beanspruchen, daß sie von diesen Behörden von allen Fällen, in denen veterinarpolizeiliche Vorkehrungen und Maßnahmen in Frage kommen können, Kenntnis erhalten und von dem was auf ihre besonderen Mitteilungen und Anträge geschehen ist, unaufgefordert benachrichtigt werden.

§ 2. Für den Bereich der ihnen zugewiesenen Bezirke sind die Bezirkstierärzte insbesondere dazu berufen,

Ausgegeben zu Dresden, den 30. Dezember 1905.

- a) in allen Angelegenheiten, die das Veterinär- und Veterinärpolizeiwesen, einschließlich Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffen, unmittelbare Aufsicht zu führen;
- b) den Gesundheitszustand der Haustiere und, soweit veterinäre oder sanitäre Interessen in Frage kommen, auch der übrigen nutzbaren Tiere zu überwachen;
- c) auf den vorgenannten Gebieten und in der Tierzucht den zuständigen Verwaltungsbehörden von Amts wegen und auch ohne besondere Aufforderung beirätig zu sein.

Die Bezirkstierärzte sind berechtigt, den Zutritt zu allen denjenigen Örtlichkeiten zu beanspruchen, deren Betreten sie aus dienstlichen Gründen für geboten erachten.

§ 3. Die Bezirkstierärzte haben ihrem Amte ihre volle Kraft zu widmen. Sie sind auch verpflichtet, zeitweise die Verwaltung anderer Bezirke ohne Anspruch auf besondere Vergütung hierfür mit zu übernehmen.

Da die Bezirkstierärzte für ihre Amtstätigkeit Gehalt aus der Staatskasse beziehen, so haben sie für die ihnen dienstlich obliegenden Berrichtungen besondere Vergütungen nur insoweit zu beanspruchen, als dies ausdrücklich nachgelassen ist.

Wegen der ihnen für Dienstreisen zukommenden Tagegelder und Reisekosten gelten die deshalb ergangenen besonderen Bestimmungen.

Aufsichts- und Dienstbehörde. § 4. Die den Bezirkstierärzten nächst vorgeordnete Aufsichts- und Dienstbehörde ist die Kommission für das Veterinärwesen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Bezirkstierärzte führt diese durch den Landes- tierarzt.

Insoweit den Bezirkstierärzten nach dieser Dienstweisung oder sonstigen Vorschriften eine Berichterstattung obliegt, ist diese stets an die Kommission für das Veterinärwesen zu richten, dafern nicht allgemein oder für besondere Einzelfälle ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Dienstreisen. § 5. Die Bezirkstierärzte haben fortgesetzt und namentlich auch bei ihren Dienstreisen nicht nur dem allgemeinen Gesundheitszustand der Haustiere, ihrer Zucht, Fütterung, Haltung, Benutzung und Verwertung, sondern hauptsächlich auch dem Vorkommen feuchenhafter Krankheiten ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und nicht minder alle Verhältnisse und Zustände zu beachten, die ihre Dienstobliegenheiten berühren.

Erscheint den Bezirkstierärzten eine Bereisung von Gegenden ihrer Bezirke notwendig, in die sie gelegentlich anderer Dienstgeschäfte seit längerer Zeit nicht gekommen sind, so haben sie hierüber Bericht an die Kommission für das Veterinärwesen zu erstatten.

Privatpraxis. § 6. Die tierärztliche Privatpraxis ist den Bezirkstierärzten insoweit gestattet, als hierdurch ihre dienstlichen Obliegenheiten nicht beeinträchtigt werden.

Als Privatpraxis ist auch die Ausübung der Fleischbeschau in den Fällen des § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1898 und des § 5 der Ausführungsverordnung hierzu vom 27. Januar 1903 anzusehen. Wo es an der erforderlichen Zahl von Tierärzten fehlt, können die Bezirkstierärzte bis auf weiteres auch die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau ausnahmsweise ausüben.

Anderere Nebenämter dürfen die Bezirkstierärzte nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern übernehmen.

Diese Genehmigung gilt im Zweifel als auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

§ 7. Von Erkrankungen, die eine mehr als 3 tägige Dienstbehinderung erwarten lassen, haben die Bezirkstierärzte die Kommission für das Veterinärwesen und die Amtshauptmannschaft unter Angabe der Vertretungsmöglichkeiten in Kenntnis zu setzen. Erkrankungen,
Beur-
laubungen.

Ihren Wohnsitz dürfen die Bezirkstierärzte ohne Urlaub höchstens auf 3 Tage verlassen, haben aber von ihrer bevorstehenden Abwesenheit und ihrer Stellvertretung der Amtshauptmannschaft, den Stadträten in Städten mit Revidierter Städteordnung sowie der Kommission für das Veterinärwesen Mitteilung zu machen.

Urlaub ist bei der Kommission für das Veterinärwesen nachzusuchen und hierbei anzugeben, welcher benachbarte Bezirkstierarzt zur Übernahme der Stellvertretung imstande ist. Nach Bewilligung des Urlaubs aber noch vor Antritt desselben haben die Bezirkstierärzte ihren Stellvertreter über alle für die Vertretung in Betracht kommenden besonderen dienstlichen Verhältnisse (Marktüberwachung, Handelsviehuntersuchungen, Seuchenstand und dergleichen) entsprechend zu verständigen.

§ 8. Zur Übersicht über ihre dienstliche Tätigkeit haben die Bezirkstierärzte ein Geschäftstagebuch (Registrande) und ein Reisetagebuch

Geschäfts-
führung.

nach den hierüber erlassenen oder noch zu treffenden Vorschriften zu führen. Das Reisetagebuch ist in regelmäßigen Zeitabschnitten der Kommission für das Veterinärwesen vorzulegen.

Des weiteren ist bei jeder Bezirkstierarztstelle ein Archiv zu halten, welches zu bestehen hat aus:

- a) den das Veterinärwesen, die Veterinärpolizei und die hiermit zusammenhängenden Gebiete betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, die sachlich und zeitlich geordnet zu halten sind (Abteilung A);
- b) den sonst eingehenden dienstlichen Schriftstücken, Anzeigen, Druckfachen usw., sowie aus den Entwürfen der abgehenden Dienstschreiben, Berichte usw., die ebenfalls dem Gegenstande und der Zeitfolge nach geordnet aufzubewahren sind (Abteilung B);
- c) allen anderen für das Archiv bestimmten Druck- und Schriftfachen (Abteilung C).

Außerdem gehören zum Archiv die für die Geschäftsführung der Bezirkstierärzte erforderlichen Vordrucke, ein Dienstsiegel und ein Dienststempel.

Für Vollständigkeit, Ordnung und zweckmäßige Aufbewahrung des Archivs sind die Bezirkstierärzte verantwortlich.

Jeder Bezirkstierarzt ist überdies verpflichtet, das „Dresdner Journal“ oder die „Leipziger Zeitung“ und das Amtsblatt der Amtshauptmannschaft seines Bezirkes zu halten und die Nummern dieser Blätter mit dienstlich wichtigem Inhalt dem Archiv einzuverleiben.

§ 9. Die Bezirkstierärzte haben über ihre dienstliche Tätigkeit regelmäßige Berichte und Anzeigen zu erstatten, wobei den hierfür erlassenen besonderen Vorschriften nachzugehen ist. Unbeschadet dessen liegt den Bezirkstierärzten die Pflicht ob, ihre vorgesetzte Dienstbehörde über alle wichtigeren Vorkommnisse in ihrem Dienstbereich zu unterrichten.

B. Stellung der Bezirkstierärzte zum tierärztlichen Personal und Aufsichtsführung über öffentliche Sachverständige und andere Personen.

Aufsicht über
Tierärzte usw.

§ 10. Die Bezirkstierärzte haben darüber Aufsicht zu führen, daß niemand, der nicht die Approbation als Tierarzt im Deutschen Reiche erworben hat, sich als Tierarzt bezeichnet oder sich andere ähnliche Titel beilegt, durch die der Glaube erweckt wird, ihr Inhaber sei eine tierärztlich geprüfte Person.

Ebenso haben die Bezirkstierärzte darüber zu wachen, daß nicht den Tierärzten Titel beigelegt oder von ihnen geführt werden, die den Anschein hervorrufen, als seien sie staatlich angestellte Veterinärpersonen oder Amtstierärzte.

Die Bezirkstierärzte sind berechtigt, von den in ihren Bezirken wohnenden Tierärzten und den ihrer Aufsicht unterstellten Personen zu verlangen, daß sie ihnen die zu ihrer Geschäftsführung als Staatsveterinärbeamte erforderlichen Auskünfte erteilen.

Die Tätigkeit der tierärztlichen Vereine und anderer Fachvereine der ihrer Aufsicht unterstellten Sachverständigen (Fleischbeschauer, Trichinenschauer, Hufschmiede) ist von den Bezirkstierärzten zu überwachen und soweit tunlich zu fördern.

§ 11. Über die in ihren Bezirken wohnenden Tierärzte (einschließlich der Militär-veterinäre), die verordnungsgemäß ihre Niederlassung den Bezirkstierärzten anzuzeigen haben, ist von den Bezirkstierärzten ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Muster zu führen und stets im richtigen Stande zu erhalten.

§ 12. Die Bezirkstierärzte sollen über die Fähigkeiten, Leistungen und die Amtsführung der Tierärzte in öffentlichen amtlichen Stellungen ständig unterrichtet sein.

Sie haben ferner darauf zu achten, daß Tierärzte, denen aus der Staatskasse Unterstützungen gewährt werden, diejenigen Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen, unter denen ihnen diese Unterstützungen zugebilligt worden sind.

Wahrnehmungen, deren Kenntnis für die zuständigen Verwaltungsbehörden von Bedeutung sein können, sind diesen und der Kommission für das Veterinärwesen zu berichten.

§ 13. Die Bezirkstierärzte haben die Hausapotheken der Tierärzte zu beaufsichtigen und regelmäßig von 5 zu 5 Jahren nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen nachzusehen. Die erstmalige Besichtigung neuer Hausapotheken hat alsbald nach der Anmeldung, spätestens aber vor Ablauf eines Jahres zu erfolgen. Die Aufsicht hat sich insbesondere auch darauf zu erstrecken, daß die für die Hausapotheken der Tierärzte erlassenen Vorschriften befolgt werden.

Aufsicht über
Haus-
apotheken.

Desgleichen haben die Bezirkstierärzte die Innehaltung der für den Handel und Vertrieb von Drogen, Arzneimitteln und Impfstoffen zur Verwendung bei Tieren erlassenen Vorschriften zu überwachen.

§ 14. Über die in ihren Bezirken wohnhaften Laienfleischbeschauer, Trichinenschauer, selbständigen Hufschmiede, den Viehschnitt gewerbsmäßig ausübende Personen und über solche nichtapprobierte Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, haben die Bezirkstierärzte nach den hierüber ergangenen Bestimmungen Verzeichnisse zu führen und im richtigen Stande zu erhalten.

Aufsicht über
Laien-
fleischbeschauer,
Hufschmiede
usw.

Die Tätigkeit der nichtapprobierten Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ist von den Bezirkstierärzten besonders daraufhin zu beobachten, daß von denselben nicht gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt wird. Etwaige Zuwiderhandlungen sind bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.

Die bei der in Rede stehenden Aufsichtsführung gemachten Beobachtungen haben die Bezirkstierärzte in ihren Berichten zu erwähnen.

Wegen der Beaufsichtigung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer vergl. § 31, wegen derjenigen der Hufschmiede und Viehschneider vergl. §§ 28 und 29.

C. Seuchenbekämpfung.

§ 15. Erhalten die Bezirkstierärzte in zuverlässiger Weise Kenntnis von dem Vorkommen einer anzeigepflichtigen Seuche unter den Tieren ihres Bezirkes, so haben sie nach Anstellung der erforderlichen Erörterungen hiervon der zuständigen Polizeibehörde alsbald Kenntnis zu geben, sowie die sonst vorgeschriebenen Mitteilungen zu machen. Umfang und Art dieser Erörterungen richten sich nach der Art der Seuche und den für ihre Bekämpfung erlassenen veterinärpolizeilichen Vorschriften. Bedingen diese eine Feststellung der Seuche

Seuchen-
maßregeln.

durch den Bezirkstierarzt, so hat er sich hierzu an Ort und Stelle des Seuchenausbruchs zu begeben.

Die Erörterungen und Untersuchungen an Ort und Stelle sollen die Bezirkstierärzte nur in Gegenwart des Besitzers der seuchenverdächtigen Tiere oder seines Vertreters vornehmen und einen Beamten der zuständigen Ortspolizeibehörde tunlichst hinzuziehen. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, kann von dieser Vorschrift abgewichen werden.

Von dem Ergebnis der Erörterung und Untersuchung und den zu ergreifenden Maßnahmen (§§ 16 flg.) sind der Besitzer der betreffenden Tiere oder sein Vertreter sowie die Ortspolizeibehörde unter Bezugnahme auf die einschlagenden veterinärpolizeilichen Vorschriften sofort in Kenntnis zu setzen. Ergeben die Ermittlungen, daß die Seuche aus einem anderen Bezirke eingeschleppt oder nach einem solchen vermutlich verbreitet worden ist, so haben die Bezirkstierärzte den dort zuständigen beamteten Tierärzten, unbeschadet der Verständigung der beteiligten Verwaltungsbehörden untereinander, sofort Nachricht zu geben. Beides hat auch zu geschehen, wenn ein Bezirkstierarzt Wahrnehmungen macht, die auf das noch nicht ermittelte Vorkommen einer Seuche in einem anderen Bezirke hinweisen.

Läßt sich über einen Seuchenausbruch nur mittels Tötung und Zerlegung eines verdächtigen Tieres Gewißheit erlangen, und ist zur Tötung eine behördliche Genehmigung erforderlich, so haben die Bezirkstierärzte darum bei der zuständigen Behörde nachzusuchen.

Hält eine Behörde oder der Bezirkstierarzt beim Ausbruch oder während des Verlaufes einer Seuche die Einholung eines sachverständigen Obergutachtens für erforderlich, so hat der Bezirkstierarzt der Kommission für das Veterinärwesen entsprechenden Bericht oder in dringlichen Fällen dem Landestierarzte telegraphische Meldung zu erstatten.

Bei Fällen von Roß und Lungenseuche haben die Bezirkstierärzte vor weiterer Verfügung über die seuchenkranken Tiere dem Landestierarzt stets Anzeige zu erstatten, ebenso wie sie in anderen Seuchenfällen, die zur Bewertung für wissenschaftliche Zwecke besonders geeignet erscheinen, mit dem Landestierarzt ins Vernehmen zu treten haben.

Erscheinen zur Feststellung von Seuchenfällen genauere wissenschaftliche Untersuchungen von Tierleichen oder einzelnen Teilen derselben in den Instituten der Tierärztlichen Hochschule erforderlich, so sind die betreffenden Objekte an die Kommission für das Veterinärwesen, oder vorbehältlich besonderer Berichterstattung an letztere auch unmittelbar an das zuständige Institut der Hochschule zu übersenden.

§ 16. Wegen der weiteren Maßnahmen in Seuchenfällen haben sich die Bezirkstierärzte nach den einschlagenden Vorschriften des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen reichs- und landesrechtlichen Verordnungen zu richten. Soweit den Bezirkstierärzten die Anordnung der betreffenden Maßregeln nicht selbst obliegt, sind sie von ihnen bei der zuständigen Polizeibehörde zu beantragen.

Außerdem sollen sich die Bezirkstierärzte eine Belehrung des Besitzers des verseuchten Bestandes und der sonst beteiligten Personen über den Seuchenfall und die Mittel zu dessen Unterdrückung, über die Wartung und Behandlung der erkrankten Tiere, sowie über die Maßregeln zur Verhütung einer Ausbreitung und Verschleppung der Seuche nach Kräften angelegen sein lassen, auch sonst nichts versäumen, was zur Abwendung der für andere Tiere und unter Umständen auch für die Menschen bestehenden Gefahr zweckmäßig erscheint.

§ 17. Jeden Seuchenausbruch haben die Bezirkstierärzte nach den ergangenen Vorschriften bei der Kommission für das Veterinärwesen ungesäumt anzuzeigen, auch bei Seuchenfällen außerhalb der Städte mit Revidirter Städteordnung über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und die angeordneten Schutzmaßregeln der Amtshauptmannschaft Mitteilung zu machen und bei dieser erforderlichenfalls weitere Maßregeln zu beantragen.

Erscheint bei Seuchenfällen die Anordnung außerordentlicher und tiefer eingreifender, im Gesetz- oder Verordnungswege nicht unmittelbar vorgesehener Maßregeln notwendig, so haben die Bezirkstierärzte Bericht an die Kommission für das Veterinärwesen und in besonders dringenden Fällen an den Landestierarzt zu erstatten, hiervon aber der zuständigen Verwaltungsbehörde ebenfalls Kenntniss zu geben.

§ 18. Während des Verlaufes einer Seuche haben sich die Bezirkstierärzte über deren Stand und die Durchführung der angeordneten Maßregeln unterrichtet zu halten und können sich zu diesem Zwecke, namentlich bei Verseuchungen größerer Bestände, bei erhöhter Verschleppungsgefahr infolge ungünstiger örtlicher Verhältnisse usw. usw. auch an den Seuchenort begeben.

Inwieweit die Bezirkstierärzte beim Erlöschen einer Seuche, bei der Anordnung der Desinfektionsmaßregeln und Prüfung der ausgeführten Desinfektion sowie bei der Aufhebung der Schutzmaßregeln mitzuwirken haben, richtet sich nach den betreffenden veterinärpolizeilichen Vorschriften.

Das Erlöschen einer Seuche haben die Bezirkstierärzte denselben Behörden anzuzeigen, denen sie deren Ausbruch zur Kenntniss zu bringen verpflichtet sind.

§ 19. Jedes zu ihrer Kenntniss kommende seuchenartige Auftreten einer Tierkrankheit, deren Bekämpfung in der Veterinärpolizei-Gesetzgebung nicht vorgesehen ist, haben die Bezirkstierärzte zu untersuchen und der zuständigen Verwaltungsbehörde sowie der Kommission für das Veterinärwesen über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und die etwa zu ergreifenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.

§ 20. Insoweit die Bezirkstierärzte bei der Abschätzung von Tieren mitzuwirken Abschätzung in Seuchenfällen. haben, für die in gewissen Seuchenfällen eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt wird, sollen sie sich erforderlichenfalls eine Belehrung der übrigen beteiligten Sach-

verständigen über die bei der Schätzung namentlich zu berücksichtigenden Verhältnisse angelegen sein lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten haben die Bezirkstierärzte für tunlichste Verständigung besorgt zu sein, im übrigen aber auf die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken und die Polizeibehörden, soweit nötig, bei der Abfassung der vorschriftsmäßigen Niederschriften zu unterstützen.

Bei Einsprüchen der Tierbesitzer gegen die Abschätzung haben die Bezirkstierärzte wegen Erhaltung des abgeschätzten Tieres bis zur ordnungsmäßigen Erledigung der Angelegenheit das Erforderliche zu veranlassen.

Überwachung
der Vieh-
märkte usw.

§ 21. Die veterinärpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte, öffentlichen Vieh- ausstellungen, Tierchauen und dergleichen haben die Bezirkstierärzte nach Maßgabe der hierfür erlassenen besonderen Vorschriften auszuführen und können sie daher verlangen, daß ihnen die zuständigen Ortspolizeibehörden von jeder derartigen Veranstaltung, dafern deren Zeitpunkt nicht ein für allemal festgelegt ist, wenigstens 4 Wochen zuvor Kenntniß geben.

Über außergewöhnliche Veranstaltungen, welche die Einrichtung eines besonderen Veterinärpolizeidienstes notwendig machen, ist dem Landestierarzt rechtzeitig Bericht zu erstatten.

Bei der Ausführung der Überwachung haben die Bezirkstierärzte einen Beamten der zuständigen Ortspolizeibehörde tunlichst hinzuzuziehen.

Etwas notwendig werdende veterinärpolizeiliche Maßregeln haben die Bezirkstierärzte im Falle der Gefahr sofort selbst anzuordnen, im übrigen aber bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen und den sonst noch in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden schnellstens Mitteilung zu machen.

Überwachung
des
Viehhandels.

§ 22. Bezüglich der Überwachung des Viehhandels haben die Bezirkstierärzte die bestehenden Vorschriften unter vorschriftsmäßiger Mitwirkung der Ortspolizeibehörden zur Durchführung zu bringen.

Mit Rücksicht auf die veterinärpolizeiliche Bedeutung der Viehhändler- und Gasthofs- stallungen haben die Bezirkstierärzte beim Neubau solcher oder vor der Ingebrauchnahme schon bestehender Ställe für die beregten Zwecke ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß hierbei den bestehenden Vorschriften gemäß verfahren wird. Außerdem fällt eine zeit- weilige Revision dieser Stallungen, namentlich zu Zeiten größerer Seuchengefahr, unter die Dienstpflichten der Bezirkstierärzte.

Pferde-
vormusterung.

§ 23. Den Pferdenvormusterungen für militärische Zwecke haben die Bezirks- tierärzte regelmäßig beizuwohnen und hierbei die Pferde auf etwaige Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten zu untersuchen.

Gleichzeitig sollen sie sich einen Überblick über den Pferdebestand ihrer Bezirke, über häufiger vorkommende Krankheiten, die Ausübung des Hufbeschlags usw. verschaffen. Eine

öffentliche Kritik wahrgenommener Mängel und eine Beratung der Pferdebesitzer wegen beobachteter Krankheiten haben jedoch die Bezirkstierärzte während des Musterungsgeschäftes zu vermeiden.

§ 24. Hinsichtlich des Viehverkehrs auf den Eisenbahnen liegt den Bezirkstierärzten die Überwachung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit sowie der vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion der zur Ein- und Ausladung von Vieh dienenden Rampen und Geräte, Ein- und Ausladeplätze sowie der Eisenbahnwagen ob. Zu diesem Behufe haben sie alle Eisenbahnstationen ihrer Bezirke, an denen häufiger Klauenvieh unverpackt ein- oder ausgeladen wird, von Zeit zu Zeit gelegentlich anderer Dienststreifen (vergl. jedoch § 5) zu besuchen und sich von dem ordnungsmäßigen Zustande der Verladeeinrichtungen zu überzeugen.

Viehverkehr
auf den
Eisenbahnen.

Die Desinfektionsstationen für Eisenbahnwagen haben die Bezirkstierärzte in Zwischenräumen von 8 bis 12 Wochen, bei stärkerer Verbreitung der Maul- und Klauenseuche jedoch öfter, unvermutet nachzusehen. Hierbei haben sie, soweit nötig, Belehrungen über das Desinfektionsverfahren zu erteilen, sich auch von dem pünktlichen und sorgfältigen Vollzug der Desinfektionsvorschriften, sowie der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu überzeugen.

Wegen der Niederschrift der bei der Besichtigung gemachten Wahrnehmungen und der etwa nötigen Verständigung der beteiligten Dienststellen ist den bestehenden Vorschriften nachzugehen.

Über die vorgenommenen Besichtigungen und die Beobachtungen an den Desinfektionsstationen ist am Schlusse jedes Jahres, in dringenden Fällen aber sofort an die Kommission für das Veterinärwesen Bericht zu erstatten.

D. Förderung der landwirtschaftlichen Tierhaltung und Tierzucht.

§ 25. Im Interesse der landwirtschaftlichen Tierhaltung sind die Bezirkstierärzte verpflichtet, sich über die in ihren Bezirken bestehenden Verhältnisse, welche von allgemeiner Bedeutung für die Gesundheit der landwirtschaftlichen Haustiere oder einzelner Gattungen sein können, so über den Zustand des Bodens, der Weiden, Wasserläufe und Brunnen, den Einfluß gewerblicher Anlagen, sowie über die Fütterung, Haltung, Benutzung, Verwertung der Tiere usw. zu unterrichten und auf die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel thunlichst hinzuwirken.

Landwirt-
schaftliche
Tierhaltung.

Die Bezirkstierärzte haben ferner, soweit möglich, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß bei Stallneubauten den Anforderungen der Hygiene, namentlich hinsichtlich der Lüftungseinrichtungen, des Stallfußbodens, der Schleusen, Tauchgruben usw. Rechnung getragen wird.

Tierzucht.

§ 26. Auf die Förderung und Hebung der Tierzucht haben die Bezirkstierärzte nach Möglichkeit bedacht zu sein und die in dieser Hinsicht bestehenden Einrichtungen sowie den Vollzug der bestehenden Vorschriften zu überwachen.

In bezug auf die Pferdezucht liegt ihnen ob:

- a) sich über die Pferdezuchtverhältnisse und die staatlichen sowie die Privatbeschäler ihrer Bezirke unterrichtet zu halten;
- b) durch Belehrungen im privaten Verkehr sowie in landwirtschaftlichen Vereinen die Landespferdezucht zu fördern;
- c) den Landstallmeister durch schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung über die Pferdezucht des betreffenden Bezirks beratend zu unterstützen; sowie
- d) in den Prämiiierungskommissionen bei den Stutenmusterungen und Fohlenchauen als stimmberechtigtes Mitglied tätig zu sein.

Zur Förderung der Zucht der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine haben die Bezirkstierärzte im Einvernehmen mit dem Landes-Tierzuchtdirektor und den Organen der landwirtschaftlichen Kreisvereine zu handeln und ersteren in seiner amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

Insbesondere sollen sie bezüglich der Rindviehzucht im Einvernehmen mit dem Landes-Tierzuchtdirektor und den landwirtschaftlichen Kreisvereinen bestrebt sein,

- a) für die einzelnen Gegenden die Zucht bestimmter Rassen anzubahnen, die Leistungsfähigkeit der Bestände zu erhöhen und die Bildung von Zuchtvereinigungen zu fördern;
- b) bei den Körungen der Zuchtbullen für eine sachgemäße Beurteilung der Tiere, namentlich unter besonderer Berücksichtigung ihres Zuchtzweckes zu sorgen und anlässlich solcher Körungen sowie in den landwirtschaftlichen Versammlungen und im Verkehre mit den einzelnen Landwirten das Verständnis für eine gesundheitlich zuträgliche und landwirtschaftlich zweckmäßige Fütterung und Haltung der Tiere zu heben.

Bei öffentlichen Ausstellungen und Schauen von Tieren sowie bei Stallchauen haben die Bezirkstierärzte nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen mitzuwirken.

Landwirt-
schaftliche
Vereine.

§ 27. Wie die landwirtschaftlichen Kreisvereine sich in allen Fragen, die den Geschäftsbereich der Bezirkstierärzte berühren, mit ihnen in Verbindung setzen werden, so sollen auch die Bezirkstierärzte bestrebt sein, das landwirtschaftliche Vereinswesen durch sachverständigen Beirat, Besuch der Versammlungen, belehrende Vorträge usw. zu unterstützen.

§ 28. Dem Huf- und Klauenbeschlag haben die Bezirkstierärzte beständig ihre Aufmerksamkeit zu schenken und durch Belehrungen und Ermahnungen der Hufschmiede wie der Pferdebesitzer auf eine möglichste Verbesserung des Beschlags hinzuwirken. Hufbeschlag.

Über Hufschmiede, die ungeachtet wiederholter Zurechtweisungen sich so grobe Verstöße gegen die Regeln der Hufbeschlagskunde zuschulden kommen lassen, daß an ihrer Befähigung und ihrem guten Willen gezweifelt werden muß, ist Bericht an die Kommission für das Veterinärwesen zu erstatten.

§ 29. Über die Ausübung des Viehschnittes durch Nichttierärzte haben die Bezirkstierärzte sich nach Möglichkeit unterrichtet zu halten und insbesondere die gewerbsmäßigen Viehschneider bei Ausübung ihres Berufs zu beobachten. Dafern wahrgenommene Mißstände nicht durch Verständigung der Beteiligten zu beseitigen sind, ist hierüber Bericht an die Kommission für das Veterinärwesen zu erstatten. Viehschnitt.

E. Öffentliche Gesundheitspflege.

§ 30. Über die Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau nach den reichs- und landesrechtlichen Vorschriften haben die Bezirkstierärzte Aufsicht zu führen und in einschlagenden Angelegenheiten den zuständigen Verwaltungsbehörden beirätig zu sein. Schlachtvieh-
und
Fleischschau.

Wegen der regelmäßigen Berichterstattung über die Fleischschauverhältnisse ihrer Bezirke haben die Bezirkstierärzte den ergangenen Anweisungen nachzugehen.

Insofern ihnen eine Mitwirkung bei der Gewinnung der Fleischschau- und Schlachtungsstatistik zufällt, haben sie sich dieser Aufgabe nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen zu unterziehen und durch Belehrung der Beschauer erforderlichenfalls dafür besorgt zu sein, daß die statistischen Unterlagen richtig geliefert und entsprechend bearbeitet werden.

§ 31. Die Bezirkstierärzte haben alle Laienfleischbeschauer und Trichinenschauer tunlichst oft, jedoch mindestens zweimal im Jahre unvermutet gelegentlich anderer Dienstgeschäfte bei Ausübung der Schau zu revidieren und sich hierbei von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Instrumente, Stempel und Bücher sowie von der allgemeinen Kenntnis ihrer Pflichten und Befugnisse Überzeugung zu verschaffen.

Die Aufsichtsführung über die tierärztlichen Fleischbeschauer kann sich in der Regel auf eine gelegentliche Beobachtung ihrer Tätigkeit und auf die Buchführung beschränken, soweit nicht auf Grund gemachter Beobachtungen und Erfahrungen eine weitergehende Beaufsichtigung erforderlich erscheint.

Bietet sich keine Gelegenheit, einzelne Fleischbeschauer bei Erledigung anderer Dienstgeschäfte zu revidieren, oder machen sich bei einzelnen Beschauern häufigere Revisionen

notwendig, so ist wegen Genehmigung zur Bornahme besonderer Dienstreisen Bericht an die Kommission für das Veterinärwesen zu erstatten.

Zur Aufsichtsführung gehören auch die mit den Laienfleischbeschauern und Trichinen-schauern vorzunehmenden regelmäßigen Nachprüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.

Schlacht- und
Biehöfe,
Roß-
schlächtereien,
Abdeckereien.

§ 32. Den Bezirkstierärzten liegt ob, die sanitäts- und veterinärpolizeiliche Überwachung des Betriebes

- a) der öffentlichen Schlacht- und Biehöfe,
- b) der Roßschlächtereien,
- c) der Abdeckereien und anderer Anlagen zur Beseitigung von Tierleichen.

Bei der Neuerrichtung öffentlicher Schlacht- und Biehöfe und bei wesentlicheren Ergänzungsbauten schon bestehender solcher Anlagen haben die Bezirkstierärzte zu bean-spruchen, daß ihnen die Entwürfe dieser Anlagen vor deren weiterer baupolizeilichen Be-handlung zur Begutachtung vorgelegt werden.

Zur Beaufsichtigung des Betriebes haben die Bezirkstierärzte die öffentlichen Schlacht- und Biehöfe und die Roßschlächtereien des Bezirks mindestens zweimal im Jahre unter Hinzuziehung des leitenden Beamten beziehentlich des Besitzers der Anlage nachzusehen.

In den Abdeckereien und anderen Anstalten zur Beseitigung von Tierleichen sind drei- bis viermal im Jahre Besichtigungen vorzunehmen. Von den Besitzern der bezeichneten Anlagen können die Bezirkstierärzte die erforderlichen Auskünfte über den Betrieb und die vorhandenen Einrichtungen verlangen.

Über beobachtete Mängel in der Einrichtung und dem Betriebe der Anlagen, die auf die Anweisung der Bezirkstierärzte nicht ohne weiteres abgestellt werden, haben sie der zuständigen Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen und erforderlichenfalls Bericht an die Kommission für das Veterinärwesen zu erstatten.

Milchverkehr.

§ 33. Sobald in einem Gemeinwesen eine polizeiliche Regelung des Milch-verkehrs stattfindet, haben die Bezirkstierärzte ihre Mitwirkung anzubieten und tunlichst darauf hinzuwirken, daß zum mindesten für die Ställe der sogenannten Milchkuranstalten und der Lieferanten von Kinder- oder Vorzugsmilch eine tierärztliche Untersuchung und Überwachung der Bestände vorgeschrieben wird. Diese soll sich erstrecken auf die Gesund-heit der zur Milchgewinnung aufgestellten Kühe, die Art der Fütterung, die Beschaffenheit der Futtermittel sowie überhaupt auf den ganzen milchwirtschaftlichen Betrieb. Den Bezirkstierärzten kann die Oberaufsicht über derartige Anstalten übertragen werden.

Auch sonst haben die Bezirkstierärzte bei der polizeilichen Regelung des Milchverkehrs die beteiligten Behörden auf die Bedeutung der tierärztlichen Mitwirkung hierbei auf-merksam zu machen.

F. Staatliche Viehversicherung.

§ 34. Der ordnungsmäßigen Durchführung der staatlicherseits für die Versicherung von Vieh erlassenen Bestimmungen haben die Bezirkstierärzte ihre Aufmerksamkeit zu widmen und etwaige Unregelmäßigkeiten, dafern sie nicht ohne weiteres abgestellt werden können, zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen. Vieh-
versicherung.

Inwieweit bei der staatlichen Viehversicherung die unmittelbare Mitwirkung der Bezirkstierärzte in Frage kommt, richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften.

Im übrigen haben die Bezirkstierärzte den vom Staate mit der Durchführung der Viehversicherung beauftragten Verwaltungsbehörden beirätig und behilflich zu sein, sowie auch auf Ansuchen eine Verständigung und vorübergehende Kontrolle von Organen der Versicherung zu übernehmen.

G. Gerichtliche Tätigkeit.

§ 35. Soweit die Bezirkstierärzte nicht als ständige Sachverständige von den Gerichten zugezogen werden, können sie auch als Sachverständige der Prozeßparteien auftreten. Gerichtliche
Tätigkeit.

Dresden, den 10. Dezember 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Dutschmann.

Nr. 79. Verordnung,

die Abänderung der einheitlichen deutschen Arzneitaxe betreffend;

vom 23. Dezember 1905.

Nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 14. Dezember laufenden Jahres die Abänderung der einheitlichen deutschen Arzneitaxe beschlossen worden ist, und die auf Grund dieses Beschlusses festgesetzte „Deutsche Arzneitaxe 1906“ in amtlicher Ausgabe in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin im Drucke erschienen ist, wird solches hiermit unter Hinweis auf die Verordnung, die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe betreffend, vom 18. März 1905 (G. u. V.-Bl. S. 35 und 36) bekannt gemacht.

Dresden, den 23. Dezember 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Dieze.

1905.

47

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. E. Reinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz-
und
Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1906.

1. bis 21. Stück.

Dresden,

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

© 1875

von

Handbuch der

der

Rechtswissenschaften

von

1. bis 21. Band

Verlag

Verlag von C. F. Winter, Leipzig



Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1906.

I. In chronologischer Ordnung.

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
1905. 27. Dez.	1906. 24. Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr.	1	1	1
30. Dez.	24. Jan.	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1906 zu gewährenden Vergütung betr.	1	2	2
1906. 2. Jan.	24. Jan.	Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landesynode betr.	1	3	2
3. Jan.	24. Jan.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betr.	1	6	10
9. Jan.	24. Jan.	Gesetz, eine Abänderung der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898 betr.	1	4	6
12. Jan.	24. Jan.	Berordnung des Justizministeriums, einige Änderungen der Anlagen der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 betr.	1	5	7
5. Febr.	5. April	Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betr.	4	10	49
22. Febr.	20. März	Berordnung des Ministeriums des Innern, den Handel mit Giften betr.	3	9	46
26. Febr.	2. März	Berordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betr.	2	7	11
3. März	20. März	Berordnung des Finanzministeriums, die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst betr.	3	8	43
9. März	5. April	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Ermittlung und Feststellung der nach dem Gesetze vom 5. Februar 1906 für vernichtete oder beschädigte gesunde Reben zu gewährenden Entschädigungen betr.	4	11	50

a *

Tag der Ausstellung.		Ausgabe.	Inhalt.	Stüd.	Nr.	Seite.
2. April	19. April		Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte betr.	5	12	53
6. April	19. April		Finanzgesetz auf die Jahre 1906 und 1907	5	14	58
6. April	19. April		Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905 betr.	5	15	59
7. April	19. April		Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1905 und 1906	5	13	54
9. April	19. April		Berordnung des Ministeriums des Innern, die Beförderung von Leichen auf dem Seewege betr.	5	16 (mit Anl.)	60
10. April	19. April		Berordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die höhere wissenschaftliche Ausbildung der Volksschullehrerinnen betr.	5	17	63
12. April	12. Mai		Berordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betr.	6	18	65
20. April	12. Mai		Berordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn zwischen Thum und Meinersdorf betr.	6	19	66
21. April	12. Mai		Gesetz, die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betr.	6	20	67
24. April	12. Mai		Gesetz, einige Abänderungen des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes vom 2. Juni 1898 betr.	6	21	70
24. April	12. Mai		Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der Endstrecke Baruth i. Sa. — Radibor i. Sa. der normalspurigen Nebeneisenbahn Weißenberg — Radibor betr.	6	23	81
25. April	12. Mai		Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Redaktion des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes betr.	6	22 (mit Anl.)	74
26. April	12. Mai		Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Frohburg nach Rohren betr.	6	24	81
27. April	12. Mai		Gesetz, die Gewährleistung des Staates für eine Anleihe zum Baue von Talsperren im Weißeritzgebiete betr.	6	25	82
27. April	12. Mai		Gesetz, eine anderweite Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe vom 4. Juli 1902 betr.	6	26	83
27. April	12. Mai		Berordnung des Justizministeriums, eine Änderung der Vorschriften über das Dienstalter der Richter betr.	6	27	83
28. April	12. Mai		Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Nebeneisenbahnstrecke Geyer—Thum betr.	6	28	84
28. April	30. Mai		Umzugskostengesetz	7	35	93
29. April	12. Mai		Gesetz zur Abänderung der Bestimmungen in § 95 Absatz 3 und § 105 der Revidierten Städteordnung	6	29	85

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
30. April	12. Mai	Gesetz zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betr.	6	30	86
30. April	12. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Redaktion des Gesetzes, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betr.	6	31 (mit Anl.)	87
30. April	12. Mai	Gesetz, das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau und die damit zusammenhängenden Organisations- und sonstigen Gesetzesänderungen betr.	6	32	90
30. April	12. Mai	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf den vollspurigen Hauptbahnstrecken Engelsdorf—Leipzig—Stötteritz und Engelsdorf—Schönefeld (Pr. Bf.) betr.	6	33	91
30. April	30. Mai	Gesetz, die Umgestaltung des Landeskulturrates betr.	7	36	98
30. April	30. Mai	Gesetz, die Unterhaltung und Rörung der Zuchtbullen betr.	7	37	103
30. April	18. Juni	Gesetz, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für Benutzung öffentlicher Einrichtungen	8	39 (mit Anl.)	113
1. Mai	12. Mai	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Vereinigung zweier Berginspektionen betr.	6	34	92
15. Mai	30. Mai	Urkunde über die Stiftung des Maria Anna-Ordens	7	38	111
28. Mai	30. Juni	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr.	10	45	197
29. Mai	30. Juni	Gesetz, die Feuerbestattung betr.	10	43	189
29. Mai	30. Juni	Berordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Ausführung des Gesetzes über die Feuerbestattung betr.	10	44 (mit Anl.)	192
2. Juni	30. Juni	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Anwendung der Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid vom 13. Mai 1905 auf den Bergbau betr.	10	46	197
6. Juni	30. Juni	Berordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Auszahlung der Pensionen für Geistliche und Lehrer und für Witwen und Waisen von solchen betr.	10	47	198
11. Juni	20. Juni	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1884, das Staatsschuldbuch betr.	9	40	163
12. Juni	20. Juni	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Text des Gesetzes über das Staatsschuldbuch betr.	9	41 (mit Anl.)	168

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Städ.	Nr.	Seite.
14. Juni	20. Juni	Berordnung des Finanzministeriums, die Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1906 betr.	9	42 (mit Anl.)	175
15. Juni	30. Juni	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, eine Änderung der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, die Truppenteile und Militärbehörden der Armee betr.	10	48	199
26. Juni	14. Juli	Berordnung des Gesamtministeriums, die Verleihung des Entzignungsrechts zur Herstellung einer Industriebahn Grimmitzschau—Wahlen—Schweinsburg betr.	11	51	203
27. Juni	30. Juni	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Postordnung vom 20. März 1900 betr.	10	50 (mit Anl.)	200
27. Juni	14. Juli	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen und der Einführungsverordnung zur Deutschen Wehrordnung betr.	11	52	204
28. Juni	30. Juni	Berordnung sämtlicher Ministerien, die Bestimmung von Militärbehörden als Vermittelungsbehörden im Königreiche Sachsen betr.	10	49	199
30. Juni	14. Juli	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes betr.	11	53	205
5. Juli	14. Juli	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, die vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsverorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 betr.	11	54 (mit Anl.)	206
7. Juli	4. Aug.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Erwerb der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahn durch den sächsischen Staat betr.	12	55	227
10. Juli	4. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Schlachtvieh- und Fleischschau betr.	12	56 (mit Anl.)	228
13. Juli	4. Aug.	Berordnung des Finanzministeriums, die Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei diesen Steuern obliegenden Geschäfte in den Jahren 1906 und 1907 betr.	12	57	238
18. Juli	4. Aug.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die das Passwesen berührenden landesrechtlichen Vorschriften betr.	12	58	240
20. Juli	4. Aug.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betr.	12	59	243
25. Juli	4. Aug.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Königswalde—Annaberg i. G., Ladestelle betr.	12	60	245
1. Aug.	24. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betr.	13	61	247

Tag der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
1. Aug.	24. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die abgeänderte Satzung der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz betr.	13	62 <small>(mit Anl.)</small>	248
15. Aug.	24. Aug.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die praktische Beschäftigung der Regierungsbauführer bei der Baudirektion im Ministerium des Innern betr.	13	63	273
16. Aug.	24. Aug.	Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Berufung der achten ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr.	13	64	274
16. Aug.	4. Sept.	Berordnung des Finanzministeriums, einige Abänderungen der zum Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen betr.	14	65 <small>(mit Anl.)</small>	275
10. Sept.	29. Sept.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr.	15	66 <small>(mit Anl.)</small>	307
11. Sept.	29. Sept.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, den Gebrauch von Pappsignalen betr.	15	67 <small>(mit Anl.)</small>	336
11. Sept.	12. Okt.	Bekanntmachung der Ministerien des Kriegs und des Innern zur Verordnung vom 16. Mai 1904, die Festsetzung der Hauptmarktorte für die Lieferungsverbände usw. betr.	16	68	337
15. Sept.	12. Okt.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Adorf—Roßbach in Böhmen betr.	16	69	338
1. Okt.	12. Okt.	Berordnung des Ministeriums des Innern, den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Bühnengehörige betr.	16	70 <small>(mit Anl.)</small>	339
3. Okt.	12. Okt.	Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, die Umbezirkung der Parochie Harthau aus der Ephorie Pirna in die Ephorie Radeberg betr.	16	71	346
3. Okt.	12. Okt.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Güterbahn vom Bahnhofe Mittweida nach dem Bschopautale betr.	16	72	346
6. Okt.	12. Okt.	Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Bestätigung der Abänderung des § 31 der Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen vom 20. Juni 1871 betr.	16	73	347
23. Okt.	7. Nov.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Abänderung der Verordnung vom 10. August 1894, die Stiftung eines tragbaren Ehrenzeichens für Arbeiter und Dienstboten betr.	17	74	349
23. Okt.	17. Nov.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betr.	18	80	363
25. Okt.	7. Nov.	Berordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden	17	75	350

Tag der Ausstellung.		Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
25. Okt.	7. Nov.		Bekanntmachung des Kriegsministeriums, die Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen betr.	17	76	354
26. Okt.	7. Nov.		Berordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr.	17	77	355
27. Okt.	7. Nov.		Berordnung des Ministeriums des Innern, die am 1. Dezember 1906 vorzunehmende beschränkte Viehzählung betr.	17	78	358
29. Okt.	7. Nov.		Berordnung des Ministeriums des Innern, die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkulosekeimstoffen geimpft sind, bei der Schlachtvieh- und Fleischschau betr.	17	79	360
2. Nov.	17. Nov.		Berordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung der die staatliche Schlachtviehversicherung betreffenden Gesetze vom 2. Juni 1898, sowie vom 24. April 1906	18	81	364
15. Nov.	12. Dez.		Kirchengesetz zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betr.	19	92	393
15. Nov.	12. Dez.		Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, den Text des vorgedachten Kirchengesetzes betr.	19	93 (mit Anl.)	394
17. Nov.	12. Dez.		Berordnung des Justizministeriums, eine Änderung der Vorschriften über die zweite juristische Staatsprüfung betr.	19	82	373
17. Nov.	12. Dez.		Bekanntmachung der Kreishauptmannschaft Bautzen, eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betr.	19	83	374
17. Nov.	12. Dez.		Nachtrag zu den Statuten des Königlich Sächsischen Verdienstordens	19	84	375
17. Nov.	12. Dez.		Nachtrag zu den Statuten des Königlich Sächsischen Albrechtsordens	19	85	376
19. Nov.	12. Dez.		Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Erweiterung der Befugnisse des Staatsbeamten zu Bautzen betr.	19	86	377
19. Nov.	27. Dez.		Kirchengesetz, den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betr.	20	94	397
19. Nov.	27. Dez.		Kirchengesetz, den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr.	20	96	401
20. Nov.	12. Dez.		Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Postordnung vom 20. März 1900 betr.	19	87 (mit Anl.)	377
22. Nov.	12. Dez.		Berordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten auf den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Gottesäckern betr.	19	88	379
22. Nov.	12. Dez.		Berordnung der Ministerien des Kriegs und des Innern, die Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906 über das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den gleichnamigen Bezirksverbänden betr.	19	89	380

Tag der		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
22. Nov.	27. Dez.	Kirchengesetz zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868	20	97	405
22. Nov.	27. Dez.	Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, den Text der abgeänderten Kirchenvorstands- und Synodalordnung betr.	20	98	411
24. Nov.	12. Dez.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Vorführungen mit Kinematographen betr.	19	90	381
30. Nov.	12. Dez.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906 über die Umgestaltung des Landeskulturrates betr.	19	91	385
30. Nov.	27. Dez.	Berordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums zur Ausführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung vom 22. November 1906	20	99	432
30. Nov.	31. Dez.	Berordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906, die Unterhaltung und Föderung der Zuchtbulen betr.	21	105	445
7. Dez.	31. Dez.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Bauunfallversicherungsverband sächsischer Städte betr.	21	100	437
10. Dez.	27. Dez.	Berordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 19. November 1906, den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betr.	20	95	400
10. Dez.	31. Dez.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Unfallversicherung der von der Stadt Plauen bei Bauten beschäftigten Personen betr.	21	101	441
12. Dez.	31. Dez.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betr.	21	102	441
12. Dez.	31. Dez.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn vom 26. Februar 1906	21	103	442
12. Dez.	31. Dez.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die weitere Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betr.	21	104	444
20. Dez.	31. Dez.	Berordnung des Ministeriums des Innern, die Abänderung der einheitlichen deutschen Arzneitaxe betr.	21	106	452
20. Dez.	31. Dez.	Berordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Ausführung des Umzugskostengesetzes vom 28. April 1906	21	107	452

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1906.

II. In alphabetischer Ordnung.

A.

- Abgaben.** Erhebung der Steuern und Abgaben in den Jahren 1906 und 1907 (Ges. v. 6. Apr.) 58.
- Acetylen.** Anwendung der Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid vom 13. Mai 1905 auf den Bergbau (B. v. 2. Juni) 197.
- Aldorf—Roßbach** in Böhmen, vollspurige Nebeneisenbahn. Betriebseröffnung (Bef. v. 15. Sept.) 338.
- Albrechtsorden,** Königl. Sächs. — Statuten-Nachtrag (Urk. v. 17. Nov.) 376.
- Amtsbehandlungen** der Behörden der inneren Verwaltung. Erhebung von Kosten usw. (Ges. v. 30. Apr.) 113. — Gebühren-Verzeichnis S. 123.
- Anleihe.** Aenderweite Aenderung des Gesetzes über die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe vom 4. Juli 1902 (Ges. v. 27. Apr.) 83.
- Anleihe** der Weiszeritztalperren-Genossenschaft zu Hainzberg. Gewährleistung des Staates für eine Anleihe zum Baue von Talperren im Weiszeritzgebiete (Ges. v. 27. Apr.) 82.
- Anmeldungsstellen** für die tierärztliche Untersuchung von aus Oesterreich-Ungarn nach Sachsen einzuführende Tiere (B. v. 26. Febr. § 2) 12.
- Annaberg i. Erzgeb., Ladestelle** — Königswalde, vollspurige Nebeneisenbahn. Betriebseröffnung (Bef. v. 25. Juli) 245.
- Anstellungen** und Versehungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen. Bestimmungen über die Gewährung von Umzugskosten sowie von Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten (R.-Ges. v. 19. Nov.) 401.
- Arbeiter** und Dienstboten. Bestimmungen über die Verleihung des tragbaren Ehrenzeichens (B. v. 23. Okt.) 349.
- Arzneimittel,** stark wirkende. Ergänzung des Verzeichnisses derselben durch Aufnahme des Migränin (B. v. 3. Jan.) 10.
- Arzneitaxe,** Deutsche. Aenderung derselben (B. v. 20. Dez.) 452.
- Aue,** Untersteueramt. Beauftragung mit dem Verkaufe von Reichsstempelmarken und von gestempelten Vor- drucken zu Schlußnoten (Bef. v. 28. Mai) 197.
- Ausführungsbestimmungen** zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 (Bef. v. 27. Dez. 05) 1. — (Bef. v. 28. Mai) 197.
- Desgl. zur Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 (B. v. 12. Jan.) 7.
- Desgl. zum Viehheuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (B. v. 26. Febr.) 11. — (B. v. 12. Dez.) 442.
- Desgl. zum Reichsgesetz über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Ges. v. 5. Febr.) 49. — (B. v. 9. März) 50.
- Desgl. zum Gesetz über das Staatsschuldbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1906 (B. v. 14. Juni) 175.
- Desgl. zum Gesetz über die Feuerbestattung vom 29. Mai 1906 (B. v. 29. Mai) 192.
- Desgl. zum Erbschaftssteuergesetz (Anlage 4 des Reichsgesetzes, betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906) (Bef. v. 30. Juni) 205. — (Bef. v. 12. Dez.) 444.
- Desgl. zum Offizierspensionsgesetze und Mannschafteverjorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Bef. v. 5. Juli) 206.
- Desgl. zum Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 usw. (B. v. 10. Juli) 228.
- Desgl. zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 (Bef. v. 20. Juli) 243.
- Desgl. zum Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902 (B. v. 16. Aug.) 275.
- Desgl. zum Gesetz über die staatliche Schlachtviehversicherung vom 2. Juni 1898 in der Fassung vom 24. April 1906 (B. v. 2. Nov.) 364.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 30. April 1906 über das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den gleichnamigen Bezirksverbänden (B. v. 22. Nov.) 380.

Desgl. zum Gesetz vom 30. April 1906 über die Umgestaltung des Landeskulturrates (B. v. 30. Nov.) 385.

Desgl. zum Kirchengesetz vom 19. November 1906, den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betr. (B. v. 10. Dez.) 400.

Desgl. zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung vom 22. November 1906 (B. v. 30. Nov.) 432.

Desgl. zum Gesetz vom 30. April 1906, die Unterhaltung und Föhrung der Zuchtbullen betr. (B. v. 30. Nov.) 445.

Desgl. zum Umzugskostengesetz vom 28. April 1906 (B. v. 20. Dez.) 452.

Ausfuhr von Tieren und tierischen Rohstoffen nach Osterreich-Ungarn. Anwendung der Bestimmungen der B. v. 26. Febr. (§ 40) 27.

Ausschuß für Gartenbau. Errichtung eines solchen bei dem Landeskulturrate, Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder und Zuständigkeit desselben (Ges. v. 30. Apr. §§ 13 bis 16) 101.

Ausschuß zur Abschätzung von Schädensprüchen in Viehverversicherungsangelegenheiten (Ges. v. 24. Apr. Art. VI) 71.

Automobil, s. u. Kraftfahrzeuge.

Acetylen, s. Acetylen.

B.

Bäcker. Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien (B. v. 25. Okt.) 350.

Bank, Landständische des königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz. Satzungen (Bef. v. 1. Aug.) 248.

Baruth i. Sa. — **Radibor i. Sa.** Endstrecke der normalspurigen Nebeneisenbahn Weißenberg i. Sa. — Radibor i. Sa. Betriebsöffnung (Bef. v. 24. Apr.) 81.

Baufach. Bestimmungen über die praktische Beschäftigung der Regierungsbauführer bei der Baudirektion im Ministerium des Innern (B. v. 15. Aug.) 273.

Bauschgebühren für kostenpflichtige Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung. Berechnung derselben (Ges. v. 30. Apr. § 10) 116.

Bauten der Stadtgemeinde Plauen. Übernahme der Lasten, die durch die Versicherung der beschäftigten Arbeiter entstehen (Bef. v. 10. Dez.) 441.

Bauhen, Staatseichamt. Erweiterung der Befugnisse auf das Eichn von Gasmessern (Bef. v. 19. Nov.) 377.

Baunfallversicherungsverband sächsischer Städte. Satzungen (Bef. v. 7. Dez.) 437.

Beerdigungen. Gestattung der Begräbnisfeierlichkeiten auf evang.-luth. und röm.-kath. Gottesäckern seitens der Geistlichen beider Konfessionen (B. v. 22. Nov.) 379.

Begräbnisfeierlichkeiten auf den evang.-luth. und röm.-kath. Gottesäckern. Berechtigung der Geistlichen beider Konfessionen hierzu nach den Vorschriften des eigenen Bekenntnisses (B. v. 22. Nov.) 379.

Beihilfen zum Stellvertretungsaufwand der Geistlichen und Kirchendiener (B. v. 10. Dez. § 3) 400.

Desgl. zu dem Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie den Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen (R.-Ges. v. 19. Nov. § 15) 401.

Behörden der inneren Verwaltung. Erhebung von Kosten für Amtshandlungen derselben und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen (Ges. v. 30. Apr.) 113. — Gebühren-Verzeichnis S. 123.

Bergbau. Anwendung der Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid auf den Bergbau (B. v. 2. Juni) 197.

Berginspektionen Freiberg I und II. Vereinigung derselben zu einer Berginspektion (Bef. v. 1. Mai) 92.

Bezirkskommando I Leipzig. Bestimmung als Vermittelungsbehörde (B. v. 28. Juni) 199.
s. a. unter Leipzig.

Bezirksverbände der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau. Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus denselben (Ges. v. 30. Apr.) 90.

Bodenbach, städtisches Grenzschlachthaus im Sinne des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Osterreich-Ungarn (B. v. 26. Febr. § 38) 27.

Buchholz (Sachsen). Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe (Bef. v. 2. Apr.) 53.

Bühnenangehörige. Bestimmungen über die Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (B. v. 1. Okt.) 339.

C.

Carbid. Anwendung der Vorschriften über die Lagerung von Carbid auf den Bergbau (B. v. 2. Juni) 197.

Civilstaatsdiener, s. Zivilstaatsdiener.

Crimmitschau-Wahlen-Schweinsburger Industriebahn. Verleihung des Enteignungsrechts zum Zwecke der Erbauung dieser Bahn (B. v. 26. Juni) 203.

Cunersdorf (Amtshauptmannschaft Annaberg). Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe (Bef. v. 2. Apr.) 53.

D.

Deutsche Arzneitaxe. Abänderung derselben (B. v. 20. Dez.) 452.

Deutsche Wehrordnung. Änderung der Einführungsverordnung (Bef. v. 27. Juni) 204.

Deutsches Reich. Vorschriften zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Viehseuchen-Übereinkommens (B. v. 26. Febr.) 11. — Vordruck-Muster hierzu (Anl. 1 bis 7) 31. — Abänderung der Verordnung (B. v. 12. Dez.) 442.

Dienstalter der Richter. Änderung der Vorschriften hierüber (B. v. 27. Apr.) 83.

Dienstboten und Arbeiter. Bestimmungen über die Verleihung des tragbaren Ehrenzeichens (B. v. 23. Okt.) 349.

Dreiwerden—Mittweida Bhf. Teilstrecke der normalspurigen Güterbahn vom Bahnhofe Mittweida nach dem Bschopautale. Betriebseröffnung für den Verkehr von und nach an ihr gelegenen Zweigggleisen (Bef. v. 3. Okt.) 346.

Durchfuhr von Tieren im Grenzverkehr nach österreichischem Gebiet. Erleichterungen (B. v. 26. Febr. § 29) 23.

Durchschnittspreise. Ermittlung von solchen zwecks Anwendung bei Vergütung der gelieferten Fourage. Veröffentlichung durch die Kreisauptmannschaften (Bef. v. 11. Sept.) 337.

G.

Ehrenfriedersdorf—Oberherolder Eisenbahnstrecke. Schließung für den öffentlichen Verkehr (Bef. v. 28. Apr.) 84.

Ehrenzeichen, tragbares für Arbeiter und Dienstboten. Bestimmungen über die Verleihung desselben (B. v. 23. Okt.) 349.

Eich-(Staats-)Amt Bauzen. Erstreckung der Befugnisse auch auf das Eicheln von Gasmessern (Bef. v. 19. Nov.) 377.

Einschreibungsregister. Vorschriften über Führung und Aufbewahrung derselben (B. v. 29. Mai § 6) 193. — Muster hierzu S. 196.

Einfuhrstellen für aus Oesterreich-Ungarn nach Sachsen einzuführendes Vieh (B. v. 26. Febr. § 1 Ziff. 1 bis 10) 11. — Bestimmungen für die Einfuhr zu Schlachtzwecken (das. Abschn. III) 24.

Einkommensteuer. Erhebung derselben in den Jahren 1906 und 1907 (Ges. v. 6. Apr. § 2 a) 58.

Gebühren für Erhebung derselben und für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei dieser Steuer obliegenden Geschäfte in den Jahren 1906 und 1907 (B. v. 13. Juli) 238.

Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamte. Bestimmungen über deren Befähigung (B. v. 12. Apr.) 65. — Ergänzung durch Aufnahme des Wortes Packer (Bef. v. 12. Dez.) 441.

Eisenbahnen. Neuanlegung, Erweiterung bestehender Anlagen, Betriebseröffnung usw.:

1. Adorf—Kosbach in Böhmen, vollspurige Nebeneisenbahn. Betriebseröffnung (Bef. v. 15. Sept.) 338.

2. Baruth i. Sa.—Radibor i. Sa. Endstrecke der Linie Weissenberg i. Sa.—Radibor i. Sa. Betriebseröffnung (Bef. v. 24. Apr.) 81.

3. Crimmitschau—Wahlen—Schweinsburg, Industriebahn. Verleihung des Enteignungsrechts für den vom Staate auszuführenden Bau dieser Bahn (B. v. 26. Juni) 203.

4. Engelsdorf—Leipzig-Stötteritz und
5. Engelsdorf—Schönefeld (Pr. Bhf.), vollspurige Hauptbahnstrecken. Betriebseröffnung (Bef. v. 30. Apr.) 91.

6. Froburg—Kohren. Betriebseröffnung (Bef. v. 26. Apr.) 81.

7. Geier—Thum. Betriebseröffnung (Bef. v. 28. Apr.) 84.

8. Königswalde—Annaberg i. Erzgeb., Ladestelle, vollspurige Nebeneisenbahn. Betriebseröffnung (Bef. v. 25. Juli) 245.

9. Mittweida Bhf.—Dreiwerden. Teilstrecke der normalspurigen Güterbahn vom Bahnhofe Mittweida nach dem Bschopautale. Betriebseröffnung für den Verkehr von und nach an ihr gelegenen Zweigggleisen (Bef. v. 3. Okt.) 346.

10. Oberherold—Ehrenfriedersdorf, Streckenteil der Eisenbahnlinie Thum—Wilischtal. Schließung für den öffentlichen Verkehr (Bef. v. 28. Apr.) 84.

11. Thum—Meinersdorf. Enteignung von Grundeigentum zu deren Erbauung (B. v. 20. Apr.) 66.

12. Zittau—Dybin—Jonsdorf. Erwerb derselben durch den sächsischen Staat (Bef. v. 7. Juli) 227.

Elbe. Abänderung der Verordnung vom 9. Januar 1894 über strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei (B. v. 23. Okt.) 363.

Engelsdorf—Leipzig—Stötteritzer und Engelsdorf—Schönefelder Eisenbahn. Eröffnung des Betriebs für den öffentlichen Güter- und Tierverkehr (Bef. v. 30. Apr.) 91.

Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn zwischen Thum und Meinersdorf (B. v. 20. Apr.) 66.

Enteignungsrechts-Verleihung zur Herstellung einer Industriebahn Crimmitschau—Wahlen—Schweinsburg (B. v. 26. Juni) 203.

Entschädigungen für Vernichtung usw. von Reben und Rebpflanzungen (Ges. v. 5. Febr.) 49. — Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen (B. v. 9. März) 50.

Erbchaftsteuer. Erhebung derselben in den Jahren 1906 und 1907 (Ges. v. 6. Apr. § 2f) 58.

Erbchaftsteuergesetz (Anlage 4 des Reichsgesetzes, betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld). Ausführungsbestimmungen (Bef. v. 30. Juni) 205. — Erbchaftsteuerämter (das. Abschn. IA) 205. — Oberbehörde: Zoll- u. Steuerdirektion Dresden (das. Abschn. IB) 206. — Zuständigkeit der Klassenverwaltungen der Amtsgerichte (das. Abschn. II) 206. — Weitere Ausführung (Bef. v. 12. Dez.) 444.

Ergänzungssteuer. Erhebung derselben in den Jahren 1906 und 1907 (Ges. v. 6. Apr. § 2e) 58. — Gebühren für die Erhebung und für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei dieser Steuer obliegenden Geschäfte in den Jahren 1906 und 1907 (B. v. 13. Juli) 238.

Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902. Abänderung dess. (Ges. v. 21. Apr.) 67.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom 2. Februar 1903 (B. v. 16. Aug.) 275. — Desgl. der Instruktion vom 3. Februar 1903 (das. Art. II) 277.

Evangelisch-lutherische Landessynode, s. Landes-synode.

Expositur Großschönau. Errichtung derselben (Bef. v. 17. Nov.) 374.

Expropriation, s. Enteignungen.

F.

Fahrzeuge mit eigenem Betrieb, s. Kraftfahrzeuge.

Feuerbestattung. Gesetz hierüber (v. 29. Mai) 189. — Ausführungsbestimmungen dazu (B. v. 29. Mai) 192. — Muster zum Einäscherungsregister S. 196.

Finanzgesetz auf die Jahre 1906 und 1907 (Ges. v. 6. Apr.) 58. — Nachtrag zum Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905 (Ges. v. 6. Apr.) 59.

Fleischbeschau, s. Schlachtviehbeschau.

Fleischwerk. Erhebung der Übergangsabgabe von vereinsländischem und der Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke in den Jahren 1906 u. 1907 (Ges. v. 6. Apr. § 2e) 58.

Flößerei. Abänderung der Verordnung vom 9. Januar 1894 über strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften (B. v. 23. Okt.) 363.

Forstdienst. Vorschriften über die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst (B. v. 3. März) 43.

Forstkandidat für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst (B. v. 3. März § 4 Abs. 4) 45.

Forstwirte. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung von solchen für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst (B. v. 3. März) 43.

Fourage-Lieferung für Militärbehörden. Vergütung nach den Durchschnittspreisen der Hauptmarkttorte der Lieferungsverbände usw. (Bef. v. 11. Sept.) 337.

Freiberg. Vereinigung der dasigen Berginspektionen I und II zu einer Berginspektion (Bef. v. 1. Mai) 92.

Froburg-Robrener Eisenbahn. Betriebsöffnung (Bef. v. 26. Apr.) 81.

G.

Gasmesser. Übertragung der Befugnis zum Eichen von solchen auf das Staatseichamt Bautzen (Bef. v. 19. Nov.) 377.

Gast- und Probepredigten der evangelisch-lutherischen Geistlichen. Bestimmungen über die Gewährung des Reiseaufwands sowie von Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen (R.-Ges. v. 19. Nov.) 401.

Gebühren für die Prüfung zum höheren Gemeinde- und Privatforstdienst (B. v. 3. März § 6) 45.

Gebühren der Sachverständigen in Reblausangelegenheiten (B. v. 9. März § 6 Abs. 5) 51.

Gebühren für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und für Benutzung öffentlicher Einrichtungen (Ges. v. 30. Apr.) 113.

Gebühren-Verzeichnis S. 123.

Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen Einhebungs geschäfte in den Jahren 1906 und 1907 (B. v. 13. Juli) 238.

Gebühren für Stellenvermittlung an Bühnenangehörige (B. v. 1. Okt. §§ 14 u. 15) 341.

Geistliche. Änderung der Vorschriften über die Auszahlung der Pensionen für Geistliche und Lehrer usw. (B. v. 6. Juni) 198.

Bestimmungen über die Gewährung von Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen (B. v. 26. Okt.) 355.

Gewährung von Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen (R.-Ges. v. 19. Nov.) 401.

Geistliche und Kirchendiener. Bestimmungen über die Gewährung von Stellvertretungsaufwand (R.-Ges. v. 19. Nov.) 397. — Ausführungsbestimmungen (B. v. 10. Dez.) 400.

Gemeindebeamte. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten (Ges. v. 30. Apr.) 86. — Redaktion dieses Gesetzes (Bef. v. 30. Apr.) 87.

Gemeindebehörden. Gebührenberechnung für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen damit zusammenhängenden Geschäfte in den Jahren 1906 und 1907 (B. v. 13. Juli) 238.

Gewährung von Staatszulagen für Geistliche im Falle zu geringer Gemeindemittel (B. v. 26. Okt. § 13) 357.

Verpflichtung zur Ausführung der für den 1. Dezember jedes Jahres angeordneten beschränkten Viehzählung (B. v. 27. Okt. § 1 Abs. 2) 358.

- Gemeindeforstdienst.** Vorschriften über die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst (B. v. 3. März) 43.
- Generalsekretär** des Landeskulturrates. Anstellung, Gehalt und Funktionen desselben (Ges. v. 30. Apr. § 7) 100.
- Gerichtsbarkheit** über die Stäbe der Kommandobehörden, die Truppenteile und Militärbehörden der Armee. Änderung der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung (Bef. v. 15. Juni) 199.
- Geschäftsordnung** für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen. Ergänzung des § 31 (Bef. v. 6. Okt.) 347.
- Gefindeordnung** für das Königreich Sachsen, Revidierte. Änderung des § 63 derselben in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898 (Ges. v. 9. Jan.) 6.
- Gesundheitszeugnis** (tierärztliche Bescheinigung) auf Viehpässen (B. v. 26. Febr. § 3 Abs. 2) 13. — Vordrucke hierzu (Anl. 1, 2, 3) 32, 34, 36.
- Gewerbebetrieb** der Stellenvermittler für Bühnenangehörige. Bestimmungen hierüber (B. v. 1. Okt.) 339.
- Gewerbebetrieb im Umberziehen.** Erhebung der Steuer hierfür in den Jahren 1906 und 1907 (Ges. v. 6. Apr. § 2d) 58.
- Geyer — Thumer Eisenbahn.** Betriebseröffnung (Bef. v. 28. Apr.) 84.
- Gift.** Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Giften, Ergänzung des Verzeichnisses der Gifte (B. v. 22. Febr.) 46.
- Gottesäcker,** evang.-luth. und röm.-kath. Berechtigung der Geistlichen beider Konfessionen zur Vornahme der Begräbnisfeierlichkeiten nach den Vorschriften des eigenen Bekenntnisses (B. v. 22. Nov.) 379.
- Grenzverkehr.** Bestimmungen für das Überschreiten der österreichisch-sächsischen Grenze mit Tieren (B. v. 26. Febr. §§ 27, 28) 22.
- Großschönau.** Erbauung eines Gebäudes für die Zwecke des katholischen Gottesdienstes und Gründung einer Expositur des katholischen Pfarramtes Neuleutersdorf (Bef. v. 17. Nov.) 374.
- Grundbuchordnung.** Änderungen der Anlagen der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 (B. v. 12. Jan.) 7.
- Grundsteuer.** Erhebung in den Jahren 1906 und 1907 (Ges. v. 6. Apr. § 2b) 58.
- Gymnasiallehrer,** s. Lehrer.

H.

- Handel mit Giften.** Abänderung der Vorschriften hierüber, Ergänzung des der Verordnung vom 6. Februar 1895 beigefügten Verzeichnisses der Gifte (B. v. 22. Febr.) 46.

Harthau, Parochie. Umbezirkung derselben aus der Ephorie Pirna in die Ephorie Radeberg (Bef. v. 3. Okt.) 346.

Hauptmarktorte für die Lieferungsverbände. Anwendung der daselbst ermittelten Durchschnittspreise bei Vergütung der verabreichten Fourage (Bef. v. 11. Sept.) 337.

Hauptzollämter. Zuständigkeit in Erbschaftssteuerangelegenheiten (Bef. v. 30. Juni) 205. — Desgl. in Angelegenheiten des Reichsstempelgesetzes (Bef. v. 20. Juli) 243.

Hinterlassene von Gemeindebeamten. Bestimmungen über die Gewährung von Pensionen und Unterstützungen an dieselben usw. (Ges. v. 29. Apr.) 85, (Ges. v. 30. Apr.) 86.

Desgl. von Kantoren und Organisten, Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten (R.-Ges. v. 15. Nov.) 393.

Suppensignale. Bestimmungen über den Gebrauch (B. v. 11. Sept.) 336.

I.

Industriebahnengesellschaft, s. u. Sächsische Industriebahnengesellschaft.

Invaliden im Sinne des Offizierspensions- und Mannschaftsversorgungsgesetzes. Verpflichtungsbestimmungen für solche (Bef. v. 5. Juli) 218.

Instruktion zum Ergänzungsteuergesetz vom 3. Februar 1903. Abänderung einiger Bestimmungen (B. v. 16. Aug. Art. II) 277.

Jonsdorf-Dybin-Bittauer Eisenbahn. Erwerb derselben durch den sächsischen Staat (Bef. v. 7. Juli) 227.

Juristische Personen. Abstimmung und Vertretung derselben bei der Wahl von Mitgliedern des Landeskulturrates (Ges. v. 30. Apr. § 5 Abs. 4) 100.

Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Bullenhaltungs-Genossenschaften (Ges. v. 30. Apr. § 4) 105.

K.

Kamenz, Steueramt. Beauftragung desselben mit dem Verkaufe von Reichsstempelmarken zu Schiffsfrachturkunden (Bef. v. 27. Dez. 05) 1.

Kantoren. Bestimmungen über die Pensionsberechtigung (R.-Ges. v. 15. Nov.) 393.

Katholisches Pfarramt Neuleutersdorf. Gründung einer Expositur desselben in Großschönau (Bef. v. 17. Nov.) 374.

Kinematographen. Sicherheitsvorschriften (B. v. 24. Nov.) 381.

Kirchendiener. Bestimmungen über die Gewährung von Stellvertretungsaufwand (R.-Ges. v. 19. Nov.) 397. — Ausführungsbestimmungen (B. v. 10. Dez.) 400.

Kirchengesetz zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betr. (Ges. v. 15. Nov.) 393.

Desgl., den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betr. (Ges. v. 19. Nov.) 397. — Ausführungsverordnung hierzu (B. v. 10. Dez.) 400.

Kirchengesetz, den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. (Ges. v. 19. Nov.) 401.

Desgl. zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (Ges. v. 22. Nov.) 405. — Ausführungsverordnung hierzu (B. v. 30. Nov.) 432.

Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868. Weitere Abänderung derselben (R.-Ges. v. 22. Nov.) 405. — Abgeänderter Text (Bef. v. 22. Nov.) 411. — Abschnitt A: Von den Kirchenvorständen (das.) 412. — Abschnitt B: Von der Synode (das.) 428. — Ausführungsbestimmungen (B. v. 30. Nov.) 432.

Kirchner. Bestimmungen über die Pensionsberechtigung (R.-Ges. v. 15. Nov.) 393.

Königswalde—Annaberg i. Erzgeb., Ladestelle. Betriebseröffnung (Bef. v. 25. Juli) 245.

Körung und Unterhaltung von Zuchtbulln (Ges. v. 30. Apr.) 103. — Ausführungsbestimmungen hierzu (B. v. 30. Nov.) 445.

Kohren—Frohburg, vollspurige Nebeneisenbahn. Betriebseröffnung (Bef. v. 26. April) 81.

Kommandobehörden (Stäbe), Regelung der Gerichtsbarkeit (Bef. v. 15. Juni) 199.

Konditor. Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden (B. v. 25. Okt.) 350.

Kosten der Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn nach Sachsen (B. v. 26. Febr. §§ 2, 11, 18, 31, 42) 12.

Festsetzung und Beitreibung der in Reblausangelegenheiten entstandenen Kosten (Ges. v. 5. Febr. § 5) 50.

Kosten des Landeskulturrates. Aufbringungsmodus (Ges. v. 30. Apr. §§ 17 bis 19) 102.

Desgl. für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung. Vorschriften über die Erhebung von solchen (Ges. v. 30. Apr. §§ 1 bis 20) 113. — Desgl. über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen (das. §§ 21 bis 23) 119. — Schluß- und Übergangsbestimmungen (das. §§ 24 bis 26) 120. — Gebühren-Verzeichnis S. 123.

Kraftfahrzeuge. Verkehrsbestimmungen (B. v. 10. Sept.) 307. — Allgemeine (das. § 1) 307. — Beschaffenheit, Ausrüstung und Inbetriebnahme (das. §§ 2 bis 4) 308. — Polizeiliche Kennzeichnung (das. §§ 5 bis 13) 310. — Eigenschaften und Pflichten des Führers (das. §§ 14 bis 19) 312. — Benutzung öffentlicher Wege und Plätze (das. §§ 20 bis 23) 314. — Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke (das. §§ 24 und 25) 315. — Unterjagung des Betriebs (das. §§ 26 und 27) 316. — Strafbestimmungen (das. § 28) 317. — Ausnahmen (das. § 29) 317. — Inkrafttreten (das. § 30) 317. — Übersicht über die Kennzeichnung in den deutschen Bundesstaaten (das. Anl.) 326. — Erläuterungen S. 327. — Hupensignale (B. v. 11. Sept.) 336.

Krankengeld. Zulässigkeit der Anrechnung desselben auf den Lohn und das Kostgeld erkrankter Dienstboten (Ges. v. 9. Jan.) 6.

Kreditbrief-Muster der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz (Bef. v. 1. Aug. § 68) 272.

Kresolzubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lyjol, Lyso- solveol usw.). Aufnahme in das Verzeichnis der Gifte (B. v. 22. Febr. Ziff. 2) 47.

Kurkosten für erkrankte Dienstboten. Erledigung der Verpflichtung der Dienstherrschaft zur Tragung dieser Kosten (Ges. v. 9. Jan.) 6.

Q.

Qaienfleischbeschauer. Zuständigkeit und Tätigkeit derselben. Ergänzende Bestimmungen hierüber (B. v. 10. Juli Abschn. I u. IV) 228.

Landeskulturrat, Umgestaltung desselben. Sitz, Aufgaben, Rechte und Pflichten, Zusammenfassung (Ges. v. 30. Apr. §§ 1 bis 3) 98. — Wahlen und Wahlverfahren (das. §§ 4 bis 6) 99. — Generalsekretär, Geschäftsführung, Kanzleipersonal, Einberufung, Sitzungen (das. §§ 7 bis 9) 100. — Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Regulativ, Ordnungsstrafen, Reiseaufwand, Ausschuß für Gartenbau (das. §§ 10 bis 16) 101. — Aufbringung der Kosten für Vertretung des Gartenbaues usw. (das. §§ 17 u. 18) 102. — Befreiungen von der Beitragspflicht, Einbringung von Resten, Inkrafttreten des Gesetzes (das. §§ 19 bis 21) 103.

Ausführungsverordnung hierzu (B. v. 30. Nov.) 385. — Wahlbezirke für die Wahlen zum Landeskulturrat (das.) 391. — Wahlbezirke für die Wahlen zum Ausschusse für Gartenbau (das.) 392.

Landessynode, Evangelisch-lutherische. Aderweite Feststellung der Wahlbezirke für dieselbe (Bef. v. 2. Jan.) 2. — Berufung der achten ordentlichen Landessynode (Bef. v. 16. Aug.) 274. — Ergänzung des § 31 der Geschäftsordnung (Bef. v. 6. Okt.) 347.

j. a. Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Landgemeinden. Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten und deren Hinterlassenen (Ges. v. 30. Apr.) 86.

Landständische Bank des königlich sächsischen Markgrastums Oberlausitz. Satzungen desselben (Bef. v. 1. Aug.) 249. — Allgemeine Bestimmungen (das. §§ 1 bis 7) 249. — Hypothekendarlehne (das. §§ 8 bis 39) 251. — Gemeinde- und Genossenschaftsdarlehen (das. §§ 40 bis 43) 256. — Darlehne gegen Verpfändung von Wertpapieren und gegen andere Sicherheiten (das. §§ 44 bis 50) 256. — Laufende Rechnungen und Depositenkonten (das. §§ 51 bis 56) 257. — Pfand- und Kreditbriefe (das. §§ 57 bis 68) 258. — Depots (das. §§ 69 bis 73) 260. — Die Sparbank (das. §§ 74 bis 83) 261. — Staatsaufsicht (das. § 84) 264. — Die Verwaltung der Bank (das. §§ 85 bis 102) 265. — Rechnungslegung und Gewinnverteilung (das. §§ 103 u. 104) 269. — Öffentliche Bekanntmachungen (das. § 105) 269. — Abänderung der Satzung und Zeitpunkt des Inkrafttretens (das. §§ 106 u. 107) 270.

Landtag. Verabschiedung des 31. ordentlichen Landtags (Landtagsabsch. v. 7. Apr.) 54.

Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen und Einführungsverordnung zur Deutschen Wehrordnung. Änderung (Bef. v. 27. Juni) 204. — Weitere Änderung (Bef. v. 25. Okt.) 354.

Lehrer. Vorschriften über die Gewährung von Umzugskosten (Ges. v. 28. Apr.) 93. — Ausführungsbestimmungen (B. v. 20. Dez.) 452.

Änderung der Vorschriften über die Auszahlung der Pensionen für Geistliche und Lehrer und für Witwen und Waisen von solchen (B. v. 6. Juni) 198.

Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. Änderung einiger Bestimmungen der Prüfungsordnung (Bef. v. 1. Aug.) 247.

Lehrerinnen. Zulassung zum Besuche der Universität (B. v. 10. April) 63.

Leichen. Bestimmungen über die Beförderung von solchen auf dem Seewege, Ausstellung von Leichenpässen und Einsargung (B. v. 9. April) 60. — Muster eines Leichenpasses (Anl.) 62.

Leichenverbrennung, siehe Gesetz über die Feuerbestattung v. 29. Mai 1906 S. 189.

Leipzig. Bezirkskommando I und II. Zuständigkeit derselben bezüglich der Regelung der Gerichtsbarkeit der Kommandobehörden usw. (Bef. v. 15. Juni) 199.

Desgl. Bezirkskommando I. Bestimmung als Vermittelungsbehörde für den Bezirk des XIX. (2. R. S.) Armeekorps (B. v. 28. Juni) 199.

Leipzig-Stötteritz-Engelsdorfer Eisenbahnstrecke. Betriebsübergabe (Bef. v. 30. April) 91.

Lohn und Kostgeld für erkrankte Dienstboten. Zulässigkeit der Anrechnung des Betrags des Krankengeldes auf Lohn und Kostgeld (Ges. v. 9. Jan.) 6.

Lysol, Lysosolveol, s. Kresolzubereitungen.

M.

Mannschaftsversorgungs- u. Offizierspensionsgesetz. Ausführungsbestimmungen hierzu (Bef. v. 5. Juli) 206.

Maria Anna-Orden. Urkunde über die Stiftung dieses Ordens (v. 15. Mai) 111.

Maul- und Klauenseuche. Verhaltensmaßregeln der Behörden beim Ausbruche der Seuche in den Grenzortschaften der Königreiche Sachsen und Böhmen (B. v. 26. Febr. § 12) 17.

Meinersdorf-Thumer Eisenbahn. Enteignung von Grundeigentum zum Zwecke der Erbauung dieser Bahn (B. v. 20. Apr.) 66.

Migränin. Aufnahme in das der Verordnung vom 5. Juni 1896 beigegebene Verzeichnis und Anwendung der Vorschriften über Abgabe stark wirkender Arzneimittel auf dasselbe (B. v. 3. Jan.) 10.

Militär. Ausführungsbestimmungen zum Offizierspensions- und Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Bef. v. 5. Juli) 206.

Beauftragung der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau zur Besorgung der Militärangelegenheiten für die gleichnamigen Städte (B. v. 22. Nov.) 380.

Änderung der Nachweisung über Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, die Truppenteile und Militärbehörden der Armee (Bef. v. 15. Juni) 199.

Bestimmung des Bezirkskommandos I Leipzig als Vermittelungsbehörde für den Bezirk des XIX. (2. R. S.) Armeekorps (B. v. 28. Juni) 199.

Festsetzung der Vergütungsweise für Fouragelieferungen (Bef. v. 11. Sept.) 337.

Übertragung der Durchführung der bis auf weiteres am 1. Dezember jedes Jahres angeordneten beschränkten Viehzählung in militärischen Anstalten (B. v. 27. Okt. § 1 Abf. 5) 358.

Militärleistungen. Festsetzung des Vergütungsbetrags für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1906 (Bef. v. 30. Dez. 05) 2.

Mittweida Bbf. — Dreierwerden. Teilstrecke der normalspurigen Güterbahn Mittweida Bahnhof nach dem Bschopautale. Betriebsöffnung für den Verkehr von und nach an ihr gelegenen Zweiggleisen (Bef. v. 3. Okt.) 346.

Motorfahrzeuge, s. u. Kraftfahrzeuge.

Mylau. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage (Bef. v. 2. Apr.) 53.

N.

- Nachbarpostorte.** Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf weitere Nachbarpostorte (Bef. v. 2. Apr.) 53.
- Naturalverpflegung** der Truppen im Jahre 1906. Festsetzung des Vergütungsbetrags (Bef. v. 30. Dez. 05) 2.
- Neytschkau.** Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe (Bef. v. 2. Apr.) 53.
- Neuleutersdorf,** kathol. Pfarramt. Gründung einer Expositur desselben in Großschönau für die katholischen Einwohner in Großschönau, Waltersdorf und Hainewalde (Bef. v. 17. Nov.) 374.
- Nichtstaatsdiener.** Zulässigkeit der Gewährung von Umzugskosten an solche usw. (Ges. v. 28. Apr. § 17) 97.
- Nottschlachtungen.** Bestimmungen über die Fleischbeschau (B. v. 10. Juli Abschn. V) 229.

O.

- Oberförstercandidat** für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst. Erlangung der Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung (B. v. 3. März § 7) 46.
- Oberherold — Ehrenfriedersdorf,** Streckenteil der Eisenbahnlinie Thum — Wilischthal. Schließung derselben für den öffentlichen Verkehr (Bef. v. 28. Apr.) 84.
- Oberlausitz,** K. S. Marktgrastum. Satzungen der Landständischen Bank (Bef. v. 1. Aug.) 249.
Abänderung des Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Pfarochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens hinsichtlich der Ortschaften Großschönau, Waltersdorf und Hainewalde (Bef. v. 17. Nov.) 374.
- Oberlausitzer Konsistorialbehörde.** Beauftragung mit der Festsetzung der Vergütungen und Auslagen bei Stellvertretungen der Geistlichen und Kirchendiener in der Oberlausitz (R.-Ges. v. 19. Nov. § 4 Abs. 4) 398.
- Oberreichenbach** (Vogtland). Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe (Bef. v. 2. Apr.) 53.
- Osterreich-Ungarn.** Viehseuchen-Ubereinkommen mit dem Deutschen Reich. Ausführungsvorschriften hierzu (B. v. 26. Febr.) 11. — Abänderung der Bestimmungen (B. v. 12. Dez.) 442.
- Offenbarungseidesleistung** wegen Forderung von Kosten für amtliche Handlungen der Behörden usw. (Ges. v. 30. Apr. § 17, s) 119.
- Offizierspensions- und Mannschaftsversorgungsgesetz.** Ausführungsbestimmungen hierzu (Bef. v. 5. Juli) 206.
- Orden.** Stiftung des Maria Anna-Ordens (Urk. v. 15. Mai) 111.
Nachtrag zu den Statuten des K. S. Verdienstordens (Urk. v. 17. Nov.) 375.
Desgl. zu den Statuten des K. S. Albrechtsordens (Urk. v. 17. Nov.) 376.

- Organisten.** Bestimmungen über die Pensionsberechtigung (R.-Ges. v. 15. Nov.) 393.
- Ortsbriefe.** Gebühren hierfür (Anl. z. Bef. v. 27. Juni Ziff. 5 unter b) 201.
- Ortstaxe.** Ausdehnung des Geltungsbereichs derselben auf weitere Nachbarpostorte (Bef. v. 2. Apr.) 53.
- Oybin-Jonsdorf-Zittauer Eisenbahn.** Erwerb derselben durch den sächsischen Staat (Bef. v. 7. Juli) 227.

P.

- Packer.** Ernennung zu Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten (Bef. v. 12. Dez.) 441.
- Paraphenylendiamin,** dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen. Aufnahme in das Verzeichnis der Gifte (B. v. 22. Febr. Ziff. 3) 47.
- Paßwesen.** Die dasselbe berührenden landesrechtlichen Vorschriften (B. v. 18. Juli) 240. — Bestimmungen für Auslands- und Inlandspässe (das. Abschn. I §§ 1 bis 13) 240. — Desgl. für Paßkarten (das. Abschn. II § 14) 242.
- Pensionen** für Geistliche und Lehrer und für Witwen und Waisen von solchen. Änderung der Vorschriften über Auszahlung derselben (B. v. 6. Juni) 198.
- Pensionsberechtigung** der Gemeindebeamten und ihrer Hinterlassenen in Städten mit der Revidierten Städteordnung (Ges. v. 29. Apr.) 85.
Desgl. der berufsmäßigen Gemeindebeamten und ihrer Hinterlassenen in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden (Ges. v. 30. Apr.) 86.
Desgl. der Kantoren und Organisten, sowie der Kirchner und anderen kirchlichen Unterbeamten und deren Hinterlassenen (R.-Ges. v. 15. Nov.) 393.
- Pensionsregelungsbehörden** für Offiziere und Mannschaften. Benennung und Zuständigkeit (Bef. v. 5. Juli Abs. 2) 207.
- Pfandbrief.** Muster der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Marktgrastums Oberlausitz (Bef. v. 1. Aug. § 63) 271.
- Pirna, Ephorie.** Umbezirkung der Pfarochie Harthau aus dieser Ephorie in diejenige von Radeberg (Bef. v. 3. Okt.) 346.
- Plauen, Stadtgemeinde.** Ausscheiden derselben aus dem Bezirksverbande der Amtshauptmannschaft Plauen usw. (Ges. v. 30. Apr.) 90. — Ausführungsverordnung hierzu (B. v. 22. Nov.) 380.
Desgl., Landwehrbezirk. Änderung der Bezirkseinteilung (Bef. v. 25. Okt.) 354.
Desgl., Stadtgemeinde. Übernahme der Lasten, die durch die Versicherung der von ihr bei Bauten beschäftigten Personen entstehen (Bef. v. 10. Dez.) 441.

Polizei. Abänderung der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betr. (B. v. 23. Okt.) 363.

Vorschriften für die Vorführungen mit Kinematographen (B. v. 24. Nov.) 381.

Ergänzung des Verzeichnisses der Eisenbahnpolizeibeamten (Bef. v. 12. Dez.) 441.

Postordnung vom 20. März 1900. Änderungen derselben (Bef. v. 27. Juni) 200. — Desgl. (Bef. v. 20. Nov.) 377.

Privatforstdienst. Vorschriften über die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst (B. v. 3. März) 43.

Probe- und Gastpredigten der evangelisch-lutherischen Geistlichen. Gewährung des Reiseaufwands (R.-Ges. v. 19. Nov.) 401.

Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst (B. v. 3. März) 43.

Abänderung der Vorschriften über die zweite juristische Staatsprüfung (B. v. 17. Nov.) 373.

Prüfungsgeschäfte in Reichsstempelangelegenheiten (Bef. v. 20. Juli Pkt. 4 und 5) 244.

Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. Änderung einiger Bestimmungen der Prüfungsordnung (Bef. v. 1. Aug.) 247.

R.

Radeberg, Euphorie. Aufnahme der Parochie Harthau infolge Ausscheidens aus der Euphorie Pirna (Bef. v. 3. Okt.) 346.

Radibor-Weissenberger Eisenbahn. Betriebsöffnung der Endstrecke Baruth i. Sa. — Radibor i. Sa. (Bef. v. 24. Apr.) 81.

Ratsmitglieder. Gewährung von Pensionen und Unterstützungen aus der Stadtkasse an die besoldeten Ratsmitglieder und an ihre Hinterlassenen, Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Versetzung in den Ruhestand (Ges. v. 29. Apr.) 85.

Reben. Gewährung von Entschädigungen aus der Staatskasse für die infolge behördlicher Anordnung vernichteten oder beschädigten Reben und Rebpflanzungen (Ges. v. 5. Febr. § 1) 49. — Ermittlung und Feststellung der zu gewährenden Entschädigungen (B. v. 9. März) 50.

Reblaus. Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Ges. v. 5. Febr.) 49. — Ausführungsverordnung hierzu (B. v. 9. März) 50.

Register über in Leichenverbrennungsanlagen vorgenommene Einäscherungen. Vorschriften über Führung und Aufbewahrung derselben (B. v. 29. Mai § 6) 193. — Muster hierzu S. 196.

Referendar. Bestimmungen für die Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung (B. v. 17. Nov.) 373.

Regierungsbauführer. Bestimmungen über deren praktische Beschäftigung bei der Baudirektion im Ministerium des Innern (B. v. 15. Aug.) 273.

Reichenbach i. B. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe (Bef. v. 2. Apr.) 53.

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900. Weitere Ausführung desselben (Bef. v. 27. Dez. 05) 1. — Desgl. (Bef. v. 28. Mai) 197.

Desgl. vom 3. Juni 1906. Ausführungsbestimmungen hierzu (Bef. v. 20. Juli) 243. — Benennung der Hauptzollämter, die zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien usw. zuständig sind (das. Pkt. 1) 243. — Bezeichnung der Geschäfte, die alle Hauptzollämter, mit Ausnahme von Dresden I und Leipzig I, zu besorgen haben (das. Pkt. 2) 243. — Bezeichnung der Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden als Direktivbehörde (das. Pkt. 3) 244. — Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntgabe derjenigen Zoll- und Steuerstellen, die mit der Besorgung von Geschäften beauftragt werden (das. Pkt. 2) 244. — Benennung derjenigen Stellen, denen die Besorgung der Prüfungsgeschäfte obliegt (das. Pkt. 4 und 5) 244.

Reichsstempelmarken. Beauftragung des Steueramts Kamenz mit dem Verkauf von solchen zu Schiffsfrachtkunden (Bef. v. 27. Dez. 05) 1. — Desgl. des Untersteueramts Aue mit dem Verkauf von solchen im allgemeinen (Bef. v. 28. Mai) 197.

Desgl. Beauftragung der Hauptzollämter mit dem Verkauf von solchen zu verschiedenen Zwecken (Bef. v. 20. Juli) 243.

Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten der evangelisch-lutherischen Geistlichen (R.-Ges. v. 19. Nov.) 401.

Rennpferde. Paßschema, Anlage 8 zum Viehseuchenübereinkommen (B. v. 12. Dez.) 443.

Renntiere. Anwendung der Schlachtvieh- und Fleischbeschaubestimmungen auf solche (B. v. 10. Juli Anl. 1) 230.

Rentenanleihe, dreiprozentige. Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1902 (Ges. v. 27. Apr.) 83.

Rentenempfänger im Sinne des Offizierspensions- und Mannschaftsversorgungsgesetzes. Verpflichtungsbestimmungen für solche (Bef. v. 5. Juli) 218.

Revidierte Gefindeordnung für das Königreich Sachsen. Änderung des § 63 derselben in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898 (Ges. v. 9. Jan.) 6.

Revidierte Städteordnung. Abänderung einiger Bestimmungen derselben (Ges. v. 29. Apr.) 85.

Richter. Änderung der Vorschriften über das Dienstalter derselben (B. v. 27. Apr.) 83.

- Rinder.** Übersichtliche Darstellung der Vorschriften über die Behandlung von Rindern mit gesundheitschädlichen Finnen bei der Fleischschau (B. v. 10. Juli Anl. Ⓞ) 237.
- Rosßbach in Böhmen**—Adorf, vollspurige Nebeneisenbahn. Betriebsöffnung (Bef. v. 15. Sept.) 338.
- S.**
- Sächsische Industriebahnen-Gesellschaft**, Aktiengesellschaft in Dresden. Betriebsöffnung auf der Teilstrecke Mittweida—Dreitwerden der normalspurigen Güterbahn Mittweida Bhf.—Zschopautal (Bef. v. 3. Okt.) 346.
- Salzsäure.** Aufnahme in das Verzeichnis der Gifte (B. v. 22. Febr. Ziff. 1 u. 4) 46.
- Satzungen** der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Marktgräflichen Oberlausitz (Bef. v. 1. Aug.) 249. Desgl. des Bauunfallversicherungsverbandes sächsischer Städte (Bef. v. 7. Dez.) 437.
- Schiffahrt.** Abänderung der Verordnung vom 9. Januar 1894, über strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften (B. v. 23. Okt.) 363.
- Schiffsfrachtkunden.** Beauftragung des Steueramts Kamenz mit dem Verkaufe von Reichsstempelmarken hierzu (Bef. v. 27. Dez. 05) 1. Desgl. des Untersteueramts Aue (Bef. v. 28. Mai) 197. f. a. Reichsstempelgesetz.
- Schlachtsteuer.** Erhebung derselben in den Jahren 1906 und 1907 (Ges. v. 6. Apr. § 2e) 58.
- Schlachtvieh- und Fleischschau.** Ergänzende Bestimmungen über die Zuständigkeit und Tätigkeit der Laienfleischbeschauer (B. v. 10. Juli Abschn. I u. IV) 228. — Desgl. über die Untersuchung auf Trichinen und die Tätigkeit der Trichinenschauer (das. Abschn. II u. III) 228. — Nottschlachtungen (das. Abschn. V) 229. — Übersichtliche Darstellung der Vorschriften über die Behandlung von Rindern mit gesundheitschädlichen Finnen (das. Abschn. VI u. Anl. Ⓞ) 229 u. 237. — Strafbestimmungen (das. Abschn. VII) 230. — Anwendung der Fleischschaubestimmungen auf Rentiere und Wildschweine (das. Anl. 1) 230. — Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande, sowie des in das Zollinland eingehenden Fleisches (das. Anl. 2 Abschn. A u. D) 231 u. 235. — Gemeinsame Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind (das. Abschn. C) 234. Bestimmungen über die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkulosegeschützstoffen geimpft sind (B. v. 29. Okt.) 360.
- Schlachtviehversicherung**, staatliche. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1898 (Ges. v. 24. Apr.) 70. — Bekanntgabe des abgeänderten Textes des Gesetzes (Bef. v. 25. Apr.) 74. Ausführungsbestimmungen hierzu (B. v. 2. Nov.) 364.
- Schlußnoten.** Beauftragung des Untersteueramts Aue mit dem Verkaufe von gestempelten Bordrucken hierzu (Bef. v. 28. Mai) 197. f. a. Reichsstempelgesetz.
- Schönefeld (Pr. Bf.) — Engelsdorf**, vollspur. Hauptbahnstrecke. Betriebsübergabe (Bef. v. 30. Apr.) 91.
- Schwefelsäure.** Aufnahme in das Verzeichnis der Gifte (B. v. 22. Febr. Ziff. 1 u. 4) 46.
- Schweine.** Abschachtung von Schweinen nach dem Viehseuchen-Ubereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn im städtischen Schlachthause zu Bodenbach (B. v. 26. Febr. § 38) 27.
- Schweinsburg-Wahlen-Crimmitschauer Industriebahn.** Verleihung des Enteignungsrechts zum Zwecke der Erbauung dieser Bahn (B. v. 26. Juni) 203.
- Seetransporte** von Leichen (B. v. 9. April) 60.
- Staatliche Schlachtviehversicherung**, f. Schlachtviehversicherung.
- Staatsanwälte**, f. u. Richter.
- Staatsdiener.** Vorschriften über die Gewährung von Umzugskosten (Ges. v. 28. Apr.) 93. — Ausführungsbestimmungen (B. v. 20. Dez.) 452.
- Staatsreichamt** Bautzen. Übertragung der weiteren Befugnis zum Eichen von Gasmessern (Bef. v. 19. Nov.) 377.
- Staatsforstdienst.** Zulassung von Forstwirten zur Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst (B. v. 3. März § 1) 43.
- Staatshaushalt** für die Jahre 1906 und 1907. Feststellung desselben (Ges. v. 6. Apr. § 1) 58. — Nachtrag zum Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905 (Ges. v. 6. Apr.) 59.
- Staatsprüfung**, zweite juristische. Änderung der Vorschriften hierüber (B. v. 17. Nov.) 373. f. a. unter Prüfung.
- Staatsschuldbuch.** Abänderung des Gesetzes hierüber vom 25. April 1884 (Ges. v. 11. Juni) 163. — Bekanntgabe des neuen Textes des Gesetzes (Bef. v. 12. Juni) 168. — Ausführungsbestimmungen hierzu (B. v. 14. Juni) 175. — Bordruck und Muster zu Konten (Anl. + u. + 1) 183.
- Staatszulagen.** Bestimmungen über die Gewährung von solchen für Geistliche und geistliche Stellen (B. v. 26. Okt.) 355.
- Städteordnung**, Revidierte. Abänderung einiger Bestimmungen derselben (Ges. v. 29. Apr.) 85.
- Städte**, sächsische. Bildung eines Bauunfallversicherungsverbandes zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung der Unfallversicherung (Bef. v. 7. Dez.) 437.

Ständeversammlung der Jahre 1905 und 1906. Verabschiedung derselben (Landtagsabsch. v. 7. Apr.) 54.

Stellenvermittlung für Bühnengehörige. Vorschriften hierüber (B. v. 1. Okt.) 339.

Stellvertretung der Geistlichen und Kirchenlieder. Bestimmungen über die Bestreitung des Aufwands hierfür (R.-Ges. v. 19. Nov.) 397. — Ausführungsbestimmungen (B. v. 10. Dez.) 400.

Stempelabgaben. Erhebung von solchen (Bef. v. 20. Juli) 243.

Stempelmarken, s. Reichsstempelmarken.

Steuern. Erhebung der Steuern und Abgaben in den Jahren 1906 und 1907 (Ges. v. 6. Apr. § 2) 58.

Steuerstellen, deren Tätigkeit in Angelegenheiten des Reichsstempelgesetzes (Bef. v. 20. Juli Pkt. 2) 244.

Stiftungsurkunde, den Maria Anna-Orden betr. (Urk. v. 15. Mai) 111.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die zur Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn erlassenen Bestimmungen (B. v. 26. Febr.) 29.

Desgl. gegen das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz (B. v. 10. Juli Abschn. VII) 230.

Desgl. gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (B. v. 10. Sept. § 28) 317.

Desgl. gegen die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Bühnengehörige (B. v. 1. Okt. § 18) 342.

Desgl. gegen die Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden (B. v. 25. Okt. § 17) 353.

Desgl. gegen die Bestimmungen über die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkuloseimpfstoffen geimpft sind, bei der Schlachtvieh- und Fleischschau (B. v. 29. Okt. § 4) 361.

Desgl. gegen das Schlachtviehverversicherungsgesetz (B. v. 2. Nov. § 4 Abs. 4, § 16) 366, 371.

Straßenlokomotiven. Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen finden keine Anwendung (B. v. 10. Sept. § 1 Abs. 5) 307.

Straßen- und Wasserbauangelegenheiten der Städte Plauen und Zwickau. Beauftragung der gleichnamigen Amtshauptmannschaften zur Besorgung dieser Angelegenheiten (B. v. 22. Nov.) 380

Strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe. Abänderung der Verordnung vom 9. Januar 1894 (B. v. 23. Okt.) 363.

Synode, s. Landessynode.

I.

Tagegelder. Gewährung von solchen an die zu Gast- und Probepredigten berufenen evangelisch-lutherischen Geistlichen (R.-Ges. v. 19. Nov. § 2) 401.

Talsperren im Weißeritzgebiete. Gewährleistung des Staates für eine zum Zwecke des Baues von Talsperren bei Malter und Klingenberg aufzunehmende Anleihe (Ges. v. 27. Apr.) 82.

Theateragent oder **Theateragentur.** Bestimmungen über die Berechtigung der Stellenvermittler für Bühnengehörige zur Annahme dieser Bezeichnung (B. v. 1. Okt. § 2) 339.

Thum-Geyer Eisenbahn. Betriebseröffnung (Bef. v. 28. Apr.) 84.

Thum-Meinersdorfer Eisenbahn. Enteignung von Grundeigentum zu deren Erbauung (B. v. 20. Apr.) 66.

Tiere. Vorschriften über die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauljeseln, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel aus Österreich-Ungarn nach Sachsen (B. v. 26. Febr.) 11. — Abänderung dieser Verordnung (B. v. 12. Dez.) 442.

Ergänzende Bestimmungen zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 usw. (B. v. 10. Juli) 228.

Bestimmungen über die bis auf weiteres am 1. Dezember jedes Jahres vorzunehmende beschränkte Viehzählung (B. v. 27. Okt.) 358.

Bestimmungen über die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkuloseimpfstoffen geimpft sind, bei der Schlachtvieh- und Fleischschau (B. v. 29. Okt.) 360.

Trichinen. Untersuchung des Fleisches, sowie ergänzende Bestimmungen über die Tätigkeit der Trichinenschauer (B. v. 10. Juli Abschn. II u. III) 228.

Truppen. Festsetzung des Vergütungsbetrags für die Naturalverpflegung derselben im Jahre 1906 (Bef. v. 30. Dez. 05) 2.

Desgl. Regelung der Gerichtsbarkeit über die Truppenteile der Armee (Bef. v. 15. Juni) 199.

II.

Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn zur Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen, Ausführungsverordnung (B. v. 26. Febr.) 11. — Abänderung derselben (B. v. 12. Dez.) 442.

Übergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke. Erhebung derselben in den Jahren 1906 und 1907 (Ges. v. 6. Apr. § 2 e) 58.

Umbezirkung der Parochie Harthau aus der Ephorie Pirna in die Ephorie Radeberg (Bef. v. 3. Okt.) 346.

- Umzugskosten.** Gewährung von solchen an Staatsdiener und Lehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Seminaren (Ges. v. 28. Apr.) 93. — Ausführungsbestimmungen hierzu (B. v. 20. Dez.) 452.
Desgl. an evangelisch-lutherische Geistliche bei Anstellungen und Versetzungen, sowie von Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten (R.-Ges. v. 19. Nov.) 401.
- Unfallversicherung.** Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde Blauen zur Übernahme der Lasten, die durch die Versicherung der von ihr bei Bauten beschäftigten Personen entstehen (Bef. v. 10. Dez.) 441.
Satzungen des Bauunfallversicherungsverbandes sächsischer Städte (Bef. v. 7. Dez.) 437.
- Universitätsstudium.** Zulassung von Volksschullehrerinnen hierzu unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen wie für die Lehrer (B. v. 10. Apr.) 63.
- Unterbeamte, kirchliche.** Bestimmungen über die Pensionsberechtigung (R.-Ges. v. 15. Nov.) 393.
- Unterheinsdorf (Bogtland).** Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe (Bef. v. 2. Apr.) 53.
- Unterstützung** bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und der Landwehr. Abänderung des Gesetzes hierüber vom 15. Januar 1875 (Ges. v. 30. Apr. Abschn. III) 90.
- Unterstützungen.** Gewährung von solchen aus der Stadtkasse an die Hinterlassenen von besoldeten Ratsmitgliedern sowie von Gemeinde-Unterbeamten (Ges. v. 29. Apr.) 85.
- Untersuchungsstellen** für aus Österreich-Ungarn nach Sachsen einzuführendes Vieh (B. v. 26. Febr. § 1) 11. — Untersuchung des Viehes an solchen durch beamtete Tierärzte (das. § 6) 14.
- Urkundenstempel.** Erhebung desselben in den Jahren 1906 und 1907 (Ges. v. 6. Apr. § 2 g) 58.
- Ursprungszeugnisse** für aus Österreich-Ungarn nach Sachsen einzuführende Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel), Rinder, Schafe, Ziegen sowie für Geflügel (B. v. 26. Febr. § 3) 13. — Vordrucke hierzu (Anl. 1, 2 u. 3) 31.
- B.**
- Verbrauchsabgabe** von vereinsausländischem Fleischwerke. Erhebung derselben in den Jahren 1906 und 1907 (Ges. v. 6. Apr. § 2 e) 58.
- Verdienstorden, Königl. Sächs.** — Statuten-Nachtrag (Urk. v. 17. Nov.) 375.
- Vergütung** der Grenztierärzte und Bezirkstierärzte für die Untersuchung der aus Österreich-Ungarn nach Sachsen einzuführenden Tiere. Bestreitung derselben aus der Staatskasse (B. v. 26. Febr. § 42) 28.
- Vergütungen** der Sachverständigen für Reblausangelegenheiten (Ges. v. 5. Febr. § 6) 50. — (B. v. 9. März § 6 Abs. 5) 51.
- Vergütung** für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1906. Festsetzung des Betrags derselben (Bef. v. 30. Dez. 05) 2.
- Verjährung** der Ansprüche auf Kosten für amtliche Handlungen (Ges. v. 30. Apr. § 19) 119.
- Vermittlungsbehörden.** Bestimmung des Bezirkskommandos I Leipzig als Vermittlungsbehörde für den Bezirk des XIX. (2. R. S.) Armeekorps (B. v. 28. Juni) 199.
- Verpflegung** der Truppen, s. Naturalverpflegung.
- Versetzungen** und Anstellungen von evangelisch-lutherischen Geistlichen. Gewährung von Umzugskosten sowie des Reiseaufwands bei Gast- und Probepredigten (R.-Ges. v. 19. Nov.) 401.
- Verwaltung, innere.** Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr. (Ges. v. 30. Apr.) 90.
- Verwaltungsbehörden.** Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr. (Ges. v. 30. Apr. Abschn. I u. II) 90.
- Vieh.** Bestimmungen über die jährlich vorzunehmende beschränkte Viehzählung (B. v. 27. Okt.) 358.
Desgl. über die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkulosekeimstoffen geimpft sind (B. v. 29. Okt.) 360.
Ergänzende Bestimmungen zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 usw. (B. v. 10. Juli) 228.
- Viehpässe** für die aus Österreich-Ungarn nach Sachsen einzuführenden Tiere (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel). Ausstellung, Beschaffenheit, Gültigkeitsdauer derselben usw. (B. v. 26. Febr. § 3) 13. — Muster hierzu (Anl. 1, 2 u. 3) 31. — Anlage 8 (B. v. 12. Dez.) 443.
- Viehseuchen-übereinkommen** zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905. Ausführungsbestimmungen hierzu (B. v. 26. Febr.) 11. — Einfuhrstellen, Ursprungszeugnisse usw. (das. §§ 1 bis 13) 11. — Viehverkehr in dem Grenzgebiete (das. §§ 14 bis 30) 19. — Vieheinfuhr zu Schlachtzwecken (das. §§ 31 bis 38) 24. — Schlußbestimmungen (das. §§ 39 bis 42) 27. — Strafbestimmungen und Aufhebung bestehender Bestimmungen sowie Zeitpunkt des Inkrafttretens S. 29. — Viehpasß (Ursprungszeugnis) für Einhufer und Rindvieh (Anl. 1) 31. — Desgl. für Schafe, Ziegen und Schweine (Anl. 2) 33. — Desgl. für Geflügel (Anl. 3) 35. — Tatbestandaufnahme an der Grenze (Anl. 4) und am Bestimmungsorte (Anl. 5) 37, 39. — Vieheinfuhr-Anmeldung, Ausweis hierüber

Biehseuchen-Übereinkommen (Fortsetzung):

- (Anl. 6) 41. — Vieheinfuhr-Erlaubnißschein (Anl. 7) 42.
 — Abänderung der Verordnung (B. v. 12. Dez.) 442.
 — Paß für Rennpferde (Anl. 8) 443. — Verzeichnis
 sächs. Zollstellen (Anl. 9) 444.

Volksschullehrerinnen. Zulassung derselben zum Uni-
 versitätsstudium (B. v. 10. Apr.) 63.

Volksschullehrer und -Lehrerinnen. Änderung einiger
 Bestimmungen der Prüfungsordnung für diese (Bef. v.
 1. Aug.) 247.

Vordrucke zu Schlußnoten. Beauftragung des Unter-
 steueramts Aue mit dem Verkaufe von gestempelten Vor-
 drucken (Bef. v. 28. Mai) 197.

W.

Wahlen für den Landeskulturrat (Ges. v. 30. Apr.
 §§ 4 u. 5) 99. — Wahl des Vorsitzenden (das. § 6)
 100 — des Ausschusses für Gartenbau (das. § 14) 101.
 — Ausführungsbestimmungen (B. v. 30. Nov. §§ 6 bis
 26) 386.

Wahlen — Schweinsburg beziehentlich Grimmitzschau.
 Enteignungsrechtsverleihung zum Zwecke der Erbauung
 einer Industriebahn (B. v. 26. Juni) 203.

Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landessynode.
 Aenderweite Feststellung derselben (Bef. v. 2. Jan.) 2.

Waispension, i. Pensionen u. Pensionsberech-
 tigung.

Wehrordnung, Deutsche. Änderung der Einführungs-
 verordnung (Bef. v. 27. Juni) 204.

Weideverkehr zwischen Osterreich und Sachsen. Bedin-
 gungen über die Gestattung desselben (B. v. 26. Febr.
 § 26) 21.

Weißenberg-Radiborer Eisenbahn. Eröffnung des
 Betriebes auf der Endstrecke Baruth i. Sa. — Radibor
 i. Sa. der normalspurigen Nebeneisenbahn Weißenberg
 i. Sa. — Radibor i. Sa. (Bef. v. 24. Apr.) 81.

Weißeritzalsperren-Genossenschaft zu Hainsberg. Ge-
 währleistung des Staates für die von der Genossenschaft
 zum Zwecke des Baues von Talsperren bei Malter und
 Klingenberg aufzunehmende Anleihe (Ges. v. 27. Apr.) 82.

Wildschweine. Anwendung der Schlachtvieh- und Fleisch-
 beschaubestimmungen auf solche (B. v. 10. Juli Anl. 1)
 230.

Witwenpension, i. u. Pensionen u. Pensions-
 berechtigung.

3.

Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahn. Erwerb der-
 selben durch den sächsischen Staat (Bef. v. 7. Juli) 227.

Zivilstaatsdiener. Vorschriften über die Gewährung von
 Umzugskosten bei Versetzung von Staatsdienern oder
 Lehrern an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und
 Seminaren usw. (Ges. v. 28. Apr.) 93. — Ausführungs-
 bestimmungen (B. v. 20. Dez.) 452.

Zivilstaatsdienergesetz. Aufhebung einiger Bestimmungen
 desselben sowie des Abänderungsgesetzes hierzu vom
 3. Juni 1876 (Ges. v. 28. Apr. § 18) 97.

Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden. Oberbehörde
 in Erbschaftssteuerangelegenheiten (Bef. v. 30. Juni
 Abschn. 1 B) 206. — Direktivbehörde in Angelegenheiten
 der Reichsstempelabgaben (Bef. v. 20. Juli Pkt. 3) 244.

Zoll- und Steuerstellen, deren Tätigkeit in Angelegen-
 heiten des Reichsstempelgesetzes (Bef. v. 20. Juli Pkt. 2)
 244. — Desgl. in Angelegenheiten des Biehseuchen-
 Übereinkommens (Anl. 3. B. v. 12. Dez.) 444.

Zschopautal. Betriebsöffnung auf der Teilstrecke Mitt-
 weida — Dreierwerden der normalspurigen Güterbahn vom
 Bahnhofe Mittweida nach dem Zschopautale für den
 Zweiggleisverkehr (Bef. v. 3. Okt.) 346.

Zwangsvollstreckung wegen Kosten für Amtshandlungen
 der Behörden (Ges. v. 30. Apr. § 17) 118.

Zwickau, Stadtgemeinde. Ausscheiden aus dem Bezirks-
 verbande der Amtshauptmannschaft Zwickau usw. (Ges.
 v. 30. Apr.) 90.

Ausführungsverordnung hierzu (B. v. 22. Nov.) 380.
 Desgl., Landwehrbezirk. Änderung der Bezirkseinteil-
 lung (Bef. v. 25. Okt.) 354.

Zuchtbullen. Vorschriften über deren Unterhaltung und
 Rörung (Ges. v. 30. Apr.) 103. — Haltung (Abschn. I)
 104. — Rörung (Abschn. II) 108. — Ausführungs-
 verordnung (B. v. 30. Nov.) 445.

Zulagen. Bestimmungen über die Gewährung von Staats-
 zulagen für Geistliche und geistliche Stellen (B. v.
 26. Okt.) 355.

Berichtigung. Im alphabetischen Inhaltsverzeichnis
 vom Jahrgang 1905 ist unter F nachzutragen:

Friedrich August-Medaille (B. v. 23. Apr.) 148.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 1. Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr. S. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1906 zu gewährenden Vergütung betr. S. 2. — Nr. 3. Bekanntmachung, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landessynode betr. S. 2. — Nr. 4. Gesetz, betr. eine Abänderung der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898. S. 6. — Nr. 5. Verordnung, einige Änderungen der Anlagen der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 betr. S. 7. — Nr. 6. Verordnung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betr. S. 10.

Nr. 1. Bekanntmachung,

die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900
betreffend;

vom 27. Dezember 1905.

In Ergänzung der Bekanntmachungen, die Ausführung beziehentlich weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betreffend, vom 30. Juni, 5. September 1900 und 5. Oktober 1901 wird bekannt gemacht, daß auch das Steueramt Kamenz mit dem Verkaufe von Reichsstempelmarken zu Schiffsfrachtturkunden beauftragt worden ist.

Dresden, am 27. Dezember 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Manmann.

Ausgegeben zu Dresden den 24. Januar 1906.

1

* IV 131

Nr. 2. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1906 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 30. Dezember 1905.

Nach der seitens des Herrn Reichskanzlers in Nr. 304 des Deutschen Reichsanzeigers vom Jahre 1905 erlassenen Bekanntmachung vom 21. Dezember 1905 ist auf Grund der Vorschriften in § 4 und § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.-G.-Bl. 1898 S. 361) der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender usw. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1906 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost	80 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{1}{2}$
b) = = Mittagkost	40 =	35 =
c) = = Abendkost	25 =	20 =
d) = = Morgenkost	15 =	10 =

Dresden, den 30. Dezember 1905.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Günther.

Nr. 3. Bekanntmachung,

die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landesynode betreffend;

vom 2. Januar 1906.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat die mittels der Bekanntmachung vom 4. Januar 1901 (G. u. V.-Bl. S. 10 flg.) veröffentlichte Abgrenzung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landesynode einer erneuten Prüfung zu unterziehen gehabt und dieselbe auf Grund von § 5 Nr. 2 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 unter Aufhebung der gedachten Bekanntmachung in nachherichtlicher Weise anderweit festgestellt.

Es umfaßt

Wahlbezirk I

die Dresdner Parochien der Kreuzkirche, der Frauentirche, der Johanniskirche, der Trinitatiskirche, der Andreaskirche, der Lukaskirche, die Parochie Dresden=Striesen, die Christusparochie zu Dresden=Strehlen und die Parochie der Friedenskirche in Löbtau (Ephorie Dresden I);

Wahlbezirk II

die Dresdner Parochien der Annenkirche, der Jakobikirche, der Matthäuskirche, der Markuskirche, der Dreikönigskirche, der Martin=Lutherkirche, der Paulikirche, der Petri=kirche, der Heilandskirche in Dresden=Cotta, der Emmauskirche in Dresden=Raditz und der Auferstehungskirche in Dresden=Blauen (Ephorie Dresden I);

Wahlbezirk III

die sämtlichen Parochien der Ephorie Dresden II und die Parochien der Ephorie Radeberg mit Auschluß der Parochien Bischofswerda mit Goldbach, Göda, Großdrebnitz, Krakau und Puzkau (siehe Wahlbezirk XXV), sowie der Parochien Beiersdorf, Bischdorf, Neusalza, Schirgiswalde, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen (siehe Wahlbezirk XXVI);

Wahlbezirk IV

die sämtlichen Parochien der Ephorie Pirna;

Wahlbezirk V

die sämtlichen Parochien der Ephorie Meißen nebst der exemten Parochie St. Afra;

Wahlbezirk VI

die sämtlichen Parochien der Ephorie Freiberg;

Wahlbezirk VII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Dippoldiswalde;

Wahlbezirk VIII

die sämtlichen Parochien der Ephorien Großenhain und Dschah;

Wahlbezirk IX A

die Leipziger Parochien der Thomaskirche, der Matthäikirche, der Lutherkirche, der Nordkirche, sowie die Parochien Leipzig=Entzsch, Leipzig=Gohlis, Leipzig=Kleinzschocher,

die Nathanael- und die Philippus-Parochie zu Leipzig-Lindenau und die Parochie Leipzig-Plagwitz (Ephorie Leipzig I);

Wahlbezirk IX B

die Leipziger Parochien der Nikolaikirche, der Peterkirche, der Andreaskirche, der Johannisikirche, die Markusparochie in Leipzig-Neuditz, die Erlöserparochie in Leipzig-Thonberg, die Lukasparochie in Leipzig-Volkmarisdorf, die Parochie zum heiligen Kreuz in Leipzig-Neustadt-Neuschönefeld, die Trinitatisparochie in Leipzig-Anger-Crottendorf, die Parochie Leipzig-Connwitz, die Parochie Leipzig-Lößnig und die Parochie der Emmauskirche in Leipzig-Sellerhausen (Ephorie Leipzig I);

Wahlbezirk X

die sämtlichen Parochien der Ephorie Leipzig II;

Wahlbezirk XI

die sämtlichen Parochien der Ephorie Borna;

Wahlbezirk XII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Leisnig;

Wahlbezirk XIII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Grimma;

Wahlbezirk XIV

die sämtlichen Parochien der Ephorie Zwickau;

Wahlbezirk XV

die sämtlichen Parochien der Ephorie Werdau;

Wahlbezirk XVI

die sämtlichen Parochien der Ephorie Rochlitz;

Wahlbezirk XVII A

die sämtlichen Parochien der Ephorie Chemnitz I;

Wahlbezirk XVII B

die sämtlichen Parochien der Ephorie Chemnitz II;

Wahlbezirk XVIII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Marienberg;

Wahlbezirk XIX

die sämtlichen Parochien der Ephorie Annaberg;

Wahlbezirk XX

die sämtlichen Parochien der Ephorie Stollberg;

Wahlbezirk XXI

die sämtlichen Parochien der Ephorie Glauchau;

Wahlbezirk XXII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Schneeberg;

Wahlbezirk XXIII

die sämtlichen Parochien der Ephorien Auerbach und Olsnitz;

Wahlbezirk XXIV

die sämtlichen Parochien der Ephorie Plauen;

Wahlbezirk XXV

die Oberlausitzer Parochien: Bauzen-St. Petri, Bauzen-St. Michael, Baruth, Bischheim, Bretznig, Burkau, Elstra, Frankenthal, Gaußig, Großgrabe, Guttau, Hauswalde, Kamenz (deutsche und wendische), Kleinbauzen, Klix, Königsbrück, Königswartha, Malschewitz, Mittel, Neschwitz, Neufirch am Hochwald, Neufirch bei Königsbrück, Obergersdorf, Oßling, Pöhla, Prietitz, Pulsnitz, Purschwitz, Quatitz, Rammenau, Reichenbach, Schmölln, Schmorkau, Schwepnitz und Uhnst am Taucher, sowie die Parochien der Ephorie Radeberg: Bischofswerda mit Goldbach, Göda, Großdrebnitz, Krafau und Puzkau;

Wahlbezirk XXVI

die Oberlausitzer Parochien: Neugersdorf, Bernstadt, Berthelsdorf, Berzdorf auf dem Eigen, Crostau, Cunewalde, Dürrhennersdorf, Ebersbach, Gröditz, Herwigsdorf bei Löbau, Hochkirch, Kemnitz, Kittlitz, Kotitz, Kottmarsdorf, Lawalde, Löbau (deutsche und wendische), Niedercunnersdorf, Nostitz, Obercunnersdorf, Oberfriedersdorf, Oppach, Postwitz, Schönbach, Sohland am Rothstein, Sohland an der Spree, Strahwalde, Taubenheim, Walddorf,

Wehrsdorf und Weißenberg, sowie die Parochien der Ephorie Kadeberg: Beiersdorf, Bisdorf, Neusalza, Schirgiswalde, Spremberg, Steinigtvolmsdorf und Wiltzen;

Wahlbezirk XXVII

die Oberlausitzer Parochien: Bertsdorf, Burkensdorf, Dittelsdorf, Dittersbach auf dem Eigen, Gibau, Friedersdorf, Großhenmersdorf, Großschönau, Hainewalde, Herwigsdorf bei Zittau, Hirschfelde mit Seitendorf, Hörnitz, Jonsdorf, Leuba, Leutersdorf, Lückendorf mit Dybin, Niederoderwitz, Oberoderwitz, Oberseifersdorf, Oberullersdorf, Olbersdorf, Ostritz, Reibersdorf, Reichenau, Rennersdorf, Ruppersdorf, Schönau auf dem Eigen, Seishenmersdorf, Spitzcummersdorf, Türchau, Waltersdorf, Weigsdorf, Wittgendorf und Zittau mit Kleinschönau.

Wegen Ernennung von Kommissaren zur Veranstaltung der für den Monat März in Aussicht genommenen Ergänzungswahlen zur VIII. ordentlichen Evangelisch-lutherischen Landessynode wird demnächst weitere Verordnung ergehen.

Dresden, am 2. Januar 1906.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

v. Zahn.

Hildemann.

Nr. 4. Gesetz,

betreffend eine Abänderung der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898;

vom 9. Januar 1906.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Der § 63 der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898 (G. u. V.-Bl. S. 107 flg.) erhält folgenden Wortlaut:

Die im § 62 erwähnte Verpflichtung der Dienstherrschaft, die Kurkosten zu tragen oder vorzuschießen, erledigt sich, wenn und insoweit die Kur- und Ver-

pflegungskosten für den erkrankten Dienstboten aus einer auf Grund gesetzlicher oder ortsgesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung bestritten werden, dafern die Dienstherrschaft aus eigenen Mitteln wenigstens ein Drittel der für den Dienstboten zu entrichtenden Kassenbeiträge geleistet hat. Unter der letzteren Voraussetzung hat ferner der erkrankte Dienstbote, dem aus einer auf Grund gesetzlicher oder ortsgesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung Krankengeld zukommt, sich gefallen zu lassen, daß ihm der Betrag des Krankengeldes auf den Lohn und das Kostgeld, soweit die Gewährung dieser Bezüge auf die Zeit des Krankengeldbezuges entfällt, angerechnet werde.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 9. Januar 1906.



Friedrich August.

Georg von Meßsch.

Nr. 5. Verordnung,

einige Änderungen der Anlagen der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 betreffend;

vom 12. Januar 1906.

Die Anlagen der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 (G. u. V.-Bl. S. 261) werden in der aus dem Anhang ersichtlichen Weise geändert.

Dresden, den 12. Januar 1906.

Ministerium der Justiz.

Dr. Otto.

Sturth.

Anhang.

1. Die Eintragungen in Anlage A Abteilung III Nr. 16 und 17 (G. u. V.-Bl. S. 299) werden in eine Eintragung dahin zusammengefaßt:

<p align="center">16</p> <p>zu Nr. 9, 14, 15.</p>	<p>9. September 1911. Die Hypothek unter Nr. 9 wird auf die Abt. II Nr. 7 bezeichneten, in Erbengemeinschaft stehenden Eigentümer Brand als Grundschuld umgeschrieben^{9 a)}. Die Verpfändung unter Nr. 15 wird gelöscht. Der Widerspruch unter Nr. 14 wird von Amts wegen gelöscht¹⁰⁾. Gr. Akt. Bl. 74. Röder.</p>		
---	---	--	--

In der Anmerkungs- und Eintragungsspalte der vorhergehenden Eintragung Nr. 15 ist infolge der Änderung die Ziffer 17 zu ersetzen durch die Ziffer 16.

Unter die am Schlusse der Seite 299 des Gesetz- und Verordnungsblattes befindlichen Anmerkungen ist aufzunehmen:

9 a) Würde der Eigentümer B. nicht der persönliche Schuldner gewesen sein, so hätte an die Stelle des Wortes „Hypothek“ das Wort „Forderung“ zu treten und würden die Worte „als Grundschuld“ wegzulassen sein (BGB. § 1177 Absatz 2, § 1143).

2. Die Eintragung in Anlage B Abteilung III Nr. 13 (G. u. V. Bl. S. 305) erhält folgende Fassung:

<p align="center">13.</p> <p>zu Nr. 11, 12.</p>	<p>8. August 1904. Das Grundbuch wird dahin berichtet, daß die Löschung unter Nr. 11 zu Unrecht erfolgt ist. Der Widerspruch unter Nr. 12 wird von Amts wegen gelöscht. Die Sicherungshypothek unter Nr. 3, 7 wird auf die Eigentümer Christian Robert Richter und Peter Samuel Wünsche als Grundschuld zu gleichen Teilen umgeschrieben^{8 a)}. Gr. Akt. Bl. 40. Hänel.</p>		
---	---	--	--

Unter die am Schlusse der Seite 305 des Gesetz- und Verordnungsblattes befindlichen Anmerkungen ist aufzunehmen:

8 a) BGB. § 416, § 1163 Absatz 1 Satz 2, § 1177 Absatz 1.

3. Die Eintragung in Anlage B Abteilung III Nr. 14 (G. u. V. Bl. S. 305) erhält folgende Fassung:

14. zu Nr. 10.	7. März 1905. Von der Hypothek unter Nr. 10 werden zweitausend Mark abgeschrieben. Gr.Akt. Bl. 41. Hanel.	—	—	—
-------------------	--	---	---	---

4. Die Eintragung in Anlage C Nr. 13 (G. u. B. Bl. S. 310) erhält folgende Fassung:

13. zu Nr. 6.	24. Januar 1913. Die Grundschuld unter Nr. 6 ist wegen einer Forderung des Kaufmanns Hans Hermann Kettig in Elster gepfändet und diesem an Zahlungsstatt überwiesen worden. Gr.Akt. Bl. 42. Stürmer.	—	—	—
------------------	---	---	---	---

5. Die Eintragungen in der Anlage C Nr. 19, 21, 22 (G. u. B. Bl. S. 311, 312) erhalten folgende Fassung:

19. zu Nr. 17.	24. August 1916. Die Hypothek unter Nr. 17 ist als Grundschuld von den Eigentümern der belasteten Grundstücke infolge der Verteilung auf die Grundstücke auf eintausend Mark mit Zinsen beschränkt und dem Eigentümer Karl Philipp Beyrich zugeteilt worden. Die Mitbelastung des Grundstücks Blatt 18 dieses Grundbuchs ist erloschen ⁹⁾ . Gr.Akt. Bl. 56. Stürmer.	—	—	Gepfändet f. Nr. 21.
21. zu Nr. 19.	28. Juni 1917. Die Grundschuld unter Nr. 19 ist wegen einer Wechselforderung des Försters Friedrich Wilhelm Walz in Gera gepfändet worden. Gr.Akt. Bl. 63. Stürmer.	—	—	—
22. zu Nr. 18, 19, 17.	29. August 1918. Die Hypothek unter Nr. 18 und die Grundschuld unter Nr. 19, 17 werden gelöscht ¹¹⁾ . Gr.Akt. Bl. 70. Stürmer.	—	—	—

6. In der Anlage J ist auf Seite 327 des Gesetz- und Verordnungsblattes Zeile 10 der Vermerk zu fassen:

Von der Hypothek sind zweitausend Mark abgeschrieben worden.

Nr. 6. Verordnung,

die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betreffend;

vom 3. Januar 1906.

Wegen der mit dem Gemische von Migränin für die menschliche Gesundheit verbundenen Gefahren wird hiermit in das der Verordnung vom 5. Juni 1896, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße betreffend (G. u. V.-Bl. S. 103), beigegebene Verzeichnis hinter

Liquor Kalii arsenicosi, Fowler'sche Lösung	0,5 g
Migraeninum, Migränin	1,0 g

eingeschoben und bestimmt, daß auf dieses Arzneimittel die Vorschriften der Verordnung vom 5. Juni 1896 künftig ebenfalls Anwendung zu leiden haben.

Dresden, am 3. Januar 1906.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Diese.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 7. Verordnung, die Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betr. S. 11.

Nr. 7. Verordnung,

die Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betreffend;

vom 26. Februar 1906.

Zur weiteren Ausführung des S. 287 flg. des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 abgedruckten, mit dem 1. März 1906 in Kraft tretenden Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hierdurch verordnet, was folgt:

I. Einfuhrstellen, Ursprungszeugnisse usw.

§ 1. Die Einfuhr von Vieh aus Österreich-Ungarn nach Sachsen findet, soweit der freie Viehverkehr in Betracht kommt, über

1. Zittau (Bahnhof) an jedem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag,
2. Bodenbach-Tetschen an allen Wochentagen,
3. Moldau am zweiten und vierten Mittwoch jedes Monats,
4. Reizenhain an jedem Mittwoch,
5. Weipert an jedem Montage und an den Freitagen mit Ausnahme des ersten Freitags jedes Monats sowie am ersten Sonnabend jedes Monats,
6. Hammer-Untermiesenthal (Laur-Mühle) am ersten Freitag jedes Monats,
7. Wittigsthal-Johanngeorgenstadt an jedem Mittwoch,
8. Klingenthal am ersten und dritten Mittwoch jedes Monats,

Ausgegeben zu Dresden den 2. März 1906.

3

9. Voitersreuth an jedem Montage und Donnerstage,
10. Ebmath am ersten und dritten Freitag jedes Monats
statt.

Die Einfuhr an den unter 3 bis 10 genannten Stellen ist nur insoweit gestattet, als diese Stellen nicht für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtrindern (§ 14 flg.) geschlossen sind.

Die Einfuhr kann, soweit für sie nicht besondere Beschränkungen bestehen (§ 31 flg.), sowohl mit der Eisenbahn als auf dem Landwege erfolgen. Für die Einfuhrstellen Bodenbach-Tetschen wird die Einführung auf Eisenbahntransporte beschränkt.

Geflügel darf außer im Grenzverkehr (§ 30) nur auf der Eisenbahn über die unter 1 bis 5 und 7 bis 9 genannten Grenzpunkte an allen Wochentagen eingeführt werden.

Die Einfuhr der für Zuchtzwecke einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh zu ermäßigten Zollsätzen wird, soweit der freie Viehverkehr nach Deutschland überhaupt nachgelassen ist, auf die Eintrittsstellen Zittau (Bahnhof), Bodenbach-Tetschen, Weipert und Voitersreuth beschränkt.

Zurzeit ist der freie Verkehr mit nach Deutschland aus Osterreich-Ungarn einzuführendem Vieh auf Einhufer, Ziegen und Geflügel beschränkt.

§ 2. Die einzuführenden Tiere sind, mit Ausnahme des Geflügels, zum Zwecke der tierärztlichen Untersuchung an den in § 1 genannten Stellen 48 Stunden vor dem betreffenden Einlaßtage und für eine bestimmte Stunde des letzteren

- zu 1. bei dem Grenzpolizeikommissariate zu Zittau,
- = 2. bei dem Grenzpolizeikommissariate zu Bodenbach,
- = 3. bei dem Sächsl. Nebenzollamte I zu Moldau,
- = 4. bei der Gendarmeriestation zu Reichenhain,
- = 5. und 6. bei der Grenzpolizeiinspektion zu Weipert,
- = 7. bei dem Sächsl. Nebenzollamte I Wittigsthal,
- = 8. bei der Gendarmeriestation in Klingenthal,
- = 9. bei der Grenzpolizeiinspektion zu Voitersreuth,
- = 10. bei dem Sächsl. Nebenzollamte II zu Ebmath

anzumelden.

Bei unterlassener, verspäteter oder nicht genügend bestimmter Anmeldung haben die Einführenden keinen Anspruch auf alsbaldige grenzamtliche Abfertigung der einzuführenden Tiere.

Die infolge der Einfuhranmeldung entstehenden Kosten (§§ 11, 18, 31, 42) fallen dem Anmeldenden auch dann zur Last, wenn die Einfuhr der angemeldeten Tiere an dem bei der Anmeldung bezeichneten Termine nicht stattfindet.

§ 3. Der Einführende hat für jeden Einhufer (Pferd, Esel, Maultier, Maulesel) oder jedes Stück Rindvieh ein Ursprungszeugnis (Biehpaß) nach Anlage 1 beizubringen, für Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel sind Gesamtpässe nach Anlage 2 und 3 zulässig.

Anlage 1.
Anlage 2 u. 3.

Das Zeugnis muß von der Ortsbehörde des Ursprungsortes der Tiere ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere versehen sein. Der bescheinigende Tierarzt hat bei Einzelpässen auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die in dem Pässe enthaltene Beschreibung des Tieres hinsichtlich Geschlecht, Alter, Abzeichen und besonderer Merkmale auf das von ihm untersuchte Tier zutrifft. Erforderlichenfalls ist die Beschreibung auf der Rückseite des Zeugnisses derart zu berichtigen oder zu vervollständigen, daß über die Zugehörigkeit des Zeugnisses zu dem einzuführenden Tiere keinerlei Zweifel aufkommen können.

Hinsichtlich des auf den Biehpässen zu vermerkenden vereinzelt auftretens bestimmter Seuchen ist zu beachten, daß als „vereinzelt“ das Auftreten dieser Seuchen dann anzusehen ist, wenn in einem Gehöfte oder in einer Herde innerhalb acht Tagen bei einem Bestande von weniger als 20 Tieren nicht mehr als ein Tier, bei einem Bestande von 20 oder mehr Tieren nicht mehr als der zehnte Teil der Tiere erkrankt.

Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine deutsche Übersetzung beizufügen, die durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde amtlich beglaubigt sein muß. Zu diesen Personen oder Behörden gehört bei Eisenbahntransporten auch der Vorstand der Verladestation.

In dem Zeugnisse ist der im Deutschen Reiche gelegene Bestimmungsort des Transportes anzugeben; die Angabe des österreichischen Grenzortes, über den die Einfuhr erfolgen soll, genügt nicht.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzte neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Für Eisenbahntransporte von Geflügel ist diese besondere tierärztliche Untersuchung vor der Verladung nur dann zu fordern, wenn die für sie beigebrachten staatstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vor mehr als drei Tagen ausgestellt waren.

Die Einfuhr von Vieh, das aus Deutschland stammend durch österreichisches Grenzgebiet nur durchgeführt worden ist, wird ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen und

ohne vorherige Anmeldung (§ 2) sowie grenztierärztliche Untersuchung unter der Voraussetzung zugelassen, daß der Transport in bei der Verladung in Deutschland plombierten Eisenbahnwagen erfolgt und die Sendungen an dem Grenzübertrittspunkte (§ 1) bei der zuständigen Polizei- oder Zollstelle (§ 2) angemeldet werden.

§ 4. Bei der Einfuhr von Renn- oder Trabrennpferden sind nur Zeugnisse beizubringen, die von hierzu besonders ermächtigten Rennklubs unter Beidrückung ihres Siegels ausgestellt worden sind. Diese Zeugnisse haben ein Ursprungszeugnis der Ortsbehörde und die amtstierärztliche Bescheinigung zu enthalten, daß das Pferd gesund ist und daß in dem Gehöfte, wo es ständig untergebracht war, sowie in dessen nächster Umgebung ansteckende Pferdekrankheiten in den letzten drei Monaten nicht vorgekommen sind.

Eine solche Ermächtigung besitzen zurzeit der Wiener Jockey-Klub für Osterreich, und der Budapester Magyar Lovaregylet für Ungarn.

§ 5. Die Einfuhr von Tieren, die zu Zirkusschaustellungen, für zoologische Gärten, Wildparks und ähnliche Anlagen und Zwecke bestimmt sind, kann ohne Beibringung von Viehpässen zugelassen werden, wenn die Tiere auf der Eisenbahn von anderen für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Tieren abge sondert transportiert, gelegentlich der an der Eintrittsstelle vorzunehmenden grenztierärztlichen Untersuchung (§ 6) weder seuchenkrank noch seuchenverdächtig befunden und von der Ausladestation unmittelbar nach dem Bestimmungsorte gebracht werden.

Bestehen für eine Tiergattung Einfuhrverbote, so ist für die Einfuhr vorerwähnter Tiere dieser Gattung eine vorherige Aufnahmebewilligung seitens des Ministeriums des Innern und eventuell der Zentralbehörde des Staates, in dem der Bestimmungsort liegt, erforderlich.

§ 6. Die einzuführenden Tiere sind an den betreffenden Grenzpunkten durch den zuständigen sächsischen beamteten Tierarzt (Grenz- oder Bezirkstierarzt) zu untersuchen. Die in Eisenbahnwagen oder auf Fuhrwerken ankommenden Tiere sind auszuladen. Die Untersuchungen finden nur an den Wochentagen und bei Tageslicht statt. Ausnahmen in besonders dringlichen Fällen sind in das Ermessen des zuständigen beamteten Tierarztes gestellt.

Die Untersuchung hat sich zu erstrecken auf die Identität mit den in den Ursprungszeugnissen angegebenen Tieren, sowie auf die Gesundheit derselben.

Bei Rennpferden bedarf es der grenztierärztlichen Untersuchung nicht, wenn die nach § 4 beizubringenden Zeugnisse bei der Prüfung durch den Grenzpolizeibeamten oder den Grenz- oder Bezirkstierarzt in Ordnung befunden werden.

Ebenjowenig werden Geflügelsendungen, gleichgültig ob sie für den Grenzverkehr (§ 30) oder für weiter im Innern des Deutschen Reiches gelegene Orte bestimmt sind, im allgemeinen grenztierärztlich untersucht. Es sind jedoch die nach § 3 beizubringenden Ursprungszeugnisse und Gesundheitsbescheinigungen von den Zollbeamten zu prüfen und mit der Sendung zu vergleichen. In Seuchenverdachtsfällen können die Transporte an den Grenzpunkten zurückgehalten und kann ihre Untersuchung durch den Grenz- oder Bezirkstierarzt angeordnet werden.

§ 7. Ist die Einfuhr der Tiere nicht zu beanstanden, so wird dies vom Grenz- oder Bezirkstierarzt, bei Geflügeltransporten von den mit der Prüfung der Ursprungszeugnisse beauftragten Beamten auf dem Viehpasse bescheinigt. Damit wird die Genehmigung zur Einfuhr der Tiere nach Deutschland erteilt.

Die Viehpässe werden den Einführenden wieder ausgehändigt mit Ausnahme derjenigen für Eisenbahnsendungen von Geflügel (§ 6 Absatz 4) und von Schlachtvieh (§ 31), welche den Frachtbriefen oder Beförderungsscheinen beizufügen sind. Die Viehpässe sind mindestens 6 Monate aufzubewahren.

Das einzuführende Vieh ist von der Grenzuntersuchungsstelle unverzüglich und auf kürzestem Wege nach seinem Bestimmungsorte zu bringen.

Die Viehpässe für in Sachsen verbleibendes Schlachtvieh sind von den Polizeibehörden der Bestimmungsorte (§ 32) einzuziehen und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Dasselbe hat in Sachsen mit den Viehpässen für Handelsgeflügel (vergl. § 14 der Verordnung, Maßregeln gegen die Geflügelcholera und Hühnerpest betr., vom 1. Februar 1904, G.- u. V.-Bl. S. 57) zu erfolgen.

§ 8. Wird für ein einzuführendes Tier ein vorschriftsmäßiges Ursprungszeugnis nicht beigebracht oder erweist sich das erstere nach seiner Identität mit dem im Zeugnis bezeichneten Tiere nicht übereinstimmend oder stammt dasselbe aus einem Gebiete, das für die Ausfuhr von Tieren der betreffenden Gattung gesperrt ist, so ist das Tier zurückzuweisen. Bei Klauenvieh und Geflügel hat sich die Zurückweisung in der Regel auch auf alle mit dem zurückgewiesenen Tiere zusammentransportierten Tiere zu erstrecken.

Bei Zurückweisungen von Geflügel seitens der nach § 6 Absatz 4 mit der Prüfung der Pässe beauftragten Beamten kann der Einführende eine anderweite Prüfung der Pässe und Untersuchung der Geflügeltransporte durch den Grenz- oder Bezirkstierarzt bei den in § 2 genannten Stellen beantragen.

Die erfolgte Zurückweisung und den Anlaß hierzu hat der untersuchende Tierarzt auf dem Ursprungszeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen, sodann aber dasselbe sofort dem zuständigen Grenzpolizeibeamten zu behändigen, der unter Weitergabe des Zeugnisses der betreffenden Grenzzollbehörde von dem Vorgange Mitteilung zu machen

hat. Die Grenzzollbehörde soll ohne jeden Verzug die politische Behörde des österreichischen Grenzgebiets, aus dem die Ausfuhr erfolgen sollte, von der erfolgten Zurückweisung und dem Anlaß hierzu unter Übersendung des Ursprungszeugnisses benachrichtigen.

Als Grenzgebiet kommen in Betracht die k. k. Bezirkshauptmannschaften Friedland, Reichenberg, Gabel, Rumburg, Schluckenau, Tetichen, Auffig, Brüx, Dux, Teplitz, Komotau, Raaden, Joachimsthal, Graßlitz, Falkenau, Eger und Aich.

Bei einer ausnahmsweisen Einfuhr (§§ 11 und 18) hat in Abwesenheit eines Grenzpolizeibeamten der untersuchende Tierarzt die Benachrichtigung der Grenzzollbehörde selbst zu bewirken.

Bei Zurückweisungen von Geflügeltransporten seitens der mit der Prüfung der Ursprungszeugnisse beauftragten Beamten (§ 6 Absatz 4, § 30) ist sinngemäß nach Absatz 3 zu verfahren.

§ 9. Wird bei der grenztierärztlichen Untersuchung ein Tier seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden, so ist dasselbe zurückzuweisen. Ebenso sind diejenigen Tiere zu behandeln, die mit franken oder verdächtigen Tieren nachweislich in Berührung gekommen sind, insbesondere also auch Tiere, die in einem Eisenbahnwagen gleichzeitig befördert, oder auf derselben Station und derselben Rampe an einem und demselben Tage ent- oder verladen worden sind.

Anlage 4. Der solchen Zurückweisungen zugrunde liegende Tatbestand ist vom Grenz- oder Bezirkstierarzte gemäß der Anlage 4 aufzunehmen und ist die Niederschrift unter Beifügung des Viehpasses ungesäumt an das Ministerium des Innern einzusenden.

Wegen Benachrichtigung der Grenzpolizei- und Zollbehörden sowie der österreichischen Grenzbezirkshauptmannschaft ist nach § 8 Absatz 3 bis 6 zu verfahren.

Gleichzeitig ist durch den untersuchenden Tierarzt der seitens der k. u. k. österreichischen Regierung etwa ernannte Kommissar von der erfolgten Zurückweisung sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen und dem sächsischen Landestierarzt telegraphisch Mitteilung zu machen, auch die Polizeibehörde des österreichischen Ortes, nach dem die seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tiere verbracht werden, zu benachrichtigen.

Anlage 5. § 10. Wird eine anzeigepflichtige Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritte innerhalb des Königreichs Sachsen wahrgenommen, so hat der zuständige beamtete Tierarzt den Tatbestand gemäß Anlage 5 aufzunehmen und diese Aufnahme mit größter Beschleunigung unmittelbar an das Ministerium des Innern einzusenden. Die zu den Tieren gehörenden Viehpässe sind schnellstens herbeizuziehen und beim Ministerium des Innern mit einzureichen.

Gleichzeitig sind der Landestierarzt und der von der k. u. k. österreichischen Regierung etwa ernannte Kommissar von dem Seucheneinschleppungsfalle telegraphisch in Kenntniß zu setzen.

Bis zum Eintreffen dieser Sachverständigen sind, dafern nicht auf dem Dienstwege andere Anweisungen ergehen, die seuchenkranken Tiere, deren Kadaver oder von geschlachteten Tieren die zum Nachweis der Seuche und der Identität der Tiere erforderlichen Teile unter polizeilichen Verschuß zu nehmen. Etwa notwendige veterinärpolizeiliche Maßnahmen erleiden hierdurch keinen Aufschub. Ein Rücktransport vom Auslande eingeführter seuchenfranker, seuchen- oder ansteckungsverdächtiger Tiere ist keinesfalls zulässig.

§ 11. Ausnahmsweise darf eine Einfuhr von Einhufern an anderen als den in § 1 bestimmten Eintrittsstellen und Tagen, sowie an den unter Ziffer 3 bis 10 daselbst aufgeführten Stellen zu Zeiten, an denen diese Grenzpunkte für die Rindereinfuhr geschlossen sind, stattfinden, wenn der Einführende an die betreffende Amtshauptmannschaft (Zittau, Löbau, Bautzen, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Auerbach, Elsnitz) spätestens 48 Stunden vorher mündlich, schriftlich oder telegraphisch die Anmeldung bewirkt und zugleich die Untersuchungsgebühren sowie den dem betreffenden Bezirkstierarzte zukommenden Reiseaufwand erlegt oder sicherstellt. Außerdem ist an die Kasse der Amtshauptmannschaft für Ertheilung der ausnahmsweisen Genehmigung eine Gebühr von 2 bis 15 *M.*, je nach der Größe des Transportes, zu entrichten.

Soll bei einer derartigen ausnahmsweisen Einfuhr die Verzollung von Pferden bei dem Zollamte der Eintrittsstelle stattfinden, so ist zuvor die Erlaubniß hierzu bei der Zoll- und Steuerdirektion einzuholen und deren Genehmigungsverfügung der Anmeldung bei der beteiligten Amtshauptmannschaft beizufügen.

§ 12. Beim Ausbruche einer anzeigepflichtigen Seuche in den Grenzamtshauptmannschaften (§ 11) haben die Amtshauptmannschaften der angrenzenden k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft (§ 8) ungesäumt Mitteilung zu machen.

Ausgenommen hiervon bleiben bis auf weiteres Influenza (Brust- und Rotlauffeuche) der Pferde, Gehirnrückenmarksentzündung und Gehirnentzündung der Pferde, sowie vereinzelte Fälle (§ 3 Absatz 3) von Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Bläschenausschlag des Rindviehs und der Wallache, Rotlauf der Schweine.

Bricht eine anzeigepflichtige Seuche, wegen welcher die vorstehend angeordnete Benachrichtigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen hat, in einer innerhalb einer Grenzamtshauptmannschaft gelegenen Stadt mit Revidirter Städteordnung aus, so hat der Bezirkstierarzt der betreffenden Amtshauptmannschaft Anzeige zu machen.

Beim Ausbruche von Maul- und Klauenseuche in einer mit ihrer Flur an das Königreich Böhmen unmittelbar angrenzenden Ortschaft hat die Benachrichtigung der k. k. Bezirks-

hauptmannschaft telegraphisch zu erfolgen, und auf gleiche Weise ist auch die k. k. Statthalterei in Prag von dem Seuchenausbruche in Kenntniß zu setzen. Die daraufhin von den österreichischen Veterinärpolizeibehörden angeordneten und telegraphisch mitgetheilten Maßregeln sind der Bevölkerung der in Betracht kommenden Grenzortschaften möglichst bald zur Kenntniß zu bringen.

Auf die telegraphische Anzeige von dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer mit ihrem Flurbereiche an das Königreich Sachsen angrenzenden böhmischen Ortschaft hat die betreffende Amtshauptmannschaft die nach Lage des Falles erforderlichen Einfuhr- und Verkehrs-Beschränkungen und Verbote vorläufig sofort anzuordnen und der angrenzenden k. k. Bezirkshauptmannschaft sowie der k. k. Statthalterei in Prag ungesäumt telegraphisch mitzuteilen.

Von den Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche innerhalb der österreichischen Grenzbezirkshauptmannschaften und namentlich in böhmischen Grenzortschaften, sowie von den dieserhalb getroffenen Maßregeln haben die Amtshauptmannschaften unverzüglich dem Ministerium des Innern unmittelbar Bericht zu erstatten.

Über das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in den vorerwähnten Grenzbezirken haben sich die genannten Behörden ebenfalls schriftlich zu verständigen. Auch ist in allen Fällen, die zum Erlasse von Maßregeln gegen die Einschleppung der Seuche aus Oesterreich geführt haben, vor Aufhebung derselben seitens der Amtshauptmannschaften, dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Der Durchfuhrverkehr mit Vieh (§ 13) und die Vieheinfuhr zu Schlachtzwecken (Abschnitt III) in amtlich geschlossenen Eisenbahnwagen wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 13. Hinsichtlich der Durchfuhr von Tieren aus Oesterreich-Ungarn über die österreichisch-sächsische Grenze durch das Gebiet des Königreichs Sachsen hindurch finden die Vorschriften der §§ 1 bis 9, 11 und 42 jüngemäße Anwendung.

Zur Durchfuhr werden nur Eisenbahntransporte über Zittau, Bodenbach-Tetschen, Weipert und Boitersreuth an den in § 1 genannten Einfahrtagen zugelassen. Der Weitertransport hat ebenfalls nur auf der Eisenbahn in bahnamtlich verschlossenen Wagen, ohne Umladung oder Zuladung und ohne unnötigen Aufenthalt zu erfolgen.

Wegen der Durchfuhr von Tieren im Grenzverkehr zurück nach österreichischem Gebiet vergl. § 29.

Die Durchfuhr von Schweinen ist, abgesehen von den Fällen des § 29, verboten.

Zur Durchfuhr von Kindern und Schafen zu anderen als Schlachtzwecken ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

II. Der Viehverkehr in dem Grenzgebiete.

§ 14. Die Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe der in § 11 aufgeführten sächsischen Grenzamtshauptmannschaften dürfen Rindvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken, das aus seuchenfreien Grenzgebieten Österreichs stammt, mit behördlicher Erlaubnis unter folgenden Bedingungen zum Gebrauch in der eigenen Wirtschaft einführen.

Als österreichisches Grenzgebiet gelten die in § 8 Absatz 4 namhaft gemachten Bezirkshauptmannschaften.

§ 15. Es darf nur Rindvieh eingeführt werden, das:

1. den in den österreichischen Grenzgebieten gezüchteten Schlägen und (mit Ausnahme der Zugochsen) einem der in den Bestimmungsgrenzbezirken vorherrschenden Viehschläge angehört;
2. unmittelbar vor seiner Einfuhr nach Deutschland 30 Tage lang an einem seuchenfreien Orte innerhalb des österreichischen Grenzgebietes gestanden hat;
3. dazu dient, den dringenden dauernden Wirtschaftsbedarf des Einführenden zu decken.

Auf Rindvieh, das zum Zwecke der Schlachtung eingeführt wird, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts keine Anwendung.

§ 16. Der Wirtschaftsbedarf (§ 15 Absatz 1 Z. 3) richtet sich nach der Größe und Art des Wirtschaftsbetriebes. Durch Abzug der Zahl der bereits in der Wirtschaft vorhandenen Tiere vom Wirtschaftsbedarfe ergibt sich die Zahl der Tiere, die eingeführt werden kann. In der Regel soll sie in einem Jahre nicht mehr als ein Drittel des Viehbestandes betragen; auch dürfen von einem Wirtschaftsbesitzer in einem Kalenderjahre nicht mehr als 12 Stück eingeführt werden.

Die zum ermäßigten Zollsätze von 30 M für das Stück in die Grenzbezirke eingeführten 2 1/2 bis 5 jährigen Arbeitsochsen (Zolltarif Nr. 103, 2) sind in die Zahl der nach Absatz 1 einzuführenden Tiere einzurechnen. Die Einfuhr dieser Arbeitsochsen (zum ermäßigten Zollsätze) ist auf die Eintrittsstellen Zittau (Bahnhof), Bodenbach-Tetschen, Weipert und Boitersreuth beschränkt.

§ 17. Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zur Einführung von Zucht- oder Nutztvieh sind seitens der Wirtschaftsbesitzer auf dem platten Lande beim Gemeindevorstand, in mittleren und kleinen Städten beim Bürgermeister mündlich oder schriftlich anzubringen und von diesen unter Ausfüllung eines Vordruckes nach Anlage 6 der Amtshauptmannschaft zur Entscheidung vorzulegen. Die Amtshauptmannschaft setzt, erforderlichenfalls nach An-

Anlage 6.

ihre Gesuche unmittelbar bei der Amtshauptmannschaft einzureichen. In Städten mit Revidirter Städteordnung steht die Entscheidung dem Stadtrate zu, an den die bezüglichen Gesuche zu richten sind.

Anlage 7. Gemäß diesen Bestimmungen wird den Wirtschaftsbesitzern von der Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrat ein Vieheinfuhrerlaubnißschein (Anlage 7) erteilt.

Bei Aushändigung des Erlaubnißscheines ist der Wirtschaftsbesitzer auf die bei und nach der Einfuhr zu beobachtenden Bestimmungen hinzuweisen.

§ 18. Die Einfuhr ist auf die in § 1 aufgeführten Grenzpunkte und Tage beschränkt. Hinsichtlich der Anmeldung zur Einfuhr ist § 2, wegen der Untersuchungsgebühren § 42 zu beachten.

Bei einer ausnahmsweisen Einfuhr an anderen als den in § 1 bestimmten Tagen, die im einzelnen Falle von der Genehmigung der zuständigen Amtshauptmannschaft abhängig ist, finden die Vorschriften des § 11 Anwendung.

§ 19. Der Einführende hat an der Eintrittsstelle den Erlaubnißschein (§ 17) und für jedes Stück Rindvieh einen Viehpaß vorzulegen. Der Viehpaß hat außer den sonst für Viehpässe (§ 3) allgemein vorgeschriebenen Eintragungen die amtliche Bescheinigung zu enthalten, daß das einzuführende Tier unmittelbar vor seinem Abtriebe mindestens 30 Tage lang an einem seuchenfreien Orte innerhalb des österreichischen Grenzgebietes gestanden hat (vergl. § 15 Absatz 1 Z. 2).

§ 20. Der Grenz- oder Bezirkstierarzt prüft die vorgelegten Papiere und untersucht die eingeführten Tiere auf ihre Identität mit den in den Viehpässen aufgeführten Viehstücken auf Rasse und Gesundheitszustand.

Ist auch nur bei einem Tiere eines Transportes die Identität oder die Rasse zweifelhaft, oder wird der Viehpaß oder die Bescheinigung (§ 19) nicht vorschriftsmäßig vorgelegt, so ist unbeschadet der zur Abwehr einer Seuchengefahr erforderlichen weitergehenden Maßnahmen in der Regel der ganze Transport zurückzuweisen.

§ 21. Wird die Einfuhr gestattet, so sind die Tiere an der Eintrittsstelle derart zu kennzeichnen, daß die Eintrittsstelle und der Tag der Einfuhr deutlich erkennbar bleiben.

An der Eintrittsstelle ist auf dem Erlaubnißscheine, der in den Händen des Einführenden verbleibt, die Zahl der eingeführten Tiere, die Art der Kennzeichnung und das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung derselben zu vermerken.

Die Viehpässe sind an den Grenzübertrittspunkten zurückzubehalten und von den Grenzpolizeibehörden (§ 2) oder den beamteten Tierärzten mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 22. Das eingebrachte Vieh ist von der Grenze unverzüglich und auf dem kürzesten Wege nach seinem Bestimmungsorte zu bringen. Der Abgang von der Grenze ist von der Grenzpolizeibehörde (§ 2) oder von dem Grenz- oder Bezirkstierarzte der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes mitzuteilen.

Auf dem Wege vom Eintrittsorte nach dem Bestimmungsorte darf den eingeführten Tieren die zur Erholung nötige Ruhe und, wenn größere Entfernungen zurückgelegt werden müssen, auch das Übernachten in einem nicht mit Hornvieh besetzten Gehöfte gestattet werden. Der Wirtschaftsbesitzer hat die Ankunft des Viehes binnen 24 Stunden der Ortsbehörde, bei selbständigen Gutsbezirken der Amtshauptmannschaft unter Vorlage des Einfuhrerlaubnischeines anzuzeigen. Die erfolgte Anzeige ist auf dem Erlaubnischeine zu bestätigen. Eine neue Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der frühere Erlaubnischein vorgelegt und mit einem Vermerke über die Anzeige versehen ist.

§ 23. Die Einfuhr darf durch Mittelspersonen nur dann bewirkt werden, wenn dabei ein Mißbrauch der Einfuhrerlaubnis ausgeschlossen ist.

§ 24. Das eingeführte Vieh darf 30 Tage lang nach seinem Eintreffen am Bestimmungsorte weder veräußert noch aus dem Flurbereiche des Bestimmungsortes entfernt werden (Standfrist) und ist während dieser Zeit von der Berührung mit dem Viehe anderer Gehöfte fernzuhalten; die angebrachten Kennzeichen (§ 21 Abs. 1) dürfen während dreier Monate nicht entfernt werden.

Die Benutzung des eingeführten Viehes zu Gespanndiensten in den benachbarten Ortsgemarkungen, sowie der Wechsel des Weideplatzes mit solchem Vieh ist jedoch auch während der Standfrist gestattet.

Die Polizeibehörden haben sorgfältig über die Beobachtung dieser Bestimmungen zu wachen und sich von ihrer Einhaltung durch öftere Revisionen zu überzeugen.

§ 25. Die Behörden haben Wirtschaftsbesitzern, die das eingeführte Vieh nur so lange, als dies zur formellen Innehaltung der Vorschriften im § 24 nötig ist, behalten, um es dann im Inlande zu veräußern, die Erteilung weiterer Erlaubnischeine zu versagen.

§ 26. Der Weideverkehr zwischen Oesterreich und Sachsen sowie umgekehrt ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

- a) die Eigentümer der Herden haben beim Grenzübertritte der zuständigen Zollstelle ein Verzeichnis der Tiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der äußeren Merkmale derselben zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen;
- b) die Rückkehr der Tiere wird nur nach erfolgter Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn während der Weidezeit eine für die betreffende Tiergattung ansteckende Krankheit unter einem Teile der Herden oder an einem weniger als 20 km von dem Weideplatze entfernten Orte oder auf einer Straße, auf welcher die Rückkehr der Herden zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes aus Sachsen nach Oesterreich und umgekehrt untersagt, sofern nicht zwingende Gründe (Futtermangel, schlechte Witterung usw.) eine Ausnahme erheischen. Hierüber entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei in Prag.

Beim Ausbruche einer Seuche unter dem Weidevieh in Sachsen ist wegen der Tatbestandsaufnahme und der Hinzuziehung der Sachverständigen nach § 10 zu verfahren.

§ 27. Die Bewohner von nicht mehr als 5 km von der Grenze entfernten Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften (vergl. jedoch §§ 28 und 29).

Ist eine Grenzstrecke wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche gesperrt worden (§ 12), so ist auch der wechselseitige Grenzverkehr mit Rindergespanssen verboten.

§ 28. Des weiteren gelten hinsichtlich des Grenzverkehrs mit Einhufern folgende besondere Bestimmungen:

- a) Pferde, Esel usw., die zu Vergnügungsreisen von Oesterreich nach Sachsen (Wagen- und Reittiere) verwendet werden, können die Grenze ohne Beibringung eines Ursprungszeugnisses und ohne vorherige Genehmigung und tierärztliche Untersuchung an jedem Grenzpunkte überschreiten, dafern nur die Rückkehr über die Grenze am selben oder am folgenden Tage erfolgt;
- b) der Beibringung des Ursprungszeugnisses und der tierärztlichen Untersuchung oder Genehmigung bedarf es ferner nicht bei nach Sachsen zurückkehrenden Tieren, die Bewohnern sächsischer Orte gehören und zur Ausübung des Gewerbes, zu landwirtschaftlichen Arbeiten oder zu Vergnügungsreisen als Spann-, Last- oder Reittiere von Sachsen aus nach Oesterreich verwendet worden waren, sofern die Rückkehr nach Sachsen innerhalb 3 Tagen erfolgt;
- c) die Bewohner von nicht mehr als 25 km von der Grenze entfernt liegenden österreichischen Ortschaften können die Grenze zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Lastfuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Doch gelten für diejenigen österreichischen weiter als 5 km, aber nicht über 25 km von der sächsischen Grenze entfernt wohnenden Tierbesitzer, die gewerbs-

mäßig (Hausierhändler usw.) die Grenze mit ihren Geschirren überschreiten, nachstehende Sondervorschriften:

1. sie müssen bei jedem Grenzübertritte mit einem Dauerviehpaß versehen sein, aus dem der Ursprung der Einhufer und deren Zugehörigkeit zum Paße genau zu erkennen ist;
2. die auf dem Dauerviehpaße verzeichneten Gespanntiere müssen mindestens jährlich einmal dem für den Grenzübertrittspunkt zuständigen sächsischen beamteten Tierarzte zur Untersuchung gestellt werden. Neu eingestellte Gespanntiere sind jederzeit beim erstmaligen Überschreiten der Grenze zur tierärztlichen Untersuchung zu stellen. Die erfolgte tierärztliche Untersuchung der Gespanntiere ist auf den Dauerviehpässen zu bescheinigen. Die Kosten der Untersuchungen haben die Besitzer zu tragen. (Vergl. §§ 11 und 42.)

§ 29. Wenn eine Durchfuhr von Tieren im Grenzverkehre nach österreichischem Gebiet stattfindet, werden folgende Erleichterungen nachgelassen.

Das Ursprungszeugnis (§ 3) ist zwar auch bei allen lediglich zur Durchfuhr bestimmten Tieren beizubringen. Dagegen ist von der tierärztlichen Untersuchung (§ 6) in der Regel abzusehen:

- a) bei Eisenbahntransporten, wenn die Durchfuhr ohne Unterbrechung und ohne daß die Tiere innerhalb des Königreichs Sachsen die Bahnwagen verlassen, erfolgt;
- b) bei Landtransporten dann, wenn die Tiere nur auf kurze Strecken sächsisches Gebiet berühren, ohne daß innerhalb des Königreichs Sachsen eine Einstellung derselben während der tunlichst ohne Aufenthalt zu beschleunigenden Durchfuhr stattfindet. Der Wiederübertritt über die Grenze muß noch an demselben Tage erfolgen. Der Begleiter des Transportes hat sich gegenüber der Eingangszollstelle schriftlich zu verpflichten, die Durchfuhr ohne Aufenthalt zu bewirken und insbesondere die Tiere innerhalb des Königreichs Sachsen nicht einzustellen. Er verfällt in Strafe, wenn er dieser Verpflichtung zuwiderhandelt.

Wiederkäuer sind auf Wagen zu transportieren. Die Durchfuhr von Schweinen auf dem Landwege ist verboten.

Die Prüfung darüber, daß die Tiere mit den im Ursprungszeugnisse bezeichneten Tieren gleich sind, erfolgt durch die Eingangszoll- und Ausgangszollstellen. Auf dem Ursprungszeugnisse ist von der Eingangszollstelle der Transportweg und die Ausgangszollstelle zu vermerken.

Die Durchfuhr nach Maßgabe der Bedingungen unter a und b ist nicht an die in § 1 aufgeführten Grenzpunkte und Zeiten gebunden, sondern kann an jeder

Zollstelle an allen Wochentagen bei Tage beginnen. Der vorherigen Anmeldung (§§ 2 bez. 11) bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 30. Geflügeltransporte im Grenzverkehre, die aus weniger als 100 Stück bestehen und aus einer an Sachsen grenzenden österreichischen Bezirkshauptmannschaft (§ 8) zur Verwendung in einer sächsischen Grenz-Amtshauptmannschaft (§ 11) eingeführt werden, können an jeder sächsischen Zollstelle die Grenze überschreiten.

Für derartige Geflügeltransporte ist ein vorschriftsmäßiges Ursprungszeugnis (§ 3) beizubringen und an der Eingangszollstelle vorzulegen, wo es mit einem entsprechenden Vermerke versehen wird.

Eine grenztierärztliche Prüfung der Ursprungszeugnisse oder eine Untersuchung des Geflügels, das im übrigen ebenso wie alle sonstigen vom Ausland eingeführten Geflügeltransporte den Bestimmungen der in § 7 angezogenen Verordnung vom 1. Februar 1904 unterliegt, findet in der Regel nicht statt (vergl. jedoch § 6 Absatz 4).

III. Die Vieheinfuhr zu Schlachtzwecken.

§ 31. Die Einführung von Rindern und Schafen zum Zwecke alsbaldiger Abschachtung in den hierfür bestimmten öffentlichen Schlachthäusern im Deutschen Reiche darf, soweit hierbei die österreichisch-sächsische Grenze in Frage kommt, nur über die Einfuhrstellen

Zittau (Bahnhof) an jedem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag,
Bodenbach-Tetschen an allen Wochentagen,
Weipert an jedem Montage und an den Freitagen mit Ausnahme des ersten Freitags
jedes Monats, sowie am ersten Sonnabend jedes Monats,
Boitersreuth an jedem Montage, Donnerstage und Sonnabend
erfolgen.

Zur Einfuhr ist nur die Eisenbahn zu benutzen.

Die Verzollung hat lediglich bei der Grenzeingangszollstelle zu erfolgen.

Hinsichtlich der für die einzuführenden Schlachtthiere beizubringenden Ursprungszeugnisse, der grenztierärztlichen Untersuchung des Viehes, der Zulassung zur Einfuhr, der Untersuchungsgebühren, etwaiger Zurückweisungen und Seuchensefeststellungen im Inlande sind die Vorschriften der §§ 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 42 zu beachten.

Der Weitertransport des zur Einfuhr zugelassenen Schlachtviehes hat nur auf der Eisenbahn in bahnamtlich verschlossenen und beiderseits mit Beklebezetteln in dunkelgelber Farbe in der Größe der Desinfektionszettel mit der Aufschrift „Auslandsvieh“ versehenen Wagen, ohne Umladung oder Zuladung und ohne unnötigen Aufenthalt zu erfolgen. Ist

eine Umladung während der Beförderung wegen Spurwechsels oder wegen einer Beschädigung des Wagens oder sonst aus Rücksichten des Eisenbahnbetriebes unvermeidlich, so ist die Umladung unter Aufsicht der Eisenbahnverwaltung tunlichst an einer für den allgemeinen Viehverkehr sonst nicht benutzten Stelle vorzunehmen.

Die Polizeibehörden der Bestimmungsorte des Schlachtviehes sind von den Grenzpolizeikommissariaten in Zittau und Bodenbach oder den Grenzpolizeiinspektionen zu Weipert und Voiterkreuth telegraphisch von der Art und dem Umfange der Transporte auf Kosten der Einführenden in Kenntnis zu setzen.

§ 32. Welchen öffentlichen Schlachthäusern (Schlachthöfen) des Königreiches Sachsen die Zufuhr ausländischer Schlachtthiere gestattet werden kann, entscheidet das Ministerium des Innern. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

Der Schlachthof muß eigenen Gleisanschluß in Normalspur an die Eisenbahn besitzen, und dürfen die eingeführten Rinder und Schafe dem Schlachthofe nur auf diesem Wege zugeführt werden. In soweit einem Schlachthofe ohne solchen Gleisanschluß die Zufuhrgenehmigung ausnahmsweise erteilt worden ist, sind die Tiere auf dem Bahnhofe an einer für den allgemeinen Viehverkehr sonst nicht benutzten Stelle auszuladen und auf einem der Schlachthofverwaltung gehörigen, nur zu diesem Zwecke dienenden und hierzu geeigneten Transportwagen dem Schlachthofe dergestalt zuzuführen, daß ein Herunterfallen von Dünger und Streu nicht stattfinden kann. Das Treiben der ausländischen Schlachtthiere auf öffentlichen Wegen ist unter allen Umständen verboten.

Die Ausladung der ausländischen Schlachtthiere aus den Eisenbahnwagen auf den Schlachthöfen hat ebenfalls an einer besonderen, nur diesem Zwecke dienenden abgeschlossenen Rampe oder Rampenabteilung zu erfolgen.

Vor der Entladung der Tiere aus den Eisenbahnwagen haben sich die Ortspolizeibehörden von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der bahnamtlichen Verschlüsse an denselben, die nur im Beisein der Polizeiorgane entfernt werden dürfen, zu überzeugen. Etwaige Mängel hinsichtlich der gedachten Verschlüsse sind den beamteten Tierärzten anzuzeigen.

Bei der Ausladung aus den Eisenbahnwagen, die nur bei Tageslicht erfolgen darf, sind die Schlachtthiere durch die Schlachthoftierärzte zu untersuchen.

§ 33. In den Schlachthöfen sind alle ausländischen Schlachtthiere bis zu ihrer Abschachtung in besonderen Stallungen unterzubringen, die von den übrigen Stallungen vollständig abgetrennt sind und nur für ausländisches Schlachtvieh benutzt werden dürfen. Das letztere gilt auch hinsichtlich der Stallgeräte, Krippen, Kaufen, Wagen u. dergl. Für das Treiben der Tiere von der Eisenbahnrampe des Schlachthofes nach den erwähnten

Stallungen und von diesen nach den Schlachthäusern sind tunlichst nur Wege zu benutzen, die von inländischem Schlachtvieh nicht betreten werden.

Die Wartung und Fütterung des ausländischen Schlachtviehes darf nur durch solches Personal erfolgen, das bei inländischem Vieh nicht verwendet wird.

Abgesehen von den Verkaufszeiten ist der Zutritt zu den Stallungen für das Auslandsvieh nur den Besitzern und dem Wartepersonal desselben sowie den Aufsichtsorganen gestattet.

Dünger und Streu aus den Stallungen für Auslandsvieh sind abgefordert vom übrigen Schlachthofdünger an einem für Unbefugte nicht zugänglichen Platze wenigstens drei Wochen lang so zu lagern, daß eine möglichst starke Selbsterhitzung des Düngers stattfindet. Erforderlichenfalls kann eine Durchmischung des Düngers mit desinfizierenden Stoffen veterinärpolizeilich angeordnet werden.

§ 34. Die ausländischen Schlachttiere sind auf den Schlachthöfen bis zu ihrer Abschachtung beständig tierärztlich zu überwachen.

Außerdem müssen die ausländischen Schlachttiere tunlichst sofort nach ihrem Eintreffen auf dem Schlachthofe unter behördlicher Aufsicht in dauerhafter Weise so auffallend gekennzeichnet werden, daß eine Verwechslung mit inländischen Tieren derselben Gattung ausgeschlossen ist.

Von den Schlachthof-Verwaltungen sind über den Zugang und Abgang von Auslandschlachttieren entsprechende Register zu führen, aus denen Besitzer, Zahl, Gattung, und bei den Rindern auch das Geschlecht der im Bestande befindlichen Tiere jederzeit zu ersehen sind.

§ 35. Die eingeführten Schlachttiere dürfen den Schlachthof lebend nicht wieder verlassen und sind binnen vier Tagen, von dem auf die Einstellung folgenden Tage an gerechnet, tunlichst in besonderen Schlachthäusern abzuschachten. Hierbei sind die Tiere den die Fleischschau ausübenden Organen als Auslandsstiere zu bezeichnen und von den letzteren bei den Eintragungen in die Beschautagebücher besonders zu berücksichtigen.

§ 36. Die Eisenbahnrampen, Transportwagen, Triebwege für die ausländischen Schlachttiere sind nach Beendigung der Überführung eines Transportes und die Stallungen und Geräte nach der Abschachtung der Tiere alsbald und jedenfalls vor dem Eintreffen neuer Transporte gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 37. Die Schlachthoftierärzte haben bei eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß den vorstehenden Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen wird, und ist von ihnen, wenn erforderlich, hierbei die Mitwirkung der zuständigen Polizeiorgane nachzusuchen.

Die Bezirkstierärzte und die mit bezirkstierärztlichen Befugnissen ausgestatteten Schlachthoftierärzte haben durch Revisionen die Durchführung der vorstehend angeordneten Bestimmungen zu überwachen und in Zuwiderhandlungsfällen ihrer Dienstanweisung gemäß zu verfahren.

§ 38. Von den nach Ziffer 10 des Schlußprotokolls zum Viehseuchenübereinkommen zur sofortigen Abchlachtung in Grenzschlachthäusern bestimmten österreichisch-ungarischen Schweinen sind die auf das königlich sächsische Staatsgebiet entfallenden (jährlich 30 000 Schweine) bis auf weiteres nur im städtischen Schlachthause zu Bodenbach unter den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen abzuschlachten.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 39. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die aus Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie stammenden lebenden Tiere. Die Einfuhr von Tierkadavern ist verboten, ebenso diejenige von Teilen oder Rohstoffen von Tieren, die an einer übertragbaren Krankheit gelitten haben.

Hinsichtlich der Einfuhr von Fleisch (vergl. § 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, Reichsgesetzblatt S. 547) bewendet es bei den hierüber erlassenen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften.

Sonstige tierische Rohstoffe, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, unterliegen zwar bis auf weiteres keinen Einfuhrbeschränkungen; indessen bleiben solche vorbehalten, dafern sie sich wegen einer Seuchengefahr notwendig machen sollten.

Auf Tiere und tierische Rohstoffe, die aus den Hinterländern Österreich-Ungarns oder aus Rußland stammend, nach Österreich-Ungarn ein- und durchgeführt werden, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 40. Auf die Ausfuhr von Tieren und tierischen Rohstoffen aus dem Königreich Sachsen nach Österreich-Ungarn haben die vorstehenden Bestimmungen so lange sinngemäße Anwendung zu finden, als nicht von Seiten der k. u. k. österreichisch-ungarischen Regierung abweichende Vorschriften erlassen werden.

Der Ausstellung von Ursprungszeugnissen (§ 3) steht das Auftreten der Influenza (Brust- und Rotlaufseuche) der Pferde, der Gehirnrückenmarksentzündung und der Gehirnentzündung der Pferde bis auf weiteres nicht entgegen; dasselbe gilt hinsichtlich des vereinzelten Auftretens (§ 3) von Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf der Schweine oder Wut in einer Nachbargemeinde und bezüglich des Bläschenauschlags bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache. Jedoch ist in den letzteren Fällen der Seuchenstand auf dem Zeugnisse ersichtlich zu machen.

§ 41. Alle sonstigen bei der Durchführung gegenwärtiger Verordnung in Betracht kommenden veterinärpolizeilichen Angelegenheiten sind nach den Vorschriften des Reichs-Viehseuchengesetzes mit seinen reichs- und landesgesetzlichen Ausführungsverordnungen zu beurteilen und zu behandeln.

§ 42. Für die grenztierärztliche Untersuchung der einzuführenden Tiere (§ 6) ist von den Einführenden eine Gebühr zu entrichten und vor der Untersuchung bei der mit der Einziehung derselben beauftragten Stelle zu erlegen. Diese in die Staatskasse fließende Gebühr beträgt für die Untersuchung

a) eines Pferdes (Maultieres, Maulesels)	2,50 M,
b) eines Esels	1,— =
c) eines Kindes oder anderen größeren Wiederkäuers im Lebendgewicht von über 50 kg	2,50 =
d) eines Kalbes im Lebendgewicht bis zu 50 kg	0,20 =
e) eines Schafes, einer Ziege oder eines anderen kleinen Wiederkäuers	0,20 =
f) eines Schweines oder eines anderen artverwandten Tieres	0,25 =
g) eines Stückes Geflügel	0,01 =
h) eines sonstigen großen Tieres im Lebendgewicht von über 100 kg.	2,50 =
i) eines kleineren desgl. bis 100 kg	1,— =.

Für die ausnahmsweise Einfuhr von Einhufern (§ 11) und von Kindern zu Nutz- und Zuchtzwecken (§ 18) ist die doppelte Untersuchungsgebühr zu entrichten.

Für die Untersuchung der zur alsbaldigen Abschachtung in öffentlichen Schlachthäusern bestimmten Kinder und Schafe (§§ 31 flg.) ist zu entrichten bei

k) einem Kinde im Lebendgewicht von über 50 kg	1,00 M,
l) einem Kalbe im Lebendgewicht bis zu 50 kg	0,05 =
m) einem Schafe	0,05 =.

Bei den nach § 6 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 veranlaßten Untersuchungen von Geflügeltransporten sind an allen Grenzpunkten mit Ausnahme von Zittau und Bodenbach-Tetschen außer den vorstehend unter g verzeichneten Untersuchungsgebühren die den herbeigezogenen Bezirkstierärzten zukommenden Reisekosten und Tagegelder mit zu entrichten.

Wegen der Gebühren für eine angemeldete, aber nicht zur angemeldeten Zeit erfolgte Einfuhr vergl. § 2 letzten Absatz.

Die dem Grenztierarzt oder den Bezirkstierärzten für die Untersuchung der Tiere zu gewährende Vergütung wird wie bisher aus der Staatskasse bestritten.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind, soweit nicht eine Bestrafung nach anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs oder nach § 65 flg. des Reichs-Viehseuchengesetzes eintritt, mit Geldstrafe bis 150 M oder mit Haft zu ahnden.

Aufhebung bestehender Bestimmungen.

Alle den Viehverkehr mit Osterreich-Ungarn betreffenden, auf Grund des seitherigen Viehseuchen-Übereinkommens erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen treten außer Kraft. Weiter wird § 22 der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom 31. August 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 197) dahin abgeändert, daß Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Tiere, die nach Osterreich-Ungarn ausgeführt werden sollen, gemäß § 3 in Verbindung mit § 40 vorstehender Verordnung nach Anlage 1 bis 3 auszustellen sind.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Dresden, den 26. Februar 1906.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

v. Meßsch.

Dr. Rüger.

Dutschmann.

Einbufer und Rindvieh.

Vieh-Paß.

(Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen.)

Herkunftsort (letzter dauernder Standort) des Tieres: (Österreich) (Königreich oder Land): Bezirkshauptmannschaft: oder Stadt mit eigenem Statut: (Ungarn) Komitat: oder Municipalstadt: Stuhlrichterbezirk:
--	--

Name und Wohnort des Tierbesizers: (d. i. der Wirtschaftsbesizer am Herkunftsort) Tierbegleiters:
--	-------------------------

Tiergattung und Geschlecht: Beschreibung des Tieres Farbe: Abzeichen: Alter:
--	---

Besondere Merkmale:*) (Brandzeichen, Ohrmarken u. dergl.)
--	----------------

Bestimmungsort:
-----------------	-------

Angabe des Weges bis zur Eintrittstation:
---	-------

....., den..... 19.....

(Dienststempel.) Die Ortsbehörde.....

Eintragung des deutschen Grenztierarztes:

Zeitpunkt des Grenzübertritts in: Bezeichnung des Anfuhrwagens (Nummer usw.): Kennzeichnung des Tieres (bei Schlachtvieh): Sonstige Bemerkungen:
---	----------------------------------

*) Solche müssen an jedem eingeführten Tier deutlich angebracht sein.

Tierärztliche Bescheinigung.

Gemäß Artikel 2 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß das umstehend beschriebene Tier von mir untersucht und gesund befunden wurde, und daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Abfendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf umstehend bezeichnete Tiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

(Bemerkung: Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt für Bläschenauschlag bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache.)

(Dienststempel.)

....., den 19.....

Der beamtete Tierarzt:

Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffe.

Umstehend bezeichnete habe ich heute vor der Verladung in untersucht und gesund befunden.

(Dienststempel)

....., den 19.....

Der beamtete Tierarzt:

Schafe — Ziegen — Schweine.

Vieh-Paß.

(Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen.)

Herkunftsort (letzter dauernder Standort) der Tiere: (Österreich) (Königreich oder Land): Bezirkshauptmannschaft: oder Stadt mit eigenem Statut: (Ungarn) Komitat: oder Municipalstadt: Stuhlrichterbezirk:
Name und Wohnort des { Tierbesizers: (d. i. der Wirtschaftsbesizer am Herkunftsort) Tierbegleiters:
Tiergattung: Stückzahl: Geschlecht (bei Zuchtvieh):
Besondere Merkmale:
Bestimmungsort:
Angabe des Weges bis zur Eintrittstation:

....., den 19.....

(Dienststempel.)

Die Ortsbehörde

Eintragung des deutschen Grenztierarztes:

Zeitpunkt des Grenzübertritts in: Bezeichnung des Anfuhrwagens (Nummer usw.): Sonstige Bemerkungen:
---	-------------------------

Tierärztliche Bescheinigung.

Gemäß Artikel 2 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß die umstehend beschriebenen Tiere von mir untersucht und gesund befunden wurden, und daß an den Herkunftsorten und in deren Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf umstehend bezeichnete Tiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

(Dienststempel.)

(Bemerkung: Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Schweine-Rotlauf oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zengnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen.)

....., den 19.....

Der beamtete Tierarzt:

Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffe.

Umstehend bezeichnete habe ich heute vor der
Verladung in untersucht und gesund befunden.

(Dienststempel.)

....., den 19.....

Der beamtete Tierarzt:

Vieh-Paß.

(Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen.)

Herkunftsort der Tiere: (Österreich) (Königreich oder Land): Bezirkshauptmannschaft: oder Stadt mit eigenem Statut: (Ungarn) Komitat: oder Munizipalstadt: Stuhlrichterbezirk:
Name und Wohnort des { Besitzers: Begleiters:
Geflügelgattung: Stückzahl:
Etwaige besondere Merkmale:
Bestimmungsort:
Angabe des Weges bis zur Eintrittstation:

....., den 19.....

(Dienststempel.)

Die Ortsbehörde:

Eintragung des deutschen Grenztierarztes:

Zeitpunkt des Grenzübertritts in: Bezeichnung des Anfuhrwagens (Nummer usw.): Sonstige Bemerkungen:
---	-------------------------

Tierärztliche Bescheinigung.

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß die umstehend näher beschriebenen Tiere von mir untersucht und gesund befunden wurden und daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangten, eine ansteckende Geflügelkrankheit innerhalb 14 Tagen vor der Absendung nicht geherrscht hat.

(Dienststempel.)

....., den 19.....

Der beamtete Tierarzt:

Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffe.

(Nur erforderlich, wenn die vorstehende tierärztliche Bescheinigung vor mehr als 3 Tagen ausgestellt ist.)

Umstehend bezeichnete habe ich heute vor der Verladung in untersucht und gesund befunden.

(Dienststempel.)

....., den 19.....

Der beamtete Tierarzt:

Gältt für Geflügelsendungen im Grenzverkehr, die aus weniger als 100 Stück bestehen, fort.

Tatbestandaufnahme

bei Zurückweisung von Tieren einschließlich Geflügel an der Grenze
wegen Seuchen oder Seuchenverdachts.

Gegenwärtig:

Verhandelt (Ort und Datum)

Bei der (Tag und Stunde)
hier eingetroffenen, nachstehend näher bezeichneten Sendung ist der
Ausbruch*)
Seuchenverdacht*) } von
Ansteckungsverdacht*) }
festgestellt worden.

Tiergattung:

Gesamtzahl der Tiere der Sendung:

Stückzahl der seuchenkrank befundenen Tiere:

Stückzahl der seuchenverdächtig befundenen Tiere:

Stückzahl der ansteckungsverdächtig befundenen Tiere:

Nummer (Zahl) der Wagen (Schiffe):

Nummer des Viehpasses (der Viehpässe):

Herkunft der kranken oder verdächtigen Tiere.

Ort:

Königreich oder Land:

Bezirkshauptmannschaft oder Stadt mit eigenem Statut:

Komitat oder Municipalstadt:

Stuhlrichterbezirk:

Name des Tierbesitzers:

Name des Tierbegleiters:

Name des Empfangsberechtigten:

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen!

Tag des Abgangs am Herkunftsorte:

Weg bis zur Eintrittstation:

Tag der Ankunft in der Eintrittstation:

Unterschriften:

Grund der Zurückweisung.

Es ist anzugeben, warum die Sendungen den Bestimmungen des Artikel 2 des Viehseuchen-Übereinkommens nicht entsprachen.

Die Erscheinungen, welche den Ausbruch oder den Verdacht der Seuche, oder die Tatsachen, welche den Verdacht der Ansteckung begründen, sind mitzuteilen. (Vergl. auch Artikel 7 des Schlußprotokolls.)

Tatbestandaufnahme

über eine an eingeführten Tieren einschließlich Geflügel am Bestimmungsorte wahrgenommene ansteckende Krankheit.

Gegenwärtig:

Verhandelt

Am heutigen Tage ist bei den nachstehend bezeichneten Tieren der Ausbruch (der Verdacht) der

festgestellt worden.

Tiergattung und Geschlecht:

Zahl der Tiere:

Biehpaß Nr.:

Herkunftsort:

Königreich oder Land:

Bezirkshauptmannschaft:

Stadt mit eigenem Statut:

Komitat oder Munizipalstadt:

Stuhlrichterbezirk:

Vorbesitzer:

(d. i. der Wirtschaftsbesitzer am Herkunftsort).

Biehbegleiter:

Empfänger:

Abgegangen am Herkunftsorte:

Weg bis zur Grenze:

Grenze passiert:

Weg von der Grenze bis zum Bestimmungsort unter Angabe etwaiger Umladungen:

Eingetroffen am Orte der Seuchenfeststellung:

Wagennummer:

An der Grenze angebrachtes Kennzeichen:

.....
Biehpaß liegt bei: ist abgesandt am:

Klinischer Befund.

Besonders sind die Erscheinungen zu berücksichtigen, die auf Ort und Zeit der Entstehung der Krankheit einen Rückschluß gewähren.

Die Erscheinungen sind dem Grade ihrer Ausbildung nach eingehend zu beschreiben.

Eventuell ist der Obduktionsbefund anzugeben.

Ausweis.*)

Anlage 6.

Gemeinde

Besitzer und Lage der Wirtschaft.	Größe und Art der Wirtschaft.	Vorhandener Viehbestand	Bedarf der Wirtschaft an Rindvieh nach dem Gutachten der Gemeinde- behörde. § 16, § 17 Abs. 1.	Einfuhr- bedarf. § 16, § 17 Abs. 1.	Bewilligt sind am Stück	Bemerkungen: Beendigung der Standfrist; Nach- untersuchung usw.; Bestrafungen; Ent- ziehung der Ein- fuhr-Erlaubnis.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.							
		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Pferde</td> <td style="width: 10%;">Rälber</td> <td style="width: 10%;">Lungvieh</td> <td style="width: 10%;">Rindvieh</td> <td style="width: 10%;">Zugochsen</td> <td style="width: 10%;">Wachvieh (Rinder)</td> <td style="width: 10%;">Gutvieh (Rinder)</td> </tr> </table>	Pferde	Rälber	Lungvieh	Rindvieh	Zugochsen	Wachvieh (Rinder)	Gutvieh (Rinder)				
Pferde	Rälber	Lungvieh	Rindvieh	Zugochsen	Wachvieh (Rinder)	Gutvieh (Rinder)							

*) Die Spalten 5 und 6 sind von der über die Einfuhr entscheidenden Behörde, die anderen Spalten von der Ortsbehörde auszufüllen.

Vieheinfuhr-Erlaubnisschein Nr. _____

Dem wird
gemäß § 17 der Ausführungsverordnung vom 26. Februar 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 11 fig.) gestattet,
folgende Tiere unter Beobachtung der Bestimmungen in §§ 14 bis 25*) der vorerwähnten Verordnung
einzuführen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den 19.....

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Auf Grund vorstehender Erlaubnis sind nach vorheriger tierärztlicher Feststellung des Freiseins
von Seuchen heute mit Kennzeichen versehen und
zur Einfuhr zugelassen worden.

....., den 19.....

Grenzzollamt.

Bezirkstierarzt, Grenztierarzt.

Die am erfolgte Ankunft der obenbezeichneten Tiere
ist heute zur Anzeige gebracht.

....., den 19.....

Die Ortspolizeibehörde:

*) Diese Bestimmungen müssen auf der Rückseite jedes Erlaubnisscheines abgedruckt sein.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 8. Verordnung, die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst betr. S. 43. —
Nr. 9. Verordnung, den Handel mit Giften betr. S. 46.

Nr. 8. Verordnung,

die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst betreffend;

vom 3. März 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird folgendes verordnet:

§ 1. Forstwirte, die nicht Anwärter des höheren Sächsischen Staatsforstdienstes sind (§ 9 der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend, vom 20. März 1905, G.-u.-V.-Bl. S. 55), können zum Zwecke des Nachweises ihrer Befähigung für den höheren Gemeinde- oder Privatforstdienst unter den nachstehenden Voraussetzungen zur Teilnahme an der „Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst“ (§ 19 der Verordnung vom 20. März 1905) zugelassen werden. Eine Anwartschaft für den Eintritt in den Sächsischen Staatsforstdienst wird durch Ablegung dieser Prüfung nicht erlangt.

§ 2. (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. Der Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule. Für Forstwirte, die ihre Schulbildung im Auslande erhalten haben, kann an die Stelle eines solchen Zeugnisses das Reifezeugnis einer ausländischen Lehranstalt treten, deren Lehrziel mit dem einer der vorgenannten inländischen Anstalten im wesentlichen übereinstimmt;
2. ein dreijähriges Studium an der Forstakademie zu Tharandt und die Ablegung der dort vorgeschriebenen, aus der Vorprüfung und der Schlußprüfung bestehenden forstlichen Diplomprüfung;

Ausgegeben zu Dresden den 20. März 1906.

7

3. Der Nachweis, daß der zu Prüfende vor oder nach dem Studium an der Forstakademie mindestens zwei Semester lang an einer Universität oder einer anderen Hochschule des In- oder Auslandes sich wissenschaftlichen Studien gewidmet hat, die dem Gebiete der forstlichen Grund- oder Hilfswissenschaften angehören oder sonst geeignet sind, für den höheren Gemeinde- oder Privatforstdienst vorzubereiten;
4. nach bestandener forstlicher Diplomprüfung eine mindestens dreijährige praktische Fortbildung nach Maßgabe der Vorschriften des § 4.

(2) Ferner sind Studierende, die nicht bereits vor dem Studium an der Forstakademie im praktischen Forstdienste einige Zeit tätig waren, verpflichtet, sich mindestens zweimal während der akademischen Ferien nach Maßgabe der Vorschriften des § 3 praktisch zu betätigen.

§ 3. (1) Die in § 2 Absatz 2 vorgeschriebene, in die akademischen Ferien zu verlegende praktische Tätigkeit ist bei der Verwaltung solcher Staats-, Gemeinde- oder Privatforsten abzuleisten, die von wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten verwaltet und bewirtschaftet werden.

(2) Diese Tätigkeit ist mindestens je einmal während der Oster- und während der Sommerferien, beide Male während der gesamten Ferienzeit, auszuüben.

(3) Abkürzungen und Unterbrechungen sind zulässig, wenn sie während der Osterferien eine Woche und während der Sommerferien zwei Wochen nicht übersteigen.

(4) Studierende, die sich dieser Tätigkeit im Bereiche der Sächsischen Staatsforstverwaltung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung an diejenige Revierverwaltung zu richten, bei welcher sie beschäftigt sein wollen. § 11 der Verordnung vom 20. März 1905 findet auf die bei der Sächsischen Staatsforstverwaltung zugelassenen Studierenden entsprechende Anwendung.

§ 4. (1) Die mindestens dreijährige praktische Fortbildung im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 4 hat ebenfalls im Dienste der Verwaltung solcher Staats-, Gemeinde- oder Privatforsten zu erfolgen, die von wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten verwaltet und bewirtschaftet werden.

(2) Der zu Prüfende hat rechtzeitig vor Beginn dieser Tätigkeit beim Finanzministerium unter näherer Bezeichnung der in Aussicht genommenen Beschäftigung anzufragen, ob diese vom Finanzministerium als geeignete Vorbereitung für die Prüfung anerkannt wird.

(3) Forstwirte, die sich bei der Sächsischen Staatsforstverwaltung praktisch fortbilden wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung beim Finanzministerium einzureichen. Dem Gesuche sind die Zeugnisse über die bisherige praktische Tätigkeit (§ 2 Absatz 2) und

das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung, oder wenn das Gesuch bereits vor Ablegung dieser Prüfung eingereicht wird, das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen. Hat der Gesuchsteller die Diplomprüfung noch nicht bestanden, so erfolgt die Zulassung nur mit dem Vorbehalte, daß das Zeugnis über diese Prüfung noch beigebracht wird.

(4) Die zur Vorbereitung bei der Sächsischen Staatsforstverwaltung Zugelassenen haben während der Dauer ihrer Beschäftigung die Bezeichnung: „Forstkandidat für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst“ zu führen.

(5) § 14 Absatz 1, §§ 15 bis 18 der Verordnung vom 20. März 1905 finden auf diese Forstkandidaten, § 17 auch auf alle übrigen Forstwirte, die sich der Anstellungsprüfung unterziehen wollen, entsprechende Anwendung.

§ 5. (1) Für die Zulassung zur Anstellungsprüfung und für das Prüfungsverfahren gelten, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist, die „Vorschriften über die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst“ (Anlage A der Verordnung vom 20. März 1905).

(2) Dem Gesuche um Zulassung zu der Prüfung (§ 5 der Vorschriften) sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung,
3. die Zeugnisse über die in § 2 Absatz 1 Ziffer 4 und § 2 Absatz 2 vorgeschriebene praktische Tätigkeit.

(3) Diese letzteren Zeugnisse sollen die Art und die Dauer der Tätigkeit genau erkennen lassen und sich über Leistungen, Kenntnisse, Befähigung, praktische Geschicklichkeit und Fleiß sowie über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des zu Prüfenden aussprechen. In den Zeugnissen ist ferner jede Unterbrechung der Tätigkeit unter Angabe der Dauer und des Grundes (Ableistung militärischer Dienste, Urlaub und Krankheit) anzugeben (vergl. oben § 4 Absatz 5 und § 17 der Verordnung vom 20. März 1905).

§ 6. (1) Für die Prüfung ist eine Gebühr von 200 M und für das Prüfungszeugnis eine solche von 5 M an die Staatskasse zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist gleichzeitig mit Ablieferung der Hausarbeit (§ 8 Absatz 2 unter a der Vorschriften über die Anstellungsprüfung usw.), die Gebühr für das Zeugnis bei Aushändigung desselben zu entrichten.

(2) Wird der Examinand auf die Hausarbeit hin von der weiteren Prüfung zurückgewiesen (§ 11 Absatz 2 Satz 3 der Vorschriften), so wird ihm auf Antrag die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückerstattet.

§ 7. Forstwirte, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, sind berechtigt, die Bezeichnung: „Oberförsterkandidat für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst“ zu führen.

§ 8. Diese Vorschriften treten am 2. April 1906 in Kraft.

Dresden, am 3. März 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 9. Verordnung,

den Handel mit Giften betreffend;

vom 22. Februar 1906.

In Gemäßheit eines Beschlusses der verbündeten Regierungen werden die Vorschriften betreffend den Handel mit Giften, welche auf Grund von Bundesratsbeschlüssen durch Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1895 (G. u. V.-Bl. S. 15 flg.) und vom 11. Juni 1901 (G. u. V.-Bl. S. 80 flg.) veröffentlicht worden sind, wie folgt abgeändert:

Im Verzeichnisse der Gifte sind hinzuzufügen:

1.

in Abteilung 1

Salzsäure, arsenhaltige*)

Schwefelsäure, arsenhaltige*)

und am Schlusse der Abteilung 1 folgende Anmerkung:

*) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 cem der Säure, mit 3 cem Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 cem durch Eingießen in 2 cem Wasser zu verdünnen und 1 cem von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu

sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren;

2.

in Abteilung 3 hinter „Kresole“ die Worte:

„und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lyjol, Lyjolsolveol usw.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten;“

3.

in Abteilung 3 vor „Phenazetin“:

„Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen;“

4.

in Abteilung 3 hinter „Salzsäure“ und hinter „Schwefelsäure“:

„arsenfreie*)“

und am Schlusse der Abteilung 3 folgende Anmerkung:

„*) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1.“

Dresden, den 22. Februar 1906.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Dieze.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 10. Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betr. S. 49. — Nr. 11. Verordnung, betr. die Ermittlung und Feststellung der nach dem Gesetze vom 5. Februar 1906 für vernichtete oder beschädigte gesunde Reben zu gewährenden Entschädigungen. S. 50.

Nr. 10. Gesetz,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend;

vom 5. Februar 1906.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen unter Aufhebung des Gesetzes vom 12. Mai 1884, die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 betreffend (G. u. V.-Bl. 1884 S. 156), unter Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Der Ersatz des Wertes der auf behördliche Anordnung infolge der in den §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 bezeichneten Maßregeln vernichteten und des Mindervaltes der bei der Untersuchung oder Desinfektion beschädigten gesunden Reben wird auf Verlangen des Betroffenen aus der Staatskasse gewährt.

§ 2. Der Beschädigte hat seinen Ersatzanspruch bei dessen Verlust innerhalb drei Tagen, vom Tage der Ausführung der den Ersatzanspruch begründenden Anordnung an, bei der für das betroffene Grundstück zuständigen Verwaltungsbehörde und zwar, soweit eine Stadt mit Revidierter Städteordnung in Betracht kommt, bei dem Stadtrate, sonst bei der Amtshauptmannschaft anzubringen. Hierzu genügt die Erhebung des Anspruchs gegenüber dem von der Verwaltungsbehörde bestellten Sachverständigen für Reblausangelegenheiten.

Ausgegeben zu Dresden den 5. April 1906.

8

§ 3. Die Entschädigung wird durch die in § 2 bestimmte Verwaltungsbehörde unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Vor der Entscheidung sind der Beschädigte und der Staatsfiskus zu hören. Beiden Teilen steht vom Tage der Eröffnung an der Rekurs an die Kreishauptmannschaft zu.

Das sonstige Verfahren wird im Verordnungswege geregelt.

§ 4. Die Feststellung der Entschädigung kann binnen vier Wochen durch Klage im Rechtswege angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe der Rekursfrist oder, wenn rechtzeitig Rekurs eingewendet worden war, mit dem Tage der Eröffnung der zweitinstanzlichen Entscheidung und im Falle der Rücknahme des Rekurses mit der Erklärung der Rücknahme.

Für die Erhebung der Klage ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

§ 5. In den Fällen des § 8 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 werden die Kosten auf dem in § 3 geordneten Wege festgesetzt.

Die Beitreibung dieser Kosten erfolgt im Verordnungswege.

§ 6. Im Verwaltungsverfahren werden außer den Fällen des § 5 Kosten nicht erhoben und die Vergütungen für die Sachverständigen aus der Staatskasse bezahlt.

Dresden, den 5. Februar 1906.



Friedrich August.

Georg von Meisch.

Nr. 11. Verordnung,

betreffend die Ermittlung und Feststellung der nach dem Gesetze vom 5. Februar 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 49) für vernichtete oder beschädigte gesunde Neben zu gewährenden Entschädigungen;

vom 9. März 1906.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. Februar 1906, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Neblaus vom 6. Juli 1904, wird hiermit folgendes verordnet.

§ 1. Ist gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1906 ein Ersatzanspruch erhoben worden, so hat die zuständige Verwaltungsbehörde den Bezirksfachverständigen in Neblaus-

angelegenheiten alsbald anzuweisen, mit dem Beschädigten über die Höhe der Entschädigung in Verhandlung zu treten.

§ 2. Gehen der Verwaltungsbehörde gegen die hierbei getroffene Einigung Bedenken nicht bei, so stellt sie den Ersatzanspruch nach Gehör des Staatsfiskus in der vereinbarten Höhe fest.

Andernfalls erfolgt die Feststellung auf dem in §§ 5 flg. vorgeschriebenen Wege.

§ 3. Bei Bemessung der festzustellenden Entschädigung ist die Lage und der Kulturzustand der ganzen Rebpflanzung, die Art, das Alter, die Bestockung und der Behang der Reben in Betracht zu ziehen.

§ 4. Den Gegenstand der Entschädigung bilden lediglich vernichtete oder beschädigte gesunde Reben. Es sind daher Reben nur dann zu entschädigen, wenn der Sachverständige das ausgerodete „Gerinne“ des anscheinend gesunden Weinstocks frei von Rebläusen gefunden hat.

§ 5. Erfolgt die Feststellung der Entschädigung nicht auf dem in § 2 geordneten Wege, so hat die Verwaltungsbehörde eine Zeit anzuberaumen, zu welcher der Beschädigte sowie drei weinbaufundige Sachverständige zu laden sind. Dem Finanzministerium ist in Vertretung des Staatsfiskus von der anberaumten Zeit Kenntnis zu geben.

§ 6. Die Auswahl der weinbaufundigen Sachverständigen erfolgt in Städten mit Revidirter Städteordnung durch den Stadtrat, im übrigen durch die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse.

Nicht wählbar sind Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Ausgeschlossen im einzelnen Fall ist jedermann

a) in eigener Sache,

b) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

c) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen ein Gemeindeamt abgelehnt werden kann.

Die Sachverständigen sind vor Beginn ihrer Tätigkeit, soweit sie nicht schon als solche im allgemeinen in Pflicht stehen, mittels Handschlags für ihr Amt zu verpflichten.

Sie erhalten eine angemessene, durch die Verwaltungsbehörde festzustellende und von dieser verlagsweise zu bestreitende Auslösung und Vergütung für Reisefortkommen.

§ 7. Zu der nach § 5 anzuberaumenden Zeit ist an der Schadenstelle zunächst der Gegenstand und Umfang des angemeldeten Schadens zu erörtern und hierauf eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten, sofern diese vertreten sind, zu versuchen. Mißlingt diese oder sind die Beteiligten nicht erschienen, so hat die Verwaltungsbehörde auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen die Entschädigung festzustellen.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle wesentlichen Punkte der Verhandlung enthalten muß.

§ 8. Die Feststellung der Entschädigung ist dem Beschädigten und dem Staatsfiskus bekannt zu geben, letzterem im Falle des § 2 jedoch nur dann, wenn die zu gewährende Entschädigung den Betrag von 500 *M* übersteigt. Im Falle des § 7 kann diese Bekanntgabe an die anwesenden Beteiligten sofort nach der Verhandlung erfolgen.

§ 9. Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnung vom 14. Mai 1884 (G. u. V.-Bl. S. 157) und sofort in Kraft.

Dresden, am 9. März 1906.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Seifert.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 12. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betr. S. 53. — Nr. 13. Landtagsabschied für die Ständerversammlung der Jahre 1905 und 1906. S. 54. — Nr. 14. Finanzgesetz auf die Jahre 1906 und 1907. S. 58. — Nr. 15. Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1904 und 1905 betr. S. 59. — Nr. 16. Verordnung, die Beförderung von Leichen auf dem Seewege betr. S. 60. — Nr. 17. Verordnung über die höhere wissenschaftliche Ausbildung der Volksschullehrerinnen. S. 63.

Nr. 12. Bekanntmachung,

die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte
betreffend;

vom 2. April 1906.

Auf Grund von Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 715 bis 719) hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortstaxe auf den Verkehr zwischen den nachstehend aufgeführten Nachbarpostorten ausgedehnt:

Buchholz (Sachsen)	Cunersdorf (Amtshauptmannschaft Annaberg)*),
Mylau	Oberreichenbach (Vogtland)*),
Reyschau	=
Oberreichenbach (Vogtland)	Reichenbach (Vogtland),
=	= *)	Unterheinsdorf (Vogtland)*),
Reichenbach (Vogtland)	= *)

Dresden, am 2. April 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

*) vom Tage der Einrichtung einer Postanstalt ab.

Ausgegeben zu Dresden den 19. April 1906.

9

Nr. 13. Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1905 und 1906;

vom 7. April 1906.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

eröffnen bei dem Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen einunddreißigsten ordentlichen Landtags, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in bezug auf die ständischen Beratungen des gegenwärtigen Landtags in folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind sie zum Teil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen:

1. wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906, durch das Gesetz vom 4. Dezember 1905,

2. wegen der dermaligen Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden, durch die der ständischen Schrift vom 14. November 1905 entsprechend erlassene Bekanntmachung vom 4. Dezember 1905,

3. wegen Abänderung der Revidierten Gefindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898, durch das Gesetz vom 9. Januar 1906;

b) durch besonderes Dekret, in welchem Unsere Entschließungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

in betreff des Staatshaushalts-Stats auf die Jahre 1906 und 1907 nebst Ergänzungen durch das Dekret vom 6. dieses Monats, in dessen Folge das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die erwähnten beiden Jahre unverweilt erlassen werden wird;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1902 und 1903,
2. wegen des zweiten Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Jahre 1904 und 1905,
3. wegen der mittels Dekrets vom 24. Oktober 1905 gegebenen Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1903 und 1904,
4. wegen der Veräußerung des Schwepnitzer Staatsforstreviers oder von Teilen desselben behufs Anlegung eines Truppenübungsplatzes in der Gegend von Königsbrück,
5. wegen der im Dekret vom 21. März 1906 behandelten, die Überlassung staatlicher Flächen an die Stadtgemeinde Dresden, den Verkauf und Ankauf von Straßenbahnanlagen in Dresden, sowie den Verkauf eisenbahnfiskalischen Areals in Dresden-Neustadt und die Auslegung des § 18 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 1. Juli 1904 für Veräußerungen im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung betreffenden Gegenstände.

B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschließung noch bedarf.

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Veröffentlichung gelangen:

1. das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1884, das Staatsschuld-
buch betreffend,
2. das Gesetz, eine anderweite Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme einer
dreiprozentigen Rentenanleihe vom 4. Juli 1902 betreffend,
3. das Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905
vom 18. Mai 1904 betreffend,
4. das Gesetz, die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 be-
treffend,
5. das Umzugskostengesetz,
6. das Gesetz über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der
inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen,
7. das Gesetz, das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den
Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau und die damit zu-
sammenhängenden Organisations- und sonstigen Gesetzesänderungen betreffend,
8. das Gesetz, die Abänderung der Bestimmungen in § 95 Absatz 3 und § 105 der
Revidierten Städteordnung betreffend,
9. das Gesetz, die Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom
30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den

Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend,

10. das Gesetz, einige Abänderungen des die staatliche Schlachtviehverficherung regelnden Gesetzes vom 2. Juni 1898 betreffend,

11. das Gesetz, die Feuerbestattung betreffend,

12. das Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend,

13. das Gesetz, die Unterhaltung und Rörung der Zuchtbullen betreffend,

14. das Gesetz, die Umgestaltung des Landesfulturrates betreffend,

15. die Gesetze, die Errichtung von Amtsgerichten in Röttha und Zwönitz betreffend,

16. das Gesetz, die Übernahme der Staatsgarantie für eine Anleihe zum Baue von Talsperren im Weißeritzgebiete betreffend.

17. Zu den Erklärungen der getreuen Stände auf das Dekret, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend, geben Wir Unsere Zustimmung und werden das zur Ausführung Erforderliche veranlassen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

betrifft, so ist

1. dem Antrage, noch dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Verpflichtung der Gemeinden, ihren berufsmäßigen Beamten und deren Hinterbliebenen Pension zu gewähren, gesetzlich geregelt wird, und zwar entsprechend den Bestimmungen über die Pensionierung der Zivilstaatsdiener, durch die Aufstellung der Gesetzentwürfe

a) Abänderung der Bestimmungen in § 95 Absatz 3 und § 105 der Revidierten Städteordnung betreffend und

b) Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend,

entsprochen worden.

2. Über den Antrag, die Verordnung, leichtentzündliche Stoffe betreffend, dahin abzuändern, daß aus ihr diejenigen Bestimmungen ausgeschieden werden, welche geeignet sind, den Handel und Verkehr mit leichtentzündlichen Stoffen und deren Verwendung zu beeinträchtigen, sowie über das Geschehene der Ständeverammlung noch während ihrer

jetzigen Tagung Mitteilung zugehen zu lassen, ist die Staatsregierung in entsprechende Erwägungen eingetreten, welche bis jetzt zwar noch nicht vollständig zum Abschluß haben gebracht werden können, aber voraussichtlich zu dem gewünschten Erfolge führen werden.

3. In der Angelegenheit des entsetzten Lehrers Oskar Max Seidel, dessen Petition der Regierung zur Erwägung gegeben worden ist, sind mit dessen Pfleger Verhandlungen eingeleitet worden, die ein befriedigendes Ergebnis für die allernächste Zeit erhoffen lassen.

4. Die Petition des geschäftsführenden Ausschusses der Freien Vereinigung Kampfgenossen von 1870/71 zu Dresden um Befreiung derjenigen Veteranen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1200 *M* nicht übersteigt, von der Einkommensteuer ist durch Erlass einer den ständischen Wünschen entsprechenden Anordnung erledigt worden,
dagegen werden

5. die Petition des Ausschusses der Centrale für Jugendfürsorge zu Dresden und Genossen wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger im Königreiche Sachsen

und

6. die Petition wegen Errichtung eines Amtsgerichts in Kößschenbroda
in Erwägung gezogen werden.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse anlangt, so behalten Wir Uns die Entschließung auf sie noch vor.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen und haben gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 7. April 1906.



Friedrich August.

Georg von Meßsch.
Dr. Wilhelm Rüger.
Dr. Viktor Otto.
Mar Frh. von Hausen.
Richard von Schlieben.

Nr. 14. Finanzgesetz
auf die Jahre 1906 und 1907;

vom 6. April 1906.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1906 und 1907 zu erlassen, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Etats werden die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1906 und 1907 auf die Summe von

318 069 669 *M*

festgestellt und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

20 188 940 *M*

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zur Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und seiner auf die Einzelkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, außer den den Staatskassen im übrigen in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1906 und 1907 zu erheben:

- a) die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer),
- b) die Grundsteuer nach 4 $\%$ von jeder Steuereinheit,
- c) die Ergänzungssteuer,
- d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,
- e) die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- f) die Erbschaftsteuer,
- g) der Urkundenstempel.

§ 3. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 4. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist aus den Beständen des beweglichen Staatsvermögens zu entnehmen.

§ 5. Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 betreffend, vom 4. Dezember 1905 (G. u. V.-Bl. S. 243 flg.).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 6. April 1906.



Friedrich August.

Dr. Wilhelm Rüger.

Nr. 15. Gesetz,

einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905 betreffend;

vom 6. April 1906.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905 vom 18. Mai 1904 (G. u. V.-Bl. S. 159 flg.) zu erlassen, wie folgt:

Auf Grund des verabschiedeten zweiten Nachtrags zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1904 und 1905 werden hiermit die durch das Finanzgesetz vom 18. Mai 1904 festgestellten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der beiden Jahre um die Summe von

2 049 090 *M*

erhöht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 6. April 1906.



Friedrich August.

Dr. Wilhelm Rüger.

Nr. 16. Verordnung,

die Beförderung von Leichen auf dem Seewege betreffend;

vom 9. April 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird wegen der Beförderung von Leichen auf dem Seewege, nachdem hierüber zwischen den Regierungen der Deutschen Bundesstaaten der Erlaß gleichmäßiger Bestimmungen vereinbart worden ist, im Anschluß an die Verordnung, Leichentransporte betreffend, vom 28. Mai 1903 (G. u. V.-Bl. S. 494 flg.) nachstehendes vorgeschrieben:

§ 1. Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Königreiche Sachsen den in § 10 der Verordnung über die Leichentransporte vom 28. Mai 1903 bestimmten Wohlfahrtspolizeibehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reichs ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist.

Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

- a) eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;
- b) eine tunlichst auf Grund einer Äußerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Orte, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (§ 2 Absatz 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Absatz 3 a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.

Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2. Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Behörde des Sterbeortes oder des seitherigen Bestattungsortes hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Auslande in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.

Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallsarg eingeschlossen und dieser von einem festgefugten Holzsarge dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallsarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzsarg ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.

Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 l einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 prozentig) oder Kohlfesol (5 prozentig) oder Sublimat (2 prozentig) oder Chlorzink (10 prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-) Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

§ 3. Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach § 2 Absatz 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als drei Tage, so darf von der Einsargung abgesehen werden.

Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4. Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1906 in Kraft.
Neben dem Leichenpasse für den Seeweg bedarf es regelmäßig auch eines der Ver-
ordnung vom 28. Mai 1903 entsprechenden Leichenpasses für die Beförderung der Leiche
auf dem Landwege.

Dresden, den 9. April 1906.

Ministerium des Innern.

v. Mehsch.

Gebhardt.

Muster.

Leichenpaß

(für Leichenbeförderung auf dem Seewege).

Die Überführung der nach Vorschrift eingesargten Leiche de . . . am 19 . .
zu an (Todesursache) verstorbenen jährigen (Vor- und Zu-
name, Stand des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) von nach
. auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.

., den 19 . .

(Dienststempel.)

(Unterschrift.)



Nr. 17. Verordnung

über die höhere wissenschaftliche Ausbildung der Volksschullehrerinnen;

vom 10. April 1906.

Die Verordnung, die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend, vom 30. September 1898 (G. u. V.-Bl. S. 237) leidet künftighin auch auf Lehrerinnen Anwendung.

Die Verordnung, die höhere wissenschaftliche Ausbildung der Volksschullehrerinnen betreffend, vom 12. Februar 1902 (G. u. V.-Bl. S. 34) wird aufgehoben. Die auf Grund dieser Verordnung bis jetzt in sachgemäßer Weise verbrachte Hörerinnenzeit wird auch fernerhin auf die Studienzeit angerechnet, welche die durch Bekanntmachung vom 8. September 1899 (G. u. V.-Bl. S. 423) veröffentlichte Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig in § 4 vorschreibt.

Dresden, den 10. April 1906.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

von Schlieben.

Mönch.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 18. Verordnung, die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betr. S. 65. — Nr. 19. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn zwischen Thum und Meinersdorf betr. S. 66. — Nr. 20. Gesetz, die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betr. S. 67. — Nr. 21. Gesetz, einige Abänderungen des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes vom 2. Juni 1898 betr. S. 70. — Nr. 22. Bekanntmachung, die Redaktion dieses Gesetzes betr. S. 74. — Nr. 23. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Endstrecke Baruth i. Sachsen—Radibor i. Sachsen der normalspurigen Nebeneisenbahn Weißenberg i. Sachsen—Radibor i. Sachsen betr. S. 81. — Nr. 24. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Frohburg—Kohren betr. S. 81. — Nr. 25. Gesetz, die Gewährleistung des Staates für eine Anleihe zum Baue von Talsperren im Weiskeritzgebiete betr. S. 82. — Nr. 26. Gesetz, eine anderweite Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenleihe vom 4. Juli 1902 betr. S. 83. — Nr. 27. Verordnung, eine Änderung der Vorschriften über das Dienstaal der Richter betr. S. 83. — Nr. 28. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Nebeneisenbahnstrecke Geier—Thum betr. S. 84. — Nr. 29. Gesetz zur Abänderung der Bestimmungen in § 95 Absatz 3 und § 105 der Revidierten Städteordnung. S. 85. — Nr. 30. Gesetz zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betr. S. 86. — Nr. 31. Bekanntmachung, die Redaktion dieses Gesetzes betr. S. 87. — Nr. 32. Gesetz, das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau und die damit zusammenhängenden Organisations- und sonstigen Gesetzesänderungen betr. S. 90. — Nr. 33. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf den vollspurigen Hauptbahnstrecken Engelsdorf—Leipzig-Stötteritz und Engelsdorf—Schönfeld (Pr. Bf.) betr. S. 91. — Nr. 34. Bekanntmachung, die Vereinigung zweier Berginspektionen betr. S. 92.

Nr. 18. Verordnung,

die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betreffend;

vom 12. April 1906.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 1. März 1906 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse treten mit dem 1. Mai 1906 an die Stelle der

Ausgegeben zu Dresden den 12. Mai 1906.

11

Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (G. u. V.-Bl. S. 466 flg.) und der dazu ergangenen Nachträge vom 3. Juni 1898 (G. u. V.-Bl. S. 180) und vom 24. Juni 1903 (G. u. V.-Bl. S. 503 flg.) die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. März 1906 (Reichsgesetzblatt S. 391) veröffentlichten

Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten.

Dresden, am 12. April 1906.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Meisch.

Dr. Rüger.

Naumann.

Nr. 19. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn zwischen Thum und Meinersdorf betreffend;

vom 20. April 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund der in der ständischen Schrift vom 11. Mai 1900 erteilten Ermächtigung behufs Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn zwischen Thum und Meinersdorf und zur Ausführung der dabei erforderlichen Anschlußgleise hiermit das Enteignungsverfahren angeordnet.

Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 Anwendung.

Dresden, am 20. April 1906.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Schelcher.

Effler.

Mr. 20. Gesetz,

die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend;

vom 21. April 1906.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Das Ergänzungsteuergesetz vom 2. Juli 1902 wird wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

1. In § 2 Absatz 1 Ziffer 1 unter b, Ziffer 2 unter b und Ziffer 3 unter b treten an die Stelle der Worte „nach dem Werte ihres dem Betriebe eines Gewerbes in Sachsen dienenden, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitals“ die Worte:

„nach dem Werte ihres in Sachsen befindlichen, nicht von der Grundsteuer betroffenen Grundvermögens und ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes in Sachsen dienenden, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitals.“

2. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Haben Beitragspflichtige der in Absatz 1 gedachten Art ihren Sitz außerhalb Sachsens, so sind sie nach dem Werte ihres in Sachsen befindlichen, nicht von der Grundsteuer betroffenen Grundvermögens und ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes in Sachsen dienenden, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitals zu besteuern.“

3. In § 7 erhält der hinter Ziffer 3 eingeschaltete Zusatz folgende Fassung:

„die Befreiungen nach Ziffer 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das in Sachsen befindliche Grundvermögen und auf das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes in Sachsen dienende Anlage- und Betriebskapital und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.“

4. § 7 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. diejenigen Personen, deren ergänzungsteuerpflichtiges Vermögen den Gesamtwert von 12 000 M nicht übersteigt.“

5. § 9 Ziffer 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Beitragspflichtige, die in Sachsen weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt haben, versteuern ihr sächsisches Grundvermögen und ihr in sächsischem Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe angelegtes Vermögen an dem Orte, wo sich das Grundvermögen befindet oder wo die Land- oder Forstwirtschaft oder das Gewerbe betrieben wird;

3. nichtphysische Personen erfüllen ihre Beitragspflicht an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben; dafern sie ihren Sitz außerhalb Sachsens, in Sachsen aber eine Generalagentur oder ähnliche Vertretung haben, erfüllen sie ihre Beitragspflicht am Sitze dieser Vertretung; andernfalls versteuern sie ihr sächsisches Grundvermögen und ihr in sächsischem Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe angelegtes Vermögen an dem Orte, wo sich das Grundvermögen befindet oder wo die Land- oder Forstwirtschaft oder das Gewerbe betrieben wird.“

6. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt

in Klasse	bei einem Vermögen	
1	von über 12 000 bis 14 000 .#	6 .#,
2	= = 14 000 = 16 000 =	7 =
3	= = 16 000 = 18 000 =	8 =
4	= = 18 000 = 20 000 =	9 =

und ebenso in allen weiteren Klassen $\frac{1}{2}$ vom Tausend desjenigen Vermögens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet.“

7. In § 15 Absatz 1 Ziffer 1 treten an die Stelle der Worte „dem Gewerbebetriebe“ die Worte:

„dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes.“

8. In § 16 Absatz 2 wird vor „Gewerbebetrieben“ eingeschaltet:

„Land- oder Forstwirtschafts- oder.“

9. In § 17 Ziffer 2 wird zwischen die Worte „dem Betriebe“ und „eines Gewerbes“ eingeschaltet:

„der Land- oder Forstwirtschaft oder“,

und es wird unter g zwischen die Worte „auf“ und „fremden“ eingeschaltet:

„eigenen oder.“

10. § 19 erhält folgende Fassung:

„1. Grundsteuerpflichtige Grundstücke und Gebäude sind bei der Einschätzung zur Ergänzungssteuer auch dann außer Ansatz zu lassen, wenn sie noch nicht zur Grundsteuer abgeschätzt sind.“

2. Gebäude gehören auch insoweit nicht zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen, als sie nur nach der Grundfläche zur Grundsteuer abgeschätzt sind.“

11. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 unter b, Ziffer 2 unter b, Ziffer 3 unter b, des § 3 Absatz 4 und des § 7 Ziffer 2 und 3 (verbunden mit dem Zusatz zu Ziffer 2 und 3) sind — unbeschadet der aus Absatz 1 sich ergebenden Beschränkungen — nur diejenigen Verbindlichkeiten abzugsfähig, welche für den Erwerb der ergänzungssteuerpflichtigen Vermögensteile aufgenommen sind oder aus dem sächsischen Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe herrühren.“

Artikel 2.

1. § 14 erhält nachstehende Fassung:

„Das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen der Beitragspflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt.“

2. In § 22 Absatz 3, § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1, 2 und 4, § 32 Absatz 2 treten an die Stelle der Worte

„der Veranlagungsperiode“

die Worte

„des Steuerjahres.“

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung das Finanzministerium beauftragt wird, tritt am 1. Januar 1907 in Kraft, dergestalt, daß die Bestimmungen des Artikels 1 bereits bei der Vorbereitung der Einschätzung auf das Jahr 1907 anzuwenden sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21. April 1906.



Friedrich August.

Dr. Wilhelm Rüger.

Nr. 21. Gesetz,

einige Abänderungen des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes vom 2. Juni 1898 betreffend;

vom 24. April 1906.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

finden Uns zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898 (G. = u. V. = Bl. S. 215) bewogen und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Artikel I.

§ 1 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. a) diejenigen Tiere, welche bereits im lebenden Zustande als untauglich zum Genuße für Menschen sich darstellen;
- b) durch Krankheit abgemagerte Tiere, dafern ihr Fleisch nach der Schlachtung für untauglich zum Genuße für Menschen erklärt wird.

Artikel II.

Der dritte Absatz des § 2 wird abgeändert wie folgt:

Nicht vergütet wird der Verlust, der durch Ungenießbarkeitserklärung einzelner Organe (Eingeweide) oder dadurch entsteht, daß sonstige einzelne Teile des geschlachteten Tieres, die ein Gesamtgewicht bei Rindern von 10 kg und bei Schweinen von 6 kg nicht übersteigen, beanstandet werden.

Artikel III.

Der § 3 erhält folgenden Zusatz als Absatz 3:

In soweit nach Sachsen eingeführte Schlachttiere bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt eines anderen deutschen Bundesstaates zwangsweise versichert sind, können dieselben bei den von Gemeinden im Wege des Ortsstatuts eingerichteten Viehversicherungen nicht anderweit zur Versicherung herangezogen werden.

Artikel IV.

Der zweite Absatz des § 4 wird folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

- Der Anspruch kann ferner ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, wenn
- a) die Krankheit, die Veranlassung zur Verwerfung oder Minderwertserklärung des Fleisches gegeben hat, nachweislich vom Besitzer vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht oder nicht behoben worden ist;
 - b) das Fleisch des geschlachteten Tieres zufolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Besitzers an Wert verloren hat.

Artikel V.

Der erste Absatz des § 5 wird abgeändert wie folgt:

Für die Versicherung des in § 1 Absatz 1 bezeichneten Viehes haben die Besitzer vor der Schlachtung des einzelnen Stückes an die durch Verordnung zu bestimmende Stelle Beiträge zu entrichten, deren Höhe für die hauptsächlichsten Gattungen von Schlachtvieh alljährlich, und zwar in Ansehung der Schweine nach der Höhe der im Laufe der letzten drei Jahre für diese insgesamt gezahlten Entschädigungen, in Ansehung der Rinder nach der Höhe der im Laufe der letzten drei Jahre bei den gewerblichen Schlachtungen solcher gezahlten Entschädigungen vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Versicherungsanstalt festgesetzt wird. Soweit durch diese Beiträge für Rinder der Bedarf an Entschädigungen bei den nichtgewerblichen Schlachtungen solcher nicht gedeckt wird, ist der erforderliche Betrag auf jedes Jahr zunächst vorschußweise aus der Staatskasse zu gewähren und in dem folgenden Jahre von den sämtlichen Rindviehbesitzern im Lande nach Verhältnis der in ihrem Besitze befindlichen Viehstücke auf Grund einer vorzunehmenden Aufzeichnung der Rindviehbestände einzuziehen. Hierbei sind nur die über drei Monate alten Rinder, jedoch ohne Rücksicht auf ihre Standzeit innerhalb des Königreichs Sachsen und ohne Unterscheidung ihres Geschlechts in Berechnung zu stellen.

Artikel VI.

In § 7 erhält

- a) Absatz 1 folgende Fassung:

Die Abschätzung des der Versicherung unterliegenden Schadens erfolgt durch einen in jeder Gemeinde einzusetzenden, aus einem Vertreter der Gemeinde, einem Viehbesitzer und einem Tierarzte bestehenden Ortschaftungsausschuß, dessen Mitglieder von der Gemeindebehörde gewählt werden und denen Stellvertreter an die Seite zu stellen sind. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Viehbesitzer und dem Tierarzte ist noch ein zweiter Viehbesitzer als viertes Mitglied hinzuzuziehen.

b) Absatz 5 folgende Fassung:

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vertreter der Gemeindebehörde.

c) ein neuer Absatz 8 folgende Fassung:

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern und in denjenigen Gemeinden, für welche tierärztliche Beschauer als Gemeindebeamte angestellt sind, hat der Ortschaftsausschuss nur aus einem angestellten Tierarzte und einem Viehbesitzer zu bestehen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen beiden Schätzern ist noch ein Viehbesitzer als drittes Mitglied hinzuzuziehen.

Artikel VII.

Der zweite Absatz des § 8 wird im Eingang abgeändert wie folgt:

Der Versicherte ist — vorbehaltlich der Bestimmung in § 13 Absatz 4 c des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend, vom 1. Juni 1898 (G. u. V. Bl. S. 209) — verpflichtet, das geschlachtete Tier zum festgesetzten Werte zu übernehmen und diesen usw.

Artikel VIII.

Der letzte Absatz des § 9 erhält folgende Fassung:

Die nach a und b erteilten Entscheidungen sind endgültig, die letzteren jedoch vorbehaltlich der nach § 13 der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung zustehenden Prüfung und Feststellung der Entschädigungen. Bei Zurückweisung der Beschwerde können dem Beschwerdeführer die entstandenen Kosten auferlegt werden.

Artikel IX.

Der § 10 erhält am Ende folgenden Zusatz:

desgleichen, wenn sie die nächsten Vorbesitzer (z. B. Verkäufer) des betreffenden Schlachttieres waren oder bei dem Besitzer des letzteren in einem Dienstverhältnisse stehen.

Artikel X.

Der zweite Satz des § 12 erhält folgende Fassung:

Dieser besteht aus einem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Brandversicherungskammer als Vorsitzenden, einem gleichfalls vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Kommission für das Veterinärwesen, zwei vom Landeskulturrat zu wählenden Viehbesitzern, je einem von den fünf landwirtschaftlichen Kreisvereinen aus der Mitte der Viehbesitzer zu

wählenden Mitglieder und je einem von den Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau zu wählenden Fleischermeister.

Artikel XI.

Der zweite Satz des § 14 erhält im Eingang folgende Fassung:

Er kann diese Entscheidung, sowie die allvierteljährliche Feststellung der Durchschnittspreise, sei es für einzelne Fälle usw.

Artikel XII.

Der § 17 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der Gesetze vom 22. Februar 1884, die infolge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche zu gewährenden Entschädigungen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 61), vom 17. März 1886, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getötete Rinder betreffend (G. u. V.-Bl. S. 63), vom 29. Februar 1896 über Ausdehnung des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getötete Rinder betreffend, auf Rauschbrand und Pferde (G. u. V.-Bl. S. 31) und endlich vom 12. Mai 1900, die Gewährung von Entschädigung für an Gehirnrückenmarksentzündung beziehentlich an Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betreffend (G. u. V.-Bl. S. 252), sowie der Verordnung, die nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getöteten Tiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend, vom 4. März 1881 (G. u. V.-Bl. S. 13) bleiben durch gegenwärtiges Gesetz unberührt.

Artikel XIII.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Im übrigen wird das Ministerium des Innern ermächtigt, das Gesetz vom 2. Juni 1898, wie es sich aus den vorstehenden Abänderungen und Ergänzungen ergibt, im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 24. April 1906.



Friedrich August.

Georg von Meisch.

Nr. 22. Bekanntmachung,

die Redaktion des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes betreffend;

vom 25. April 1906.

Auf Grund des Artikels XIII des Gesetzes vom 24. April 1906, einige Abänderungen des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes vom 2. Juni 1898 betreffend, wird der Text des letzteren Gesetzes, wie er sich unter Berücksichtigung der durch das im Eingang bezeichnete Gesetz festgestellten Abänderungen und Ergänzungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Dresden, den 25. April 1906.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Dutschmann.

Gesetz,

die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend.

§ 1. Die im Staatsgebiete befindlichen Rinder und Schweine im Alter von drei Monaten aufwärts sind bei der staatlichen Viehversicherungsanstalt gegen diejenigen Verluste versichert, welche nach der Schlachtung der Tiere durch Un genießbarkeits- oder Minderwertserklärung des Fleisches bei der Fleischschau entstehen.

Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind:

1. a) diejenigen Tiere, welche bereits im lebenden Zustande als untauglich zum Genuße für Menschen sich darstellen,
b) durch Krankheit abgemagerte Tiere, dafern ihr Fleisch nach der Schlachtung für untauglich zum Genuße für Menschen erklärt wird,
2. diejenigen Tiere, betreffs deren auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften Entschädigung von anderer Seite gewährt wird,
3. diejenigen Tiere, welche innerhalb des Zeitraumes von einem Monate vor der Schlachtung aus einem außersächsischen Staate eingeführt worden sind.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Verluste bestehen in dem Unterschiede, welcher sich ergibt, wenn man den tatsächlichen Wert des geschlachteten Tieres von dem Werte abzieht, welcher auf Grund des Schlachtgewichtes und eines in regelmäßigen Zwischenräumen festzusetzenden durchschnittlichen Marktpreises für das Kilogramm Schlachtgewicht der verschiedenen Tiergattungen ermittelt wird.

Die Verluste werden nach 80 % demjenigen vergütet, der zur Zeit der Schlachtung des Tieres in dessen Besitze sich befindet.

Nicht vergütet wird der Verlust, der durch Ungenießbarkeitserklärung einzelner Organe (Eingeweide) oder dadurch entsteht, daß sonstige einzelne Teile des geschlachteten Tieres, die ein Gesamtgewicht bei Rindern von 10 kg und bei Schweinen von 6 kg nicht übersteigen, beanstandet werden.

§ 3. Die Versicherung der Schlachttiere bei privaten Versicherungsanstalten und Genossenschaften ist nur gegen Verluste, für welche die Landesanstalt Entschädigung nicht gewährt, zulässig.

Ebenso dürfen Gemeinden, in denen öffentliche Schlachthäuser bestehen, das dort zum Schlachten gebrachte Vieh dem Versicherungszwange nur insoweit unterstellen, als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für Verluste an dem Vieh Entschädigung nicht gewährt wird.

In soweit nach Sachsen eingeführte Schlachttiere bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt eines anderen deutschen Bundesstaates zwangsweise versichert sind, können dieselben bei den von Gemeinden im Wege des Ortsstatuts eingerichteten Viehversicherungen nicht anderweit zur Versicherung herangezogen werden.

§ 4. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg,

- a) wenn der Versicherte sich weigert, die an Dritte auf Grund besonderer Rechtstitel ihm zustehenden Entschädigungsansprüche nach Höhe der ihm von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Entschädigung an diese abzutreten;
- b) in den Fällen, in denen das Fleisch wegen Tuberkulose für ungenießbar oder minderwertig erklärt worden ist, wenn nicht das betreffende Rind während der letzten neun Monate, das betreffende Schwein nicht während der letzten sechs Monate vor der Schlachtung, jüngere Tiere aber von der Geburt an sich ununterbrochen im sächsischen Staatsgebiete befunden haben.

Der Anspruch kann ferner ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, wenn

- a) die Krankheit, die Veranlassung zur Verwerfung oder Minderwertserklärung des Fleisches gegeben hat, nachweislich vom Besitzer vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht oder nicht behoben worden ist;
- b) das Fleisch des geschlachteten Tieres zufolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Besitzers an Wert verloren hat.

§ 5. Für die Versicherung des in § 1 Absatz 1 bezeichneten Viehes haben die Besitzer vor der Schlachtung des einzelnen Stückes an die durch Verordnung zu bestimmende Stelle Beiträge zu entrichten, deren Höhe für die hauptsächlichsten Gattungen von Schlachtvieh alljährlich, und zwar in Ansehung der Schweine nach der Höhe der im Laufe der letzten drei Jahre für diese insgesamt gezahlten Entschädigungen, in Ansehung der Rinder nach der Höhe der im Laufe der letzten drei Jahre bei den gewerblichen Schlachtungen solcher gezahlten Entschädigungen vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Versicherungsanstalt festgesetzt wird. Soweit durch diese Beiträge für Rinder der Bedarf an Entschädigungen bei den nichtgewerblichen Schlachtungen solcher nicht gedeckt wird, ist der erforderliche Betrag auf jedes Jahr zunächst vorchußweise aus der Staatskasse zu gewähren und in dem folgenden Jahre von den sämtlichen Rindviehbesitzern im Lande nach Verhältnis der in ihrem Besitze befindlichen Viehstücke auf Grund einer vorzunehmenden Aufzeichnung der Rindviehbestände einzuziehen. Hierbei sind nur die über drei Monate alten Rinder, jedoch ohne Rücksicht auf ihre Standzeit innerhalb des Königreichs Sachsen und ohne Unterscheidung ihres Geschlechts in Berechnung zu stellen.

Bestreitet ein schlachtender Viehbesitzer die Versicherungspflicht des Schlachtstückes, so hat er den festgesetzten Versicherungsbeitrag zwar trotzdem vor der Schlachtung zu erlegen, aber zur Vermeidung des Verlustes seinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags bei Erlegung desselben unter Angabe der begründenden Tatsachen bei der Erhebungsstelle anzumelden.

Über diesen Anspruch entscheidet die Gemeindebehörde des Schlachtortes. Gegen deren Entscheidung steht dem Beteiligten die zu Vermeidung des Ausschlusses binnen 24 Stunden von der Eröffnung an zu erhebende Beschwerde zu. Über diese entscheidet der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt (§ 12) endgültig.

§ 6. Erhebt der Besitzer eines geschlachteten Tieres auf Grund von § 1 auf Entschädigung Anspruch, so hat er denselben zu Vermeidung des Ausschlusses längstens binnen 24 Stunden, nachdem die Ungenießbarkeit des Fleisches festgestellt oder solches für minderwertig erklärt worden ist, bei der Gemeindebehörde des Schlachtortes anzumelden.

§ 7. Die Abschätzung des der Versicherung unterliegenden Schadens erfolgt durch einen in jeder Gemeinde zu diesem Behufe einzusetzenden, aus einem Vertreter der Gemeindebehörde, einem Viehbesitzer und einem approbierten Tierarzte bestehenden Orts-Schätzungsausschuß, dessen Mitglieder von der Gemeindebehörde gewählt werden und denen Stellvertreter zur Seite zu stellen sind. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Viehbesitzer und dem Tierarzte ist noch ein zweiter Viehbesitzer als viertes Mitglied hinzuzuziehen.

Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Orts-Schätzungsausschusses aus der Klasse der Viehbesitzer erfolgt regelmäßig auf drei Jahre. Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig. Viehbesitzer, welche in der Gemeinde wohnhaft sind und daselbst Stimmrecht bei den Gemeindewahlen besitzen, sind zur Annahme der Wahl verpflichtet; ablehnen können nur

- a) diejenigen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- b) diejenigen, welche glaubhaft nachweisen, daß sie den mit Ausübung des Amtes verbundenen Pflichten nicht ohne Gefährdung ihrer sonstigen Berufspflichten nachkommen können, und
- c) für die nächsten drei Jahre diejenigen, welche bereits drei Jahre lang als Mitglieder, beziehentlich stellvertretende Mitglieder des betreffenden Orts-Schätzungsausschusses fungiert haben.

Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Orts-Schätzungsausschusses anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angebotenen Verpflichtung von dem Verwaltungsausschusse der Versicherungsanstalt — vergl. § 12 — eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von jährlich 100 *M* auferlegt werden. Diese Strafe fließt in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Selbständige Gutsbezirke haben sich dem benachbarten Gemeindebezirke zum Zwecke der Schädenfeststellung anzuschließen. In solchen Fällen hat noch ein Vertreter des Gutsbezirks dem Ausschusse beizutreten.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vertreter der Gemeindebehörde.

Mehrere Gemeinden und Gutsbezirke können sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Bildung eines gemeinschaftlichen Abschätzungsausschusses vereinigen.

Auch kann die Zusammensetzung dieses Ausschusses sowie das Verfahren bei der Abschätzung für einzelne oder mehrere Gemeinden ortstatutarisch in anderer als der im Eingange dieses sowie im nachfolgenden Paragraphen bestimmten Weise festgesetzt werden.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern und in denjenigen Gemeinden, für welche tierärztliche Beschauer als Gemeindebeamte angestellt sind, hat der Orts-Schätzungsausschuß nur aus einem angestellten Tierarzte und einem Viehbesitzer zu bestehen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen beiden Schätzern ist noch ein Viehbesitzer als drittes Mitglied hinzuzuziehen.

§ 8. Der Orts-Schätzungsausschuß hat auf Grund der von dem Versicherten beizubringenden Zeugnisse und Bescheinigungen und der sonst von ihm erforderlich erachteten Erörterungen festzustellen, daß das geschlachtete Viehstück der Versicherungspflicht unterliegt

und daß ein den Anspruch auf Entschädigung ausschließender Umstand nicht vorliegt, und hierauf die Höhe der gemäß des § 2 zu gewährenden Entschädigung festzusetzen.

Der Versicherte ist — vorbehaltlich der Bestimmung in § 13 Absatz 4 c des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend, vom 1. Juni 1898 (G. u. V.-Bl. S. 209) — verpflichtet, das geschlachtete Tier zum festgesetzten Werte zu übernehmen und diesen von der ihm zukommenden Entschädigung sich kürzen zu lassen, wenn der Ausschuß oder die Gemeindebehörde es nicht vorzieht, im Interesse der Versicherungsanstalt der Bewertung des zu entschädigenden Tieres sich selbst zu unterziehen.

Über die Ergebnisse ist ein von den Ausschußmitgliedern mit zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen und an die Gemeindebehörde abzugeben, von dieser aber der Versicherungsanstalt zu überreichen.

§ 9. Gegen die Entscheidung des Orts-Schätzungsausschusses steht dem Versicherten die zu Vermeidung des Ausschlusses binnen 24 Stunden von Abschluß des Protokolles an zu erhebende Beschwerde zu. Richtet sich diese

- a) gegen den Ausspruch des Ausschusses, daß dem Beschwerdeführer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere nach den §§ 1 und 4, ein Anspruch auf Gewährung von Entschädigung aus rechtlichen Gründen überhaupt nicht oder nicht in dem beanspruchten Umfange zustehe, so hat darüber der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt (§ 12), ist die Beschwerde aber
- b) gegen die Höhe der zu gewährenden Entschädigung gerichtet, so hat hierüber der Bezirks-Schätzungsausschuß zu entscheiden. Letzterer ist aus dem Bezirkstierarzt oder einem Stellvertreter desselben und zwei Sachverständigen zusammengesetzt. Letztere werden in Städten mit Revidierter Städteordnung von den Stadträten, in den übrigen Gemeinden von deren Behörden im einzelnen Falle aus der Liste der Sachverständigen gewählt, die der Bezirksauschuß für die verschiedenen Teile des Bezirks aus dem Kreise der Viehbesitzer für die Dauer jeden Jahres aufzustellen hat. Dieser Ausschuß tritt unter Leitung des Bezirkstierarztes auf Mitteilung der Beschwerde durch die Gemeindebehörde am Orte der Schlachtung zusammen.

Die nach a und b erteilten Entscheidungen sind endgültig, die letzteren jedoch vorbehaltlich der nach § 13 der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung zustehenden Prüfung und Feststellung der Entschädigungen. Bei Zurückweisung der Beschwerde können dem Beschwerdeführer die entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 10. Ausgeschlossen von der Wahl als Mitglieder des Orts- sowie des Bezirks-Schätzungsausschusses sind Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Außerdem dürfen gewählte Mitglieder im einzelnen Falle dem Ausschusse nicht

angehören, wenn es sich um Entscheidung in eigener Sache oder in der ihrer Ehefrau oder einer Person handelt, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder mit der sie durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, desgleichen, wenn sie die nächsten Vorbesitzer (z. B. Verkäufer) des betreffenden Schlachtieres waren oder bei dem Besitzer des letzteren in einem Dienstverhältnisse stehen.

§ 11. Den Mitgliedern der Ausschüsse ist für ihre Mühewaltung sowie für etwaiges Reisefortkommen eine angemessene, in ihrer Höhe im Verordnungswege zu bestimmende Vergütung aus der Kasse der Versicherungsanstalt zu gewähren.

§ 12. Die Verwaltung und Vertretung der Versicherungsanstalt, welche die Bezeichnung
Anstalt für staatliche Schlachtviehvericherung

führt, wird der Brandversicherungskammer übertragen, welcher zu diesem Zwecke ein Verwaltungsausschuß beigegeben wird. Dieser besteht aus einem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Brandversicherungskammer als Vorsitzenden, einem gleichfalls vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Kommission für das Veterinärwesen, zwei vom Landeskulturrat zu wählenden Viehbesitzern, je einem von den fünf landwirtschaftlichen Kreisvereinen aus der Mitte der Viehbesitzer zu wählenden Mitgliede und je einem von den Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau zu wählenden Fleischermeister.

§ 13. Die Anstalt für staatliche Schlachtviehvericherung hat insbesondere die von den Einhebungsstellen eingesendeten Versicherungsbeiträge zu vereinnahmen, die eingegangenen Schadensfestsetzungen zu prüfen und endgültig festzustellen, die festgestellten Entschädigungen an die Versicherten durch Vermittelung der Gemeindebehörden auszuzahlen, abgetretene Forderungen (§ 4 a) geltend zu machen und am Schlusse des Geschäftsjahres über die Ergebnisse der Geschäftsführung dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§ 14. Der Verwaltungsausschuß hat die auf Grund der Jahresergebnisse der Versicherung dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzuschlagenden Jahresbeiträge der Versicherten, sowie allvierteljährlich die der Ermittlung der Entschädigungen nach § 2 zugrunde zu legenden Durchschnittspreise für die einzelnen Fleischgattungen festzustellen, den Jahresbericht zu prüfen und etwaige Bemerkungen ihm beizufügen, sowie über Beschwerden gegen verweigerte Rückerstattung der Versicherungsbeiträge (§ 5) und gegen Ablehnung der Schadenansprüche (§ 9 a) zu entscheiden. Er kann diese Entscheidung sowie die allvierteljährliche Feststellung der Durchschnittspreise, sei es für einzelne Fälle oder ein für allemal, einem aus dem Vorsitzenden, dem Mitgliede der Kommission für das

Veterinärwesen und einem weiteren von ihm zu wählenden Ausschußmitgliede zusammengefügten engeren Ausschusse übertragen.

§ 15. Die Staatskasse übernimmt die durch die Geschäftsführung der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung entstehenden Verwaltungskosten, deren Ausstattung mit dem erforderlichen Betriebskapitale zur verlagsweisen Beistellung der Entschädigungen, gewährt auch einen Beitrag von 25% zu den nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes von der Anstalt zu gewährenden Entschädigungen.

§ 16. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann die staatliche Versicherungsanstalt eine auf Gegenseitigkeit gegründete freiwillige Versicherung gegen die nach § 1 nicht versicherten Verluste an Rindern, Schweinen sowie auch an anderen Tieren, insbesondere Pferden, einrichten. Die hierbei zu treffenden Bestimmungen sind dem nächsten zusammentretenden Landtage zur Kenntnisaufnahme vorzulegen.

§ 17. Die Bestimmungen der Gesetze vom 22. Februar 1884, die infolge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche zu gewährenden Entschädigungen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 61), vom 17. März 1886, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getötete Rinder betreffend (G. u. V.-Bl. S. 63), vom 29. Februar 1896 über Ausdehnung des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getötete Rinder betreffend, auf Rauschbrand und Pferde (G. u. V.-Bl. S. 31) und endlich vom 12. Mai 1900, die Gewährung von Entschädigung für an Gehirnrückenmarksentzündung beziehentlich an Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betreffend (G. u. V.-Bl. S. 252), sowie der Verordnung, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getöteten Tiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend, vom 4. März 1881 (G. u. V.-Bl. S. 13) bleiben durch gegenwärtiges Gesetz unberührt.

§ 18. Hinterziehungen der nach § 5 fälligen Versicherungsbeiträge durch unterlassene oder nicht rechtzeitig oder wahrheitswidrig bewirkte Anmeldung der Schlachtstücke zur Versicherung vor dem Schlachten werden mit dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Beitrags bestraft. Die Strafverfolgung und Strafvollstreckung unterliegt einjähriger Verjährung. Wegen des Beginns, des Laufs und der Unterbrechung der Verjährungsfrist sind die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs analog anzuwenden.

Die erkannten Hinterziehungsstrafen fließen in die Kasse der staatlichen Versicherungsanstalt.

Nr. 23. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der Endstrecke Baruth in Sachsen —
Radibor in Sachsen der normalspurigen Nebeneisenbahn Weippenberg in
Sachsen — Radibor in Sachsen betreffend;

vom 24. April 1906.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die Endstrecke
Baruth in Sachsen — Radibor in Sachsen
der normalspurigen Nebeneisenbahn von Weippenberg in Sachsen nach Radibor in Sachsen
am 1. Mai 1906
dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Dresden, den 24. April 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 24. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn
Frohburg — Rohren betreffend;

vom 26. April 1906.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die vollspurige Nebeneisenbahn von Frohburg
nach Rohren

am 1. Mai 1906

dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Dresden, den 26. April 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

1906.

13

Nr. 25. Gesetz,

die Gewährleistung des Staates für eine Anleihe zum Baue von Talsperren
im Weißeritzgebiete betreffend;

vom 27. April 1906.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, der nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Berichtigung von Wasserläufen usw., vom 15. August 1855 zu bildenden Weißeritztal-
sperrren-Genossenschaft zu Hainsberg für den Staatsfiskus im Königreiche Sachsen auf die Dauer von höchstens 80 Jahren Gewähr dafür zu leisten, daß sie in der Lage ist, die von ihr zum Zwecke des Baues der Talsperren bei Malter und Klingenberg aufzunehmende Anleihe von höchstens 10 Millionen Mark mit 3½ bis 4% jährlich zu verzinsen und mit ¼% zu tilgen. Diese Gewährleistung hat die Wirkung, daß der Staatsfiskus, wenn die Einnahmen der Genossenschaft einschließlich der von den Genossenschaftsmitgliedern nach Verhältnis der ermittelten Beitragseinheiten zu leistenden Zahlungen nicht den zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Bedarf decken, der Genossenschaft das Fehlende vor-
schußweise zu zahlen verpflichtet ist.

§ 2. Die Genossenschaft darf den Staatsfiskus aus der Gewährleistung nur in Anspruch nehmen, wenn und soweit die Jahreseinnahmen der Genossenschaft auch bei Erhebung eines Einheitsjahres von 75 ₰ für die Beitragseinheit zur Deckung der in dem betreffenden Jahre fällig werdenden Zins- und Tilgungsbeträge nicht ausreichen.

§ 3. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am 27. April 1906.



Friedrich August.

Georg von Meisch.
Dr. Wilhelm Rüger.

Nr. 26. Gesetz,

eine anderweite Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe vom 4. Juli 1902 betreffend;

vom 27. April 1906.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1902, die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe betreffend, erhält nachstehende Fassung:

„Die Umlaufszeit der ausgegebenen Schatzanweisungen darf den 31. März 1910 nicht überschreiten.“

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 27. April 1906.



Friedrich August.

Dr. Wilhelm Rüger.

Nr. 27. Verordnung,

eine Änderung der Vorschriften über das Dienstalter der Richter betreffend;

vom 27. April 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Verordnung, das Dienstalter der Richter betreffend, vom 9. April 1904 (G. u. V.-Bl. S. 128) auf Grund des § 16 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1904 (G. u. V.-Bl. S. 126) dahin geändert:

a) Nach Abschnitt 2 wird folgendes eingefügt:

3. Richtern oder Staatsanwälten, die nach einer Versetzung in Wartegeld als Richter wiederangestellt werden, kann die frühere Dienstzeit und die Zwischen-

zeit ganz oder zum Teil angerechnet werden. Das Gleiche gilt für solche, die als Richter wiederangestellt werden, nachdem sie früher als Richter oder Staatsanwälte in Königlich Sächsischen Diensten gestanden hatten und mit Allerhöchster Genehmigung entlassen worden waren.

- b) Die jetzigen Abschnitte 3 und 4 werden 4 und 5.
- c) Die Vorschrift unter Nr. 2 c Satz 2 wird aufgehoben.

Dresden, den 27. April 1906.

Ministerium der Justiz.

Dr. Otto.

Kurth.

Nr. 28. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Nebeneisenbahnstrecke
Geyer — Thum betreffend;

vom 28. April 1906.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die schmalspurige Nebeneisenbahnstrecke
Geyer — Thum,

welche in Geyer an die schmalspurige Nebeneisenbahn von Schönfeld und in Thum an
diejenige nach Wilischtal anschließt,

am 1. Mai 1906

dem öffentlichen Verkehr zu übergeben.

Vom gleichen Zeitpunkte ab wird der von der Linie Thum — Wilischtal abzweigende
Streckenteil

Oberherold — Ehrenfriedersdorf

für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Dresden, den 28. April 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 29. Gesetz

zur Abänderung der Bestimmungen in § 95 Absatz 3 und § 105 der
Revidierten Städteordnung;

vom 29. April 1906.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

§ 95 Absatz 3 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 erhält folgende
Fassung:

Nach letzteren ist den besoldeten Ratsmitgliedern und ihren Hinterlassenen aus
der Stadtkasse Pension oder Unterstützung zu gewähren, soweit nicht im Ortsgesetz
günstigere Bestimmungen enthalten sind.

II.

Die Hinterlassenen eines nicht wiedergewählten Ratsmitgliedes, dessen Ableben nach
seinem Ausscheiden aus dem bisherigen Amte erfolgt, haben keinen Anspruch auf Pension
und Unterstützung.

III.

§ 105 der Revidierten Städteordnung erhält folgende Fassung:

Den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist aus der Stadtkasse
nach den für die Zivilstaatsdiener jeweilig gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen
Pension oder Unterstützung zu gewähren. Wer als Gemeinde-Unterbeamter an-
zusehen ist, ist durch Ortsgesetz zu bestimmen.

IV.

Ratsmitgliedern und Gemeinde-Unterbeamten, welche sich bei Inkrafttreten des gegen-
wärtigen Gesetzes in einem pensionsberechtigten Amte einer Gemeinde befinden, wird die
bisher in dieser Gemeinde in solchem Amte verbrachte Dienstzeit bei der Versetzung in den
Ruhestand angerechnet.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 29. April 1906.



Friedrich August.

Georg von Meisch.

Nr. 30. Gesetz

zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend;

vom 30. April 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

§ 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

In den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte sowie in den Landgemeinden ist den berufsmäßigen Gemeindebeamten und deren Hinterlassenen aus der Gemeindefasse Pension oder Unterstützung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

II.

Absatz 2 von § 2 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Die Pension oder Unterstützung ist nach Maßgabe der für die Zivilstaatsdiener und deren Hinterlassenen jeweilig geltenden Bestimmungen zu gewähren.

Als dritter Absatz von § 2 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Alles Nähere bezüglich der Pension und Unterstützung ist durch Ortsgesetz zu regeln.

III.

Bei Anwendung der Vorschrift in § 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, tritt an Stelle der Anstellungsbehörde die Aufsichtsbehörde.

IV.

Berufsmäßigen Gemeindebeamten, welche sich bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in einem pensionsberechtigten Amte einer Gemeinde befinden, wird die bisher in dieser Gemeinde in solchem Amte verbrachte Dienstzeit bei der Versetzung in den Ruhestand angerechnet.

V.

Soweit im Ortsgesetz günstigere Bestimmungen enthalten sind, gelten diese.

VI.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz vom 30. April 1890, wie es sich nach der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1900 und aus den vorstehenden Abänderungen ergibt, im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 30. April 1906.



Friedrich August.

Georg von Meisch.

Nr. 31. Bekanntmachung,

die Redaktion des Gesetzes, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend;

vom 30. April 1906.

Auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 30. April 1906 zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung

für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend, wird der Text des letzteren Gesetzes, wie er sich unter Berücksichtigung der durch das im Eingang bezeichnete Gesetz sowie durch das Gesetz, eine Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 (G. u. V.-Bl. S. 66) betreffend, vom 14. April 1900 festgestellten Abänderungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Dresden, am 30. April 1906.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Münchner.

Gesetz,

die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend;

vom 30. April 1890.

§ 1. In den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte sowie in den Landgemeinden ist den berufsmäßigen Gemeindebeamten und deren Hinterlassenen aus der Gemeindefasse Pension oder Unterstützung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 2. Wer als berufsmäßiger Gemeindebeamter anzusehen ist, ist in bezug auf die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte, sowie in bezug auf die Gemeindevorstände nach Gehör der Gemeindevertretung durch den Amtshauptmann unter Zuziehung des Bezirksausschusses in Ansehung der übrigen Gemeindebeamten durch Ortsstatut zu bestimmen.

Die Pension oder Unterstützung ist nach Maßgabe der für die Zivilstaatsdiener und deren Hinterlassenen jeweilig geltenden Bestimmungen zu gewähren.

Alles Nähere bezüglich der Pension und Unterstützung ist durch Ortsgesetz zu regeln.

§ 3. Unterläßt es die Gemeindevertretung trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde, das Ortsstatut (§ 2) überhaupt oder in genügender Weise aufzustellen, so ist das Nötige bei Städten durch das Ministerium des Innern nach vorheriger Begutachtung des Amtshauptmanns mit dem Bezirksausschuß, bei Landgemeinden durch den Amtshauptmann mit dem Bezirksausschuß vorläufig festzusetzen.

§ 4. In soweit nicht ortstatutarisch günstigere Bestimmungen getroffen worden sind, ist den berufsmäßigen Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte, sowie den berufsmäßigen Gemeindevorständen, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, die Hälfte ihres seitherigen Dienst Einkommens

nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit als jährliche Pension,

nach nur sechsjähriger Dienstzeit aber auf vier Jahre als Unterstützung zu gewähren.

§ 5. Die in § 4 gedachte Pension oder Unterstützung fällt weg oder ruht in soweit, als der betreffende Beamte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension oder der Unterstützung sein früheres Dienst Einkommen überstiegen wird.

Der Anspruch auf diese Pension oder Unterstützung erlischt, wenn der Beamte wegen grober oder wiederholter Pflichtverletzung von seinem Amte entfernt wird (Artikel IV § 17 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 80 der Revidierten Landgemeindeordnung), auch kann sie ihm aus den in § 47 Absatz 1 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (G. u. V. Bl. S. 239) angegebenen Gründen auf Antrag der Gemeindevertretung durch den Amtshauptmann mit dem Bezirksausschuß wieder entzogen werden.

Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf diese Pension oder Unterstützung ist ungültig.

§ 6. Bei Anwendung der Vorschrift in § 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, tritt an Stelle der Anstellungsbehörde die Aufsichtsbehörde.

§ 7. Berufsmäßigen Gemeindebeamten, welche sich bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in einem pensionsberechtigten Amte einer Gemeinde befinden, wird die bisher in dieser Gemeinde in solchem Amte verbrachte Dienstzeit bei der Versetzung in den Ruhestand angerechnet.

§ 8. Soweit im Ortsgesetz günstigere Bestimmungen enthalten sind, gelten diese.

Nr. 32. Gesetz,

das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau und die damit zusammenhängenden Organisations- und sonstigen Gesetzesänderungen betreffend;

vom 30. April 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

§ 9 Absatz 1 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G. u. V.-Bl. S. 275) wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau sind von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen.

II.

§ 29 Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 480) wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

In den Regierungsbezirken der Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau wählt jede Bezirksversammlung und jeder der Stadtbezirke Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau einen Abgeordneten in den Kreisauschuß; in den Regierungsbezirken Bautzen und Chemnitz wählt jede Bezirksversammlung und der Stadtbezirk Chemnitz zwei Abgeordnete in den Kreisauschuß.

III.

In § 36 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (G. u. V.-Bl. S. 284) und ebenso in § 1 des Gesetzes, die Übertragung der Verpflichtung zu Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und der Landwehr auf die Bezirksverbände betreffend, vom 15. Januar 1875 (G. u. V.-Bl. S. 21) werden die Worte „und Chemnitz“ durch die Worte „Chemnitz, Plauen und Zwickau“ ersetzt.

IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

V.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am 30. April 1906.



Friedrich August.

Georg von Meyszsch.

Mar Frhr. von Hausen.

Nr. 33. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf den vollspurigen Hauptbahnstrecken
Engelsdorf—Leipzig=Stötteritz und Engelsdorf—Schönefeld (Pr. Bf.)
betreffend;

vom 30. April 1906.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die vollspurigen Hauptbahnstrecken
Engelsdorf—Leipzig=Stötteritz und
Engelsdorf—Schönefeld (Pr. Bf.)

am 1. Mai 1906

dem öffentlichen Güter- und Tierverkehr zu übergeben.

Dresden, am 30. April 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 34. Bekanntmachung,
die Vereinigung zweier Berginspektionen betreffend;

vom 1. Mai 1906.

Die gemäß der Bekanntmachung, die anderweite Abgrenzung der Berginspektionsbezirke betreffend, vom 1. April 1898 (G. u. V. Bl. S. 25) bestehenden Berginspektionen Freiberg I und Freiberg II werden vom 1. Juni 1906 ab zu einer Berginspektion mit dem Namen „Berginspektion Freiberg I und II“ vereinigt.

Dresden, am 1. Mai 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Naumann.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 35. Umzugskostengesetz. S. 93. — Nr. 36. Gesetz, die Umgestaltung des Landeskulturrates betr. S. 98. — Nr. 37. Gesetz, die Unterhaltung und Föhrung der Zuchtbulen betr. S. 103. — Nr. 38. Urkunde über die Stiftung des Maria Anna-Ordens. S. 111.

Nr. 35. Umzugskostengesetz

vom 28. April 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Wird ein Zivilstaatsdiener oder ein Lehrer an einem Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Realschule oder einem Seminar von seinem seitherigen Dienstorte nach einem anderen versetzt, so sind ihm die Umzugskosten zu vergüten, es sei denn, daß die Versetzung lediglich auf seinen Antrag geschieht. Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

I. Berechnung der Umzugskosten.

a) Überführung der beweglichen Habe.

§ 2. (1) Vergütet wird der notwendige Aufwand, der durch Überführung der beweglichen Habe des Versetzten und der zu seinem Hausstande gehörigen Personen aus der seitherigen Wohnung in die neue, einschließlich des Ein- und Auspackens, tatsächlich erwächst. Als zum Hausstande des Versetzten gehörige Personen gelten außer seiner Ehefrau und den seinen Hausstand teilenden Kindern und Bediensteten auch solche Verwandte oder Verschwägerte, die seinen Hausstand bisher geteilt haben und ferner teilen sollen, auch in der Hauptsache von ihm unterhalten werden.

Ausgegeben zu Dresden, den 30. Mai 1906.

15

(2) Bei unverhältnismäßig großem Bestande der Habe wird nur ein Aufwand vergütet, wie er bei einem der Stellung angemessenen Bestande erwachsen sein würde.

(3) Was als notwendiger Aufwand und als angemessener Bestand anzusehen sei, entscheidet das Ressortministerium.

§ 3. Die Kosten der Überführung von Pferden, Wagen und dergleichen samt Zubehör werden in der Regel nur dann vergütet, wenn der Versetzte in der seitherigen Stellung dienstlich verpflichtet war, Pferde, Wagen und dergleichen zu halten, und dies auch in der neuen Stellung ist. Die Vergütung beschränkt sich auf die durch den Dienst gebotenen Bestände.

b) Reisekosten.

§ 4. (1) Für seine Umzugsreise erhält der versetzte Beamte auf einen Tag Tagesgelder und Reisekosten nach dem Gesetze, die Tagesgelder und Reisekosten der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 15. März 1880 (G. u. V.-Bl. S. 39) in der Dienstabstufung, der die neue Stelle zugeteilt ist.

(2) Hierbei kommen etwaige für Beamte seiner Gattung bestehende einschränkende Vorschriften nicht zur Anwendung, mit alleiniger Ausnahme derer, die für Beamte gegeben sind, welche Pferdeunterhaltungsgelder beziehen.

(3) Die Vergütung der Reisekosten eines versetzten Lehrers setzt das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen fest.

(4) Für die Umzugsreise der Angehörigen seines Hausstandes im Sinne § 2 Absatz 1 erhält der versetzte Beamte oder Lehrer die Kosten des Fortkommens, und zwar:

auf der Eisenbahn und dem Dampfschiffe

für die Familienangehörigen in der ihm selbst zukommenden Klasse, für die Bediensteten in der 3. Klasse der Eisenbahn und der 2. Klasse des Dampfschiffes, es sei denn, daß bei ihnen aus besonderen solchenfalls darzulegenden Gründen die Beförderung in einer höheren Klasse geboten ist;

im übrigen nach dem notwendigen tatsächlichen Aufwande.

c) Mietzins.

§ 5. Muß der Versetzte für seine bisherige Wohnung über den Zeitpunkt der Versetzung hinaus Mietzins zahlen, so wird ihm eine Entschädigung nach den Vorschriften der §§ 6 bis 9 gewährt.

§ 6. (1) Die Entschädigung wird nach dem Jahresmietwerte einer angemessenen Wohnung in dem bisherigen Dienstorte bestimmt.

(2) Zur Festsetzung des Jahresmietwertes werden die innerhalb des Königreichs gelegenen Orte in drei Klassen eingeteilt. Die Einteilung richtet sich nach der jeweils geltenden Ortsklasseneinteilung des Gesetzes, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, vom 16. Juli 1902 (G. u. V.-Bl. S. 290).

(3) Als Jahresmietwert gelten

in der Klasse I 20 vom Hundert,

= = = II 18 = =

= = = III 15 = =

des vor der Versetzung bezogenen pensionsfähigen Jahresdiensteinkommens.

(4) Liegt der bisherige Dienort außerhalb des Königreichs Sachsen, so bestimmt das Ressortministerium die Klasse.

(5) Ist der Mietzins, den der Versetzte fortzuzahlen hat, geringer als der dem gleichen Zeitraume entsprechende Teil des Jahresmietwertes, so wird der geringere Betrag gewährt.

§ 7. (1) Die Entschädigung wird bis zu dem Zeitpunkte gewährt, bis zu dem der Versetzte den Mietzins fortzuzahlen hat, aber nicht über den Zeitpunkt hinaus, zu dem das Mietverhältnis endigen würde, wenn der Beamte oder Lehrer unter Benutzung des ihm nach § 570 verbunden mit § 580 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechtes dem Vermieter die Wohnung für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.

(2) Die Gewährung wird davon abhängig gemacht, daß der Beamte oder Lehrer die Kündigungserklärung dem Vermieter unverzüglich nach Empfang der amtlichen Mitteilung, daß und wann er versetzt werden solle, zugehen läßt.

§ 8. (1) Hat der Versetzte auf das ihm nach § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Kündigungsrecht verzichtet und muß er infolgedessen über den nach § 7 zu bemessenden Zeitraum hinaus Mietzins fortzahlen, so ist die in § 7 Absatz 1 bestimmte, für die Entschädigung maßgebende Frist um höchstens drei Monate zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß es ihm nur bei Verzicht auf das angegebene Kündigungsrecht möglich gewesen ist, eine entsprechende Wohnung zu erlangen, und dies bereits bei Abschluß des Vertrags seiner vorgesetzten Dienstbehörde angezeigt hat.

(2) Die Gewährung wird auch in diesem Falle davon abhängig gemacht, daß der Beamte oder Lehrer den Vermieter unverzüglich nach Empfang der amtlichen Mitteilung, daß und wann er versetzt werden solle, von dieser Mitteilung in Kenntnis setzt und ihm erklärt, daß er die Wohnung weitervermieten könne.

(3) Auch darf der Zeitraum, für den der Mietzins vergütet wird, nicht über neun Monate betragen.

§ 9. (1) Wird die Wohnung zu einem geringeren Zinse weitervermietet und muß der Versetzte den Mehrbetrag fortzahlen, so wird ihm dieser, und wenn der entsprechende Bruchteil des Jahresmietwertes geringer ist, dieser Bruchteil gewährt.

(2) Hat der Versetzte, um eine frühere Lösung des Mietverhältnisses zu erlangen, dem Vermieter eine Abfindungssumme bewilligt, so ist ihm diese insoweit zu vergüten, als er glaubhaft macht, daß deren Bewilligung dem Interesse des Staatsfiskus entspricht.

§ 10. Hat der Versetzte im eigenen Hause gewohnt oder seine Wohnung auf Grund eines Nutzungsrechtes innegehabt und ist er außerstande gewesen, die von ihm verlassenen Räume zu vermieten, so ist ihm unter Einhaltung der in § 7 Absatz 1 geordneten Zeitgrenze eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 bis 4 zu gewähren.

d) Allgemeine Kosten.

§ 11. (1) Zur Entschädigung für alle in den §§ 2 bis 10 nicht aufgeführten sonstigen Kosten (allgemeine Kosten) erhält der Versetzte, wenn er eine eigene Haushaltung führt, 4 v. H. des neuen pensionsfähigen Jahresdiensteinkommens, andernfalls den Betrag des wirklichen, besonders zu berechnenden Aufwandes bis zur Höhe von 2 v. H. dieses Dienst- einkommens.

(2) Als allgemeine Kosten sind insbesondere anzusehen die Kosten von Reisen zur Er- mietung der neuen Wohnung, der Aufwand für einen bis zum Beziehen der neuen Wohnung nötigen Aufenthalt im Gasthose, sowie die Kosten für Einrichtung der neuen Wohnung und für Wiederherstellung oder Ersetzung beim Umzuge beschädigter Sachen.

(3) Für die im diplomatischen Dienste stehenden Beamten kann das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die vorstehend geordneten Beträge überschreiten.

II. Allgemeine und besondere Bestimmungen.

§ 12. Der Versetzte hat eine Berechnung der Umzugskosten einzureichen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen. Auch kann er veranlaßt werden, den Anspruch auf die in den §§ 5 bis 10 geordnete Entschädigung durch Beibringen einer Bescheinigung darüber zu belegen, daß die verlassene Wohnung während des Zeitraumes, für den die Entschädigung beansprucht wird, nicht weiter vermietet und auch sonst nicht weiter benutzt worden oder daß sie für einen geringeren Zins vermietet gewesen ist. Soweit er nicht Belege beibringen kann, hat er die Richtigkeit der Ansätze pflichtmäßig zu versichern.

§ 13. Die Umzugskosten werden von dem Ressortministerium festgestellt. Das Ressortministerium kann die Feststellung für bestimmte Klassen von Beamten einer nach- geordneten Behörde übertragen.

§ 14. Die Vergütung für Aufwendungen, die sich ohne weiteres ziffermäßig nachweisen lassen, ist dem Versetzten auf sein Ansuchen schon vor dem Umzug auszuführen, auch kann ihm ein Vorschuß auf die Umzugskosten gewährt werden.

§ 15. Erfolgt die Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten oder Lehrers, so ist in der Versetzungsverordnung dies ausdrücklich hervorzuheben und auszusprechen, daß Umzugskosten nicht vergütet werden.

§ 16. Bezieht ein Beamter oder Lehrer innerhalb seines Dienstortes eine andere Wohnung auf Anordnung seiner Dienstbehörde, so kann ihm für die tatsächlich erwachsenen und notwendigen Kosten des Umzugs eine Vergütung bis zur Höhe von 4 v. H. seines pensionsfähigen Jahresdiensteinkommens und eine Mietzinsentschädigung gemäß §§ 5 bis 10 gewährt werden.

§ 17. Die Vorschriften dieses Gesetzes können von den Ressortministerien auch auf Nichtstaatsdiener und andere als die in § 1 bezeichneten Lehrer erstreckt werden.

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 18. Aufgehoben werden

der § 1 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (G. u. V.-Bl. S. 240),

der § 9 Absatz 2 des Gesetzes, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 (G. u. V.-Bl. S. 173),

der § 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (G. u. V.-Bl. S. 322).

§ 19. Dieses Gesetz tritt am ersten Januar 1907 in Kraft. Für seine Anwendung ist der Tag entscheidend, der in der Versetzungsverordnung als Versetzungstag bezeichnet ist, gleichviel ob der Umzug vor oder nach diesem Tage bewerkstelligt wird.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 28. April 1906.



Friedrich August.

Georg von Meisch.

Dr. Wilhelm Rüger.

Dr. Viktor Otto.

Richard von Schlieben.

Nr. 36. Gesetz,

die Umgestaltung des Landeskulturrates betreffend;

vom 30. April 1906.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Der „Landeskulturrat für das Königreich Sachsen“ mit dem Sitze in Dresden bildet künftig nach Maßgabe dieses Gesetzes das gemeinschaftliche Organ der Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues.

§ 2. Die Aufgabe des Landeskulturrates ist die Vertretung, Förderung und Fortbildung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues.

Zu diesem Zweck hat er insbesondere

1. das Recht, durch selbständige Anträge, Wünsche und Anregungen der Staatsregierung gegenüber die vorbezeichneten Aufgaben und Interessen zu fördern und zu vertreten, sowie
2. die Verpflichtung, der Staatsregierung als sachverständiges Organ in allen die Bodenkultur, die land- und forstwirtschaftlichen sowie die gärtnerischen Interessen berührenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung zu dienen,
3. die Befugnis, Einrichtungen und Anstalten, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Land erstreckt, ins Leben zu rufen, zu unterstützen oder zu unterhalten.

Der Landeskulturrat ist, soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, in jeder wichtigen Angelegenheit der unter 2 genannten Art von der Staatsregierung zu hören.

Der Landeskulturrat hat die Landwirte zu ernennen, die nach den Bestimmungen für die Produktenbörsen den Vorständen dieser Börsen anzugehören haben.

Bestehen an den Märkten, insbesondere an den Viehmärkten, aus den Kreisen der Käufer und Verkäufer gebildete Kommissionen, nach deren Beschlüssen die Marktpreise regelmäßig notiert werden, so kann der Landeskulturrat zwei Landwirte hierzu abordnen. Die vom Landeskulturrate ernannten Mitglieder sind auch über die Grundsätze für die Preisnotierungen vor deren obrigkeitlicher Feststellung zu hören.

§ 3. Der Landeskulturrat besteht aus achtundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, nämlich aus:

1. den jedesmaligen Vorsitzenden der fünf landwirtschaftlichen Kreisvereine,

2. dreizehn ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft in einem landwirtschaftlichen Vereine durch die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer gewählten Personen (§ 5),
3. drei von dem Ministerium des Innern ernannten der Land- oder Forstwirtschaft kundigen Personen,
4. je einem von den unter 1 bis 3 genannten Mitgliedern gewählten Vertreter a) der Volkswirtschaft, b) der Forstwissenschaft, c) der landwirtschaftlichen Lehranstalten, d) der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten und e) des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens,
5. dem Vorsitzenden des Ausschusses für Gartenbau,
6. dem von den vorgenannten Mitgliedern gewählten Generalsekretär.

Der Landeskulturrat hat das Recht, für besondere Fragen der Pferdezucht, der Rindvieh- und Schweinezucht, der Fischerei, der Bienenzucht, der Tierheilkunde, des Obst- und Weinbaues, der landwirtschaftlichen Mechanik und anderer mit der Land- oder Forstwirtschaft zusammenhängender Gebiete ein für allemal auf die Dauer einer Wahlperiode (§ 4) außerordentliche Mitglieder hinzuzuwählen, welche dann zu allen Sitzungen, in denen einschlagende Gegenstände beraten werden sollen, zuzuziehen sind, auch für einzelne Gegenstände und Sitzungen besondere Sachverständige einzuladen.

Den außerordentlichen Mitgliedern steht in denjenigen Sachen, welche das von ihnen vertretene Fach betreffen, ein Stimmrecht zu, in anderen aber haben sie nur beratende Stimme.

Den besonderen Sachverständigen steht nur beratende Stimme zu.

§ 4. Die Wahlen der in § 3 unter 2 bis 5 genannten ordentlichen, sowie der außerordentlichen Mitglieder erfolgen auf sechs Jahre.

Die Amtsdauer des Generalsekretärs regelt sich nach § 7.

§ 5. Die Wahl der in § 3 unter 2 bezeichneten 13 Mitglieder erfolgt in 13 Wahlbezirken, deren Abgrenzung das Ministerium des Innern bestimmt.

In jedem dieser Wahlbezirke, welche nach örtlichen Verhältnissen in Wahlabteilungen zu zerlegen sind, ist unter Leitung eines vom Ministerium des Innern aus dem Kreise der Landwirte zu bestellenden Wahlkommissars ein Mitglied zu wählen.

Stimmberechtigt bei der Wahl dieser 13 Mitglieder sind alle männlichen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, sofern

- a) auf die von ihnen in einem Betriebe bewirtschafteten Flächen, nach Abzug der auf Gebäuden samt Hofraum und etwaigen forstfiskalischen Grundstücken ruhenden Einheiten, mindestens 120 Steuereinheiten entfallen,
- b) sie volljährig und
- c) im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Juristische Personen stimmen durch ihre Vertreter; Ehemännern wird der Besitz und die Steuer der Ehefrau angerechnet.

Niemand kann das Stimmrecht bei einer Wahl mehr als einmal ausüben, auch wenn er in mehreren Wahlbezirken oder Abteilungen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ist.

Wählbar ist jeder männliche sächsische Staatsangehörige, welcher den obigen Bedingungen unter b und c entspricht.

Die Ablehnung oder Niederlegung der Mitgliedschaft kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Wahllisten werden nicht aufgestellt; die Wahlleiter haben sich von der Wahlberechtigung selbst zu überzeugen.

Die Wahl erfolgt durch persönliche Abgabe der Stimmzettel.

Die besonderen Vorschriften über das Wahlverfahren erfolgen im Verordnungswege.

Erledigte Stellen werden für die Dauer der Wahlperiode in den ersten vier Jahren durch Neuwahl, in den letzten zwei Jahren durch Zuwahl des Landeskulturrates wieder besetzt.

§ 6. Der Landeskulturrat wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Zahl der in § 3 unter 1 bis 3 genannten Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren.

Der Vorsitzende hat den Landeskulturrat dem Ministerium des Innern gegenüber und sonst nach außen zu vertreten. Seine Funktionen werden durch das Regulativ (§ 11) näher bestimmt.

§ 7. Der Landeskulturrat stellt den Generalsekretär an und setzt sein Gehalt fest. Dafern die Anstellung ohne Vorbehalt einjähriger Kündigung erfolgen soll, ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer des Landeskulturrates, das Nähere über seine Funktionen bestimmt das Regulativ (§ 11).

Der Landeskulturrat stellt das erforderliche Kanzleipersonal an und bestimmt dessen Bezüge.

§ 8. Der Landeskulturrat wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedürfnis, jedenfalls aber wenigstens einmal im Jahre einberufen.

Die Einberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern es verlangt, oder mindestens zehn ordentliche Mitglieder darauf antragen.

§ 9. Die Sitzungen des Landeskulturrates sind, wenn nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme beschlossen oder von dem Ministerium des Innern besonders verlangt wird, öffentlich.

§ 10. Zur Beschlußfähigkeit des Landeskulturrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen und stimmberechtigten außerordentlichen Mitglieder erforderlich.

Der Landeskulturrat faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen und stimmberechtigten außerordentlichen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen entscheidet in der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

§ 11. Der Landeskulturrat beschließt über das bei seinen Sitzungen und seinem sonstigen Geschäftsverkehr zu beobachtende Regulativ. Das Regulativ bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Der Landeskulturrat hat das Recht, über Mitglieder, die ohne genügende Entschuldigung einer Sitzung fernbleiben oder dem Regulativ zuwiderhandeln, angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen.

Der Vorsitzende kann solche Ordnungsstrafen in Gemäßheit des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 eintreiben.

§ 12. Die Mitglieder des Landeskulturrates fungieren, mit Ausnahme des Generalsekretärs, unentgeltlich. Die nicht in Dresden wohnhaften Mitglieder erhalten jedoch Entschädigung für den ihnen durch ihre Teilnahme an den Sitzungen erwachsenden Reiseaufwand, worüber das Regulativ (§ 11) das Nähere bestimmt.

§ 13. Zur Begutachtung der Angelegenheiten des Gartenbaues wird bei dem Landeskulturrate ein Ausschuß für Gartenbau errichtet.

§ 14. Der Ausschuß für Gartenbau besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus:

1. sechs Mitgliedern, deren Wahl auf sechs Jahre in sechs vom Ministerium des Innern gebildeten Wahlbezirken zugleich mit den Wahlen zum Landeskulturrate (§ 5) erfolgt, und
2. einem von den unter 1 genannten Mitgliedern auf die Dauer der Wahlperiode aus der Zahl der bei den königlichen oder staatlichen Gartenverwaltungen angestellten gärtnerischen Beamten gewählten Mitgliede.

Stimmberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Unternehmer der gärtnerischen Betriebe, die zur Deckung des aus der Vertretung des Gartenbaues beim Landeskulturrate erwachsenden Aufwandes Beiträge zu leisten verpflichtet sind (§ 17).

Jeder Unternehmer eines gärtnerischen Betriebes kann sein Stimmrecht auf einen männlichen volljährigen und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Leiter seines Betriebes übertragen.

Wählbar sind alle Unternehmer oder zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte gärtnerischer Betriebe (3. Absatz), sofern sie das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, die sächsische Staatsangehörigkeit und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften in § 5 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 15. Der Begutachtung des Ausschusses für Gartenbau unterliegen die Angelegenheiten, die ihm vom Landeskulturrat oder dem Ministerium des Innern zugeteilt werden. Der Ausschuss ist jedoch auch berechtigt, zu einzelnen Fragen des Gartenbaues selbständig Stellung zu nehmen und Anträge an den Landeskulturrat zu richten.

§ 16. Die Vorschriften in § 6 Absatz 1, §§ 8, 9, 10 und 12 finden auf den Ausschuss für Gartenbau und dessen Geschäftsführung sinngemäße Anwendung.

§ 17. Die Kosten der Vertretung des Gartenbaues durch den nach § 13 zu errichtenden Ausschuss, insbesondere für dessen Wahl und eine etwaige besondere Kanzlei, sowie die Kosten der Einrichtungen und Anstalten des Landeskulturrates zur Förderung des Gartenbaues sind, insoweit sie nicht durch Beiträge aus der Staatskasse und durch etwaige sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch Beiträge von den Unternehmern der gärtnerischen Betriebe aufzubringen. Diese Beiträge sind nach den Beitragseinheiten umzulegen, mit denen die beitragspflichtigen Unternehmer in den Katastern der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft veranlagt sind.

Das Ministerium des Innern kann nach Gehör des Ausschusses für Gartenbau bestimmen, daß die Unternehmer gärtnerischer Betriebe von der Beitragsleistung frei bleiben, sofern ihre Betriebe einen festzusetzenden Mindestumfang nicht erreichen.

Den Beitragsatz bestimmt der Landeskulturrat.

§ 18. Die übrigen Kosten des Landeskulturrates, insbesondere die Ausgaben für die Besoldung der Beamten, die Kanzlei, die Wahlen, die Entschädigungen der Mitglieder nach § 12 und die Verfolgung der in § 2 im Interesse der Land- und Forstwirtschaft vorgezeichneten Zwecke sind zu decken:

- a) durch einen festen, auf den Staatshaushalts-Etat zu bringenden Zuschuß aus der Staatskasse,
- b) durch etwaige sonstige Einnahmen, die nach ihrer Entstehung nicht zur Vertretung und Förderung des Gartenbaues zu verwenden sind,
- c) nötigenfalls durch Beiträge derjenigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, die nach § 5 Absatz 3 unter a nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Die Beiträge sind nach den Steuereinheiten umzulegen, die auf den von den beitragspflichtigen Unternehmern bewirtschafteten Grundstücken haften, nach Abzug der die Gebäude samt Hofraum und etwaige forstfiskalische Grundstücke treffenden Steuereinheiten.

Den Beitragsatz bestimmt der Landeskulturrat.

§ 19. Der forstfiskalische Grundbesitz ist ausnahmslos, der übrige Grundbesitz des Staates, einschließlich der der königlichen Zivilliste zugewiesenen Grundstücke, unbeschadet der den Pächtern solchen Grundbesitzes nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen von der Beitragspflicht befreit.

§ 20. Die nach §§ 17 und 18 zu zahlenden Beiträge der Unternehmer sind rücksichtlich der Einbringung von Resten den öffentlichen Abgaben gleich zu achten.

§ 21. Vorstehendes Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt wird, tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft. Mit diesem Tage sind das Gesetz, die Reorganisation des Landeskulturrates betreffend, vom 9. April 1872, und das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des vorbezeichneten Gesetzes betreffend, vom 15. Juli 1876, aufgehoben.

Dresden, am 30. April 1906.



Friedrich August.

Georg von Meisch.

Nr. 37. Gesetz,

die Unterhaltung und Körnung der Zuchtbullen betreffend;

vom 30. April 1906.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen unter Aufhebung des Gesetzes vom 19. Mai 1886, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körnung von Zuchtbullen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 106), mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

Abschnitt I.

Die Haltung der Zuchtbullen.

§ 1. Die Beschaffung und Unterhaltung der Zuchtbullen, sowie der hierfür nötigen Einrichtungen liegt in jeder Gemeinde, mit Einschluß der selbständigen Gutsbezirke, den Besitzern der vorhandenen Kühe und über ein Jahr alten Kalben ob und ist zunächst der freien Vereinbarung anheimgegeben.

§ 2. (1) Genügen die hiernach beteiligten Viehbesitzer den nach diesem Gesetze ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig, so sind sie zum Zwecke der Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Bullen nach folgenden Bestimmungen zu einer Bullenhaltungs-Genossenschaft zu vereinigen.

(2) Einzelne Viehbesitzer, welche die für ihren eigenen Viehbestand erforderlichen Bullen selbst halten oder ihre Kühe nicht decken lassen, sind von der Verpflichtung zum Eintritt in die Genossenschaft befreit. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Streitfalle gemäß § 3 Absatz 2 bis 5.

§ 3. (1) Es steht jedem beteiligten Viehbesitzer zu, den Antrag auf Errichtung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft bei der Gemeindebehörde zu stellen.

(2) Diese (in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in mittleren und kleinen Städten der Stadtgemeinderat, in Landgemeinden der Gemeinderat) hat über den Antrag zu entscheiden, insoweit selbständige Gutsbezirke beteiligt sind, im Einvernehmen mit den Gutsherrschaften. Kommen im letzteren Falle übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, so entscheidet die der beteiligten Gemeindebehörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

(3) Gegen diese Entscheidungen findet innerhalb 14 Tagen der Rekurs an die der beteiligten Gemeinde- oder der Aufsichtsbehörde vorgesetzte nächste Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig über den Rekurs.

(4) In allen nach diesem Paragraphen zu beurteilenden Fällen erfolgen die Entscheidungen der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, die Entscheidungen der Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses.

(5) Gehört dem Bezirksausschusse oder Kreis Ausschusse ein geeigneter landwirtschaftlicher Sachverständiger nicht an, so ist ein solcher nach Gehör eines für den amts- oder kreishauptmannschaftlichen Bezirk zuständigen landwirtschaftlichen Kreisvereins zu den Beratungen zuzuziehen.

(6) Wird ein Antrag auf Errichtung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft nicht gestellt, so ist die Gemeindebehörde nach Gehör beteiligter Viehbesitzer verpflichtet, die Errichtung einer solchen zu beschließen, falls hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist. Hierbei finden die Bestimmungen in Absatz 2 bis 5 Anwendung.

§ 4. (1) Die Bullenhaltungs-Genossenschaft hat die Rechte einer juristischen Person. Für jede Bullenhaltungs-Genossenschaft wird durch die Gemeindebehörde aus der Mitte der beteiligten Viehbesitzer nach deren Gehör alljährlich ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Ausschuß gebildet, der die Geschäfte der Genossenschaft führt, insbesondere über die notwendigen Anschaffungen und Einrichtungen, den Kostenaufwand und dessen Deckung beschließt. Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt.

(2) Außerdem sind Ersatzmänner zu wählen, die nach einer bei ihrer Wahl festzusetzenden Reihenfolge an Stelle vorzeitig ausscheidender Mitglieder in den Ausschuß einzutreten haben.

(3) Wegen des Rechtes zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Ausschußmitgliedes gelten dieselben Grundsätze, die durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamtes vorgeschrieben sind. Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet auf einen innerhalb 14 Tagen von der Mitteilung der Wahl ab erhobenen Einspruch, soweit dieser nicht kurzerhand seitens der Gemeindebehörde Erledigung findet, endgültig die Gemeindeaufsichtsbehörde.

(4) Sind selbständige Gutsbezirke beteiligt, so ist jede Gutsherrschaft berechtigt, im Ausschusse vertreten zu sein.

§ 5. (1) Der Vorsitzende des Ausschusses wird von dessen Mitgliedern gewählt. Er vertritt die Bullenhaltungs-Genossenschaft nach außen. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß hat für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der Genehmigung der Gemeindebehörde und, insoweit selbständige Gutsbezirke beteiligt sind, der Zustimmung der Gutsherrschaften bedarf. Kommt eine Einigung über die Erteilung der Genehmigung nicht zustande, so ist die Entscheidung nach § 3 Absatz 2 bis 5 herbeizuführen.

(2) Dasselbe Verfahren greift bei Abänderungen der Geschäftsordnung Platz.

§ 6. (1) Zur Deckung des der Bullenhaltungs-Genossenschaft entstehenden Aufwandes kann der Ausschuß die Erhebung von Sprunggeldern und, insoweit deren Ertrag sowie etwaige sonstige Einnahmen nicht ausreichen, die Erhebung von Umlagen anordnen, die auf die beteiligten Viehbesitzer nach Verhältnis ihres jeweiligen Besitzstandes an Kühen und über ein Jahr alten Kalben zu verteilen sind. Über den Zeitpunkt, welcher für die Feststellung des Besitzstandes maßgebend ist, hat die Geschäftsordnung Bestimmung zu treffen.

(2) Der Ausschuß hat alljährlich Rechnung zu legen und die Rechnung 14 Tage lang für die beteiligten Viehbesitzer auszulegen. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

(3) Die Beitreibung der Sprunggelder und der Umlagen erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

(4) Reichen die dem Ausschusse zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken, so sind die erforderlichen Vorschüsse aus der Gemeindefasse beziehentlich durch die Guts herrschaft zu leisten, und zwar nach dem Verhältnisse des zur Bullenhaltungs-Genossenschaft gehörenden Besitzstandes an Kühen und Kalben in der Gemeinde und in dem selbständigen Gutsbezirke. Die geleisteten Vorschüsse sind demnächst zurückzuzahlen.

§ 7. (1) Der Ausschuß beschließt darüber, ob die Bullenhaltung in eigener Verwaltung besorgt oder durch schriftlichen Vertrag an einen oder mehrere zuverlässige Viehbesitzer vergeben werden soll.

(2) Die in vorausbestimmten Zeiträumen abwechselnde Übertragung an verschiedene Viehbesitzer (Reihehaltung) ist unstatthaft. Die Vergebung an den Mindestfordernden ist nur dann zulässig, wenn dieser volle Gewähr für eine zweckentsprechende Bullenhaltung bietet.

§ 8. (1) Gegen Beschlüsse des Ausschusses steht den Beteiligten binnen 14 Tagen die Berufung auf die Entscheidung der Gemeindebehörde zu. Diese erfolgt, soweit selbständige Gutsbezirke beteiligt sind, im Einvernehmen mit den Guts herrschaften. Hierbei finden die Vorschriften in § 3 Absatz 2 bis 5 Anwendung.

(2) Nach diesen Vorschriften ist die Entscheidung auch dann herbeizuführen, wenn Beschlüsse des Ausschusses überhaupt nicht zustande kommen.

(3) Der Ausschuß untersteht der Aufsicht der Gemeindeaufsichtsbehörde, in Städten mit Revidierter Städteordnung der Aufsicht des Stadtrates. Hierbei handelt der Stadtrat, soweit die Beteiligung des Vertreters einer Guts herrschaft in Betracht kommt, im Einvernehmen mit letzterer, wobei im Mangel einer Einigung § 3 Absatz 2 Satz 2 Anwendung findet. Die Aufsichtsbehörde kann aus einem wichtigen Grunde einzelne Ausschußmitglieder von ihrem Amte entheben.

§ 9. (1) Eine Bullenhaltungs-Genossenschaft kann durch übereinstimmende, soweit selbständige Gutsbezirke in Frage kommen, je im Einvernehmen mit der Guts herrschaft gefaßte Beschlüsse der beteiligten Gemeindebehörden auf mehrere Gemeindebezirke erstreckt werden. Hierbei findet im Mangel einer Einigung zwischen Gemeindebehörde und Guts herrschaft § 3 Absatz 2 Satz 2 Anwendung.

(2) Auf die mehrere Gemeindebezirke umfassenden Bullenhaltungs-Genossenschaften finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die nach diesem Gesetze für die Genossenschaften in einzelnen Gemeindebezirken gelten. Soweit in diesen Vorschriften die Entscheidung der Gemeindebehörde, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Guts herrschaft, vorgesehen ist, tritt an deren Stelle die Einigung der beteiligten Gemeindebehörden und

Gutsherrschaften durch übereinstimmende Beschlüsse. In dieser Weise kann auch die gesonderte Wahl je eines Bruchteils der Mitgliederzahl des Ausschusses durch die einzelnen beteiligten Gemeindebehörden festgesetzt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so geht die Entscheidung an die nächste gemeinsame Aufsichtsbehörde über. Letztere übt auch die Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde im Sinne von § 4 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 aus. Falls sich jedoch eine Bullenhaltungs-Genossenschaft auf mehrere Gemeindebezirke in verschiedenen Amtshauptmannschaften, und zwar entweder innerhalb des gleichen oder innerhalb mehrerer freishauptmannschaftlicher Bezirke erstreckt, ohne daß eine Stadt mit Revidierter Städteordnung beteiligt ist, so hat im ersteren Falle die Kreishauptmannschaft, im letzteren Falle das Ministerium des Innern eine der beteiligten Amtshauptmannschaften mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der nächsten gemeinsamen Aufsichtsbehörde zu beauftragen. Ist im zweiten Falle eine Stadt mit Revidierter Städteordnung beteiligt, so hat das Ministerium des Innern eine Kreishauptmannschaft mit dem gleichen Auftrage zu versehen.

§ 10. (1) Unter besonderen Verhältnissen können einzelne Viehbesitzer auf Antrag bei der Gemeindebehörde von der Teilnahme an der Bullenhaltungs-Genossenschaft auf bestimmte Zeit entbunden werden.

(2) Die Entscheidung hierüber erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 bis 5.

§ 11. Das Ministerium des Innern kann auf Antrag Gemeinden, in denen nach seinem Ermessen ein züchterisches Interesse nicht vorliegt oder sonst ausreichend gewahrt ist, oder in denen die Beschaffung und Unterhaltung der Bullen besonderen Schwierigkeiten begegnen würde, von den Vorschriften dieses Gesetzes auf bestimmte Zeit befreien.

§ 12. (1) Einem Antrage auf Auflösung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft darf nur dann stattgegeben werden, wenn mindestens zwei Drittel der beteiligten Viehbesitzer dies wünschen und die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Zuchtbullen auch ohne eine solche Genossenschaft gesichert sein werde.

(2) Über einen solchen Antrag wird gemäß § 3 Absatz 2 bis 5 entschieden.

(3) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Berichtigung etwaiger Schulden und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen der Genossenschaft zu verwenden. Soweit das Vermögen hierzu nicht ausreicht, ist der erforderliche Betrag noch durch Umlagen aufzubringen. Das hiernach verbleibende Vermögen wird unter die Mitglieder der Genossenschaft nach dem Verhältnis der von den einzelnen Viehbesitzern innerhalb der letzten drei Jahre oder bei kürzerer Dauer der Beteiligung innerhalb dieses Zeitraumes erhobenen Umlagen und Sprunggelder verteilt.

Abschnitt II.

Die Körung der Zuchtbullen.

§ 13. (1) Zum Bedecken von Kühen und Kalben dürfen nur solche Bullen verwendet werden, die bei einer nach den folgenden Bestimmungen vorgenommenen Prüfung (Körung) als zur Zucht tauglich erklärt (angefört) worden sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit 10 bis 150 *M* bestraft.

(2) Bullen, die im Auftrage der Staatsregierung zu Zuchtzwecken angekauft worden sind, unterliegen dem Körzwange nicht.

(3) Das Gleiche gilt für Bullen, die ausschließlich zur Bedeckung der eigenen Kühe und Kalben des Bullenbesizers verwendet werden. Solche sind aber auf Antrag des Besizers gegen ein vom Ministerium des Innern festzustellendes Entgelt zu fören.

(4) Den Besizern der dem Körzwange unterworfenen Bullen liegt es ob, die Bullen vor ihrer Benutzung zum Decken bei der Amtshauptmannschaft zur Körung anzumelden.

(5) Privatbullen dürfen, auch wenn sie angefört sind, zum Decken der Kühe von Mitgliedern der Bullenhaltungs-Genossenschaften nicht verwendet werden.

(6) Nur in Notfällen darf die Gemeindebehörde die Verwendung eines angeförlen Privatbullen oder eines nicht geförlen Bullen auf bestimmte Zeit gestatten. Sie hat hiervon der Amtshauptmannschaft sofort Anzeige zu erstatten.

(7) Zuständig für die in diesem Abschnitte den Amtshauptmannschaften zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten ist die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk der Bulle aufgestellt werden soll.

§ 14. (1) Die Körung der bei der Amtshauptmannschaft angemeldeten Zuchtbullen erfolgt alljährlich einmal zu einer von der Amtshauptmannschaft öffentlich bekannt zu machenden Zeit (Hauptkörung).

(2) Die in der Zeit zwischen zwei Hauptkörungen einzustellenden Bullen unterliegen der Körung durch den Bezirkstierarzt (Vorkörung).

(3) Die in einer Vorkörung tauglich befundenen Bullen sind bei der nächsten Hauptkörung der Bezirks-Körkommission vorzuführen.

§ 15. (1) Die Körung der Zuchtbullen erfolgt in jeder Amtshauptmannschaft durch eine Bezirks-Körkommission. Diese besteht aus dem Bezirkstierarzte und zwei Landwirten, die nebst mindestens vier Stellvertretern von der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses nach Vorschlag eines für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk zuständigen landwirtschaftlichen Kreisvereins aus den Angehörigen des Bezirks auf sechs Jahre gewählt werden.

(2) Im Falle der Behinderung des Bezirkstierarztes ist für das Körgeschäft ein anderer geeigneter Tierarzt von der Amtshauptmannschaft zuzuziehen.

§ 16. (1) Die Bezirks-Körkommission hat auf die von der Amtshauptmannschaft ihr zu diesem Zwecke zuzufertigenden Anmeldungen die Körungen zu bewirken und deren Ergebnis der Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Ist ein Bulle tauglich befunden worden, so ist der Anzeige der Körschein beizufügen, ist er nicht tauglich befunden worden, so sind die Gründe der Abföderung in der Anzeige anzugeben. Der Körschein oder der mit Gründen zu versehende ablehnende schriftliche Bescheid wird dem Anmeldenden von der Amtshauptmannschaft zugestellt.

(2) Bei der Körung ist auf die Beschaffenheit und den Haltungszweck des Viehschlags Rücksicht zu nehmen, der in der Gemeinde oder in den zum Zwecke der Bullenhaltung verbundenen Gemeinden vorherrscht.

(3) Wird ein für die allgemeine Verwendung angeförter Bulle in einen Ort mit anderer Zuchtichtung übergeführt, so verliert der Körschein mit der Überführung seine Gültigkeit.

§ 17. Der Körschein ist zurückzuziehen, wenn von der Bezirks-Körkommission oder vom Bezirkstierarzte festgestellt wird, daß der betreffende Bulle die Eigenschaften verloren hat, die ihn früher zur Zucht tauglich erscheinen ließen. Die Aufsicht über geförte Bullen wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

§ 18. (1) Einsprüche gegen den Beschluß der Bezirks-Körkommission oder des Bezirkstierarztes über die Zuchttauglichkeit sind binnen 8 Tagen von Eröffnung der Bescheidung ab zulässig und an die Amtshauptmannschaft zu richten.

(2) Diese hat, wenn die Körung durch den Bezirkstierarzt erfolgte, die zuständige Bezirks-Körkommission mit der alsbaldigen Nachprüfung (Nachkörung) zu beauftragen, wenn die Körung durch die Bezirks-Körkommission erfolgte, den Einspruch behufs Überweisung an die Kreis-Körkommission an die Kreishauptmannschaft abzugeben.

§ 19. (1) Die Kreis-Körkommission besteht für jede Kreishauptmannschaft aus zwei Landwirten, die nebst mindestens zwei Stellvertretern von der Kreishauptmannschaft nach Vorschlag der beteiligten landwirtschaftlichen Kreisvereine aus den Angehörigen des Regierungsbezirks auf sechs Jahre gewählt werden, und dem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Sachverständigen. Die Zuteilung des Bezirkstierarztes, der bei der Körung mitgewirkt hat, ist unzulässig; auch darf ein Landwirt in der Kreis-Körkommission nicht in einer Sache mitwirken, in der er bereits als Mitglied der Bezirks-Körkommission tätig war.

(2) Die Kreis-Körkommission wird von der Kreishauptmannschaft nach Bedürfnis zusammen berufen.

§ 20. Die Kreis-Körkommission hat das Ergebnis der Nachkörung der Kreishauptmannschaft anzuzeigen. Ist ein von der Bezirks-Körkommission beanstandeter Bulle tauglich befunden worden, so hat die Kreishauptmannschaft die Ausstellung des Körcheines durch die Amtshauptmannschaft anzuordnen; ist er nicht tauglich befunden worden, so sind die Gründe der Abkörung in dem von der Kreishauptmannschaft zu erteilenden Bescheid anzugeben.

§ 21. (1) Die Kosten der Hauptkörungen und der Vorkörungen trägt mit Ausnahme der Kosten für Körung von Privatbullen, die nicht zur allgemeinen Verwendung bestimmt sind, die Staatskasse.

(2) Wird bei Einsprüchen gegen Körungen (§ 18) die Entscheidung des Bezirkstierarztes von der Bezirks-Körkommission oder die Entscheidung der Bezirks-Körkommission von der Kreis-Körkommission bestätigt, so fallen die durch den Einspruch erwachsenden Kosten dem zu, der den Einspruch erhoben hatte. Andernfalls sind sie von der Staatskasse zu tragen.

§ 22. Die Beschlüsse der Bezirks- und der Kreis-Körkommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Den Vorsitz führt der tierärztliche Sachverständige.

§ 23. (1) Die Mitgliedschaft der gewählten Landwirte bei einer Bezirks- oder Kreis-Körkommission ist ein Ehrenamt. Bare Auslagen werden ihnen aus der Staatskasse vergütet, und zwar, insoweit sie Reisen zu unternehmen haben, durch Gewährung von Tagelohnen und Reisekosten.

(2) Auf die Wählbarkeit zu diesem Amte und auf das Recht der Ablehnung oder Niederlegung desselben finden die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnungen Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Staatsangehörigkeit nicht Erfordernis ist.

(3) Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen sowie über Zweifel an der Wählbarkeit entscheidet endgültig bezüglich der Mitglieder der Bezirks-Körkommission die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse, bezüglich der Mitglieder der Kreis-Körkommission die Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschusse.

§ 24. Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt des Mitgliedes einer Bezirks- oder Kreis-Körkommission anzunehmen oder fort zu verwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angefallenen Verpflichtung eine jährliche Geldstrafe in Höhe bis zu 20 M durch die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse, beziehentlich durch die Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschusse auferlegt werden.

§ 25. (1) In Dresden, Leipzig und Chemnitz ist zur Wahrnehmung der nach Abschnitt II dieses Gesetzes den Amtshauptmannschaften zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten der Stadtrat zuständig.

(2) Die Körkommission (§ 15) wird vom Stadtrate gewählt.

§ 26. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, treten, insoweit sie sich auf die Errichtung von Genossenschaften gemäß der §§ 1 bis 12 beziehen, sofort, im übrigen den 1. Juli 1908 in Kraft. Mit dem letzteren Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1886, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körnung von Zuchtbullen betreffend, außer Wirksamkeit. Die Umwandlung der Zuchtgenossenschaften in Genossenschaften dieses Gesetzes wird durch Ausführungsverordnung geregelt, soweit sich jene nicht durch freie Vereinbarung nach § 1 umgebildet haben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 30. April 1906.



Friedrich August.

Georg von Meisch.

Nr. 38. Urkunde

über die Stiftung des Maria Anna-Ordens;

vom 15. Mai 1906.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben beschlossen, zur Auszeichnung von Frauen einen Orden zu stiften, und bestimmen darüber was folgt:

1. Zum Andenken an Unsere unvergeßliche Mutter soll der Orden

Maria Anna-Orden

genannt werden. Das Recht der Verleihung steht ausschließlich dem Könige zu.

2. Der Orden kann jeder Frau oder Jungfrau verliehen werden, welche sich im öffentlichen Dienste, im Dienst am Hofe oder im Dienste gemeinnütziger Anstalten ehrenvoll ausgezeichnet oder sich durch hervorragende Leistungen besondere Verdienste um die Förderung des Gemeinwohles erworben hat.

3. Der Orden besteht aus drei Klassen. Die erste wird mit der Krone, die zweite ohne Krone, die dritte in Gestalt eines Kreuzes (Maria Anna-Kreuz) verliehen. Auf der Vorderseite sind die Ordenszeichen mit dem Bildnis Unserer Mutter zu versehen. Sie werden an einer Schleife von hellblauem Bande, das an den Rändern von einem weißen Streifen durchzogen ist, auf der linken Brust nach dem Sidonien-Orden und vor der Carola-Medaille getragen; die Schleife darf auch ohne den Orden getragen werden.

4. Der Inhaberin des Ordens werden eine Verleihungsurkunde mit des Königs Unterschrift, von dem Ordenskanzler gegengezeichnet, und ein Abdruck der Stiftungsurkunde ausgehändigt.

5. Nach dem Tode der Inhaberin ist das Ordenszeichen an die Ordenskanzlei zurückzugeben. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin in eine höhere Klasse des Ordens aufrückt.

6. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen geltenden Bestimmungen finden auf diesen Orden Anwendung.

Dresden, den 15. Mai 1906.



Friedrich August.

Dr. Viktor Otto, Ordenskanzler.

Richard von Baumann,
Ordenssekretär.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 39. Gesetz, betr. die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen. S. 113.

Nr. 39. Gesetz,

betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen,

vom 30. April 1906.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I. Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung.

§ 1.

Kostenpflicht.

(1) Die Behörden der inneren Verwaltung haben für ihre Amtshandlungen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes und des angefügten Gebührenverzeichnisses zu erheben.

(2) Als solche Amtshandlungen gelten nicht bloße Auskunftserteilungen, Ratschläge, Vermittelungen, Anregungen und dergleichen.

(3) Die Gemeinden können, soweit die Gebühren in die Gemeindefasse fließen und soweit besondere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, durch Ortsgesetz anderweite und von dem Gebührenverzeichnis abweichende Gebührensätze einführen.

- (4) Als Auslagen sind neben der gesetzlichen Stempelsteuer zu entrichten:
- a) die Kosten für die Bemühungen einzelner Personen, insbesondere die durch das Gehör von Zeugen und Sachverständigen entstehenden Kosten, sowie die besonders berechneten Tagegelder und Reisekosten der amtlich beteiligten Personen;
 - b) die sonstigen baren Auslagen der Behörden, soweit sie nicht in einem Austauschkostenbetrage inbegriffen sind.

§ 2.

Kostenerhebung.

Die Kosten werden nach den Bestimmungen über öffentliche Abgaben und, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, wenn sie von den staatlichen Behörden anzusetzen sind, für die Staatskasse und wenn sie von anderen Verwaltungsbehörden anzusetzen sind, für deren Kassen erhoben.

§ 3.

Kostenfreie Amtshandlungen.

(1) Kostenfrei sind zu erledigen:

1. Amtshandlungen, hinsichtlich deren die Kostenfreiheit gesetzlich vorgeschrieben ist;
2. Amtshandlungen, für die an sich Kostenschuldner (§ 4) sein würden:
 - a) der König und die Mitglieder des königlichen Hauses;
 - b) der Fiskus des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen. Jedoch sind die durch staatliche Unternehmungen veranlaßten Auslagen von diesen zu tragen, soweit nicht durch besondere Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist;
 - c) andere Staaten, wenn und soweit die Kostenfreiheit durch Staatsverträge festgesetzt ist;
 - d) die am königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, deren Familienangehörige und die ausschließlich für die Gesandtschaft angestellten oder ausschließlich im Dienste der Gesandten (Geschäftsträger) stehenden Personen, sofern sie in dem von dem Gesandten (Geschäftsträger) vertretenen Staate die Staatsangehörigkeit besitzen;
3. Amtshandlungen, welche sich auf die öffentliche Armenpflege, sowie auf die Aufnahme, Beurteilung und Entlassung Unbemittelter in öffentliche Heil-, Pflanz- und Erziehungsanstalten beziehen;
4. Amtshandlungen der den Verwaltungsbehörden obliegenden Aufsicht über Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit nicht ausdrücklich (vergl. z. B. Nr. 32 d und e des Gebührenverzeichnisses) etwas anderes vorgeschrieben ist;
5. Amtshandlungen in Sachen der Dienstaufsicht und Disziplinargewalt über Beamte.

(2) In den Fällen von Ziffer 4 und 5 kann derjenige Teil, durch dessen schuldhaftes Verhalten die amtliche Tätigkeit der Behörde veranlaßt worden ist, zur Erstattung der Auslagen herangezogen werden.

§ 4.

Kostenschuldner.

(1) Kostenschuldner ist derjenige, welcher die kostenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.

(2) Entstehen durch unbegründete Beschwerden oder Widersprüche Kosten, so können diese demjenigen auferlegt werden, welcher die Beschwerden oder Widersprüche erhoben hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Amtshandlung haften als Gesamtschuldner.

§ 5.

Fälligkeit der Kosten.

(1) Die Gebühren werden fällig mit dem Abschlusse der kostenpflichtigen Amtshandlung, Auslagen mit ihrer Entstehung. Sind die Gebühren nach Kalender- oder Rechnungsjahren zu erheben, so werden sie jeweilig mit dem Ende des Kalender- oder Rechnungsjahres fällig.

(2) Unbeschadet der Fälligkeit der Kosten kann von der ansetzenden Behörde eine angemessene Frist für deren Zahlung nachgelassen werden.

§ 6.

Kostenvorschuß.

(1) Die Vornahme auf Antrag zu erledigender kostenpflichtiger Amtshandlungen kann von der vorschußweisen Erlegung oder Sicherstellung der voraussichtlich entstehenden Kosten durch den Antragsteller abhängig gemacht werden.

(2) Der Kostenvorschuß haftet auch für den Rechtsnachfolger des Antragstellers.

(3) Nach Erledigung der Sache und Feststellung der Kosten ist der etwa überschießende Teil des Kostenvorschusses zurückzugeben.

§ 7.

Kostenfestsetzung.

(1) Die Kosten für eine kostenpflichtige Amtshandlung sind bei deren Abschluß von der die Amtshandlung vornehmenden Behörde festzusetzen.

(2) Jede Instanz hat die bei ihr erwachsenen Kosten für sich festzusetzen.

(3) In der sachlichen Entscheidung ist die Kostenpflichtigkeit ausdrücklich auszusprechen.

§ 8.

Fortsetzung.

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Gebührenverzeichnisses oder nach den bestehenden örtlichen Bestimmungen (vergl. § 1 Absatz 3).

(2) Für Amtshandlungen in der höheren Instanz können die Sätze des Gebührenverzeichnisses bis um die Hälfte erhöht, doch darf dabei das Anderthalbfache des für die erste Instanz endgültig festgesetzten Betrags nicht überschritten werden (vergl. jedoch § 12).

(3) Die Amtshauptmannschaften haben, auch wenn sie zweitinstanzlich tätig werden, nur die einfachen Sätze des Gebührenverzeichnisses anzuwenden.

§ 9.

Fortsetzung.

(1) Die nach dem Gebührenverzeichnis anzusetzenden Gebühren für ein Verfahren umfassen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, alle zur Erledigung der Angelegenheit einschließlich der von anderen sächsischen Behörden der inneren Verwaltung vorgenommenen Amtshandlungen.

(2) Wird eine Sache an die untere Instanz zurückverwiesen, so hat das weitere Verfahren in dieser mit dem früheren hinsichtlich der Kosten als eines zu gelten; indes begründet jedes neue Rechtsmittelverfahren einen neuen Kostenanfall.

§ 10.

Berechnung der Bauschgebühren.

Wo nach dem Verzeichnisse die Festsetzung der Gebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens zu erfolgen hat, sind die Gebühren zu bemessen:

1. nach dem Vermögensinteresse der Beteiligten an der kostenpflichtigen Amtshandlung;
2. nach dem Grade der den Behörden verursachten Mühe und der Höhe der ihnen erwachsenen Auslagen, soweit diese nicht besonders berechnet werden;
3. nach dem Grade der Verschuldung derjenigen, welche die Amtshandlung veranlaßt haben.

§ 11.

Teilgebühren.

(1) Wird ein Gesuch oder Antrag auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung zurückgezogen, nachdem die Behörde dessen Prüfung begonnen oder sonst einen Teil der von der Gebühr umfaßten Handlung vorgenommen hat, so ist nur ein Teil der im Verzeichnisse angegebenen Gebühr (Teilgebühr) zu erheben, dessen Höhe sich nach dem Verhältnisse der schon erfolgten zu der unterbliebenen Tätigkeit bestimmt.

(2) Eine solche Teilgebühr ist auch dann anzusetzen, wenn die Erledigung der Amtshandlung von den Beteiligten verzögert oder durch Zufall verhindert wird. Vor Erhebung der Gebühr kann den Beteiligten ersterenfalls eine angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gesetzt werden. Kommt das Verfahren später wieder in Gang und zum endgültigen Abschlusse, so ist die bezahlte Teilgebühr auf die volle Gebühr in Anrechnung zu bringen, wenn die Angelegenheit binnen einem Jahre nach Zahlung der Teilgebühr erledigt wird und die Unterbrechung von den Kostenpflichtigen nicht verschuldet war.

§ 12.

Kosten im Rechtsmittelverfahren.

(1) Für begründete Rechtsmittel und Beschwerden sind dem obsiegenden Teile besondere Kosten nicht anzusetzen.

(2) Dem obsiegenden Teile können die Rechtsmittelkosten dann auferlegt werden, wenn das Rechtsmittel infolge eines Vorbringens beachtet wird, das er bereits in erster Instanz geltend machen konnte.

(3) Ist die durch das Rechtsmittel mit Erfolg angefochtene kostenpflichtige Amtshandlung durch das Verhalten eines anderen Beteiligten veranlaßt worden, so können von der Rechtsmittelinstanz diesem die Kosten auferlegt werden.

(4) Für unbegründete Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Kostenfestsetzung ist ein Zehnteil der von der unteren Instanz festgesetzten Kosten, jedoch nicht unter 50 $\%$ in Ansatz zu bringen. Hierbei sind Pfennigbeträge, die ohne Bruch durch 10 nicht teilbar sind, auf den nächsthöheren, durch 10 teilbaren Betrag abzurunden.

§ 13.

Eröffnung der Kostenfestsetzung.

(1) Die Kostenfestsetzung wird den Beteiligten mit der hauptsächlichlichen EntschlieÙung bekannt gegeben.

(2) Sind die Kosten nicht sofort eingehoben oder dem Kostenschuldner bei Bekanntgabe der sachlichen EntschlieÙung nicht abgefordert worden, so hat die Festsetzung durch besonderen BeschluÙ zu erfolgen. Dieser BeschluÙ ist dem Kostenschuldner (§ 4) schriftlich zu eröffnen.

§ 14.

Abänderung der Kostenfestsetzung. Nachforderung.

(1) Die Aufhebung oder Herabsetzung eines unrichtigen Kostenansatzes kann sowohl von der ersten Instanz als von der vorgesetzten Behörde auf Antrag oder von Amts wegen verfügt werden.

(2) Eine Nachforderung von Kosten wegen irrigen Ansazes ist in allen Instanzen nur zulässig, wenn der Beschluß dem Kostenschuldner vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Abschluß der kostenpflichtigen Amtshandlung eröffnet wird.

§ 15.

Rechtsmittel gegen die Kostenfestsetzung.

(1) Gegen die Festsetzung der Kosten finden die geordneten Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Fristen statt. Die Fristen laufen von der Zustellung oder der sonstigen Bekanntgabe der Kostenfestsetzung ab.

(2) Die Anfechtungsklage gegen eine zweitinstanzliche Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn die Kostensumme den Betrag von 100 *M* übersteigt. Die Höhe der festgesetzten Kosten allein kann mit der Anfechtungsklage nicht angefochten werden.

(3) Wird gegen die den Gegenstand der kostenpflichtigen Amtshandlung bildende Entscheidung ein Rechtsmittel eingewendet, so hat die höhere Instanz gleichzeitig über die Erledigung der Kostenfrage seitens der Vorinstanzen zu entscheiden. Wird insbesondere die Entscheidung der unteren Instanz aufgehoben oder abgeändert, so ist wegen Wegfalls oder Änderung der Kosten gleichzeitig Entscheidung zu treffen.

(4) Die Anrufung der höheren Instanz entbindet, vorbehaltlich späteren Ausgleichs, nicht von der Pflicht, die angelegten Kosten fristgemäß zu entrichten.

§ 16.

Erlaß und Herabsetzung der Kosten.

(1) In soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, steht der Erlaß oder die Herabsetzung der von den staatlichen Verwaltungsbehörden berechneten Kosten diesen Behörden selbst zu.

(2) Übersteigt der herabzusetzende oder zu erlassende Betrag die Summe von 25 *M*, so haben staatliche Verwaltungsbehörden die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

(3) Für den Erlaß und die Herabsetzung der in die Gemeindefasse fließenden Kosten gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnungen und die etwa bestehenden örtlichen Bestimmungen.

§ 17.

Zwangsvollstreckung.

(1) Rückständige fällige Kosten sind in Gemäßheit des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (G. u. V. Bl. S. 294) beizutreiben.

- (2) Grundstücke dürfen wegen Kostenforderungen nicht zwangsweise versteigert werden.
(3) Die Abnahme des Offenbarungseides wegen Kostenforderungen darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beantragt werden.

§ 18.

Uneinbringliche Kosten.

Kosten, deren Uneinbringlichkeit amtskundig ist, sind in Wegfall zu stellen.

§ 19.

Verjährung.

Hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche auf rückständige Kosten und auf Zurück-
erstattung nicht geschuldeter Kosten bewendet es bei den Bestimmungen in § 2 des Gesetzes
vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896
und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend
(G. u. V.-Bl. S. 191).

§ 20.

Rechtshilfeverkehr.

(1) Der Rechtshilfeverkehr zwischen den sächsischen Behörden der inneren Verwaltung
erfolgt gebührenfrei, mit nichtsächsischen Behörden nur insoweit, als Gegenseitigkeit ver-
bürgt ist. Auslagen sind zu erstatten, soweit nicht durch Vereinbarung etwas anderes be-
stimmt ist.

(2) Hinsichtlich des Rechtshilfeverkehrs mit anderen Behörden bewendet es bei den
bisherigen Bestimmungen.

II. Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen.

§ 21.

Öffentliche Einrichtungen a) der Gemeinden.

(1) Die Gemeinden können außer den ihnen vorgeschriebenen oder gestatteten Gebühren
besondere Gebühren für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unter-
haltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) — „öffentliche Ein-
richtungen“ — erheben.

(2) Die Einführung solcher Gebühren erfolgt durch ortsgesetzliche oder ortspolizeiliche
Bestimmungen. Letztere sind sofort bei ihrem Erlaß zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde zu
bringen (vergl. § 102 der Revidierten Städteordnung, § 8 Absatz 3 der Städteordnung
für mittlere und kleine Städte und § 70 Absatz 3 der Revidierten Landgemeindeordnung).

(3) Auf die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anstalten von Gemeindeverbänden leiden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 22.

b) der Bezirksverbände.

(1) Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Bezirksverbände können Gebühren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 21 erhoben werden.

(2) Die Einführung erfolgt durch die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses und bedarf der Genehmigung der Kreishauptmannschaft.

(3) Vollstreckungsbehörde im Falle der Zwangsvollstreckung ist die Amtshauptmannschaft.

§ 23.

c) des Staates.

Die Gebühren für die Benutzung staatlicher Einrichtungen im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern werden von diesem bestimmt, sofern hierüber nicht anderweit gesetzliche Vorschriften getroffen sind.

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 24.

Inkrafttreten des Gesetzes. Kostenberechnung in der Übergangszeit.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

(2) In den zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Sachen richtet sich die Kostenfestsetzung nach gegenwärtigem Gesetze, soweit nicht den Beteiligten schon Kostenrechnungen nach den bisherigen Bestimmungen zugestellt worden sind.

§ 25.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden § 21 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G. u. V.-Bl. S. 275), und § 4 des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 8. März 1879 (G. u. V.-Bl. S. 87), sowie die mit ständischer Ermächtigung erlassene Verordnung, die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnung der Verwaltungsbehörden erster Instanz betreffend, vom 24. September 1876 (G. u. V.-Bl. S. 438) aufgehoben.

§ 26.

Ausführung des Gesetzes.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt.

Dieses ist auch ermächtigt, bei Änderungen in der Gesetzgebung des Reiches oder des Landes oder bei Erlass von Anordnungen, welche den Verwaltungsbehörden neue Amtshandlungen auferlegen, Änderungen oder Ergänzungen des Gebührenverzeichnisses im Verwaltungswege vorzunehmen. Verordnungen dieser Art sind im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen und dem nächsten Landtage vorzulegen.

Dresden, den 30. April 1906.



Friedrich August.

Georg von Meßsch.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

STRECKE WANN



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

STRECKE WANN

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Gebühren-Verzeichnis.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.									
		Mindest- Betrag		Höchst- Betrag		Feststehender Betrag					
		M	z.	bis	M	z.	M	z.			
1.	Abschriften, soweit nicht in einzelnen Fällen etwas Besonderes bestimmt ist,										
	a) für den Bogen									—	60
	b) = jede angefangene Seite									—	15
2.	Adelsangelegenheiten.										
	a) Abschriften aus dem Adelsbuche oder den Adelsakten, nach Bogen gerechnet, für den Bogen									2	—
	b) Nachschlagen des Adelsbuches oder der Adelsakten, wenn nichts weiteres begehrt wird									1	—
	c) Auszüge, Bescheinigungen oder Beglaubigungen	5	—	=	30	—					
	d) Entscheidung des Adelsausschusses, durch welche eine beanspruchte Adelsberechtigung aberkannt oder der Widerspruch gegen eine solche zurückgewiesen wird, von dem Unterliegenden	10	—	=	50	—					
	e) Verleihung des Adels, Genehmigung zur Annahme oder Weiterführung einer ausländischen Adelsverleihung oder Erneuerung des Adels:										
	aa) beim untitulierten Adel									500	—
	bb) = Freiherrntitel									4 500	—
	cc) = Grafentitel									10 000	—
	dd) = Fürstentitel									25 000	—
	Bei anderen als den vorstehend aufgeführten Adelstiteln erfolgt die Festsetzung der Gebühr für den Einzelfall durch das Ministerium des Innern.										
	f) Für die Anerkennung ausländischen Adels auf Grund von § 7 Absatz 2 des Gesetzes kann an Stelle der Gebühren unter e berechnet werden	10	—	=	50	—					
	g) Eintragungen in das Adelsbuch nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes:										
	A. bei der erstmaligen Verlautbarung:										
	aa) einer untitulierten oder mit einem anderen Titel als die nachgenannten versehenen adeligen Familie									20	—
	bb) einer freiherrlichen Familie									30	—
	cc) = gräflichen =									50	—
	dd) = fürstlichen =									100	—
	B. Bei jeder weiteren Eintragung für dieselbe Familie im Falle										
	unter aa									3	—
	= bb									5	—
	= cc									10	—
	= dd									20	—

B e m e r k u n g e n .

Zu 2. Vergl. Gesetz vom 19. September 1902 (G. u. V.-Bl. S. 381) und Gebührenordnung vom 12. März 1903 (G. u. V.-Bl. S. 400).

- I. Neben den nebenstehenden Bauschsummen werden besondere Verläge an Schreiblöshnen, Porto und dergleichen nicht berechnet. Nur die Auslagen für Anfertigung oder Nachbildung von Wappenbildern werden den Beteiligten in Ansatz gebracht.
- II. Die bisher auf Grund der Allerhöchsten Resolution vom 26. August 1809 bei Standeserhöhungen zu erhebenden Taxen und Gebühren kommen in Wegfall. An ihre Stelle treten die Gebühren unter e.
- III. Neben den Gebühren ist vorkommendenfalles der im Tarife zu dem Gesetze über den Urkundenstempel in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1898 (G. u. V.-Bl. S. 153 flg.) vorgeschriebene Stempel zu entrichten. Urkunden, durch welche die Anerkennung ausländischen Adels auf Grund von § 7 Absatz 2 des Gesetzes ausgesprochen wird, unterliegen der Stempelpflicht nach Ziffer 28 des Tarifes nicht.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.						
		Mindest- Betrag			Höchst- Betrag		Feststehender Betrag	
		ℳ	⚡	bis	ℳ	⚡	ℳ	⚡
3.	<p>h) Sonstige Verfügungen, welche auf Antrag im Privatinteresse eines Beteiligten getroffen werden (z. B. auch bezüglich der Vereinigung zweier Familienwappen)</p> <p align="center">Amtshandlungen im allgemeinen,</p> <p>welche im ausschließlichen Privatinteresse eines Beteiligten vorgenommen werden und für welche kein anderer Gebührensatz vorgesehen ist:</p> <p>a) falls keine Vorerörterungen nötig waren</p> <p>b) einschließlich notwendiger Vorerörterungen</p>	5	—	=	30	—		
4.	<p align="center">Anleihegenehmigungen.</p> <p>a) Genehmigung gemäß § 795 B. G.-B. zur Inverkehrsetzung von Inhaberpapieren bis zum Nennwerte solcher Papiere bis zu 1 000 000 ℳ für jede angefangenen 100 000 ℳ</p> <p>für jede weiteren angefangenen 100 000 ℳ Nennwert bis zu 2 000 000 ℳ</p> <p>= = = = 100 000 = = = = 3 000 000 =</p> <p>= = = = 100 000 = = = = 4 000 000 =</p> <p>weiter für jede angefangenen 100 000 ℳ</p> <p>b) Genehmigung zur Umwandlung des Zinsfußes 1⁰/₁₀₀ der für das Restkapital zu zahlenden Jahreszinsen.</p> <p align="center">Apotheker.</p> <p>a) Für die pharmazeutische Vorprüfung</p> <p>b) Entschließungen nach § 35, 2, 4 der Prüfungsordnung für Apotheker (G.-u. B.-Bl. 1904 S. 320 flg.)</p> <p align="center">Siehe auch Gewerbefachen, Untersuchungen.</p>	—	50	=	10	—		
		1	—	=	50	—		
5.	<p align="center">Arbeitsbücher siehe Gewerbefachen.</p> <p align="center">Auspielungen siehe Lotterien.</p> <p align="center">Auswanderungsangelegenheiten.</p> <p>a) Für die Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden (Reichsgesetz vom 9. Juni 1897 [R.-G.-Bl. S. 463 flg.])</p> <p>b) Erteilung der Erlaubnis nach §§ 11, 12 des Reichsgesetzes (Auswanderungsagenten)</p> <p>c) Alle sonstigen behördlichen Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörden nach dem obengenannten Reichsgesetz, soweit dabei besondere Anordnungen und Verfügungen in Betracht kommen</p>						100	—
							75	—
							60	—
							50	—
							40	—
								24
6.		3	—	=	5	—		
7.								
8.		5	—	=	10	—		
		10	—	=	100	—		
		3	—	=	10	—		

B e m e r k u n g e n .

- Zu 3. a) Für bloße Auskunftserteilungen, Ratschläge, Vermittelungen, Anregungen und dergleichen sind keine Kosten zu berechnen.
b) Vergl. auch Ziffer 40 und 56 sowie die dazu gehörigen Bemerkungen.

Zu 4 a und b. Das Ministerium des Innern kann bei Anleihen von Gemeinden und öffentlichen Korporationen die nebenstehenden Gebührensätze mindern oder von der Berechnung von Kosten absehen. Das letztere hat zu erfolgen, wenn die Anleihe gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist.

- Zu 8 a. Falls mehrere eine Familie bildende Personen zugleich auswandern, ist die Gebühr nur einmal zu berechnen.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.					
		Mindest- Betrag		bis	Höchst- Betrag		Feststehender Betrag
		ℳ	₰		ℳ	₰	
9.	Bausachen.						
	a) Für Neubauten: Genehmigungsgebühr nach Höhe von 6 ₰ für jede Gebäudeeinheit, mindestens aber	2	—				
	Besichtigungsgebühr nach Höhe von 4 ₰ für jede Gebäudeeinheit, mindestens aber	1	50				
	oder wenn sich die Gebühren nicht nach Gebäudeeinheiten berechnen lassen	1	—	=	50	—	
	b) Bei Zurückziehung der Bauanzeige vor Beendigung des Genehmigungsverfahrens und bei Versagung der Genehmigung eines Baues die Hälfte vorstehender Gebühren.						
	c) Für die Genehmigung oder Ablehnung der in § 172 des Allgemeinen Baugesetzes genannten Pläne: 1 ℳ für jedes volle Nr des von dem Plan umfaßten Grundstückes, mindestens aber	30	—				
	d) Für Verfügungen außerhalb des Genehmigungsverfahrens	—	50	=	30	—	
10.	Beglaubigungen						
	a) von Abschriften für jede angefangene Seite 05 ₰, mindestens überhaupt (Vergl. jedoch Nr. 2 unter e.)	—	50				
	b) von Unterschriften oder Handzeichen von einer Person					1	50
	von jeder weiteren Person in derselben Sache					—	50
	zusammen für einen Beglaubigungsvermerk jedoch nicht mehr als				5	—	
11.	Börsensachen.						
	Befreiung vom Börsenprospektzwange (Gesetz vom 22. Juni 1896 § 38 Absatz 3)	20	—	=	100	—	
12.	Bürgerrechtserwerbung.						
	a) Erteilung des Bürgerrechts mit Einschluß der Verpflichtung					3	—
	b) Im Falle der Versagung für vorausgegangene Erörterungen	1	—	=	5	—	

B e m e r k u n g e n.

Zu 9. Wegen der Kosten vergl. Abschnitt X des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 in der Fassung vom 20. Mai 1904.

Die Zahl der **Gebäudeeinheiten** ergibt sich dadurch, daß die Quadratmeterzahl der nach dem planmäßigen Grundriß zu überbauenden Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfältigt wird. Keller und Dachgeschosse kommen nur dann in Ansatz, wenn sie Wohn- oder Schlafräume enthalten oder zu gewerblichen Zwecken dienen sollen.

Bei **An- und Umbauten usw.** wird die Gebühr in der Weise erhoben, daß die Gebäudeeinheiten nur für den um- oder neuzubauenden Teil des Gebäudes berechnet werden. In **Gemeinden**, deren Ortsbehörde selbst **Baupolizeibehörde** ist, können die Gebühren durch Ortsgesetz bis auf Doppelte erhöht werden, dafern die Kosten der Baupolizeiverwaltung nicht gedeckt werden.

Ein Zuschlag bis zur vollen Höhe des Betrages kann erhoben werden:

zur **Genehmigungsgebühr**: wenn während des Genehmigungsverfahrens eine wesentliche Änderung der Pläne erfolgt, so daß eine wiederholte Prüfung erforderlich wird,

zur **Besichtigungsgebühr**: wenn durch die Schuld oder Veranlassung des Bauherrn, Bauausführenden oder Bauleiters eine Wiederholung der Schlußprüfung oder einer der regelmäßigen Zwischenbesichtigungen sich nötig macht.

Bei nicht massiven Feldscheunen, Schuppen und Gartenlauben sowie bei Arbeiterwohnhäusern mit nicht mehr als zwei Wohnungen ist nur die **Hälfte** der Gebühren zu erheben. Eine Ermäßigung bis auf die Hälfte kann bei anderen einfacheren Bauten, deren Prüfung keine erheblichen Bemühungen verursacht, sowie bei der bloßen Wiederherstellung von durch Elementargehalt zerstörten Baulichkeiten eintreten, sofern in diesem Falle besondere Billigkeitsgründe dafür vorliegen.

Für **Ausnahmebewilligungen innerhalb** des Genehmigungsverfahrens ist die Gebühr in der Genehmigungsgebühr inbegriffen, **außerhalb** des Genehmigungsverfahrens ist die Gebühr nach dem Satze unter d zu berechnen.

Bei Bauten zu gemeinnützigen, kirchlichen oder Schulzwecken, sowie bei Plänen, welche im wesentlichen zu gemeinnützigen Zwecken aufgestellt werden, können die Gebühren von der Baupolizeibehörde herabgesetzt oder in Wegfall gestellt werden (§ 176 des Allgemeinen Baugesetzes).

Bezüglich der Erhebung von Nebenkosten in Bausachen vergl. §§ 166 und 172 des Allgemeinen Baugesetzes und § 9 der Ausf.-B.

Zu e. Die Gebühr wird von der Baupolizeibehörde erhoben.

Unter der Voraussetzung des zweiten Satzes von § 173 des Allgemeinen Baugesetzes ist von den Gemeinden als Antragstellern nur die Hälfte der Gebühren zu erheben; bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen des § 176 können diese Gebühren weiter herabgesetzt oder gänzlich erlassen werden.

Zu 10. Beglaubigungen in Armensachen, in Sachen, die gemeinnützigen Zwecken und der Wohltätigkeit dienen, bei Legitimationen zur Berechtigung, Unterstützungen, Entschädigungen, Belohnungen usw. in Empfang zu nehmen, und in Rechnungs- und reinen Geschäftsangelegenheiten usw. haben unentgeltlich zu erfolgen.

Zu 12. Die in § 22 der Revidierten Städteordnung vorgesehene Befreiung bleibt bestehen.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag			Höchst-		Feststehender Betrag		
		ℳ	⚡	bis	ℳ	⚡	ℳ	⚡	
13.	Dampfkesselangelegenheiten.								
	a) Verfahren in Dampfkesselangelegenheiten	2	—	=	25	—			
	b) Befreiungen	2	—	=	100	—			
14.	Ehesachen.								
	a) Befreiung von Ehehindernissen (§§ 1303, 1312, 1313, 1316 des B. G.-B., § 7 Absatz 6 der Sächs. Ausf.-B. vom 12. Juli 1899 [G.-u. B.-Bl. S. 159]):								
	aa) Erörterungen und Berichterstattung der unteren Verwaltungsbehörden . .	3	—	=	30	—			
	bb) Entscheidung des Ministeriums des Innern	3	—	=	200	—			
	b) Ausstellung von Unbedenklichkeitszeugnissen für Ausländer, die in Sachsen oder Sachsen, die im Auslande die Ehe schließen wollen	3	—	=	15	—			
15.	Einjährig-Freiwilligenprüfung							5	—
16.	Eisenbahnsachen und dergleichen.								
	a) Vorerörterungen zu den Gesuchen um Genehmigung von Straßenbahnen und sonstigen Eisenbahnen, Schweben-, Drahtseil-, Untergrundbahnen	20	—	=	100	—			
	b) Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Privateisenbahn im Falle der Ablehnung des Antrags	10	—	=	50	—			
		5	—	=	20	—			
	c) Ausfertigung und Aushändigung der Verleihungsurkunde für eine Privateisenbahn (mit elektrischer oder anderer Elementarkraft betriebener Straßenbahnen und sonstiger Eisenbahnen, Schweben- und Drahtseilbahnen, Untergrundbahnen) oder ein elektromotorisches Fuhrunternehmen, bei dem die für die Bewegung der Gefährte erforderliche Kraft nicht in oder an dem Wagen mitgeführt wird	15	—	=	65	—			
		10	—	=	30	—			
	d) Prüfungen des Betriebes solcher Anlagen	10	—	=	100	—			
	e) Erteilung der endgültigen Betriebsgenehmigung für elektrische Bahnen	10	—	=	70	—			
	f) Jahresprüfung von elektrischen Straßenbahnen	10	—	=	70	—			
	g) Überwachung des Betriebes mit Straßenlokomotiven und Dampfwalzen nach der Verordnung vom 5. September 1890 (G.-u. B.-Bl. S. 121)	2	—	=	5	—			
		5	—	=	20	—			
	h) Gleiseinlegung von Feldbahnen in öffentliche Wege	10	—	=	100	—			
	i) Zulassung einer internationalen Transportgesellschaft	10	—	=	100	—			
17.	Elektrische Leitungen,								
	Genehmigung, soweit hierüber Entschliebung zu fassen ist Vergl. auch Untersuchungen.	1	—	=	100	—			

B e m e r k u n g e n .

Zu 13. Die Gebühren der Gewerbeinspektionen sind darin nicht inbegriffen.

Gebühren der Polizeibehörden für Einziehung von Reisekosten bei verschuldeten Nachrevisionen sind in der Regel nicht und nur dann zu berechnen, wenn im einzelnen Falle Säumnis oder unbegründete Weigerung der Interessenten vorliegt.

Zu 15. Von jedem Prüfling vor der Prüfung zu erheben.

Auslagen kommen nicht in Ansatz.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag			Höchst- Betrag		Feststehender Betrag		
		ℳ	₰	bis	ℳ	₰	ℳ	₰	
18.	Enteignungen.								
	a) Verleihung des Enteignungsrechtes nach §§ 1, 2 des Gesetzes (Entgegennahme des Antrags, Erörterungen, Verfahren nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes, Vernehmung mit den anderen Ministerien, deren Geschäftsbereich etwa in Frage kommt, Vorlegung beim Gesamtministerium mit Gutachten, Bekanntmachung der vom Gesamtministerium ausgefertigten Enteignungsverordnung)	30	—	=	300	—			
	im Falle der Ablehnung des Antrags	10	—	=	100	—			
	b) Verleihung des Enteignungsrechtes in den Fällen der §§ 4, 94, 95 des Gesetzes im Falle der Ablehnung des Antrags	10	—	=	100	—			
		10	—	=	50	—			
	c) Erteilung der Ermächtigung zu Vorarbeiten nach § 14 des Gesetzes	10	—	=	50	—			
	im Falle der Ablehnung des Antrags	5	—	=	20	—			
	d) Planfeststellungs-, Enteignungs- und Entschädigungs- und das Schlußverfahren	30	—	=	1000	—			
	e) Prüfung des Ergebnisses des Planfeststellungsverfahrens und die endgültige Planfeststellung (§ 45 des Gesetzes)	10	—	=	100	—			
	f) Abgekürztes Verfahren	10	—	=	300	—			
	g) Sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen in Enteignungssachen	10	—	=	200	—			
19.	Fahrstühle und Warenaufzüge.								
	a) Verfahren bis zur Eröffnung der Genehmigung der Errichtung einer Aufzugeinrichtung (§§ 3, 9 der Verordnung vom 26. Januar 1884 [G. u. V.-Bl. S. 9]) oder Verfassung	2	—	=	50	—			
	b) Verschuldete Nachrevisionen von Fahrstuhleinrichtungen und Warenaufzügen (§ 9 a. a. D.)	2	—	=	10	—			
	c) Von Zeit zu Zeit vorzunehmende Fahr- und Belastungsproben	1	—	=	5	—			
20.	Feldmesser.								
	Feststellung der Kosten:								
	bei einem Rechnungsbetrage bis mit 100 ℳ	2%		=	5%	} des Rechnungs- betrags			
	für jede weiteren angefangenen 100 ℳ des Rechnungsbetrages	1%		=	2%				
21.	Fernsprechanlagen,								
	Genehmigungsverfahren, sofern ein solches einzuleiten war	5	—	=	100	—			
22.	Fischkarten.								
	Beglaubigung							—	50

B e m e r k u n g e n .

Zu 18. Vergl. Gesetz vom 24. Juni 1902 (G.-u. V.-Bl. S. 153).

Zu b. Die Gebühr für die erstinstanzliche Entscheidung nach § 133 des Allgemeinen Berggesetzes fließt dem Bergamte zu.

Zu 20. Die Gebühr ist von demjenigen zu entrichten, der die Feststellung beantragt.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag			Höchst- Betrag		Feststehender Betrag		
		ℳ	⸝	bis	ℳ	⸝	ℳ	⸝	
23.	Fleischschau siehe Schlachtvieh- und Fleischschau.								
24.	Fund. Bei einem Werte der Fundgegenstände:								
	über 3 ℳ bis mit 100 ℳ für jede Mark 4 ⸝, mindestens	—	50						
	= 100 = = = 500 = = = = 3 = =	4	—						
	= 500 = = = 1000 = = = = 2 = =	15	—						
	= 1000 = = = 2000 = = = = 1,5 = =	20	—						
	für jede weiteren vollen 1000 ℳ	5	—						
	Kommen Gegenstände in Betracht, welche nur für den Empfangsberechtigten einen Wert haben (§ 971 Absatz 1 des B. G.=B.), der nötig gewordenen Tätigkeit entsprechend	1	—	=	50	—			
24a.	Gemeindeanlagen.								
	a) Reklamationen, soweit sie beachtet werden, kostenfrei, im übrigen gebührenfrei.								
	b) Rekursverfahren bis zur Entscheidung	—	50	=	50	—			
25.	Gesindezeugnisbücher.								
	a) Ausstellung							—	50
	b) Behördliche Einträge							—	50
26.	Gewerbefachen.								
	I. Genehmigungen:								
	1. Dauergenehmigungen (Konzessionen):								
	a) Apotheken:								
	aa) Errichtung von Apotheken	50	—	=	400	—			
	bb) Genehmigung von Hausapotheken	10	—	=	30	—			
	cc) Verlegung von Apotheken	20	—	=	300	—			
	dd) Erörterungen der unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Bescheidungen	5	—	=	10	—			
	ee) Genehmigung zum Halten von Apothekerlehrlingen (je nach der Zahl der Lehrlinge).	10	—	=	30	—			
	Siehe auch Apotheker, Untersuchungen.								
	b) Verhandlungen in bezug auf gewerbliche Anlagen nach §§ 16 flg. der G.=D.:								
	aa) Verfahren bis zur Eröffnung der Genehmigung	10	—	=	300	—			
	bb) Verfahren bei Betriebsänderungen (§ 25 der G.=D.)	3	—	=	200	—			
	cc) Unterjagung geräuschvoller Anlagen nach § 27 der G.=D.	2	—	=	30	—			

B e m e r k u n g e n .

- Zu 24. a) Die Kosten der Bekanntmachungen sind, wenn in letzterer mehrere Fundgegenstände zu bezeichnen sind, auf die einzelnen Fundgegenstände nach deren Werte zu verteilen; die Teilbeträge sind auf volle 10 $\frac{1}{2}$ abzurunden.
b) Kosten können dem Finder oder der Gemeinde des Fundorts nur abgefordert werden, wenn der Finder oder die Gemeinde des Fundorts das Eigentumsrecht an dem Fundgegenstande oder dem Erlöse aus ihm erlangt hat und auf Grund dessen der Fundgegenstand oder der Erlös dem Finder oder der Gemeinde von der Polizeibehörde ausgehändigt wird. (§§ 973 Absatz 1, 974 bis 976 B.-G.-B.)

Zu 24a. Vergl. jedoch § 12 Absatz 1 des Gesetzes.

Zu 25b. Beglaubigung und Visierung von Einträgen (§ 102 der Gef.-D.) erfolgt kostenfrei.

Zu 26, I, 1 a,
b, aa, bb,
c,
d,
e,
f, aa,
g,
h,
i,
l, } Im Falle der Verjagung ist die Hälfte des für die Genehmigung bestimmten Gebührensatzes zu erheben.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.									
		Mindest- Betrag			Höchst-		Feststehender Betrag				
		ℳ	₰	bis	ℳ	₰	ℳ	₰			
noch 26.	c) Verhandlungen wegen Erteilung der Erlaubnis zum Gastwirtschafts- und Schankbetriebe sowie zum Kleinhandel mit Branntwein nach § 33 der G.=D.:										
	aa) Verfahren bis zur Eröffnung der Genehmigung	5	—	=	300	—					
	bb) Genehmigung zur Erweiterung des Betriebes	3	—	=	150	—					
	d) Erlaubnis zur Veranstaltung gewerbsmäßiger Singspiele , Gesangs- und deklamatorischer Vorträge , Schaustellungen von Personen oder theatralischer Vorstellungen nach § 33a der G.=D.	5	—	=	300	—					
	e) Erlaubnis zum regelmäßigen Tanzhalten	5	—	=	200	—					
	f) Verhandlungen bezüglich des Betriebes des Geschäftes der Pfandleiher , Pfandvermittler , Gesindevermieter und Stellenvermittler nach § 34 der G.=D.:										
	aa) Erlaubniserteilung	5	—	=	150	—					
	bb) Bestätigung (Abstempelung) der Geschäftsbücher und Gebührentarife	1	—	=	10	—					
	g) Verhandlungen bezüglich des Handels mit Giften	10	—	=	30	—					
	h) Genehmigung zur Errichtung von Privat-Kranken-, Privat-Irren- und Privat-Entbindungsanstalten (§ 30 der G.=D.) — je nach der Zahl der Betten —	10	—	=	400	—					
	i) Genehmigung des Betriebes als Schauspielunternehmer (§ 32 der G.=D.)	15	—	=	300	—					
	k) Zurücknahme der nach den §§ 30, 30a, 32, 33, 33a, 34 und 36 der G.=D. erteilten Genehmigungen sowie einer Approbation der in § 29 der G.=D. erwähnten Art und Unterjagung des Gewerbebetriebes nach §§ 35 und 53 Absatz 3 der G.=D.	2	—	=	30	—					
	l) Für Fristverlängerungen gemäß § 49 der G.=D.	2	—	=	20	—					
	2. Vorübergehende Genehmigungen:										
	a) Erlaubnis zum Ausschank geistiger Getränke in den Fällen von §§ 42a und 67 Absatz 2 der G.=D.	2	—	=	15	—					
	b) Erlaubnis zu Musikaufführungen , Schaustellungen usw. (§§ 33b, 60a in Verbindung mit § 55,4 der G.=D.)	3	—	=	10	—					
	c) Erlaubnis zu Masken-(Kostüm-)Bällen	10	—	=	150	—					
	d) Tanzerlaubnis	1	—	=	50	—					
	e) Erlaubnis zu sonstigen Lustbarkeiten	3	—	=	100	—					
	f) Versagung der Erlaubnis in den Fällen von a—e	1	—	=	30	—					
	II. Gewerbe-Anmeldebefreiigungen										

B e m e r k u n g e n .

Zu 26, I, 2 b und e. Auch in diesen Fällen kann außerdem ortsgesetzlich noch eine besondere Gebühr für die polizeiliche Beaufsichtigung festgesetzt werden.

Zu e und d. Außerdem hat der Wirt die ortsgesetzlich bestimmten Gebühren für Tanzaufsicht in die Gemeindefasse zu entrichten.

Zu II. §§ 14, 15 der Gewerbeordnung, § 11 der Sächs. Ausf.-V. vom 28. März 1892.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag			Höchst- Betrag		Feststehender Betrag		
		M	ℳ	bis	M	ℳ	M	ℳ	
noch 26.	III. Gewerbelegitimationen:								
	a) Gewerbelegitimationskarten nach § 44a der G.-D.							1	—
	b) Legitimationschein zum Handel mit Druckschriften usw. nach § 43 G.-D.	1	—	=	20	—			
	c) Ausstellung von Legitimationskarten für Handelsreisende behufs Er- langung von Frachtermäßigungen auf österreichischen, ungarischen und herzegowinischen Eisenbahnen							—	50
	d) Ausstellung von Legitimationen zum Besuche der Messen und Märkte in Osterreich-Ungarn							—	50
	e) Arbeitsbücher (Winzerbücher), soweit für deren Ausstellung Kosten be- rechnet werden dürfen							—	50
	f) Führerbücher für die Sächsische Schweiz							3	—
	IV. Wandergewerbebescheine:								
	a) Verfahren bis zur Erteilung des Scheines oder Abweisung des Gesuches	1	50	=	15	—			
	b) Ausstellung von Wandergewerbebescheinen (§§ 55, 61)	2	—	=	10	—			
	c) Ausstellung von Wandergewerbebeschein-Duplikaten							—	50
	V. Ausstellung von Bescheinigungen über das Vorhandensein des höheren Interesses der Kunst oder Wissenschaft	6	—	=	20	—			
	VI. Bewilligung von Ausnahmen. Verfahren in bezug auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen nach §§ 105e, 105f, 138a und 139 der G.-D. bis zur Eröffnung der Genehmigung oder Verjagung Vergl. auch Sonntagsarbeit.	2	—	=	50	—			
27.	Grundstücksteilungen.								
	Verfahren bis zur Entscheidung	3	—	=	100	—			
28.	Hinterlegungen								
	für die Annahme, Verwahrung und Rückgabe:								
	a) von Geld ohne Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung von je 100 M 30 ℳ, mindestens	1	—						
	b) von Inhaberpapieren, Sparkassen- und sonstigen Einlagebüchern für jedes Kalenderjahr der Verwahrung von je 100 M des Nenn- oder des amtlich festgesetzten Umrechnungswertes und, wenn ein solcher nicht besteht, des Kurswertes 10 ℳ, mindestens aber	—	20						
	c) von Urkunden, insbesondere auf den Namen lautenden Schuldverschrei- bungen für jedes Kalenderjahr der Verwahrung für das Stück 20 ℳ, mindestens	—	50						

B e m e r k u n g e n.

Zu IV. Kostenfreie Ausstellung oder Ausstellung gegen ermäßigte Gebühren hängt von der Genehmigung des Ministeriums des Innern ab.

Zu 27. Bei Abtrennungen von Flächen im Werte unter 1500 M kann der Anfall von Gebühren unterbleiben.
Bei Abtrennungen, welche nicht durch Verkauf veranlaßt werden, tritt an Stelle des Kaufpreises der unter Zugrundelegung der Steuereinheit zu einem Kapitalwerte von 60 M zu berechnende Wert des Trennstückes.

Zu 28. Etwaige Kosten der Feststellung des Kurswertes sind besonders zu erheben; Zinsleihen, Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, die auf der Hauptschuldverschreibung oder Aktie hinterlegt werden, sind **nicht** zu berücksichtigen, dagegen im Bestande verbleibende Erlöse davon von dem Zeitpunkte der Vereinnahmung an.

Gebührenfrei bleiben die Hinterlegungen für Armen- oder gemeinnützige Zwecke, von Kostenvorschüssen und Kautionen, die bei den Behörden zu deren Sicherung hinterlegt werden.

War ursprünglich Geld hinterlegt, so ist der an dessen Stelle tretende andere Gegenstand von Beginn des folgenden Kalenderjahres an selbständig zu berücksichtigen.

Sind in einem Jahre in derselben Sache von denselben Hinterlegern mehrere Gegenstände derselben Gattung (a, b oder c) hinterlegt worden, so gilt dies als **eine** Hinterlegung.

Die Gebühr umfaßt die Erteilung des Hinterlegungsscheines und der etwaigen vorläufigen Bescheinigung.

In den Fällen unter b und c wird jedes angefangene Kalenderjahr für voll gerechnet.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag			Höchst-		Feststehender Betrag		
		ℳ	₰	bis	ℳ	₰	ℳ	₰	
29.	Hundesteuermarken.								
	a) Jede einzelne Marke							—	30
	b) Erteilung von Ersatzstücken für verloren gegangene Marken, einschließlich der notwendigen Erörterung	—	50	=	1	—			
30.	Immobilien-Brandversicherungssachen.								
	a) Verfahren auf Beschwerden, Reklamationen und Rekurse, wenn diese in allen Punkten für unbegründet zu erachten sind	8	—	=	30	—			
	b) Vermittelung von Brandversicherungsschein-Duplikaten	—	50	=	1	—			
31.	Inhaberpapiere.								
	Bekanntmachung über den Verlust solcher auf Antrag des Verlustträgers — vergl. § 367 des Handelsgesetzbuchs und § 7 der Sächs. Ausf.-V. vom 10. November 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 562)	1	—	=	20	—			
	Siehe auch Anleihegenehmigungen.								
32.	Jagdsachen.								
	a) Ausstellung einer Jahreskarte							15	—
	b) " " Tageskarte							5	—
	c) Wildschädenermittlungen:								
	aa) für das Verfahren, wenn ein Wildschaden festgestellt wird,	3	—	=	50	—			
	bb) für das Verfahren, wenn ein Wildschaden nicht ermittelt oder der Schaden nicht höher bemessen wird, als der Ersatzpflichtige vor Ablauf der in § 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 73 flg.) bezeichneten Frist zu vergüten sich bereit erklärt hat (§ 13 dieses Gesetzes)	2	—	=	10	—			
	d) Leitung der Wahlen zum Jagdvorstand, der Verhandlungen der Jagdgenossenschaft und für die Abhaltung der Jagdverpachtungstermine auf Antrag	10	—	=	30	—			
	e) Genehmigung zur Änderung der Jagdbezirke infolge Hinzuschlagung erworbener Grundstücke	10	—	=	100	—			
	f) Sonstige Amtshandlungen im Privatinteresse Beteiligten	2	—	=	30	—			

B e m e r k u n g e n .

Zu 32a und b. Ein Viertel dieser Gebühren ist an die Armenkasse des Wohnortes des Empfängers und, wenn der letztere einen Wohnort im Inlande nicht hat, an die Armenkasse des Ausstellungsortes abzuliefern.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag			Höchst- Betrag		Feststehender Betrag		
		„	„	bis	„	„	„	„	
33.	Kraftfahrzeuge.								
	a) Genehmigung zur Ingebrauchnahme von solchen:								
	1. Prüfung der Fahrzeuge	10	—	=	50	—			
	2. Zuteilung der Erkennungsnummer und Erteilung der Bescheinigung über die Zulassung auf öffentlichen Wegen (Unterbehörde)	5	—	=	20	—			
	3. Übermittlung der Erkennungsnummern für Fabrikfirmen, die sich mit der Herstellung von Kraftfahrzeugen befassen und für Fabrikanten und Händler zu Probefahrten und zu Fahrten bis zum Käufer für jede Nummer	5	—	=	20	—			
	b) EntschlieÙung über die Befähigung des Führers eines Kraftfahrzeuges	5	—	=	20	—			
	c) Genehmigung des gewerbemäßigen Betriebes von Kraftfahrzeugen, bei denen die für die Bewegung erforderliche Kraft in oder an den Wagen mitgeführt wird, für den öffentlichen Verkehr von Personen und Gütern	5	—	=	100	—			
	d) Verlautbarung des Wechsels der Besitzer von Kraftfahrzeugen auf den Bescheinigungen, Auswirkung einer neuen Erkennungsnummer, dafern der neue Besitzer in einem anderen Regierungsbezirke wohnt, oder wenn der Besitzer in einen anderen Regierungsbezirk übersiedelt, sowie doppelte Exemplare der auszustellenden Bescheinigungen je	—	50	=	2	—			
34.	Lotterien, Verlosungen, Auspielungen.								
	Erteilung der Genehmigung	5	—	=	100	—			
35.	Medizinal- und Veterinärangelegenheiten.								
	a) Leichenaufhebung nach § 8 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 21. September 1874 dann, wenn ein zahlungsfähiger Nachlaß vorhanden ist	3	—	=	15	—			
	b) Ausstellung von Leichenpässen	3	—	=	20	—			
	c) Überwachung von Leichenumbettungen	10	—	=	50	—			
	d) „ einer Leicheneinsargung und die Ausstellung einer Bescheinigung über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung	5	—	=	50	—			
	e) Erlaubnis zur Einfuhr von Tieren aus Osterreich-Ungarn nach Sachsen (je nach Größe des Transports).	2	—	=	15	—			
	f) Ausstellung von Ursprungszeugnissen gemäß § 13 Absatz 4 der Sächs. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom ^{23./6. 1880} _{1./5. 1894} , die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom 31. August 1905 (G. u. V.-Bl. S. 197)								30

B e m e r k u n g e n .

Zu 33. Für Kraftfahrzeuge aus Staaten, die keine Bescheinigungen ausstellen, werden dergleichen Bescheinigungen in Sachsen von der zuerst berührten Polizeibehörde ausgestellt.

Zu e. Für je ein Kraftfahrzeug.

Zu 34. Befreiung ist zulässig.

Zu 35 a. Verordnung vom 1. Mai 1878 — B 6 — (G. u. R.-Bl. S. 68/69).

Zu b. Kosten- und stempelfreie Ausstellung ist zulässig.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag			Höchst-		Feststehender Betrag		
		ℳ	⁄	bis	ℳ	⁄	ℳ	⁄	
36.	Militärpapiere.								
	Ausstellung eines Duplikates an Stelle verloren gegangener Papiere							—	50
37.	Namensangelegenheiten.								
	a) Namensfeststellungen	3	—	=	30	—			
	b) Namensänderungen	5	—	=	50	—			
	c) Vorbereitende Erörterungen der Unterbehörden	5	—	=	50	—			
38.	Orden.								
	Herbeiführung der Allerhöchsten Genehmigung zur Annahme und zum Tragen nicht-sächsischer Orden, wenn die Genehmigung vom Könige nicht ausdrücklich kostenfrei erteilt wird	25	—	=	500	—			
39.	Pässe.								
	a) Ausstellung eines Auslandspasses							3	—
	b) " " Inlandspasses							1	—
	c) " " einer Paßkarte							2	—
40.	Polizeiliche Erörterungen und Untersuchungen,								
	falls sie zur Erteilung von Legitimationen oder Duplikaten solcher oder durch von den Beteiligten verschuldete Übelstände erforderlich geworden und hierfür nicht schon an anderer Stelle Gebühren vorgesehen sind	—	50	=	30	—			
41.	Radfahrkarten.								
	Ausstellung einer Karte	—	25	=	1	—			
42.	Reichs- und Staatsangehörigkeitsfachen.								
	a) Die der Erteilung von Entlassungsurkunden in den in § 24 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Fällen vorausgehenden Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörden	1	—	=	3	—			
	b) Erteilung von Entlassungsurkunden in den in § 24 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Fällen							3	—
	c) Verfahren wegen Ausstellung einer Naturalisationsurkunde								
	1. bei der unteren Verwaltungsbehörde	5	—	=	15	—			
	2. bei der Kreishauptmannschaft	3	—	=	10	—			
	d) Ausfertigung einer Naturalisationsurkunde (Kreishauptmannschaft)							9	—

B e m e r k u n g e n .

Zu 37. Ist das Gesuch darauf zurückzuführen, daß dem Gesuchsteller ohne sein Verschulden ein falscher Name beigelegt gewesen ist oder die Schreibweise des Namens unsicher geworden ist, so kann nach Befinden vom Kostenansatz abgesehen werden.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.						
		Mindest-		bis	Höchst-		Feststehender	
	
42a.	Rekurs- und Beschwerdesachen. Verfahren in Rekurs- oder Beschwerdeangelegenheiten, wenn von der ersten Instanz eine Gebühr nicht angelegt worden	—	50	=	50	—		
43.	Schiffahrtsangelegenheiten.							
	a) Erteilung von Schiffspatenten						1 25	
	b) Schiffsprüfungen (Probefahrten)	2	—	=	30	—		
	c) Schifferprüfungen, Ergänzungsprüfungen						3 50	
	d) Erteilung von Schiffer- und Floßführer-Patenten						1 25	
	Ausstellung von Duplikaten und Nachträgen hierzu						— 75	
	e) Erteilung von Lotsenbescheinigungen						1 25	
	f) Zurücknahme der Patente und Bescheinigungen zu a, d und e	1	—	=	6	—		
	g) Erlaubniserteilungen, Ausstellung von Fahrzeugnissen und sonstigen Ausweisen, Prüfungen und Genehmigungen usw.	1	—	=	6	—		
	h) Ausstellung der Dienstzeugnisbücher für die Schiffsmannschaft, einschließlich des Verlags für das Buch (15 $\frac{1}{2}$) (alle weiteren Einträge sind kostenfrei).						— 25	
	i) Prüfung und Genehmigungen der Dienstanweisungen für Schiffs- und Maschinenführer	1	—	=	6	—		
	k) Ausstellung von Elbschiffahrtscheinen						6 —	
	für die der Ausstellung vorausgehenden Erörterungen usw.						5 —	
	l) Protokollaufnahme bei Schiffsbeschädigungen, Feststellung des Tatbestandes auf Antrag des Schiffseigners	1	50	=	5	—		
44.	Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Verfahren bei anderweiter Beschau: a) Abweisung der Einsprüche gegen die Entscheidungen der Polizeibehörden b) Bestätigung des Ergebnisses der ersten Beschau, dafern Reisekosten der Bezirkstierärzte nicht erwachsen							
	a)	5	—	=	50	—		
	b)						4 —	
45.	Sonntagsarbeit. Erlaubnis nach dem Gesetze vom 10. September 1870 Siehe auch Gewerbefachen.	—	25	=	—	50		

Bemerkungen.

§ 10
 §§ 5, 7 und 8
 §§ 15 flg.
 § 19
 § 21
 §§ 23 und 26
 §§ 2, 7, 8 usw.
 §§ 39, 40
 §§ 63, 64, 67
 § 2

der Verordnung vom 9. Januar 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 24).

Zu f. Die Zurücknahme kann gebührenfrei erfolgen, wenn sie auf Invaldität der Inhaber zurückzuführen ist.

Zu 44 a: § 26 Absatz 2 } der Sächs. Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und
 Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und des Sächs.
 b: § 26 Absatz 4 } Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, vom 1. Juni 1898;
 vom 27. Januar 1903.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.					
		Mindest- Betrag			Höchst-		Feststehender Betrag
		ℳ	⁄	bis	ℳ	⁄	ℳ
46.	Strafsachen.						
	a) Androhung und Auferlegung von Ordnungs- und Zwangs-(Ungehorsams)strafen und die vorausgehenden Erörterungen	—	50	=	20	—	—
	b) Verhängung von Verwaltungsstrafen nach den §§ 453 und 459 der Str.=P.=D. und nach dem Sächf. Gesetze vom 8. März 1879 mit Ausf.=B. vom 15. September 1879	1	—	=	6	—	—
	c) Verhandlungen, Verfügungen usw. auf Gesuche um Straferlaß, Strafminderung oder Strafverwandlung :						
	1. wenn die Verwaltungsbehörde erster Instanz selbst auf das Gesuch Entschlie-ßung fassen kann	—	50	=	2	—	—
	2. wenn an die Oberbehörde Bericht zu erstatten ist						
	aa) bei Geldstrafen bis 75 ℳ oder Haftstrafen bis zu 8 Tagen	1	50	=	3	—	—
	bb) bei höheren Geld- oder Haftstrafen	3	—	=	30	—	—
	d) Entscheidungen der Oberbehörden auf dergleichen Gesuche:						
	aa) bei abfälliger Entschlie-ßung	2	—	=	50	—	—
	bb) bei nur teilweise beifälliger Entschlie-ßung	3	—	=	50	—	—
	cc) bei beifälliger Entschlie-ßung	3	—	=	100	—	—
47.	Titel.						
	Bermittelung der Allerhöchsten Genehmigung zur Führung nichtsächsischer Titel	50	—	=	500	—	—
48.	Untersuchungen (Revisionen).						
	a) von Bierdruckapparaten	1	50	=	5	—	—
	b) von Arznei- und Mineralwasserfabriken, Drogen- und Gifthandlungen	3	—	=	20	—	—
	c) Verschuldete Nachuntersuchungen von						
	1. Apotheken	15	—	=	30	—	—
	2. Hausapotheken	10	—	=	15	—	—
	d) von elektrischen Anlagen	1	50	=	30	—	—
	e) von Acetylanlagen und Karbidlagern	1	50	=	50	—	—
	allenthalben unter der Voraussetzung, daß nicht auf Grund von §§ 21—23 des Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.						

B e m e r k u n g e n.

Zu 46 b. Ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Kosten nicht eingebracht werden können (Bettler usw.), so kann der Anfaß unterbleiben.

Zu c. Gnadengesuche, welche durch Allerhöchste Entschließung erledigt werden, sind gebührenfrei.

Über die Höchstbeträge darf auch dann nicht hinausgegangen werden, wenn von der Oberbehörde nachträglich kostenpflichtige Amtshandlungen angeordnet werden.

Werden Gesuche um Straferlaß, Strafminderung und Strafverwandlung mit Rekursen verbunden, so ist nur für die Behandlung der Rekurse zu berechnen.

Diese Tarbestimmungen sind auch anzuwenden, wenn die Sache ihrem Gegenstande nach vor die Bezirksschulinspektion oder die Polizeibehörde im Geschäftskreise des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts gehört.

Zu d. Ob und inwieweit in einzelnen Fällen von einer Gebührenberechnung abzusehen ist, hängt von der Entschließung der Behörde ab.

Die Eröffnung der Allerhöchsten Entschließung erfolgt stets kostenfrei.

Zu 47. Handelt es sich um Verleihung eines nichtsächsischen Hoflieferantentitels an eine Firma mit mehreren Inhabern, so ist die Gebühr für jeden einzeln zu berechnen.

Wegen des Urkundenstempels vergl. den Tarif zum Urkundenstempelgesetz unter Nr. 23.

Zu 48 a. Für jeden Fall und jeden Apparat.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag			Höchst-		Feststehender Betrag		
		ℳ	₰	bis	ℳ	₰	ℳ	₰	
49.	Urkundenbestätigungen (Legalisationen).								
	a) Erörterungen und Berichterstattungen bezüglich der von den Ministerien zu bestätigenden (legalisierenden) Urkunden	1	—	=	5	—			
	b) Bestätigung oder Beglaubigung des materiellen Inhaltes der von den Ministerien zu bestätigenden (legalisierenden) Urkunden	1	—	=	5	—			
	c) Urkundenbestätigungen (Legalisation) einschließlich der Vermittelung gesandtschaftlicher Beglaubigungen	2	—	=	10	—			
50.	Bereinswesen.								
	a) Genehmigungen für Schützen- und Schießgesellschaften :								
	1. zur Errichtung neuer Schießgesellschaften	15	—	=	30	—			
	2. zur Mitführung von Waffen seitens der Schießgesellschaften bei besonderen Gelegenheiten	3	—	=	15	—			
	3. zu Auf- und Umzügen	3	—	=	20	—			
	4. zum Gebrauch von Trommeln und Musik und Mitführung von Fahnen bei Beerdigungen von Mitgliedern, sowie zur Veranstaltung von Reveille und Zapfenstreich	3	—	=	15	—			
	5. zum Abhalten öffentlicher Schieß- usw. Feste	3	—	=	30	—			
	6. zum Auszug von Schützengesellschaften mit Waffen nach außersächsischen Orten und umgekehrt zum bewaffneten Zuzuge oder Durchzuge nichtsächsischer Schützengesellschaften nach oder durch Sachsen	10	—	=	30	—			
	b) Verleihung der juristischen Persönlichkeit , sowie Entziehung der Rechtsfähigkeit, Einspruchsverfahren nach § 61 Absatz 2 des B. G.-B., behördliche Auflösung einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	5	—	=	100	—			
51.	Vermögensverwaltungen (insbesondere von Stiftungsmassen).								
	Für je 100 ℳ Jahreserträgnis	—	50	=	1	—			

Bemerkungen.

- Zu 50. a) Die Gebühr unter a 3 kann auch anderen Vereinen berechnet werden, denen Auf- und Umzüge gestattet werden.
b) Die Königlich Sächsischen Militärvereine sind von der Entrichtung von Gebühren für Veranstaltungen der unter a 2 bis 4 gedachten Art bei Beerdigung von Mitgliedern befreit.
c) Die freiwilligen Feuerwehren haben für die Genehmigung zu Veranstaltungen in den Fällen unter a 3, 4 keine Gebühren zu entrichten.

- Zu 51. Gebührenfrei bleiben die Vermögensverwaltungen von Stiftungs Massen
a) deren Jahreserträge unter 50 M betragen,
b) wenn deren Erträge zur Unterstützung Armer bestimmt sind,
c) welche sich auf die Staats- oder Gemeindegewirtschaft beziehen, die letzteren jedoch nur, wenn sie auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in staatliche Verwaltung genommen werden,
d) die zur allgemeinen Unterstützung von Gewerbe und Handel, von Schulen und armen Schülern sowie zur Förderung besonderer Wohlfahrtszwecke bestimmt sind, sofern die Befreiung ministeriell angeordnet oder genehmigt wird.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag			Höchst-		Feststehender Betrag		
		ℳ	⁄	bis	ℳ	⁄	ℳ	⁄	
52.	Versicherungswesen.								
a)	Abstempelung der Mobiliar-Feuerversicherungs-Polizen, Polizen-Nachträge und Versicherungsscheine, Besorgung der lediglich auf die vorschriftsmäßige Kontrolle sich beziehenden, durch die Beteiligten nicht besonders veranlaßten Geschäfte:								
	bei einer Versicherungssumme bis mit 1 500 ℳ							—	50
	„ „ „ von über 1 500 „ bis mit 3 000 „							—	75
	„ „ „ „ 3 000 „ „ 6 000 „							1	50
	„ „ „ „ 6 000 „ „ 9 000 „							2	25
	„ „ „ „ 9 000 „ „ 15 000 „							3	—
	„ „ „ „ 15 000 „ „ 30 000 „							4	50
	„ „ „ „ 30 000 „ „ 45 000 „							6	—
	„ „ „ „ 45 000 „ „ 60 000 „							7	50
	„ „ „ „ 60 000 „ „ 90 000 „							9	75
	„ „ „ „ 90 000 „ „ 120 000 „							12	—
	„ „ „ „ 120 000 „ „ 150 000 „							14	25
	„ „ „ „ 150 000 „ „ 180 000 „							16	50
	„ „ „ „ 180 000 „ und darüber							18	—
b)	Amtliche Feststellung des Wertes von Versicherungsgegenständen in dem § 45 der Ausf.-V. vom 20. November 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 550) erwähnten Falle bei einem Betrage der Versicherungssumme								
	bis zu 1 000 ℳ							1	—
	über 1 000 „ bis zu 5 000 „							2	—
	„ 5 000 „ „ 10 000 „							3	—
	„ 10 000 „							4	—
c)	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 139)	10	—	—	50	—	—	—	—
d)	Ausübung aller sonstigen behördlichen Verpflichtungen der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Reichsgesetze vom 12. Mai 1901, soweit besondere Anordnungen, Genehmigungen, Verfügungen und Entscheidungen damit verbunden sind	5	—	—	20	—	—	—	—
e)	Ernennung usw. der Hauptbevollmächtigten von Versicherungsgeellschaften	5	—	—	20	—	—	—	—
f)	Erteilung eines Zeugnisses über die Unbedenklichkeit der Auszahlung von Mobiliar-Brandschädenvergütungen	—	50	—	3	—	—	—	—
	Siehe auch Immobilien-Brandversicherungssachen.								

B e m e r k u n g e n.

Zu 52a. Bei sogenannten kurzen Versicherungen hat eine Ermäßigung der Kosten in der Art einzutreten, daß bei Versicherungen von der Dauer

bis zu und mit 4 Wochen (28 Tage) nur $\frac{2}{5}$ und
über 4 Wochen bis mit 3 Monaten nur $\frac{3}{5}$

des vorstehend geordneten Kostenbetrages in Ansatz zu bringen sind.

Im übrigen ist § 14 des Gesetzes vom 28. August 1876 (G.-u. V.-Bl. S. 427) und § 64 der Ausf.-V. dazu vom 20. November 1876 (G.-u. V.-Bl. S. 550) zu beachten.

Bei Übertragung einer bestehenden Versicherung auf eine andere Person ohne Erhöhung der Versicherungssumme sind Abstempelungsgebühren nicht zu erheben.

Dagegen gilt § 29 der Ausf.-V. für den Fall, daß eine Versicherung nach deren Anzeige bei der Verwaltungsbehörde durch einseitigen Rücktritt des Versicherungsnehmers nicht zur Ausführung kommt.

Zu 52b. Verordnung vom 1. Mai 1878 — B 4 — (G.-u. V.-Bl. S. 68/69).

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag			Höchst- Betrag		Feststehender Betrag		
		ℳ	⁄	bis	ℳ	⁄	ℳ	⁄	
53.	Versteigerungen								
	beweglicher Sachen bei einem Erlös bis zu 5 ℳ							—	50
	" " " über 5 ℳ bis mit 20 ℳ							1	—
	" " " " 20 " " " 150 "							1	50
	" " " " 150 " " " 300 "							3	—
	" " " " 300 " " " 1000 "							4	—
	" " " " 1000 "							5	—
	und darüber hinaus 1/2 % des Erlöses.								
54.	Waffenscheine.								
	a) Ausstellung eines Scheines							10	—
	b) Erhebungsgebühr (§ 2 der V. vom 15. November 1904, G. = u. V. = Bl. S. 435)	1	—	"	3	—			
55.	Zahlungserinnerungen								
	a) wegen rückständiger Kosten und Strafen	—	50	"	10	—			
	b) wegen rückständiger Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armenkassen- abgaben und Anlagen, sowie wegen rückständiger Landes-Immobilien-Brand- kassenbeiträge und der Beiträge für Berufsgenossenschaften und zum Viehseuchen- fonds und der den öffentlichen Abgaben gleichgestellten Forderungen								
	1. bis zu 5 ℳ							—	10
	2. über 5 bis zu 20 ℳ							—	20
	3. über 20 ℳ für je volle 10 ℳ mehr je 10 ⁄ mehr bis zum Höchstbetrage von				10	—			
56.	Zeugnisse und Bescheinigungen.								
	a) Ausstellung eines Verhaltscheines, Führungs- oder Leumundszeugnisses							—	25
	b) Ausstellung eines Wohnungsanmeldescheines							—	25
	c) Zeugnisse und Bescheinigungen im Privatinteresse von Beteiligten, sofern nicht schon anderwärts Gebühren dafür vorgesehen sind	—	50	"	100	—			
	d) Bescheinigungen auf Grund § 2 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungs- recht betreffend, vom 22. November 1850 (G. = u. V. = Bl. S. 264)							—	50

B e m e r k u n g e n .

Zu 53. Die Kosten des Verfahrens sind vom Erlöse vorweg zu nehmen.

Zu 56. Der Gebührenansatz unterbleibt, wenn die Beurkundung oder die Ausstellung der Bescheinigungen und Zeugnisse usw. mit einer anderen kostenpflichtigen Angelegenheit zusammenhängt und bei der Feststellung der Gebühren für diese mit berücksichtigt worden ist.

Zu a. Verordnung vom 1. Mai 1878 — B 1 — (G. = u. V. = Bl. S. 68/69). Vergl. auch Ziffer 40.

Zu b. Verordnung vom 26. August 1874 (G. = u. V. = Bl. S. 153).

Zu c. Lebensbescheinigungen zur Erhebung von Pensionen, Renten und dergleichen sind gebührenfrei.

Nr.

Kostenpflichtige Sache.

57.

Zwangsvollstreckungsverfahren.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Zwangsvollstreckung sind unter entsprechender Anwendung des Reichs-Gerichtskostengesetzes (§§ 8, 26, 35, 39, 79, 80), der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, soweit aber die Zwangsvollstreckung durch einen Vollstreckungsbeamten erfolgt, nach dem der Ausführungsverordnung zum Sächs. Gesetze, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 18. Juli 1902 (G. u. V.-Bl. S. 294) beigefügten Tarife zu erheben. Für jede Zustellung sind die Gebühren und Auslagen nach den für amtsgerichtliche Sachen geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher zu berechnen. (§ 3 der Ausf.-V. vom 19. September 1902 [G. u. V.-Bl. S. 373]).

I. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

a) Gebühren.

Nach § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

bis 20 M einschließlich		1 M — 50 ¢
von mehr als 20 bis 60 M einschließlich		2 = 40 ¢
= " = 60 = 120 =		4 = 60 ¢
= " = 120 = 200 =		7 = 50 ¢
= " = 200 = 300 =		11 = — ¢
= " = 300 = 450 =		15 = — ¢
= " = 450 = 650 =		20 = — ¢
= " = 650 = 900 =		26 = — ¢
= " = 900 = 1 200 =		32 = — ¢
= " = 1 200 = 1 600 =		38 = — ¢
= " = 1 600 = 2 100 =		44 = — ¢
= " = 2 100 = 2 700 =		50 = — ¢
= " = 2 700 = 3 400 =		56 = — ¢
= " = 3 400 = 4 300 =		62 = — ¢
= " = 4 300 = 5 400 =		68 = — ¢
= " = 5 400 = 6 700 =		74 = — ¢
= " = 6 700 = 8 200 =		81 = — ¢
= " = 8 200 = 10 000 =		90 = — ¢

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 2000 M und die Gebühren um je 10 M.

b) Auslagen.

An baren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

4.

Bemerkungen.

Zu 57. **Fünf Behteile der Gebühr** werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (Z.=P.=D. § 274);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges, den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amts wegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz § 17 Absatz 1, Z.=P.=D. §§ 40, 56);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Z.=P.=D. §§ 75 bis 77), oder die Übernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Z.=P.=D. § 266);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgeetzten Verfahrens (Z.=P.=D. §§ 239 bis 250);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Z.=P.=D. §§ 238, 515 Absatz 3, §§ 535, 566, 589);
6. den Einspruch (Z.=P.=D. §§ 341, 345, 346, 700), sowie die gegen ein Versäumnisurteil eingelegten Rechtsmittel (Z.=P.=D. § 513 Absatz 2, § 566);
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils;
8. die Erteilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Z.=P.=D. §§ 731, 738, 742, 744, 745 Absatz 2, §§ 749, 768), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der § 767 Absatz 2 oder § 796 Absatz 2 der Z.=P.=D. Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (Z.=P.=D. §§ 722, 1042);
9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurteil zu treffen ist (Z.=P.=D. § 922 Absatz 1, §§ 925, 926 Absatz 2, §§ 927, 936);
10. die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Z.=P.=D. § 1046).

Ist in den Fällen der Nr. 1 und 2 der Kläger abgewiesen, oder in den Fällen der Nr. 5 und 6 die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Behteile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist.

— § 26 des R.=G.=R.=Gesetzes. —

Zwei Behteile der Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Z.=P.=D. §§ 707, 719, 769, 771 Absatz 3, §§ 785, 786, 805 Absatz 4, § 810 Absatz 2);
2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Z.=P.=D. §§ 764, 791, 822, 823, 825, 828, 829 Absatz 1, §§ 835, 839, 844, 846 bis 848, 857, 858, 885 Absatz 4, §§ 886, 900 Absatz 3, §§ 901, 930 Absatz 3);
3. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Z.=P.=D. §§ 921, 922, 934, 936 bis 944), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des § 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;
sowie
4. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Z.=P.=D. § 766).

— § 35 des R.=G.=R.=Gesetzes. —

Das

Nr.

Kostenpflichtige Sache.

noch
57.

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhast geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

— § 79 des R.-G.-R.-Gesetzes. —

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 ξ , auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

— § 80 des R.-G.-R.-Gesetzes. —

II. Zwangsvollstreckungen (in bewegliche körperliche Sachen), die durch Vollstreckungsbeamte erfolgen.

Tarif zur Ausführungsverordnung vom 19. September 1902.

Gegenstand.	Gebührensatz, wenn die Summe, derentwegen die Vollstreckung erfolgt, beträgt:					
	bis 5 \mathcal{M}	über 5 bis 20 \mathcal{M}	über 20 bis 150 \mathcal{M}	über 150 bis 300 \mathcal{M}	über 300 bis 1000 \mathcal{M}	über 1000 \mathcal{M}
1. Pfändung, auch wenn es sich um bereits gepfändete Gegenstände handelt, oder Übernahme von Sachen, die von der zuständigen Militärbehörde gepfändet oder Gegenstand eines gepfändeten Anspruchs sind (Gesetz vom 18. Juli 1902, §§ 28, 60, 66). Nur die Hälfte der Gebühren wird erhoben: a) wenn der Schuldner dem Vollstreckungsbeamten sofort Zahlung leistet, b) wenn die Zwangsvollstreckung deshalb einzustellen oder zu beschränken ist, weil der Schuldner den Schuldbetrag hinterlegt oder sichergestellt hat oder weil der Gläubiger befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat oder weil die Schuldsomme bei der Post eingezahlt ist (Gesetz § 9 Absatz 1 Nr. 3, 4, 5),	— \mathcal{M} 50 ξ	1 \mathcal{M} — ξ	1 \mathcal{M} 50 ξ	3 \mathcal{M} — ξ	4 \mathcal{M} — ξ	5 \mathcal{M} — ξ

B e m e r k u n g e n.

Das Verfahren über die in § 35 des R.-G.-R.-Gesetzes bezeichneten Anträge usw. gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§ 35 Nr. 2 des R.-G.-R.-Gesetzes) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

— § 39 des R.-G.-R.-Gesetzes. —

Zu Nr. 57, II. Für die Zwangsvollstreckungsverfügung ist eine Gebühr **nicht** zu erheben, auch **nicht** für den Erlaß eines Vollstreckungsersuchens an andere Behörden.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung einschließlich der Kosten einer etwaigen Erinnerung an die Zahlung fallen, soweit sie notwendig waren, dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit der zur Zwangsvollstreckung stehenden Geldleistung beizutreiben. Soweit die Kosten von dem Schuldner nicht erlangt werden, trägt sie der Gläubiger. (§ 131, 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1902.)

Werden bei einer Gemeinde, deren Ortsbehörde selbst Vollstreckungsbehörde ist, die Kosten der Zwangsvollstreckung durch die nach Nebenstehendem zu erhebenden Gebühren und Auslagen nicht gedeckt, so können die Sätze des nebenstehend ersichtlichen Tarifs durch Ortsgesetz bis aufs Doppelte erhöht werden.

Erinnerungen in Ansehung der von einem Vollstreckungsbeamten oder einem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten sind im Aufsichtswege zu erledigen. (§ 3 Absatz 2 u. 3 der Ausf.-V.)

Unter der Summe, derentwegen die Vollstreckung erfolgt, ist der Gesamtbetrag derjenigen Geldleistungen, einschließlich der Kosten, zu verstehen, auf welche die Anordnung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich des einzelnen Schuldners lautet.

Die Gebühren sind, soweit nicht in dem Tarif etwas anderes bestimmt ist, auch dann voll anzusetzen, wenn eine begonnene Vollstreckungshandlung infolge von Gestundung oder von Zahlung unvollendet bleibt.

Hat der Vollstreckungsbeamte in derselben Gemeinde mehrere Vollstreckungshandlungen in unmittelbarer Aufeinanderfolge vorgenommen, so sind die Gebühren für jeden Schuldner besonders anzusetzen. Dagegen werden die Kosten für die Bekanntmachung der Versteigerung und für den Verkauf der gepfändeten Sachen, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach dem Gesamtbetrage der Summen angelegt, derentwegen die Bekanntmachung oder der Verkauf erfolgt. Jeden der beteiligten Schuldner treffen diese Kosten nach Verhältnis des aus jeder Masse erzielten Erlöses; wird aus einer Masse kein Erlös erzielt, so ist deren Schätzungswert zugrunde zu legen.

Die Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Vollstreckungsbeamten, einschließlich der in § 12 Nr. 1 bis 4 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bezeichneten Mühewaltungen. Wegen der dort unter Nr. 5 bezeichneten Bekanntmachung (der Versteigerung) ist die Nr. 3 des nebenstehenden Tarifs zu vergleichen.

An

Nr.

Kostenpflichtige Sache.

noch
57.

Fortsetzung des Tarifs zur Ausführungsverordnung vom 19. September 1902.

Gegenstand.	Gebührensatz, wenn die Summe, derentwegen die Vollstreckung erfolgt, beträgt:					
	bis 5 M	über 5 bis 20 M	über 20 bis 150 M	über 150 bis 300 M	über 300 bis 1000 M	über 1000 M
e) wenn die Pfändung zu unterbleiben hat, weil pfändbare Gegenstände nicht vorhanden sind, oder weil sich ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt oder der voraussichtliche Erlös von Gegenständen des gewöhnlichen Hausrats zu deren Werte außer allem Verhältnisse steht (Gesetz § 23 Absatz 2, § 32).						
2. Freigabe gepfändeter Gegenstände, wenn sie nicht bei Gelegenheit einer anderen Vollstreckungshandlung erfolgt	— M 20 $\frac{1}{2}$	— M 50 $\frac{1}{2}$	— M 75 $\frac{1}{2}$	1 M 50 $\frac{1}{2}$	1 M 75 $\frac{1}{2}$	2 M — $\frac{1}{2}$
3. Bekanntmachung der Versteigerung (Gesetz § 36 Absatz 2 Satz 2)	— M 20 $\frac{1}{2}$	— M 20 $\frac{1}{2}$	— M 50 $\frac{1}{2}$	1 M — $\frac{1}{2}$	1 M 50 $\frac{1}{2}$	2 M — $\frac{1}{2}$
4. Versteigerung oder Verkauf aus freier Hand	— M 50 $\frac{1}{2}$	1 M — $\frac{1}{2}$	1 M 50 $\frac{1}{2}$	3 M — $\frac{1}{2}$	4 M — $\frac{1}{2}$	5 M — $\frac{1}{2}$
5. Abschrift aus den Akten des Vollstreckungsbeamten (Gesetz § 19), jede angefangene Seite	— M 10 $\frac{1}{2}$	— M 10 $\frac{1}{2}$	— M 10 $\frac{1}{2}$	— M 10 $\frac{1}{2}$	— M 10 $\frac{1}{2}$	— M 10 $\frac{1}{2}$
6. Gebühren eines zu einer Vollstreckungshandlung zugezogenen Zeugen (Gesetz § 18)	— M 20 $\frac{1}{2}$	— M 20 $\frac{1}{2}$	— M 40 $\frac{1}{2}$	— M 50 $\frac{1}{2}$	1 M — $\frac{1}{2}$	1 M 50 $\frac{1}{2}$

III. 1. Auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde zu erlassende Mahnungen:

- 10 $\frac{1}{2}$ wenn die Summe, derentwegen gemahnt wird, nicht über 5 M beträgt,
- 20 $\frac{1}{2}$ wenn diese Summe mehr als 5 M, jedoch nicht über 20 M beträgt, und
- 40 $\frac{1}{2}$ wenn diese Summe mehr als 20 M beträgt.

2. **Wegnahme von Urkunden**, einschließlich der Übergabe an die Vollstreckungsbehörde, 3 M.

B e m e r k u n g e n.

An Auslagen hat der Vollstreckungsbeamte nach § 13 Nr. 2 bis 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher zu erheben:

1. die Post- und Telegraphengebühren;
2. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
3. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
4. die Entschädigung der zum Öffnen von Türen und Behältnissen zugezogenen Personen;
5. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Wertpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
6. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Tieren.

Transportkosten und andere Auslagen, die mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, sind unter Berücksichtigung der Umstände, insbesondere des Wertes, des Umfangs und der Schwere der Gegenstände, zu verteilen.

Die an Sachverständige zu zahlenden Beträge (§ 13 Nr. 4) bestimmen sich nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Reise- und Zehrungskosten werden dem Vollstreckungsbeamten **nicht** vergütet.

Kosten der von einer Militärbehörde im militärgerichtlichen Verfahren angeordneten Vollstreckung einer Geldstrafe sind vom Verurteilten nicht einzuhellen (Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 §§ 462, 469 [R.-G.-Bl. S. 1286 flg.]).

Zu 57, III. Vergl. §§ 94 und 95 der Dienstanzweisung für die Vollstreckungsbeamten der Staatsverwaltungsbehörden.

Verzeichnis der ...

<p>1. Die ...</p>	<p>...</p>
<p>2. Die ...</p>	<p>...</p>
<p>3. Die ...</p>	<p>...</p>
<p>4. Die ...</p>	<p>...</p>
<p>5. Die ...</p>	<p>...</p>
<p>6. Die ...</p>	<p>...</p>
<p>7. Die ...</p>	<p>...</p>

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 40. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1884, das Staatsschuldbuch betr. S. 163.
— Nr. 41. Bekanntmachung, den Text dieses Gesetzes betr. S. 168. — Nr. 42. Ausführungs-
verordnung hierzu. S. 175.

Nr. 40. Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1884, das Staatsschuldbuch
betreffend;

vom 11. Juni 1906.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

Das Gesetz, das Staatsschuldbuch betreffend, vom 25. April 1884 (G. u. V. Bl. S. 146 flg.) erhält nachstehende Abänderungen und Zusätze:

Artikel 1.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Schuldverschreibungen der Staatsanleihen — mit Ausnahme der verlosbaren — können in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.“

Artikel 2.

§ 2 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 erhalten folgende Fassung:

Abſatz 1. „Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufe brauchbarer Schuldverſchreibungen neſt Erneuerungſcheinen (Zinsleiſten, Talons) und Zinſſcheinen (Coupons) durch Eintragung in das bei dem Landtagsausſchuſſe zu Verwaltung der Staatſſchulden zu führende Staatſſchuldbuch. Für die zu verſchiedenen Zinſſätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.“

Abſatz 2. „Im Staatſſchuldbuche ſind auch die in dem Schuldverhältniſſe eintretenden Veränderungen zu vermerken.“

Abſatz 5. „Doch findet § 31 Abſatz 1 und 2 deſſ Einkommenſteuergesetzes vom 24. Juli 1900 auch auf das Staatſſchuldbuch und die mit Führung deſſelben beauftragten Perſonen ſinngemäße Anwendung.“

Artikel 3.

In § 3 werden die Worte „von Renten-Schuldverſchreibungen“ durch die Worte „von nach § 1 umwandlungsfähigen Schuldverſchreibungen“ erſetzt.

Artikel 4.

§ 4 Abſatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 und Abſatz 2 erhalten folgende Faſſung:

Abſatz 1 Nr. 3 und 4. „3. einzelne juristiſche Perſonen ſowie einzelne Perſonenvereine, Genoffenſchaften und Klaſſen, die zwar nicht die Eigenſchaft als juristiſche Perſonen erworben oder durch Geſetze ausdrücklich beigelegt erhalten haben, jedoch mit der Befugniſ, unter ihrer Firma oder unter ihrem Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, geſetzlich ausſtattet worden ſind.“

„4. einzelne Anſtalten und Vermögenſmaſſen ohne juristiſche Perſönlichkeit, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufſicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniſ über die Maſſe nach Maßgabe der vom Finanzminiſterium erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen nachweiſen.“

Abſatz 2. „Einem Gläubiger wird nicht mehr als Ein Konto im Staatſſchuldbuch oder, falls getrennte Bücher angelegt werden (§ 2 Abſatz 1 Satz 2), in demſelben Buch eröffnet.“

Artikel 5.

§ 5 Abſatz 2 erhält folgende Faſſung:

„Im übrigen finden auf die eingetragene Forderung diejenigen Vorſchriften entſprechende Anwendung, die für die Anleihen gelten, deren Schuldverſchreibungen in die Buchſchuld umgewandelt worden ſind.“

Artikel 6.

§ 6 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Abatz 2. „Verfügungen über Teile eingetragener Forderungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Teilbeträge in Stücken der umgewandelten Schuldverschreibungen darstellbar sind.“

Abatz 3. „Im Falle gänzlicher oder teilweiser Löschung der eingetragenen Forderungen werden Schuldverschreibungen im Nennwerte des gelöschten Betrags und zwar von derjenigen Gattung ausgeliefert, welcher die zum Zwecke der Eintragung der Forderungen eingelieferten Schuldverschreibungen angehört haben. Die Ausfertigung der auszuliefernden Schuldverschreibungen erfolgt durch den Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.“

Artikel 7.

In § 7 Absatz 2 werden die Worte „die in § 4 Nr. 4 gedachten Vermögensmassen“ durch die Worte „die in § 4 Absatz 1 Nr. 4 gedachten Anstalten und Vermögensmassen“ ersetzt.

Außerdem werden dem § 7 Absatz 2 — unter Streichung des Punktes am Ende von Absatz 2 — folgende Worte angefügt:

„oder gegebenen Falles die Verwalter, die ihre Befugnis zur Verfügung über die Masse gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 nachgewiesen haben.“

In § 7 Absatz 5 wird das Zeichen und Wort „beziehentlich“ mit dem Worte „oder“ und in § 7 Absatz 6 das Zeichen und Wort „beziehentlich“ mit dem Worte „und“ vertauscht.

Artikel 8.

Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 des § 7 wird folgender neue Absatz eingeschoben:

„Als Vertreter einer juristischen Person oder der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personenvereine, Genossenschaften, Kassen, Anstalten und Vermögensmassen, die nicht im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Finanzministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.“

Artikel 9.

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In allen anderen Fällen müssen die Anträge öffentlich beglaubigt sein. § 129 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.“

Artikel 10.

§ 17 erhält folgende Fassung:

„Die Zinsen werden nur innerhalb des Deutschen Reiches gezahlt und zwar vom vierzehnten Tage vor dem Fälligkeitstermin an.

Die Zahlung erfolgt durch eine öffentliche Kasse oder mittels Überweisung durch die Post oder auf sonstige vom Finanzministerium zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstermin erfolgt die Zahlung nur noch bei der Staatsschuldenkasse in Dresden.“

Artikel 11.

An die Stelle des § 19 tritt folgende Vorschrift:

„§ 19.

An Gebühren werden erhoben:

- I. für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 20 ₰ von je angefangenen 1000 ₰ des Kapitalbetrags, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 ₰ ;
- II. für die Auslieferung von Schuldverschreibungen für je angefangene 1000 ₰ Kapitalbetrag 40 ₰ , zusammen mindestens 1 ₰ .

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Eintragungen bei der Umwandlung von Schuldverschreibungen in Buchschulden des Staates;
2. für Eintragungen und Löschungen von Bemerkungen über Bevollmächtigungen sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Absatz 3);
3. für Eintragungen und Löschungen von Bemerkungen, nach denen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, nach den Vorschriften zwangsweise beigetrieben, die für Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen gelten. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden oder deren Erhebung im Wege der Aufrechnung gegen fällige Zinsen erfolgen.

Es werden ferner nicht erhoben folgende Stempelabgaben des Tarifs zum Gesetze über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1898 (G. u. V.-Bl. S. 153):

1. der Vertragstempel nach Pos. 34 A für Abtretungen und Kaufverträge, deren Gegenstand eingetragene Forderungen bilden;
2. der Vertragstempel nach Pos. 34 B für Verpfändungen eingetragener Forderungen;
3. der Anerkennungstempel nach Pos. 4 für die öffentliche Beglaubigung der in § 10 Absatz 2 bezeichneten Anträge sowie der in § 13 bezeichneten Vollmachten und Genehmigungserklärungen und zwar auch dann, wenn die Vollziehung oder die Anerkennung der Unterschrift in der Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung festgestellt wird;
4. der Vollmachtstempel nach Pos. 35 für Vollmachten zur Stellung von Anträgen und Abgabe von Erklärungen, die sich ausschließlich auf Verlautbarungen im Staatsschuldbuche beziehen.“

Artikel 12.

In §§ 7 Absatz 5, 12, 15 Absatz 1 Nr. 5, 15 Absatz 3, 16 und 20 wird das Wort „Renten“ durch das Wort „Zinsen“ und in § 18 das Wort „Rentenempfängers“ durch das Wort „Zinsenempfängers“ ersetzt.

Artikel 13.

§ 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden ist insbesondere auch dafür verantwortlich, daß die umlaufenden Schuldverschreibungen und die im Staatsschuldbuche gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen derselben Gattung eingetragenen Forderungen zusammen die für die einzelnen Anleihen gesetzlich festgestellten Beträge, soweit nicht inzwischen Tilgung erfolgt ist, nicht überschreiten.“

Artikel 14.

In § 22 werden die Worte „Staatsschuldverschreibungen über 3 prozentige jährliche Rente anzunehmen“ durch die Worte „Schuldverschreibungen derjenigen Gattung anzunehmen, welcher die zum Zwecke der Eintragung der Forderungen eingelieferten Schuldverschreibungen angehört haben.“ ersetzt.

II.

Dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt sind, tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, das Staatsschuldbuch betreffend, wie er sich aus diesem Gesetze in Verbindung mit den durch § 52 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend, bedingten Abänderungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 11. Juni 1906.



Friedrich August.

Dr. Wilhelm Rüger.

Nr. 41. Bekanntmachung

des Textes des Gesetzes über das Staatsschuldbuch;

vom 12. Juni 1906.

Auf Grund der in dem Gesetze zur Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1884, das Staatsschuldbuch betreffend, vom 11. Juni 1906 unter Punkt II erteilten Ermächtigung wird der Text des Gesetzes über das Staatsschuldbuch, wie er sich aus diesem Abänderungsgesetze in Verbindung mit den durch § 52 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend, bedingten Abänderungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Dresden, den 12. Juni 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Hähnert.

Gesetz,

das Staatsschuldbuch betreffend.

§ 1. Schuldverschreibungen der Staatsanleihen — mit Ausnahme der verlozbaren — können in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

§ 2. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufe brauchbarer Schuldverschreibungen nebst Erneuerungsscheinen (Zinsleisten, Talons) und Zinscheinen (Coupons) durch Eintragung in das bei dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden zu führende Staatsschuldbuch. Für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.

Im Staatsschuldbuche sind auch die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Von dem Staatsschuldbuche ist ein Duplikat zu führen und getrennt aufzubewahren.

Nur dem eingetragenen Gläubiger und den sonstigen eingetragenen Berechtigten, ihren gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todes wegen, sowie, bezüglich der im § 4 Absatz 1 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger, den zur Revision der Klassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Klassenrevision durch eine deutsche öffentliche Behörde bescheinigt ist, darf über den Inhalt des Staatsschuldbuchs, und zwar auch nur über diejenigen Stellen desselben, auf welche sich ihr Interesse bezieht, Auskunft erteilt werden.

Doch findet § 31 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 auch auf das Staatsschuldbuch und die mit Führung desselben beauftragten Personen sinngemäße Anwendung.

§ 3. Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers von nach § 1 umwandlungsfähigen Schuldverschreibungen und auf den Namen der in dem Antrag als Gläubiger bezeichneten Person.

§ 4. Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen,
3. einzelne juristische Personen sowie einzelne Personenvereine, Genossenschaften und Klassen, die zwar nicht die Eigenschaft als juristische Personen erworben oder durch

Gesetze ausdrücklich beigelegt erhalten haben, jedoch mit der Befugnis, unter ihrer Firma oder unter ihrem Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, gesetzlich ausgestattet worden sind,

4. einzelne Anstalten und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse nach Maßgabe der vom Finanzministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen nachweisen.

Einem Gläubiger wird nicht mehr als Ein Konto im Staatsschuldbuch oder, falls getrennte Bücher angelegt werden (§ 2 Absatz 1 Satz 2), in demselben Buch eröffnet.

§ 5. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im übrigen finden auf die eingetragene Forderung diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die Anleihen gelten, deren Schuldverschreibungen in die Buchschuld umgewandelt worden sind.

§ 6. Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden.

Befugnisse über Teile eingetragener Forderungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Teilbeträge in Stücken der umgewandelten Schuldverschreibungen darstellbar sind.

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Löschung der eingetragenen Forderungen werden Schuldverschreibungen im Nennwerte des gelöschten Betrags und zwar von derjenigen Gattung ausgeliefert, welcher die zum Zwecke der Eintragung der Forderungen eingelieferten Schuldverschreibungen angehört haben. Die Ausfertigung der auszuliefernden Schuldverschreibungen erfolgt durch den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

§ 7. Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§ 2 Absatz 2), sowie auf Auslieferung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Vertreter, seine Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todes wegen übergegangen ist.

Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist, zur Stellung von Anträgen für die in § 4 Absatz 1 Nr. 4 gedachten Anstalten und Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person oder gegebenen Falles die Verwalter, die ihre Befugnis zur Verfügung über die Masse gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 nachgewiesen haben.

Als Vertreter einer juristischen Person oder der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personenvereine, Genossenschaften, Kassen, Anstalten und Vermögensmassen, die nicht im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Finanzministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.

Zu Löschung von Vermerken zugunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben mit Ausnahme des in § 13 Absatz 2 gedachten Falls.

Abtretungen und Verpfändungen eingetragener Forderungen können nur durch Eintrag im Staatsschuldbuch geschehen.

Bis zur Übertragung der eingetragenen Forderung auf den Pfandgläubiger oder bis zur Niederlegung der Schuldverschreibungen nach § 15 geschieht die Zahlung der Zinsen nicht an den Pfandgläubiger, sondern an den eingetragenen Gläubiger.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken und nach Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe, vorbehaltlich der Bestimmung in § 15 Nr. 2, im Staatsschuldbuche zu übertragen.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

§ 8. Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Staatsschuldenverwaltung eingegangen sind.

§ 9. Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen. Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemanns, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die eingetragene Forderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

§ 10. Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in bezug auf dieselbe und zur gleichzeitigen Erteilung einer Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend.

In allen anderen Fällen müssen die Anträge öffentlich beglaubigt sein. § 129 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Sind seit der Eintragung Änderungen in der Person des Gläubigers (Verheiratung einer Frau, Änderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnorts) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargetan werde.

§ 11. Rechtsnachfolger von Todes wegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern diese Berechtigung auf letztwilliger Verfügung oder Erbvertrag beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Deutschen Reiche weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist.

§ 12. Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Zinsen und Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu ernennen.

§ 13. Vollmachten sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der Gläubiger durch einen Vermerk im Staatsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend.

Zur Löschung von persönlichen Beschränkungen des Verfügungsrechts des Gläubigers, welche durch dessen Tod oder durch den Tod des berechtigten Dritten weggefallen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich. Das Recht auf den Bezug einzelner rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 14. Über die Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller, und, falls der Berechtigte ein anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung erteilt, sofern deren Aufenthalt bekannt ist.

Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

§ 15. Von Amts wegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die gerichtliche Niederlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;

2. wenn die Forderung ganz oder teilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
3. wenn über die Berechtigung des Gläubigers aus gerechten Gründen Zweifel bestehen, z. B. die Ausstellung der im § 11 geforderten Bescheinigung von der zuständigen Behörde beanstandet wird;
4. wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
5. wenn die Zinsen zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
6. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimiert hat.

Die niedergelegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

Erfolgt die Löschung einer eingetragenen Forderung und die gerichtliche Niederlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen, so sind die unabgehoben gebliebenen, fälligen, noch nicht verjährten Zinsen gleichzeitig mit abzuliefern.

§ 16. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des Fälligkeitsmonats eingetragener Berechtigter war.

§ 17. Die Zinsen werden nur innerhalb des Deutschen Reiches gezahlt, und zwar vom vierzehnten Tage vor dem Fälligkeitsstermin an.

Die Zahlung erfolgt durch eine öffentliche Kasse oder mittels Übersendung durch die Post oder auf sonstige vom Finanzministerium zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitsstermin erfolgt die Zahlung nur noch bei der Staatsschuldenkasse in Dresden.

§ 18. Änderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers (§ 10 Absatz 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet worden sind.

§ 19. An Gebühren werden erhoben:

- I. für Eintragungen und Löschungen, jede Einchrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 20 ₰ von je angefangenen 1000 M des Kapitalbetrags, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 M ;
- II. für die Auslieferung von Schuldverschreibungen für je angefangene 1000 M Kapitalbetrag 40 ₰ , zusammen mindestens 1 M .

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Eintragungen bei der Umwandlung von Schuldverschreibungen in Buchschulden des Staates;

2. für Eintragungen und Löschungen von Vermerken über Bevollmächtigungen sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Absatz 3);

3. für Eintragungen und Löschungen von Vermerken, nach denen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, nach den Vorschriften zwangsweise beigetrieben, die für Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen gelten. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden oder deren Erhebung im Wege der Aufrechnung gegen fällige Zinsen erfolgen.

Es werden ferner nicht erhoben folgende Stempelabgaben des Tarifs zum Gesetze über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1898 (G. u. V.-Bl. S. 153):

1. der Vertragstempel nach Pos. 34 A für Abtretungen und Kaufverträge, deren Gegenstand eingetragene Forderungen bilden;
2. der Vertragstempel nach Pos. 34 B für Verpfändungen eingetragener Forderungen;
3. der Anerkennungsstempel nach Pos. 4 für die öffentliche Beglaubigung der in § 10 Absatz 2 bezeichneten Anträge sowie der in § 13 bezeichneten Vollmachten und Genehmigungserklärungen, und zwar auch dann, wenn die Vollziehung oder die Anerkennung der Unterschrift in der Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung festgestellt wird;
4. der Vollmachtstempel nach Pos. 35 für Vollmachten zur Stellung von Anträgen und Abgabe von Erklärungen, die sich ausschließlich auf Verlautbarungen im Staatsschuldbuche beziehen.

§ 20. Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem Monate, in welchem die Zinsen fällig werden, eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.

§ 21. Die behufs Eintragung der Forderung eingereichten Schuldverschreibungen sind zu löschen und zu vernichten.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden ist insbesondere auch dafür verantwortlich, daß die umlaufenden Schuldverschreibungen und die im Staatsschuldbuche gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen derselben Gattung eingetragenen Forderungen zusammen die für die einzelnen Anleihen gesetzlich festgestellten Beträge, soweit nicht inzwischen Tilgung erfolgt ist, nicht überschreiten.

§ 22. Im Falle der Wiederaufhebung oder Abänderung des gegenwärtigen Gesetzes sind die Inhaber eingetragener Forderungen verpflichtet, an deren Stelle Schuldverschreibungen derjenigen Gattung anzunehmen, welcher die zum Zwecke der Eintragung der Forderungen eingelieferten Schuldverschreibungen angehört haben.

§ 23. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind das Finanzministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Nr. 42. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1906 betreffend;

vom 14. Juni 1906.

Zur Ausführung des Gesetzes, das Staatsschuldbuch betreffend, vom 25. April 1884 (G. u. V.-Bl. S. 146 flg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1906 (G. u. V.-Bl. S. 169 flg.) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 17. November 1884 (G. u. V.-Bl. S. 330 flg.) und vom 31. März 1897 (G. u. V.-Bl. S. 73), die Ausführung und die weitere Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch betreffend, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden folgendes verordnet:

§ 1. In dem Staatsschuldbuche werden unter fortlaufenden Nummern so viele einzelne Konten angelegt, als Gläubiger (vergl. § 4 des Gesetzes) einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Vordrucke †, für dessen Benutzung das Muster †¹ als Anleitung zu dienen hat, eingerichtet. Zu §§ 1 bis 4
des Gesetzes.

§ 2. Beschädigte oder verunstaltete Stücke von Staatsschuldverschreibungen sind als brauchbar zur Umwandlung in Buchschulden nur dann anzusehen, wenn der Inhaber nach § 798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung würde verlangen können. Zu §§ 2 bis 4
des Gesetzes.

Jeder Schuldverschreibung müssen außer dem zugehörigen Erneuerungsscheine (Zinsleiße, Talon) alle noch nicht fälligen Zinscheine (Coupons) beigelegt werden. Nur wenn die Schuldverschreibung in dem Monate eingereicht wird, in welchem ein Zinschein fällig wird, ist der letztere nicht beizufügen.

Falls nichtverlosbare Schuldverschreibungen zu einem anderen Zinssatze als zu 3% begeben werden und derartige Schuldverschreibungen in Buchschulden des Staates um-

gewandelt werden sollen, sind über die zu verschiedenen Zinssätzen zu bewirkenden Eintragungen getrennte Bücher zu führen.

Erfolgt eine nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes zu erteilende Auskunft schriftlich, so ist der in § 14 Absatz 2 dieser Verordnung gedachte Vermerk gleichfalls auf das Schriftstück zu setzen.

Zu § 3
des Gesetzes.

§ 3. Die Beteiligten haben sich bei Stellung von Anträgen auf Eintragung einer Buchschuld des hierfür von der Staatsschuldenverwaltung aufgestellten Vordrucks zu bedienen. Werden von der Staatsschuldenverwaltung für die sonstigen im Gesetze vorgesehenen Anträge und Anzeigen Vordrucke aufgestellt, so ist darauf hinzuwirken, daß auch diese tunlichst benutzt werden. Die Vordrucke sind bei der Staatsschuldenbuchhalterei in Dresden oder bei den in § 16 Absatz 1 unter b bis d namhaft gemachten Kassenstellen kostenfrei zu entnehmen.

Soweit diese Anträge und Anzeigen auf bereits bestehende Konten sich beziehen, sind die letzteren genau zu bezeichnen. Auch haben alle Anträge und Anzeigen die genaue Angabe von Namen, Stand, Wohnort und Wohnung des Antragstellers oder Anzeigenden zu enthalten.

Zu § 3
des Gesetzes.

§ 4. Die Eintragung einer Buchschuld ist bei der Staatsschuldenverwaltung in Dresden zu beantragen. Hierzu kann die Vermittelung einer der in § 16 Absatz 1 unter b bis d bezeichneten Kassenstellen in Anspruch genommen werden. Alle übrigen Anträge, Anzeigen usw. sind unmittelbar an die Staatsschuldenverwaltung in Dresden zu richten. Die Vordrucke für Anträge auf Eintragung einer Buchschuld sind auf Verlangen der Antragsteller an Amtsstelle für dieselben auszufüllen.

Werden Schuldverschreibungen behufs Umwandlung in eine Buchschuld bei einer der genannten Kassenstellen eingereicht, so hat diese Kassenstelle die Schuldverschreibungen anzunehmen und mit den Anträgen und den nach § 7 aufzustellenden Verzeichnissen der Staatsschuldenverwaltung in Dresden zu übermitteln. Gleichzeitig mit der Annahme der Stücke ist das Porto für ihre Übersendung vom Einlieferer einzuziehen.

Werden Barbeträge zur Begründung einer Buchschuld des Staates bei der Staatsschuldenverwaltung oder bei den vorbezeichneten Kassenstellen eingezahlt, so ist ein Kaufauftrag an ein Bankinstitut, mit dem ein Antrag auf Eintragung der anzukaufenden Schuldverschreibungen in das Staatsschuldbuch zu verbinden ist, nach den Angaben des Auftraggebers auszufertigen und von dem letzteren vollziehen zu lassen. Der Auftrag ist, falls der Auftraggeber nicht ausdrücklich ein anderes Bankinstitut vorschreibt, an die vom Finanzministerium jeweilig bestimmte, von der Staatsschuldenverwaltung den Kassenstellen bekannt gegebene Bank zu richten. Die Einzahlungen müssen mindestens so viel betragen, daß davon eine Staatsschuldverschreibung im Nennwerte von 100 M angekauft und außer

dem nach dem Tageskurse zu veranschlagenden Kaufpreise die Nebenkosten gedeckt werden können. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch die Staatsschuldenverwaltung geregelt werden. Der Antrag und der eingezahlte Geldbetrag sind der Bank alsbald auf geeignetem Wege mit Überweisungsvermerk zu übermitteln. Die Bank wird den Ankauf der Schuldverschreibungen bewirken und ihrerseits das zur Eintragung und zur Abrechnung mit dem Einzahler weiter Erforderliche besorgen. Ein etwaiger Überschuß der Einzahlung wird von der Bank dem Antragsteller zurückerstattet.

Falls der Auftraggeber ausdrücklich ein anderes als das vom Finanzministerium bestimmte Bankinstitut vorschreibt, so ist dieses bei Übermittlung des Kaufauftrags wegen des weiter einzuschlagenden Verfahrens an die Staatsschuldenverwaltung zu verweisen.

§ 5. In den Anträgen auf Eintragung einer Buchschuld muß der Gläubiger so genau bezeichnet werden, daß die Unterscheidung von einem anderen Gläubiger mit Sicherheit möglich ist.

Zu §§ 3
und 4
des Gesetzes.

Deshalb sind bei physischen Personen anzugeben:

- a) der Familienname,
- b) sämtliche Vornamen,
- c) bei Frauen auch der Geburtsname,
- d) der Beruf oder Stand,
- e) der Wohnort,
- f) die Wohnung,
- g) bei Minderjährigen auch ihr Geburtstag oder der Name, Stand oder Beruf und letzte Aufenthalt des Vaters,
- h) bei Entmündigten auch der Grund der Entmündigung und
- i) in den Fällen unter g und h auch der gesetzliche Vertreter.

Die gleichen genauen Angaben sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, mögen sie Bevollmächtigte oder gesetzliche oder verfassungsmäßige Vertreter sein.

Am Schlusse des Antrags ist zu erwähnen, welchen etwaigen Beschränkungen der Gläubiger in bezug auf die einzutragende Forderung unterliegen soll.

§ 6. Soll die Eintragung auf den Namen einer inländischen Handelsfirma, einer inländischen juristischen Person, eines inländischen Personenvereins, einer inländischen Genossenschaft oder inländischen Kasse der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes gedachten Art geschehen, so ist, soweit dies nicht an sich feststeht, dem Antrage das Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargetan wird:

Zu §§ 3
und 4
des Gesetzes.

bei Handelsfirmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Niederlassung oder mit dem angegebenen Sitz in ein Handelsregister eingetragen sind,

bei juristischen Personen, daß sie bestehen,
bei Personenvereinen, auf welche das Gesetz vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend (G. = u. V. = Bl. S. 315 flg.), Anwendung findet, ebenso wie bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in ein Genossenschaftsregister eingetragen,
bei Vereinen der in § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, daß sie in das Vereinsregister eingetragen,
bei eingeschriebenen Hilfskassen und sonstigen Kassen der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes gedachten Art, daß sie als Kassen zugelassen sind.

Haben die in § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten juristischen Personen, Personenvereine, Genossenschaften und Kassen ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reiches, so ist ein Zeugnis der zuständigen ausländischen Behörde über die Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und eine Bescheinigung des deutschen Konsuls oder Gesandten über die Zuständigkeit der ausländischen Behörde zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses beizubringen. Ausländische Handelsfirmen haben ein Zeugnis der zuständigen ausländischen Behörde oder eines zuständigen ausländischen Notars über das Bestehen der Firma und über deren Inhaber nebst der vorgedachten Bescheinigung des deutschen Konsuls oder Gesandten vorzulegen.

Anstalten und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§ 4 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes, erster Fall), haben, wenn die öffentliche Behörde ihren Sitz im Inlande hat, auf Verlangen der Staatsschuldenverwaltung durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachzuweisen. Wird die Verwaltung von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt, so ist in jedem Falle eine Bescheinigung des deutschen Konsuls oder Gesandten über die Eigenschaft der ausländischen Behörde als einer öffentlichen und über ihre Zuständigkeit beizubringen.

Soweit die österreichisch-ungarische Monarchie in Frage kommt, hat es bei den Bestimmungen des Staatsvertrages vom 25. Februar 1880 (Reichsgesetzblatt 1881 S. 4 flg.) in Verbindung mit dem Nachtrage vom 13. Juni 1881 (Reichsgesetzblatt S. 253 flg.) zu bewenden.

Zu §§ 3
und 4
des Gesetzes.

§ 7. Die dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld beiliegenden Schuldverschreibungen sind in einem besonderen Verzeichnisse aufzuführen, das Jahrgang, Litera, Nummer und Kapitalbetrag der Verschreibungen sowie die Termine der miteingelieferten Zinscheine angibt. Im Falle der gleichzeitigen Einreichung von Schuldverschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen (§ 2 Absatz 3) sind getrennte Anträge zu stellen.

Jedem Antrage ist ein besonderes Verzeichnis beizufügen.

Sind Schuldverschreibungen oder Geldbeträge zur Begründung einer Buchschuld bei der Staatsschuldenverwaltung oder bei einer der in § 16 Absatz 1 unter b bis d namhaft gemachten Kassenstellen eingeliefert worden, so ist dem Einlieferer sofort nach dem Eingange eine Empfangsbescheinigung zu erteilen, in der auch der Betrag der etwa eingezahlten Portokosten anzugeben ist.

Diese Bescheinigung ist für die Staatsschuldenverwaltung von dem Staatsschuldbuchführer und dem Staatsschuldenoberbuchhalter oder deren Stellvertretern, für die vorgenannten Kassenstellen aber von den nach den jeweilig geltenden Vorschriften zur Quittungserteilung Befugten zu unterschreiben.

Soweit die Antragsteller Schuldverschreibungen an die Staatsschuldenverwaltung unmittelbar einliefern, müssen in der bei dieser zu erteilenden Empfangsbescheinigung die Zahl, die Gattung und die Kapitalsumme der eingelieferten Wertpapiere sowie die Termine der mitgelieferten Zinscheine angegeben sein. Die gleichen Angaben sind in die Empfangsbescheinigungen aufzunehmen, welche dem einliefernden Bankinstitut über die von ihm angekauften und den in § 16 Absatz 1 unter b bis d bezeichneten Kassenstellen über die von ihnen angenommenen Schuldverschreibungen nach deren Eingang bei der Staatsschuldenverwaltung von dieser zu erteilen sind.

§ 8. Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch ist von dem Staatsschuldbuchführer und dem Staatsschuldenoberbuchhalter oder von deren Stellvertretern zu unterschreiben.

Zu §§ 3
und 4
des Gesetzes.

Die Staatsschuldenverwaltung ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der im Staatsschuldbuche zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

§ 9. Zu den hier erwähnten Vermögensmassen gehören auch Erbschaften, für die vom Nachlassgericht ein Nachlasspfleger (Bürgerliches Gesetzbuch § 1960) bestellt oder eine Nachlassverwaltung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1975, 1981 flg.) angeordnet worden ist.

Zu § 4
Absatz 1 Nr. 4
des Gesetzes.

§ 10. Die Nummern von Schuldverschreibungen, die an Stelle gelöschter Forderungen ausgeliefert werden, haben sich an die Nummern der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen derselben Anleihe oder, sofern eine Anleihe auf verschiedenen Gesetzen beruht, des zuletzt begebenen Teils derselben und der bezüglichen Abschnitte anzuschließen.

Zu § 6
Absatz 3
des Gesetzes.

§ 11. Zur Stellung eines Antrags auf Auslieferung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der auf den Namen eines Minderjährigen oder eines Entmündigten eingetragenen Forderung seitens des Vormunds, sowie zum Antrage desselben auf Übertragung einer solchen Forderung auf ein anderes Konto bedarf es, wenn im Schuldbuch ein Ver-

Zu § 7
des Gesetzes.

merk nach § 1815 Absatz 1 Satz 2, §§ 1816, 1817, 1812 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen steht, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, andernfalls der Genehmigung des Gegenvormundes. Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

Ist ein Buchgläubiger in Konkurs verfallen oder ist zu dessen Nachlasse der Konkurs eröffnet worden, so hat der Konkursverwalter, wenn er die Auslieferung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der auf den Namen des Buchgläubigers eingetragenen Forderung oder die Übertragung der Forderung auf ein anderes Konto beantragt, durch ein Zeugnis des Konkursgerichts nachzuweisen, daß er als Konkursverwalter bestellt ist und daß die Forderung zur Konkursmasse gehört. Stellt der für den Nachlaß eines Buchgläubigers bestellte Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter einen solchen Antrag, so hat er durch ein Zeugnis des Nachlaßgerichts nachzuweisen, daß er als Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter bestellt ist und daß die Forderung zu dem Nachlasse gehört.

Zu § 7
des Gesetzes.

§ 12. Wer einen Antrag in Vertretung einer inländischen Handelsfirma stellt, hat durch Zeugnis der Registerbehörde nachzuweisen, daß er die Handelsfirma zu vertreten berechtigt ist.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Legitimation der verfassungsmäßigen Vertreter inländischer juristischer Personen sowie der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Personenvereine, Genossenschaften und Kassen, die ihren Sitz im Inlande haben, gelten auch für die das Staatsschuldbuch betreffenden Geschäfte und Anträge.

Haben die juristischen Personen und die bezeichneten Personenvereine usw. sowie die in § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes genannten Handelsfirmen ihren Sitz im Auslande, so haben deren Vertreter ihre Verfügungsbefugnis durch Beibringung eines Zeugnisses der zuständigen ausländischen Behörde oder, soweit Handelsfirmen in Frage kommen, auch des zuständigen ausländischen Notars und durch Beibringung einer Bescheinigung des deutschen Konsuls oder Gesandten über die Zuständigkeit der Behörde oder des Notars zur Erteilung jenes Zeugnisses nachzuweisen.

Die Verwalter inländischer Anstalten und Vermögensmassen, deren Verwaltung nicht von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§ 4 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes, zweiter Fall), haben ihre Verfügungsbefugnis durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachzuweisen. Die Verwalter ausländischer Anstalten und Vermögensmassen dieser Art haben außerdem eine Bescheinigung des deutschen Konsuls oder Gesandten über die Zuständigkeit der ausländischen Behörde oder des ausländischen Notars zur Erteilung jenes Zeugnisses beizubringen.

Die Vorschrift in § 6 Absatz 4 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 13. Sind Anträge und Urkunden von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugnis dieser Behörde zu Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge verbürgt (zu vergl. z. B. § 6 Absatz 4) oder sonst der Staatsschuldenverwaltung bekannt, so muß die Befugnis der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem Wege festgestellt werden. Zur Annahme der Echtheit einer solchen Urkunde genügt nach § 2 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt S. 89) die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

Zu § 10
Absatz 2
und § 13
des Gesetzes.

§ 14. Das Benachrichtigungsschreiben über Eintragung von Forderungen und Bemerkungen hat den Wortlaut des betreffenden Eintrags zu enthalten.

Zu § 14
des Gesetzes.

Außerdem ist auf jedes solches Schreiben in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

„Dieses Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Versicherung.“

Die Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht gegen Quittung an denjenigen, welcher sich bei der Staatsschuldenverwaltung als empfangsberechtigt ausweist, und zwar entweder durch die Staatsschuldenbuchhalterei oder durch eine von der Staatsschuldenverwaltung zu bestimmende Kassenstelle. Die Prüfung der Identität des Empfängers liegt letzterenfalls der ausliefernden Stelle ob.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs beantragt, so ist die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

Die Übersendung der Benachrichtigungen in Gemäßheit von § 14 des Gesetzes geschieht durch die Post und zwar, sofern der Beteiligte dies bestimmt hat, unter „Einschreiben“, sonst mittels gewöhnlichen Briefes.

§ 15. Die Hinterlegung von Schuldverschreibungen erfolgt unter Beifügung einer Abschrift des gelöschten Kontos bei dem Amtsgerichte zu Dresden. Dem letzteren sind auf Verlangen auch die auf das Konto bezüglichen Akten zur Einsichtnahme mitzuteilen. Die Beteiligten sind von dem Verfägten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Zu § 15
des Gesetzes.

§ 16. Die Zahlung der Zinsen kann erfolgen:

- a) durch die Staatsschuldenkasse in Dresden;
- b) durch die Lotterie-Darlehnskasse in Leipzig;
- c) durch die Hauptzollämter in Chemnitz, Plauen und Zwickau;

Zu §§ 16
und 17
des Gesetzes.

d) durch die Stationskassen der sächsischen Staatseisenbahnen mit Ausnahme derjenigen von Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau;

e) mittels Übersendung durch die Post, und zwar bis zu achthundert Mark einschließlich im Wege der Postanweisung, sonst mittels Briefes unter Wertangabe, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs. Der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

Besitzt der berechtigte Empfänger ein Girokonto bei der Reichsbank oder der Sächsischen Bank zu Dresden, so kann auf seinen Wunsch die Zahlung der Zinsen auch durch Einzahlung auf dieses Girokonto geschehen.

Zu §§ 16
und 17
des Gesetzes.

§ 17. Die Staatsschuldenverwaltung bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei möglichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Änderung des bisherigen Zahlungsweges haben für den nächsten Fälligkeitstermin nur dann Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie bis zum ersten Tage des Fälligkeitsmonats eingehen.

Die Zahlung durch eine öffentliche Kasse (§ 16 Absatz 1 a bis d) erfolgt gegen Quittung auf dem hierzu vorgeschriebenen Vordrucke. Ehefrauen sind, dafern nicht ein entgegenstehender Vermerk zugunsten des Ehemanns im Staatsschuldbuch eingetragen ist, zur selbständigen Quittungsleistung über die Zinsen auf die für sie eingetragenen Forderungen berechtigt. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, gewissenhaft nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

Die Zinsenempfänger haben sich bei denjenigen Kassenstellen, an denen sie ihre Zinsen zu empfangen haben, innerhalb der in § 17 des Gesetzes bestimmten Frist freiwillig und ohne besondere Erinnerung seitens der zuständigen Kassenstelle zur Erhebung der ihnen zukommenden Beträge anzumelden.

Zu § 18
des Gesetzes.

§ 18. Schriftliche Anzeigen über Änderungen in der Person oder Wohnung des Zinsenempfängers müssen die Angabe der Person und Wohnung des bisherigen Zinsenempfängers oder der bisherigen Wohnung enthalten. Sie haben für den nächsten Fälligkeitstermin nur dann Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie bis zum ersten Tage des Fälligkeitsmonats bei der Staatsschuldenverwaltung eingehen.

Zu § 19
des Gesetzes.

§ 19. Die nach § 19 des Gesetzes zu entrichtenden Gebühren werden durch die Staatsschuldenkasse eingehoben.

Dresden, am 14. Juni 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Hähnert.



Vordruck ✚ und Muster ✚¹.





Konto-Nr.

Gläubiger:

Änderungen in der Person des Gläubigers:

1.		2.	
Betrag der Forderung mit Anspruch auf Zinsenzahlung in den Terminen:		Beschränkungen des Gläubigers.	Löschungsbemerkung.
30. Juni 31. Dezbr.	31. März 30. Septbr.		
Markt	Markt		

3.

Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:

halbjährlich am:

30. Juni	31. März
31. Dezbr.	30. Septbr.

Löschungsbemerkung.

mit

M	z	M	z
---	---	---	---

Gläubiger: **Seinig**, Friedrich Ferdinand, KaufmannVerzogen nach Wiesbaden,

Änderungen in der Person des Gläubigers:

Verzogen nach Döbeln,

1.		2.	
Betrag der Forderung mit Anspruch auf Zinsenzahlung in den Terminen:		Beschränkungen des Gläubigers.	Löschungsbemerkung.
30. Juni 31. Dezbr.	31. März 30. Septbr.		
25 000	—	1. <u>Den Nießbrauch von 25 000 M der Anleihe v. J. 1876 hat die Privata Marie Antonie Freytag in Leipzig auf Lebenszeit; eingetragen am 27. Januar 1899.</u> M. N.	Zu 1: gelöscht am 27. Febr. 1903. M. N.
5 000	12 000		
30 000	—	2. <u>Zehntausend Mark der Anleihe v. J. 1878 sind dem Bauunternehmer Franz Emil Luße in Chemnitz verpfändet; eingetragen am 21. August 1902.</u> M. N.	Zu 2: gelöscht am 8. Juni 1906. M. N.
—	17 000		
6 000	5 000	3. Der Gläubiger ist entmündigt; eingetragen am 1. März 1906. M. N.	
—	29 000		
24 000	24 000	4. Sechstausend Mark der Anleihe v. J. 1876 und Fünftausend Mark der Anleihe v. J. 1878; gelöscht am 19. August 1903. M. N.	
4 000	4 000		
20 000	20 000	5. Viertausend Mark der Anleihe v. J. 1876 und Viertausend Mark der Anleihe v. J. 1897; übertragen auf Konto Nr. 3109 am 8. November 1905. M. N.	

in Dresden, Seidnitzer Platz Nr. 3. Eingetragen am 27. Januar 1899.
M. N.

Hotel zum Roß. Eingetragen am 19. August 1903.
M. N.

Leisniger Straße Nr. 9. Eingetragen am 1. März 1906.
M. N.

3.

Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:

	halbjährlich am:				Löschungsbemerkung.
	30. Juni 31. Dezbr.		31. März 30. Septbr.		
	mit				
	M	N	M	N	
1. <u>von 25 000 M seit 1. Januar 1899 die Privata Marie Antonie Freitag in Leipzig, Petersstraße Nr. 17 — Lotteriedarlehnskasse in Leipzig —; eingetragen am 27. Januar 1899</u> M. N.	375	—	—	—	Zu 1: gelöscht am 27. Februar 1903. M. N.
2. <u>von 17 000 M seit 1. Januar bez. 1. April 1901 der Gläubiger — Staatsschuldenkasse in Dresden —; eingetragen am 15. Mai 1901</u> M. N.	75	—	180	—	Zu 2: gelöscht am 7. Februar 1902. M. N.
3. <u>von 34 000 M seit 1. Januar 1902 bez. 1. Oktober 1901, und zwar:</u> von 5 000 M der Anleihe v. J. 1876 " 17 000 " " " " " 1878 " 12 000 " " " " " 1897 und 1899 <u>der Gläubiger — Staatsschuldenkasse in Dresden —; eingetragen am 7. Februar 1902.</u> M. N.	75	—	—	—	Zu 3: gelöscht am 27. Februar 1903. M. N.
4. <u>von 59 000 M seit 1. Januar 1903 bez. 1. Oktober 1902, und zwar:</u> von 30 000 M der Anleihe v. J. 1876 " 17 000 " " " " " 1878 " 12 000 " " " " " 1897 und 1899 <u>der Gläubiger — Staatsschuldenkasse in Dresden —; eingetragen am 27. Februar 1903.</u> M. N.	450	—	—	—	Zu 4: gelöscht am 19. August 1903. M. N.
5. <u>von 48 000 M seit 1. Juli bez. 1. April 1903, und zwar:</u> von 24 000 M der Anleihe v. J. 1876 " 12 000 " " " " " 1878 " 12 000 " " " " " 1897 und 1899 <u>der Gläubiger — Post —; eingetragen am 19. August 1903.</u> M. N.	360	—	—	—	Zu 5: gelöscht am 8. November 1905. M. N.
6. <u>von 40 000 M seit 1. Juli bez. 1. Oktober 1905, und zwar:</u> von 20 000 M der Anleihe v. J. 1876 " 12 000 " " " " " 1878 " 8 000 " " " " " 1899 <u>der Gläubiger — Post —; eingetragen am 8. November 1905.</u> M. N.	300	—	—	—	Zu 6: gelöscht am 1. März 1906. M. N.
7. <u>von 40 000 M seit 1. Januar 1906 bez. 1. Oktober 1905, und zwar:</u> von 20 000 M der Anleihe v. J. 1876 " 12 000 " " " " " 1878 " 8 000 " " " " " 1899 <u>der Privatmann Johann Heinrich Funke in Döbeln, Leisniger Straße Nr. 9 — Staatseisenbahn-Stationskasse Döbeln —; eingetragen am 1. März 1906.</u> M. N.	300	—	—	—	

1906.

in Dresden, am 27. Januar 1899

Zettel zum Hof...

Veränderungen...

No.	Titel	Veränderung		Anmerkungen
		1898	1899	
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. E. Meinhold & Söhne in Dresden.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 43. Gesetz, die Feuerbestattung betr. S. 189. — Nr. 44. Ausführungsverordnung hierzu. S. 192. — Nr. 45. Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr. S. 197. — Nr. 46. Verordnung, betr. die Anwendung der Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid vom 13. Mai 1905 auf den Bergbau. S. 197. — Nr. 47. Verordnung, die Auszahlung der Pensionen für Geistliche und Lehrer und für Witwen und Waisen von solchen betr. S. 198. — Nr. 48. Bekanntmachung, betr. eine Änderung der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, die Truppenteile und Militärbehörden der Armee. S. 199. — Nr. 49. Verordnung, betr. die Bestimmung von Militärbehörden als Vermittlungsbehörden im Königreiche Sachsen. S. 199. — Nr. 50. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 200.

Nr. 43. Gesetz,

die Feuerbestattung betreffend;

vom 29. Mai 1906.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Neben der Beerdigung ist die Feuerbestattung unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften zulässig.

§ 2. Zur Errichtung und Ingebrauchnahme einer Leichenverbrennungsanlage ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Unternehmen die Gewähr bietet, daß es dauernd und in würdiger Weise geführt wird.

Vor der Ingebrauchnahme ist eine Ordnung aufzustellen, die gleichfalls der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt.

Auf dem Grundstücke sind Einrichtungen zu treffen, daß die Aschenreste entweder in einer Urnenhalle oder in der Erde beigesetzt werden können.

Das Grundstück darf zu keinem anderen Zwecke als für die Leichenverbrennung und für die Beisetzung von Aschenresten verwendet werden.

Eine Veräußerung des Grundstücks ist ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht zulässig.

Der Unternehmer hat sich dahin zu verpflichten, daß im Falle der Einstellung des Betriebes das Grundstück entschädigungslos der Ortsgemeinde anfällt.

§ 3. Auf dem für die Leichenverbrennungsanlage bestimmten Grundstück ist eine Leichenhalle zu errichten, in der die Leichen vor der Verbrennung untergebracht werden können.

Die Leichenhalle muß einen Raum für die Leichenöffnung enthalten und mindestens den Anforderungen entsprechen, die in § 5 des Gesetzes, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, vom 20. Juli 1850 (G. u. V.-Bl. S. 183) und in den §§ 7 und 8 der Ausführungsverordnung dazu vom gleichen Tage (G. u. V.-Bl. S. 184) gestellt sind.

§ 4. Die Aschenreste von verbrannten Leichen müssen beigesetzt werden.

Sie dürfen an die Angehörigen nur ausgeliefert werden, wenn diese den Nachweis erbringen, daß die Aschenreste auf einer Begräbnisstätte oder in einer Urnenhalle Aufnahme finden.

§ 5. Zur Vornahme der Feuerbestattung im Königreiche Sachsen ist in jedem Falle die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes einzuholen. Bei Sterbefällen innerhalb Sachsens ist auch die Ortspolizeibehörde des letzten Wohnortes oder des Sterbeortes für die Genehmigung zuständig. Antragsberechtigt ist jeder Beerdigungspflichtige. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

§ 6. Vor Erteilung der Genehmigung hat die Ortspolizeibehörde folgende Nachweise zu erfordern:

1. einen den Todesfall betreffenden Auszug aus dem Sterberegister, bei außerhalb des Deutschen Reiches Verstorbenen eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde;
2. den Nachweis darüber, daß der Verstorbene nach vollendetem 16. Lebensjahre die Feuerbestattung angeordnet hat, oder, dafern er zur Zeit des Todes das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, oder geschäftsunfähig war (§ 104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), daß die Feuerbestattung von dem Inhaber der elterlichen Gewalt begehrt wird;

3. den Nachweis über die Todesursache, welche durch übereinstimmende Zeugnisse des behandelnden Arztes und eines an der Behandlung nicht beteiligt gewesenem beamteten Arztes (Bezirksarztes, Kreisarztes) festgestellt sein muß. Durch die Zeugnisse und außerdem durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes muß, dafern die Genehmigung nicht von dieser selbst erteilt wird, dargetan sein, daß jeder Verdacht, es sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen ist.

§ 7. Die ärztlichen Zeugnisse dürfen nur nach vorgängiger Leichenschau und sofern es auch nur einer der Ärzte für erforderlich erklärt, nur nach vorgängiger Leichenöffnung erteilt werden.

Ist der Verstorbene in der letzten Zeit vor seinem Tode nicht von einem Arzte behandelt worden, so ist ein zweiter beamteter Arzt zur Mitwirkung zu berufen.

§ 8. Dem Erfordernisse, daß die ärztlichen Zeugnisse übereinstimmen, ist genügt, wenn beide Ärzte bezeugen, daß der Tod durch eine bestimmt zu bezeichnende Ursache herbeigeführt worden ist, die den Verdacht einer strafbaren Handlung ausschließt. Bestehen unter den beiden Ärzten verschiedene Ansichten über die Todesursache, so ist in dem Zeugnisse diese Verschiedenheit zum Ausdruck zu bringen, außerdem aber anzugeben, daß die Ärzte gleichwohl darin übereinstimmen, daß sowohl die von dem einen als auch die von dem anderen Arzt angenommene Todesursache den Verdacht einer strafbaren Handlung ausschließt. Wird dagegen durch die Leichenschau oder durch die Leichenöffnung auch nur bei einem der Ärzte der Verdacht eines Verbrechens begründet, so ist nicht nur die Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse und die Genehmigung der Feuerbestattung zu verweigern, sondern auch der Ortspolizeibehörde und durch diese der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgerichte von dem Verdacht und den ihn begründenden Tatsachen sofort Anzeige zu erstatten.

§ 9. Wer eine Leiche zum Zwecke der Feuerbestattung außerhalb des Königreichs Sachsen verbringen will, hat hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes einzuholen. Die Vorschriften der §§ 6 bis 8 finden Anwendung. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

§ 10. Die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen ist nicht zulässig.

§ 11. Gegen eine ablehnende Verfügung der Ortspolizeibehörde steht die Beschwerde an die Kreishauptmannschaft zu.

Die Kreishauptmannschaft soll binnen 24 Stunden über die Beschwerde entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 12. Unberührt bleiben die Vorschriften, die von den staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften innerhalb ihrer Zuständigkeit hinsichtlich der Feuerbestattung erlassen werden.

§ 13. Die Vorschriften, die über den Leichendienst und die Leichenbestattung, insbesondere auch über die rechtzeitige Entfernung der Leichen aus den Sterbehäusern und über Leichentransporte bestehen, finden bei der Feuerbestattung entsprechende Anwendung.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 29. Mai 1906.



Friedrich August.

Dr. Viktor Otto.

Wilhelm Gf. v. Hohenthal u. Bergen.

Richard von Schlieben.

Nr. 44. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend;

vom 29. Mai 1906.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906 (G. u. V.-Bl. S. 189) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Als Ortspolizeibehörde im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist für das Gebiet des Königreichs Sachsen die Sicherheitspolizeibehörde (Polizeidirektion Dresden, in anderen Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat oder das Polizeiamt; im übrigen die Amtshauptmannschaft) anzusehen.

Die in den §§ 5, 6 und 9 der Ausführungsverordnung bezeichneten Geschäfte der Polizeibehörde liegen in Städten mit Revidierter Städteordnung dem Stadtrat, im übrigen der Amtshauptmannschaft ob.

§ 2. Den Bezirksärzten steht die medizinal-polizeiliche Aufsicht über den Leichendienst auch im Falle der Leichenverbrennung zu. Sie sind daher namentlich bei der Errichtung von Leichenverbrennungsanlagen und den dazu gehörigen Urnen- und Leichenhallen sowie bei Einrichtung von Plätzen zur Beisetzung der Aschenreste in der Erde, desgleichen über die nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes aufzustellende Ordnung gutachtlich zu hören.

§ 3. Die Verordnung, die Dienstanweisung für die Leichenfrauen betreffend, vom 15. Dezember 1904 (G. u. V.-Bl. S. 455) und die darin angezogenen Vorschriften finden auf die Feuerbestattung entsprechende Anwendung.

§ 4. Gesuche um Genehmigung zur Errichtung von Leichenverbrennungsanlagen sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der Baupolizeibehörde einzureichen und von dieser mit der baupolizeilichen EntschlieÙung der Kreishauptmannschaft vorzulegen. Die Kreishauptmannschaft legt sie mit Gutachten dem Ministerium des Innern vor.

Zu den
§§ 2 flg.
des Gesetzes.

Das Ministerium des Innern wird in geeigneten Fällen nach seinem Ermessen anordnen, daß das Vorhaben unter Stellung einer Frist zur Erhebung etwaiger Einwendungen öffentlich bekannt zu machen sei, sich auch vor endgültiger EntschlieÙung wegen Genehmigung der Anlage mit dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts vernehmen.

§ 5. Die Leichenverbrennungsanlage und deren Betrieb sowie die Ordnung der mit der Anlage verbundenen Beisetzungsstätten (Urnenhalle, Begräbnisplatz) unterliegt der Aufsicht der Polizeibehörde des Ortes, in dem die Anlage sich befindet.

Vor der Vornahme jeder Leichenverbrennung ist unter genauer Angabe der Zeit Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten. Die Vornahme der Verbrennung ist erst zulässig, wenn die Genehmigungsurkunde (§ 5 des Gesetzes) dem für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Angestellten ausgehändigt und, sofern die Urkunde nicht von der aufsichtsführenden Polizeibehörde selbst ausgestellt war, dieser vorher vorgelegt worden ist. Die Genehmigungsurkunden sind bei dem Einäscherungsregister zu sammeln und der aufsichtsführenden Polizeibehörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Die Dienstanweisung der mit der unmittelbaren Ausführung der Überwachung beauftragten Beamten, sowie allgemeine Ordnungen über die Aufsichtsführung sind dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6. Der für die Leitung des Betriebes der Verbrennungsanlage und der damit verbundenen Beisetzungsstätten verantwortliche Angestellte ist von der aufsichtsführenden Polizeibehörde in Pflicht zu nehmen.

Er hat über die sämtlichen in der Anlage vorgenommenen Verbrennungen ein der öffentlichen Einsicht zugängliches Register nach dem beigefügten Muster zu führen und darin alle Einäscherungen der Zeitfolge nach einzutragen (Einäscherungsregister).

Das Register ist mit Ende jedes Kalenderjahres abzuschließen und mit den Genehmigungsurkunden an die Polizeibehörde zur Aufbewahrung abzuliefern.

§ 7. In den Fällen des § 157 Absatz 1 der Strafprozeßordnung darf die Ortspolizeibehörde die Genehmigung zur Verbrennung der Leiche nicht erteilen, bevor die in Absatz 2 der angezogenen Gesetzesstelle bezeichnete schriftliche Erklärung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters beigebracht worden ist.

§ 8. Die Leichen sind zu Vermeidung von Ansteckungsgefahr stets in demselben Sarge einzuäschern, in dem sie zur Verbrennungsstätte oder in die Leichenhalle gelangen.

Zur Leichenverbrennung dürfen nur Säрге aus Holz oder Zinkblech verwendet werden (vergl. auch § 4 Absatz 2 der Verordnung, Leichentransporte betreffend, vom 28. Mai 1903, G. u. V.-Bl. S. 494). Die Säрге vor oder in den Räumen der Leichenverbrennungsanlage zu öffnen, ist verboten.

§ 9. Die Aschenreste einer jeden verbrannten Leiche sind, dafern ihre Beisetzung innerhalb Sachsens erfolgt, in einem besonderen, mit dem Namen und Stand, letzten Wohnort und Todestage des Verstorbenen versehenen Behältnisse (Urne) zu verschließen und in diesem Behältnisse in der Urnenhalle oder der sonstigen Beisetzungsstätte aufzubewahren.

Jede Änderung des Ortes der Beisetzung der Aschenreste ist der Polizeibehörde anzuzeigen und in dem Beisetzungsverzeichnisse zu vermerken.

§ 10. Über die Beisetzungen, welche in der mit der Anlage verbundenen Urnenhalle oder Begräbnisstätte vorgenommen werden, ist von dem verantwortlichen Angestellten ein besonderes Verzeichnis zu führen, aus dem jederzeit der Ort der Aufbewahrung der einzelnen Aschenreste deutlich erkennbar ist.

Das Verzeichnis ist der öffentlichen Einsicht zugänglich zu halten.

Zu § 9
des Gesetzes.

§ 11. Vor der Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, die außerhalb des Königreichs Sachsen gehen, hat die ausstellende Behörde zu ermitteln, ob die Leiche nach auswärts zur Beerdigung oder zur Feuerbestattung gebracht werden soll.

Für den Transport zum Zwecke der Feuerbestattung darf der Leichenpaß nur nach Beibringung der in § 9 des Gesetzes vorgeschriebenen Genehmigung der Ortspolizeibehörde erteilt werden.

In dem zur Ausstellung des Leichenpasses zu verwendenden Formulare (vergl. Anlage ○ zu der Verordnung, Leichentransporte betreffend, vom 28. Mai 1903, G. u. V.-Bl. S. 499) sind solchenfalls die Worte „zur Bestattung“ durch die Worte „zur Feuerbestattung“ zu ersetzen.

Lehnen die Antragsteller eine Angabe über die beabsichtigte Art der Bestattung ab, oder stellt sich heraus, daß die Beteiligten im Widerspruch mit ihren Angaben die Feuerbestattung beabsichtigen, so ist die Ausstellung des Passes zu verweigern, solange nicht die ortspolizeiliche Genehmigung nach § 9 des Gesetzes beigebracht wird.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht andere Strafvorschriften Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Dresden, den 29. Mai 1906.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und des Kultus
und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Otto. Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen. v. Schlieben.

Diege.

Register

über die in der Leichenverbrennungsanlage zu _____
vorgenommenen Einäscherungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ufde. Nr.	Name der Verstorbenen.	Stand oder Beruf.	Geburtstag und -ort.	Letzter Wohnort.	Todestag und Sterbeort.	Tag und Stunde der Ein- äscherung.	Datum der Ge- nehmigungs- urkunde. Ausstellungs- behörde.	Ort der Beisetzung.	Anmerkungen, insbesondere Veränderung in der Beisetzung.

Nr. 45. Bekanntmachung,

die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900
betreffend;

vom 28. Mai 1906.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betreffend, vom 27. Dezember 1905 (G. u. V.-Bl. 1906 S. 1) wird hiermit bekannt gemacht, daß auch das Untersteueramt Aue mit dem Verkaufe von Reichsstempelmarken und von gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten beauftragt worden ist.

Dresden, am 28. Mai 1906.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Dr. Schroeder.

Naumann.

Nr. 46. Verordnung,

betreffend die Anwendung der Verordnung über die Herstellung,
Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid
vom 13. Mai 1905 (G. u. V.-Bl. S. 156) auf den Bergbau;

vom 2. Juni 1906.

Die Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid betreffend, vom 13. Mai 1905 findet auch Anwendung in bezug auf Bergwerksräume über Tage. Dies gilt insbesondere von der in den §§ 1, 19 und 22 dieser Verordnung bestimmten Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Es bemerkt jedoch dabei, daß sich die Verwaltungsbehörden gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung, einige Bestimmungen über die polizeiliche Kompetenz der Bergämter betreffend, vom 8. Mai 1856 (G. u. V.-Bl. S. 82) in Verbindung mit § 76 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 2. Dezember 1868 (G. u. V.-Bl. S. 1294) mit dem Bergamte zu vernehmen haben.

1906.

30

In bezug auf die Bergwerkssäume unter Tage findet die Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid betreffend, vom 13. Mai 1905 keine unmittelbare Anwendung. Es bleibt vielmehr dem Bergamte vorbehalten, in dieser Beziehung die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Auch ist in bezug auf die Bergwerkssäume über Tage das Bergamt zum Erlasse von Anordnungen befugt, welche über die Vorschriften der Verordnung vom 13. Mai 1905 hinausgehen, falls dies besondere bergpolizeiliche Rücksichten erforderlich machen.

Dresden, am 2. Juni 1906.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Für den Minister: Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.
v. Seydewitz.

Naumann.

Nr. 47. Verordnung,

die Auszahlung der Pensionen für Geistliche und Lehrer und für Witwen und Waisen von solchen betreffend;

vom 6. Juni 1906.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat, soweit nötig im Einverständnisse mit dem Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium, beschlossen, die Pensionen für Geistliche und Lehrer und für Witwen und Waisen von solchen vom 1. Juli 1906 an in monatlichen, zu Beginn jeden Monats fälligen Teilbeträgen zur Auszahlung bringen zu lassen.

Punkt 24 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung der Lehrerpensionsgesetze vom 23. September 1880 (G. u. V.-Bl. S. 120 flg.) und die Verordnung vom 16. November 1896, die Auszahlung der Pensionen für Witwen und Waisen von Geistlichen und Lehrern betreffend (G. u. V.-Bl. S. 222), werden, soweit sie noch Gültigkeit haben, außer Kraft gesetzt. An der Zahlung durch finanzfiskalische Kassen wird etwas nicht geändert.

Dresden, am 6. Juni 1906.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Schlieben.

Mönch.

Nr. 48. Bekanntmachung,

betreffend eine Änderung der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, die Truppenteile und Militärbehörden der Armee;

vom 15. Juni 1906.

In der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung (G. u. V.-Bl. S. 905) ist unter B zu ändern:

Nbr.	Truppenteil usw.	Standort.	Höhere Gerichtsbarkeit		Niedere Gerichtsbarkeit		Bemerkungen.
			Erster Instanz.	Zweiter Instanz.	Erster Instanz.	Zweiter Instanz.	
28	Bezirks-Kommando I	Leipzig	Gericht der 24. Div.	Gericht des XIX. A.-R.	Gericht des Landw.-Bez. I Leipzig.	Gericht der 24. Div.	mit Halbinvaliden-Abteilung.
28a	Bezirks-Kommando II	"	"	"	Landw.-Bez. II Leipzig.	"	

Dresden, den 15. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Walde.

Nr. 49. Verordnung,

betreffend die Bestimmung von Militärbehörden als Vermittlungsbehörden im Königreiche Sachsen;

vom 28. Juni 1906.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung sämtlicher Ministerien vom 23. Oktober 1902 (G. u. V.-Bl. S. 397), betreffend die Bestimmung von Militärbehörden als Vermittlungs-

behörden im Königreiche Sachsen, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Vermittlungsbehörde für den Bezirk des XIX. (2. A. S.) Armeekorps das Bezirkskommando I Leipzig durch das Kriegsministerium bestimmt worden ist.

Dresden, den 28. Juni 1906.

Sämtliche Ministerien.

Dr. Rüger. Dr. Otto. Frhr. v. Hausen.
Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen. v. Schlieben.

Knüpper.

Nr. 50. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend;

vom 27. Juni 1906.

Die mit Bekanntmachung vom 23. März 1900 (G. u. V.-Bl. S. 99 flg.) veröffentlichte Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 hat durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 23. dieses Monats die nachstehenden anderweiten Änderungen erfahren.

Dresden, den 27. Juni 1906.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Dr. Ritterstädt.

Krause.

Berlin W 66, den 23. Juni 1906.

Änderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 3 „Außenseite“ erhält der zweite Satz des Absatz 1 (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Die Angabe „ , mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37)“ ist an folgenden Stellen zu streichen:

im § 7 „Postkarten“	im Absatz VI,
= § 8 „Drucksachen“	= = XII,
= § 9 „Geschäftspapiere“	= = IV,
= § 10 „Warenproben“	= = IX,
= § 11 „Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben“	im Absatz II.

3. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Absatz XVII zu setzen statt „ $\frac{1}{4}$ Pf.“: $\frac{1}{2}$ Pf.

4. Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter VI als erster Satz nachzutragen:
Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.

5. a) Statt der Überschrift des § 37 „Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ ist zu setzen:

Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr

b) Der Absatz 1 dieses § (37) erhält nachstehende Fassung:

Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts) werden erhoben:

im Frankierungsfalle	5 Pf.,
im Nichtfrankierungsfalle	10 Pf.

c) Im Absatz III desselben § (37) ist in der ersten Zeile das Wort „Postsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

d) Der Absatz IV desselben § (37) erhält folgenden Wortlaut:

Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen berechnet.

6. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der letzte Satz des Absatz XIII (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Ist ein Testamentvollstrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so sind die Sendungen an diesen auszuhandigen.

7. a) Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist im Absatz I der letzte Satz (Änderung vom 12. Dezember 1901) zu streichen.
- b) In demselben § (44) ist in dem letzten Satze des Absatz IV das Wort „Brieffsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.
8. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort“ ist in dem letzten Satze des Absatz I das Wort „Brieffsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.
9. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ sind im zweiten Satze die Worte „ihnen fehlender“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juli in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. B.

Kraetke.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 51. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes zur Herstellung einer Industriebahn Crimmitschau — Wahlen — Schweinsburg betr. S. 203. — Nr. 52. Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen und der Einführungs-Verordnung zur Deutschen Wehrordnung betr. S. 204. — Nr. 53. Bekanntmachung zur Ausführung des Erbschaftsteuergesetzes. S. 205. — Nr. 54. Bekanntmachung, die vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 betr. S. 206.

Nr. 51. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes zur Herstellung einer Industriebahn
Crimmitschau — Wahlen — Schweinsburg betreffend;

vom 26. Juni 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. u. V.-Bl. S. 153) für den vom Staate auszuführenden Bau einer Industriebahn Crimmitschau — Wahlen — Schweinsburg in Gemäßheit des von den Ministerien der Finanzen und des Innern genehmigten Planes das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 26. Juni 1906.

Gesamtministerium.

Dr. Otto.

Knüpper.

Ausgegeben zu Dresden den 14. Juli 1906.

32

Nr. 52. Bekanntmachung,

Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen und der Einführungs-Verordnung zur Deutschen Wehrordnung betreffend;

vom 27. Juni 1906.

1. Mit Allerhöchster Genehmigung ist unter dem 1. April 1906 an Stelle der im Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1899 Seite 25 bekannt gegebenen Einteilung der Landwehrbezirke des Bezirks der 3. Infanterie-Brigade Nr. 47 die folgende Einteilung getreten.

Armee- corps	Infanterie- Brigade.	Landwehr- Bezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Sachsen auch Regierungsbezirk).	
XIX. (2. R. S.)	47. (3. R. S.)	1. Bezirk.*)	Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oschatz.	Königreich Sachsen, Regierungsbezirk Leipzig.
			Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
		2. Bezirk.*)	I. Leipzig.**)	Stadt Leipzig.	
			3. Bezirk.*)	II. Leipzig.**)	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade Nr. 47,
 „ 2. „ „ „ „ „ 2. Kavallerie- „ „ 24,
 „ 3. „ „ „ „ „ 2. Feldartillerie- „ „ 24

im Frieden unterstellt.

***) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Leipzig unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

2. In der Einführungsverordnung zur Deutschen Wehrordnung (vergl. G. u. V.-Bl. 1899 S. 26 und G. u. V.-Bl. 1901 S. 187) treten folgende Änderungen ein:

Ziffer 2 ist unter b hinter dem Worte „getrennt“ anzufügen: „ , sowie die Verteilung der für die Marine aus der Landbevölkerung zu stellenden Rekruten auf die Marineteile.“

Ziffer 8 sind zu streichen die Worte: „von welcher diese Gesuche nach Begutachtung an das zuständige Generalkommando zur Entscheidung gelangen.“

Ziffer 13 hat zu lauten: „Zu § 119, 3 letzter Absatz. Vergleiche Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1900 Seite 327, §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900.“

Dresden, den 27. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Arnold.

Nr. 53. Bekanntmachung

zur Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes (Anlage 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906);

vom 30. Juni 1906.

Gemäß § 1 der in Nr. 39 des Zentralblatts für das Deutsche Reich (S. 829 flg.) veröffentlichten „Erbschaftsteuer-Ausführungsbestimmungen“ des Bundesrats vom 16. Juni 1906 wird zur weiteren Ausführung von § 34 des Erbschaftssteuergesetzes (Anlage 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906, Reichs-Gesetzblatt Seite 654 flg.) hiermit folgendes bekannt gemacht:

I.

Für die Zeit vom 1. Juli 1906 ab sind bestimmt worden

A. als Erbschaftsteuerämter

1. das Hauptzollamt Chemnitz für die Bezirke der Amtsgerichte Annaberg, Augustusburg, Brand, Burgstädt, Chemnitz, Ehrenfriedersdorf, Frankenberg, Frauenstein, Freiberg, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal, Jöhstadt, Lengefeld, Limbach, Marienberg, Mittweida, Rossen, Oberwiesenthal, Oderan, Olbernhau, Penig, Roßwein, Sanda, Scheibenberg, Stollberg, Waldenburg, Wolfenstein, Zöblitz, Zschopau;

2. das Hauptzollamt Dresden II für die Bezirke der Amtsgerichte Altenberg, Dippoldiswalde, Döhlen, Dresden, Großenhain, Königsbrück, Königstein, Lauenstein, Lommahsch, Meißen, Mügeln, Neustadt, Oschatz, Pirna, Radeberg, Radeburg, Riesa, Schandau, Sebnitz, Stolpen, Tharandt, Wilsdruff;

3. das Hauptzollamt Leipzig II für die Bezirke der Amtsgerichte Borna, Colditz, Döbeln, Frohburg, Geithain, Grimma, Lausitz, Leipzig, Leisnig, Markranstädt, Pegau, Rochlitz, Taucha, Waldheim, Wurzen, Zwenkau;

4. das Hauptzollamt Plauen für die Bezirke der Amtsgerichte Adorf, Aue, Auerbach, Crimmitschau, Eibenstock, Elsterberg, Falkenstein, Glauchau, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Kirchberg, Klingenthal, Lengenfeld, Lichtenstein, Lößnitz, Markneufkirchen, Meerane, Olsnitz, Pausa, Plauen, Reichenbach, Schneeberg, Schwarzenberg, Treuen, Verdau, Wildenfels, Zwickau;

5. das Hauptzollamt Zittau für die Bezirke der Amtsgerichte Bautzen, Bernstadt, Bischofswerda, Ebersbach, Großschönau, Herrnhut, Kamenz, Löbau, Neusalza, Ostritz, Pulsnitz, Reichenau, Schirgiswalde, Zittau.

B. als Oberbehörde die Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden.

II.

Für die nach dem 30. Juni 1906 noch zu erledigenden Geschäfte zur Erhebung der Erbschaftsteuer nach den Königlich Sächsischen Gesetzen vom 13. November 1876 (G. u. V.-Bl. S. 449), 3. Juni 1879 (G. u. V.-Bl. S. 218) und 9. März 1880 (G. u. V.-Bl. S. 16) bleiben die Kassenverwaltungen bei den Amtsgerichten zuständig.

Dresden, am 30. Juni 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Krause.

Nr. 54. Bekanntmachung,

die vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 betreffend;

vom 5. Juli 1906.

Die vom Bundesrat auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. S. 565 und S. 593) beschlossenen, vom Reichskanzler unter dem 19. Juni

1906 im Zentralblatte für das Deutsche Reich (Nr. 36 S. 659) bekannt gemachten Bestimmungen werden hierdurch für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Als sächsische Pensionsregelungsbehörden sind für Offiziere einschließlic Sanitäts-offiziere (Nr. 1 Absatz 1 der Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes) das Kriegsministerium, für die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes (Nr. 3 Absatz 1 der Bestimmungen zur Ausführung des Mannschaftsversorgungsgesetzes) die Korpsintendanturen bestimmt. Zuständig ist beim Aufenthalte des Invaliden oder Rentenempfängers in den Bezirken der Kreishauptmannschaften Bautzen oder Dresden die Intendantur des XII. (1. R. S.) Armeekorps in Dresden, beim Aufenthalt in den Bezirken der Kreishauptmannschaften Chemnitz, Leipzig oder Zwickau die Intendantur des XIX. (2. R. S.) Armeekorps in Leipzig.

Als Anhalt für die Mitteilung zur Regelung des Bezugs der Pensionsgebührrnisse eines im Zivildienst angestellten Offiziers dient die Anlage 1, als Anhalt für die Mit-
Anlage 1.
Anlage 2.
teilung zur Pensionsregelung eines aus dem Zivildienst ausscheidenden Offiziers die Anlage 2.

Bei den zurzeit im Reichs- und Staatsdienst angestellten pensionierten Offizieren, deren Pension ganz oder zum Teil ruht, wird nach § 24 Nr. 3 verbunden mit § 41 Nr. 6 des Offizierpensionsgesetzes eine Neuregelung des Pensionsbezugs erforderlich, wenn das frühere pensionsfähige Militärdienstinkommen weniger als 6000 M jährlich betragen hat. Für die zum Zwecke der Neuregelung dem Kriegsministerium von den vorgesetzten Dienst-
Anlage 3.
behörden der betreffenden Offiziere zu machende Mitteilung dient Anlage 3 als Anhalt.

Dresden, den 5. Juli 1906.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Buschner.

Die nachfolgenden vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.=G.=Bl. S. 565 und S. 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **von Stengel.**

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. 1906 Nr. 30 S. 565 flg.) beschlossen:

Zu §§ 22 bis 26 und 57:

1. Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührrnisse erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

Einsprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

2. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührrnissen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Dienst Einkommens im Militär-, Zivil- oder Gendarmeriedienste Mitteilung zu machen, und zwar in den Fällen:

des § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 24 Nr. 3, § 57 betreffs des Zivildienstes von den vorgesetzten Behörden, betreffs des Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührrnisse erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des § 24 Nr. 2, 3, § 57 sind insbesondere anzugeben:

die genaue Bezeichnung der neuen Dienststellung des Pensionärs,

die Höhe und Art des Dienst Einkommens,
der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Dienst Einkommens beginnt oder aufhört,
die Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit
(§§ 16, 53, 69),

die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie zu berechnen ist.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionär sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 26 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

3. Die Frage, ob ein Pensionär im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Pensionär im Zivildienst vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch eine Entscheidung der letzteren herbeizuführen, wenn zwischen der dem Pensionär vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

4. Pensionäre, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührrnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührrnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Voriibergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

5. Die Zahlung der nach § 26 Absatz 3 dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Pensionsbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahres.

Zu § 34.

6. Anträge auf Gewährung von Pensionsgebührrnissen aus Militär- beziehentlich Marine- oder Schutztruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung sind von der die Zivil-

pension feststellenden Behörde der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisstücke sowie Abschrift der Zivilpensionsnachweisung sind dem Antrage beizufügen.

Steht dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienst ein pensionsfähiges Dienst Einkommen nicht zu, so ist als solches das niedrigste pensionsfähige Dienst Einkommen derjenigen Dienststelle anzunehmen, in welcher der Beamte beim Fortbestehen seiner Dienstfähigkeit zuerst eine Anstellung mit Pensionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartschaft auf das Einrücken in eine bestimmte Dienststelle mit Pensionsberechtigung, so wird das pensionsfähige Dienst Einkommen vom Reichskanzler, für das bayerische Kontingent von der bayerischen Staatsregierung bestimmt.

Zu § 35.

7. Die im § 35 bezeichneten Personen erhalten Pensionen nach folgenden Grundsätzen:

Als pensionsfähiges Dienst Einkommen gelten $\frac{7}{10}$ der baren Vergütung, welche den genannten Personen als Entschädigung für die Dienstleistungen bei dem Feld- oder Besatzungsheer oder bei der Kaiserlichen Marine für die Dauer eines Jahres zu zahlen ist. Ist eine bare Vergütung nicht zu zahlen, so bestimmt der Reichskanzler, für das bayerische Kontingent die bayerische Staatsregierung, den Betrag des pensionsfähigen Dienst Einkommens.

Die Pension beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75 % des pensionsfähigen Dienst Einkommens; sie beträgt bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derselben einen in Hundertsteln auszudrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Bestimmung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Pensionärs von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Pension entsprechend festzusetzen. Die Pension ist dauernd zu gewähren, sobald ausgeschlossen ist, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Änderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Pension ist entsprechend dem § 6 Absatz 4 abzurunden.

Neben der Pension ist Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage nach den Vorschriften der §§ 32, 59, 72 des Offizierpensionsgesetzes zu gewähren, je nachdem die Pensionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzuachten sind. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich die oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Vorschriften in den §§ 32, 33, 35, 36, 38 des Mannschaftsversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Ausstellung der Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen für die Zahlung von Pensionsgebühren an die Beamten des Reichsheeres beziehentlich der Kaiserlichen Marine oder der Schutztruppen.

8. Bei Ermittlung der Pensionen für Personen, welche in einem im § 35 bezeichneten Verhältnisse zu einer Kaiserlichen Schutztruppe stehen, ist das pensionsfähige Dienst Einkommen eines in unterster Gehaltsstufe stehenden Beamten derjenigen heimischen Beamtenklasse zugrunde zu legen, in welche sie nach ihrer Dienststellung und Diensttätigkeit einzureihen sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der Dienstzeit des zu Versorgenden zu bestimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsstufe der Berechnung des pensionsfähigen Dienst Einkommens zugrunde zu legen ist.

Ist eine Beamtenklasse, in welche der zu Versorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, so bestimmt der Reichskanzler den Betrag des pensionsfähigen Dienst Einkommens.

Zu § 37.

9. Zu Unrecht erhobene Pensionsgebühren, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebühren von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Pensionärs von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38, 40 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. 1906, Nr. 30 S. 593 flg.) unter Aufhebung seiner Bestimmungen vom 22. Februar 1875 beschlossen:

Zu §§ 17, 18, 20, 21.

1. Bis zu der durch das vorbezeichnete Gesetz notwendig werdenden Ergänzung der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ von 1882 und der „Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern“ von 1899 finden diese Grundsätze nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung,

- a) daß sich deren Rechte auf die Stellen des Unterbeamtendienstes beschränken und
- b) daß sie bei der Stellenbesetzung nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern fehlt.

2. Stellenanwärter, die statt des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentziehung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen.

Zu §§ 22, 33 bis 38.

3. Bei Rückzahlung von Versorgungsgebühren oder beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Invaliden oder Rentenempfängers gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch Vermittlung seiner vorgesetzten Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten. Einsprüche gegen deren Bescheid sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

4. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Invaliden oder Rentenempfängers, welche die Rückzahlung von Versorgungsgebühren oder ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen im Militär- oder Zivildienste, bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auch von jeder Erhöhung des Dienst Einkommens, bis zum Betrage von 2000 M., Mitteilung zu machen, und zwar in den Fällen:

des § 22, § 36 Nr. 3, § 37 von der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde;

- des § 33 Nr. 1, § 36 Nr. 2 von den Truppenteilen oder Marineteilen;
- des § 33 Nr. 2, § 34 Absatz 1 Satz 2, § 35 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;
- des § 36 Nr. 1 von den daselbst genannten Anstalten oder Instituten;
- des § 36 Nr. 4 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebühren erforderlichen Angaben enthalten; das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch ist der Mitteilung beizufügen. Wenn von vornherein feststeht, daß die Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten wird oder wenn sich der Aufenthalt in einer der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten oder die vorübergehende Heranziehung zum aktiven Militärdienste (§ 36 Nr. 2) nicht auf einen vollen Kalendermonat erstreckt, so kann die Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde unterbleiben, da in diesem Falle nach § 38 das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühren nicht zu ruhen hat.

5. Die Bewilligung der einmaligen Geldabfindung von 1500 M an Kapitulanten (§ 22) ist aus dem Militärpasse zu ersehen.

Die vorgesetzte Behörde hat den Angestellten oder Beschäftigten auf seine gesetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrags besonders hinzuweisen. Die Rückzahlung kann mit Genehmigung der Pensionsregelungsbehörde in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.

6. Wird ein Invalide oder Rentenempfänger in eine der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten aufgenommen, so entscheiden die Militärbehörden (Generalkommandos) beziehentlich Marinebehörden (Stationskommandos) oder das Oberkommando der Schutztruppen darüber, ob die Invalidenpension oder Rente ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts der Familie zu gewähren ist.

Unter Familie im Sinne dieser Vorschrift sind außer der Ehefrau und der im § 39 Absatz 1 bezeichneten Nachkommenschaft auch Pflegekinder sowie die Eltern und Großeltern des Invaliden oder Rentenempfängers zu verstehen, sofern dieser ihr Ernährer ist.

7. Bei Anstellungen oder Beschäftigungen im Zivildienste (§ 36 Absatz 2) hat die vorgesetzte Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch abzufordern und das Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis einzutragen unter folgenden Angaben:

- a) Art des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, im besonderen, ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angestellt ist oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird oder ob er nur in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde tritt;
- b) Tag des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung;
- c) Einkommen und Zeitpunkt, von welchem ab das Einkommen gewährt wird.

Demnächst ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen, welche wegen Fortgewährung oder teilweiser oder gänzlicher Einbehaltung der Invalidenpension oder Rente nach dem Gesetze zu entscheiden, die erforderliche Eintragung zu machen und die zuständige Kasse mit Zahlungsanweisung zu versehen hat.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Invalidenpension oder Rente der Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Einkommens als der maßgebende anzusehen.

Das Quittungsbuch wird sodann durch Vermittlung der vorgesetzten Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger wieder ausgehändigt, nachdem dieser durch Namensunterschrift die Regelungsverfügung anerkannt hat, ihm aber wieder abgenommen und von der vorgesetzten Behörde aufbewahrt, sobald er zur Erhebung von Versorgungsgebührrnissen nicht mehr berechtigt ist.

Um den regelmäßigen Empfang der Versorgungsgebührrnisse nicht zu stören, sollen die Quittungsbücher in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats abgenommen und zurückgegeben werden.

Bei dem Ausscheiden aus dem Zivildienste mit oder ohne Pension ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde zur anderen Regelung des Invalidenpensions- oder Rentenbezugs so zeitig vorzulegen, daß es an den Inhaber noch bis zum Entlassungstag ausgehändigt werden kann.

Die Quittungsbücher sind fortan nach dem beiliegenden Muster anzufertigen.

Für diejenigen Invaliden, deren Versorgungsgebührrnisse nicht nach dem neuen Gesetze festgestellt sind, können die bisherigen Quittungsbücher noch weiter benutzt werden.

8. Die Frage, ob ein Invalide oder Rentenempfänger im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 36 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Angestellten oder Beschäftigten vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch deren Entscheidung herbeizuführen, wenn zwischen der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

9. Invaliden oder Rentenempfänger, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Versorgungsgebührrnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte

erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebühren nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch, im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Invaliden und Rentenempfänger sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

10. Die Zahlung der nach § 36 Nr. 4 Schlußsatz dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Invalidenpensions- und Rentenbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahres.

Zu § 40.

11. Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebühren, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebühren von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Invaliden oder Rentenempfängers von der genannten Behörde festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrages nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Quittungsbuch

des

Invaliden

Rentenempfängers

vom

(Geldbetrag) Militär-Rente,*) Invalidenpension,

= Verstümmelungszulage,

= Rentenerhöhung,

= Tropenzulage,

= Kriegszulage,

= Zivilversorgungsentschädigung,

= Alterszulage.

Summe:

Laut Anweisung vom

ten

vom

ten

ab.

Zahlung

aus der

Kasse zu

Rat.

Buchst.

Blatt

Nr.

*) Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren ist in Klammer anzugeben, ob die Rente lediglich auf Grund von Dienstzeit bewilligt worden ist (Dienstzeitrente). Außerdem ist für die Regelung des Rentenbezugs während der Anstellung im Zivildienst unter der Summe der Versorgungsgebühren der auf die Rentenerhöhung (§ 10) entfallende Teilbetrag der Vollrente sowie der Grad der Erwerbsunfähigkeit einzutragen.

Verpflichtungsbestimmungen

für

die Invaliden und die Rentenempfänger.

1. Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Wird die Zahlung auf Grund besonderer Quittungen geleistet, dann tritt an die Stelle dieser Verhandlung eine entsprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck versehenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu bescheinigen sind. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.

2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3. Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Dienstetkommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch seiner vorgesetzten Behörde sofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beträge von Versorgungsgebührrnissen werden durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebührrnisse gedeckt oder anderweit eingezogen.

4. Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militärdienste (§ 36 Nr. 1, 2 Ges. 06) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil usw. zu übergeben.

5. Wenn der Invalide oder Rentenempfänger seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Übertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnadengebührrnisse erteilt.

Nr.

Zahlungs-Ordnung für

Rentenempfänger

Kasse zu

Nr. der Zahlungsordnung für
Bei Einstellung der Zahlung und im April jedes Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse entnommen.

<p>_____, den <u> </u>ten September</p> <p>Vor dem _____</p> <p> erscheint heute der</p> <p>von Person bekannte Rentenempfänger</p> <p>gehörig beglaubigte Invalide</p> <p>und erklärte:</p> <p>Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt und beziehe das auf Seite _____ dieses Buches aufgeführte Einkommen.*)</p> <p>Die nebenstehenden Gebühren habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<p>Monat</p>	<p>Geldbetrag</p>	<p>Unterschrift des Kassenbeamten</p>
		<p>Mark Pf.</p>	
	April		
	Mai		
	Juni		
	Juli		
	August		
	September		
	Oktober		
	November		
	Dezember		
	Januar		
	Februar		
	März		

*) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildienst Einkommen des Inhabers.	Geldbetrag Mark.
	<p>Der Rentenempfänger, ehemaliger</p> <p>_____ ist seit dem _____</p> <p>_____ ^{ten} bei _____</p> <p>_____ als Beamter in der Stelle</p> <p>eines _____ angestellt (oder in der</p> <p>Eigenschaft als Beamter in der Stelle eines _____</p> <p>_____ beschäftigt).</p> <p>Er bezieht vom _____ ^{ten} ab ein Dienst-</p> <p>einkommen*) von jährlich</p>	
	<p>Ort. Datum. Firma.</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift.</p>	

*) Bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit ist anzugeben, aus welchen Bezügen das Dienst-
einkommen sich zusammensetzt.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebühren nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag Mark.
Zu 1.	<p>Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger _____ seine Rente von _____ Mark monatlich (_____ /100 der Vollrente) bis Ende _____ unverkürzt fortzuempfangen.</p> <p>Vom _____^{ten} _____ ab erhält er nur noch den ²⁰/100 der Vollrente übersteigenden Betrag *) weitergezahlt mit monatlich Die Steuerklasse zu _____ ist heute mit Zahlungs- anweisung versehen worden.</p> <p align="center">_____ Ort. Datum. Behörde. Unterschrift.</p> <p>Vorstehende Verfügungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden.</p> <p align="center">_____ den _____^{ten} _____</p> <p align="center">_____ Unterschrift des Empfängers.</p>	

*) Bei Kapitulanten, denen lediglich auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren eine Rente
 zuerkannt worden ist, gilt für die Regelung des Rentenbezugs die Vorschrift des § 36 Nr. 3 c.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag Mark.
2	<p>Der Rentenempfänger, ehemaliger _____ ist nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von _____ Jahren _____ Tagen in den Ruhestand versetzt und bezieht vom _____ ab eine Pension von _____ Die Pension ist von dem pensionsfähigen Dienst Einkommen von _____ Mark mit $\frac{\quad}{60}$ *) berechnet. In der von ihm zuletzt bekleideten Stelle als _____ _____ hätte er ein pensionsfähiges Dienst Einkommen (_____ Gehalt und _____ Mark pensionsfähiger Wohnungsgeldzuschuß) von _____ Mark und somit eine Pension ($\frac{45}{60}$ *) des Dienst Einkommens) von _____ erreichen können.</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Ort. Datum. Firma. Unterschrift.</p>	

*) Ist die Skala nach Landesrecht eine günstigere, so ist die Pension nach dieser zu berechnen.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebühren nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag Mark
Zu 2.	<p>Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger neben der im Zivildienst erdienten Pension von Mark bis zur Erreichung des in der zuletzt bekleideten Stelle als erreichbaren Höchstpensionsbetrags von Mark von der zu- erkannten Rente den Betrag von monatlich vom zu beziehen.</p> <p>Der Restbetrag der Rente von monatlich wird dem Zivilpensionsfonds erstattet.</p> <p>..... Ort. Datum. Firma. Unterschrift.</p> <p>Vorstehende Verfügungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden.</p> <p>....., denten</p> <p>..... Unterschrift des Empfängers.</p>	

Anlage 1.

D. _____, den _____ 190

Mitteilung

zur

Pensionsregelung

für den Hauptmann a. D. A. _____ vom _____ Infanterie-Regiment Nr. _____,
jetzt Grenzpolizeikommissar in B. _____ nach § 24 Nr. 3, § 25
Offizierpensionsgesetzes.

Dienstzeitberechnung (§ 24 Nr. 3 Absatz 4).

Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre (laut Pensionsnachweisung)	20	72
Zivildienstzeit, A. _____ ist am 1. 7. 1906 angestellt	—	—
Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit	20	72

Jahre	Tage
20	72
—	—
20	72

Geldberechnung.

Das Zivildiensteinkommen beträgt vom 1. 7. 1906 ab			
Gehalt		2400	—
Wohnungsgeldzuschuß	im Durchschnittssatze	—	—
	im pensionsfähigen Betrage	—	—
Wert der Dienstwohnung		100	—
Remuneration für Mitbeaufsichtigung der Grenzstation N. _____		150	—
Summe		2650	—

Mark	ℳ.
2400	—
—	—
—	—
100	—
150	—
2650	—

(Unterschrift der vorgelegten Dienstbehörde.)

An
das Kriegsministerium
in
Dresden.



D., den 190...

Mitteilung

zur

Pensionsregelung

für den Major a. D. B. in C., zuletzt
Bataillonskommandeur im ... Infanterie-Regiment Nr., bei seiner
Pensionierung als Postdirektor auf Grund des § 26 des Offizierpensionsgesetzes.

Dienstzeitberechnung.

	Jahre	Tage
Militärdienstzeit einschließlich Kriegsjahre (laut Militärpensionsnachweisung) . .	21	172
Zivildienstzeit ausschließlich Militärdienstzeit (laut Zivilpensionsnachweisung) .	10	273
Summe	31	445
oder	32	80

Geldberechnung.

	Mark	ℳ.
Die Zivilpension beträgt vom 1. 10. 1906 ab laut Zivilpensionsnachweisung .	4221	—

Abchrift der Zivilpensionsnachweisung folgt anbei.

(Angabe der Kassenstelle, an welche die etwa zu erstattenden Militärpensionsbeträge am Schlusse jedes Rechnungsjahres zu zahlen sind.)

(Unterschrift der die Zivilpension anweisenden Behörde.)

An
das Kriegsministerium
in
Dresden.

Anlage 3.

D. _____, den _____ 190

Mitteilung
zur

Neuregelung des Pensionsbezugs

für den Hauptmann a. D. C. _____ vom _____ Infanterie-Regiment Nr. _____,
jetzt Polizeihauptmann in D. _____, nach § 24 Nr. 3 Offizierpensionsgesetzes.

Dienstzeitberechnung (§ 24 Nr. 3 Absatz 4).

Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre (laut Pensionsnachweisung)
Zivildienstzeit vom 1. 11. 1898 bis 14. 1. 1906

Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit

	Jahre	Tage
Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre (laut Pensionsnachweisung)	22	290
Zivildienstzeit vom 1. 11. 1898 bis 14. 1. 1906	7	75
Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit	30	—
	Mark	ℳ.
Das Zivildiensteinkommen beträgt vom 1. 1. 1905 ab		
Gehalt	5 500	—
Wohnungsgeldzuschuß	im Durchschnittssatze	190
	im pensionsfähigen Betrage	—
Wert der Dienstwohnung	—	—
Summe	5 690	—

Geldberechnung.

Das Zivildiensteinkommen beträgt vom 1. 1. 1905 ab

Gehalt

Wohnungsgeldzuschuß | im Durchschnittssatze
| im pensionsfähigen Betrage

Wert der Dienstwohnung

Summe

(Unterschrift der vorgesetzten Dienstbehörde.)

An
das Kriegsministerium
in
Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 55. Bekanntmachung, den Erwerb der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahn durch den sächsischen Staat betr. S. 227. — Nr. 56. Verordnung, die Schlachtoieh- und Fleischschau betr. S. 228. — Nr. 57. Verordnung, die Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei diesen Steuern obliegenden Geschäfte in den Jahren 1906 und 1907 betr. S. 238. — Nr. 58. Verordnung, die das Pafswesen berührenden landesrechtlichen Vorschriften betr. S. 240. — Nr. 59. Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betr. S. 243. — Nr. 60. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Königswalde — Annaberg i. Erzgeb., Ladestelle betr. S. 245.

Nr. 55. Bekanntmachung,

den Erwerb der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahn durch den sächsischen Staat betreffend;

vom 7. Juli 1906.

Die bisher der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahn-Gesellschaft in Zittau gehörige Eisenbahn von Zittau nach Dybin nebst Zweiglinie von Bertsdorf nach Zonsdorf ist vom sächsischen Staate angekauft worden und am 1. Juli 1906 in dessen Eigentum übergegangen.

Der Betrieb der Bahn, der schon seither von der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung geführt wurde — vergl. Bekanntmachung vom 15. November 1890, G. u. V.-Bl. S. 164 —, untersteht auch fernerhin der Leitung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Dresden, am 7. Juli 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Liebscher.

Ausgegeben zu Dresden den 4. August 1906.

35

Nr. 56. Verordnung,
die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend;

vom 10. Juli 1906.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 usw., vom 27. Januar 1903 (G. u. V.-Bl. S. 75) und die Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichs-Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 betreffend, vom 31. März 1903 (G. u. V.-Bl. S. 409) wird hierdurch auf die nachstehend unter D abgedruckten Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 14. Juni 1906, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 737), sowie vom 16. Juni 1906, betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 651), verwiesen und hierbei weiter verordnet, was folgt:

I.

(Zu § 12 Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903.)

Der Zuständigkeit der Laienfleischbeschauer wird entzogen die Beurteilung

- a) leichter Formen von Schweinerotlauf (§ 30 g der Ausführungsbestimmungen A),
- b) der in Ziffer 2 des § 30 der Ausführungsbestimmungen A bezeichneten Fälle bei Kindern und Schweinen.

Dagegen wird die Zuständigkeit der Laienfleischbeschauer erstreckt auf die in § 40 Ziffer 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen A genannten Fälle, dafern es sich um die Beurteilung von Kälbern, Schafen und Ziegen handelt, sowie auf die in Ziffer 5 daselbst bezeichneten Fälle.

II.

(Zu § 13 der Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903.)

Die Untersuchung auf Trichinen hat zu unterbleiben, wenn bei der Fleischbeschau schon der ganze Tierkörper für untauglich zur menschlichen Nahrung erklärt worden ist.

III.

(Zu § 22 der Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903.)

Sobald außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser die Trichinenschau nicht gleichzeitig vom Fleischbeschauer mit vorgenommen wird, hat der zuerst untersuchende Beschauer das Schlachtstück auf die Seitenfläche des Halses jeder Körperhälfte mit dem Tauglichkeits-

stempel zu kennzeichnen, dafern ihm auf Grund seiner Untersuchung kein Bedenken dagegen beiegt, daß das Fleisch des Tieres für tauglich zum Genuße für Menschen erklärt wird. Kommt der an zweiter Stelle untersuchende Beschauer zu demselben Ergebnis, so hat er die endgültige Abstempelung des Fleisches vorschriftsmäßig zu bewirken, andernfalls aber das Fleisch nach Entfernung der auf dem Halse befindlichen Stempelabdrücke vorläufig zu beschlagnahmen.

Die Trichinenschauer, welche zu dem erwähnten Zwecke mit Tauglichkeitsstempeln zu versehen sein werden, sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Vorschriften über die Abstempelung der tauglich befundenen Schweine und Hunde sowie darauf besonders zu verpflichten, daß sie die ihnen überlassenen Stempel ausschließlich in Fällen der vorstehend bezeichneten Art benutzen.

IV.

(Zu § 27 der Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903.)

Die Laienfleischbeschauer haben die Beschautagebücher an die Ortsbehörde ihres Wohnortes zurückzugeben, sobald sie ihre Tätigkeit in dem Beschaubezirke einstellen. Tierärzte haben in diesem Falle ihre Beschautagebücher dem für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirkstierarzt zu übergeben.

V.

(Zu § 29 der Ausführungsbestimmungen A.)

Bei einer Notschlacht hat der Beschauer auf das Vorhandensein sämtlicher Organe besonders zu achten und eine zweite Untersuchung des Schlachtstückes vorzunehmen, wenn bei der ersten Untersuchung Zweifel hinsichtlich der Tauglichkeit des Fleisches zum Genuße für Menschen übrig bleiben. Insbesondere ist beim Verdacht auf Blutvergiftung abzuwarten, ob rasche Veränderungen in bezug auf Haltbarkeit, Farbe und Geruch des Fleisches eintreten; außerdem ist auch eine Kochprobe mit dem Fleische vorzunehmen. Eine Wiederholung der Beschau ist stets nötig, wenn sie ausnahmsweise bei künstlicher Beleuchtung stattgefunden hat. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die zweite Untersuchung nicht so spät erfolgt, daß die Verwertbarkeit des etwa genußtauglichen Fleisches durch Eintritt von Fäulnis in Frage gestellt wird. Deshalb soll im Sommer mit der zweiten Untersuchung keinesfalls länger als 24 Stunden gewartet werden.

VI.

(Zu §§ 34 flg. der Ausführungsbestimmungen A in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1906.)

Eine übersichtliche Darstellung der Vorschriften über die Behandlung von Kindern mit gesundheitschädlichen Finnen bei der Fleischbeschau findet sich nachstehend unter ⊙ abgedruckt.

VII.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die Ausführungsbestimmungen A zum Reichs-Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz werden, soweit nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Dresden, den 10. Juli 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Dutschmann.



1.

Bekanntmachung,

betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau
vom 3. Juni 1900;

vom 14. Juni 1906.

Auf Grund der Bestimmungen in § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Nr. 3 der Bekanntmachung vom 10. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 242) erhält folgende Fassung:

3. Die Bestimmungen in §§ 12, 13 des Gesetzes finden auch auf Rentiere und Wildschweine Anwendung; erstere werden dem Rindvieh, letztere mit der Maßgabe den Schweinen gleichgestellt, daß bei der Einfuhr frischen Fleisches Lunge, Herz und Nieren in den Tierkörpern fehlen dürfen.

Berlin, den 14. Juni 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

2.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C und D
zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz;

vom 16. Juni 1906.

Durch Beschluß des Bundesrats sind die Anlagen A, C und D zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 30. Mai 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22 S. 1*), abgeändert wie folgt:

A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

An die Stelle des § 18 treten folgende Vorschriften:

„Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Absatz 2 unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Absatz 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so darf die Fleischschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf in diesen Fällen nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Fleischschau in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urteil ermöglicht.“

Im § 22 Absatz 2 sind dem 4. Satze hinter dem Worte „durchschneiden“ folgende Worte hinzuzufügen:

„, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen.“

Im § 23 Nr. 12 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgende Vorschrift:

„In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingang (einschließlich der unteren Halslymphdrüsen), die Bug-, Achsel-, Lenden-, Darmbein-, Kniefallen-, Kniekehlen-, Gefäßbein- und Schamdrüsen erforderlichenfalls, nachdem sie herausgeschnitten und in dünne Scheiben zerlegt sind, zu untersuchen.“

Im § 30 ist

in der Einleitung statt der Worte „wichtige Teile nicht entfernt“ zu sagen:

„eine nach § 17 Absatz 2 unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht stattgefunden hat, auch wichtige Teile weder entfernt noch einer nach § 17 Absatz 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden,“

in Nr. 1 am Schlusse folgendes anzufügen:

„n) Schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Schweinepeste, sofern die Tiere gut genährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei Krankheitsercheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (grauroten oder grauen verdichteten Herden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel, von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Überbleibsel der Schweinepeste (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte verkäste Herde und dergleichen) vorhanden sind.“

Im § 34 wird der Absatz 2 von Nr. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sind als genußtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind.“

Im § 35 wird in der Nr. 1

in der Einleitung vor dem Worte „Finnen“ eingeschaltet:

„nicht gesundheitschädliche“;

der letzte Satz „; Organe mit gesundheitschädlichen Finnen sind stets zu vernichten,“ gestrichen.

Im § 37 ist

unter I hinter „§ 34“ einzuschalten:

„, jedoch mit Ausnahme des bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befundenen Fettes der finnigen Kinder (§ 34 Nr. 2), das als genußtauglich zu behandeln (vergl. auch unter III Nr. 4 Absatz 2).“

unter III Nr. 3 vor dem letzten Worte „handelt“ einzuschalten:

„oder nicht nur um Überbleibsel der Schweinepeste (Verkäsung der Gefäßlymphdrüsen, Verwachsung von Darmschlingen, Narbenbildung in der Darmschleimhaut)“

unter III Nr. 4 an die Stelle des ersten Absatzes folgende Vorschrift zu setzen:

„gesundheitschädliche Finnen (bei Kindern *Cysticercus inermis*, bei Schweinen,

Schafen und Ziegen *Cysticercus cellulosae*), falls nicht die Vorschrift im § 34 Nr. 2 Anwendung zu finden hat, jedoch mit Ausnahme der Fälle,

- a) daß sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem zahlreiche Schnitte durch die Kaumuskeln, das Herz und die Zunge angelegt sind (§§ 24, 27, § 34 Nr. 2) und eine Durchsichtung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr 2½ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vergl. § 40 Nr. 2 Absatz 1),
- b) daß sich bei Kindern bei der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 24, § 34 Nr. 2) nur eine Finne gefunden hat und das Fleisch 21 Tage hindurch in Kühl- oder Gefrierräumen aufbewahrt worden ist (§ 39 Nr. 5) — vergl. § 40 Nr. 2 Absatz 2 —“.

Im § 40 treten an die Stelle von Nr. 1 und 2 folgende Vorschriften:

- „1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn die Krankheit an den veränderten Teilen eine große Ausdehnung erlangt hat, jedoch hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen;
2. Vorhandensein nur einer gesundheitschädlichen Finne im Falle des § 37 unter III Nr. 4 Absatz 1 unter a.

Das nach § 37 unter III Nr. 4 Absatz 1 unter b und § 39 Nr. 5 behandelte Fleisch einsinniger Rinder ist als tauglich ohne Beschränkung zu erklären.

In den Fällen des § 37 III Nr. 4 Absatz 1 unter a und b ist jedoch das Fleisch an der Stelle, wo sich die einzelne Finne befindet, herauszuschneiden und als genußuntauglich zu behandeln. Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der einsinnigen Tiere und das Fett der einsinnigen Rinder sind, auch ohne daß eine Zerlegung oder eine Durchsichtung dieser Teile stattgefunden hat, als genußtauglich zu behandeln.“

Im § 44 Absatz 1 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Vorschriften:

„Statt der vorstehend unter Nr. II bis IV vorgeschriebenen Kennzeichnung genügt

bei nicht enthäuteten Kälbern und Lämmern die Stempelung in der Nähe des Schaufelnorpels und neben dem Nierenfett oder an den Innenflächen der Hintersehenkel, ferner bei Schweinen, Schafen und Ziegen von 12,5 oder weniger Kilogramm Schlachtgewicht die Anbringung je eines Stempelabdrucks zwischen den Schultern und dem Kreuze.“

C. Gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind.

Im zweiten Abschnitt unter I Nr. 12 (Schweineseuche) tritt im Absatz 4 an Stelle des letzten Satzes, was folgt:

„Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer darf die Fleischschau nur vornehmen, wenn die schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Form der Schweineseuche vorliegt, sofern die Tiere gut genährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei Krankheitsercheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (grauroten oder grauen verdichteten Herden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Überbleibsel der Schweineseuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde und dergleichen) vorhanden sind (§ 30 Nr. 1 n). In derartigen Fällen sind nur die veränderten Teile als untauglich zum Genuße für Menschen anzusehen (§ 35 Nr. 12 und § 37 unter III Nr. 3).“

Im Anhange Nr. 3 (Übersichtliche Darstellung der Formen der Tuberkulose usw.) ist

in der Spalte „Behandlung des Fleisches“ unter II 1 B b β und unter II 2 B b β , β^{II} das Zitat „§ 40 Nr. 1 b“ zu ändern in „§ 40 Nr. 1“, der letzte Abschnitt unter II 2 B b β^{I} durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Formen der Tuberkulose	Behandlung des Fleisches
β^{I} die tuberkulösen Veränderungen finden sich nicht bloß in den Eingeweiden und im Euter vor	Von den nicht veränderten Teilen sind Fleischviertel, in denen sich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse befindet, bedingt tauglich (§ 37 unter II). Die übrigen nicht veränderten Teile sind:
α^{II} bei geringer Ausdehnung der Krankheit	genußtauglich ohne Einschränkung (§ 35 Nr. 4),
β^{II} bei großer Ausdehnung der Krankheit	zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§ 35 Nr. 4, § 40 Nr. 1).

D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Im § 4 ist vor den Worten „§ 27 unter A II“ einzufügen:
„§ 6 Absatz 4 und im“.

Im § 6 Absatz 1 ist hinzuzufügen:

„die Organe und sonstigen Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat (vergl. §§ 6 bis 12 der Anlage a), dürfen nicht angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein.“

Im § 6 ist folgender neuer Absatz 4 hinzuzufügen:

„Bei Wildschweinen, die im übrigen den Schweinen gleich zu behandeln sind, dürfen Lunge, Herz und Nieren fehlen.“

Im § 7 ist folgender Absatz 3 hinzuzufügen:

„Die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen dürfen nicht fehlen oder angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein.“

Im § 18 Absatz 1 ist

I C c dahin zu fassen:

„bei Tuberkulose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel im Mittelfell und (für den Fall der Miteinführung der Leber) an der Leberpforte oder wenn sie an einer der vorbezeichneten Stellen Veränderungen aufweisen und wenn die tuberkulösen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind; die Organe, zu denen die erkrankten Lymphdrüsen gehören, sind ganz zu vernichten;“

unter II B hinter g folgender Absatz hinzuzufügen:

„h) wenn Organe oder sonstige Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, den Bestimmungen des § 6 zuwider fehlen oder angeschnitten sind.“

Im § 19 Absatz 1 unter I d sind die Worte: „und unerheblicher Beschmutzung“ durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„ , unerheblicher Beschmutzung, Durchsetzung von Organen mit auf den Menschen durch den Fleischgenuß nicht übertragbaren Schmarotzern (Leberegeln, Hülsenwürmern usw.);

wenn die Zahl oder Verteilung dieser Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarotzer auszuscheiden und die Organe freizugeben.“

Im § 19 Absatz 1 unter II B ist hinter dem Worte „insbesondere“ einzuschalten:

„wenn der Bestimmung des § 7 zuwider die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen fehlen oder angeschnitten sind, ferner,“

In Anlage a (Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches) ist

im § 6 Absatz 3 Satz 4 hinter dem Worte „durchschneiden“ hinzuzufügen:

„, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen.“

im § 8 an die Stelle des letzten Satzes von „es folgt“ bis „Bugdrüsen“ zu setzen:

„es folgt alsdann die Untersuchung der Lendendrüsen, inneren Darmbeindrüsen, Kniefalten-, Kniefehlen-, Gefäßbein-, Bug- und Achseldrüsen. Von der Untersuchung der Kniefehlen- und Achseldrüsen kann abgesehen werden, wenn in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern Leber und Milz eingeführt und mit ihren Lymphdrüsen frei von Tuberkulose befunden werden.“

im § 11 Absatz 1 ist statt der Worte „und Kniefaltendrüsen“ zu sagen:

„Kniefalten- und Kniefehlendrüsen“.

im § 14 an die Stelle des Absatz 2 folgende Vorschrift zu setzen:

„Organe, die einzeln oder im Zusammenhange miteinander oder mit anderen Fleischstücken eingeführt werden, sind nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften in den §§ 6 bis 9, 11, 12 zu untersuchen.“

Diese Änderungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, den Landesregierungen ist jedoch nachgelassen, auf die Dauer von längstens drei Monaten nach der Verkündung zu gestatten, daß von der Anwendung der Änderungen zu D § 6 Absatz 1, § 7, § 18 Absatz 1 II B, § 19 Absatz 1 II B abgesehen wird.

Berlin, den 16. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Übersichtliche Darstellung

der Vorschriften über die Behandlung von Rindern mit gesundheitschädlichen Finnen bei der Fleischbeschau.*)

(Die in Klammern beigegefügtten Paragraphen beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Fleischbeschaugegesetz vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22.)

Befund.	Beurteilung des Fleisches.	
<p style="text-align: center;">I. Starkfönnigkeit</p> <p>(Die Finnen treten, lebend oder abgestorben, auf einer größeren Zahl der vorschriftsmäßig angelegten Muskelschnitte zutage) oder</p> <p style="text-align: center;">Wässerigkeit oder Verfärbung des Fleisches ohne Rücksicht auf die Grade der Fönnigkeit.</p>	<p>Der ganze Tierkörper ist genußuntauglich mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>Fett, Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sind genußtauglich, wenn sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden werden; andernfalls ist das Fett bedingt tauglich und sind die Organe genußuntauglich.</p> <p style="text-align: right;">(§ 34 Nr. 2, § 37 unter I.)</p>	
<p style="text-align: center;">II. Schwachfönnigkeit.</p> <p>(Alle Fälle von Funden lebender Finnen mit Ausnahme der Starkfönnigkeit usw. zu I und der Einfönnigkeit zu III.)</p>	<p>Der ganze Tierkörper ist bedingt tauglich. Jedoch sind Fett, Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm genußtauglich, wenn sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden werden (§ 37 unter III Nr. 4).</p>	
<p style="text-align: center;">III. Einfönnigkeit.</p> <p>a) Es hat sich nur eine lebende Finne gefunden, auch nachdem eine Untersuchung des ganzen Tierkörpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr 2½ kg Gewicht vorgenommen ist.</p> <p>b) Es hat sich bei der vorgeschriebenen Untersuchung auf Finnen (§ 24, vergl. auch § 34 Nr. 2) nur eine lebende Finne gefunden und das Fleisch ist 21 Tage hindurch in Kühl- oder Gefrierräumen aufbewahrt worden (§ 39 Nr. 5).</p>	<p>Das Fleisch an der Stelle, wo sich die einzelne Finne befindet, ist herauszuschneiden und als genußuntauglich zu behandeln. Fett, Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sind, auch ohne daß eine Zerlegung oder Durchföhlung dieser Teile stattgefunden hat, als genußtauglich zu behandeln, wenn sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden werden (§ 40 Nr. 2 Absatz 3).</p>	<p>Das übrige Fleisch ist im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§ 37 unter III Nr. 4 a und § 40 Nr. 2 Absatz 1).</p> <p>Das übrige Fleisch ist tauglich ohne Beschränkung (§ 37 unter III Nr. 4 b und § 40 Nr. 2 Absatz 2).</p>

- *) 1. Bei Vorhandensein nicht gesundheitschädlicher Finnen in den Eingeweiden sind nur die veränderten Fleischteile genußuntauglich (§ 35 Nr. 1).
2. Finnen bei Hunden haben stets Genußuntauglichkeit des ganzen Tierkörpers zur Folge (§ 33 Nr. 15).
3. Auf Schweine, Schafe und Ziegen mit gesundheitschädlichen Finnen finden die für Rinder geltenden Grundsätze Anwendung mit folgenden Ausnahmen:
- a) das Fett ist in den Fällen zu I, II obiger Übersicht stets bedingt tauglich, im Falle zu IIIa wie das übrige Fleisch im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§ 37 unter I und III Nr. 4 Absatz 2 § 40 Nr. 2),
 - b) die Vorschrift für die Einfönnigkeit im Falle der Querspalte IIb findet keine Anwendung (§ 37 unter III Nr. 4 b und § 40 Nr. 2 Absatz 2).

Nr. 57. Verordnung,

die Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei diesen Steuern obliegenden Geschäfte in den Jahren 1906 und 1907 betreffend;

vom 13. Juli 1906.

Auf Grund von § 78 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 48 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 wird für die Jahre 1906 und 1907 folgendes bestimmt:

A. Einkommensteuer.

Es wird

I. die Gebühr für die Erhebung der Einkommensteuer
auf

1,50 Prozent

und

II. die Gebühr für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte

a) für die Gemeinden, denen die Anlegung der Kataster übertragen ist, auf
0,50 Prozent

und

b) für die übrigen Gemeinden auf
0,40 Prozent

der Ist-Einnahme mit der Maßgabe festgesetzt, daß

1. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von nicht über 5 M 50 $\frac{1}{2}$ auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

unter I 2,75 Prozent,

= IIa 1,00 = und

= IIb 0,80 = ,

2. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von über 5 M 50 $\frac{1}{2}$ bis 7 M 50 $\frac{1}{2}$ auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

unter I 2,45 Prozent,

= IIa 0,85 = und

= IIb 0,65 = ,

3. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von über 7 \mathcal{M} 50 $\frac{1}{2}$ bis 10 \mathcal{M} auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

unter I 2,05 Prozent,
= IIa 0,70 = und
= IIb 0,55 = ,

4. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von über 10 \mathcal{M} bis 12 \mathcal{M} 50 $\frac{1}{2}$ auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

unter I 1,75 Prozent,
= IIa 0,60 = und
= IIb 0,45 =

der Ist-Einnahme gewährt werden.

Den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von über 25 \mathcal{M} auf den Kopf der Bevölkerung wird anstatt der Sätze

unter I 1,25 Prozent,
= IIa 0,40 = und
= IIb 0,30 =

der Ist-Einnahme gewährt.

Für die Bemessung der Bevölkerungszahl sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 maßgebend. Die Zahl der aktiven Militärpersonen und der in Armen-, Versorgungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten untergebrachten, sowie der in Schul- und Bildungsanstalten zum Zweck ihrer Ausbildung wohnenden Personen ist hierbei außer Betracht zu lassen.

B. Ergänzungssteuer.

Es wird

I. die Gebühr für die Erhebung der Ergänzungssteuer auf
1,50 Prozent

und

II. die Gebühr für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden nach Maßgabe des Ergänzungssteuergesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte auf
0,50 Prozent

der Ist-Einnahme festgesetzt.

Dresden, am 13. Juli 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Liebscher.

Nr. 58. Verordnung,

die das Paßwesen berührenden landesrechtlichen Vorschriften betreffend;

vom 18. Juli 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden unter Bezugnahme auf das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 — Bundesgesetzblatt S. 33 flg. — die das Paßwesen betreffenden landesrechtlichen Vorschriften in nachstehendem zusammengestellt:

I. Auslands- und Inlandspässe.

§ 1. Auslands- und Inlandspässe werden nur an Reichsangehörige erteilt, an nicht-sächsische jedoch nur dann, wenn sie im Königreiche Sachsen wohnen, oder, dafern sie im Auslande leben, wenn ihr letzter deutscher Wohnort im Königreiche Sachsen gelegen war.

§ 2. Die Erteilung von Pässen darf nur an solche Personen erfolgen, über deren Persönlichkeit kein Zweifel besteht und deren Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Gesetzliche Reisehindernisse bestehen insbesondere:

- a) für Personen, die unter Polizeiaufsicht im Sinne der §§ 38, 39 des Strafgesetzbuchs stehen;
- b) für Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist und denen das Gericht nicht Erlaubnis erteilt hat, sich von ihrem Wohnorte zu entfernen;
- c) für die in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — Bundesgesetzblatt S. 55 flg. — bezeichneten Personen; und
- d) in Ansehung der Auslandspässe für Personen, hinsichtlich deren die Ausnahme begründet ist, daß sie sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, namentlich einer Unterhaltspflicht, oder der Zahlung fälliger öffentlicher Abgaben entziehen wollen.

An Geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen (§§ 104, 106, 114 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dürfen Auslandspässe, und an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch Inlandspässe nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erteilt werden.

§ 3. Für Personen, die zum aktiven Heere gehören (§ 38 des Reichs-Militärgesetzes), werden Auslandspässe nach den besonderen Bestimmungen der Dienstvorschriften für die Königlich Sächsische Armee durch das Kriegsministerium ausgestellt.

Inlandspässe dürfen den genannten Personen durch die nach den §§ 5 und 6 zuständigen Paßbehörden nur mit Genehmigung der Militärvorgesetzten erteilt werden.

Bei Erteilung von Auslandspässen an wehrpflichtige Personen und Personen des Beurlaubtenstandes sind die besonderen Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung (§§ 4, 106 Ziffer 2 b und 4, 107 Ziffer 1, 108 Ziffer 3, 111 Ziffer 12 und 114 Ziffer 10) zu beachten.

§ 4. Wer die Erteilung eines Passes beantragt, hat, soweit die Paßbehörde davon nicht amtliche Kenntnis hat, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt sind. Die Paßbehörde kann indessen sich die Nachweise hierüber auch selbst verschaffen, sowie nötigenfalls die Erteilung des Passes vom persönlichen Erscheinen des Antragstellers abhängig machen.

§ 5. Sachlich zuständig zur Erteilung von Pässen (Paßbehörden) sind die Polizeibehörden — Amtshauptmannschaft, in Dresden die Polizeidirektion, in Städten, in denen ein besonderes Polizeiamt besteht, dieses, in den übrigen Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrat — sowie für Inlandspässe auch die Bürgermeister in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte.

Die Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einzelnen dieser Bürgermeister auch die Befugnis zur Erteilung von Auslandspässen, sowie einzelnen Gemeindevorständen die Befugnis zur Erteilung von Auslands- und Inlandspässen an diejenigen, die innerhalb des Stadt- oder Gemeindebezirks wohnen, zu verleihen.

Soweit Bürgermeistern und Gemeindevorständen zurzeit diese Befugnisse verliehen sind, hat es dabei für deren Person und Amtsdauer sein Bewenden.

§ 6. Örtlich zuständig zur Paßerteilung ist

1. die Paßbehörde des Wohnorts;
2. die Paßbehörde des letzten Wohnorts, dafern der Nachsuchende im Königreiche Sachsen zwar gewohnt hat, aber nicht mehr wohnt;
3. die Polizeidirektion zu Dresden in den übrigen Fällen.

An Personen, die nach Ableistung der aktiven Militärdienstpflicht entlassen worden sind, werden Pässe auch von der Paßbehörde des Garnisonortes erteilt, wenn darauf spätestens bis zum 14. Tage nach der Entlassung angetragen wird.

§ 7. Auslandspässe sind in der Regel auf ein Jahr und nur, wenn besondere Gründe dafür sprechen, auf mehrere, jedoch höchstens fünf Jahre, Inlandspässe nur auf ein Jahr auszustellen. Die Dauer der Gültigkeit ist durch Angabe des Tages, mit dessen Ablaufe sie endet, zu bezeichnen.

Ein Verlängerung der Gültigkeit findet nicht statt; abgelaufene Pässe sind, soweit sie an die Paßbehörden zurückgelangen, zu vernichten.

§ 8. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Passes ist in der Regel ein weiterer Paß derselben Art nicht zu erteilen.

Wird an Stelle einer verloren gegangenen Paßausfertigung eine weitere Ausfertigung beantragt, so ist die erstere in den Amtsblättern der Paßbehörde und, wenn dies angezeigt erscheint, auch noch in anderen Zeitungen amtlich für ungültig zu erklären; die weitere Ausfertigung ist mit der Bezeichnung „2. (uſw.) Ausfertigung“ zu versehen.

§ 9. Auf Verlangen sind in den Paß des Ehemannes der Name der Ehefrau, in den des Vaters oder der Mutter die Namen unverheirateter Töchter oder minderjähriger Söhne als Reisebegleitung einzutragen, dafern auch hinsichtlich dieser alle Voraussetzungen für die Erteilung eines Passes derselben Art erfüllt sind; die Namen anderer Reisebegleiter dürfen nicht eingetragen werden.

In Auslandspässe ist auf Verlangen die Religion der darin Genannten einzutragen.

§ 10. Zur Ausfertigung der Pässe sind ausschließlich die vom Gendarmerie-Wirtschaftsdepot zu beziehenden Vordrucke und zu deren Ausfüllung nur eisenhaltige, nicht blaue oder violette Tinten zu verwenden.

§ 11. Dafern die Aushändigung des Passes an den Antragsteller von der Paßbehörde nicht unmittelbar bewirkt werden kann, ist die Paßbehörde des Aufenthaltsortes um die Aushändigung zu ersuchen, wenn dieser Ort im Deutschen Reiche gelegen ist; sonst ist der Paß unmittelbar an das Ministerium des Innern einzureichen.

§ 12. Die Paßbehörden haben über die von ihnen erteilten Auslands- und Inlands-pässe je ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichnis zu führen. Darin sind einzutragen:

Tag der Ausstellung und der Aushändigung oder Absendung, Vor- und Zuname, Stand, Jahr und Tag der Geburt, Geburts- und Wohnort, sowie die Personbeschreibung desjenigen, auf den der Paß lautet, kurze Angaben über die nach § 4 geführten Nachweise, Namen der eingetragenen Reisebegleiter, sowie überdies bei Auslandspässen Reiseziel und Gültigkeitsdauer.

§ 13. Paßsachen sind als Eilsachen zu behandeln.

II. Paßkarten.

§ 14. Bezüglich der Erteilung von Paßkarten bewendet es bei den seitherigen Bestimmungen.

Dresden, den 18. Juli 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Mütze.

Nr. 59. Bekanntmachung,

die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906
betreffend;

vom 20. Juli 1906.

Im Anschlusse an die in Nr. 45 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 18. Juli 1906 Seite 979 flg. veröffentlichten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 (R.-G.-Bl. S. 695 flg.) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

1.

Zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Anzen, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs), von Lotterielosen usw. (Nr. 5 des Tarifs), von Personenfahrkarten (Nr. 7 des Tarifs) sowie zur Abstempelung dieser Urkunden und zur Erhebung der Stempelabgabe von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften usw. (Nr. 9 des Tarifs) sind — vorbehältlich der in § 1 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats hinsichtlich der Genußscheine erlassenen besonderen Vorschrift — zuständig die Hauptzollämter

Dresden II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau —,

Leipzig II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I —,

Chemnitz — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg —,

Zwickau,

Blauen — zugleich für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock —,

Bauzen und

Zittau.

2.

Mit dem Verkaufe von Reichsstempelmarken zur Entrichtung der in Tarif-Nr. 4 angeordneten Abgabe und von Vordrucken zu Schlußnoten, mit der Abstempelung von Privatvordrucken zu Schlußnoten und von Vertragsurkunden über reichsstempelpflichtige Anschaffungsgeäfte (§ 18 des Gesetzes), mit dem Verkaufe von Reichsstempelmarken zur Entrichtung der in den Tarifnummern 6 und 7 bezeichneten Abgaben, mit der Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge der in Tarif-Nr. 8^a bezeichneten Art sowie mit der Besorgung aller sonstigen mit der Erhebung der in den Tarifnummern 4, 6 und 8 angeordneten Abgaben zusammenhängenden Geschäfte sind alle Hauptzollämter, mit Aus-

nahme der Hauptzollämter Dresden I und Leipzig I — die Hauptzollämter Dresden II beziehentlich Leipzig II zugleich für die Bezirke der zuletztgenannten beiden Hauptzollämter — beauftragt. Welche Zoll- und Steuerstellen außerdem mit dem Verkaufe von Vordrucken zu Schlußnoten, mit der Abstempelung von Privatvordrucken zu Schlußnoten und von Vertragsurkunden über reichsstempelpflichtige Anschaffungsgechäfte (§ 18 des Gesetzes) sowie mit dem Verkaufe von Schlußnoten-, Frachtturkunden- und Personenfahrkarten-Stempelmarken und mit dem Umtausche unbeschädigter, amtlich gestempelter Vordrucke zu Schlußnoten und unbeschädigter Reichsstempelmarken (§ 129 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) beauftragt sind, wird von der Zoll- und Steuerdirektion im Dresdner Journal, der Leipziger Zeitung und den Amtsblättern der beteiligten Hauptzollämter bekannt gemacht.

3.

Direktivbehörde in Angelegenheiten der Reichsstempelabgaben ist die Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden.

4.

Die in § 76 Absatz 2 des Gesetzes sowie in §§ 131 bis 134 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Prüfungsgeschäfte sind, mit Ausnahme der Stempelprüfung hinsichtlich des Frachtturkundenstempels und des Personenfahrkartenstempels, den Stempelfiskalen, deren Ernennung öffentlich bekannt gemacht wird, und zwar ohne Beschränkung auf bestimmte Geschäftsbezirke, übertragen.

5.

Die Prüfungen bezüglich des Frachtturkundenstempels und des Personenfahrkartenstempels (Tarif-Nr. 6 und 7) werden, mit Ausnahme der Stempelprüfung bei den Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltungen, den Bezirksoberkontrolleuren, Oberzollrevisoren und Hauptzollamtsvorständen übertragen.

Dresden, am 20. Juli 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Lieblicher.

Nr. 60. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn
Königswalde—Annaberg i. Erzgeb., Ladestelle betreffend;

vom 25. Juli 1906.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die vollspurige Nebeneisenbahn von Königswalde nach Annaberg i. Erzgeb., Ladestelle

am 1. August 1906

dem öffentlichen Güterverkehre zu übergeben.

Die Bahn wird nur dem Wagenladungsverkehre dienen.

Dresden, den 25. Juli 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Lieblicher.

Verordnung

Die Öffnung des Verkehrs auf der vollstündigen Hochbahn
 zwischen den Stationen ...
 am 1. August 1908

Die Bahn wird mit dem Hochbahnverkehr dienen

Dresden, den 26. Juli 1908

Finanzministerium

Die ...
 Die ...

Die ...
 Die ...

Dresden, den 26. Juli 1908

Finanzministerium

Dr. Böger

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 61. Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betr. S. 247. — Nr. 62. Bekanntmachung, die abgeänderte Satzung der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz betr. S. 248. — Nr. 63. Verordnung, die praktische Beschäftigung der Regierungs-Bauführer bei der Baudirektion im Ministerium des Innern betr. S. 273. — Nr. 64. Bekanntmachung, die Berufung der achten ordentlichen Landesynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr. S. 274.

Nr. 61. Bekanntmachung,

die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betreffend;

vom 1. August 1906.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, § 38 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 1. November 1877 (G. u. V.-Bl. S. 306) verbunden mit Nr. 17 der Bekanntmachung vom 19. Februar 1890 (G. u. V.-Bl. S. 25) und Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betreffend, vom 7. Mai 1903 (G. u. V.-Bl. S. 437) wie folgt zu ändern:

„Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende:

(Absatz 1:) Die Prüfung unter I (Schulamtskandidatenprüfung) ist gebührenfrei. Nur der für den Expeditionsaufwand entstehende Verlag ist zu vergüten. Die Vergütung beträgt 1 *M* und ist sofort nach der Zulassung zur Prüfung und vor Eintritt in dieselbe an den Königlichen Kommissar zu entrichten. Ist die Vorbildung nicht auf einem inländischen Seminar erfolgt, so ist für diese Prüfung einschließlich der Entschädigung für den Expeditionsaufwand eine Gebühr von 30 *M* und zwar ebenfalls vor Eintritt in die Prüfung zu zahlen.

(Absatz 2:) Für die Prüfung unter II (Wahlfähigkeitsprüfung) ist einschließlich der Entschädigung für den Expeditionsaufwand eine Gebühr von 15 *M* zu entrichten. Für Lehrer, welche die Schulamtskandidatenprüfung nicht an einem inländischen Seminar bestanden haben, erhöht sich die Gebühr um die Hälfte.“

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 1. August 1906.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:

Dr. Waentig.

Rotte.

Nr. 62. Bekanntmachung,

die abgeänderte Satzung der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz betreffend;

vom 1. August 1906.

Das Ministerium des Innern hat nach Bernehmung mit den Ministerien der Finanzen und der Justiz zu der neuen Satzung der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz, wie solche auf dem Landtage Walspurgis 1906 von den Ständen von Land und Städten des Markgraftums beschlossen worden und nachstehend abgedruckt ist, Genehmigung erteilt mit der Wirkung, daß die neue Satzung vom 1. Oktober dieses Jahres an die Stelle der seither gültigen Statuten zu treten hat.

Dresden, den 1. August 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Jabian.

Satzung

der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums
Oberlausitz.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Landständische Bank ist ein Unternehmen der Stände des Landkreises des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz. Sie ist Eigentum der Stände des Landkreises und ist vom Staate als landschaftliche Kreditanstalt im Sinne des Artikel 167 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich anerkannt.

Charakter der
Bank.

§ 2. Die Landständische Bank hat ihren Sitz in Bautzen und betreibt zurzeit eine Filiale in Dresden.

Sitz und
Firma.

Die Firma der Bank ist:

„Landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz“,
die der Filiale zu Dresden:

„Landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz, Filiale
Dresden.“

§ 3. Die Bank hat den Zweck, den landwirtschaftlichen Grundbesitz im Königreich Sachsen, vor allem in der Oberlausitz, durch Gewährung wohlfeilen Grundkredits zu fördern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sowie Genossenschaften durch Kreditgewährung die Geldmittel zu ihrer Entwicklung zu verschaffen, gemeinnützige Unternehmungen zu fördern und jedermann Gelegenheit zu sicherer Vermögensanlage, Verwahrung und Verwaltung zu geben.

Zweck.

§ 4. Die Bank betreibt folgende Geschäfte:

Geschäftskreis.

1. die Gewährung von Darlehen gegen Hypothek (Abschnitt II),
2. die Gewährung von Darlehen an Gemeinden (politische, Kirchen- und Schulgemeinden), und an staatlich anerkannte Gemeindeverbände, Bezirks- und Kreisverbände, sowie an Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, an Stiftungen und Unternehmungen, deren Gemeinnützigkeit von dem zuständigen Königlich Sächsischen Ministerium anerkannt worden ist (Abschnitt III),
3. die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren und gegen andere durch die Satzung zugelassene Sicherheiten (Lombard- und Pfandgeschäft) (Abschnitt IV),

4. die Eröffnung laufender Rechnungen und von Depofitenkonten (Abschnitt V),
5. die Annahme von Spargeldern zur Verzinsung (Abschnitt VIII),
6. den Ein- und Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung unter Ausfchluß aller Spekulationsgefchäfte, fowie den Ein- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung,
7. die Annahme von Depots fowohl zur Aufbewahrung wie zur Verwaltung (Abschnitt VII),
8. die Einkaffierung von Geldern in fremdem Auftrage,
9. die Eröffnung eines Scheckverkehrs und die Ausftellung von Reifekreditbriefen,
10. die Umwechfelung fremder Geldforten.

Hilfs-
gefchäfte.

§ 5. Zur Befchaffung der Geldmittel für die Hypotheken- und Gemeindedarlehnsgefchäfte (§ 4 Ziffer 1 und 2) werden Pfand- und Kreditbriefe nach Maßgabe der im Abschnitt VI enthaltenen Beftimmungen ausgegeben.

Berfügbare Kaffenbestände werden nutzbar gemacht durch Ankauf mündelficherer Wertpapiere, durch Anlegung bei geeigneten Banken, fowie durch Ankauf und Diskontierung von Wechfeln, welche eine Berfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, und aus welchen mindestens 3 als zahlungsfähig bekannte in Deutschland wohnhafte Berpflichtete, darunter zwei erste Bankfirmen wechfelmäßig haften.

Sowohl der Betrag, welcher an ungedeckten Guthaben und ungedeckten Anlagen bei Banken, als auch der Betrag, welcher an Anlagen in Wechfeln zulässig ift, wird vom Bankverwaltungsrat feftgefetzt. Weder der eine noch der andere Betrag darf den zehnten Teil des Gründungskapitals (§ 6) und der Referven überfteigen. Nur bei den vom Verwaltungsrat für geeignet erklärten Banken find ungedeckte Guthaben und ungedeckte Anlagen zulässig.

Das Giroguthaben bei der Reichsbank und der Sächfifchen Bank fällt nicht unter die Borfchriften des Absatz 3.

In jeder Sitzung des Verwaltungsrats ift diefem der Bestand an Wechfeln, fowie der Betrag ungedeckter Guthaben und ungedeckter Anlagen bei Banken bekannt zu geben.

Haftung.

§ 6. Die Bank wird von der gefamten Körperschaft der Stände des Landkreifes garantiert.

Für die Verbindlichkeiten der Bank haftet zunächft das gefamte Vermögen diefer Körperschaft, infbefondere das Kapital von 1 740 000 M., welches der Bank auf die Dauer ihres Beftehens gegen eine jährliche Verzinsung von 3 1/2 vom Hundert zur Benutzung überlassen worden ift.

Mündel-
mäßigfeit der
Anlagen.

§ 7. Alle Behörden des Königreichs Sachfen, die Verwaltungen öffentlicher Kaffen und milder Stiftungen, Kirchen- und Schulinfpektionen und Vormünder find berechtigt,

die in ihrer Verwaltung befindlichen Gelder bei der Landständischen Bank und in deren Pfand- und Kreditbriefen anzulegen.

Abschnitt II.

Hypothekendarlehne.

A. Beleihungsgrundsätze.

§ 8. Beliehen werden nur landwirtschaftliche Grundstücke (§§ 10 flg.) und Wohnhäuser (§ 14). Beleihungs-
fähige Grund-
stücke.

Grundstücke ohne sicheren und dauernden Ertrag sind von der Beleihung ausgeschlossen.

§ 9. Bei jedem Darlehnsgesuche sind

1. beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes,
2. Brandversicherungsschein,
3. Besitzstandsverzeichnis,
4. Erwerbssurkunde

Beizubrin-
gende Unter-
lagen.

und die etwa sonst noch für erforderlich erachteten Nachweise beizubringen.

§ 10. Für landwirtschaftliche Grundstücke wird der Grundwert in der Regel nach der zum Zwecke der Grundsteuererhebung erfolgten staatlichen Abschätzung bestimmt.

Berechnung
des Grund-
werts und
Beleihungs-
grenze.

Die Beleihung ist bis 25 \mathcal{M} auf die Steuereinheit (Steuereinheitenwert) zulässig.

Die Darlehne dürfen, dafern sonst Bedenken nicht vorliegen, über den Steuereinheitenwert hinaus auf Beträge, die durch 100 teilbar sind, bei mehr als 10 000 \mathcal{M} Steuereinheitenwert auch auf Beträge, die durch 1000 teilbar sind, abgerundet werden. Die Abrundungsspitze darf nicht mehr als 50 \mathcal{L} für die Steuereinheit betragen.

§ 11. Bei jedem Darlehnsgesuch ist die Beleihungsfähigkeit des Grundstücks sorgfältig zu prüfen.

Besondere
Prüfung der
Beleihungs-
fähigkeit.

Bei Darlehen über $\frac{7}{10}$ des Steuereinheitenwerts ist der letzte einwandfreie Kaufpreis festzustellen. Ist ein solcher für die letzten 30 Jahre nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten zu ermitteln, so ist durch anderweite geeignete Erörterungen klarzustellen, ob die Beleihung unbedenklich ist.

Darlehnswilligungen über $\frac{7}{10}$ des Steuereinheitenwerts sind dem Verwaltungsrate bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Außer nach den Grundsätzen des § 10 können landwirtschaftliche Grundstücke bis zur Hälfte der letzten einwandfreien Kaufsumme, bei der jedoch der auf das Inventar entfallende Betrag außer Betracht zu bleiben hat, oder bis zu zwei Dritteln des nach § 13 zu ermittelnden Schätzungswerts beliehen werden. Solche Beleihungen sind Beleihung
nach der
Kaufsumme
oder dem
Schätzungswert.

jedoch nur mit Einwilligung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zulässig; auch sind dem Verwaltungsrate selbst bei seinem nächsten Zusammentritt die inzwischen bewilligten Hypothekendarlehne dieser Art zur Prüfung und nachträglichen Genehmigung mitzuteilen.

Abshätzung. § 13. Die Abschätzung ist auf Kosten des Darlehnsnehmers durch mindestens zwei landwirtschaftliche Sachverständige und nach dem Ermessen des Bankdirektoriums unter Zuziehung noch anderer Sachverständiger vorzunehmen. Bei Darlehen bis zu 30 *M* auf die Steuereinheit darf das Direktorium die Abschätzung durch nur einen Sachverständigen genügen lassen. Die Wahl der Sachverständigen steht der Bank zu. Sie ist bei der Auswahl an die gemäß § 88 Ziffer 6 vom Verwaltungsrate getroffene Bestimmung gebunden. Bei Beleihungen bis zu 30 *M* auf die Steuereinheit können jedoch mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden auch andere Sachverständige mit der Schätzung betraut werden.

Der Gebäudewert, der Wert des Holzbestands, der Fossilien und des Inventars bleibt für die Beleihung außer Betracht. Dasselbe gilt in der Regel von dem Werte der Grundstücksflächen, unter denen Fossilien abgebaut werden oder abgebaut werden sollen. Im Schätzungsschein sind diese Werte von dem der Beleihung zugrunde zu legenden übrigen Grundstückswerte getrennt zu halten.

Darlehen auf Wohnhäuser. § 14. Darlehne auf Wohnhäuser in Städten und auf dem Lande dürfen weder den vierten Teil des Immobilienbrandversicherungswerts noch die Hälfte des Steuereinheitswerts (§ 10 Absatz 2) überschreiten.

Abzüge vom Grundwert. § 15. Wenn der Wert des Grundstücks für die Beleihung durch an diesem schon bestehende Rechte vermindert wird, so wird der nach dem Ermessen des Direktoriums festzustellende Minderungsbetrag von dem ermittelten Grundwerte in Abzug gebracht. Wiederkehrende Leistungen werden dabei nach dem Ermessen des Direktoriums kapitalisiert.

Ausländische Grundstücke. § 16. In der Regel werden nur Grundstücke im Königreich Sachsen beliehen. Auf außersächsische, im Deutschen Reiche gelegene Grundstücke, und zwar nur landwirtschaftliche, können Darlehne lediglich auf Grund einer auf Kosten des Darlehnsnehmers vorzunehmenden Schätzung gewährt werden, bedürfen also in jedem Falle der Einwilligung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Außerhalb des Deutschen Reichs liegende Grundstücke werden nicht beliehen.

Familienanwartschaftliche Grundstücke. § 17. Inwieweit familienanwartschaftliche Grundstücke innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen nach Beibringung der Zustimmung der Anwärtervertreter und der Genehmigung der Anwartschaftsbehörde beliehen werden können, ist dem Ermessen des Direktoriums für jeden einzelnen Fall anheimgestellt.

Verbot der Beleihung von Anteilen. § 18. Anteile eines Grundstücks werden nicht beliehen, vielmehr hat sich die Hypothek stets auf das ganze Grundstück zu erstrecken.

§ 19. Für die der Bank zu bestellenden Hypotheken ist der Hypothekenbrief auszu-
schließen. Ausschluß des
Hypotheken-
briefs.

§ 20. Sämtliche durch die Darlehnsaufnahme und Beschaffung der Hypothek ent-
stehenden Kosten, sowie die Kosten der Maßnahmen, welche die Bankverwaltung zur Wahr-
nehmung ihrer Ansprüche aus dem Hypothekendarlehne für erforderlich erachtet, trägt der
Darlehnsnehmer. Kosten.

§ 21. Eine Feststellung der Unschädlichkeit der lastenfrenen Abtrennung eines Grund-
stücksteils durch das Grundbuchamt findet gegenüber Hypotheken der Bank gemäß § 27
Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juni
1898 nicht statt. Abtrennungen.

Auf die Hypothek an einem abzutrennenden Grundstücksteile oder an einem mit-
belasteten Grundstück darf nur dann verzichtet werden, wenn

1. das belastet bleibende Areal für die bestehende Schuld nach den Grundsätzen der
§§ 10 flg. genügt, oder
2. der Fehlbetrag durch Kapitalteilrückzahlung ausgeglichen wird.

Die Kündigungsvorschriften in §§ 27, 39 finden im Falle von Absatz 2 Ziffer 2
Anwendung.

B. Ausreichung und Verzinsung der Hypothekendarlehne.

§ 22. Die Darlehne werden in der Regel in barem Gelde ausgereicht und sind Währung und
Zahlungsort.
ebenso zurückzuzahlen.

Außerhalb des Banklokals wird Zahlung nur auf Kosten und Gefahr des Darlehns-
nehmers geleistet.

§ 23. Für die Beschaffung des Geldes kann die Bezahlung einer Vergütung, deren Provision.
Höhe das Direktorium nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes bestimmt, bedungen werden.

§ 24. Der Zinsfuß wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Direktoriums be- Zinsen.
stimmt. In Ausnahmefällen darf vom Direktorium mit Einwilligung des Vorsitzenden des
Verwaltungsrats von dem festgesetzten Zinsfuße abgewichen werden. Von solchen Ausnahmen
ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung vom Vorsitzenden Kenntnis zu geben.

Die Verzinsung beginnt, je nachdem die Auszahlung in der ersten oder in der zweiten
Hälfte des Monats erfolgt, am ersten oder am fünfzehnten dieses Monats.

C. Kündbare Hypothekendarlehne.

§ 25. Kündbare Darlehne werden in Beträgen von mindestens 100 M gewährt. Mindestbetrag.

§ 26. Die Zinsen sind halbjährlich an den Terminen 31. Mai und 30. November Zinstermine.
Zinszahlungs-
verzug.
in ungetrennter Summe abzuführen.

Bleibt ein Schuldner mit den Zinsen ganz oder teilweise länger als zwei Wochen über den Verfalltermin hinaus im Rückstande, so ist die Bank berechtigt, die sofortige Rückzahlung des Kapitals zu verlangen und von dem versäumten Zinstermine ab eins vom Hundert mehr Zinsen als bedungen zu fordern.

Macht die Bank von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist sie berechtigt, von den rückständigen Vertragszinsen Verzugszinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu fordern.

Kündigung. § 27. Die Kündigung steht beiden Theilen zu und kann für das ganze Kapital oder für Teilbeträge, die durch 100 teilbar sind, erfolgen.

Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats und nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig.

Eine teilweise Kündigung von seiten der Bank berechtigt den Schuldner zur Rückzahlung des ganzen Kapitals; den Willen, hiervon Gebrauch zu machen, hat aber der Schuldner binnen zwei Wochen nach Empfang der Kündigungserklärung der Bank anzuzeigen.

Fällt der Tag einer Kapitalrückzahlung auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist die Zahlung am leztvorhergehenden Werktage zu leisten.

Abzahlung durch Einlagen bei der Sparbank. § 28. Der Schuldner kann eine Abzahlung der Hypothekenschuld in der Weise bewirken, daß er als Abschlagszahlungen Beträge von einer Mark an bei der Sparbank der Landständischen Bank einzahlt. Die Einlagen werden in diesem Falle zu demselben Zinsfuße verzinst wie die Hypothekenschuld; doch werden Zinsen von Zinsen nicht gewährt. Ohne Genehmigung der Bank können diese Einlagen nicht zurückgefordert werden.

Im übrigen finden die für die Sparbank gegebenen Bestimmungen (Abschnitt VIII) entsprechende Anwendung.

Hat die Einlage die für Teilrückzahlungen in § 27 bestimmte Höhe erreicht, so kann sie zur Abschreibung bei dem Hypothekenkonto verwendet werden.

Dieses Rückzahlungsverfahren ist nur bis zum Betrage von 300 M jährlich zulässig.

Rangverhältnis bei Teilrückzahlungen. § 29. Im Falle der Rückzahlung eines Theils des Kapitals ist die Bank nur dann verpflichtet, diesen Teil abzutreten oder auf den Eigentümer oder den persönlichen Schuldner umschreiben zu lassen, wenn dem ihr verbleibenden Teile ihrer Forderung der Vorrang vor dem abzutretenden oder umzuschreibenden Betrage eingeräumt wird.

Eintragungsgebühr. § 30. Bei Kapitalrückzahlungen ist eine Eintragungsgebühr von eins vom Tausend, mindestens aber von 20 $\frac{1}{2}$ zu zahlen.

Stundung der Zinsen. § 31. Das Direktorium kann die Zinsen aus erheblichen Gründen bis auf ein halbes Jahr stunden; zahlt der Schuldner jedoch innerhalb der bewilligten Frist die Zinsen nicht vollständig, so treten die Folgen des § 26 von dem dort angegebenen Zeitpunkte ab ein.

§ 32. Die Bank ist außer dem Falle des § 26 Absatz 2 berechtigt, die sofortige Rückzahlung des Kapitals ohne vorherige Kündigung zu verlangen,

Sofortige Rückzahlbarkeit des Kapitals.

1. im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Vermögen des Grundstückseigentümers, mit dem Tage der Konkursöffnung,
2. sobald die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet worden ist,
3. wenn nach der auf sachverständiges Gutachten gewonnenen Ansicht des Direktoriums das Grundstück infolge wesentlicher Wertverringerungen keine genügende Sicherheit für die Forderung der Bank mehr bietet,
4. wenn nach der Darlehnsbewilligung Unrichtigkeiten in den vom Schuldner beigebrachten Nachweisen sich ergeben sollten.

D. Tilgbare Hypothekendarlehne.

§ 33. Die Bank gewährt tilgbare Hypothekendarlehne auf landwirtschaftliche Grundstücke in Beträgen, die durch 100 teilbar sind. Mindestbetrag

Die für die Darlehne zu beschaffenden Hypotheken müssen in der Regel ersttellig sein.

§ 34. Die Bank erhebt von dem Nennwerte des tilgbaren Darlehns vom 1. Januar des auf die Ausreichung folgenden Jahres ab bis zur völligen Tilgung als jährliche Rente die Zinsen, die Tilgungsrate und nach Ermessen einen Verwaltungskostenbeitrag. Bis zu dem genannten Zeitpunkte werden in der Regel nur Zinsen berechnet. Renten.

Tilgungsrate und Verwaltungskostenbeitrag werden von Fall zu Fall vereinbart.

§ 35. Die Renten sind in zwei halbjährlichen Terminen und zwar für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 31. Mai und für das zweite Halbjahr bis zum 30. November in ungetrennter Summe abzuführen. § 26 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Rententermine.
Rentenzahlungsverzug.

§ 36. Die Abrechnung der Tilgung erfolgt am Schlusse jeden Jahres. Abrechnung der Tilgung.

§ 37. Die Bank kann tilgbare Darlehne nur kündigen, wenn

1. die Bank nach dem Beschluß der Stände mit Genehmigung der Staatsregierung aufgelöst werden sollte, Kündigung von seiten der Bank.
2. nach der Darlehnsbewilligung Unrichtigkeiten in den von den Schätzungsjachverständigen beigebrachten Nachweisen und Schätzungen sich ergeben sollten.

Die Kündigung hat in diesen Fällen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Absatz 1 Ziffer 1 für den Schluß eines Kalenderjahres, zu erfolgen.

§ 38. Die Bestimmungen in § 32 finden Anwendung. Sofortige Rückzahlbarkeit des Kapitals.

Kündigung
von Seiten des
Schuldners.

§ 39. Dem Schuldner steht das Recht zu, das tilgbare Darlehn vor Ablauf der Tilgungszeit nach vorausgegangener, mit sechsmonatiger Frist auf den Schluß eines Kalenderjahres erfolgter Kündigung in ungetrennter Summe zurückzuzahlen. Er hat aber der Bank eine vom Direktorium festzusetzende Entschädigung zu gewähren.

Die Annahme von Teilrückzahlungen unterliegt dem Ermessen des Direktoriums. Im übrigen findet auf sie Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Abschnitt III.

Gemeinde- und Genossenschaftsdarlehne.

Begriff.

§ 40. Die Bank gewährt an politische, Kirchen- und Schulgemeinden, an staatlich anerkannte Gemeindeverbände, Bezirks- und Kreisverbände im Königreich Sachsen, sowie an Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und Stiftungen, die im Königreich Sachsen ihren Sitz haben und an Unternehmungen, deren Gemeinnützigkeit von den zuständigen königlich sächsischen Ministerien anerkannt worden ist, tilgbare, in der Regel nicht kündbare Darlehne dergestalt, daß entweder neben der Verzinsung die jährliche Rückzahlung gleichmäßiger Kapitalteilbeträge oder die Leistung einer aus Zinsen und Tilgungsrate sich zusammensetzenden Jahresrente bedungen wird.

Außerdem kann ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.

Prüfung der
Vermögens-
verhältnisse.

§ 41. Vor der Zusicherung des Darlehns sind die Vermögensverhältnisse des Darlehnsuchers zu prüfen.

Schuldurkunde
und Ge-
nehmigung.

§ 42. Die Ausreichung des Darlehns darf erst nach Beibringung der gesetzlich vollzogenen Schuldurkunde und bei Gemeindedarlehenen überdies nach Beibringung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Anwendung
von Vor-
schriften für
Hypotheken-
darlehne.

§ 43. Die §§ 22 bis 24, 32 Ziffer 4, 33 bis 37 finden Anwendung.

Abschnitt IV.

Darlehne gegen Verpfändung von Wertpapieren und gegen andere Sicherheiten.

Beleihungs-
objekte und
Beleihungs-
grenze.

§ 44. Die Bank gewährt Darlehne gegen Verpfändung von Wertpapieren und gegen Verpfändung von anderen vom Verwaltungsrat hierzu für geeignet erklärten, leichtem Verderben nicht ausgesetzten werthabenden Sachen, auch gegen Bestellung von Sicherungshypotheken oder Verpfändung von Hypothekenforderungen und Grundschulden.

Mit den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu übergeben.

Für die Beleihung der Wertpapiere gelten, soweit der Verwaltungsrat nicht abweichende, eintretendenfalls dem Königlichen Kommissar alsbald vorzulegende Bestimmungen trifft, die Vorschriften der Reichsbank.

Hypotheken und Grundschulden dürfen nur insoweit beliehen werden, als die Abschnitt II unter A aufgestellten Erfordernisse erfüllt sind.

§ 45. Mit Einwilligung des Verwaltungsratsvorsitzenden kann die Bank ausnahmsweise Darlehne gegen eigne Wechsel, für die außer dem Darlehnsnehmer noch zwei sichere Schuldner wechselmäßig haften, an Oberlausitzer Grundbesitzer gewähren. Darlehne gegen Wechsel.

§ 46. Die Darlehne werden auf bestimmte Zeit, in der Regel nicht länger als auf drei Monate bewilligt. Die Dauer kann durch Vereinbarung verlängert werden. Zeit.

Die Forderung wird fällig mit dem Tage der Konkursöffnung über das Vermögen des Schuldners.

§ 47. Der Zinsfuß richtet sich in der Regel nach dem Lombardzinsfuß der Reichsbank. Setzt das Direktorium aus besonderen Gründen einen anderen Zinsfuß fest, so ist dem Verwaltungsratsvorsitzenden alsbald hiervon Kenntnis zu geben. Zinsfuß.

§ 48. Über die Verpfändung stellt die Bank einen auf den Namen des Verpfänders lautenden Pfandschein aus. Der Schein muß die für das Pfandgeschäft geltenden Bestimmungen, die genaue Bezeichnung der Pfänder, die Angabe der Darlehenssumme, des Zinsfußes, der Dauer des Darlehns und der etwaigen besonderen Vereinbarungen enthalten. Pfandschein.

Der Verpfänder hat eine Schuldurkunde über den Empfang des Darlehns unter Anerkennung des Inhalts des Pfandscheins auszustellen.

§ 49. Die Bank ist berechtigt, sich von der Verpflichtung das Pfand nach Erlöschen des Pfandrechts zurückzugeben, durch Leistung an jeden Inhaber des Pfandscheins zu befreien. Sie ist nur gegen Aushändigung des Pfandscheins zur Leistung verpflichtet. Pfandrückgabe.

Bei Verlust des Pfandscheins findet § 79 entsprechende Anwendung.

§ 50. Wird die Schuld nicht binnen einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit berichtet, so ist die Bank berechtigt, das Pfand ohne weiteres unter Beobachtung der Vorschriften in §§ 1235, 1237 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verkaufen. Pfandverkauf.

Abschnitt V.

Laufende Rechnungen und Depositenkonten.

A. Laufende Rechnungen.

§ 51. Die Bank eröffnet ihren Kunden auf Verlangen laufende Rechnungen. Insbesondere übernimmt sie in laufender Rechnung die Verzinsung von Bareinlagen und die Eröffnung.

Gewährung von Vorschüssen gegen Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Wertpapieren oder Bestellung einer Sicherungshypothek gemäß den in § 44 enthaltenen Bestimmungen.

Die Bestimmung in § 50 hat auch hier Geltung.

Zinsfuß. § 52. Auf den Zinsfuß für die Vorschüsse der Bank in laufender Rechnung findet § 47 Anwendung.

Den Zinsfuß für die Guthaben der Kunden bestimmt das Direktorium. Von der getroffenen allgemeinen Bestimmung und den Abweichungen in Einzelfällen ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats alsbald Kenntnis zu geben.

Rechnungsbuch. § 53. Für die laufende Rechnung stellt die Bank auf Verlangen ein Buch aus, in dem sämtliche Zu- und Abgänge zu buchen sind.

Den für laufende Rechnungen festgesetzten Bestimmungen hat der Kunde durch schriftliche Erklärung sich zu unterwerfen.

B. Depositionskonten.

Annahme. § 54. Die Bank nimmt im Depositionsverkehr bare Gelder zur Verzinsung an.

Zinsfuß. § 55. Auf den Zinsfuß der Depositionsgelder findet § 52 Absatz 2 Anwendung.

Depositionsbuch. § 56. Für jedes Depositionskonto stellt die Bank ein Depositionsbuch aus, in dem sämtliche Zu- und Abgänge zu buchen sind. Der Umschlag des Buchs ist mit dem Namen und Wohnort des Kunden, der Firma der Bank, der Unterschrift zweier Direktoren oder eines Direktors und eines zur Zeichnung ermächtigten Beamten und einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In das Buch sind die für Depositionskonten geltenden Bestimmungen aufzunehmen.

Einträge in das Buch müssen von einem Direktor und einem zur Zeichnung ermächtigten Beamten oder von zwei hierzu ermächtigten Beamten vollzogen sein.

§ 53 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Nur gegen Vorlegung des Buchs dürfen Einzahlungen angenommen und Rückzahlungen geleistet werden. Die Bank kann die buchmäßigen Leistungen an jeden Inhaber des Buchs bewirken.

Bei Verlust des Depositionsbuchs findet § 79 entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI.

Pfand- und Kreditbriefe.

Begriff. § 57. Die Bank ist berechtigt, verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben und zwar die zur Beschaffung der Geldmittel für die Hypothekendarlehne bestimmten Schuldverschreibungen unter dem Namen „Pfandbriefe“, und die zur Beschaffung

der Geldmittel für die Darlehne an politische, Kirchen- und Schulgemeinden, staatlich anerkannte Gemeindeverbände, Bezirks- und Kreisverbände bestimmten Schuldverschreibungen unter dem Namen „Kreditbriefe“.

Die Fassung der Schuldverschreibungen unterliegt der staatlichen Genehmigung.

A. Pfandbriefe.

§ 58. Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken an Grundstücken im Königreich Sachsen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Höchstbetrag.

§ 59. Die Pfandbriefe werden nach ihrem Zinsfuße in Serien und innerhalb der Serien nach dem Nennbetrage in Abschnitte geteilt. Die Abschnitte sind mit Buchstaben zu bezeichnen und die Stücke jedes Abschnitts mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ausfertigung.

Die Pfandbriefe und Erneuerungsscheine müssen den Bankstempel und die Unterschrift dreier Direktoren, die Zinscheine den Bankstempel und die Unterschrift zweier Direktoren tragen.

Die Unterschriften auf den Zins- und Erneuerungsscheinen werden im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt.

Die Pfandbriefe werden nicht in Beträgen von unter 100 M und von über 5000 M ausgefertigt.

Bei Ausgabe einer neuen Serie ist deren Höchstbetrag festzusetzen und dem Königlichen Kommissar anzuzeigen.

§ 60. Die Zinsen werden halbjährlich gezahlt.

Die Pfandbriefe sind in der Regel unverlosbar und nur von seiten der Bank und nur dann kündbar, wenn die Bank sich auflöst, wenn und soweit es zur Erhaltung der vorgeschriebenen Hypothekendeckung (§ 58) erforderlich ist, und wenn der Zinsfuß herabgesetzt werden soll. Zinszahlung
und
Kündigung.

Die Kündigung ist nur für einen Zinstermin zulässig. Sie hat vor Beginn des Halbjahres zu erfolgen, das mit dem Zinstermine endigt. Sie geschieht durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den „Bauzener Nachrichten“, dem „Dresdner Anzeiger“ und dem „Deutschen Reichsanzeiger“ und gilt als bewirkt mit dem Tage, an dem das Blatt ausgegeben wird, das die letzte Einrückung der erforderlichen Bekanntmachungen enthält.

Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung des Kapitals auf.

§ 61. Die Bank ist zur Erhaltung der vorgeschriebenen Hypothekendeckung (§ 58) verpflichtet. Erhaltung der
Hypotheken-
deckung.

Sie hat zu dem Zwecke die erforderlichen Pfandbriefe zurückzukaufen oder nach Einholung der Genehmigung des Verwaltungsrats von ihrer Kündigungsbefugnis (§ 60) Gebrauch zu machen.

Die so eingezogenen Pfandbriefe sind zu vernichten und deren Serien, Buchstaben und Nummern öffentlich bekannt zu machen.

Bekannt-
machung der
Hypotheken-
deckung.

§ 62. Das Verhältnis der umlaufenden Pfandbriefe zu dem Bestande an Deckungshypotheken ist halbjährlich durch Einrückung in die „Bauzener Nachrichten“ und den „Dresdner Anzeiger“ öffentlich bekannt zu geben.

Pfandbrief-
muster.

§ 63. Die Pfandbriefe werden bis auf weiteres nach dem der Satzung angefügten Muster unter A ausgefertigt.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgestellten, wenn auch noch nicht in Verkehr gebrachten Pfandbriefe können weiterhin auf Grund der bisher gültigen Bestimmungen ausgegeben werden.

Verjährung
usw.

§ 64. Die Verjährung, die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre der Pfandbriefe und Zinsscheine richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Kündbare und
verlosbare
Pfandbriefe.

§ 65. Zur Ausgabe kündbarer oder verlosbarer Pfandbriefe bedarf es eines besonderen Beschlusses des Verwaltungsrats und der Genehmigung der Staatsregierung. Der Verwaltungsrat hat in diesem Falle auch das Muster, nach dem diese Pfandbriefe ausgefertigt werden sollen, und die Kündigungs- und Verlosungs-Bestimmungen festzusetzen. Die Festsetzungen sind vor der Ausgabe der Pfandbriefe öffentlich bekannt zu machen.

B. Kreditbriefe.

Höchstbetrag.

§ 66. Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Kreditbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Darlehne an politische, Kirchen- und Schulgemeinden, staatlich anerkannte Gemeindeverbände, Bezirks- und Kreisverbände von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Anwendung
von
Pfandbrief-
vorschriften.

§ 67. Die §§ 59 bis 62, 63 Absatz 2, 64 und 65 finden entsprechende Anwendung.

Kreditbrief-
muster.

§ 68. Die Kreditbriefe werden bis auf weiteres nach dem der Satzung unter B angefügten Muster ausgefertigt.

Abschnitt VII.

Depots.

Annahme.

§ 69. Die Bank übernimmt gegen Vergütung Wertpapiere und Kostbarkeiten zur Aufbewahrung.

Verwaltung
offener
Depots.

§ 70. Werden Wertpapiere offen zur Aufbewahrung übergeben, so übernimmt die Bank zugleich die Einlösung der zur Erlangung wiederkehrender Leistungen ausgegebenen

Scheine (Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine) und deren Erneuerung, überwacht auch die Verlosung, sowie alle sonst die Papiere betreffenden Vorgänge in dem auf dem Hinterlegungsschein angegebenen Umfange.

§ 71. Der Hinterleger erhält einen auf seinen Namen lautenden Hinterlegungsschein. Der Schein muß die für das Depotgeschäft geltenden Bestimmungen, die genaue Bezeichnung der hinterlegten Sachen und die etwaigen besonderen Vereinbarungen enthalten. Der Hinterleger hat den Inhalt des Hinterlegungsscheins durch Vollziehung eines Duplikats als ihn bindend anzuerkennen.

Hinter-
legungsschein.

§ 72. Die Bank ist, soweit nicht im einzelnen Falle etwas anderes vereinbart wird, berechtigt, sich von der Verpflichtung zur Rückgabe der hinterlegten Sachen durch Leistung an jeden Inhaber des Hinterlegungsscheins zu befreien. Sie ist nur gegen Aushändigung des Hinterlegungsscheins zur Leistung verpflichtet.

Rückgabe.

Bei Verlust des Hinterlegungsscheins findet § 79 entsprechende Anwendung.

§ 73. Die Bank vermietet Fächer in ihren Stahlkammern zur Aufbewahrung von Wertgegenständen. Den für die Vermietung festgesetzten Bedingungen hat der Mieter durch schriftliche Erklärung sich zu unterwerfen.

Stahl-
kammern.

Abschnitt VIII.

Die Sparbank.

§ 74. Die Sparbank der Landständischen Bank nimmt Einlagen von einer Mark ab an und gibt darüber Quittungsbücher aus.

Einlagen.

§ 75. Die Quittungsbücher (Sparbankbücher) müssen auf dem Umschlage

1. die fortlaufende, mit dem Hauptbuche übereinstimmende Nummer in Zahlen,
2. den Stempel der Bank,
3. die Unterschrift zweier Direktoren,
4. die genaue Bezeichnung des Einlegers nach Namen und Wohnort

enthalten.

Quittungs-
bücher.

Jeder Eintrag in das Buch muß von zwei zur Zeichnung ermächtigten Beamten gezeichnet werden. Nur für so gezeichnete Einträge haftet die Bank.

Zinsengutschriften und Einträge über Auszahlung von noch nicht zum Kapital geschlagenen Zinsen bedürfen keiner Zeichnung.

§ 76. Nur gegen Vorlegung des Quittungsbuchs dürfen Zahlungen und Ründigungen angenommen und Rückzahlungen auf Einlagen oder Zahlungen von Zinsen geleistet werden. Die Bank kann die buchmäßigen Leistungen an jeden Inhaber des Quittungsbuchs bewirken.

Legitimation.

Die satzungsgemäß bewirkten Einträge über Auszahlungen, sowie bei Rückzahlungen des ganzen Kapitals die Rückgabe des Buchs befreien die Bank von allen Ansprüchen.

Fortsetzung.

§ 77. Der Einleger kann die Aufnahme einer Beschränkung in das Buch dahin bewirken lassen, daß die Einlage von Kapital und Zinsen oder nur eins von beiden nur an eine bestimmte Person oder nur unter besonderen Voraussetzungen ausgezahlt werden dürfe.

Die Beschränkung ist an einer in die Augen fallenden Stelle in das Quittungsbuch einzutragen und mit dem Bankstempel und der Unterschrift eines Direktors und eines zur Zeichnung ermächtigten Beamten zu versehen.

Über Rückzahlungen hat in diesem Falle der Empfänger Quittung zu leisten.

Sperrung.

§ 78. Vormünder, Pfleger und Beistände können Mündelgelder in der Sparbank mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes erforderlich ist. Überhaupt kann jeder Einleger bestimmen, daß es zur Erhebung des Geldes der Genehmigung einer Behörde oder der Genehmigung einer andern Person bedarf.

§ 77 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Ist die Bestimmung getroffen, so darf das Geld ganz oder teilweise nicht ohne die erforderliche Genehmigung zurückgezahlt werden.

Verfahren bei
Verlust eines
Quittungs-
buchs.

§ 79. Wird der Verlust eines Quittungsbuchs unter Angabe der Nummer des Buchs, des Vor- und Zunamens und des Wohnorts des Einlegers der Bank angezeigt, so ist auf Antrag desjenigen, welcher seine Berechtigung an dem Buche glaubhaft macht, der Verlust durch die „Bauzener Nachrichten“, bei Summen von über 300 M auch durch ein nach dem Ermessen des Direktoriums zu bestimmendes zweites Blatt unter Angabe der Nummer des Quittungsbuchs von seiten der Bank bekannt zu machen, und der etwaige Inhaber unter Androhung der Kraftloserklärung der Urkunde aufzufordern, binnen drei Monaten sein Recht an dem Buche bei der Bank anzumelden und das Buch vorzulegen. Während dieser Frist darf eine Auszahlung an Kapital und Zinsen nicht erfolgen. Meldet während dieser Zeit ein anderer unter Vorlegung des Buchs seine Rechte an, so wird den Beteiligten überlassen, eine gerichtliche Entscheidung über den Anspruch an das Buch oder eine Einigung herbeizuführen. Meldet sich innerhalb der Frist niemand, so erhält der Berechtigte nach Ablauf der Frist, wenn er zuvor seine Berechtigung und den Verlust durch Versicherung an Eidesstatt vor Gericht bestärkt hat, Zahlung oder ein neues Buch. Die Versicherung an Eidesstatt kann von dem Direktorium erlassen werden.

Das Buch ist mittels öffentlicher ebenso wie bei Absatz 1 zu bewirkender Bekanntmachung für kraftlos zu erklären.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und hierfür nach dem Ermessen des Direktoriums vor Einleitung des Verfahrens entsprechende Sicherheit zu leisten.

§ 80. Den Zinsfuß der Einlagen und die Bedingungen der Rückzahlung bestimmt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Direktoriums. Beides ist in den Quittungsbüchern zu vermerken, im Falle von Zinsfußveränderungen bei Gelegenheit der nächsten Vorlegung des Buchs.

Verzinsung
und
Rückzahlung.

Abänderungen des Zinsfußes sind zweimal öffentlich bekannt zu machen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen den beiden Bekanntmachungen. Zinsherabsetzungen treten für bereits bestehende Einlagen erst drei Monate nach der ersten Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Die Verzinsung beginnt, wenn die Einzahlung am ersten Tage eines Monats erfolgt, mit dem Tage der Einzahlung, im übrigen mit dem ersten Tage desjenigen Monats, der auf den Tag der Einzahlung folgt, und dauert bis zum Schluß des der Rückzahlung vorhergegangenen Monats.

Die Zinsen werden halbjährlich bis zum 31. März und 30. September berechnet und können innerhalb eines Monats nach diesen Zeitpunkten abgefordert werden. Innerhalb dieses Monats nicht erhobene Zinsen werden zum Kapital geschlagen.

Für Einlagen, die nicht länger als einen Monat bei der Bank stehen und von Beträgen unter 1 M werden Zinsen nicht gewährt.

§ 81. Die Bank ist berechtigt, die Einlagen ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

Kündigung
der Bank.

1. einem Monate bei Beträgen bis 150 M,
 2. drei Monaten bei Beträgen bis 1000 M,
 3. sechs Monaten bei höheren Beträgen
- zurückzuzahlen.

Die Kündigung darf, wenn ihre Übermittlung an den Einleger selbst nicht möglich oder mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Bei Beträgen bis 500 M ist einmalige Einrückung in die „Bauzener Nachrichten“, bei höheren Beträgen auch in den „Dresdner Anzeiger“ unter Angabe der Nummer des Quittungsbuchs erforderlich.

Nicht erhobene Einlagen werden vom Fälligkeitstage ab nicht mehr verzinst.

§ 82. Wird ein Quittungsbuch dreißig Jahre lang weder zu einer Einzahlung oder Zinsenzuschreibung noch zu einer Rückzahlung der Bank vorgelegt, so hat die Bank die Einlage gemäß § 81 zu kündigen.

Verfall nach
Zeitablauf.

Wird die Einlage nebst Zinsen nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Kündigungsfrist erhoben, so fällt die Einlage nebst Zinsen der Bank zu.

Auf diesen Nachteil ist in der Ausfertigung oder Bekanntmachung der Kündigung hinzuweisen.

Die Kosten der Kündigung sind in allen Fällen von der Einlage zu decken.

Anlegung von
Sparbank-
geldern.

§ 83. Von dem auf die Sparbank zu rechnenden Teil des verzinslich angelegten Bankvermögens sind stets mindestens 25 % in mündelsichern Inhaberpapieren und darunter mindestens 8 % in Schuldverschreibungen des sächsischen Staates anzulegen.

Abschnitt IX.

Staatsaufsicht.

Ausübung
durch einen
Kommissar.

§ 84. Der Staatsregierung steht die Oberaufsicht über die Landständische Bank zu. Diese Aufsicht wird durch einen königlichen Kommissar ausgeübt. Der königliche Kommissar überwacht die Beobachtung der Satzung; er ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrats, deren Zeit und Ort ihm anzuzeigen ist, beizuwohnen, auch die Bücher, Schriften und Kassen der Bank jederzeit im Beisein eines Direktors einzusehen und deren Prüfung bei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten durch besoldete Sachverständige vornehmen zu lassen. Monatlich ist ihm ein Bericht über den Betrag der umlaufenden Pfand- und Kreditbriefe und der als Deckung dienenden Hypotheken und Gemeindedarlehen zu erstatten. Alljährlich ist ihm der Jahresbericht zu übersenden.

Die Staatsaufsicht besteht bis zur Beendigung des Liquidationsgeschäfts.

Abschnitt X.

Die Verwaltung der Bank.

A. Die Stände des Landkreises.

Vorbehaltene
Befugnisse.

§ 85. Die Stände des Landkreises haben sich die Aufsicht über die Bankverwaltung, sowie die Entschliebung über

- a) die Abänderung der Bankstatzung (§ 106),
- b) die Zahl der Mitglieder des Direktoriums (§ 97),
- c) Beschwerden über die Bankverwaltung,
- d) die Bestätigung der Richtigsprechung der Bankrechnung,
- e) die Auflösung der Bank

und für alle Bankangelegenheiten, die letzte Entscheidung vorbehalten und im übrigen mit der Bankverwaltung betraut

1. den nach § 33 des Nachtrags zum provincialständischen Statut vom ^{5. Juli} 26. November 1869 bestehenden weiteren Ausschuss (§ 86),
2. den Verwaltungsrat (§§ 87 flg.),
3. den Landesältesten (§§ 92 flg.),
4. das Bankdirektorium (§§ 97 flg.).

B. Der weitere Ausschuß der Stände des Landkreises.

§ 86. Dem weiteren Ausschuß liegt ob, im Namen der Provinzialstände über die Richtigprechung der jährlichen Bankrechnung nach Vernehmung des Gutachtens des Verwaltungsrats Beschluß zu fassen und den Entlastungsschein für die Rechnungsleger (§ 103) auszustellen, sowie wichtige, bis zum Zusammentritt des nächsten Landtags nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats nicht aufzuschiebende Bankangelegenheiten zu erledigen. Befugnisse.

C. Der Verwaltungsrat.

§ 87. Der Verwaltungsrat besteht aus 6 Mitgliedern und 4 Stellvertretern.

Mitglieder kraft ihres Amtes sind der Landesälteste und der Landesbestallte.

Zusammen-
setzung und
Wahl.

Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter werden vom Provinziallandtage aus seiner Mitte nach den Vorschriften des provinzialständischen Statuts gewählt und zwar 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus der Zahl derjenigen Landtagsmitglieder, die in der Lausitz einen Grundbesitz von mindestens 2000 Steuereinheiten haben, und ebensoviel Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der Landkreisdemeindevetreter.

Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Alle 2 Jahre haben je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter von den nach Grundbesitz gewählten Mitgliedern und von den Landkreisdemeindevetretern auszuscheiden.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Landesälteste; stellvertretender Vorsitzender ist der Landesbestallte.

Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Verwaltungsrat durch Zuziehung von stellvertretenden Mitgliedern mit vollem Stimmrecht zu verstärken.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 88. Der Verwaltungsrat ordnet den Geschäftsbetrieb und überwacht das Direktorium in allen Zweigen der Verwaltung. Er ist berechtigt, Regulative und Anweisungen jeder Art auch in den durch die Satzung dem Direktorium zur Entschließung zugewiesenen Angelegenheiten zu erlassen. Geschäftskreis.

Ihm stehen namentlich auch folgende Befugnisse zu:

1. die Genehmigung der etwa vom Bankdirektorium für den Geschäftsbetrieb aufgestellten Regulative,
2. die Befugnis, jederzeit Prüfungen der Bücher, der Kassen der Bank sowie der eignen Effektenbestände, der Depots und der als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere und Kostbarkeiten vorzunehmen oder durch eins oder mehrere seiner Mitglieder oder durch besoldete Sachverständige vornehmen zu lassen,

3. die Festsetzung des Betrags, der an ungedeckten Guthaben und an ungedeckten Anlagen bei Banken zulässig ist und die Bestimmung der Banken, bei denen solche Guthaben und Anlagen zulässig sind (§ 5),
4. die Festsetzung des Zinsfußes für Hypothekendarlehne (§ 24) und Gemeinde- und Genossenschafts-Darlehne (§ 43 verb. m. § 24),
5. die nachträgliche Genehmigung der über den Steuereinheitenwert (§ 10 Absatz 2) hinaus gewährten Hypothekendarlehne (§ 12),
6. die Bestimmung der Personen, denen Grundstückschätzungen übertragen werden dürfen (§ 13),
7. die Festsetzung der Bestimmungen für die Beleihung von Wertpapieren gemäß § 44 Absatz 3 sowie die Bestimmung der außer Wertpapieren zu beleihenden werthabenden Sachen (§ 44 Absatz 1),
8. die Bestimmung des Zinsfußes neu zu bildender Serien von Pfandbriefen und Kreditbriefen und deren Abschnitte, die Herabsetzung des Zinsfußes der im Umlaufe befindlichen Pfand- und Kreditbriefe, die Genehmigung der Kündigung solcher Schuldverschreibungen (§§ 61 Absatz 2, 67) und die Beschlußfassung über Ausgabe kündbarer oder verlosbarer Pfand- und Kreditbriefe (§§ 65, 67),
9. die Festsetzung des Zinsfußes und der Rückzahlungsbedingungen bei Sparbankeinlagen (§ 80),
10. die Genehmigung einzelner innerhalb des Geschäftskreises der Bank liegender Geschäfte, wenn das Bankdirektorium die Entschliebung des Verwaltungsrats beantragt,
11. die Ernennung des Vorsitzenden des Bankdirektoriums,
12. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Festsetzung des zur Verfügung stehenden Reingewinnes der Bank,
13. die Beschlußfassung über die Veräußerung der der Bank gehörigen Grundstücke.

Für besonders dringliche Fälle ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats ermächtigt, die dem Verwaltungsrate zustehenden Befugnisse vorläufig allein auszuüben. Er hat hiervon alsbald dem Verwaltungsrate Kenntnis zu geben und soweit noch thunlich dessen Entschliebung einzuholen.

Zusammen-
tritt.

§ 89. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat diesen jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses zu dessen Prüfung und Genehmigung, im übrigen aber dann einzuberufen, wenn die Einberufung vom Vorsitzenden für erforderlich erachtet oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Bankdirektorium beantragt wird.

Vertretung der
Direktoren
durch den
Vorsitzenden.

§ 90. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und dessen Stellvertreter sind ermächtigt, im Bedarfsfalle vorübergehend das Amt eines Direktors zu versehen.
Ihre Namen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 91. Die Bezüge des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats werden von den Ständen des Landkreises festgestellt und aus der Bankkasse bezahlt.

Bezüge.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats aus der Bankkasse Tagegelder und Vergütung des Fortkommens.

D. Der Landesälteste.

§ 92. Der Landesälteste des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz hat die Geschäftsführung der Bank dauernd zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß das Interesse der Stände des Landkreises gewahrt und der Satzung der Bank und den für den Geschäftsbetrieb erlassenen Regulativen und Anweisungen nachgegangen werde.

Befugnisse.

Er hat das Recht, sich jederzeit die Bücher und Akten der Bank vorlegen zu lassen, die Kassen der Bank und die Bestände an eignen und fremden Effekten aller Art und an Wechseln zu prüfen.

Es sind ihm die Rechnungsabchlüsse der Bank monatlich zu überreichen.

Er ist von den Bankdirektoren über den Geschäftsgang der Bank auf dem laufenden zu erhalten und von allen wichtigeren Vorgängen im Geschäftsbetriebe in Kenntnis zu setzen. Der Ankauf von Effekten für die Bank zum Zwecke der Kapitalanlage oder zu vorübergehender Anlegung verfügbarer Kassenbestände und der Verkauf von Effekten aus den Kapitalbeständen der Bank bedarf seiner Genehmigung.

§ 93. Der Landesälteste ist berechtigt, an allen Sitzungen des Direktoriums teilzunehmen. Er ist hierzu vom vorsitzenden Direktor einzuladen.

Fortsetzung.
Teilnahme an
Direktorial-
sitzungen.

In den Sitzungen gebührt ihm Ehrenvorsitz und beratende Stimme.

Gefährdet ein Beschluß nach seiner Meinung die Interessen der Landstände oder hält er einen solchen mit den für die Bankverwaltung geltenden Vorschriften für nicht vereinbar, so ist die Ausführung desselben so lange auszusetzen, bis der Verwaltungsrat in einer tunlichst bald einzuberufenden Sitzung endgültige Entschliebung darüber gefaßt hat, ob dem Beschlusse nachgegangen werden soll oder nicht.

§ 94. Der Landesälteste stellt sämtliche Beamte der Bank einschließlich der Diener an und bestimmt deren Bezüge. Auf seinen Wunsch sind ihm vom Direktorium Vorschläge für die Anstellung zu machen.

Anstellung der
Beamten.

Er bestimmt auf Vorschlag des Direktoriums die zur Zeichnung zu ermächtigenden Beamten.

§ 95. Der Landesälteste verwaltet die im Eigentum der Bank stehenden Grundstücke und deren Inventar.

Grundstücks-
verwaltung.

§ 96. Bei Behinderung des Landesältesten übt der Landesbestallte dessen Befugnisse aus.

Landes-
bestallter.

E. Das Direktorium.

Zahl.
Anstellung.

§ 97. Das Direktorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Direktoren werden mit festem Gehalt aber ohne Anteil am Geschäftsgewinn angestellt.

Sie sind für ihr Amt eidlich zu verpflichten.

Der Landesälteste kann nach Bedarf Beamten der Bank Befugnisse der Direktoren stellvertretungsweise übertragen.

Geschäfts-
führung.

§ 98. Das Direktorium führt die Geschäfte der Bank, soweit sie nach der Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Über die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Direktoren wird durch Regulativ Bestimmung getroffen.

Geschäfte, die nicht einzelnen Direktoren zugewiesen sind, unterliegen der Beschlußfassung des Gesamtdirektoriums. Zu einem solchen Beschlusse ist die Mitwirkung von drei Mitgliedern des Direktoriums erforderlich.

Bei der Geschäftsführung sind die Satzung und die für den Geschäftsbetrieb erlassenen Regulative und Anweisungen zu beobachten.

Vertretung
der Bank.

§ 99. Die Landständische Bank wird durch das Direktorium gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Schriftliche Erklärungen sind, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Direktoren oder von einem Direktor und einem zur Zeichnung ermächtigten Beamten gezeichnet sind. Bei Urkunden, welche eine nach den Gesetzen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisende Erklärung enthalten, ist die Zeichnung durch zwei Direktoren unter Beidrückung des Banksiegels oder Bankstempels erforderlich.

Alle Zeichnungen haben in der Weise zu geschehen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Bank ihre Namensunterschrift hinzufügen.

Für die Zeichnung von Quittungen über Zinsen von Hypotheken- und Gemeindegeldleihen können durch Regulativ abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Satzungsgemäß gezeichnete Urkunden gelten als öffentliche Urkunden.

Syndikus.

§ 100. Mindestens ein Mitglied des Bankdirektoriums muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen und am Sitze der Bank als Rechtsanwalt zugelassen sein.

Es vertritt die Landständische Bank in allen Rechtsfachen.

Verantwort-
lichkeit.

§ 101. Die Direktoren haben bei Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Direktorialmitglieder, welche ihre

Verpflichtungen verletzen, sind den Ständen des Landkreises für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 102. Die Namen der Direktoren, der mit Vertretung der Direktoren betrauten Beamten (§ 97) und der zur Zeichnung ermächtigten Beamten sind öffentlich bekannt zu machen.

Bekannt-
machung.

Abschnitt XI.

Rechnungslegung und Gewinn-Verteilung.

§ 103. Die Bilanz wird jährlich auf den 31. Dezember gezogen und mit einer Gewinn- und Verlustrechnung, einem Geschäftsbericht und dem Vorschlage über Verteilung des Reingewinns dem Verwaltungsrat zur Prüfung und zur Festsetzung des zur Verfügung stehenden Reingewinns (§ 88 Ziffer 12) und sodann dem ständischen weiteren Ausschusse zur Richtigsprechung der Rechnung und Erteilung des Entlastungscheins (§ 86) vorgelegt.

Bilanz und
Gewinn.

Auf dem nächsten Provinziallandtage Walpurgis ist den Ständen des Landkreises nach vorheriger Mitteilung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts über die Bank Vortrag zu erstatten.

§ 104. Die Bilanz und die Gewinn- und die Verlustrechnung sind jährlich und zwar in der Regel nach dem Landtage Walpurgis öffentlich bekannt zu machen. Erfolgt die Bekanntmachung schon vorher, so muß sie den Hinweis, daß die Richtigsprechung noch aussteht, enthalten und muß im Falle der Abänderung des Abschlusses wiederholt werden.

Bekannt-
machung.

Abschnitt XII.

Öffentliche Bekanntmachungen.

§ 105. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, durch einmalige Einrückung in das „Dresdner Journal“, die „Leipziger Zeitung“ und die „Bauzener Nachrichten“, nach Ermessen des Bankdirektoriums auch durch Einrückung in den „Deutschen Reichsanzeiger“ und in andere Blätter.

Öffentliche
Bekannt-
machungen.

Die Bekanntmachung gilt mit der ersten Einrückung in die „Bauzener Nachrichten“ und das „Dresdner Journal“ als erfolgt, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Eine bei der Ausgabe von Pfandbriefen oder Kreditbriefen gegenüber der Staatsregierung oder den Gläubigern übernommene Verpflichtung, die diese Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen noch in bestimmten anderen Blättern oder mehrere Male zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

Abschnitt XIII.

Abänderung der Satzung und Zeit des Inkrafttretens.

Abänderung. § 106. Abänderungen der Satzung (§ 85, a) bedürfen der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung. Bei Aufgabe eines Geschäftszweiges (§ 4) und Wiederaufnahme eines aufgegebenen Geschäftszweiges ist der Staatsregierung durch den Königlichen Kommissar Anzeige zu erstatten.

Zeit des Inkrafttretens. § 107. Diese Satzung tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab treten die Statuten vom 16. Juni 1857 nebst Nachträgen vom 2. Mai 1859, 1. Februar 1864 und 9. Oktober 1874 außer Geltung.

Baußen, am 2. Mai 1906.

Die Stände des Landkreises des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz

durch

Clemens Graf zur Lippe,

Landesältester.

Harry Freiherr von Vietinghoff-Riesch,

Landesbestallter.

A.

Ser.

Lit.

Nr.

Pfandbrief

der

Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz

über

_____ **Mark.**

Durch diesen Pfandbrief über _____ Mark Kapital in deutscher Reichswährung wird dem Inhaber ein jährlicher, gegen Rückgabe der mit demselben ausgegebenen Zinscheine bei der Kasse der Landständischen Bank zu Bauzen am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres zahlbarer Zinsertrag von _____ Mark vom Hundert zugesichert. Für die richtige Bezahlung der Zinsen und des Kapitals bei eintretender Fälligkeit haftet außer den der Bank zustehenden Hypothekensforderungen das Gesamtvermögen der Bank unter Garantie der Stände des Landkreises.

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken an Grundstücken im Königreich Sachsen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Die Pfandbriefe sind zur Anlegung von Mündelgeld im Königreich Sachsen gesetzlich zugelassen.

Sie sind unverlosbar und beiderseits unkündbar mit folgenden Vorbehalten: Die Kündigung kann seitens der Bank ganz oder teilweise eintreten, wenn die Bank sich auflöst, wenn der Zinsfuß herabgesetzt werden soll, oder wenn und soweit die Erhaltung der Hypothekendeckung es erfordert. Die Kündigung ist nur für einen Zinstermin zulässig. Sie hat vor Beginn des Halbjahres zu erfolgen, das mit dem Zinstermine endigt. Sie geschieht durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den „Bauzener Nachrichten“, dem „Dresdner Anzeiger“ und dem „Deutschen Reichsanzeiger“ und gilt als bewirkt mit dem Tage, an dem das Blatt ausgegeben wird, das die letzte Einrückung der erforderlichen Bekanntmachungen enthält.

Bauzen, am _____

Stempel.

Landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz.

Direktor.

Direktor.

Direktor.

1906.

41

B.

Ser.

Lit.

Nr.

Kreditbrief

der

Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums
Oberlausitz

über

.....
Mark.

Durch diesen Kreditbrief über Mark Kapital in deutscher Reichswährung wird dem Inhaber ein jährlicher, gegen Rückgabe der mit demselben ausgegebenen Zins-
scheine bei der Kasse der Landständischen Bank zu Bauzen am 30. Juni und 31. Dezember
jeden Jahres zahlbarer Zinsertrag von Mark vom Hundert zugesichert. Für
die richtige Bezahlung der Zinsen und des Kapitals bei eintretender Fälligkeit haftet außer
den von der Bank an politische, Kirchen- und Schulgemeinden, staatlich anerkannte Ge-
meindeverbände, Bezirks- und Kreisverbände gewährten Darlehnsforderungen das Gesamt-
vermögen der Bank unter Garantie der Stände des Landkreises.

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kreditbriefe muß in Höhe des Nenn-
werts jederzeit durch Darlehnsforderungen der vorbezeichneten Art von mindestens gleicher
Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Die Kreditbriefe sind zur Anlegung von Mündelgeld im Königreich Sachsen gesetzlich
zugelassen.

Sie sind unverlosbar und beiderseits unkündbar mit folgenden Vorbehalten: Die Kün-
digung kann seitens der Bank ganz oder teilweise eintreten, wenn die Bank sich auflöst, wenn
der Zinsfuß herabgesetzt werden soll, oder wenn und soweit die Erhaltung der Deckung
durch Gemeindedarlehen es erfordert. Die Kündigung ist nur für einen Zinstermin zulässig.
Sie hat vor Beginn des Halbjahres zu erfolgen, das mit dem Zinstermine endigt. Sie ge-
schieht durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den „Bauzener Nachrichten“, dem
„Dresdner Anzeiger“ und dem „Deutschen Reichsanzeiger“ und gilt als bewirkt mit dem
Tage, an dem das Blatt ausgegeben wird, das die letzte Einrückung der erforderlichen
Bekanntmachungen enthält.

Bauzen, am

Stempel.

Landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz.

.....
Direktor.

.....
Direktor.

.....
Direktor.

Nr. 63. Verordnung,

die praktische Beschäftigung der Regierungs-Bauführer bei der
Baudirektion im Ministerium des Innern betreffend;

vom 15. August 1906.

Im Anschluß an die Verordnung, die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Baufache betreffend, vom 25. Februar 1904 wird hierdurch nachstehendes bestimmt:

1. Baubeflissene, welche nach bestandener erster Hauptprüfung den einjährigen praktischen Vorbereitungsdiens (§§ 7 flg. der mit der vorerwähnten Verordnung veröffentlichten Anlage II) oder die weitere achtzehnumonatische praktische Dienstzeit (§§ 11 flg. a. a. O.) oder beides bei der Baudirektion im Ministerium des Innern zurückzulegen wünschen, haben ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der in § 4 der „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Baufache vom 25. Februar 1904“ erwähnten Anlagen an das Ministerium des Innern zu richten.

2. Das Ministerium des Innern entscheidet auf diese Gesuche selbständig, im Falle der Annahme unter entsprechender Mitteilung an das Finanzministerium. Nach erfolgter Annahme des Baubeflissenen erfolgt dessen Ernennung zum Regierungs-Bauführer vom Ministerium des Innern gemeinsam mit dem Finanzministerium, sowie seine Verpflichtung.

3. Beim Ausscheiden aus der Beschäftigung bei der Baudirektion im Ministerium des Innern erfolgt eine gleiche Benachrichtigung, wie zu 2 vorgegeschrieben, und zwar unter Übersendung der in §§ 10 und 12 der Anlage II vom 25. Februar 1904 bezeichneten Zeugnisse.

4. Die Ausbildung der Regierungs-Bauführer wird im übrigen im Dienstbereiche der Baudirektion im Ministerium des Innern in allen Beziehungen nach denjenigen Bestimmungen geleitet und überwacht werden, welche für den, dem Finanzministerium unterstellten Bereich der Staats-Hochbauverwaltung maßgebend sind.

5. Für die Dauer der Beschäftigung der Regierungs-Bauführer im Dienstbereiche der Baudirektion im Ministerium des Innern tritt in den §§ 6, 10, 12 der „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Baufache“ an Stelle des Finanzministeriums das Ministerium des Innern, während die unter 2 erwähnte Er-

nennung zum Regierungs-Bauführer (§ 6) und den etwaigen Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung (§ 14) beide Ministerien gemeinsam verfügen.

Dresden, am 15. August 1906.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. Rüger. Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Röber.

Nr. 64. Bekanntmachung,

die Berufung der achten ordentlichen Landessynode
der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend;

vom 16. August 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen, die achte ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreich Sachsen

zum 1. Oktober dieses Jahres
einzuuberufen.

Solches und daß an die Mitglieder der Landessynode noch besondere Missiven aus dem Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium ergehen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 16. August 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Rüger. Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Knüpper.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 65. Verordnung, einige Abänderungen der zum Ergänzungsteuergesetz vom 2. Juli 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen betr. S. 275.

Nr. 65. Verordnung,

einige Abänderungen der zum Ergänzungsteuergesetz vom 2. Juli 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend;

vom 16. August 1906.

Auf Grund von § 51 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 (G. u. V.-Bl. S. 259 flg.) und von Artikel 3 des Gesetzes, die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes betreffend, vom 21. April 1906 (G. u. V.-Bl. S. 67 flg.) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung, die Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend, vom 2. Februar 1903 (G. u. V.-Bl. S. 259 flg.) wird dahin abgeändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Ziffer 3 unter a des Einkommensteuergesetzes tritt nach § 2 Absatz 1 Ziffer 3 unter a des Ergänzungsteuergesetzes die allgemeine Beitragspflicht zur Ergänzungsteuer bei Ausländern erst mit dem nächsten Termine nach Ablauf des zweiten Jahres, von der Wohnsitznahme in Sachsen gerechnet, ein. Ausländer, welche sich, ohne in Sachsen einen Wohnsitz zu begründen, lediglich in Sachsen aufhalten, sind ohne Rücksicht auf die Zeitdauer dieses Aufenthalts von der Ergänzungsteuer frei. Die beschränkte Beitragspflicht der Ausländer zur Ergänzungsteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 unter b

des Gesetzes) beginnt, wie bei der Einkommensteuer, mit dem nächsten Termine nach Eintritt des Verhältnisses, durch das sie begründet wird (§ 11 des Gesetzes).“

2. §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

3. § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Verzeichnis D hat die Gemeindebehörde auch zu bemerken, auf wie hoch ihrer Überzeugung nach der gemeine Wert des etwa vorhandenen ergänzungssteuerpflichtigen Grundvermögens und des in dem Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetrieb angelegten ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals zu veranschlagen ist.“

4. In § 16 Absatz 1 fallen die Worte:

„in den Jahren, die dem Beginn einer neuen Veranlagungsperiode (§ 14 des Gesetzes) unmittelbar vorausgehen“,

in § 16 Absatz 3 die Worte:

„in den in Absatz 1 bezeichneten Jahren“

weg.

5. In § 23 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte:

„nach den Mustern unter VIa bis VI d“

die Worte:

„nach den Mustern unter VIa und VI b“,

sowie in § 25 an die Stelle der Worte:

„in betreff der Formulare IIIa, IIIb, IV, V, VIa bis VI d“

die Worte:

„in betreff der Formulare IIIa, IIIb, IV, V, VIa und VI b“.

6. In § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte:

„der Veranlagungsperiode“

die Worte:

„des Steuerjahres“.

Ferner werden in § 27 Absatz 1 die Worte:

„sowohl die im zweiten und dritten Jahre einer dreijährigen Veranlagungsperiode erfolgenden Neuveranlagungen zur Einkommensteuer, als auch“

gestrichen.

§ 27 Absatz 2 und der letzte Satz von § 33 Absatz 2 fallen weg.

7. An die Stelle der Anlagen Ia, Ib, IIIa, IIIb, IV, V und D treten die mit den gleichen Bezeichnungen versehenen Anlagen dieser Verordnung.

Die Muster VIc und VI d fallen aus.

Artikel II.

Die unter dem 3. Februar 1903 zum Ergänzungssteuergesetze erlassene Instruktion (G. = u. V. = Bl. S. 315 flg.) wird dahin abgeändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte:

„der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken sowie den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben“

die Worte:

„der Land- oder Forstwirtschaft sowie den land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben“.

In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte:

„Landwirtschaft auf fremden Grundstücken“

durch die Worte:

„Land- oder Forstwirtschaft“

ersetzt.

2. In § 8 Absatz 5 tritt an die Stelle der Zahl „36“ die Zahl „35“.

3. In § 10 Absatz 1 und in § 12 Absatz 3 tritt an die Stelle der Zahl „10 000“ die Zahl „12 000“.

Der zweite Satz von § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit diese Personen unter a, b oder d des Katasters mit Einkommen veranlagt sind, ist die Spalte 23 durch einen doppelten Querstrich (=), die Spalte 24 durch einen einfachen Querstrich auszufüllen.“

4. In § 17 Absatz 9 werden die Worte:

„zu gewerblichen Zwecken“

durch die Worte:

„zu Betriebszwecken“

ersetzt und zwischen „dienenden“ und „Einrichtungen“ das Wort:

„gewerblichen“

gestrichen.

Ferner wird dem § 17 folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Nach § 19 des Gesetzes gehören grundsteuerpflichtige Grundstücke und Gebäude auch dann nicht zum ergänzungsteuerpflichtigen Vermögen, wenn ihre Abschätzung zur Grundsteuer noch nicht erfolgt ist (Ziffer 1), und es sind Gebäude auch insoweit nicht ergänzungsteuerpflichtig, als sie nur nach der Grundfläche zur Grundsteuer abgeschätzt sind (Ziffer 2).“

5. In § 18 Absatz 1 Ziffer 1 fällt das Wort „gewerblichen“ weg und es wird zwischen die Worte „den Begriff“ und „des Gewerbebetriebes“ eingeschaltet:
„der Land- oder Forstwirtschaft oder“.

Ziffer 2 fällt weg, Ziffer „3“ wird Ziffer „2“.

6. In § 19 Absatz 1 und 2 wird das Wort „gewerblichen“ gestrichen.

7. In § 20 Absatz 1 Ziffer 1 wird zwischen die Worte „Geschäftsschulden“ und „des Gewerbetreibenden“ eingeschaltet:
„des Land- und Forstwirts und“.

§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einer weiteren Einschränkung unterliegt der Schuldenabzug bei Personen, die nur beschränkt beitragspflichtig sind (§ 2 Ziffer 1 unter b, Ziffer 2 unter b, Ziffer 3 unter b, § 7 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes). Hier sind von den Schulden, die nach Ausscheidung der aus sonstigen Gründen nicht abzugsfähigen Verbindlichkeiten übrig bleiben, nur diejenigen abzugsfähig, die für den Erwerb der ergänzungssteuerpflichtigen Vermögensteile aufgenommen sind oder aus dem sächsischen Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe herrühren (§ 21 Absatz 2 des Gesetzes).“

8. In § 22 Absatz 4 fällt das Wort „gewerbliches“ weg.

9. In § 23 Absatz 1 wird zwischen die Worte:
„bei“ und „Gewerbebetrieben“
eingeschaltet:

„Land- oder Forstwirtschafts- oder“.

In § 23 Absatz 2 treten an die Stelle des Wortes:
„Gutspächter“

die Worte:

„Land- oder Forstwirte“.

In § 23 Absatz 4 wird zwischen die Worte:
„neu entstandenen“ und „Gewerbebetrieben“
eingeschaltet:

„Land- oder Forstwirtschafts- oder“.

10. In § 24 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte:
„im letzten Absatz von § 17“
die Worte:
„in § 17 Absatz 10“.

11. § 26 erhält folgende Fassung:

„Anlage- und Betriebskapital.

(1) Das ergänzungssteuerpflichtige Anlage- und Betriebskapital besteht aus denjenigen Vermögenswerten, die einem sächsischen Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, soweit sie nicht von der Grundsteuer betroffen (§ 17) oder aus anderen Gründen von der Ergänzungssteuer befreit sind (§ 24), und zwar unter Abrechnung der abzugsfähigen Betriebschulden.

(2) Die hauptsächlichsten ergänzungssteuerpflichtigen Einzelbestandteile gewerblicher Anlage- und Betriebskapitale sind in § 17 Ziffer 2 unter a bis mit f des Gesetzes aufgeführt. Das dem Betriebe der Landwirtschaft dienende ergänzungssteuerpflichtige Anlage- und Betriebskapital wird in § 17 Ziffer 2 unter g des Gesetzes, wie herkömmlich, in seine beiden Hauptbestandteile, „stehendes Betriebskapital“ und „umlaufendes Betriebskapital“ zerlegt.

(3) Das stehende Betriebskapital der Landwirtschaft setzt sich aus dem toten und dem lebenden Inventar zusammen. Das tote Inventar umfaßt die dem Betriebe dienenden Maschinen, Wagen und Gerätschaften, das lebende den Bestand an Zug- und Nutzvieh. Unter dem Ausdruck „umlaufendes Betriebskapital“ sind diejenigen dem Betriebe dienenden Werte zusammengefaßt, welche bestimmungsgemäß fortdauernd dem Verbräuche, der Formveränderung, dem Wechsel unterworfen sind. Hierher gehören die in Natur oder dem Geldwerte nach zur Fortsetzung der Wirtschaft bestimmten Vorräte, die baren Betriebsmittel, die Forderungen für verkaufte Erzeugnisse der Wirtschaft, soweit ihr Geldbetrag wieder in der Wirtschaft Verwendung finden soll, endlich die zum Zwecke der künftigen Ernte in den Boden gewendeten Werte an Saatgut, Dünger und Arbeitslöhnen („Einwendungen“ oder „Vorauslagen“).

(4) In der Forstwirtschaft entsprechen den soeben bezeichneten Einwendungen oder Vorauslagen die Kosten der Bestandsgründung, d. i. der Aufwand an Samen, Pflanzen, Arbeitslöhnen usw., der zur Gründung des gegenwärtigen Bestandes erforderlich gewesen ist. Bei den durch die Natur (Samenabfall, Ausschlag) verjüngten Holzungen kommen nur etwaige auf künstliche Nachhilfe verwendete Kosten in Anrechnung.

(5) Die anstehende Ernte und das anstehende Holz selbst fallen, ebenso wie das zu Bodenmeliorationen verwendete Kapital, in den Bereich der Grundsteuer und sind daher nicht ergänzungssteuerpflichtig.“

12. In der Überschrift von § 27 fällt das Wort „gewerblichen“ weg.

In § 27 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte:

„auf fremden Grundstücken oder den Nebenbetrieben der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken“

die Worte:

„und ihren etwaigen Nebenbetrieben“.

13. § 30 erhält folgende Fassung:

Fortsetzung. Einschätzung des dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Anlage- und Betriebskapitals nach Normalsätzen.

(1) Die in § 29 Absatz 1 vorgeschriebene Schätzungsweise ist bei der Einschätzung des dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Anlage- und Betriebskapitals nicht anzuwenden. Werden von dem Beitragspflichtigen ausreichende Unterlagen für die spezielle Bewertung dieser Vermögensteile der Kommission nicht vorgeführt, so ist ihr Gesamtwert frei zu schätzen. Hierbei ist im Auge zu behalten, daß beim Bestehen eines Pachtverhältnisses der Verpächter nur die mitverpachteten Inventarstücke zu versteuern hat, während die dem Pächter gehörigen Inventarteile und die hinterlegte Pachtkaution zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen des Pächters gehören.

(2) Fehlt es an individuellen Anhaltspunkten für die Schätzung, so sind zur Vermeidung allzugroßer Ungleichheit der Schätzungsergebnisse innerhalb desselben Steuerbezirks diejenigen Höchst- und Mindestsätze des landwirtschaftlichen und des forstwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals zum Anhalt zu nehmen, die nach § 4 (siehe auch §§ 5 und 49 Ziffer 2 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz) von den Bezirkskonferenzen auf den Hektar der bewirtschafteten Fläche festgesetzt worden sind.

(3) Diese Höchst- und Mindestsätze sind für die Land- und die Forstwirtschaft getrennt und zwar so zu bemessen, daß der Wert des Nebenbetrieben (Brennereien, Sägemühlen usw.) dienenden Anlage- und Betriebskapitals darin nicht begriffen ist. Bei der Landwirtschaft soll Bestimmung darüber getroffen werden, wie viel etwa von den für das gesamte Anlage- und Betriebskapital angenommenen Höchst- und Mindestsätzen auf das umlaufende Betriebskapital entfällt. Bei der Forstwirtschaft empfiehlt es sich, besondere Sätze für Nadelholz und für Laubholz auszuwerfen; auch ist bei Bemessung der Mindestsätze zur Vermeidung zu hoher Schätzungen zu berücksichtigen, daß die Gründung älterer Bestände in Zeiten fällt, in denen die Gründungskosten im allgemeinen niedriger waren als heute.

(4) Gehört das von einem Pächter* benutzte Inventar zum Teil dem Verpächter, so ist zunächst im Anhalt an die festgestellten Höchst- und Mindestsätze der Wert des gesamten dem Pachtbetriebe dienenden Kapitals zu ermitteln, hierauf aber von dem gefundenen Werte der Wert der dem Verpächter gehörigen Inventarteile (des sogenannten Stamminventars) in Abzug zu bringen.

(5) Im übrigen sind bei der Bemessung der Höchst- und Mindestsätze des land- oder forstwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals die Anleitungen im vorletzten Absätze des § 49 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze zu befolgen.

(6) Der Wert des Brennereien, Sägemühlen und anderen Nebenbetrieben dienenden Anlage- und Betriebskapitals ist stets besonders zu schätzen, und es ist auch hierbei darauf zu achten, daß die dem Pächter gehörigen Werte diesem angerechnet werden. Soweit erforderlich, hat die Kommission Sachverständige zu hören."

14. In § 31 Absatz 1 treten an die Stelle des Wortes „gewerblichen“ die Worte: „der Land- oder Forstwirtschaft oder einem Gewerbe dienenden“.

In § 31 Absatz 2 Ziffer 5 fallen die Worte:

„sowie an land- oder forstwirtschaftlichem Anlage- und Betriebskapital“

weg.

15. An die Stelle des Musters O tritt die mit gleicher Bezeichnung versehene Anlage dieser Verordnung.

Artikel III.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft, mit der Maßgabe, daß ihre Bestimmungen bei der Einschätzung auf das Jahr 1907 auch insoweit anzuwenden sind, als letztere bereits im Jahre 1906 bewirkt oder vorbereitet wird.

Dresden, am 16. August 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Hafche.

Ia. Hilfstafel

zur Berechnung der Ergänzungssteuersätze für Vermögen bis zu 60 000 M.

Ergänzungsteuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Normaler Steuersatz	Ermäßigter Steuersatz*)						
			für Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes) 60 000 M nicht übersteigt, wenn sie zur Einkommensteuer veranlagt sind:						
			überhaupt nicht oder in Klasse 1a oder 1	in Klasse 2, 3 oder 4	in Klasse 5	in Klasse 6	in Klasse 7	in Klasse 8	in Klasse 9
1	über 12 000 bis 14 000 M	6	M frei**)	M 2†)	M 5	M .	M .	M .	M .
2	= 14 000 = 16 000 =	7	M 1†)	M 2†)	M 5	M .	M .	M .	M .
3	= 16 000 = 18 000 =	8	M 1†)	M 2†)	M 5	M .	M .	M .	M .
4	= 18 000 = 20 000 =	9	M 1†)	M 2†)	M 5	M 8	M .	M .	M .
5	= 20 000 = 22 000 =	10	M 1	M 2	M 5	M 8	M .	M .	M .
6	= 22 000 = 24 000 =	11	M 1	M 2	M 5	M 8	M .	M .	M .
7	= 24 000 = 26 000 =	12	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M .	M .
8	= 26 000 = 28 000 =	13	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M .	M .
9	= 28 000 = 30 000 =	14	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M .	M .
10	= 30 000 = 32 000 =	15	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M .	M .
11	= 32 000 = 34 000 =	16	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M .
12	= 34 000 = 36 000 =	17	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M .
13	= 36 000 = 38 000 =	18	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M .
14	= 38 000 = 40 000 =	19	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M .
15	= 40 000 = 42 000 =	20	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M .
16	= 42 000 = 44 000 =	21	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M .
17	= 44 000 = 46 000 =	22	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M 21
18	= 46 000 = 48 000 =	23	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M 21
19	= 48 000 = 50 000 =	24	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M 21
20	= 50 000 = 52 000 =	25	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M 21
21	= 52 000 = 54 000 =	26	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M 21
22	= 54 000 = 56 000 =	27	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M 21
23	= 56 000 = 58 000 =	28	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M 21
24	= 58 000 = 60 000 =	29	M 1	M 2	M 5	M 8	M 11	M 15	M 21

*) Wo kein ermäßigter Steuersatz angegeben ist, tritt der Normalsteuersatz ein.

***) Gemäß § 7 Ziffer 6 des Gesetzes.

†) Die mit †) bezeichneten Steuersätze kommen nur dann zur Anwendung, wenn es sich um die Veranlagung von Beitragspflichtigen mit über 950 M Einkommen oder über 20 000 M Vermögen handelt, bei denen § 13 des Einkommensteuergesetzes und beziehentlich § 13 des Ergänzungssteuergesetzes angewendet worden ist. Andernfalls tritt gemäß § 7 Ziffer 6 des Gesetzes Befreiung von der Ergänzungssteuer ein.

Von der Ergänzungssteuer sind befreit:

- a) diejenigen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen den Gesamtwert von 12 000 M nicht übersteigt (§ 7 Ziffer 5 des Gesetzes);
- b) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen (Spalte 13 des Katasters) den Betrag von 950 M nicht übersteigt, falls ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 20 000 M beträgt (§ 7 Ziffer 6 des Gesetzes);
- c) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, sowie vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, falls deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen den Gesamtwert von 20 000 M und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben (Spalte 13 des Katasters) den Betrag von 1250 M nicht übersteigt (§ 7 Ziffer 7 des Gesetzes).

Solchen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 52 000 M beträgt, und denen die in § 13 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Vergünstigung zuteil wird, kann bei Veranlagung der Ergänzungssteuer eine Ermäßigung der letzteren um höchstens drei Klassen, dann aber, wenn sie einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt werden, sofern sie nicht schon nach a, b oder c von der Ergänzungssteuer befreit sind (§ 13 des Gesetzes).

Ib.

Hilfstafel

zur Berechnung der Ergänzungssteuersätze für Vermögen von über 60 000 *M* bis 3 000 000 *M*.

Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz <i>M</i>	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz <i>M</i>
25	über 60 000 bis 62 000 <i>M</i>	30	55	über 140 000 bis 144 000 <i>M</i>	70
26	„ 62 000 „ 64 000 „	31	56	„ 144 000 „ 148 000 „	72
27	„ 64 000 „ 66 000 „	32	57	„ 148 000 „ 152 000 „	74
28	„ 66 000 „ 68 000 „	33	58	„ 152 000 „ 156 000 „	76
29	„ 68 000 „ 70 000 „	34	59	„ 156 000 „ 160 000 „	78
30	„ 70 000 „ 72 000 „	35	60	„ 160 000 „ 164 000 „	80
31	„ 72 000 „ 74 000 „	36	61	„ 164 000 „ 168 000 „	82
32	„ 74 000 „ 76 000 „	37	62	„ 168 000 „ 172 000 „	84
33	„ 76 000 „ 78 000 „	38	63	„ 172 000 „ 176 000 „	86
34	„ 78 000 „ 80 000 „	39	64	„ 176 000 „ 180 000 „	88
35	„ 80 000 „ 82 000 „	40	65	„ 180 000 „ 184 000 „	90
36	„ 82 000 „ 84 000 „	41	66	„ 184 000 „ 188 000 „	92
37	„ 84 000 „ 86 000 „	42	67	„ 188 000 „ 192 000 „	94
38	„ 86 000 „ 88 000 „	43	68	„ 192 000 „ 196 000 „	96
39	„ 88 000 „ 90 000 „	44	69	„ 196 000 „ 200 000 „	98
40	„ 90 000 „ 92 000 „	45	70	„ 200 000 „ 210 000 „	100
41	„ 92 000 „ 94 000 „	46	71	„ 210 000 „ 220 000 „	105
42	„ 94 000 „ 96 000 „	47	72	„ 220 000 „ 230 000 „	110
43	„ 96 000 „ 98 000 „	48	73	„ 230 000 „ 240 000 „	115
44	„ 98 000 „ 100 000 „	49	74	„ 240 000 „ 250 000 „	120
45	„ 100 000 „ 104 000 „	50	75	„ 250 000 „ 260 000 „	125
46	„ 104 000 „ 108 000 „	52	76	„ 260 000 „ 270 000 „	130
47	„ 108 000 „ 112 000 „	54	77	„ 270 000 „ 280 000 „	135
48	„ 112 000 „ 116 000 „	56	78	„ 280 000 „ 290 000 „	140
49	„ 116 000 „ 120 000 „	58	79	„ 290 000 „ 300 000 „	145
50	„ 120 000 „ 124 000 „	60	80	„ 300 000 „ 310 000 „	150
51	„ 124 000 „ 128 000 „	62	81	„ 310 000 „ 320 000 „	155
52	„ 128 000 „ 132 000 „	64	82	„ 320 000 „ 330 000 „	160
53	„ 132 000 „ 136 000 „	66	83	„ 330 000 „ 340 000 „	165
54	„ 136 000 „ 140 000 „	68	84	„ 340 000 „ 350 000 „	170

Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz %	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz %
85	über 350 000 bis 360 000 ..	175	120	über 700 000 bis 710 000 ..	350
86	„ 360 000 „ 370 000 „	180	121	„ 710 000 „ 720 000 „	355
87	„ 370 000 „ 380 000 „	185	122	„ 720 000 „ 730 000 „	360
88	„ 380 000 „ 390 000 „	190	123	„ 730 000 „ 740 000 „	365
89	„ 390 000 „ 400 000 „	195	124	„ 740 000 „ 750 000 „	370
90	„ 400 000 „ 410 000 „	200	125	„ 750 000 „ 760 000 „	375
91	„ 410 000 „ 420 000 „	205	126	„ 760 000 „ 770 000 „	380
92	„ 420 000 „ 430 000 „	210	127	„ 770 000 „ 780 000 „	385
93	„ 430 000 „ 440 000 „	215	128	„ 780 000 „ 790 000 „	390
94	„ 440 000 „ 450 000 „	220	129	„ 790 000 „ 800 000 „	395
95	„ 450 000 „ 460 000 „	225	130	„ 800 000 „ 810 000 „	400
96	„ 460 000 „ 470 000 „	230	131	„ 810 000 „ 820 000 „	405
97	„ 470 000 „ 480 000 „	235	132	„ 820 000 „ 830 000 „	410
98	„ 480 000 „ 490 000 „	240	133	„ 830 000 „ 840 000 „	415
99	„ 490 000 „ 500 000 „	245	134	„ 840 000 „ 850 000 „	420
100	„ 500 000 „ 510 000 „	250	135	„ 850 000 „ 860 000 „	425
101	„ 510 000 „ 520 000 „	255	136	„ 860 000 „ 870 000 „	430
102	„ 520 000 „ 530 000 „	260	137	„ 870 000 „ 880 000 „	435
103	„ 530 000 „ 540 000 „	265	138	„ 880 000 „ 890 000 „	440
104	„ 540 000 „ 550 000 „	270	139	„ 890 000 „ 900 000 „	445
105	„ 550 000 „ 560 000 „	275	140	„ 900 000 „ 910 000 „	450
106	„ 560 000 „ 570 000 „	280	141	„ 910 000 „ 920 000 „	455
107	„ 570 000 „ 580 000 „	285	142	„ 920 000 „ 930 000 „	460
108	„ 580 000 „ 590 000 „	290	143	„ 930 000 „ 940 000 „	465
109	„ 590 000 „ 600 000 „	295	144	„ 940 000 „ 950 000 „	470
110	„ 600 000 „ 610 000 „	300	145	„ 950 000 „ 960 000 „	475
111	„ 610 000 „ 620 000 „	305	146	„ 960 000 „ 970 000 „	480
112	„ 620 000 „ 630 000 „	310	147	„ 970 000 „ 980 000 „	485
113	„ 630 000 „ 640 000 „	315	148	„ 980 000 „ 990 000 „	490
114	„ 640 000 „ 650 000 „	320	149	„ 990 000 „ 1 000 000 „	495
115	„ 650 000 „ 660 000 „	325	150	„ 1 000 000 „ 1 010 000 „	500
116	„ 660 000 „ 670 000 „	330	151	„ 1 010 000 „ 1 020 000 „	505
117	„ 670 000 „ 680 000 „	335	152	„ 1 020 000 „ 1 030 000 „	510
118	„ 680 000 „ 690 000 „	340	153	„ 1 030 000 „ 1 040 000 „	515
119	„ 690 000 „ 700 000 „	345	154	„ 1 040 000 „ 1 050 000 „	520

Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz M	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz M
155	über 1 050 000 bis 1 060 000 M	525	190	über 1 400 000 bis 1 410 000 M	700
156	„ 1 060 000 „ 1 070 000 „	530	191	„ 1 410 000 „ 1 420 000 „	705
157	„ 1 070 000 „ 1 080 000 „	535	192	„ 1 420 000 „ 1 430 000 „	710
158	„ 1 080 000 „ 1 090 000 „	540	193	„ 1 430 000 „ 1 440 000 „	715
159	„ 1 090 000 „ 1 100 000 „	545	194	„ 1 440 000 „ 1 450 000 „	720
160	„ 1 100 000 „ 1 110 000 „	550	195	„ 1 450 000 „ 1 460 000 „	725
161	„ 1 110 000 „ 1 120 000 „	555	196	„ 1 460 000 „ 1 470 000 „	730
162	„ 1 120 000 „ 1 130 000 „	560	197	„ 1 470 000 „ 1 480 000 „	735
163	„ 1 130 000 „ 1 140 000 „	565	198	„ 1 480 000 „ 1 490 000 „	740
164	„ 1 140 000 „ 1 150 000 „	570	199	„ 1 490 000 „ 1 500 000 „	745
165	„ 1 150 000 „ 1 160 000 „	575	200	„ 1 500 000 „ 1 510 000 „	750
166	„ 1 160 000 „ 1 170 000 „	580	201	„ 1 510 000 „ 1 520 000 „	755
167	„ 1 170 000 „ 1 180 000 „	585	202	„ 1 520 000 „ 1 530 000 „	760
168	„ 1 180 000 „ 1 190 000 „	590	203	„ 1 530 000 „ 1 540 000 „	765
169	„ 1 190 000 „ 1 200 000 „	595	204	„ 1 540 000 „ 1 550 000 „	770
170	„ 1 200 000 „ 1 210 000 „	600	205	„ 1 550 000 „ 1 560 000 „	775
171	„ 1 210 000 „ 1 220 000 „	605	206	„ 1 560 000 „ 1 570 000 „	780
172	„ 1 220 000 „ 1 230 000 „	610	207	„ 1 570 000 „ 1 580 000 „	785
173	„ 1 230 000 „ 1 240 000 „	615	208	„ 1 580 000 „ 1 590 000 „	790
174	„ 1 240 000 „ 1 250 000 „	620	209	„ 1 590 000 „ 1 600 000 „	795
175	„ 1 250 000 „ 1 260 000 „	625	210	„ 1 600 000 „ 1 610 000 „	800
176	„ 1 260 000 „ 1 270 000 „	630	211	„ 1 610 000 „ 1 620 000 „	805
177	„ 1 270 000 „ 1 280 000 „	635	212	„ 1 620 000 „ 1 630 000 „	810
178	„ 1 280 000 „ 1 290 000 „	640	213	„ 1 630 000 „ 1 640 000 „	815
179	„ 1 290 000 „ 1 300 000 „	645	214	„ 1 640 000 „ 1 650 000 „	820
180	„ 1 300 000 „ 1 310 000 „	650	215	„ 1 650 000 „ 1 660 000 „	825
181	„ 1 310 000 „ 1 320 000 „	655	216	„ 1 660 000 „ 1 670 000 „	830
182	„ 1 320 000 „ 1 330 000 „	660	217	„ 1 670 000 „ 1 680 000 „	835
183	„ 1 330 000 „ 1 340 000 „	665	218	„ 1 680 000 „ 1 690 000 „	840
184	„ 1 340 000 „ 1 350 000 „	670	219	„ 1 690 000 „ 1 700 000 „	845
185	„ 1 350 000 „ 1 360 000 „	675	220	„ 1 700 000 „ 1 710 000 „	850
186	„ 1 360 000 „ 1 370 000 „	680	221	„ 1 710 000 „ 1 720 000 „	855
187	„ 1 370 000 „ 1 380 000 „	685	222	„ 1 720 000 „ 1 730 000 „	860
188	„ 1 380 000 „ 1 390 000 „	690	223	„ 1 730 000 „ 1 740 000 „	865
189	„ 1 390 000 „ 1 400 000 „	695	224	„ 1 740 000 „ 1 750 000 „	870

Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz M	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz M
225	über 1 750 000 bis 1 760 000 M	875	260	über 2 100 000 bis 2 110 000 M	1 050
226	„ 1 760 000 „ 1 770 000 „	880	261	„ 2 110 000 „ 2 120 000 „	1 055
227	„ 1 770 000 „ 1 780 000 „	885	262	„ 2 120 000 „ 2 130 000 „	1 060
228	„ 1 780 000 „ 1 790 000 „	890	263	„ 2 130 000 „ 2 140 000 „	1 065
229	„ 1 790 000 „ 1 800 000 „	895	264	„ 2 140 000 „ 2 150 000 „	1 070
230	„ 1 800 000 „ 1 810 000 „	900	265	„ 2 150 000 „ 2 160 000 „	1 075
231	„ 1 810 000 „ 1 820 000 „	905	266	„ 2 160 000 „ 2 170 000 „	1 080
232	„ 1 820 000 „ 1 830 000 „	910	267	„ 2 170 000 „ 2 180 000 „	1 085
233	„ 1 830 000 „ 1 840 000 „	915	268	„ 2 180 000 „ 2 190 000 „	1 090
234	„ 1 840 000 „ 1 850 000 „	920	269	„ 2 190 000 „ 2 200 000 „	1 095
235	„ 1 850 000 „ 1 860 000 „	925	270	„ 2 200 000 „ 2 210 000 „	1 100
236	„ 1 860 000 „ 1 870 000 „	930	271	„ 2 210 000 „ 2 220 000 „	1 105
237	„ 1 870 000 „ 1 880 000 „	935	272	„ 2 220 000 „ 2 230 000 „	1 110
238	„ 1 880 000 „ 1 890 000 „	940	273	„ 2 230 000 „ 2 240 000 „	1 115
239	„ 1 890 000 „ 1 900 000 „	945	274	„ 2 240 000 „ 2 250 000 „	1 120
240	„ 1 900 000 „ 1 910 000 „	950	275	„ 2 250 000 „ 2 260 000 „	1 125
241	„ 1 910 000 „ 1 920 000 „	955	276	„ 2 260 000 „ 2 270 000 „	1 130
242	„ 1 920 000 „ 1 930 000 „	960	277	„ 2 270 000 „ 2 280 000 „	1 135
243	„ 1 930 000 „ 1 940 000 „	965	278	„ 2 280 000 „ 2 290 000 „	1 140
244	„ 1 940 000 „ 1 950 000 „	970	279	„ 2 290 000 „ 2 300 000 „	1 145
245	„ 1 950 000 „ 1 960 000 „	975	280	„ 2 300 000 „ 2 310 000 „	1 150
246	„ 1 960 000 „ 1 970 000 „	980	281	„ 2 310 000 „ 2 320 000 „	1 155
247	„ 1 970 000 „ 1 980 000 „	985	282	„ 2 320 000 „ 2 330 000 „	1 160
248	„ 1 980 000 „ 1 990 000 „	990	283	„ 2 330 000 „ 2 340 000 „	1 165
249	„ 1 990 000 „ 2 000 000 „	995	284	„ 2 340 000 „ 2 350 000 „	1 170
250	„ 2 000 000 „ 2 010 000 „	1 000	285	„ 2 350 000 „ 2 360 000 „	1 175
251	„ 2 010 000 „ 2 020 000 „	1 005	286	„ 2 360 000 „ 2 370 000 „	1 180
252	„ 2 020 000 „ 2 030 000 „	1 010	287	„ 2 370 000 „ 2 380 000 „	1 185
253	„ 2 030 000 „ 2 040 000 „	1 015	288	„ 2 380 000 „ 2 390 000 „	1 190
254	„ 2 040 000 „ 2 050 000 „	1 020	289	„ 2 390 000 „ 2 400 000 „	1 195
255	„ 2 050 000 „ 2 060 000 „	1 025	290	„ 2 400 000 „ 2 410 000 „	1 200
256	„ 2 060 000 „ 2 070 000 „	1 030	291	„ 2 410 000 „ 2 420 000 „	1 205
257	„ 2 070 000 „ 2 080 000 „	1 035	292	„ 2 420 000 „ 2 430 000 „	1 210
258	„ 2 080 000 „ 2 090 000 „	1 040	293	„ 2 430 000 „ 2 440 000 „	1 215
259	„ 2 090 000 „ 2 100 000 „	1 045	294	„ 2 440 000 „ 2 450 000 „	1 220

Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz %	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz %
295	über 2 450 000 bis 2 460 000 M	1 225	325	über 2 750 000 bis 2 760 000 M	1 375
296	„ 2 460 000 „ 2 470 000 „	1 230	326	„ 2 760 000 „ 2 770 000 „	1 380
297	„ 2 470 000 „ 2 480 000 „	1 235	327	„ 2 770 000 „ 2 780 000 „	1 385
298	„ 2 480 000 „ 2 490 000 „	1 240	328	„ 2 780 000 „ 2 790 000 „	1 390
299	„ 2 490 000 „ 2 500 000 „	1 245	329	„ 2 790 000 „ 2 800 000 „	1 395
300	„ 2 500 000 „ 2 510 000 „	1 250	330	„ 2 800 000 „ 2 810 000 „	1 400
301	„ 2 510 000 „ 2 520 000 „	1 255	331	„ 2 810 000 „ 2 820 000 „	1 405
302	„ 2 520 000 „ 2 530 000 „	1 260	332	„ 2 820 000 „ 2 830 000 „	1 410
303	„ 2 530 000 „ 2 540 000 „	1 265	333	„ 2 830 000 „ 2 840 000 „	1 415
304	„ 2 540 000 „ 2 550 000 „	1 270	334	„ 2 840 000 „ 2 850 000 „	1 420
305	„ 2 550 000 „ 2 560 000 „	1 275	335	„ 2 850 000 „ 2 860 000 „	1 425
306	„ 2 560 000 „ 2 570 000 „	1 280	336	„ 2 860 000 „ 2 870 000 „	1 430
307	„ 2 570 000 „ 2 580 000 „	1 285	337	„ 2 870 000 „ 2 880 000 „	1 435
308	„ 2 580 000 „ 2 590 000 „	1 290	338	„ 2 880 000 „ 2 890 000 „	1 440
309	„ 2 590 000 „ 2 600 000 „	1 295	339	„ 2 890 000 „ 2 900 000 „	1 445
310	„ 2 600 000 „ 2 610 000 „	1 300	340	„ 2 900 000 „ 2 910 000 „	1 450
311	„ 2 610 000 „ 2 620 000 „	1 305	341	„ 2 910 000 „ 2 920 000 „	1 455
312	„ 2 620 000 „ 2 630 000 „	1 310	342	„ 2 920 000 „ 2 930 000 „	1 460
313	„ 2 630 000 „ 2 640 000 „	1 315	343	„ 2 930 000 „ 2 940 000 „	1 465
314	„ 2 640 000 „ 2 650 000 „	1 320	344	„ 2 940 000 „ 2 950 000 „	1 470
315	„ 2 650 000 „ 2 660 000 „	1 325	345	„ 2 950 000 „ 2 960 000 „	1 475
316	„ 2 660 000 „ 2 670 000 „	1 330	346	„ 2 960 000 „ 2 970 000 „	1 480
317	„ 2 670 000 „ 2 680 000 „	1 335	347	„ 2 970 000 „ 2 980 000 „	1 485
318	„ 2 680 000 „ 2 690 000 „	1 340	348	„ 2 980 000 „ 2 990 000 „	1 490
319	„ 2 690 000 „ 2 700 000 „	1 345	349	„ 2 990 000 „ 3 000 000 „	1 495
320	„ 2 700 000 „ 2 710 000 „	1 350			
321	„ 2 710 000 „ 2 720 000 „	1 355			
322	„ 2 720 000 „ 2 730 000 „	1 360			
323	„ 2 730 000 „ 2 740 000 „	1 365			
324	„ 2 740 000 „ 2 750 000 „	1 370			

Original- nummer	Beschreibung (in deutscher Sprache)	Blatt- zahl	Folien- zahl	Vermerk (in deutscher Sprache)	Blatt- zahl
1001	...	1001	1001	...	1001
1002	...	1002	1002	...	1002
1003	...	1003	1003	...	1003
1004	...	1004	1004	...	1004
1005	...	1005	1005	...	1005
1006	...	1006	1006	...	1006
1007	...	1007	1007	...	1007
1008	...	1008	1008	...	1008
1009	...	1009	1009	...	1009
1010	...	1010	1010	...	1010
1011	...	1011	1011	...	1011
1012	...	1012	1012	...	1012
1013	...	1013	1013	...	1013
1014	...	1014	1014	...	1014
1015	...	1015	1015	...	1015
1016	...	1016	1016	...	1016
1017	...	1017	1017	...	1017
1018	...	1018	1018	...	1018
1019	...	1019	1019	...	1019
1020	...	1020	1020	...	1020
1021	...	1021	1021	...	1021
1022	...	1022	1022	...	1022
1023	...	1023	1023	...	1023
1024	...	1024	1024	...	1024
1025	...	1025	1025	...	1025
1026	...	1026	1026	...	1026
1027	...	1027	1027	...	1027
1028	...	1028	1028	...	1028
1029	...	1029	1029	...	1029
1030	...	1030	1030	...	1030
1031	...	1031	1031	...	1031
1032	...	1032	1032	...	1032
1033	...	1033	1033	...	1033
1034	...	1034	1034	...	1034
1035	...	1035	1035	...	1035
1036	...	1036	1036	...	1036
1037	...	1037	1037	...	1037
1038	...	1038	1038	...	1038
1039	...	1039	1039	...	1039
1040	...	1040	1040	...	1040



III a.

Ort: _____

Steuerbezirk: _____

Einshätzungsdistrikt: _____

Ergänzungssteuerdistrikt: _____

Nr. in den Spezialmanualen: _____

Einkommen- und Ergänzungssteuer- Kataster

auf das Jahr 19 . . .

Nach erfolgter Prüfung wird das Soll des Katasters

a) an **Einkommensteuer** auf

b) an **Ergänzungssteuer** auf

festgestellt.

Dresden, am _____ 19 _____

Finanzministerium, I. Abteilung.

Brand- kataster- Nr. oder Straße und Haus- Nr.		Der Beitragspflichtigen Namen, Lebensalter und Stellung im Haushalt Stand, Beruf und Erwerb		A. Einkommensteuer.								
				An- gabe, ob De- kla- ra- tion vor- han- den	Einkommen aus				Gesamt- betrag der Einkünfte	Schuld- zinsen oder sonst zulässige Abzüge	Ver- bleiben- des Ein- kommen	Abzüge gemäß § 12 Absatz des Gesetzes
					a. Verpachtung von Grund- stücken, Ver- mietung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirt- schaft auf eigenen Grund- stücken	b. Kapital- zinsen, Renten, Pfanagen, Dividenden von Aktien oder Kupon oder Geschäfts- anteilen bei Gesell- schaften mit beschränkter Haftung, Natural- gefallen, Auszügen und anderen Gerechtig- keiten	c. der Bekleidung einer aus- schließlich oder zum Teil mit festem Gehalte oder Lohn verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, insbesondere dem Bezuge von Pension oder Warte- geld	d. Handel, Gewerbe einschließ- lich des Betriebes der Land- wirtschaft auf fremden Grund- stücken und jeder anderen Erwerbs- tätigkeit				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
				<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
				a.	b.	c.	d.		Abz.		§ 12 Abs.	

B. Ergänzungssteuer.

Verbleiben- des steuer- pflichtiges Einkommen	Steuer- klasse	Steuer- betrag	Angabe, ob Defla- ration vor- handen	Ergänzungssteuerpflichtiges Ver- mögen, und zwar:			Gesamt- betrag des ergänzungs- steuer- pflichtigen Aktiv- vermögens	Kapital- schulden und sonstige Abzüge	Ver- bleibendes ergän- zungs- steuer- pflichtiges Vermögen	Steuer- klasse	Steuer- betrag	Anmerkungen
				e.	f.	g.						
				Grundvermögen, so- weit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist, insbesondere das Jagdrecht auf eigenen oder fremden Grund- stücken; ferner Kohlen- bergbaurechte und Abbaurechte, gleich- viel ob auf Grund dieser Rechte ein Abbau stattfindet oder nicht; Kohlen, welche nicht Gegenstand eines Kohlenbergbau- rechts, ingleichen sonstige Boden- bestandteile, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbmäßig abgebaut werden	Dem Be- triebe der Land- oder Forstwirt- schaft oder eines Gewerbes dienendes Anlage- und Betriebs- kapital, mit Auschluss der von der Grundsteuer betroffenen Bestandteile	Sonstiges Kapital- vermögen						
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
..		
				e.	f.	g.		Abz.				

Seite

II (Ergebnis)

A. Einmaligkeit

Nr.	Titel	Verfasser	Ort	Jahr	Bibliographische Angabe	Einmaligkeit	
						1	2
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

III b.

Ort: _____
Steuerbezirk: _____

Einschätzungsdistrikt: _____
Ergänzungssteuerdistrikt: _____
Nr. in den Spezialmanualen: _____

Ergänzungssteuer = Kataster

auf das Jahr 19 . . .

Nach erfolgter Prüfung wird das Soll des Katasters an **Ergänzungssteuer** auf

festgestellt.

Dresden, am _____ 19 _____

Finanzministerium, I. Abteilung.

A. Auszug aus dem Einkommensteuerverzeichnis.

Brand- kataster- Nr. oder Straße und Haus- Nr.	Der Beitragspflichtigen		An- gabe, ob De- kla- ra- tion vor- han- den	Einkommen aus				Gesamt- betrag der Einkünfte	Schuld- zinsen oder sonst zulässige Abzüge	Ver- bleiben- des Ein- kommen	Abzüge gemäß § 12 Absatz 3 des Gesetzes
	Namen, Lebensalter und Stellung im Haushalt	Stand, Beruf und Erwerb		a.	b.	c.	d.				
				Verpachtung von Grund- stücken, Ver- mietung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirt- schaft auf eigenen Grund- stücken	Kapital- zinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Aktien oder Ruzen oder Geschäfts- anteilen bei Gesell- schaften mit beschränkter Haftung, Natural- gefallen, Auszügen und anderen Gerech- tamen	der Bekleidung einer aus- schließlich oder zum Teil mit festem Gehalte oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, insgleichen dem Bezuge von Pension oder Warte- geld	Handel, Gewerbe einschließ- lich des Betriebes der Land- wirtschaft auf fremder Grund- stücken und jeder anderen Erwerbs- tätigkeit				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				M	M	M	M	M	M	M	M
				a.	b.	c.	d.		Abz.		§ 12 Abs. 3.

B. Ergänzungssteuer.

Ver- bleiben- des steuer- pflichti- ges Ein- kommen	Steuer- klasse	Steuer- betrag	Angabe, ob Defla- ration vor- handen	Ergänzungssteuerpflichtiges Ver- mögen, und zwar:			Gesamt- betrag des ergänzungs- steuer- pflichtigen Aktiv- vermögens	Kapital- schulden und sonstige Abzüge	Ver- bleibendes ergän- zungs- steuer- pflichtiges Vermögen	Steuer- klasse	Steuer- betrag	Anmerkungen
				e.	f.	g.						
				Grundvermögen, so- weit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist, insbesondere das Jagdrecht auf eigenen oder fremden Grund- stücken; ferner Kohlen- bergbaurechte und Abbaurechte, gleich- viel ob auf Grund- riefer Rechte ein Abbau stattfindet oder nicht; Kohlen, welche nicht Gegenstand eines Kohlenbergbau- rechts, ingleichen sonstige Boden- bestandteile, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbsmäßig abgebaut werden	Dem Be- triebe der Land- oder Forstwirt- schaft oder eines Gewerbes dienendes Anlage- und Betriebs- kapital, mit Ausschluß der von der Grundsteuer betroffenen Bestandteile	Sonstiges Kapital- vermögen						
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	
				e.	f.	g.		Abz.				

Seite

Verzeichnis der in der Bibliothek vorhandenen Bücher

Nr.	Titel	Verfasser	Ort	Jahr	Bibliographische Angaben			Anmerkungen
					1.	2.	3.	
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

IV.

Die Nichtbefolgung der vorliegenden Aufforderung zieht den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich.

Nach § 24 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 sind die Beitragspflichtigen berechtigt, durch Einreichung einer Deklaration ihr ergänzungsteuerpflichtiges Vermögen anzugeben. Aus Anlaß der im nächsten Jahre stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Ergänzungsteuer wird Ihnen daher hiermit freigestellt, von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen und Ihr gesamtes ergänzungsteuerpflichtiges Vermögen nach Maßgabe des anbei folgenden Deklarationsformulars und des unten abgedruckten Probeeintrags, sowie unter Beachtung der weiter beigedruckten Vorschriften wahrheitsgemäß zu deklarieren und das ausgefüllte und unterschriftlich vollzogene Deklarationsformular

binnen 3 Wochen,

vom Empfange gegenwärtiger Zufertigung an gerechnet, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden an die unterzeichnete Gemeindebehörde abzugeben.

....., am 19 ..

Der Stadtrat.
Gemeindevorstand.

Ort: . **Borna** . . .

Probe-Eintrag.

Brand- u. Kat.-Nr.:
oder
Straße u. Haus-Nr.: **Rahnhoffstraße 1.**

Ergänzungssteuer-Deklaration.

Zum Zwecke der Einschätzung zur Ergänzungssteuer gebe ich mein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen folgendermaßen an:

Zu beachten:

I. **Ehemänner und Inhaber der elterlichen Gewalt** haben auch das ihrer **Nußnießung** unterliegende Vermögen der Ehefrau beziehentlich der Kinder mit anzugeben, soweit es nicht einem von der Ehefrau oder den Kindern betriebenen Gewerbe als Anlage- oder Betriebskapital dient.

II. **Kurshabende Wertpapiere** (auch Aktien usw.) sind zum Börsenkurse anzusetzen, **Hypotheken- und andere Kapitalforderungen** zum Nennwert.

III. **Polizen über Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen** kommen mit dem Betrage in Ansatz, für den die Versicherungsgesellschaft die Polize zurückzukaufen verpflichtet sein würde.

- Grundvermögen**, soweit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist, insbesondere das Jagdrecht auf eigenen oder fremden Grundstücken; ferner Kohlenbergbaurechte und Abbaurechte, gleichviel ob auf Grund dieser Rechte ein Abbau stattfindet oder nicht; Kohlen, welche nicht Gegenstand eines Kohlenbergbaurechts sind, ingleichen sonstige Bodenbestandteile, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbsmäßig abgebaut werden
- Dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes dienendes Anlage- und Betriebskapital** (mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude), mithin insbesondere Wasserkräfte, Wehre und andere Wasserbauten, Dampfkessel und Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und sonstige Betriebsmittel; Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen, Brennmaterialien, zum Verkaufe bestimmten Waren; Vorräte an barem Gelde deutscher Währung, fremden Geldsorten, Banknoten, Kassenscheinen, Wechseln, Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren, Gold und Silber in Barren; Aktivaaußenstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben; Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte und Realgewerberechtigungen; bei dem Betriebe der Landwirtschaft sowohl das stehende Betriebskapital (totes und lebendes Inventar) als auch das umlaufende Betriebskapital; — nach Abzug der Geschäftsschulden, soweit sie nicht in Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, eingetragenen Auszügen oder anderen dinglichen Grundstücksbelastungen bestehen —
- Sonstiges Kapitalvermögen**, soweit es nicht unter Ziffer 2 fällt, insbesondere verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen sowie Wertpapiere jeder Art einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen; bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinnahmen vorhandenen Bestände, Gold und Silber in Barren, Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte, Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Auszüge usw. (§ 17 Ziffer 3 unter d des Gesetzes)

Gemeiner Wert. Mark
30 000
90 600
45 600
zusammen 166 200

Zu beachten:

Nicht abzuziehen sind:

I. **Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, eingetragene Auszüge** und andere dingliche Grundstücksbelastungen;

II. die zur Bestreitung der laufenden **Gaushaltungskosten** eingegangenen Verbindlichkeiten;

III. der Kapitalwert von **Renten oder Zuschüssen**, die Kindern oder anderen Angehörigen ohne geldwerte Gegenleistung zur Bestreitung des Unterhalts gewährt werden.

Hiervon sind abzuziehen:

a) an **Kapitalschulden** 1 500

b) an **Kapitalwert** der von mir zu entrichtenden Apanagen, Renten, Leibrenten usw. (§ 21 Ziffer 2 des Gesetzes)

soweit diese Verbindlichkeiten nicht schon unter Nr. 2 in Abzug gelangt sind.

zusammen 1 500

Mark
1 500
1 500
zusammen 164 700

Mithin beträgt mein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen

Ich versichere hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

. . . . **Borna** . . . , am . . **5. November 1908.** . .

(Volle Unterschrift:) **Ernst Heinrich Bretschneider.**

Erläuterungen.

Das Ergänzungssteuergesetz bestimmt in §§ 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 42, 43, 47 Absatz 1 und 2:
Die Ausführungsverordnung bestimmt in §§ 14 Satz 1, 17, 18:
Anmerkung. Nach § 19 der Ausführungsverordnung zum Ergänzungssteuergesetz verbunden mit § 51 Absatz 2 und 3 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz ist der Beitragspflichtige berechtigt, seine Deklaration verschlossen an die Gemeindebehörde einzureichen. Der Gemeindebehörde ist die Eröffnung einer verschlossen eingereichten Deklaration nicht gestattet, wenn sich Name und Wohnung des Deklaranten auf der Außenseite des Umschlags angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Ergänzungssteuer-Deklaration bezeichnet ist.

V.

Brand = Kat. = Nr.:

oder

Straße u. Haus = Nr.:

Ort:

Ergänzungssteuer - Deklaration.

Zum Zwecke der Einschätzung zur Ergänzungssteuer gebe ich mein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen folgendermaßen an:

Gemeiner Wert.
Mark

Zu beachten:

I. Ehemänner und Inhaber der elterlichen Gewalt haben auch das ihrer Nutznießung unterliegende Vermögen der Ehefrau beziehentlich der Kinder mit anzugeben, soweit es nicht einem von der Ehefrau oder den Kindern betriebenen Gewerbe als Anlage- oder Betriebskapital dient.

II. Kurshabende Wertpapiere (auch Aktien usw.) sind zum Börsenkurse anzugeben, Hypotheken- und andere Kapitalforderungen zum Nennwert.

III. Policen über Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen kommen mit dem Betrage in Ansatz, für den die Versicherungsgesellschaft die Police zurückzukaufen verpflichtet sein würde.

1. Grundvermögen, soweit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist, insbesondere das Jagdrecht auf eigenen oder fremden Grundstücken; ferner Kohlenbergbaurechte und Abbaurechte, gleichviel ob auf Grund dieser Rechte ein Abbau stattfindet oder nicht; Kohlen, welche nicht Gegenstand eines Kohlenbergbaurechts sind, ingleichen sonstige Bodenbestandteile, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbsmäßig abgebaut werden.
2. Dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes dienendes Anlage- und Betriebskapital (mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude), mithin insbesondere Wasserkräfte, Wehre und andere Wasserbauten, Dampffessel und Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und sonstige Betriebsmittel; Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen, Brennmaterialien, zum Verkaufe bestimmten Waren; Vorräte an barem Gelde deutscher Währung, fremden Geldsorten, Banknoten, Kassenscheinen, Wechseln, Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren, Gold und Silber in Barren; Aktivaußenstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben; Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte und Realgewerberechtigungen; bei dem Betriebe der Landwirtschaft sowohl das stehende Betriebskapital (toies und lebendes Inventar) als auch das umlaufende Betriebskapital; — nach Abzug der Geschäftsschulden, soweit sie nicht in Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, eingetragenen Auszügen oder anderen dinglichen Grundstücksbelastungen bestehen —
3. Sonstiges Kapitalvermögen, soweit es nicht unter Ziffer 2 fällt, insbesondere verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen sowie Wertpapiere jeder Art einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kuzen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen; bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinnahmen vorhandenen Bestände, Gold und Silber in Barren, Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte, Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Auszüge usw. (§ 17 Ziffer 3 unter d des Gesetzes)

zusammen

Mark

Zu beachten:

Nicht abzuziehen sind:

I. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, eingetragene Auszüge und andere dingliche Grundstücksbelastungen;

II. die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangenen Verbindlichkeiten;

III. der Kapitalwert von Renten oder Zuschüssen, die Kindern oder anderen Angehörigen ohne geldwerte Gegenleistung zur Bestreitung des Unterhalts gewährt werden.

Hier von sind abzuziehen:

a) an Kapitalschulden

b) an Kapitalwert der von mir zu entrichtenden Apanagen, Renten, Leibrenten usw. (§ 21 Ziffer 2 des Gesetzes)

soweit diese Verbindlichkeiten nicht schon unter Nr. 2 in Abzug gelangt sind.

zusammen

Mithin beträgt mein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen

Ich versichere hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

., am 19

(Volle Unterschrift:)

Handwritten text at the top left, possibly a date or reference number.

Handwritten title or header text, possibly 'Ergebnisse der ...'

<p>Handwritten text in the first column of the table.</p>	<p>Main body of handwritten text in the second column.</p>	<p>Handwritten text in the third column of the table.</p>
---	--	---

<p>Handwritten text in the first column of the second table.</p>	<p>Main body of handwritten text in the second column of the second table.</p>	<p>Handwritten text in the third column of the second table.</p>
--	--	--

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a conclusion or summary.

D.

19 . .

Ort:

Verzeichnis

der

aufserhalb des Gemeindebezirks wohnenden Besitzer und Teilhaber
von innerhalb des Gemeindebezirks befindlichen

**Grundstücken, gewerblichen Betriebsstätten und Handels-
niederlassungen.**

Fort- lau- fende Nr.	Bohnort, Straße und Hausnummer oder Brandkataster- nummer	Vor- und Familien-Name des Besitzers oder Teilhabers	Stand und Beruf	Bezeichnung des Besitzums, bei Teilhabern unter Angabe des Anteilverhältnisses (Bei Gebäuden ist die Brandkatasternummer oder die Straße und Hausnummer bei- zufügen.)	Dafern das Besitztum in Grundstücken besteht, die vom Besitzer nicht zu Zwecken des Gewerbes oder Handels benutzt werden,			
					bei land- oder forstwirt- schaftlich benutzten Grundstücken		bei Gebäuden	
					Angabe des Flächengehalts der a) Felder, b) Wiesen, c) Teiche, d) Holzungen, e) Gärten, f) Hutungen	Angabe, ob die Grund- stücke vom Be- sitzer selbst oder für Rech- nung desselben bewirtschaftet werden oder verpachtet sind	Angabe des Miet- ertrags mit Einschlag des Mietwerts der vom Besitzer der eigenen Benutzung vorbehaltenen Ge- bäude oder Gebäude- teile	
1	2	3	4	5	6	7	8	
								Mark

Dafern das Besitztum in gewerblichen Betriebsstätten oder Handelsniederlassungen des Besitzers besteht,		Schätzung des gemeinen Werts			Etwaige besondere Bemerkungen zur Erläuterung der Schätzung	Anmerkungen der Bezirkssteuereinnahme		
nähere Bezeichnung der gewerblichen Betriebs- stätte oder Handels- niederlassung unter An- gabe des Gegenstandes der Fabrikation, des Gewerbe- oder Handels- betriebes	Angabe, wieviel Arbeiter, Ar- beiterinnen, Gesellen, Werkführer, Handlungs- gehilfen und andere Hilfspersonen in dem Betriebe ständig be- schäftigt werden und wieviel von jeder Art	des Ein- kommens aus dem Besitztum	des etwaigen Grund- vermögens, soweit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist (z. B. Jagd- rechte, Kohlenbergbau- rechte und Abbaurechte, gleichviel ob ein Abbau stattfindet oder nicht; Kohlen, die nicht Gegen- stand eines Kohlenberg- baurechts, ingleichen sonstige Bodenbestandteile, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbmäßig abgebaut werden)	des in dem Land- oder Forstwirt- schaft- oder Gewerbe- betriebe angelegten, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebs- kapital		Schätzungs- Nachweisung abgefordert	Besondere Bemerkungen	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
		Mark	Mark	Mark				

O.

19

Wohnort:

Brand-Kat.-Nr.:

Steuerbezirk:

oder
Straße u. Haus-Nr.:

Auszug aus dem Verzeichnisse D der Gemeinde

Steuerbez.:

Name des Besitzers usw.:

Dessen Stand und Beruf:

Allgemeine Bezeichnung des Besitzums (bei Teilhabern unter Angabe des Anteilverhältnisses):

Dafern das Besitzum in Grundstücken besteht, die vom Besitzer nicht zu Zwecken des Gewerbes oder Handels benutzt werden,		Dafern das Besitzum in gewerblichen Betriebsstätten oder Handelsniederlassungen des Besitzers besteht,		Schätzung des gemeinen Werts			Etwaige besondere Bemerkungen zur Erläuterung der Schätzung
bei land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken:		nähere Bezeichnung der gewerblichen Betriebsstätte oder Handelsniederlassung unter Angabe des Gegenstandes der Fabrikation, des Gewerbe- oder Handelsbetriebes	Angabe, wieviel Arbeiter, Arbeiterinnen, Gesellen, Werksführer, Handlungsgehilfen und andere Hilfspersonen in dem Betriebe ständig beschäftigt werden und wieviel von jeder Art	des Einkommens aus dem Besitzume	des etwaigen Grundvermögens, soweit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist	des in dem Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe angelegten, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitals	
Angabe des Flächengehalts der a) Felder, b) Wiesen, c) Teiche, d) Holzungen, e) Gärten, f) Hutungen	Angabe, ob die Grundstücke vom Besitzer selbst oder für dessen Rechnung bewirtschaftet werden oder verpachtet sind						bei Gebäuden: Angabe des Mietertrags mit Einschluß des Mietwerts der vom Besitzer der eigenen Benutzung vorbehaltenen Gebäude oder Gebäudeteile
				Markt	Markt	Markt	

Etwaige Bemerkungen der Bezirkssteuereinnahme:

Gefertigt bei der Königlichen Bezirkssteuereinnahme

Stark u. Gerstner
Stuttgart

Verlag
Stuttgart

Verlag des Verlegers
Königliche Hofbuchdruckerei
Königliche Hofbuchdruckerei

<p>Verlag Königliche Hofbuchdruckerei</p>	<p>Verlag Königliche Hofbuchdruckerei</p>	<p>Verlag Königliche Hofbuchdruckerei</p>	<p>Verlag Königliche Hofbuchdruckerei</p>	<p>Verlag Königliche Hofbuchdruckerei</p>
<p>Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von E. C. Reinhold & Söhne in Dresden.</p>				

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 66. Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 307. — Nr. 67. Verordnung, den Gebrauch von Hupensignalen betr. S. 336.

Nr. 66. Verordnung

über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen;

vom 10. September 1906.

Auf Grund von § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 329) werden für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Krasträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Der gewerbsmäßige Betrieb von Kraftfahrzeugen für den öffentlichen Verkehr von Personen und Gütern bedarf besonderer Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Innern.

Auf Kraftfahrzeuge, die für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden überdies neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Krastrade und einem damit fest oder mittels Kuppelung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Krastrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen sowie auf Motowagen mit Kraftzuführung aus elektrischer Oberleitung finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

B. Das Kraftfahrzeug.

a) Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsficher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, durch Entwicklung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

Die Radkränze dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 3. Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, die gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden,
2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremsvorrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen,
3. mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert,
4. mit einer eintonigen Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen,
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für Krasträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitze aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Absatz 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der

Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, das die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekkräfte des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeugs angibt.

b) Inbetriebnahme.

§ 4. Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer hiervon der zuständigen Polizeibehörde seines Wohnortes — Amtshauptmannschaft, Polizeidirektion zu Dresden und in den übrigen Städten mit Revidierter Städteordnung Stadtrat beziehentlich Polizeiamt — eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in der anzugeben sind:

1. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat,
3. die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Betriebsart,
5. die Anzahl der Pferdekkräfte,
6. das Eigengewicht des Fahrzeugs,
7. für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung.

Der Anzeige ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Anzeigende auf seine Kosten zu beschaffen. An Stelle dieses Nachweises kann von der zuständigen Polizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden verlangt werden.

Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4 sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzuzeigen. Eine Änderung des Wohnorts des Eigentümers ist der Polizeibehörde des neuen Wohnorts unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Absatz 2) anzuzeigen.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern behalten sich vor, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Königreiche Sachsen befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der in Absatz 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabsolgen, daß sie das in Absatz 2 geforderte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer

deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vor-
schriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

c) Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5. Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehre auf öffentlichen Wegen und
Plätzen ist von der Polizeibehörde abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht
entsprochen ist. •

Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach
beiliegendem Muster 1 einzutragen. Demnächst ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen
Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach
§ 4 Absatz 1 zuständige Behörde. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die
Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung
nach beiliegendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift
bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den
Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in den Bezirk einer anderen Kreis-
hauptmannschaft ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirks zu versehen
und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

§ 6. Vorbehältlich der Vorschrift in § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und
Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7. Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einer römischen
Ziffer zur Bezeichnung der Kreishauptmannschaft und aus der Erkennungsnummer, unter
der das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an
der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer
Stelle anzubringen. Bei Krasträdern kann die Polizeibehörde aus besonderen, aus der
Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kenn-
zeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder
an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem
Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die
mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die
römischen Ziffern und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wage-
rechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite
mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Milli-
meter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke

des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter (Muster 3).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die römischen Ziffern und die Nummer auf einer viereckigen weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vergl. § 10). Die römischen Ziffern müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 Millimeter (Muster 4). Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Absatz 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

§ 8. Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

§ 10. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Polizeibehörde eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftträdern kann die Polizeibehörde auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

§ 11. Der Verlust oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsstelle sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anzeige an die nächste für die Zuteilung von Kennzeichen zuständige Behörde, die in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung (§ 5 Absatz 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 12. Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

§ 13. Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von den Ministerien der Finanzen und des Innern Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von diesen Behörden festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weitergeführt werden.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a) Eigenschaften des Führers.

§ 14. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisaufnahme vorzulegen und von dieser, sofern gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Person Bedenken nicht bestehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerke zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Krafträdern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde (§ 4 Absatz 1) mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

b) Besondere Pflichten des Führers.

§ 15. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Absatz 2 vorgeschriebene Bescheinigung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustande ist und daß seine maschinellen sowie die in § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

§ 16. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange der Motor angetrieben ist; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten einschließlich der Straßenaufsichtsbeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 17. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Zeitmaß eines im gestreckten Trabe befindlichen Pferdes — etwa 15 Kilometer in der Stunde — nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn übersichtliche Wege befahren werden, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegstrecke von höchstens 5 Meter zum Halten gebracht werden kann.

§ 18. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Absatz 3) ist Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Guppe (§ 3 Absatz 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Guppen-signale, die Ähnlichkeit mit Feuer-signalen haben, ist nicht statthast.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilfe zu leisten.

§ 19. Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Ebenso hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 20. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Krasträdern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 21. Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zwecke kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntniss zu bringen.

§ 22. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzen.

Für Zuverlässigkeitsfahrten ist gleichfalls die Genehmigung der genannten Ministerien erforderlich.

§ 23. Das Mitführen von Anhängewagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhast gewordener Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirk.

§ 24. Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalte in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehre auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekkräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.
- b) Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglichrundes Kennzeichen (Muster 6) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7) nach den besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern ausgegeben wird und beim Verlassen des Deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen	6 Mark,
= Krasträder	3 = .

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor 7¹/₂ Uhr vormittags und nach 5¹/₂ Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf	10 Mark,
= Krasträder =	5 = .

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiete ist das Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangsamtsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittelung der die Zulassung aussprechenden Polizeibehörde zu geschehen.

- c) Die durch § 14 Absatz 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerke versehen sind.

Als „deutsche Behörde“, deren Anerkennungsvermerk nach Absatz 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerke ersichtlich sein.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern können von dem im vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerke einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Behörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Amtshauptmannschaft auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10.

§ 25. Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

F. Untersagung des Betriebs.

§ 26. Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Polizeibehörde vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

§ 27. Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Absatz 1) der Polizeibehörde abzuliefern. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Absatz 1 unter c), so ist die Polizeibehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

G. Strafbestimmungen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

H. Ausnahmen.

§ 29. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

- a) Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,
- b) Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,
- c) Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschken, Omnibusse usw.).

Auf Antrag können durch die Polizeibehörde von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

- a) leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 Kilometer in der Stunde,
- b) Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäfts versehen sind. Insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften in § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 18 Absatz 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Krasträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen der § 3 Absatz 1 Ziffer 4, §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

J. Schlußbestimmungen.

§ 30. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1906 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Wegen vom 3. April 1901 (G. u. V. Bl. S. 58 flg.) außer Wirkung.

Dresden, am 10. September 1906.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. Rüger.

Für den Minister:

Dr. Schelcher.

Effler.

Bezeichnung der Polizeibehörde:

Liste der zugelassenen

Ausfahrende Nr.	Tag der Prüfung	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers	Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat	Bestimmung des Fahrzeugs

Kraftfahrzeuge.

Betriebsart	Anzahl der Pferdekkräfte	Eigen- gewicht des Fahrzeugs	Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Last- kraftwagen)	Tag der Zuteilung der Nummer	Er- kennungs- nummer	Be- merkungen

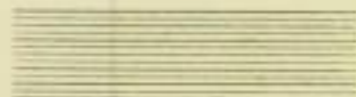
Auf Feinwandpapier.

(Vorderseite.)

Name und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekkräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier geprüft und unter der Erkennungsnummer



für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen entspricht.

....., den ten 190 ..

(L. S.)

Liste Nr.

Muster 3.

A - 10884

Das Muster ist hier auf die Hälfte (linear) verkleinert.

Das Muster ist hier auf die Hälfte (linear) verkleinert.

Das Muster ist hier auf die Hälfte (linear) verkleinert.

Muster 4.



Das Muster ist hier auf die Hälfte (linear) verkleinert.



Das Muster ist hier auf die Hälfte (linear) verkleinert.

Muster 6.



Das Muster ist hier auf die Hälfte (linear) verkleinert.

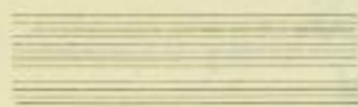
Auf Feinwandpapier.

(Vorderseite.)

Name und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekraften.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer



eingetragen worden.

....., denten 190 ..

(L. S.)

Liste Nr.

Übersicht

über die

Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge in den deutschen Bundesstaaten.

1. Preußen:	Ziffer I und für die Provinzen die Buchstaben A, C, D, E, H, K, M, P, S, T, X, Y, Z , mithin: IA, IC usw.
2. Bayern:	Ziffer II und Buchstaben A, B usw.
3. Sachsen (Königreich):	Die Ziffern I, II, III, IV, V .
4. Württemberg:	Ziffer III und Buchstaben A, B usw.
5. Baden:	= IV = = = = =
6. Hessen:	= V = = = = =
7. Mecklenburg-Schwerin:	MI.
8. Sachsen (Großherzogtum):	S.
9. Mecklenburg-Strelitz:	MII.
10. Oldenburg:	O.
11. Braunschweig:	B.
12. Sachsen-Meiningen:	SM.
13. Sachsen-Altenburg:	SA.
14. Sachsen-Koburg-Gotha:	KG.
15. Anhalt:	A.
16. Schwarzburg-Rudolstadt:	SR.
17. Schwarzburg-Sondershausen:	SS.
18. Waldeck:	W.
19. Reuß älterer Linie:	RA.
20. Reuß jüngerer Linie:	RJ.
21. Schaumburg-Lippe:	SL.
22. Lippe:	L.
23. Lübeck:	HL.
24. Bremen:	HB.
25. Hamburg:	HH.
26. Elfaß-Lothringen:	Ziffer VI und Buchstaben A, B usw.

Erläuterungen.

Zur Einleitung.

Ob ein Kraftfahrzeug als Kraftwagen oder als Krastrad anzusehen ist, ist Frage der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle.

Zu § 1.

Unter „polizeilichen Vorschriften“ sind nicht allein die orts- oder landespolizeilichen Anordnungen, sondern auch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 4.

Um das Schreibwerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß die Anmeldung von Kraftfahrzeugen bei der Polizeibehörde auf Formularen — nach anliegendem Muster — erfolgt.

Fabriken oder Händler, die mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen veranstalten wollen, haben bei der für den Sitz der Firmen zuständigen Polizeibehörde die Zulassung der Kraftfahrzeuge im Sinne der §§ 4, 5 der Grundzüge zu bewirken. Zuverlässigen Firmen kann auf Antrag von der Polizeibehörde für solche Fälle eine Anzahl von Erkennungsnummern zu wiederkehrender Verwendung mit der Maßgabe überwiesen werden, daß beim Verkauf eines jeden Fahrzeugs, zwecks Zuteilung der nunmehr endgültig zu führenden Erkennungsnummer, ohne Verzug Anzeige an die für den Wohnort des neuen Eigentümers zuständige Polizeibehörde erstattet wird.

Anlage A.

Zu § 5.

Bei der Überweisung von Erkennungsnummern an Fabriken oder Händler gemäß den Erläuterungen zu § 4 ist die in § 5 der Grundzüge vorgesehene Bescheinigung mit entsprechendem Vermerke zu versehen.

Ebenso hat die Polizeibehörde in die Bescheinigung einen entsprechenden Vermerk einzutragen, wenn auf Grund der § 7 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 2, § 24 Absatz 4, § 29 Absatz 2 eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist.

Wird ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenes Kraftfahrzeug verkauft, so greifen die Vorschriften des § 4 Platz. Hiernach hat der Käufer der

Polizeibehörde seines Wohnorts die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Die früher zugewiesene Erkennungsnummer ist in solchen Fällen nur dann beizubehalten, wenn Käufer und Verkäufer ihren Wohnsitz in derselben Kreisshauptmannschaft haben. Bei Erteilung der Bescheinigung (§ 5 Absatz 2) an den Käufer ist die dem Verkäufer erteilte Bescheinigung einzuziehen.

Zu § 6.

Das Kennzeichen darf nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubnisfarte (§ 53 flg. des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906, R.=G.=Bl. S. 695) ausgegeben werden.

Zu § 7.

Den Polizeibeamten ist zur Pflicht zu machen, darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge genau befolgt werden.

Zu § 8.

Bevor die Polizeibehörde die Kennzeichen mit dem Dienststempel versehen, hat sie sich durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug insbesondere auch den Vorschriften der §§ 7, 9, 10 entspricht. Zu diesem Zwecke ist alsbald nach Eingang der in § 4 vorgesehenen Anzeige des Eigentümers ein Termin für die Vorführung des Fahrzeugs am Sitze der Polizeibehörde anzusetzen.

Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung werden durch die zuständige Militärbehörde geprüft; eine besondere Prüfung dieser Fahrzeuge durch die Polizeibehörde ist daher nicht erforderlich. Die Polizeibehörde hat der Militärbehörde auf Antrag eine Anzahl von Erkennungsnummern zu überweisen und die daraufhin gefertigten, von der Militärbehörde vorgelegten Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen.

Für die Abstempelung der Kennzeichen sind zweckmäßig Schablonen zu verwenden.

Zu § 9.

Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdboden entfernt ist, um so besser wird seine jederzeitige Erkennbarkeit gewahrt sein. Die Polizeibehörden haben daher darauf zu halten, daß da, wo es die Bauart des Fahrzeugs gestattet, das hintere Kennzeichen möglichst hoch angebracht wird.

Zu § 10.

Nach den Vorschriften der § 7 Absatz 3, § 10 werden als hintere Kennzeichen der Kraftwagen in der Regel Transparentlaternen Verwendung finden. Aufgabe der Industrie wird es sein, eine Laterne herzustellen, die sowohl den polizeilichen Anforderungen als

auch den Wünschen der Fahrer entspricht. Die Polizeibehörden werden einstweilen ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß die Vorrichtung ausreichend festgebaut ist und daß sie es ermöglicht, auch nach Eintritt der Dunkelheit die Erkennungsnummer ohne Schwierigkeit auf einige Entfernung feststellen zu können. Als Vorrichtungen, die den Vorschriften der Verordnung schon jetzt genügen, sind auf Grund der angestellten praktischen Versuche die folgenden Systeme zu bezeichnen:

1. System F. F. A. Schulze. (Die Vorderseite der Laterne besteht aus einer perforierten weißen Blechtafel mit aufgenietetem Kennzeichen.)
2. System J. Schwarz. (Die Vorderseite der Laterne besteht aus einer vollen weißen Blechtafel, auf die das Kennzeichen schwarz aufgemalt ist; die Schriftzeichen sind durchlöchert.)
3. System Dr. Dieterich-Helsenberg. (Die Vorderseite der Laterne besteht aus einer weißen Blechtafel, in die das Kennzeichen eingeschnitten ist; hinter der Vorderwand befindet sich eine austauschbare Scheibe.)

Neben der Transparentlaterne kann von der Polizeibehörde in geeigneten Fällen auch die Beleuchtung von außen zugelassen werden. In der Regel wird in solchen Fällen eine elektrische Lampe verwendet werden, die in der Form eines Scheinwerfers das Licht von oben auf die Blechtafel wirft. Es ist bei dieser Art der Beleuchtung des Nummerzeichens unbedingt darauf zu achten, daß die Lichtquelle ausreichend stark ist und daß der Lampenarm das Kennzeichen nicht verdeckt.

Ferner haben die Polizeibeamten darauf hinzuwirken, daß die Lampen der im Betriebe befindlichen Fahrzeuge stets ausreichend hell brennen.

Grundsätzlich ist erwünscht, daß auch bei Kraftträdern das Kennzeichen beleuchtet wird. Von einer Beleuchtung des Kennzeichens ist daher nur dann abzusehen, wenn nach der Bauart des Krafttrades der Führer durch die Beleuchtungsvorrichtung gefährdet werden würde.

Zu § 11.

Die Vorschrift des § 11 Absatz 2 verfolgt den Zweck, den Kraftfahrern den Ersatz eines verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Kennzeichens nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Polizeibehörden haben daher darauf Bedacht zu nehmen, alle Anträge der in Betracht kommenden Art schleunigst zu erledigen und den Antragstellern unnötige Weitläufigkeiten zu ersparen.

Zu § 13.

Das hier vorgeschriebene Verfahren hat nur bei denjenigen Fahrzeugen Platz zu greifen, die ein Kennzeichen bisher nicht geführt haben. Insbesondere werden hierbei neue, zum

Verkaufe gestellte oder zur Besichtigung und Erprobung vorgeführte Wagen in Betracht kommen.

Zu § 14.

Die Vorschriften der §§ 14 bis 19 finden nicht allein auf berufsmäßige Kraftfahrer (Chauffeure), sondern auch auf alle anderen Personen Anwendung, die dauernd oder vorübergehend ein Kraftfahrzeug führen.

Im Falle der Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 14 Absatz 2 hat die Polizeibehörde einen entsprechenden Vermerk in das Zeugnis einzutragen.

Zu § 19.

Im Interesse einer glatten Abwicklung des Fahrverkehrs und zur Vermeidung von Unfällen muß auf die strenge Durchführung der für das Ausweichen und Überholen der Fuhrwerke bestehenden Vorschriften ganz besonderes Gewicht gelegt werden. Die Polizeibeamten sind besonders hinzuweisen.

Zu § 21.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Weg für den Kraftwagenverkehr zu sperren ist, muß davon ausgegangen werden, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen öffentlichen Wegen zuzulassen ist, die für den übrigen Fuhrwerkverkehr freigegeben sind. Eine Wegesperrung im Sinne des § 21 ist daher nur dann anzuordnen, wenn hierfür in der gefährlichen Beschaffenheit des zu sperrenden Weges oder seiner Umgebung zwingende Gründe gegeben sind. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn es sich um schmale und unübersichtliche Wege mit steilen Böschungen oder ungünstigen Steigungsverhältnissen handelt. In der Regel wird es zur Verhütung von Unglücksfällen genügen, die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabzusetzen.

Auf die ordnungsmäßige Kennzeichnung der gesperrten Wegestrecken durch Tafeln ist besonderer Wert zu legen. Es empfiehlt sich, für diesen Zweck möglichst gleichartige und in die Augen fallende Vorrichtungen zu verwenden.

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung von Wegesperrungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, haben die Polizeibehörden die von ihnen angeordneten Wegesperrungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Deutschen Automobil-Verbande zu Berlin, Leipziger Platz Nr. 16, ungesäumt mitzuteilen.

Soweit die Bauart bestimmter Wege oder die Bauart der Wege einer bestimmten Gegend die Verwendung solcher Kraftfahrzeuge, insbesondere Lastwagen, nicht gestattet, die durch ihre Schwere (Eigen- und Ladegewicht zusammengerechnet) oder Bauart die Fahrbahn

besonders angreifen, kann die Zulassung von Fahrzeugen dieser Art aus wegepolizeilichen Gründen abgelehnt oder unter Bedingungen erteilt werden.

Zu § 22.

Wie aus dem Wortlaute der Vorschrift hervorgeht, ist zu unterscheiden zwischen Wettfahrten und Zuverlässigkeitsfahrten. Während jene das Ziel verfolgen, mit den an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen die größtmögliche Geschwindigkeit zu erzielen, dienen diese hauptsächlich dazu, die Dauerhaftigkeit der Wagen und die Betriebssicherheit der Maschinen zu erproben. Die größere Gefahr für den öffentlichen Verkehr ist hiernach mit den Wettfahrten verbunden. Damit die notwendigen Sicherheitsmaßregeln rechtzeitig getroffen werden können, unterliegt ihre Veranstaltung der besonderen Genehmigung der Zentralinstanz. Bei Zuverlässigkeitsfahrten führt hauptsächlich die Anhäufung von Fahrzeugen zu Unzuträglichkeiten für den öffentlichen Verkehr.

Zu § 24.

1. Zur Erlangung des Kennzeichens sind die in das Reichsgebiet eingehenden Kraftfahrzeuge dem nächsten Grenzzollamte vorzuführen.

Vor Zuteilung des Auslandskennzeichens darf mit dem Kraftfahrzeuge nur die von der Landesgrenze zur Zuteilungsstelle führende Zollstraße benutzt werden.

2. Das Grenzzollamt prüft die in § 24 der Verordnung unter a und c bezeichneten Bescheinigungen und Zeugnisse auf ihre Gültigkeit sowie dahin, ob sie sich auf das vorgeführte Fahrzeug und seinen Führer beziehen. Findet sie nichts zu erinnern, so gibt das Grenzzollamt das Kennzeichen zugleich mit der Bescheinigung über die Erteilung und einem Abdrucke der Polizeiverordnung aus und überwacht die vorschriftsmäßige Anbringung des Kennzeichens.

3. Die Gebühr fließt dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet das Kennzeichen erteilt ist. Sie dient zur Deckung der sämtlichen den Bundesstaaten durch die Kennzeichnung der außerdeutschen Kraftfahrzeuge erwachsenden Kosten.

4. Über die Ausgabe und den Rückempfang der Kennzeichen führen die Grenzzollämter ein Buch nach beifolgendem Muster.

5. Das deutsche Kennzeichen darf nur zugeteilt werden, wenn eine ordnungsmäßig nach Tarifnummer 8 a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (R.=G.=Bl. S. 695) versteuerte Erlaubniskarte (Inlandskarte) vorgelegt worden ist.

Anlage B.

Zu § 26.

Die Untersuchung der Fahrzeuge (vergl. auch § 4) hat am Sitze der Polizeibehörde zu erfolgen.

Die Polizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß unrichtige Kennzeichen und Bescheinigungen nicht weiter geführt werden.

Anlage A.

....., den ^{ten} 19.....

(Wohnung) Nr.

1.	Name und Wohnort des Eigentümers.	
2.	Die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat.	
3.	Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
4.	Die Betriebsart.	
5.	Die Anzahl der Pferdekräfte.	
6.	Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
7.	Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

D..... zeige ich hiermit an, daß ich das nebenstehend beschriebene Kraftfahrzeug in Betrieb nehmen will. Das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, wonach die Angaben unter 4 bis 7 richtig sind und das Fahrzeug den polizeilich zu stellenden Anforderungen entspricht, liegt bei. [oder: Eine Bescheinigung, wonach die Angaben unter 4 bis 7 richtig sind und die dem vorzuführenen Fahrzeuge entsprechende, fabrikmäßig gefertigte Wagengattung den polizeilichen Anforderungen entspricht, liegt bei.]

Ich beantrage, die Erkennungsnummer für das Fahrzeug anzugeben, einen Termin für seine Vorführung zwecks Abstempelung der Kennzeichen anzusetzen, es demnächst zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuzulassen und die hierüber auszufertigende Bescheinigung an mich auszuhändigen.

An

d.....

zu

(Name)

(Stand)

außerdeutschen Kraftfahrzeuge.

Höchstgewicht der Ladung (Nur bei Lastkraftwagen)	Nummer des erteilten Kennzeichens	Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts im Inland und voraussichtliche Ausgangsstelle	Tag der Rückkunft des Kennzeichens	Ausgangsort	Seite und Nummer des Gebührenbuchs	Bemerkungen

Nr. 67. Verordnung,
den Gebrauch von Hupensignalen betreffend;

vom 11. September 1906.

Der Gebrauch von Hupensignalen für andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge ist vom 1. Oktober 1906 an nur der Feuerwehr und gemäß Verordnung vom 8. Dezember 1905 (G. u. V. Bl. S. 245) bei Straßenlokomotiven gestattet.

Dresden, am 11. September 1906.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. Rüger.

Für den Minister:

Dr. Schelcher.

Effler.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 68. Bekanntmachung zur Verordnung vom 16. Mai 1904, die Festsetzung der Hauptmarkttorte für die Lieferungsverbände usw. betr. S. 337. — Nr. 69. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Adorf — Roszbach in Böhmen betr. S. 338. — Nr. 70. Verordnung über den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige. S. 339. — Nr. 71. Bekanntmachung, die Umbezirkung der Parochie Harthau aus der Ephorie Pirna in die Ephorie Radeberg betr. S. 346. — Nr. 72. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Güterbahn vom Bahnhofe Mittweida nach dem Zschopautale betr. S. 346. — Nr. 73. Bekanntmachung, die Bestätigung der Abänderung des § 31 der Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen vom 20. Juni 1871 betr. S. 347.

Nr. 68. Bekanntmachung

zur Verordnung vom 16. Mai 1904, die Festsetzung der Hauptmarkttorte für die Lieferungsverbände usw. betreffend;

vom 11. September 1906.

Im Anschluß an die Verordnung vom 16. Mai 1904 (G. u. V.-Bl. S. 177 flg.) wird nachstehendes bekannt gegeben:

Gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 (R.-G.-Bl. S. 921) sind für die Vergütung verabreichter Fourage in den Fällen, wo Durchschnittspreise für den Hauptmarktort des Lieferungsverbandes der Verabreichung nicht zu ermitteln sind, oder dort Preisnotierungen überhaupt nicht stattgefunden haben, die Durchschnittspreise des nächst gelegenen Hauptmarktortes maßgebend.

Diese Durchschnittspreise sind ebenso, wie die sonst festgestellten, von den Kreishauptmannschaften zu veröffentlichen. Als nächst gelegen gilt dabei derjenige Hauptmarktort, welcher dem Hauptmarktorte des Lieferungsverbandes am nächsten gelegen ist.

Ausgegeben zu Dresden den 12. Oktober 1906.

51

Die Frage der Zugehörigkeit zu dem politischen Verbands (Kreisauptmannschaft) ist hierbei unerheblich.

Die Feststellung derartiger ersatzweise maßgebenden Durchschnittspreise darf nicht zu einer Verzögerung der Veröffentlichung der in den Hauptmarkorten der Lieferungsverbände festgestellten Durchschnittspreise führen.

Dresden, den 11. September 1906.

Kriegsministerium.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hausen.

Für den Minister:

Dr. Schelcher.

Krabbes.

Nr. 69. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn
Adorf — Roßbach in Böhmen betreffend;

vom 15. September 1906.

Nachdem die auf Grund des Staatsvertrages zwischen Sachsen und Osterreich-Ungarn, mehrere Eisenbahnanschlüsse an der sächsisch-österreichischen Grenze betreffend, vom 27. November 1898 (G. u. V.-Bl. 1899 S. 6) erbaute vollspurige Nebeneisenbahn Adorf — Roßbach (in Böhmen) fertiggestellt worden ist und die wegen der vorläufigen Einführung dieser Linie auf dem Bahnhofe Adorf erforderlich gewordenen Bauten beendet sind, wird der Betrieb auf der genannten dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr dienenden Eisenbahnlinie am

18. September 1906

eröffnet werden.

Den Betrieb der Nebeneisenbahn führt in Gemäßheit des Konzessionsdekretes vom 18. August 1903 (G. u. V.-Bl. S. 519) die k. k. Osterreichische Staatseisenbahnverwaltung — k. k. Staatsbahndirektion Pilsen —.

Dresden, den 15. September 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Liebscher.

Nr. 70. Verordnung

über den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige;

vom 1. Oktober 1906.

Auf Grund von § 38 der Gewerbeordnung (R.=G.=Bl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige folgendes bestimmt:

§ 1. Stellenvermittler im Sinne dieser Vorschriften ist jeder, der gewerbsmäßig Vertragsabschlüsse zwischen den Leitern und Angehörigen solcher Unternehmungen vermittelt, die theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalkonzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und Tieren gewerbsmäßig darbieten, ohne Rücksicht darauf, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet oder nicht. Die Zeit, auf welche die Verträge abgeschlossen werden, ist für die Anwendung dieser Vorschriften unerheblich.

§ 2. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit einem Zusätze, der die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt (z. B. Stellenvermittler oder Stellenvermittlung für Bühnen-Angehörige, für Zirkus und Schaubühne usw.; Theater-, Variété-, Konzert- usw. Agent oder Agentur), an der Straßenseite des von ihnen benützten Hauses nahe dem Hauseingange und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen. Die Annahme der Bezeichnung „Theateragent“ oder „Theateragentur“ ist nur solchen Stellenvermittlern gestattet, die, abgesehen von Einzelfällen, ausschließlich Stellen für Bühnen-Angehörige im engeren Sinne, d. h. für solche Personen vermitteln, die bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

Die Beilegung einer Bezeichnung, die auf die erfolgte Konzessionierung hinweist, ist verboten.

§ 3. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde über ihren Geschäftsraum bei der Geschäftseröffnung und bei späterem Wechsel des Geschäftsraumes sofort Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigegeführten Bordrucken A, B und C zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden.

Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie die Einfügung neuer Blätter ist untersagt.

§ 5. Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind in die Bücher A und B, die Abschlüsse von Vermittlungen und die eingegangenen Zahlungen in das Buch C im Laufe des Tages, an dem die Aufträge oder Zahlungen eingehen oder die Abschlüsse erfolgen, in der Reihenfolge des Eingangs oder des Abschlusses unter fortlaufenden Nummern vollständig und übersichtlich einzutragen. Bei Abschlüssen für einen Monat übersteigende Dauer brauchen nur die Zahlungen für den ersten Monat oder das erste Vierteljahr eingetragen zu werden.

In den Büchern A und B können besondere Abteilungen für die einzelnen Beschäftigungsarten (Fächer), in dem Buche C solche für die einzelnen Bühnen eingerichtet werden. Alsdann hat die Eintragung der fortlaufenden Nummer innerhalb jeder Abteilung besonders zu erfolgen. Am den Anfang des Buches ist ein Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen zu setzen.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache mit Tinte bewirkt, leserlich gemacht und unterhalten werden. Rasuren sind untersagt.

§ 6. Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Abschlußtages abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Daselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

Die sonstigen das Vermittlungsgeschäft betreffenden Schriftstücke (Briefe und dergleichen) sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 7. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftsraumes, ihrem Vor- und Zunamen und der in § 2 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

§ 8. Den Stellenvermittlern ist untersagt, den ihre Dienste in Anspruch nehmenden Personen über die Verhältnisse der Bühnenunternehmungen und die persönlichen Verhältnisse ihrer Leiter, über die Art der Beschäftigung oder die Höhe der Vergütung eine Auskunft zu erteilen, von der sie wissen, oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

§ 9. Die Stellenvermittler dürfen Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Dienstvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen der Eigentümer nicht zurückhalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

§ 10. Die Stellenvermittler sollen ihr Gewerbe in der Regel persönlich ausüben. Über die Zulässigkeit der Stellvertretung entscheidet in jedem einzelnen Falle die Ortspolizeibehörde gemäß § 47 Absatz 1 der Gewerbeordnung.

Die Beschäftigung von Hilfspersonen (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für Personen erteilt werden, die für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 11. Die Stellenvermittler dürfen andere Stellen, als solche der in § 1 bezeichneten Art nicht vermitteln. Sie dürfen Personen, welche die zum Vertragsabschlusse erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, eine Dienstleistung nicht gewähren.

§ 12. Stellenvermittler, die Stellen im Auslande an weibliche Bühnengehörige vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde auf Verlangen Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen.

§ 13. Die Stellenvermittler dürfen ihre Geschäftsräume weder in Theaterbureaus oder in Räume, die der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räume verlegen, die mit solchen Räumen in Zusammenhang stehen.

Stellenvermittler dürfen nicht in einem Dienstverhältnisse zu Bühnenleitern stehen.

§ 14. Wegen der Gebühren für die Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des § 75 a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden, insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Das Gebührenverzeichnis ist bei der Ortspolizeibehörde mit Abschrift einzureichen. Die Urschrift ist abgestempelt zurückzugeben, die Abschrift nach Vergleichung mit der Urschrift zu den Akten zu nehmen.

§ 15. Die Vermittlungsgebühren sind von dem zu entrichten, der den Auftrag erteilt hat. Haben beide Vertragsteile Aufträge erteilt, die zum Abschlusse des Vertrags geführt haben, so darf der von beiden Teilen gezahlte Gesamtbetrag die einmalige Vermittlungsgebühr nicht übersteigen.

Reisegelder oder Aufgelder sind dem Stellessuchenden nach Bestimmung der Auftraggeber ungeschmälert auszuhändigen und dürfen nicht unter Anrechnung auf die geschuldeten Gebühren vorenthalten werden.

§ 16. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumen zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher, die bei ihnen etwa hinterlegten Zeugnisse und dergleichen, sowie ihre Geschäftsbriefe auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 17. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften; außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

§ 18. Zuwiderhandlungen der Stellenvermittler gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 148 Absatz 1 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 19. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung findet die Verordnung über den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 6. August 1902 (G. u. V.-Bl. S. 339) auf Stellenvermittler für Bühnenangehörige nicht mehr Anwendung.

Dresden, am 1. Oktober 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Klopfsleisch.

A.

Geschäftsbuch für Aufträge der Bühnengehörigen.
(Auftragsbuch.)

Laufende Nr.	Tag des Auftrags.	Des Bühnengehörigen				*) Beanspruchte Vergütung (Gehalt, Spielgeld usw.).	Art der gesuchten Beschäftigung.	*) Zeit, für welche Beschäftigung gesucht wird.	Nummer des Abschlußbuches (C), unter der der Abschluß nachgewiesen ist.	Bemerkungen.
		Vor- und Zuname.	Bühnenname.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.					
1.	2.	3 a.	3 b.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

*) Diese Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

B.

Geschäftsbuch für Aufträge der Bühnenleiter.
(Auftragsbuch.)

Laufende Nr.	Tag des Auftrags.	Des Bühnenleiters a) Vor- und Zuname, b) Stand, c) Wohnort (Straße).	Bezeichnung der Stellung, für die der Bühnengehörige gesucht wird.	*) Zeitpunkt, zu dem, oder Zeit, für die der Bühnengehörige gesucht wird.	*) Betrag der zugesicherten Vergütung (Gehalt, Spielgeld usw.).	Nummer des Abschlußbuches (C), unter der der Abschluß nachgewiesen ist.	Bemerkungen.

*) Diese Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

abgeschlossene Vermittlungen.

buch.)

Vereinbarte Zeit des Antritts Endes der Beschäftigung.		Betrag der ver- einbarten Ver- gütung (Gehalt, Spiel- geld u. s. w.).	Ver- mitte- lungs- gebühr (in %).	a) Von dem Bühnenangehörigen b) von dem Bühnenleiter geleistete Zahlungen.				Nummer des Auf- trags- buches A. B.	Be- merkungen.
				1.	2.	3.	4.		
				Gebühr	bare Auslagen	Summe der Spalten	Tag der Zahlung.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Nr. 71. Bekanntmachung,

die Umbezirkung der Parochie Harthau aus der Ephorie Pirna
in die Ephorie Radeberg betreffend;

vom 3. Oktober 1906.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister ist die durch Abtrennung von ihrer bisherigen Mutterparochie Schmiedefeld selbständig gewordene Parochie Harthau mit dem 1. Oktober 1906 aus der Ephorie Pirna in die Ephorie Radeberg umbezirkt worden.

Dresden, den 3. Oktober 1906.

Evangelisch = lutherisches Landesconsistorium.

v. Zahn.

Hildemann.

Nr. 72. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Güterbahn vom
Bahnhose Mittweida nach dem Zschopautale betreffend;

vom 3. Oktober 1906.

Die der „Sächsischen Industriebahnen = Gesellschaft, Aktiengesellschaft“ in Dresden gehörige normalspurige Güterbahn vom Bahnhose Mittweida nach dem Zschopautale wird am 12. Oktober 1906 auf der Teilstrecke vom Bahnhose Mittweida bis Dreierwerden dem Betriebe übergeben. Der Betrieb wird nach den in der Eisenbahn = Bau = und Betriebs = ordnung enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen erfolgen und von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen geführt. Die Bahn wird zunächst nur dem Verkehre nach und von an ihr gelegenen Zweiggleisen dienen; für den öffentlichen Güterverkehr wird die Bahn an einem später bekannt zu gebenden Zeitpunkte eröffnet werden.

Dresden, am 3. Oktober 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Krause.

Nr. 73. Bekanntmachung,

die Bestätigung der Abänderung des § 31 der Geschäftsordnung für die Landesynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen vom 20. Juni 1871 betreffend;

vom 6. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben die nach § 41 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erforderliche Bestätigung dazu erteilt, daß dem § 31 der Geschäftsordnung für die Landesynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen vom 20. Juni 1871 (G. u. V.-Bl. S. 99 flg.) die folgenden von der achten Evangelisch-lutherischen Landesynode beschlossenen Bestimmungen angefügt werden:

Synodalmitglieder können den Ausschußsitzungen, welche nicht von dem betreffenden Ausschusse für vertraulich erklärt werden, als Zuhörer beiwohnen.

Insoweit Synodalmitglieder, sei es auf ihren Antrag, sei es ohne einen solchen, von einem Ausschusse zum Zwecke der Auskunftserteilung besonders für eine Sitzung eingeladen worden sind, ist ihnen in dieser zu jenem Zwecke das Wort jedenfalls einmal zu gestatten.

Dresden, den 6. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Rüger.

v. Schlieben.

Knüpfen.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 74. Verordnung über Abänderung der Verordnung vom 10. August 1894, die Stiftung eines tragbaren Ehrenzeichens für Arbeiter und Dienstboten betr. S. 349. — Nr. 75. Verordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden. S. 350. — Nr. 76. Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen betr. S. 354. — Nr. 77. Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr. S. 355. — Nr. 78. Verordnung, die am 1. Dezember 1906 vorzunehmende beschränkte Viehzählung betr. S. 358. — Nr. 79. Verordnung über die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkulosekeimstoffen geimpft sind, bei der Schlachtvieh- und Fleischschau. S. 360.

Nr. 74. Verordnung

über Abänderung der Verordnung vom 10. August 1894, die Stiftung eines tragbaren Ehrenzeichens für Arbeiter und Dienstboten betreffend;

vom 23. Oktober 1906.

Mit-Allerhöchster Genehmigung wird § 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern, die Stiftung eines tragbaren Ehrenzeichens für Arbeiter und Dienstboten betreffend, vom 10. August 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 157) dahin abgeändert, daß künftig

- a) die in einem und demselben Arbeits- beziehentlich Dienstverhältnisse verbrachte Zeit nicht vom vollendeten 25., sondern vom zurückgelegten 18. Lebensjahre an zu rechnen ist, und
- b) die von Arbeitern und Dienstboten geleistete aktive Militärpflicht als eine Unterbrechung der Arbeitszeit dann nicht zu gelten hat, wenn eine Rückkehr in das frühere Arbeits- beziehentlich Dienstverhältnis unmittelbar nach beendeter Militärdienstzeit stattfindet.

Ausgegeben zu Dresden den 7. November 1906.

53

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, das Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit ausnahmsweise auch dann zu verleihen, wenn die Voraussetzungen dieser Verordnung oder der Verordnung vom 10. August 1894 nicht durchweg erfüllt sind.

Dresden, den 23. Oktober 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Klopfleisch.

Nr. 75. Verordnung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden;

vom 25. Oktober 1906.

Der Bundesrat hat nach gutachtlichem Gehör der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft von den Bundesregierungen zu erlassende Vorschriften über die Einrichtung von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, vereinbart. Auf Grund dieser Vereinbarung wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2.

Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in aus-

reichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3.

Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstrich versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle fünf Jahre erneuert werden.

§ 4.

Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5.

In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 cbm Luft-raum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 cbm Luft-raum auf die Person entfallen müssen.

§ 6.

Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

Das Aufbewahren und Wechseln von Kleidungsstücken sowie das Waschen in den Arbeitsräumen ist untersagt.

§ 7.

Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter sind wöchentlich mindestens zwei reine Handtücher zu liefern.

Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet werden kann.

§ 8.

Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Es muß reines Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen und darf nur solches verwendet werden.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden.

Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden.

§ 9.

Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10.

In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknapfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11.

Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.

§ 12.

Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3) monatlich einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustand erhalten werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Arbeits- und Aufbewahrungsräume nicht durch Haustiere verunreinigt werden.

§ 13.

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Bein Kleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14.

Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat auf den Gesundheitszustand der Arbeiter und auf größte Reinlichkeit im Betriebe zu achten.

§ 15.

In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist an einer in die Augen fallenden Stelle ein gut lesbarer Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
- b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern,
- c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 16.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) oder § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 30 M und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 18.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Dresden, am 25. Oktober 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Fabian.

Nr. 76. Bekanntmachung,

**Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen
betreffend;**

vom 25. Oktober 1906.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1906, das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau und die damit zusammenhängenden Organisations- und sonstigen Gesetzesänderungen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 90), tritt unter dem 1. Januar 1907 an Stelle der im Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1899 Seite 25 bekannt gegebenen Einteilung der Landwehrbezirke der 8. (Königl. Sächs.) Infanterie-Brigade Nr. 89 folgende Einteilung:

Armee- korps.	Infanterie- brigade.	Landwehr- bezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat. Regierungsbezirk.
XIX. (2. Königl. Sächs.)	89. (8. Königl. Sächs.)	Zwickau.	Stadt Zwickau. Amtshauptmannschaft Zwickau.	Königreich Sachsen Regierungsbezirk Zwickau.
		Plauen.	Stadt Plauen. Amtshauptmannschaft Plauen. Amtshauptmannschaft Oelsnitz.	

Dresden, am 25. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Arnold.

Nr. 77. Verordnung,

die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend;

vom 26. Oktober 1906.

Das königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat nach stattgefundener anderweiter Vereinbarung mit den Ständen und nach Vernehmung mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium beschlossen, daß vom 1. Juli 1906 an Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen aus den hierzu bewilligten Staatsmitteln nach nachstehenden Grundsätzen gewährt werden sollen.

Demgemäß wird im Einverständnis der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister und mit Zustimmung der Landessynode verordnet, was folgt:

§ 1.

Es werden gewährt:

1. Stellenzulagen zur Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher (§ 2),
2. persönliche Zulagen nach dem Dienstalter (§§ 3 bis 6),
3. außerordentliche persönliche Zulagen in besonderen Verhältnissen (§§ 7 und 8).

§ 2.

Stellenzulagen (§ 1 unter 1) werden gewährt zur Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von 2400 M.

§ 3.

Persönliche Zulagen nach dem Dienstalter (§ 1 unter 2) werden gewährt zur Erfüllung des Einkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von jährlich

2900 M	nach	5	Dienstjahren,
3400	=	10	=
3900	=	15	=
4400	=	20	=
4900	=	25	=
5400	=	30	=

§ 4.

Bei Berechnung der Dienstzeit für den Zweck dieser Zulagen kommt nur die im ständigen geistlichen Amte, sowie im ständigen Schulamte vom vollendeten 25. Lebensjahre ab verbrachte Dienstzeit in Betracht.

§ 5.

Die Gewährung dieser Zulagen erfolgt bei Erledigung und Neubesezung geistlicher Stellen in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1892, die Berechnung und den Bezug des Einkommens geistlicher Stellen bei eintretenden Amtswechseln betreffend (Verordnungsblatt des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom Jahre 1892 Seite 29), bei Neuerrichtung geistlicher Stellen vom Tage ihrer erstmaligen Besetzung an, in allen übrigen Fällen vom Beginn des Kalendervierteljahres an, welches der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt.

§ 6.

Geistlichen, welche die Annahme einer einträglicheren Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen, werden Zulagen nach dem Dienstalter nicht gewährt.

§ 7.

Außerordentliche persönliche Zulagen (§ 1 unter 3) werden gewährt:

1. in Fällen besonderer Schwierigkeit der Amtsführung oder besonderer Arbeitslast,
2. ausnahmsweise und in der Regel nur vorübergehend in den Fällen besonderer persönlicher Familienverhältnisse.

§ 8.

Zulagen nach § 7 werden erst nach völliger Ausführung der in den §§ 2 und 3 geordneten, und zwar nach dem Betrage von im ganzen höchstens 300 *M* und in der Regel nur an Geistliche gewährt, deren jährliches Einkommen damit einschließlich etwaiger Zulagen nach dem Dienstalter auf höchstens 5400 *M* gebracht wird.

§ 9.

Bei Berechnung des Dienst Einkommens für den Zweck der Zulagen nach § 1 kommt das gesamte, im Kataster der betreffenden Stelle eingetragene pensionsfähige Dienst Einkommen, mit Ausschluß der freien Wohnung oder der dafür gewährten Vergütung, und bei Geistlichen, welche zugleich ein Ephoralamt bekleiden, auch mit Ausschluß des Ephoraleinkommens, einschließlich der Dienstaufwandsentschädigung in Anrechnung.

§ 10.

Änderungen im Einkommen der Stelle werden für die Zulagen nach § 1 erst vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an berücksichtigt.

§ 11.

Einkommensbeträge unter 10 *M* bleiben für die Zulage außer Anrechnung.

§ 12.

Die Zahlung der Zulagen erfolgt halbjährlich in den Monaten Juni und Dezember.

§ 13.

Da es in erster Linie Sache der betreffenden Gemeinden oder Stiftungen ist, ihren Geistlichen die ihrem Dienstalter und ihren Leistungen beziehentlich nach Maßgabe von §§ 2 und 3 dieser Verordnung entsprechenden Gehalte zu gewähren, so werden der Regel nach sämtliche Zulagen nur an Geistliche solcher Gemeinden oder Stiftungen bewilligt, welche nicht imstande sind, deren Stellen aus eigenen Mitteln angemessen auszustatten, und ist deren Unvermögen zu Gewährung der erforderlichen Zulagen dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auf Erfordern in ausreichender Weise darzulegen.

§ 14.

Die Bewilligung von Zulagen wird in jedem einzelnen Falle den betreffenden Kirchen- und Stiftungsvorständen bekannt gemacht.

§ 15.

Anderere Zulagen als die nach § 1 werden aus Staatsmitteln nicht bewilligt.

§ 16.

Die Verordnung des Landeskonsistoriums, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 und die Verordnung zur Abänderung der vorbezeichneten Verordnung vom 25. Juni 1902 (Verordnungsblatt des Landeskonsistoriums vom Jahre 1898 Seite 34 flg. und vom Jahre 1902 Seite 51 flg.) werden aufgehoben.

Dresden, den 26. Oktober 1906.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

v. Zahn.

Hildemann.

Nr. 78. Verordnung,

die am 1. Dezember 1906 vorzunehmende beschränkte Viehzählung
betreffend;

vom 27. Oktober 1906.

Um den Nachweis über die Größe des im Lande vorhandenen Viehbestandes alljährlich zu beschaffen und sichere Unterlagen für die Beurteilung der Vieh- und Fleischerzeugung im Lande zu erlangen, hat das Ministerium des Innern beschlossen, bis auf weiteres in jedem Jahre, für welches eine umfänglichere Viehzählung nicht angeordnet wird, am 1. Dezember und, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am darauffolgenden Werktage eine beschränkte Viehzählung vornehmen zu lassen. Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für die diesjährige Aufnahme folgendes verordnet:

§ 1. Die Erhebung erfolgt mittels Ortslisten.

Die Ausführung der Viehzählung liegt den Gemeindebehörden für ihren Gemeindebezirk einschließlich der zur Gemeinde gehörenden selbständigen Gutsbezirke ob.

Die Aufnahme hat gleichzeitig mit der Konsignation der Pferde und Rinder durch die damit nach Maßgabe der Verordnung vom 4. März 1881 beauftragten Gemeindebeamten zu erfolgen.

Die Viehbesitzer sind durch die Gemeindebehörden einige Tage vor der Aufnahme in ortsüblicher Weise von der bevorstehenden Viehzählung in Kenntnis zu setzen.

Die Durchführung der Zählung in militärischen Anstalten ist der Militärbehörde des Ortes zu überlassen, der zu diesem Zwecke die erforderlichen Formulare durch die Gemeindebehörden auszuhändigen sind.

§ 2. Durch Umfrage bei den einzelnen Viehbesitzern und Anstaltsleitern, beziehungsweise deren Stellvertretern, ist die Zahl sämtlicher an diesem Tage in den einzelnen Grundstücken (Häusern, Gehöften, Anwesen, Schlacht- und Viehhöfen, Tierkliniken und dergleichen Anstalten) und den dazu gehörigen Nebengebäuden vorhandenen Pferde, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen festzustellen und in die Ortsliste nach der dort getroffenen Unterscheidung und unter gleichzeitiger Angabe der Katasternummer des betreffenden Grundstücks sowie der Namen der Viehbesitzer einzustellen. Dabei ist überall den dem Erhebungsformular vorgedruckten Bestimmungen nachzugehen.

§ 3. Die Umfrage ist am 1. Dezember zu beginnen und tunlichst auch zu beenden. Die Aufnahme hat sich durchweg auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen.

§ 4. Die Ortslistenformulare werden den Verwaltungsbehörden (in den Städten, in denen die Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, den Stadträten, im übrigen den Amtshauptmannschaften) bis spätestens den 22. November dieses Jahres durch das Statistische Landesamt nebst einer zur Abgabe mindestens eines Abdrucks an jede Gemeinde genügenden Anzahl von Abdrücken gegenwärtiger Verordnung übersendet werden.

§ 5. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Formulare sofort an die Stadträte der Städte ihres Bezirks, welche ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ordnen, und an die Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

§ 6. Die Stadträte beziehentlich Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß die Einträge in das Erhebungsformular vollständig, vorschriftsmäßig und der Wirklichkeit entsprechend bewirkt werden.

§ 7. Wenn in einem Grundstücke Tiere stehen, die verschiedenen Besitzern gehören, so sind sie nicht unter dem Namen des Grundstücksbesizers zusammenzufassen, sondern für jeden Besitzer getrennt anzugeben.

§ 8. Wenn die Zeilen in einem Erhebungsformulare für die Einträge einer Gemeinde oder eines Ortes nicht hinreichen, so sind die übrigen Einträge in einem zweiten oder dritten oder weiteren Formulare zu bewirken. In solchem Falle sind die Listen auf der Vorderseite neben dem Namen der Gemeinde beziehungsweise des Ortes fortlaufend zu numerieren (Liste Nr. 1, 2 usw.).

Das Statistische Landesamt wird seine Formularsendungen mit Rücksicht auf etwaigen Mehrbedarf bemessen.

§ 9. Die Stadträte und Gemeindevorstände haben die ausgefüllten Ortslisten, einschließlich der von der Militärbehörde ausgefüllten, zu sammeln, dabei die Angaben, soweit tunlich, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Abstellung wahrgenommener Mängel zu veranlassen.

§ 10. Auf der letzten Seite der Ortsliste ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge von der Gemeindebehörde zu bescheinigen. Werden für eine Gemeinde mehrere Ortslisten gebraucht, so ist die Bescheinigung auf der letzten Seite des letzten Ortsbogens zu vollziehen.

§ 11. Bis zum 8. Dezember dieses Jahres sind die Ortslisten, und zwar seitens der Stadträte, denen die Formulare direkt vom Statistischen Landesamt zugehen, an dieses selbst unmittelbar einzusenden, seitens der übrigen Stadträte und Gemeindevorstände aber an die betreffenden Amtshauptmannschaften abzugeben. Wo für einen Ort mehrere aus-

gefüllte Ortslisten vorliegen, sind diese vor ihrer Einjendung nach der über dem Namen der Gemeinde eingestellten laufenden Nummer zu ordnen.

§ 12. Die Amtshauptmannschaften haben, nachdem sie sich von der formell vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung überzeugt haben, sämtliche Listen ihres Bezirks, alphabetisch nach den Namen der Gemeinden geordnet, zusammengeschnürt, bis zum 14. Dezember dieses Jahres an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 13. etwaige bei der Bearbeitung der Ermittlungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamts wahrgenommene Mängel werden durch das letztere den betreffenden Stadträten beziehentlich Gemeindevorständen direkt mitgeteilt werden und sind durch diese schleunigst abzustellen.

Dresden, am 27. Oktober 1906.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Roscher.

Seifert.

Nr. 79. Verordnung

über die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkulose-
schutzstoffen geimpft sind, bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau;

vom 29. Oktober 1906.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau usw. vom 27. Januar 1903 (G. u. V.-Bl. S. 75), wird zur Abwendung etwaiger gesundheitlicher Nachteile, die aus dem Genuß des Fleisches von Tieren entstehen können, welche mit Tuberkulosechutzstoffen geimpft sind, folgendes verordnet:

§ 1. Wenn ein Tier zur Schlachtung kommt, das innerhalb der letzten neun Monate mit Tuberkulosechutzstoffen geimpft worden ist, so ist vom Besitzer zur Beschau ein Tierarzt zuzuziehen und diesem anzuzeigen, an welchem Tage die letzte Impfung stattgefunden hat.

§ 2. Als untauglich zum Genuß für Menschen ist der ganze Tierkörper (vergl. § 33 der Reichsausführungsbestimmungen A zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, G. u. V.-Bl. v. J. 1903 S. 104) anzusehen,

wenn infolge der Impfung Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung des betreffenden Tieres eingetreten ist.

§ 3. In allen übrigen Fällen ist der Tierkörper (Muskelfleisch mit Knochen oder Fett) als bedingt tauglich anzusehen, dafern nicht auch sonst wegen anderer Erkrankungen oder Mängel die §§ 33 bis 35 derselben Reichs-Ausführungsbestimmungen A für die Beurteilung der Tiere Anwendung zu finden haben.

Lungen, Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm, sowie die infolge der Impfung etwa veränderten Teile der Haut sind auch in diesen Fällen als untauglich zu behandeln.

Die Behandlung des bedingt tauglichen Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Gemisse für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen nach den Vorschriften in § 39 Nr. 2 und 3 der Reichs-Ausführungsbestimmungen A zu erfolgen.

§ 4. Auf Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen findet § 70 der Verordnung vom 27. Januar 1903 Anwendung.

Dresden, am 29. Oktober 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Greubig.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Stilleben des Jüdischen

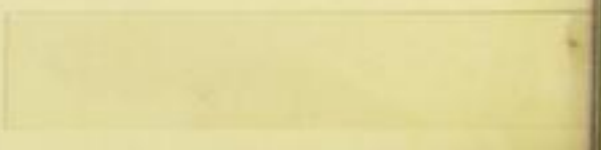
Die Juden in England in England

Verlag: Leipzig

Faint text block in the middle of the page, possibly a preface or introductory paragraph.

Another faint text block, likely the beginning of the main text.

A third faint text block, continuing the text from the previous section.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 80. Verordnung, enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe betr. S. 363. — Nr. 81. Verordnung zur Ausführung der die staatliche Schlachtviehverversicherung betreffenden Gesetze vom 2. Juni 1898, sowie vom 24. April 1906. S. 364.

Nr. 80. Verordnung,

enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend;

vom 23. Oktober 1906.

1.

Die Bestimmung in Absatz 2 von § 8 wird aufgehoben.

2.

Die Vorschrift in Absatz 3 von § 31 erhält folgende neue Fassung:

„Talfahrende Segelschiffe und Flöße haben beim Durchfahren der Dresdner Brücken einen Abstand von mindestens 500 m und beim Durchfahren der Meißner Brücken einen solchen von mindestens 600 m von einander zu halten. Beim Durchfahren der Pirnaer Brücke haben nicht allein treibende Flöße (§ 15 der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 8. Januar 1894), sondern auch talfahrende Segelschiffe mindestens 400 m Abstand von einander einzuhalten. Solche talfahrende Segelschiffe und Flöße, die zwecks Löschung oder aus anderen Gründen ihre Fahrt oberhalb der vorgenannten Brücken einstellen, haben für die Pirnaer Brücke von Obervogelgesang ab, für die Dresdner Brücken von der Loschwitz-Blasewitzer Elbbrücke ab und für die Meißner Brücken

von Sörnewitz ab am Hinterteile des Schiffes oder Floßes an der Spitze einer mindestens 4 m langen Stange einen nicht unter 1,5 m langen, am oberen Ende 40 cm breiten spitz auslaufenden Wimpel von weißer Farbe zu führen und soweit erforderlich den nachfolgenden Fahrzeugen oder Flößen das Fahrwasser zur Vorbeifahrt freizugeben.“

Dresden, am 23. Oktober 1906.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. Rüger.

Für den Minister:

Dr. Schelcher.

Paßst.

Nr. 81. Verordnung

zur Ausführung der die staatliche Schlachtviehversicherung betreffenden
Gesetze vom 2. Juni 1898, sowie vom 24. April 1906;

vom 2. November 1906.

Zur Ausführung des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898 (G. u. V.-Bl. S. 215), in der Fassung vom 25. April 1906 (G. u. V.-Bl. S. 74), wird unter Aufhebung der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 (G. u. V.-Bl. S. 366) hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist, soweit im einzelnen Falle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,

Gemeindebehörde:

in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat,
in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister,
in Landgemeinden der Gemeindevorstand,
in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher;

Aufsichtsbehörde:

soweit es sich um Städte mit Revidierter Städteordnung handelt, die Kreis-
hauptmannschaft,
im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Soweit selbständige Gutsbezirke in Betracht kommen, hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs — § 6 des Gesetzes —, die Abgabe des Protokolls über die Schädenfestsetzung — § 8 Absatz 3 des Gesetzes — und die Erhebung der Beschwerde — § 9 des Gesetzes und § 12 dieser Verordnung — bei der Gemeindebehörde derjenigen Gemeinde zu erfolgen, welcher sich der selbständige Gutsbezirk zum Zweck der Schädenfestsetzung — § 7 des Gesetzes — angeschlossen hat; auch hat diese Behörde die Auswahl der Sachverständigen für den Bezirkschätzungsausschuß und die Zusammenberufung des letzteren — § 9 des Gesetzes —, sowie die Vermittelung der Auszahlung der Entschädigungen — § 13 des Gesetzes — zu bewirken.

Die Entscheidung über das Bestehen der Versicherungspflicht — § 5 des Gesetzes — und über die Einleitung des Strafverfahrens — § 18 des Gesetzes und §§ 4 und 16 dieser Verordnung — steht in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher, und wenn dieser persönlich beteiligt ist, der vorgesetzten Amtshauptmannschaft zu.

§ 2. Der Versicherungspflicht unterliegen auch die in staatlichen Anstalten zur Schlachtung kommenden Rinder und Schweine.

Zu § 1
des Gesetzes.

Der in § 1 Ziffer 1 a des Gesetzes angeführte Ausschließungsgrund gilt insbesondere auch für die im Berenden getöteten, sowie für alle diejenigen Tiere, bei denen die vorgeschriebene Lebendbeschau zwar unterblieben war, hinsichtlich deren aber auf Grund der Fleischbeschau oder sonstiger Erhebungen anzunehmen ist, daß sich die Tiere zur Zeit der Schlachtung in einem Zustande befanden, der eine Verwendung des Fleisches zum Gemusse für Menschen als ausgeschlossen erscheinen ließ.

Tiere, welche innerhalb der letzten 6 Wochen vor der Schlachtung noch im Königreich Sachsen ihren Standort gehabt haben, dann aber ausgeführt und innerhalb Monatsfrist von der Schlachtung zurückgerechnet wieder nach Sachsen zurückgebracht worden sind, gelten nur dann als „aus einem außersächsischen Staate eingeführt“ im Sinne des § 1 Ziffer 3 des Gesetzes, wenn der Aufenthalt außerhalb Sachsens während jener 6 Wochen ununterbrochen mindestens 2 Wochen gedauert hat.

§ 3. Für die Berechnung der im Gesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen Fristen sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.

Zu §§ 1
und 4
des Gesetzes.

§ 4. Hinsichtlich der Rinder sind als gewerbliche Schlachtungen im Sinne des Gesetzes alle diejenigen Schlachtungen anzusehen, bei denen das Fleisch gewerbsmäßig verwertet wird; insbesondere fallen hierunter solche Schlachtungen, welche von Fleischern, Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten vorgenommen werden.

Zu §§ 1
und 5
des Gesetzes.

Wer im Königreich Sachsen ein Rind oder Schwein im Alter von 3 Monaten an aufwärts zu schlachten oder schlachten zu lassen beabsichtigt, hat dies vor der Tötung, in Notschlachtsfällen vor der Zerlegung des Tieres bei der zur Erhebung der Versicherungs-

beiträge zuständigen Stelle — siehe § 7 dieser Verordnung — schriftlich oder mündlich anzumelden und dabei den nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes festgesetzten Versicherungsbeitrag zu erlegen, gleichviel ob eine gewerbliche Schlachtung vorliegt oder nicht.

Fleischer oder sonstige dritte Personen, welche zur Ausführung der Schlachtung etwa herangezogen werden, dürfen die Tötung beziehentlich in Notchlachtfällen die Zerlegung des Tieres nicht eher vornehmen, als bis die Anmeldung erfolgt ist.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat, soweit nicht die Strafbestimmung in § 18 des Gesetzes eintritt, in jedem einzelnen Falle Geldstrafe bis zu 30 *M* oder Haft bis zu einer Woche zur Folge.

Von der Erlegung der Versicherungsbeiträge kann für die aus außersächsischen Staaten eingeführten, nicht versicherungspflichtigen Tiere durch besondere Bestimmung des Verwaltungsausschusses der Versicherungsanstalt entbunden werden.

Zu § 2
des Gesetzes.

§ 5. Unter tatsächlichem Wert ist der Wert der noch verwendbaren Teile des be-
anstandeten Schlachtieres zu verstehen.

Erfolgt die Verwertung des Schlachtstückes auf einer ortstatutarisch errichteten Freibank oder, wo eine solche nicht besteht, hinsichtlich der Tiere, welche Fleischern, Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten gehören, gemäß § 13 unter e des sächsischen Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend (G. u. V.-Bl. S. 209), durch die Gemeindebehörde, so gilt als tatsächlicher Wert der wirklich erzielte Erlös nach Abzug der Verwertungskosten.

Unter Schlachtgewicht ist zu verstehen das Gewicht des regelrecht geschlachteten ausgeführten Tieres, von dem zu trennen sind:

1. bei Rindern:

- a) die Haut (der Schwanz ist hinter dem 4. Schwanzwirbel abzuschneiden);
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbene und ersten Halswirbel (Genick) senkrecht zur Wirbelsäule;
- c) die Füße im unteren Gelenke der Fußwurzeln (über dem sogenannten Schienbeine);
- d) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz-, Lungen-, Darm-, Gefrösfett beziehentlich Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Talgieren, des Becken- und Schlusfettes;
- e) die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teile der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben, sowie der Luftröhre und des sehnigen Teiles des Zwerchfells;
- f) das Rückenmark;

g) bei den männlichen Kindern der Ziemer (Penis) und die Hoden, jedoch ohne das sogenannte Sackfett;

h) bei Kühen und über die Hälfte der Zeit trächtigen Kalben (Färsen) das Euter;

2. bei Schweinen:

a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Zunge, Luftröhre und Schlund, mit Ausnahme jedoch der Nieren und des Schmeres (Flohmen, Liefen);

b) bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtssteile.

Die Gewichtsermittlung hat bei Kindern in ganzen, halben oder viertel, bei Schweinen in ganzen oder halben Tieren zu erfolgen. Gewichtsteile bis zu 500 Gramm bleiben unberücksichtigt, solche über 500 Gramm sind nach einem vollen Kilogramm zu berechnen.

Umfängliche krankhafte Veränderungen, insbesondere tuberkulöse Auflagerungen auf Brust- und Bauchfell sind vor der Feststellung des Schlachtgewichts zu entfernen.

§ 6. Die Unterstellung des zur Schlachtung gebrachten Viehs unter den Versicherungszwang einer örtlichen Viehversicherung kann, soweit sie nach dem Gesetz überhaupt zulässig ist, nur im Wege des Ortsstatuts erfolgen.

Zu § 3
des Gesetzes.

§ 7. Die Stellen, bei denen die nach § 4 dieser Verordnung zu bezahlenden Versicherungsbeiträge zu entrichten sind, werden vom Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt bestimmt.

Zu § 5
des Gesetzes.

Die zur Begründung eines Anspruchs auf Rückerstattung dieser Beiträge erforderlichen Nachweise sind der zuständigen Gemeindebehörde längstens binnen 14 Tagen nach Anmeldung des Anspruchs vorzulegen.

Bezüglich der den Einhebestellen zu gewährenden Vergütungen bewendet es bis auf weiteres bei den vom Ministerium des Innern getroffenen Bestimmungen.

§ 8. Auf das Verfahren wegen Erhebung der Jahresbeiträge für Kinder nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes finden die Vorschriften in § 4 Absatz 2 unter c und d der Verordnung vom 4. März 1881, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getöteten Tiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 13), mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß bei der allgemeinen Aufzeichnung — Konsignation — alle über 3 Monate alten Kinder einschließlich derjenigen, welche dem Reiche, den Einzelstaaten und zu den landesherrlichen Gestüten gehören, zu zählen sind.

Zu § 5
des Gesetzes.

Die Höhe der Jahresbeiträge, die zur Wiedererstattung der in dem vorhergehenden Jahre aus der Staatskasse vorschußweise gewährten Entschädigungen und zur Bestreitung der erwachsenen Verwaltungskosten von den Viehbesitzern für das einzelne Stück zu leisten sind, schreibt das Ministerium des Innern im Monat Februar eines jeden Kalenderjahres auf Vorschlag der Versicherungsanstalt aus.

Zu § 6
des Gesetzes.

§ 9. Meldet der Besitzer Anspruch auf Entschädigung an, so liegt ihm der Nachweis ob, daß das geschlachtete Tier der Versicherungspflicht — § 1 des Gesetzes — untersteht und daß keiner der Gründe vorliegt, aus denen der Anspruch auf Entschädigung wegfällt — § 4 Absatz 1 unter b des Gesetzes und § 2 dieser Verordnung —.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die hierzu etwa erforderlichen Bescheinigungen, insbesondere Ursprungszeugnisse, dem Besitzer auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen.

Der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch Regulativ festzustellen, welche Bescheinigungen und Kennzeichnungen der Tiere für den Nachweis zu Zwecken der Entschädigung als ausreichend angesehen werden sollen.

Zu § 7
des Gesetzes.

§ 10. Die Wahlen für den Ortschätzungsausschuß haben in mittleren und kleinen Städten und in Landgemeinden unter Zuziehung der Gemeindevertreter (Stadtgemeinderat, Gemeinderat, Gemeindeversammlung) dergestalt zu erfolgen, daß für jede Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern des Ortschätzungsausschusses zur Verfügung steht, die nach Bedarf zu den Schätzungen herangezogen werden.

Zu Mitgliedern der Ortschätzungsausschüsse können auch Fleischer und Viehhändler in ihrer Eigenschaft als Viehbesitzer gewählt werden.

Viehbesitzer im Sinne des Gesetzes sind nur die Besitzer von Rindern und Schweinen.

Als benachbart gilt in der Regel derjenige Gemeindebezirk, in dessen Flur der Gutshof des selbständigen Gutsbezirks gelegen ist. Im Zweifelsfalle wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt, an welchen Gemeindebezirk sich der Gutsbezirk anzuschließen hat.

Die Mitglieder des Ortschätzungsausschusses sind, soweit sie nicht bereits in Pflicht stehen, von der Gemeindebehörde mittels Handschlags zu treuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Die Namen der Mitglieder des Ortschätzungsausschusses sind Anfang Januar jeden Jahres in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Mitglieder des Ortschätzungsausschusses, welche sich Ordnungswidrigkeiten zuschulden kommen lassen, können auf Antrag der Versicherungsanstalt durch die Aufsichtsbehörde der betreffenden Gemeinde mit Ordnungsstrafen belegt werden. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Zur Beschlußfähigkeit des Ortschätzungsausschusses gehört die Anwesenheit aller Mitglieder. Er beschließt nach Stimmenmehrheit. Ergibt sich in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 des Gesetzes Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schätzungen erfolgen dergestalt, daß durch die Zahl der anwesenden Mitglieder die Summe der von ihnen abgegebenen Einzeltaxen geteilt wird.

Hinsichtlich der Abschätzung der Verluste bei Beanstandung einzelner Fleischteile tritt, dafern der Besitzer die Schätzung durch den Ortschaftungsausschuß nicht ausdrücklich beantragt, ein vereinfachtes Verfahren in der Weise ein, daß ein Vertreter der Gemeindebehörde allein oder in Gemeinschaft mit dem Tierarzte beziehungsweise Fleischbeschauer die Gewichts- und Wertbestimmungen vornimmt und die zur Begründung des Anspruches erforderlichen Nachweise prüft.

§ 11. Die Schädenfestsetzung hat in dem Gemeinde- und beziehentlich Gutsbezirke, in welchem die Schlachtung erfolgt ist, und zwar an Ort und Stelle stattzufinden.

Zu § 8
des Gesetzes.

Der Besitzer hat das Recht, ihr in Person oder durch einen Beauftragten beizuwohnen und dabei seine Interessen mündlich zu vertreten, wird aber nicht vorgeladen, sondern hat sich selbst davon Kenntnis zu verschaffen, wann und wo die Schädenfestsetzung stattfindet.

Die Entscheidung ist ihm beziehentlich seinem Vertreter sofort mündlich zu eröffnen. Hat er der Schädenfestsetzung nicht beigewohnt, so gilt die Entscheidung als mit Abschluß des Protokolls eröffnet.

Das aufgenommene Protokoll ist ihm auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wenn das Schlachtier im Interesse der Versicherungsanstalt verwertet wird, muß dem Besitzer der gewonnene Erlös nach Abzug der Verwertungskosten überlassen werden. Bei der Schädenfeststellung ist dieser dem Besitzer zu überlassende Betrag als tatsächlicher Wert im Sinne von § 2 des Gesetzes und § 5 dieser Verordnung von dem aus Schlachtgewicht und Durchschnittspreis ermittelten Werte abzuziehen und der hiernach verbleibende Betrag als derjenige Verlust anzusehen, welcher nach 80 % zu vergüten ist.

Die Gemeindebehörde beziehentlich der Schätzungsausschuß ist, soweit mit Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht etwas anderes bestimmt ist, bezüglich der Übernahme von Schlachtieren zur Selbstverwertung im Interesse der Versicherungsanstalt an die etwa hierüber ergehenden Weisungen des Verwaltungsausschusses der Versicherungsanstalt gebunden.

Soweit es sich um Schlachtungen in selbständigen Gutsbezirken handelt, steht die der Gemeindebehörde zugewiesene Entschließung wegen Selbstverwertung eines Tieres im Interesse der Versicherungsanstalt der Gemeindebehörde desjenigen Ortes zu, an welchen sich der Gutsbezirk angeschlossen hat — § 7 Absatz 4 des Gesetzes —. Dieselbe hat jedoch auf Verlangen des Besitzers des Schlachtieres oder des Gutsvorstehers die Entschließung der dem Gutsbezirk vorgesetzten Amtshauptmannschaft einzuholen; auf die letztere gehen solchenfalls die Befugnisse der Gemeindebehörde über.

Die Protokolle sind, unbeschadet vertragsmäßiger Abmachungen der Versicherungsanstalt mit einzelnen Gemeindebehörden, von der Gemeindebehörde binnen 3 Tagen nach

der Schätzung beziehungsweise nach beendigter Verwertung des betreffenden Schlachtstückes an die Versicherungsanstalt einzusenden.

Bei Berechnung der Entschädigung sind Beträge bis zu 50 \mathcal{L} unberücksichtigt zu lassen, solche über 50 \mathcal{L} aber auf 1 \mathcal{M} zu ergänzen.

Zu § 9
des Gesetzes.

§ 12. Die Erhebung der Beschwerde hat bei der Gemeindebehörde des Schlachtortes zu geschehen, doch kann sie auch sofort vor dem Ortschätzungsausschusse erhoben werden, solange das Protokoll über die Schädenfestsetzung noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Beschlußfähigkeit des Bezirksschätzungsausschusses gehört die Anwesenheit aller drei Mitglieder. Er beschließt nach Stimmenmehrheit.

Schätzungen erfolgen dergestalt, daß die Summe der Einzelschätzungen durch 3 geteilt wird.

Die Stadträte sind nicht behindert, ebenso wie die Bezirksausschüsse eine Liste von Sachverständigen aufzustellen, aus welcher im einzelnen Falle zwei als Mitglieder des Bezirksschätzungsausschusses herangezogen werden können.

Die Namen der von den Bezirksausschüssen und Stadträten gewählten Sachverständigen sind in den Amtsblättern bekannt zu geben. Die Wahl gilt so lange, bis anderweite Bekanntmachung erfolgt ist.

Die Listen können mit den nach der Verordnung vom 4. März 1881 für Ermittlung der Entschädigungen bei Viehseuchen aufzustellenden Sachverständigenlisten vereinigt werden.

Die Mitglieder des Bezirksschätzungsausschusses sind, soweit sie nicht bereits in Pflicht stehen, von der Gemeindebehörde mittels Handschlags zu treuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Zu § 11
des Gesetzes.

§ 13. Über die den Mitgliedern der Ausschüsse zukommende Vergütung bewendet es bei den ergangenen besonderen Verordnungen.

Zu § 12
des Gesetzes.

§ 14. Die Wahl der vom Landeskulturrate, den landwirtschaftlichen Kreisvereinen und den Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Versicherungsanstalt erfolgt auf drei Jahre; die Gewählten haben aber jedenfalls so lange im Amte zu bleiben, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Zu § 13
des Gesetzes.

§ 15. Der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt hat den Geschäftsgang der Anstalt und den inneren Geschäftsverkehr der letzteren mit den Gemeindebehörden und Einnahmestellen durch Regulativ zu ordnen, welches der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Dabei ist insbesondere auch über folgende Punkte mit Bestimmung zu treffen:

Art und Weise der Zusammenberufung und Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses,
Einführung von Formularen für den Geschäftsverkehr, insbesondere für die Protokolle über Schädenfestsetzungen,
Anweisung der Gemeindebehörden wegen Übernahme eines Schlachtstückes zur eigenen Verwertung — § 8 des Gesetzes —,
Art und Weise der Vereinnahmung der Versicherungsbeiträge und der hierüber zu erteilenden Quittungen.

§ 16. Zuständig zur Einleitung des Strafverfahrens nach dem Gesetz und dieser Verordnung ist die Gemeindebehörde, und zwar in mittleren und kleinen Städten und auf dem platten Lande mit der in Artikel IV § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte beziehentlich § 76 der Revidierten Landgemeindeordnung festgesetzten Beschränkung. Zu § 18
des Gesetzes.

§ 17. Die nach dem Gesetz beziehentlich nach dieser Verordnung zulässigen ortstatutarischen Bestimmungen sind vor Erteilung der Bestätigung dem Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt zur Erklärung und außerdem, soweit die Bestätigung nicht zur Zuständigkeit des Ministeriums des Innern gehört, dem letzteren zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 18. Rückständige Beiträge werden ebenso wie diejenigen Kosten, welche dem Beschwerdeführer nach § 9 des Gesetzes zur Last fallen und in dem die Beschwerde zurückweisenden Beschlusse festzusetzen sind, nach den für die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften eingezogen.

Dresden, den 2. November 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Dutschmann.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Abhandlung des ...
In ...

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 82. Verordnung, eine Änderung der Vorschriften über die zweite juristische Staatsprüfung betr. S. 373. — Nr. 83. Bekanntmachung, eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betr. S. 374. — Nr. 84. Nachtrag zu den Statuten des Königlich Sächsischen Verdienstordens. S. 375. — Nr. 85. Nachtrag zu den Statuten des Königlich Sächsischen Albrechtsordens. S. 376. — Nr. 86. Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse des Staatsarchivars zu Bautzen betr. S. 377. — Nr. 87. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 377. — Nr. 88. Verordnung, die kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten auf den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Gottesäckern betr. S. 379. — Nr. 89. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906 über das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den gleichnamigen Bezirksverbänden. S. 380. — Nr. 90. Verordnung, die Vorführungen mit Kinematographen betr. S. 381. — Nr. 91. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906, die Umgestaltung des Landeskulturrates betr. S. 385. — Nr. 92. Kirchengesetz zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betr. S. 393. — Nr. 93. Bekanntmachung, betr. den Text des vorgedachten Kirchengesetzes. S. 394.

Nr. 82. Verordnung,

eine Änderung der Vorschriften über die zweite juristische Staatsprüfung betreffend;

vom 17. November 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Verordnung, die zweite juristische Staatsprüfung betreffend, vom 11. Oktober 1889 (G. u. V.-Bl. S. 93 flg.), dahin geändert:

I. Am Schlusse des § 5 wird hinzugefügt:

g) Besteht der Referendar die mündliche Prüfung nicht, so kann ihm die Kommission für die künftige anderweite Prüfung die Fertigung der schriftlichen Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen.

Ausgegeben zu Dresden den 12. Dezember 1906.

58

II. Der § 7 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:
Das Justizministerium kann hiervon ausnahmsweise Befreiung eintreten lassen.
Dresden, den 17. November 1906.

Ministerium der Justiz.

Dr. Otto.

Kurth.

Nr. 83. Bekanntmachung,

eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betreffend;

vom 17. November 1906.

Zur geistlichen Versorgung der katholischen Einwohner der Ortschaften Großschönau, Waltersdorf und Hainewalde ist in Großschönau ein Gebäude für die Zwecke des katholischen Gottesdienstes und Religionsunterrichts erbaut und daselbst eine die genannten Ortschaften umfassende Expositur des katholischen Pfarramtes Neuleutersdorf begründet worden.

Mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts und im Einverständnisse mit dem Domstiftlichen Konsistorium St. Petri zu Bautzen wird zur weiteren Berichtigung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 (G.- u. V.-Bl. S. 40) beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Lausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die katholischen Einwohner der Ortschaften Großschönau, Waltersdorf und Hainewalde künftig hinsichtlich der sacra und Ministerialhandlungen an den Geistlichen zu Großschönau gewiesen werden, jedoch ohne Änderung der bestehenden Parochialbezirke und der Verpflichtung der betreffenden Personen, zu den Lasten der Parochien, in denen sie wohnen, auch fernerhin vom Grundbesitze beizutragen.

Bautzen, am 17. November 1906.

Königliche Kreishauptmannschaft.

v. Graushaar.

Frijsche.

Nr. 84. Nachtrag

zu den Statuten des Königlich Sächsischen Verdienstordens;

vom 17. November 1906.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben beschlossen, die Statuten des Verdienstordens in nachstehender Weise zu ändern:

1. Wer in eine höhere Klasse des Ordens aufrückt, hat den früher empfangenen Orden der niederen Klasse an die Ordenskanzlei zurückzugeben. Eine Ausnahme macht der Orden, welcher gemäß dem Statuten-Nachtrage vom 29. Oktober 1866 Nr. 1 für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung mit Schwertern verliehen war; er wird neben der höheren Klasse weiter getragen, im Falle der Begnadigung des Inhabers mit mehreren höheren Klassen des Ordens mit Kriegsdecoration jedoch nur der zuerst verliehene neben dem zuletzt verliehenen.

2. Wird dem Inhaber einer niederen Klasse des Ordens mit der Kriegsdecoration eine höhere Klasse für neue Verdienste im Frieden verliehen, so sind an der höheren Klasse auf dem Ordenskreuz unter dem Ringe, auf dem Komturkreuz unter der Krone, auf dem Ordensstern über dem Mittelschild zwei Schwerter anzubringen.

3. Wird dem Inhaber des ohne Kriegsdecoration verliehenen Ordens nachmals dieselbe Klasse mit der Kriegsdecoration verliehen, so erhält er das Ordenszeichen gemäß dem Statuten-Nachtrage vom 29. Oktober 1866 Nr. 1 und gibt den ohne Kriegsdecoration empfangenen Orden zurück.

4. Die Vorschriften unter Nr. 3 des Statuten-Nachtrages vom 18. März 1858 und der Nachtrag vom 9. Dezember 1870 werden aufgehoben.

Dresden, am 17. November 1906.



Friedrich August.

Dr. Viktor Alexander Otto,
Ordenskanzler.

von Baumann,
Ordenssekretär.

58*

Nr. 85. Nachtrag

zu den Statuten des Königlich Sächsischen Albrechtsordens;

vom 17. November 1906.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben beschlossen, die Statuten des Albrechtsordens in nachstehender Weise zu ändern oder zu ergänzen:

1. Wer in eine höhere Klasse des Ordens aufrückt, hat den früher empfangenen Orden der niederen Klasse an die Ordenskanzlei zurückzugeben. Als besondere Klasse ist auch das Offizierskreuz anzusehen. Eine Ausnahme macht der Orden, welcher gemäß dem Statuten-Nachtrage vom 29. Oktober 1866 Nr. 1 für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung mit Schwertern verliehen war; er wird neben der höheren Klasse weiter getragen, im Falle der Begnadigung des Inhabers mit mehreren höheren Klassen des Ordens mit Kriegsdecoration jedoch nur der zuerst verliehene neben dem zuletzt verliehenen.

2. Wird dem Inhaber einer niederen Klasse des Ordens mit der Kriegsdecoration eine höhere Klasse für neue Verdienste im Frieden verliehen, so sind an der höheren Klasse auf dem Ordenskreuz unter dem Ringe, auf dem Offiziers- und dem Komturkreuz unter der Krone, auf dem Ordensstern über dem Mittelschild zwei Schwerter anzubringen.

Die Verleihung der königlichen Krone zum Ritterkreuz 1. Klasse ist als Verleihung einer höheren Klasse nicht anzusehen.

3. Wird dem Inhaber des ohne Kriegsdecoration verliehenen Ordens nachmals dieselbe Klasse mit der Kriegsdecoration verliehen, so erhält er das Ordenszeichen gemäß dem Statuten-Nachtrage vom 29. Oktober 1866 Nr. 1 und gibt den ohne Kriegsdecoration empfangenen Orden zurück.

4. Der Statuten-Nachtrag vom 9. Dezember 1870 wird aufgehoben.

Dresden, am 17. November 1906.



Friedrich August.

Dr. Viktor Alexander Otto,
Ordenskanzler.

von Baumann,
Ordenssekretär.

Nr. 86. Bekanntmachung,

die Erweiterung der Befugnisse des Staatseichamtes zu Baugen
betreffend;

vom 19. November 1906.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung, die bestehenden Eichämter und deren Einrichtung für die verschiedenen Zweige der Eichungsgeschäfte betreffend, vom 3. März 1873 (G. u. V.-Bl. S. 225), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Befugnisse des Staatseichamtes zu Baugen (Ordnungszahl 2.) auf
das Eichn von Gasmessern
erstreckt worden sind.

Dresden, den 19. November 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Klopffleisch.

Nr. 87. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend;

vom 20. November 1906.

Die mit Bekanntmachung vom 23. März 1900 (G. u. V.-Bl. S. 99 flg.) veröffentlichte Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 hat durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 17. November dieses Jahres die nachstehenden anderweitigen Änderungen erfahren.

Dresden, den 20. November 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Liebscher.

Berlin W 66, den 17. November 1906.

Änderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ erhält der erste Absatz unter iv (Änderung vom 15. März 1904) folgende Fassung:

Brieffsendungen mit Nachnahme — ausgenommen solche mit dem Vermerke „Durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt.

2. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ erhält der Absatz vii mit Einschluß der Änderung vom 25. April 1903 folgende Fassung:

Bei der Abtragung nach dem Landbestellbezirke werden für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen und für Briefe mit Wertangabe 5 ₰ , für gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Pakete mit Wertangabe bis zum Gewichte von $2\frac{1}{2}$ kg einschließlich 10 ₰ und für Pakete von höherem Gewichte 20 ₰ für das Stück erhoben. Die Bestellgebühr für Postanweisungen kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

3. Im § 38 „Zeit der Bestellung“ erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Postbehörde bestimmt, zu welchen Zeiten die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Dezember in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. B.:

Kraetke.

Nr. 88. Verordnung,

die kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten
auf den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Gottesäckern
betreffend;

vom 22. November 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird unter Zustimmung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments und der evangelisch-lutherischen Landessynode einerseits, des Apostolischen Vikariats der Erblande, des Dekans des Domstifts St. Petri und des Domstiftlichen Konfistoriums zu Bautzen anderseits verordnet, was folgt:

§ 1. Auf den evangelisch-lutherischen und den römisch-katholischen Gottesäckern im Königreiche Sachsen ist fortan den Geistlichen beider Konfessionen gleichmäßig die Vornahme der Begräbnisfeierlichkeiten nach den Vorschriften des eigenen Bekenntnisses bei Beerdigung ihrer Glaubensgenossen gestattet, ohne daß es einer besonderen Genehmigung der Organe der anderen Kirche bedarf.

Nur ist vor Vornahme einer Begräbnisfeier auf dem Gottesacker der anderen Konfession dem für letzteren zuständigen Pfarramte von demjenigen, der das Begräbnis anordnet, Anzeige zu erstatten.

Der besonderen Anzeige bedarf es nicht, wo die Zulassung der Geistlichen der anderen Konfession allgemein vereinbart wird.

§ 2. Bei Vornahme einer Begräbnisfeier auf dem Gottesacker der anderen Konfession haben die Geistlichen alle Äußerungen zu unterlassen, die die religiösen Gefühle der Angehörigen dieser Konfession verletzen können. Auch sind Störungen durch gleichzeitige Vornahme verschiedener Begräbnisse zu vermeiden.

Hinsichtlich der Grabstelle sowie der Zeit und des Orts der Begräbnisfeierlichkeiten sind in den von den zuständigen Behörden zu genehmigenden Friedhofsordnungen beide Bekenntnisse gleichzustellen.

§ 3. Der für den Gottesacker an sich zuständige Geistliche darf eine Begräbnisfeier nach den Vorschriften seines eigenen Bekenntnisses, dafern der zu Beerdigende dem anderen Bekenntnisse angehörte, nur dann vornehmen, wenn die Hinterbliebenen dies ausdrücklich begehren. Er hat dem zuständigen Pfarramte der anderen Konfession vor der Vornahme Mitteilung zu machen.

§ 4. Alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die im Reskripte vom 5. Juli 1811 (Cod. Aug. C. III T. 1 S. 146) werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 22. November 1906.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Schlieben.

Kotte.

Nr. 89. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906 über das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den gleichnamigen Bezirksverbänden;

vom 22. November 1906.

§ 1. Mit dem 1. Januar 1907 scheiden die Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den gleichnamigen amtshauptmannschaftlichen Bezirksverbänden aus und bilden gesonderte Stadtbezirke im Sinne von § 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung usw. vom 20. August 1874 (G.-u. V.-Bl. S. 113).

§ 2. Soweit im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern für die von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städte in polizeilicher und sonstiger Beziehung Sonderbestimmungen gelten, finden diese auf die Städte Plauen und Zwickau entsprechende Anwendung. Insbesondere gilt dies von den §§ 27 und 30 der in § 1 bezeichneten Ausführungsverordnung.

§ 3. Im Regierungsbezirke Zwickau scheiden mit dem 1. Januar 1907 die zeitherigen Mitglieder des Kreis Ausschusses aus dem letzteren aus. Wegen der Neuwahlen ist das Erforderliche vorzutehnen.

§ 4. Mit der Besorgung der Militärangelegenheiten und der staatlichen Straßen- und Wasserbau sachen und mit der Beaufsichtigung des Kommunikationswegebau es werden gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 für die Städte Plauen und Zwickau die Amtshauptmann-

schaften an diesen Orten beauftragt. Die Zuständigkeit für Enteignungsangelegenheiten richtet sich nach § 35 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902.

Dresden, den 22. November 1906.

Kriegsministerium.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hausen.

Dr. Graf v. Hobenthal u. Bergen.

Hause.

Nr. 90. Verordnung,

die Vorführungen mit Kinematographen betreffend;

vom 24. November 1906.

Wegen der mit **kinematographischen Vorführungen** erfahrungsgemäß verbundenen Feuergefährlichkeit sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes anzuordnen:

1. Bei öffentlichen und den an öffentlichen Orten stattfindenden nichtöffentlichen Vorführungen mit Kinematographen sind künftig die nachstehend unter Nr. 2 bis 8 und die unter **D** zusammengestellten Vorschriften zu beachten.

2. Solche Vorführungen müssen spätestens 3 Tage vor ihrem Beginne der Polizeibehörde angezeigt und dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis diese Behörde über die Unbedenklichkeit der Vorführungen eine schriftliche Bescheinigung erteilt hat.

Die Bescheinigung hat der Veranstalter der Vorführung während dieser stets bei sich zu führen und den aufsichtführenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Die Bescheinigung darf erst ausgestellt werden, nachdem die Polizeibehörde sich von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit, Aufstellung und Handhabung der Apparate überzeugt hat.

Zu diesem Zwecke kann die Polizeibehörde verlangen, daß am Orte der beabsichtigten Vorführung eine Probe mit den Apparaten vor ihr oder einem von ihr abgeordneten Sachverständigen abgehalten wird.

4. Die Polizeibehörde ist befugt, selbst oder durch einen Sachverständigen unangekündigte Besichtigungen in den Zwischenpausen der Vorführung vorzunehmen.

Finden sich hierbei Ordnungswidrigkeiten, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit

zu gefährden, so kann sie, wenn die gerügten Mängel nicht sofort in ausreichender Weise beseitigt werden, die Einstellung der Vorführung anordnen.

5. Soweit kinematographische Vorführungen nach § 60 a der Gewerbeordnung der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedürfen, gilt in Städten mit Revidierter Städteordnung das Genehmigungsgeſuch zugleich als Anzeige und die schriftliche Erlaubnis als Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne dieser Verordnung. In anderen Fällen ist die in Punkt 2 angeordnete Anzeige besonders zu erstatten.

6. Polizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Wird in einer Stadt die Sicherheitspolizei und die Wohlfahrtspolizei von verschiedenen Behörden verwaltet, so haben diese sich, soweit nötig, miteinander ins Vernehmen zu setzen. Die Anzeige (Punkt 2) ist, soweit keine Erlaubnis nach § 60 a der Gewerbeordnung in Frage kommt (vergl. Punkt 5), bei der Behörde zu erstatten, die die Feuerpolizei ausübt.

7. Wer Vorführungen der in Punkt 1 genannten Art beginnt, ohne im Besitze der polizeilichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zu sein, oder der polizeilichen Anordnung auf Einstellung der Vorführung nicht sofort Folge leistet, oder wer den Vorschriften über die Handhabung des Apparates oder über das Verhalten während der Vorführung zuwiderhandelt, wird, soweit nicht strengere Strafbestimmungen Anwendung finden, nach § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

8. Bei der Verwendung von Kinematographen im Betriebe von Schauspielhäusern oder bei sonstigen Schauspielvorstellungen ist den unter D zusammengestellten Vorschriften gleichfalls nachzugehen. Einer Anzeige nach Ziffer 2 bedarf es jedoch in solchen Fällen nicht. Die Aufsichtführung über die Befolgung dieser Vorschriften regelt sich vielmehr nach den Bestimmungen der Verordnung, die Sicherung der Schauspielhäuser gegen Feuergefährdung betreffend, vom 28. Dezember 1882.

9. Kleine kinematographische Apparate, bei denen die Bilder immer nur einzelnen Personen nach Einwurf einer Münze selbsttätig vorgeführt werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

Dresden, den 24. November 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Benndorf.



1. Bei Vorstellungen mit dem Kinematographen muß der Apparat in einem den Zuschauern unzugängigen Raume aufgestellt werden, welcher allseitig feuersicher abzuschließen ist.

Als feuersicher in diesem Sinne gelten Kynolith, Bretterwände mit Asbestschieferbekleidung oder Eisenblechbekleidung, Eisenblechwände und feuersicher imprägnierte Zeltwände.

Auf Messen und Märkten hat zwischen diesem Raume und den Zuschauerbänken ein mindestens 2 m breiter Platz zu verbleiben, welcher derart abzuschließen ist, daß er von den Zuschauern nicht betreten werden kann.

Außerdem sind solche vorübergehend errichtete Kinematographen-Schaubuden und Schauräume in möglichst großer Entfernung von anderen Buden und Räumen aufzustellen und es ist dafür zu sorgen, daß für jeden Zuschauerraum mindestens zwei, je nach Erfordern auch mehr, durch Aufschriften deutlich gekennzeichnete, nach außen leicht zu öffnende Ausgänge vorhanden sind, sowie daß während der Verdunkelung des Zuschauerraumes eine aus Kerzen oder Rüböllampen bestehende Notbeleuchtung brennt, welche namentlich auch die Ausgänge deutlich erkennen lassen muß.

Die Tür des Apparatraums ist mit einem selbsttätigen, feuersicheren Türverschluß zu versehen; etwa vorhandene Lüftungsöffnungen sind während der Vorstellung entweder feuer- und rauchsicher abzusperrn oder mit dreifachen Davy'schen Sicherheitsdrahtnetzen zu schließen.

2. Die vom Apparatraume nach dem Zuschauerraume führenden Öffnungen sind möglichst klein zu halten, und, sofern sie nur Gucklöcher sind, mit mindestens 5 mm starkem Glase oder mit Glimmerscheiben zu schließen, während die anderen Öffnungen, durch welche die Lichtströme auf die Bühne gelangen, und von denen jederzeit nur die jeweilig benutzte offen gehalten werden darf, mit unverbrennlichen Schiebern in feuersicheren Führungen derart verschließbar einzurichten sind, daß der Verschluß in der leichtesten und schnellsten Weise mit Hilfe eines Fußtrittes oder mit Hilfe von Schnüren bewirkt werden kann, deren Festschlingen an Haken oder Nägeln unbedingt zu unterlagen ist.

3. Alle in dem Apparatraume befindlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände müssen aus feuerfestem Stoffe bestehen. Überhaupt ist jeder brennbare Stoff (umherliegende Verpackungsmaterialien, Zeitungsblätter und dergleichen) vom Inneren des Apparathauses unbedingt fern zu halten.

4. Alle elektrischen Leitungen und Einrichtungen im Apparatraume sind nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu installieren. Der notwendige

Vorsichtwiderstand ist allseitig mit einem durchbrochenen Blechmantel zu umgeben, ein etwa vorhandener Motor ist feuersicher abzuschließen und die Glühlampen sind durch doppelte Glocken oder durch Drahtneze zu schützen.

5. Alle Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten, zu deren Ausführung harte Gegenstände nötig sind, dürfen im Apparatraume erst vorgenommen werden, nachdem die Celluloidstreifen aus diesem Raume entfernt worden sind.

6. Der Apparatraum und der Raum, in welchem die Films aufbewahrt werden, dürfen mit offenem Licht weder beleuchtet noch betreten werden, auch darf nicht darin geraucht werden.

7. Die Lichtquelle für den Projektionsapparat muß in einem allseitig geschlossenen, aus feuersicherem Stoffe hergestellten Behälter untergebracht sein, welcher während der Vorstellung nicht geöffnet werden darf.

8. Ebenso müssen die Rollen, auf denen die Filmstreifen auf- und ablaufen, durch Blechgehäuse, die mit Asbest auszuschlagen sind, feuersicher abgeschlossen werden.

Das Ablaufen der Films auf den Boden ist nicht statthaft; läuft der benutzte Film nicht wieder — wie bei neueren Apparaten zumeist — auf eine Rolle auf, so ist der Streifen in ein unverbrennliches Gefäß mit entsprechendem Deckel zu leiten.

9. Die Celluloid-Serienbilder sind einzeln in Blechbüchsen aufzubewahren. Andere Films, als die für die eine bestimmte Vorstellung benötigten, dürfen während dieser im Apparatraume nicht vorhanden sein.

10. Damit bei plötzlichem Stillstande des Apparates nur das unter der Einwirkung der Wärme- und Lichtstrahlen stehende Filmstück durchbrennen kann, ein Weiterbrennen des Films aber nicht möglich ist, muß der Filmstreifen vor und hinter der Belichtungsstelle je auf eine Länge, welche mindestens der doppelten Bildhöhe gleich ist, in einer Metallhülse geführt werden.

In gleicher Weise soll auch die Führung an den Aus- und Eintrittsöffnungen der für die Filmrollen unter 8 vorgeschriebenen Kapseln gebildet werden.

Indessen darf hierbei nirgends der Filmstreifen einer starken Reibung ausgesetzt sein.

11. Der an der Lichtquelle vorbeizuführende Film ist durch einen zwischen der Lichtquelle und dem Objektiv einzuschaltenden gläsernen Kühlapparat, der mit Wasser oder einer 10 prozentigen Alaunlösung zu füllen ist, vor zu hoher Erwärmung zu schützen.

Wenn der Film still steht, sind die Wärme- und Lichtstrahlen sofort durch eine zwischen Lichtquelle und Objektiv zu schaltende Scheibe aus Blech oder mattem Glas abzublenden.

12. Unmittelbar neben dem Apparate sind genügende Mengen von Sand und Wasser sowie eine Flammendecke zum sofortigen Gebrauche bereit zu halten.

13. Während der Vorführung müssen stets zwei sachkundige Personen im Apparat-
raume tätig sein, von denen die eine den Apparat zu handhaben, die andere aber ihr
Augenmerk auf die Schutzvorkehrungen gegen Feuergefährdung zu richten und im Gefahr-
falle sofort die nötigen Maßnahmen zu treffen hat.

In Theatern und Sälen mit Bühnenbeleuchtung ist zwischen den am Apparate be-
schäftigten Personen und dem Bühnenbeleuchter für den Gefahrfall ein zuverlässiges Zeichen
zu vereinbaren, auf welches hin das Haus sofort von der Bühne aus beleuchtet werden muß.

Nr. 91. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906, die Umgestaltung
des Landeskulturrates betreffend;

vom 30. November 1906.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906, die Umgestaltung des Landes-
kulturrates betreffend, wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Die Tätigkeit des Landeskulturrates soll sich nicht auf die in § 2 des Gesetzes
unter 1—3 besonders hervorgehobenen Richtungen beschränken. Sie hat sich vielmehr nach
allen Richtungen hin zu erstrecken, die innerhalb der Grenzen der im ersten Absätze des
§ 2 gestellten Aufgaben fallen.

Zu § 2
Absatz 1
und 2.

§ 2. Zur Aufgabe des Landeskulturrates gehört es, einheitliche Grundsätze für die
Maßnahmen der Kreisvereine und der Landesverbände für Geflügelzucht, Bienenzucht,
Fischzucht und Obstbau zur Förderung ihrer Zwecke, insbesondere für die hierbei erforder-
lichen Aufwendungen aufzustellen.

Zu diesem Behufe haben die Kreisvereine und die Landesverbände alljährlich ihre
Bedarfs-Voranschläge an den Landeskulturrat einzureichen. Soweit es sich hierbei um
die Verwendung von Mitteln aus der Staatskasse handelt, hat der Landeskulturrat die
Voranschläge mit seinem Gutachten dem Ministerium des Innern zur Entschlie-
ßung vor-
zulegen.

§ 3. Der geschäftliche Verkehr des Landeskulturrates mit der Staatsregierung hat
der Regel nach durch Vermittlung des Ministeriums des Innern stattfinden. Er hat
daher Anträge, Wünsche und Anregungen, wie sie unter 1 im § 2 des Gesetzes erwähnt
werden, auch wenn sie Angelegenheiten des Geschäftsbereichs anderer Ministerien betreffen,
an das Ministerium des Innern zur weiteren Vermittlung gelangen zu lassen; nur die
von Behörden erforderten Gutachten sind unmittelbar an diese Behörden zu richten.

Zu § 2
Absatz 2
Ziffer 1 und 2.

Auch ist der Landeskulturrat befugt, mit einzelnen Behörden zu dem Zwecke in unmittelbare Verbindung zu treten, um sich von ihnen Aufschluß über in sein Bereich fallende Tatsachen erteilen zu lassen.

Die Ernennung eines ständigen Regierungskommissars für den Landeskulturrat findet nicht statt. Dagegen wird in einzelnen Fällen, in denen der Landeskulturrat darauf anträgt oder das Ministerium des Innern es für angemessen erachtet, zu den Verhandlungen ein Regierungskommissar abgeordnet werden.

Mindestens aller fünf Jahre hat der Landeskulturrat einen Bericht über die Lage der Landwirtschaft und seine Geschäftstätigkeit an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Zu § 2
Absatz 2
Ziffer 3.

§ 4. Als Einrichtungen und Anstalten, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Land erstreckt, kommen u. a. in Betracht:

Kontrolle des Handels mit Futter- und Düngemitteln sowie Saatgut,
gemeinschaftlicher Arbeiternachweis,
Landesausstellungen,
Bullenaufzuchtstationen,

Übernahme der von den Beamten der Kreisvereine und den Lehrern an den landwirtschaftlichen Schulen zu entrichtenden Pensionskassenbeiträge.

§ 5
1. Absatz
2. Absatz

§ 5. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens hat der Landeskulturrat den genossenschaftlichen Fragen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und mit den zur Vertretung und Förderung des Genossenschaftswesens errichteten Stellen enge Fühlung zu halten.

Zu § 5.

§ 6. Für die Wahlen der im § 3 des Gesetzes unter Nr. 2 genannten Mitglieder des Landeskulturrates werden die aus der Beifuge unter Ⓞ ersichtlichen Wahlbezirke gebildet.

Für jeden Wahlbezirk wird vom Ministerium des Innern ein Wahlkommissar bestellt.

§ 7. Der Wahlkommissar hat alsbald, nachdem ihm seine Bestellung zugegangen, Wahlabteilungen zu bilden und für jede der letzteren einen Wahlvorsteher und, soweit nötig, dessen Stellvertreter aus den Stimmberechtigten der Abteilung zu ernennen.

Die Abgrenzung der Wahlabteilungen und die Bestimmung der Wahlorte ist so vorzunehmen, wie sie für eine lebhaftere Beteiligung der Stimmberechtigten an den Wahlen am förderlichsten ist.

Bei der Wahl der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter wird der Wahlkommissar sein Absehen hauptsächlich auf solche Personen richten, bei denen vorauszusehen ist, daß sie mit den persönlichen Verhältnissen der Landwirte in der Abteilung möglichst vertraut sind.

§ 8. Der Wahlvorsteher hat sofort, nachdem ihm seine Ernennung und die Grenzen der Abteilung vom Wahlkommissar mitgeteilt worden, die Abgrenzung der Wahlabteilung

unter Angabe des Ortes der Abstimmung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dabei zugleich die Stimmberechtigten aufzufordern, ihre Stimmen in der vom Ministerium des Innern festgesetzten Wahlzeit innerhalb der gleichfalls anzugebenden Stunden in Person abzugeben.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung oder, wo diese durch Abdruck in einem öffentlichen Blatte erfolgt, dem erstmaligen Abdrucke und dem Tage der Abstimmung soll eine Frist von mindestens acht und höchstens vierzehn Tagen inne liegen.

Über den Ort der Abstimmung hat der Wahlvorsteher gleichzeitig dem Wahlkommissar Anzeige zu erstatten.

§ 9. Für jede Abteilung sind vom Wahlvorsteher mindestens zwei Stimmberechtigte der Abteilung als Wahlgehilfen zu ernennen, die der Wahlhandlung beizuwohnen und den Vorsteher bei Annahme und Auszählung der Stimmzettel zu unterstützen haben.

Die Gültigkeit der Wahlhandlung wird aber durch ihre ununterbrochene Anwesenheit nicht bedingt.

Die über die Abgabe und Auszählung der Stimmen aufzunehmenden Niederschriften (§ 13) hat in der Regel der Wahlvorsteher zu bewerkstelligen. Ausnahmsweise kann er eine von ihm, womöglich aus der Mitte der Stimmberechtigten, zu erwählende Person damit beauftragen.

§ 10. Die Stimmberechtigten haben sich zu der in der Bekanntmachung (§ 8) bezeichneten Zeit bei dem Wahlvorsteher anzumelden und, soweit es dieser für nötig erachtet, sich auszuweisen.

Die Angemeldeten sind in eine tabellarisch aufzustellende Liste einzutragen.

Diese Liste soll in ihrer ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Angemeldeten, in der zweiten deren vollen Namen, in der dritten deren Wohnort, in der vierten die Stellung des Angemeldeten, als Besitzer, Pächter, Ehemann oder Vertreter einer juristischen Person, in der fünften etwaige Bemerkungen enthalten.

§ 11. Über Zweifel in bezug auf die Wahlberechtigung entscheidet zunächst der Wahlvorsteher. Er kann zu diesem Behufe die Vorlage der erforderlichen Nachweise z. B. das Besitzstandsverzeichnis u. a. verlangen.

Wird ein Angemeldeter nicht als wahlberechtigt anerkannt, so ist dies in der fünften Spalte unter Angabe des Grundes zu bemerken.

Über eine gegen die Entscheidung des Wahlvorstehers eingewendete Berufung entscheidet der Landeskulturrat. Doch ist solchen Einsprüchen für die anstehende Wahl keine weitere Folge zu geben.

§ 12. Am Schlusse der Tabelle ist zu bemerken, daß die darin bezeichneten Personen zu der angegebenen Zeit sich bei dem Wahlvorsteher angemeldet und in seinem Beisein die

Abstimmung den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung gemäß bewerkstelligt haben, sich auch innerhalb der zur Abstimmung festgesetzten Zeit (§ 8) niemand weiter angemeldet hat.

§ 13. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche die Angemeldeten zusammengebrochen in ein von dem Wahlvorsteher unter Mitwirkung wenigstens eines der Wahlgehilfen vorher verschlossenes Behältnis zu legen haben.

Auf dem Stimmzettel ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt. Stimmzettel, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungültig. Sie sind der aufzunehmenden Niederschrift beizufügen und es ist in letzterer der Grund der Ungültigkeit zu bemerken.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit ist, abgesehen von den im Wahlraum bereits anwesenden Personen, niemand mehr zur Abstimmung zuzulassen.

Nach Beendigung der Abstimmung ist der Verschluß des Behältnisses für die Stimmzettel nochmals zu prüfen, die Zahl der vorgefundenen Stimmzettel mit der der Abstimmenden zu vergleichen und hierauf erst zur Auszählung der Stimmen selbst zu verschreiten.

Über das Ergebnis der Stimmenauszählung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlvorsteher und den anwesenden Wahlgehilfen zu unterzeichnen ist.

Der Wahlvorsteher hat diese Niederschrift mit den Anmeldungslisten spätestens am zweiten Tage nach Vollendung der Abstimmung an den Wahlkommissar einzusenden, auch hierbei zugleich zu bescheinigen, daß die im § 8 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist. Diejenigen Stimmzettel, welche nicht nach obenstehender Vorschrift der Niederschrift beigelegt werden mußten, sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirke (§ 14) verschlossen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 14. Der Wahlkommissar hat längstens am achten Tage nach Empfang der letzten Wahlabteilungs-Niederschrift die Zusammenstellung der Ergebnisse der Abteilungswahlen vorzunehmen und hierbei einige Wahlgehilfen aus den Stimmberechtigten des Wahlbezirks zuzuziehen.

Bei dieser Wahlhandlung werden die Ergebnisse der in den einzelnen Wahlabteilungen erfolgten Stimmenauszählung vorgelesen und die gültigen Stimmen zusammengerechnet.

Über diese Handlung ist durch eine vom Wahlkommissar aus der Zahl der Stimmberechtigten zu wählende Person eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlkommissar und den anwesenden Wahlgehilfen zu unterzeichnen ist.

§ 15. Für gewählt als Mitglied des Landeskulturrates ist der anzusehen, welcher in einem Wahlbezirke die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben zwei Personen gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das Los.

§ 16. Der Wahlkommissar hat nach Feststellung des Wahlergebnisses den Gewählten zur Erklärung über Annahme der Wahl, auch, soweit nötig, zur Beibringung des Nachweises seiner Wählbarkeit zu veranlassen.

Wird von dem Gewählten binnen vier Tagen nach Erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt sie für angenommen.

Wird die Wahl abgelehnt und der hierfür angegebene Grund vom Ministerium des Innern als wichtig anerkannt, so hat der Wahlkommissar eine anderweite Wahl zu veranlassen. Ergibt sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten, so ist vor Einleitung der anderweiten Wahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Bei den hiernach vorzunehmenden Nachwahlen ist den oben gegebenen Vorschriften gleichfalls nachzugehen, doch bedarf es für die § 8 erwähnte Bekanntmachung nicht einer achttägigen Frist.

§ 17. Nach Schluß der Wahl und nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl im § 16 bestimmten Frist hat der Wahlkommissar die sämtlichen auf die Wahl bezüglichen Akten an das Ministerium des Innern einzusenden.

§ 18. Den Wahlhandlungen können alle Stimmberechtigten beiwohnen, es dürfen aber während der Wahlhandlung unter ihnen weder Verhandlungen noch Ansprachen stattfinden.

Die Wahlkommissare und Wahlvorsteher haben nur auf die Beobachtung der in dem Gesetze und dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlungen ohne Störung vor sich gehen, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.

§ 19. Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl sind bei deren Verlust spätestens vier Wochen nach der Wahl bei dem Landeskulturrat anzubringen, dem die Entscheidung darüber zusteht.

Es kann jedoch eine Wahl nur wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften oder wegen Nichtwählbarkeit des Gewählten für ungültig erklärt werden. Die Teilnahme einzelner nicht berechtigter Personen an einer Wahl macht diese nur dann ungültig, wenn deren Stimmen nach der Stimmenverteilung auf das Wahlergebnis einen wesentlichen Einfluß ausüben konnten.

§ 20. Die Wahlkommissare sind berechtigt, soweit es zum Zwecke des Wahlgeschäfts nötig ist, sich mit allen Behörden unmittelbar in Bernehmung zu setzen und von ihnen Auskunft sich erteilen zu lassen, auch erforderlichenfalls an die den Unterbehörden untergebenen Organe (z. B. Gemeindevorstände, Ortsgerichtspersonen usw.) unmittelbare Anfragen zu richten.

§ 21. Alle Behörden haben in bezug auf die Wahlen zum Landeskulturrat unentgeltlich mitzuwirken.

Auch die Wahlkommissare, Wahlvorsteher, Wahlgehilfen und Schriftführer haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche bare Auslagen durch den Landeskulturrat erstattet. Zu diesem Zwecke sind solche von dem Wahlvorsteher bei dem Wahlkommissar bei Übersendung der Niederschrift über das Wahlergebnis (§ 13) anzuzeigen und zu bescheinigen. Der Wahlkommissar hat eine Zusammenstellung dieser Auslagen bei den Wahlabteilungen, sowie seiner eigenen Verläge unter Beifügung der Belege mit den Akten (§ 17), jedoch von letzteren getrennt, dem Ministerium des Innern zur Feststellung und Überweisung an den Landeskulturrat einzureichen.

Zu §§ 3, 4,
6 und 7.

§ 22. Der Landeskulturrat hat die Wahlen seiner Vorsitzenden, der in § 3 des Gesetzes unter 4 und 5 aufgeführten ordentlichen, der außerordentlichen Mitglieder sowie des Generalsekretärs, und zwar des letzteren unter Angabe der mit ihm vereinbarten Anstellungsbedingungen dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Zu § 9.

§ 23. Hinsichtlich der Gegenstände, die in geheimer Sitzung zu verhandeln sind, haben auch die einzelnen Mitglieder des Landeskulturrates gegen jedermann Stillschweigen zu beobachten.

Zu § 14.

§ 24. Die Wahlen zum Ausschusse für Gartenbau werden zum ersten Male im Jahre 1907 an dem vom Ministerium des Innern festzusetzenden Tage vorgenommen. Die Amtsdauer der Gewählten läuft bis zu den nächsten Neuwahlen, die zugleich mit den Wahlen zum Landeskulturrat vorzunehmen sind.

§ 25. Für diese Wahlen werden die aus der Beilage D ersichtlichen Wahlbezirke gebildet.

Für jeden Wahlbezirk wird vom Ministerium des Innern ein Wahlkommissar bestellt.

§ 26. Die Vorschriften in §§ 7 bis 22 dieser Verordnung finden auf die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses für Gartenbau (§ 24) sinngemäße Anwendung. Jedoch ist die Stimmberechtigung durch Auskunftserteilung über die Verpflichtung zur Beitragsleistung an die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, im Falle der Übertragung des Stimmrechts auf den Leiter eines gärtnerischen Betriebes überdies durch eine entsprechende Vollmacht nachzuweisen.

Zu § 15.

§ 27. Der geschäftliche Verkehr des Ausschusses für Gartenbau mit der Staatsregierung hat der Regel nach durch Vermittelung des Landeskulturrates zu erfolgen.

Zu §§ 17
und 18.

§ 28. Die aufzubringenden Beiträge sind, soweit es sich um solche der Unternehmer gärtnerischer Betriebe handelt, als Zuschläge zu den Beiträgen an die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, und, wenn es sich um Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrates handelt, als Zuschläge zur Grundsteuer zu erheben.

Die EntschlieÙung über die Gebühren für Erhebung dieser Beiträge bleibt vorbehalten.

§ 29. Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft. Mit diesem Tage erledigen sich die Verordnungen vom 15. April 1872 und vom 19. Februar 1877.

Dresden, am 30. November 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Seifert.



Wahlbezirke

für die Wahlen zum Landeskulturrat.

Wahlbezirk	umfaßt die Verwaltungsbezirke:
I.	Zittau und Löbau.
II.	Bautzen und Kamenz.
III.	Pirna und Dippoldiswalde.
IV.	Dresden-Neustadt mit Stadtgebiet Dresden und Großenhain.
V.	Dresden-Altstadt und Freiberg.
VI.	Meißen.
VII.	Oschätz und Döbeln.
VIII.	Grimma und Leipzig mit Stadtgebiet Leipzig.
IX.	Borna und Rochlitz.
X.	Flöha, Marienberg und Annaberg.
XI.	Chemnitz mit Stadtgebiet Chemnitz und Glauchau.
XII.	Zwickau mit Stadtgebiet Zwickau und Schwarzenberg.
XIII.	Auerbach, Plauen mit Stadtgebiet Plauen und Olsnitz.



Wahlbezirke

für die Wahlen zum Ausschusse für Gartenbau.

Wahlbezirk	umfaßt die Verwaltungsbezirke :
I.	Zittau, Löbau, Bautzen und Pirna.
II.	Dresden-Neustadt mit Stadtgebiet Dresden und Kamenz.
III.	Dresden-Altstadt, Dippoldiswalde, Freiberg und Meißen.
IV.	Grimma, Borna, Rochlitz, Döbeln, Ditschau und Großenhain.
V.	Leipzig mit Stadtgebiet Leipzig.
VI.	Chemnitz mit Stadtgebiet Chemnitz, Flöha, Marienberg, Annaberg, Glauchau, Zwickau mit Stadtgebiet Zwickau, Schwarzenberg, Auerbach, Plauen mit Stadtgebiet Plauen und Olsnitz.

Nr. 92. Kirchengesetz

zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend;

vom 15. November 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

Kantoren und Organisten, sowie Kirchner und andere kirchliche Unterbeamte, die, ohne ein ständiges Schulamt zu bekleiden, in ihrem Kirchendienst ihre hauptsächlichliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, sowie die Hinterlassenen (Witwen und Waisen) dieser Beamten haben angemessene Pension oder Unterstützung zu beanspruchen.

Die Gewährung der Pensionen und Unterstützungen liegt den Kirchengemeinden oder, wenn die Kirchen, an denen die genannten Beamten angestellt sind, keine Parochialkirchen sind, den betreffenden kirchlichen Stiftungen ob.

II.

§ 2 erhält den Schlußsatz:

In der Anstellungsurkunde des Berechtigten ist dem entsprechend eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen.

III.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die in § 1 genannten Beamten sowie deren Hinterlassene haben unter entsprechender Anwendung derjenigen Bestimmungen Pension oder Unterstützung zu erhalten, welche für die Volksschullehrer und deren Hinterlassene jeweilig landesgesetzlich gelten.

IV.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Werden diejenigen in § 1 genannten Beamten, welche kündbar angestellt sind, nach zehnjähriger Amtsdauer, ohne durch eigene Verschuldung Veranlassung gegeben

zu haben, aus einem anderen Grunde als einem solchen, der einen Pensionsanspruch begründet, im Wege der Kündigung entlassen, so haben sie für ihre Person eine nach dem Grade des vorhandenen Bedürfnisses zu bemessende, den entsprechenden Pensionsbetrag jedoch nicht übersteigende, Unterstützung, wenigstens auf Zeit, zu erhalten.

V.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium wird ermächtigt, das Kirchengesetz vom 15. Juli 1891, wie es sich aus den vorstehenden Abänderungen ergibt, im Gesetz- und Verordnungsblatt sowie in seinem Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 15. November 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Rüger.



Dr. Otto.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

v. Schlieben.

Knüpper.

Nr. 93. Bekanntmachung,

betreffend den Text des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891 über die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten;

vom 15. November 1906.

Auf Grund von Ziffer V des Kirchengesetzes vom heutigen Tage zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend (G. u. V.-Bl. S. 393), wird der Text dieses Kirchengesetzes, wie er sich aus dem Abänderungsgesetz ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Dresden, den 15. November 1906.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

v. Zahn.

Hildemann.

Kirchengesetz,

die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen und verordnen hierdurch mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§ 1. Kantoren und Organisten, sowie Kirchner und andere kirchliche Unterbeamte, die, ohne ein ständiges Schulamt zu bekleiden, in ihrem Kirchendienst ihre hauptsächlichste Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, sowie die Hinterlassenen (Witwen und Waisen) dieser Beamten haben angemessene Pension oder Unterstützung zu beanspruchen.

Die Gewährung der Pensionen und Unterstützungen liegt den Kirchengemeinden oder, wenn die Kirchen, an denen die genannten Beamten angestellt sind, keine Parochialkirchen sind, den betreffenden kirchlichen Stiftungen ob.

§ 2. In welchem Umfange und unter welchen Bedingungen solche Pensionen oder Unterstützungen zu gewähren sind und unter welchen Voraussetzungen dieselben wegzufallen oder zu ruhen haben, ist durch Regulative zu bestimmen, welche der Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums unterliegen.

In der Anstellungsurkunde des Berechtigten ist dem entsprechend eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen.

§ 3. Unterlassen es die Verpflichteten, trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde, das Regulativ überhaupt oder in genügender Weise aufzustellen, so ist das Nötige mit Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums durch die vorgesetzte Kircheninspektion vorläufig festzusetzen.

§ 4. Die in § 1 genannten Beamten sowie deren Hinterlassene haben unter entsprechender Anwendung derjenigen Bestimmungen Pension oder Unterstützung zu erhalten, welche für die Volksschullehrer und deren Hinterlassene jeweilig landesgesetzlich gelten.

§ 5. Werden diejenigen in § 1 genannten Beamten, welche kündbar angestellt sind, nach zehnjähriger Amtsdauer, ohne durch eigene Verschuldung Veranlassung gegeben zu haben, aus einem anderen Grunde als einen solchen, der einen Pensionsanspruch begründet, im Wege der Kündigung entlassen, so haben sie für ihre Person eine nach dem Grade des vorhandenen Bedürfnisses zu bemessende, den entsprechenden Pensionsbetrag jedoch nicht übersteigende, Unterstützung, wenigstens auf Zeit, zu erhalten.

§ 6. Die Bestimmungen in §§ 4 und 5 kommen nur zur Anwendung, insoweit nicht regulativmäßig günstigere Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 7. Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf diese Pension oder Unterstützung ist ungültig.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 94. Kirchengesetz, den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betr. S. 397. — Nr. 95. Ausführungsverordnung dazu. S. 400. — Nr. 96. Kirchengesetz, den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. S. 401. — Nr. 97. Kirchengesetz zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betr. S. 405. — Nr. 98. Bekanntmachung, den Text der abgeänderten Kirchenvorstands- und Synodalordnung betr. S. 411. — Nr. 99. Verordnung zur Ausführung des vorgedachten Kirchengesetzes. S. 432.

Nr. 94. Kirchengesetz,

den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener
betreffend;

vom 19. November 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

§ 1. Der Aufwand für die Stellvertretung im Kirchendienste, welche ohne Verschulden des Geistlichen, Kirchschullehrers oder anderen Kirchdieners sich notwendig macht, darf diesem nur insoweit angeschlossen werden, als dies ohne Verkürzung des ihm nach seinem Dienstalter oder auf Grund etwaiger besonderer Anstellungsbedingungen zustehenden Mindesteinkommens, bei Kirchdienern, die keinen Anspruch auf Dienstalterszulagen haben, des ihm nach dem Kirchengesetze vom 14. November 1896 zu gewährenden Mindestbetrags des kirchendienstlichen Einkommens geschehen kann.

Im übrigen fällt dieser Stellvertretungsaufwand der Kirchgemeinde, und wenn die Kirche nicht Parochialkirche ist, der kirchlichen Stiftung zur Last.

§ 2. Geistliche, Kirchschullehrer und sonstige Kirchendiener bleiben, wie bisher, verpflichtet, sowohl ihren am Orte befindlichen als benachbarten Amtsgenossen im Falle einer

zeitweiligen Verhinderung im Kirchendienste Aushilfe in den Amtsgeschäften zu leisten und nach den Anordnungen ihrer dienstlichen Vorgesetzten deren Vertretung zu übernehmen.

§ 3. Aushilfe und Vertretung in Fällen unverschuldeter Verhinderung im Kirchendienste ist in der Regel, sofern sie durch Amtsgenossen erfolgt, ohne Vergütung für die Mühwaltungen zu leisten. Der Ersatz unvermeidlicher Auslagen kann beansprucht werden.

§ 4. Übersteigt eine Vertretung durch Amtsgenossen oder innerhalb Jahresfrist eine Mehrzahl solcher Vertretungen für dieselbe Person die Dauer von sechs Wochen und erwächst hierdurch für den Stellvertreter eine nennenswerte Belastung, so ist dem letzteren für jede weitere Woche neben dem Ersatze unvermeidlicher Auslagen eine Vergütung für seine Mühwaltungen zuzubilligen.

Diese ist je nach der Art und dem Umfange der Mühwaltungen in der Regel für Geistliche bis zu 15 *M.*, für andere Kirchendiener bis zu 8 *M.* wöchentlich zu bemessen.

Ausnahmsweise kann eine solche Vergütung auch bei kürzerer Dauer der Vertretung dem Stellvertreter zugebilligt werden, wenn dies nach Lage des Falles infolge Verschuldens der Stellvertretung durch den zu Vertretenden oder infolge besonders starker Mehrbelastung des Stellvertreters oder wegen besonderer Beschwerlichkeit der Vertretung angemessen erscheint.

Die Festsetzung der Vergütungen und Auslagen sowie die Entscheidung darüber, wem der Stellvertretungsaufwand nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Last fällt, erfolgt, soweit erforderlich, durch die Kircheninspektion, in der Oberlausitz durch die dortige Konsistorialbehörde, bei Lehrern, welche Kirchendienst leisten, nach Vernehmung mit der Schulbehörde.

§ 5. Machen bei einer Vertretung durch Amtsgenossen die Umstände es notwendig, daß der Vertretene dem Stellvertreter zeitweilig Wohnung, Kost oder Verpflegung gewährt, so hat die Kirchengemeinde oder Stiftung, soweit sie zur Tragung des Stellvertretungsaufwands nach § 1 verpflichtet ist, dem Vertretenen für die Beköstigung und Verpflegung des Stellvertreters eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

§ 6. Ein zur Vertretung oder Unterstützung eines Geistlichen abgeordneter Amtsgehilfe (Vikar) hat Anspruch auf

1. bare Besoldung,
2. angemessene, entsprechend ausgestattete Wohnung und
3. Verpflegung, bestehend aus voller Beköstigung, Heizung, Beleuchtung und Bedienung.

An Stelle der Wohnung und Verpflegung können dem Amtsgehilfen nach dem Ermessen des Landeskonsistoriums Geldentschädigungen angewiesen werden.

Die Höhe der Besoldung und der für Wohnung oder Verpflegung etwa zu gewährenden Entschädigungen wird von dem Landeskonsistorium im Verordnungswege festgesetzt.

§ 7. Die Gewährung der baren Besoldung und der etwa an Stelle der Wohnung oder Verpflegung zu leistenden Geldentschädigungen (§ 6) liegt, je nachdem sie dazu nach § 1 verpflichtet sind, dem Geistlichen oder der Kirchgemeinde beziehentlich kirchlichen Stiftung ob.

Die Wohnung und Verpflegung hat der Geistliche dem Amtsgehilfen auf Erfordern des Landeskonsistoriums in seiner Behausung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Vergütung für die Wohnung steht ihm solchenfalls gegen die Kirchgemeinde oder kirchliche Stiftung nicht zu. Die Verpflegung ist, soweit die Kirchgemeinde oder kirchliche Stiftung nach § 1 den Stellvertretungsaufwand zu tragen hat, nach dem vom Landeskonsistorium festgesetzten Betrage (§ 6 Absatz 3) zu vergüten.

Außer dem Hause dem Amtsgehilfen Wohnung und Verpflegung zu gewähren, ist der Geistliche nicht verpflichtet. Lassen die Verhältnisse nach dem Ermessen des Landeskonsistoriums die Gewährung von Wohnung oder Verpflegung im Hause als untunlich erscheinen, und kommt eine anderweite Regelung mit Genehmigung des Landeskonsistoriums nicht zustande, so ist an Stelle der Wohnung und der Verpflegung Geldentschädigung (§ 6 Absatz 2 und 3, § 7 Absatz 1) zu gewähren.

§ 8. Dafern die in diesem Gesetze den Kirchgemeinden oder kirchlichen Stiftungen auferlegten Verpflichtungen die Kräfte einer solchen nachweisbar übersteigen sollten, und andere Mittel, insbesondere von Kirchenäraren, nicht vorhanden sind, sollen von dem Landeskonsistorium, soweit die dazu verfügbaren Mittel reichen, entsprechende Beihilfen gewährt werden.

§ 9. Der Vertretene hat den gesamten Vertretungsaufwand zu tragen, wenn er die Notwendigkeit der Stellvertretung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

§ 10. Injoweit die Stellvertretung, die hierfür zu leistende Vergütung und die Tragung des Stellvertretungsaufwands durch Vakation, Dienstamweisung, Ortsstatut oder sonst bestallungsmäßig geregelt ist oder noch geregelt wird, hat es hierbei zu bewenden.

Abweichungen von den Vorschriften in § 1 bedürfen jedoch in jedem Falle der Genehmigung des Landeskonsistoriums.

§ 11. Die in ihrem Amte begründete Verpflichtung der Kirchschullehrer, für den Ortsgeistlichen aushilfsweise einzutreten, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Dresden, den 19. November 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Rüger.

Dr. Otto.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

v. Schlieben.



Aniüpfen.

Nr. 95. Verordnung

zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 19. November 1906, den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend;

vom 10. Dezember 1906.

§ 1. Unberührt durch das Kirchengesetz vom 19. November 1906, den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, sind geblieben die Vorschriften über die Verwaltung erledigter Kirchenämter und über die Verwendung des Vakanzeinkommens.

Auch ist an der Zuständigkeit der Schulbehörden zur Abordnung besonderer Stellvertreter für die Kirchschullehrer durch dieses Gesetz nichts geändert worden.

Zu §§ 6
und 7
des Kirchen-
gesetzes.

§ 2. Die Höhe der baren Besoldung, welche einem zur Vertretung oder Unterstützung eines Geistlichen abgeordneten Amtsgehilfen (Bikar) zu gewähren ist, und die Höhe der einem solchen Amtsgehilfen für Wohnung oder Verpflegung etwa zu gewährenden Geldentschädigung wird hiermit bis auf weiteres auf monatlich

75 Mark Besoldung,

25 Mark Vergütung für Wohnung,

75 Mark Vergütung für Verpflegung

festgesetzt.

Zu § 8
des Kirchen-
gesetzes.

§ 3. Etwaige Gesuche um Gewährung von Beihilfen zum Stellvertretungsaufwand sind nach vorgängiger Erörterung der in § 8 des Kirchengesetzes bezeichneten Verhältnisse.

unter Beifügung einer Übersicht über die Steuerverhältnisse der beteiligten Gemeinden sowie der etwaigen sonstigen Unterlagen mittels gutachtlichen Berichts dem Landeskonfistorium vorzulegen.

Dresden, den 10. Dezember 1906.

Evangelisch-lutherisches Landeskonfistorium.

v. Zahn.

Hildemann.

Nr. 96. Kirchengesetz,

den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend;

vom 19. November 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen und verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode wie folgt:

I.

Den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten betreffend.

§ 1. Den zu Gast- oder Probepredigten berufenen Geistlichen sind aus der Kirchen- oder Kirchengemeindefasse als Vergütung für den notwendigen Unterhalt und für das Fortkommen Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zu gewähren. Ein Verzicht ist unstatthaft.

§ 2. An Tagegeldern erhalten

- a) ständige Geistliche und solche Gast- oder Probeprediger, welche bereits ein ständiges Amt in der Landeskirche oder ein ständiges Schulamt bekleidet haben, 10 *M.*,
- b) noch nicht ständige Geistliche und Predigtamtskandidaten 8 *M.*

auf die Dauer der Abwesenheit von ihrem Wohnorte für jeden Kalendertag, und zwar nach dem vollen Satze, wenn die Abwesenheit an einem Tage 12 Stunden oder mehr beträgt, dagegen bei geringerer als 12 stündiger Abwesenheit nach dem halben Satze. Hierbei ist auf den Zu- oder Abgang zu oder von der Eisenbahn oder dem Dampfschiff je eine Stunde zu rechnen.

§ 3. An Reisekosten werden erstattet

- a) insoweit die Reise ganz oder teilweise mittels Eisenbahn oder Dampfschiff bewerkstelligt werden kann, der Betrag des tarifmäßigen Fahrkartenpreises für die Fahrt in der II. Klasse der Eisenbahn und in der I. Klasse des Dampfschiffes, sowie der Betrag der Zusatzkarten bei Benutzung von Schnellzügen auf der Eisenbahn;
- b) für jeden Zu- oder Abgang zu oder von der Eisenbahn oder dem Dampfschiff eine Vergütung von je 1 \mathcal{M} , die jedoch in Wegfall kommt, soweit eine Vergütung nach Punkt c erfolgt;
- c) insoweit die Reise ganz oder teilweise nicht auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden kann, entweder eine Kilometergebühr von 40 \mathcal{G} , wobei die Hin- und Rückreise besonders und jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet wird, oder der tatsächlich bestrittene und auf Verlangen zu bescheinigende Fortkommensaufwand.

Ist zur Fahrt auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiff die Karte einer niedrigeren als der an sich zulässigen Klasse gelöst worden, so darf auch nur der tarifmäßige Betrag der niederen Klasse berechnet werden. Wenn Rückfahrkarte benutzt werden kann, darf nur der Preis einer solchen Karte in Ansatz gebracht werden.

§ 4. Bei jeder Reise sind soviel als möglich die nächsten Wege nach dem Orte der Predigt und von da zurück nach dem Wohnorte des Predigers einzuschlagen. Auch ist die Aufenthaltsdauer am Orte der Gast- oder Probepredigt nicht weiter als notwendig auszudehnen.

Für eine durch den Zweck der Reise nicht begründete Verlängerung der Abwesenheit vom Wohnorte sowie für unnötige Umwege dürfen Tagegelder und Reisekosten nicht in Ansatz gebracht werden.

Befindet sich der Wohnort des Gast- oder Probepredigers außerhalb Sachsens, so sind die Tagegelder und Reisekosten so zu berechnen, als wenn die Reise erst von der Landesgrenze an unternommen worden wäre.

II.

Die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen betreffend.

§ 5. Beim Antritt eines geistlichen Amtes in einer zur evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörigen Kirchgemeinde mit Ausschluß der Anstalts- und Garnisongemeinden ist dem Geistlichen aus der Kirchen- oder Kirchgemeindefasse Entschädigung für die Kosten des Umzugs ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 6 bis 12 zu gewähren. Eine Vereinbarung, die den Vorschriften in §§ 6 bis 11 zuwiderläuft, sowie ein Verzicht, ist unzulässig.

§ 6. Ständige Geistliche, welche infolge ihrer Versetzung nach einem andern Ort übersiedeln müssen, erhalten eine Entschädigung

- a) für die durch den Umzug unmittelbar entstandenen Transport- und beziehentlich Reisekosten,
- b) für den über den Zeitpunkt der Versetzung hinaus nach gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmung für die verlassene Wohnung noch zu bezahlenden Mietzins,
- c) für den etwaigen sonstigen Umzugsaufwand.

Die Gesamtentschädigung darf ein Achtteil des mit der neuen Stelle verbundenen katastermäßigen Dienstinkommens nicht übersteigen.

§ 7. Die Erstattung der unmittelbar durch den Umzug entstandenen Transport- und beziehentlich Reisekosten (§ 6, a) erstreckt sich auf

- a) den tatsächlichen Aufwand für den Transport des Mobiliars, einschließlich des Ein- und Auspackens desselben,
- b) die tatsächlich aufgewendeten Reisekosten für den Geistlichen und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen,
- c) die während der Reise durch Zehrung und unvermeidliches Nachtquartier im Gasthose für den Geistlichen und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen entstandenen Unkosten nach dem Satze der Tagegelder (§ 2) für die Person des Geistlichen und nach dem halben Satze derselben für jede der übrigen Personen, soweit sie über 10 Jahre alt sind.

Der umziehende Geistliche hat sich über die Wahl der Transportmittel mit dem Kirchenvorstande des Umzugsortes in Vernehmen zu setzen.

Als zum Hausstande des Geistlichen gehörige Personen gelten außer seiner Ehefrau und den seinen Hausstand teilenden Kindern und Bediensteten auch solche Verwandte oder Verschwägerte, die seinen Hausstand bisher geteilt haben und ferner teilen sollen, auch in der Hauptsache von ihm unterhalten werden.

Bei der Benutzung der Eisenbahn und des Dampfschiffs ist für den Geistlichen und seine Familienangehörigen die Berechnung der II. Klasse der Eisenbahn und der I. Klasse des Dampfschiffs, für die zum Hausstande des Geistlichen gehörigen übrigen Personen aber, dafern nicht im einzelnen Falle besondere, solchenfalls näher darzulegende Umstände ein Gleiches bedingen, diejenige der III. Klasse der Eisenbahn und der II. Klasse des Dampfschiffs gestattet. Auch hier gilt die Bestimmung in § 3 Absatz 2 Satz 1.

Soweit Eisenbahn oder Dampfschiff nicht benutzt werden kann, haben sich der Geistliche und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen tunlichst eines gemeinsamen Transportmittels zu bedienen.

§ 8. Anstatt der Mietzinzzahlung (§ 6, b) kann zur sofortigen Lösung des Mietvertrags eine einmalige Abfindungssumme vereinbart werden, sofern dies dem Interesse des Abmieters und der erstattungspflichtigen Klasse entspricht.

§ 9. Unter dem sonstigen Umzugsaufwande (§ 6, c) sind alle unter § 6, a und b nicht begriffenen Ausgaben und Aufwendungen zu verstehen, die sich lediglich durch den Umzug nötig gemacht haben.

Ist zur Vorbereitung des Umzugs eine Besichtigung der künftigen Wohnung oder vorherige Ermietung einer solchen nicht zu umgehen gewesen, so wird der Aufwand für eine Reise nach dem neuen Wohnort vergütet. An dieser dürfen verheiratete ständige Geistliche die Ehefrau mit Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes und Gewährung der Hälfte der ihnen selbst gebührenden Tagegelder (§ 2) teilnehmen lassen. Im übrigen ist das in § 7 Bestimmte auch hier anzuwenden.

§ 10. Müssen ständige Geistliche infolge ihrer Versetzung innerhalb desselben Orts in eine andere Wohnung übersiedeln, so kann ihnen für die tatsächlich erwachsenen und notwendigen Kosten des Umzugs eine Vergütung bis zur Höhe von 4 vom Hundert ihres pensionsfähigen Jahresdienst Einkommens und eine Mietzinsentschädigung nach den Vorschriften in § 6 unter b und § 8 gewährt werden.

§ 11. Geistliche, welche zum ersten Male oder nach vorausgegangenem Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst in einem ständigen Amt der Landeskirche wieder angestellt werden, können nur Ersatz des ihnen durch den Umzug unmittelbar entstandenen Kostenaufwandes (§ 6, a und § 7) beanspruchen.

§ 12. Geistlichen, die noch nicht ständig sind, und Predigtamtskandidaten steht im Falle ihrer Verwendung im geistlichen Hilfsdienste Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten nach Maßgabe von § 6, a und § 7 dann zu, wenn sie bereits ordiniert sind oder für die neue Stelle, zu deren Verwaltung sie abgeordnet werden, ordiniert werden sollen.

Die Vergütung hat sich auf ihren persönlichen Bedarf zu beschränken. Eine Vergütung für Mobiliartransport findet dann überhaupt nicht statt, wenn eine mit den notwendigen Möbeln ausgestattete Wohnung gewährt wird.

§ 13. Geistliche, welche aus einem anderen Lande in ein Amt der sächsischen Landeskirche berufen werden, können auf Grund des gegenwärtigen Kirchengesetzes nur Ersatz des ihnen durch den Umzug unmittelbar entstandenen Kostenaufwandes (§ 6, a und § 7) und dies auch nur auf die Strecke von der Landesgrenze, beziehentlich bei der Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs von der Grenzstation an beanspruchen.

§ 14. Ein ständiger Geistlicher, welcher seine Stelle früher als drei Jahre nach deren Übernahme wieder verläßt, hat auf Verlangen des Kirchenvorstandes die empfangene Umzugsentchädigung zurückzuerstatten.

Auch können mehrere oder alle vorbezeichneten Kirchenvorstände zum Zwecke gemeinsamer Beschlußfassung in Angelegenheiten der im vorstehenden Absatze bezeichneten Art zu einem Verbande zusammentreten, dessen Satzungen über die Voraussetzungen, die Form und die Wirkungen der Beschlußfassung des Verbandes sowie über die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse und die Vertretung des Verbandes Bestimmung treffen müssen. Diese Satzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenso wie zu ihrer Änderung der Zustimmung jedes Kirchenvorstandes, der am Verbande teilnimmt, und überdies nach Gehör des Evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Artikel V.

§ 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erhält folgende Fassung, wodurch sich zugleich Artikel II des Kirchengesetzes, die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend, vom 30. Oktober 1896 (G. u. V. Bl. S. 219) erledigt:

§ 8.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

1. Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheiratet oder nicht, und in die Wählerliste der Kirchengemeinde aufgenommen sind.

2. Die Aufnahme in die Wählerliste erfolgt nur auf eigene Anmeldung, welche zu jeder Zeit geschehen kann. Die Anmeldung erfolgt beim Pfarramt, insoweit nicht die Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes etwas anderes bestimmt. Die Anmeldung muß mit der einzeln abzugebenden und durch eigenhändige Unterschrift zu vollziehenden Erklärung verbunden sein, daß der sich Anmeldende bereit sei und sich verpflichte, das kirchliche Leben in der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu fördern.

3. Geht dem Pfarrer Bedenken gegen die Aufnahme des Angemeldeten bei, so hat er die Anmeldung dem Kirchenvorstande zur Entschliebung vorzulegen. Lehnt dieser die Aufnahme des Angemeldeten in die Wählerliste ab, so ist letzterem hiervon schriftlich Kenntnis zu geben, mit dem Eröffnen, daß ein etwaiger Widerspruch wider die Entschliebung zu Vermeidung des Ausschlusses, binnen 14 Tagen vom Tage der Behändigung des Beschlusses an gerechnet, schriftlich beim Kirchenvorstande anzubringen ist. Über den Widerspruch entscheidet die Kircheninspektion.

4. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Wählerliste sind:

- a) diejenigen, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Argerniß gegeben haben;
- b) diejenigen, welche nach § 2 des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend, vom 1. Dezember 1876 (G. u. V.-Bl. S. 712) oder nach § 22 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 in der Fassung vom 23. Juni 1901 (G. u. V.-Bl. S. 85) die Stimmberechtigung bei den Kirchenvorstandswahlen verloren haben, solange ihnen dieselbe nicht wieder erteilt ist;
- c) diejenigen, welche nicht unbescholten sind, oder wegen eines Mangels der in § 44 a bis g der Revidierten Städteordnung oder § 35 a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung bezeichneten Art von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

5. Liegt gegen einen in die Wählerliste Aufgenommenen einer der Ausschließungsgründe unter 4 vor oder hört ein Aufgenommener auf, Mitglied der Kirchengemeinde zu sein, so ist er aus der Liste zu streichen.

6. Vor jeder Kirchenvorstandswahl ist die Wählerliste mindestens 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung ist an zwei dem Beginn der Auslegung vorausgehenden Sonntagen in den Predigtgottesdiensten bekannt zu geben.

Sobald die Wählerliste öffentlich ausgelegt ist, ist Aufnahme in dieselbe nicht mehr zulässig, bis das Wahlverfahren durch die in § 15 vorgeschriebene Bekanntmachung und Verpflichtung abgeschlossen ist. Ausgenommen sind solche Aufnahmen, welche infolge von Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmen (vorstehend 3) oder über Einwendungen gegen die Wählerliste (nachstehend 7) zu erfolgen haben.

7. Einwendungen gegen die Wählerliste sind, zur Vermeidung des Ausschlusses, während der Auslegungsfrist schriftlich beim Kirchenvorstand anzubringen, welcher auf dieselben Entschließung zu fassen und diese dem Erheber der Einwendung schriftlich zu eröffnen hat, mit dem Hinweise darauf, daß ihm binnen einer Woche das Recht des Widerspruchs zustehe. Über den Widerspruch entscheidet die Kircheninspektion. Deren Entscheidung ist, wenn zur Zeit derselben eine bevorstehende Wahl zum Kirchenvorstande und deren Zeitpunkt bereits verkündigt ist, für diese Wahl endgültig. Es ist jedoch unbenommen, innerhalb der Rekursfrist die Entscheidung der höheren Behörde für spätere Wahlen anzurufen.

§ 15. Solchen Kirchgemeinden, welche mit Umzugsentschädigungen infolge häufiger, durch Versetzung herbeigeführter Erledigung derselben geistlichen Stelle oder infolge weiter Entfernung des bisherigen Wohnortes der von ihnen gewählten Geistlichen besonders schwer belastet werden, sollen vom Landeskonsistorium entsprechende Beihilfen gewährt werden.

§ 16. Das Regulativ wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener vom 18. Februar 1799 wird auch in Ansehung der Geistlichen hiermit aufgehoben.

Dresden, am 19. November 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Rüger.

Dr. Otto.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

v. Schlieben.

Senüpfen.



Nr. 97. Kirchengesetz

zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868;

vom 22. November 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

Artikel I.

Dem § 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (G. u. V.-Bl. S. 204) wird als dritter und vierter Absatz angefügt:

Allgemeine Anordnungen des Kirchenvorstandes (Regulative) bedürfen, sofern nicht durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt ist, der Genehmigung der Kircheninspektion.

Kirchliche Ortsgesetze, welche als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind, bedürfen, insoweit nicht durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt ist, der förmlichen Bestätigung der Kircheninspektion, insoweit aber durch sie Abweichungen von all-

gemeinen Ordnungen der Landeskirche festgesetzt werden, nach Gehör des Landeskonfistoriums der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Artikel II.

Dem § 4 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, welcher die Überschrift „Vorſitz, Geschäftsordnung und Helfer“ erhält, werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

Durch die Geschäftsordnung kann der Kirchenvorstand einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Obliegenheiten, insbesondere bei der Seelsorge und der kirchlichen Armenpflege, je für einen Teil des Kirchengemeindebezirks oder je für bestimmte Kreise der Kirchengemeindeglieder übertragen. Die bezirksweise Übertragung von Obliegenheiten muß erfolgen, wo Seelsorgerbezirke bestehen, und zwar für jeden derselben.

Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß zur Ausführung der im Absatz 4 erwähnten Obliegenheiten auch Helfer aus der Gemeinde zugezogen werden dürfen oder zuzuziehen sind. Das Ortsgesetz hat solchenfalls mit zu bestimmen, welchen Anforderungen die Helfer ihrer Person nach genügen müssen.

Artikel III.

Der vierte Absatz von § 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erhält folgende Fassung:

Filialgemeinden wählen einen besonderen Kirchenvorstand. Dieser tritt mit dem der Hauptkirche zusammen, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten sind. Solchenfalls bilden die vereinigten Kirchenvorstände auch für die Beschlußfassung eine Einheit. Doch kann ortsgesetzlich, soweit es sich nicht um Aufstellung, Änderung oder Aufhebung ortsgesetzlicher Bestimmungen handelt, eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt werden.

Artikel IV.

§ 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erhält folgende Fassung:

§ 7.

Verhältnis zwischen mehreren Kirchengemeinden an einem Orte.

In Orten, welche mehrere Kirchengemeinden umfassen, treten die Kirchenvorstände, wenn allgemeine kirchliche Angelegenheiten des ganzen Ortes in Frage stehen, zu deren gemeinschaftlicher Beratung zusammen. Den Vorsitz führt in Ephoralorten der Superintendent, anderwärts ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied.

in § 41 Absatz 3 statt „Königlichen Kommissare“ zu setzen „Kommissare des Kirchenregiments“;

durchgängig das Wort „Kirchengemeinde“ zu kürzen in „Kirchgemeinde“.

Dresden, am 22. November 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Rüger.

Dr. Otto.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

v. Schlieben.

Knüpper.



Nr. 98. Bekanntmachung,

den Text der abgeänderten Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend;

vom 22. November 1906.

Zufolge der in Artikel X des Kirchengesetzes vom 22. November 1906 zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (G. u. V.-Bl. von 1906 S. 405) erteilten Ermächtigung wird der Text der abgeänderten Kirchenvorstands- und Synodalordnung nachstehend bekannt gemacht.

Dresden, am 22. November 1906.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

v. Zahn.

Thoß.

Kirchenvorstands- und Synodalordnung

für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen.

Um den evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden eine größere Teilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfnisse einer Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen, ist nachstehende

Kirchenvorstands- und Synodalordnung

für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen

erlassen worden.

A.

Von den Kirchenvorständen.

§ 1.

Beruf und Befugnis der Kirchgemeinden.

(1) Jede Kirchgemeinde hat den Beruf, unter Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes, sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens zu gestalten, und das Befugnis, ihre Angelegenheiten — unter den gesetzlichen und aus ihrem Verhältnisse als Glied der evangelisch-lutherischen Kirche sich ergebenden Beschränkungen — selbständig zu ordnen, insbesondere das Vermögen ihrer Kirche und das Vermögen der kirchlichen Stiftungen bei solcher unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten.

(2) In die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauche und Unterhalte angewiesenen Grundstücke und Fonds darf die Kirchgemeinde nicht eingreifen, und, wo die Verwaltung des Vermögens einer Stiftung durch den Stifter geordnet ist, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

(3) Allgemeine Anordnungen des Kirchenvorstands (Regulative) bedürfen, sofern nicht durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt ist, der Genehmigung der Kircheninspektion.

(4) Kirchliche Ortsgesetze, welche als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind, bedürfen, insoweit nicht durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt ist, der förmlichen Bestätigung der Kircheninspektion, insoweit aber durch sie Abweichungen von allgemeinen Ordnungen der Landeskirche festgesetzt werden, nach Gehör des Landeskonistoriums der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

8. Wählbar sind nur selbständige Hausväter der Kirchengemeinde von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben und keinen der Gründe gegen sich haben, die nach Ziffer 4 von der Aufnahme in die Wählerliste ausschließen.

Personen, welche als Einzelne mit der Kirche, der Kirchengemeinde oder einem geistlichen Lehne Prozeß führen, können während der Dauer des letzteren nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein.

Artikel VI.

In § 21 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung werden im dritten Absätze die Worte:

„die Entscheidung über derartige Ausnahmefälle bleibt, unter Zustimmung des Kirchenpatrons und nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstands, der Kircheninspektion vorbehalten“

ersetzt durch die folgenden:

steht der Kircheninspektion zu, welche jedoch derartige Ausnahmen nicht ohne vorgängige Zustimmung des Kirchenpatrons und des Kirchenvorstands bewilligen darf.

Artikel VII.

In § 24 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung kommen aus dem zweiten Absätze die Worte „Beratung und“, sowie die Worte „beraten und“ in Wegfall.

Ebenselbst werden die Worte „nur bedarf ein diesfalliger Beschluß der Bestätigung der Kircheninspektion“ durch die folgenden ersetzt:

nur ist jeder solcher Beschluß alsbald der Kircheninspektion anzuzeigen.

Artikel VIII.

In § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung gelangen im vorletzten Absätze die Worte „von der Kircheninspektion“ in Wegfall. Dagegen wird dem nämlichen Absätze als zweiter Satz angefügt:

Ist jedoch aus besonderem Grunde eidliche Verpflichtung erforderlich, so erfolgt diese durch die Kircheninspektion.

Artikel IX.

In § 28 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 gezogen und als Absatz 3 folgendes eingefügt:

Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Artikel X.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium ist ermächtigt, den Text der Kirchenvorstands- und Synodalordnung so bekannt zu machen, wie er sich ergibt aus gegenwärtigem Kirchengesetz sowie aus der unter dem 3. Juni 1871 (G. u. V.-Bl. S. 79) bekannt gemachten authentischen Erläuterung der Bestimmung im zweiten Absätze von § 38, ferner aus dem Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873 (G. u. V.-Bl. S. 383) in Verbindung mit dem Kirchengesetz, eine Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes betreffend, vom 30. November 1876 (G. u. V.-Bl. S. 711) und mit dem Kirchengesetz, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, vom 8. Dezember 1896 (G. u. V.-Bl. S. 226), ferner aus Artikel I und § 1 von Artikel III des Kirchengesetzes, die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend, vom 30. Oktober 1896 (G. u. V.-Bl. S. 219) und aus dem Kirchengesetz, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend, vom 26. Mai 1902 (G. u. V.-Bl. S. 130).

- Bei der Neubekanntmachung des Textes der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist im Eingange das Wort „wird“ durch „ist“ zu ersetzen und nach „erlassen“ anzufügen „worden“;
- als erledigt wegzulassen der letzte Absatz von § 18, das Wort „Eventuelle“ aus der Überschrift von § 35, der letzte Satz von Absatz 4 des § 41 und der § 45;
- den Überschriften von §§ 19, 20, 21, 23 bis 26 nach „Zu“ jedesmal einzufügen „§ 18 Ziffer“;
- der Absatz 2 und der Absatz 3 von § 25 als außer Wirksamkeit getreten zu bezeichnen und wegzulassen;
- in § 26 unter a Absatz 2 statt „Ministeriums des Kultus“ zu setzen „Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums“;
- in § 34 und in § 40 Absatz 4 statt „Ministerium des Kultus“ zu setzen „Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium“;
- im fünften Absätze von § 36 das Klammerzeichen vor und nach der Anführung von § 33 Nr. 2, 3 und 4 wegzulassen;
- in § 38 der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 zu ziehen und als Absatz 3 die Erläuterung vom 3. Juni 1871 einzufügen unter Zusammenziehung ihrer beiden Absätze zu einem;

§ 2.

Kirchenvorstand.

In jeder Kirchengemeinde wird zu deren Vertretung, zur Förderung ihrer Zwecke und zur Ausübung der §§ 1 und 18 bemerkten Rechte ein Kirchenvorstand errichtet.

§ 3.

Deffen Zusammensetzung.

Dieser soll bestehen:

1. aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte. Sind mehrere konfirmierte Geistliche an der Parochialkirche angestellt, so gehören dieselben sämtlich dem Kirchenvorstande an. Abweichungen, wo solche durch besondere örtliche Verhältnisse geboten sind, bedürfen der Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums;

2. aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Kirchengemeinde (Kirchenvorsteher), welche von letzterer gewählt werden. Das erste Mal wird die Zahl derselben von der Kircheninspektion, im Einverständnisse mit den Vertretern der politischen Gemeinde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen § 6 festgestellt. Es dürfen jedoch deren dann für das erste Mal nicht weniger als 4 und nicht mehr als 16 sein.

Die endgültige Feststellung der Zahl bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten (vergl. § 6).

In Parochien, welche aus einer Stadtgemeinde und eingepfarrten Landgemeinden zusammengesetzt sind, wird das Zahlenverhältnis der Mitglieder von Stadt und Land nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragspflicht statutarisch festgestellt.

§ 4.

Vorsitz, Geschäftsordnung und Helfer.

(1) Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder ein Stellvertreter desselben, welcher letztere vom Kirchenvorstande frei aus dessen Mitgliedern gewählt wird.

(2) In den § 18 Punkt 1, 2, 3, 6, 7 und 8 gedachten, sowie überhaupt in allen inneren kirchlichen Angelegenheiten führt den Vorsitz der Pfarrer, in allen übrigen, insbesondere den im § 18 Punkt 4, 5 und 9 erwähnten Angelegenheiten kann dieser Vorsitz von jedem Kirchenvorstande dem Stellvertreter übertragen werden.

(3) Der Kirchenvorstand ordnet seine Geschäftsführung selbständig.

(4) Durch die Geschäftsordnung kann der Kirchenvorstand einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Obliegenheiten, insbesondere bei der Seelsorge und der kirchlichen Armenpflege, je für einen Teil des Kirchengemeindebezirks oder je für bestimmte Kreise der Kirchengemeindeglieder übertragen. Die bezirksweise Übertragung von Obliegenheiten muß erfolgen, wo Seelsorgerbezirke bestehen, und zwar für jeden derselben.

(5) Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß zur Ausführung der im Absatz 4 erwähnten Obliegenheiten auch Helfer aus der Gemeinde zugezogen werden dürfen oder zuzuziehen sind. Das Ortsgesetz hat solchenfalls mit zu bestimmen, welchen Anforderungen die Helfer ihrer Person nach genügen müssen.

§ 5.

Teilnahme des Kirchenpatrons an den Geschäften des Kirchenvorstands.

(1) Der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstands jederzeit Kenntnis nehmen und, wenn er der evangelisch-lutherischen Konfession zugetan ist, auch die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, den Sitzungen des Kirchenvorstands beiwohnen und sich, jedoch ohne Stimmrecht, an dessen Verhandlungen beteiligen. Er hat dieses Recht persönlich auszuüben, doch können, unter den obigen Voraussetzungen, Ehemänner für ihre Ehefrauen und Vormünder für ihre Pflégbefohlenen eintreten. Auch ist der Kirchenpatron zu den Versammlungen des Kirchenvorstands nur dann einzuladen, wenn er innerhalb Landes wohnt.

(2) Gestattet die Dringlichkeit einer zu verhandelnden Angelegenheit nicht, den außerhalb der Parochie sich aufhaltenden Kirchenpatron zu der Versammlung einzuladen, oder ist derselbe abgehalten, der Versammlung beizuwohnen, so ist demselben sofort und längstens binnen drei Tagen auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls über die stattgefundene Verhandlung zuzusenden.

(3) Stadträte und andere Korporationen, denen ein Patronatrecht zusteht, können durch eines ihrer Mitglieder, welches die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, den Versammlungen des Kirchenvorstands unter Beteiligung an dessen Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

(4) Findet der Kirchenpatron einen Beschluß des Kirchenvorstands bedenklich, so kann er auf Entscheidung der Kircheninspektion, beziehentlich der Konsistorialbehörde, antragen.

§ 6.

Vertretung der eingepfarrten und der Filial-Gemeinden.

(1) Aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen, doch können auch kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammengeschlagen werden.

(2) Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximierten Grundstücks ohne Patronatrecht hat, sofern er die § 8 bezeichneten Eigenschaften der Wählbarkeit besitzt, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande. Befinden sich mehrere solcher Grundstücksbesitzer in der Kirchengemeinde, so werden sie durch einen oder einige, die sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Kirchenvorstande vertreten.

(3) Die Vertretung sowohl der einzelnen eingepfarrten Gemeinden, als auch der vom Gemeindeverbande eximierten Grundstücksbesitzer im Kirchenvorstande ist nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragsleistung lokalstatutarisch zu ordnen.

(4) Filialgemeinden wählen einen besonderen Kirchenvorstand. Dieser tritt mit dem der Hauptkirche zusammen, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten sind. Solchenfalls bilden die vereinigten Kirchenvorstände auch für die Beschlußfassung eine Einheit. Doch kann ortsgesetzlich, soweit es sich nicht um Aufstellung, Änderung oder Aufhebung ortsgesetzlicher Bestimmungen handelt, eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt werden.

§ 7.

Verhältnis zwischen mehreren Kirchengemeinden an einem Orte.

(1) In Orten, welche mehrere Kirchengemeinden umfassen, treten die Kirchenvorstände, wenn allgemeine kirchliche Angelegenheiten des ganzen Ortes in Frage stehen, zu deren gemeinschaftlicher Beratung zusammen. Den Vorsitz führt in Ephoralorten der Superintendent, anderwärts ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied.

(2) Auch können mehrere oder alle vorbezeichneten Kirchenvorstände zum Zwecke gemeinsamer Beschlußfassung in Angelegenheiten der im vorstehenden Absätze bezeichneten Art zu einem Verbande zusammentreten, dessen Satzungen über die Voraussetzungen, die Form und die Wirkungen der Beschlußfassung des Verbandes sowie über die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse und die Vertretung des Verbandes Bestimmung treffen müssen. Diese Satzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenso wie zu ihrer Änderung der Zustimmung jedes Kirchenvorstandes, der am Verbande teilnimmt, und überdies nach Gehör des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

§ 8.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

1. Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheiratet oder nicht, und in die Wählerliste der Kirchengemeinde aufgenommen sind.

2. Die Aufnahme in die Wählerliste erfolgt nur auf eigene Anmeldung, welche zu jeder Zeit geschehen kann. Die Anmeldung erfolgt beim Pfarramt, insoweit nicht die Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes etwas anderes bestimmt. Die Anmeldung muß mit der einzeln abzugebenden und durch eigenhändige Unterschrift zu vollziehenden Erklärung verbunden sein, daß der sich Anmeldende bereit sei und sich verpflichte, das kirchliche Leben in der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu fördern.

3. Gehen dem Pfarrer Bedenken gegen die Aufnahme des Angemeldeten bei, so hat er die Anmeldung dem Kirchenvorstande zur Entschließung vorzulegen. Lehnt dieser die

Aufnahme des Angemeldeten in die Wählerliste ab, so ist letzterem hiervon schriftlich Kenntniß zu geben, mit dem Eröffnen, daß ein etwaiger Widerspruch wider die Entschliebung zu Vermeidung des Ausschlusses, binnen 14 Tagen vom Tage der Behändigung des Beschlusses an gerechnet, schriftlich beim Kirchenvorstande anzubringen ist. Über den Widerspruch entscheidet die Kircheninspektion.

4. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Wählerliste sind:

- a) diejenigen, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Argerniß gegeben haben;
- b) diejenigen, welche nach § 2 des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend, vom 1. Dezember 1876 (G. u. V.-Bl. S. 712) oder nach § 22 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 in der Fassung vom 23. Juni 1901 (G. u. V.-Bl. S. 85) die Stimmberechtigung bei den Kirchenvorstandswahlen verloren haben, solange ihnen dieselbe nicht wieder erteilt ist;
- c) diejenigen, welche nicht unbescholten sind oder wegen eines Mangels der in § 44 a bis g der Revidierten Städteordnung oder § 35 a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung bezeichneten Art von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

5. Liegt gegen einen in die Wählerliste Aufgenommenen einer der Ausschließungsgründe unter 4 vor oder hört ein Aufgenommener auf, Mitglied der Kirchengemeinde zu sein, so ist er aus der Liste zu streichen.

6. Vor jeder Kirchenvorstandswahl ist die Wählerliste mindestens 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung ist an zwei dem Beginn der Auslegung vorausgehenden Sonntagen in den Predigtgottesdiensten bekannt zu geben.

Sobald die Wählerliste öffentlich ausgelegt ist, ist Aufnahme in dieselbe nicht mehr zulässig, bis das Wahlverfahren durch die in § 15 vorgeschriebene Bekanntmachung und Verpflichtung abgeschlossen ist. Ausgenommen sind solche Aufnahmen, welche infolge von Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmen (vorstehend 3) oder über Einwendungen gegen die Wählerliste (nachstehend 7) zu erfolgen haben.

7. Einwendungen gegen die Wählerliste sind, zu Vermeidung des Ausschlusses, während der Auslegungsfrist schriftlich beim Kirchenvorstand anzubringen, welcher auf dieselben Entschliebung zu fassen und diese dem Erheber der Einwendung schriftlich zu eröffnen hat, mit dem Hinweise darauf, daß ihm binnen einer Woche das Recht des Widerspruchs zustehe. Über den Widerspruch entscheidet die Kircheninspektion. Deren Entscheidung ist, wenn zur Zeit derselben eine bevorstehende Wahl zum Kirchenvorstande und deren Zeitpunkt

bereits verkündigt ist, für diese Wahl endgültig. Es ist jedoch unbenommen, innerhalb der Refursfrist die Entscheidung der höheren Behörde für spätere Wahlen anzurufen.

8. Wählbar sind nur selbständige Hausväter der Kirchengemeinde von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben und keinen der Gründe gegen sich haben, die nach Ziffer 4 von der Aufnahme in die Wählerliste ausschließen.

Personen, welche als Einzelne mit der Kirche, der Kirchengemeinde oder einem geistlichen Lehne Prozeß führen, können während der Dauer des letzteren nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sein.

§ 9.

Wahl des Kirchenvorstandes.

(1) Die Kirchengemeinde wählt die Kirchenvorsteher nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

(2) In Kirchengemeinden, welche aus mehr als einer politischen Gemeinde bestehen, sind die nach §§ 3 und 6 in den Kirchenvorstand zu wählenden Mitglieder von jeder Gemeinde allein, in zusammengeschlagenen Gemeinden aber von diesen gemeinschaftlich zu wählen, ebenso steht die Wahl der Exemten diesen selbst zu.

§ 10.

Abkündigung der Wahl. Wahlausschuß.

(1) Die Wahl ist Sonntags, wenigstens acht Tage vorher, von der Kanzel unter angemessener Ermahnung der Wähler abzukündigen und unter Leitung eines Wahlausschusses vorzunehmen. Den Vorsitz im Wahlausschusse führt der Vorsitzende im Kirchenvorstande oder dessen Stellvertreter, die erforderliche Anzahl von Beisitzern ernennt der Kirchenvorstand.

(2) Den Wahlausschuß für die erste Wahl ernennt der Pfarrer, in Städten in Gemeinschaft mit den Stadträten, in den übrigen Orten in Gemeinschaft mit den Gemeindevorständen.

§ 11.

Obliegenheiten des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß hat darauf zu achten, daß niemand eine Stimme abgebe, der dazu nicht berechtigt ist, daß niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist, daß jede Wahlstimme richtig aufgezeichnet und gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde.

§ 12.

Wahlverfahren.

Die Wahl erfolgt durch mündliche oder schriftliche, jedenfalls aber persönliche Stimmgebung auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise. Über den Erfolg

der Abstimmung und Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und das Ergebnis der Wahl der Kircheninspektion anzuzeigen.

§ 13.

Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl.

Fällt die Wahl auf eine Person, welcher nach der Ansicht des Wahlausschusses die Wählbarkeit abgeht, so hat hierüber, wenn der Gewählte bei der Eröffnung des Wahlausschusses sich nicht beruhigt, die Kircheninspektion zu entscheiden.

§ 14.

Ausnahmsweise Leitung der Wahl durch die Kircheninspektion.

In größeren Kirchgemeinden oder wo sonst die Verhältnisse schwieriger sind, kann auch die Kircheninspektion auf Antrag des Wahlausschusses die Leitung der Wahlhandlung übernehmen. Sie tritt dann mit dem Wahlausschusse zusammen und hat in Gemeinschaft mit demselben dessen Obliegenheiten und Befugnisse.

§ 15.

Bekanntmachung und Verpflichtung der Gewählten.

Der Erfolg der Wahlen ist am nächsten Sonntage bei dem Vormittagsgottesdienste der versammelten Gemeinde bekannt zu machen. Hierbei überträgt der Pfarrer den Gewählten im Namen der Kirchgemeinde ihr Amt und nimmt dieselben mittels Handschlags in Pflicht.

§ 16.

Gründe zulässiger Ablehnung.

(1) Die Übernahme des Kirchenvorsteheramts kann abgelehnt werden:

1. von denjenigen, welche unmittelbar vorher oder vor nicht länger als drei Jahren Kirchenvorsteher gewesen sind;
2. bei einem Lebensalter von 60 Jahren;
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber der Kirchenvorstand, vorbehaltlich der Berufung an die Kircheninspektion, entscheidet.

(2) Wer ohne solchen Grund sich weigert, das Amt eines Kirchenvorstehers zu übernehmen, oder wegen Vernachlässigung der Amtspflicht aus dem Kirchenvorstande entlassen wird, verliert auf die Zeit, für welche er gewählt war, sein Stimmrecht.

§ 17.

Dauer des Amtes. Ergänzung im Laufe einer Wahlperiode.

(1) Das Amt wird auf sechs Jahre übernommen, jedoch so, daß allemal nach drei Jahren die Hälfte der Kirchenvorsteher ausscheidet. Diese Hälfte wird nach den ersten drei

Jahren, insofern nicht eine gütliche Vereinigung darüber unter den Mitgliedern stattfindet, durch das Loß bestimmt. Später treten allemal diejenigen ab, welche sechs Jahre zuvor gewählt worden sind.

(2) Die Abtretenden sind jedoch wieder wählbar.

(3) Scheiden im Laufe der dreijährigen Wahlperiode von der Gemeinde gewählte Kirchenvorsteher aus, so werden die erledigten Stellen, solange der Kirchenvorstand wenigstens noch aus drei gewählten Mitgliedern besteht, von diesem selbst durch Zuwahl auf die noch übrige Amtsdauer der Ausgeschiedenen wieder ersetzt, außerdem findet außerordentliche Ergänzungswahl durch die Kirchengemeinde statt.

(4) Vertreter der Exemten werden auch in diesem Falle von den übrigen Exemten gewählt.

(5) Bestehenden lokalstatutarischen anderen Bestimmungen ist auch hierbei nachzugehen (vergl. §§ 3 und 6).

§ 18.

Wirkungskreis des Kirchenvorstands.

Der Kirchenvorstand soll im allgemeinen, im steten Hinblick auf den Beruf der Kirchengemeinde (§ 1), an seinem Teile zur Verwirklichung ihrer Aufgabe nach Kräften beitragen. Er hat daher insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde;
2. Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechthaltung und Beförderung der äußeren Ordnung beim Gottesdienste;
3. Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch;
4. die unter Mitwirkung des Kirchenpatrons zu vollziehende Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen;
5. die Kontrolle über Verlösung der Kirchenstühle und Grabstellen und über Führung der bezüglichen Register;
6. Mitwirkung und Erklärung namens der Gemeinde bei Änderungen des Kirchenbezirks, der lokalen kirchlichen Einrichtungen, der Kirchenämter und der Liturgie;
7. Ausübung der Rechte, welche bei der Besetzung der geistlichen Stellen und der niederen Kirchenämter der Kirchengemeinde zustehen, und Aufsicht über die niederen Kirchendiener;
8. Wahlen zur Synode;
9. Vertretung des Kirchenlehns und der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten.

§ 19.

Zu § 18 Ziffer 1.

(1) Der Kirchenvorstand soll nicht bloß durch ein ehrbares und christliches Leben seiner einzelnen Mitglieder der Kirchengemeinde mit einem guten Beispiele vorleuchten, sondern auch durch besonnene Anwendung aller sich hierzu eignenden Mittel ebenso lebendiges Christentum in der Gemeinde im ganzen und in ihren einzelnen Gliedern fördern, als dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften hindern.

(2) Den einzelnen Kirchenvorstehern steht ein amtliches Urteil über das Privatleben Anderer nicht zu, sie haben vielmehr ihre Wirksamkeit in obiger Beziehung nur inmitten des Kirchenvorstands auszuüben.

§ 20.

Zu § 18 Ziffer 2.

(1) In der angegebenen Beziehung haben die Kirchenvorsteher über die Befolgung der allgemeinen Gesetze und lokalen Ordnungen zu wachen und die Geistlichen in ihrer darauf gerichteten Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Der Pfarrer und alle übrigen Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtstätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen heiligen Handlungen, sowie auch ihre amtliche Geschäftsführung anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig.

(3) Sollten jedoch die Kirchenvorsteher in der Amtsführung oder in dem Wandel des Pfarrers oder eines anderen Geistlichen der Parochie etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, so sind sie so befugt als verpflichtet, solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen, welcher nötigenfalls dem Superintendenten, beziehentlich der Kircheninspektion, Anzeige davon zu machen hat.

§ 21.

Zu § 18 Ziffer 3.

(1) Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich die den Kirchendienern zu ihrem Gebrauche überwiesenen Gebäude, die Gottesäcker und Gottesäckermauern und andere dergleichen Anlagen im baulichen, dem Bedürfnisse allenthalben entsprechenden Stande erhalten werden.

(2) Er hat über alle zu diesem Zwecke vorzunehmenden Bauten Beschluß zu fassen und — nachdem, soweit Anlagen erforderlich sind, die Erklärung der in den §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 30. März 1868 genannten Beteiligten eingeholt, endlich in den, spezieller Kognition der Behörde vorbehaltenen Fällen die Genehmigung der Kircheninspektion hierzu erteilt ist, — mit der Ausführung solcher Baulichkeiten Einzelne seines Mittels, oder auch Dritte zu beauftragen.

(3) Den Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören und die Überlassung derselben zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften zu gestatten, liegt nicht in der Befugnis des Kirchenvorstands, sondern steht der Kircheninspektion zu, welche jedoch derartige Ausnahmen nicht ohne vorgängige Zustimmung des Kirchenpatrons und des Kirchenvorstands bewilligen darf. Die Genehmigung des Kirchenpatrons ist nicht erforderlich, wenn er sich außerhalb des Königreichs Sachsen aufhält, und wird von dem im Inlande Wohnenden angenommen, wenn er nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Nachricht hiervon widerspricht.

§ 22.

Zu § 18 Ziffer 4.

(1) Wo jetzt schon besondere Beamte für die Verwaltung des Kirchenvermögens und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Kassen bestellt sind, bewendet es hierbei, sowie bei der seitherigen Art und Weise ihrer Wahl, solange nicht eine Abänderung vom Kirchenvorstande beantragt und nach Gehör der derzeitigen Anstellungsberechtigten von der Konsistorialbehörde genehmigt wird. An anderen Orten wählt der Kirchenvorstand, in der Regel aus seiner Mitte, einen Rechnungsführer. Dieser besorgt die Einnahme und Ausgabe bei dem Kirchenvermögen und den damit verbundenen Kassen und führt die Rechnung darüber, er ist auch zu diesem Amte eidlich zu verpflichten.

(2) Der Kirchenvorstand hat den Rechnungsführer zu kontrollieren und mit demselben gemeinschaftlich für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien Sorge zu tragen.

(3) Nähere Bestimmungen hierüber werden durch die dem Rechnungsführer von der Kircheninspektion, unter Vernehmung mit dem Patrone und dem Kirchenvorstande, zu ertheilende Instruktion getroffen.

(4) Alle drei Jahre, oder nach Beschluß des Kirchenvorstands alljährlich, ist über Einnahme und Ausgabe bei dem Vermögen der Kirche und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Kassen, sowie über die Bedürfnisse der Kirchengemeinde überhaupt ein Voranschlag aufzustellen und der Kircheninspektion zur Prüfung vorzulegen.

(5) Ausgaben aus dem Kirchenvermögen und den mit demselben verbundenen Kassen, welche über den Voranschlag hinaus von dem Kirchenvorstande beantragt werden, bedürfen der Genehmigung der Kircheninspektion.

(6) Hinsichtlich der Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen wird das Nötige im Verordnungswege verfügt. Besondere Bestimmungen hierüber bleiben lokalstatutarischer Festsetzung vorbehalten.

§ 23.

Zu § 18 Ziffer 5.

(1) Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß die Verlösung der Kirchenstühle, wo eine solche stattfindet, und die Anweisung der Grabstellen auf den Gottesäckern ordnungsmäßig erfolge, auch etwa vorhandenen Gottesackerordnungen nachgegangen werde.

(2) Um die gehörige Verrechnung der erhobenen Gebühren in der Kirchrechnung oder Gottesackerkassenrechnung kontrollieren zu können, ist er befugt, in die über Kirchenstühle und Grabstellen von dem Pfarrer oder anderen Beamten zu führenden Register Einsicht zu nehmen.

§ 24.

Zu § 18 Ziffer 6.

(1) Bei Veränderungen der Grenzen des Parochialbezirks ist der Kirchenvorstand, damit er die Interessen der beteiligten Gemeinden wahren könne, zu hören. Derselbe kann auch aus eigener Bewegung Anträge auf solche Veränderungen stellen.

(2) Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie sind kein Gegenstand der Entschliebung einzelner Kirchgemeinden und ihrer Organe, sondern stehen nur dem landesherrlichen Kirchenregimente, unter Vernehmung mit der Synode (§ 40), zu. Über Abänderung bloß lokaler liturgischer Einrichtungen kann jedoch der Kirchenvorstand beschließen, nur ist jeder solcher Beschluß alsbald der Kircheninspektion anzuzeigen.

(3) Wo endlich die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen oder die Wahl frei lassen, z. B. bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender lokaler Gottesdienste, bei Einführung eines neuen, im Lande genehmigten Gesangbuchs, Katechismus und dergleichen, ist der Kirchenvorstand zu befragen und hat sich für die Gemeinde zu erklären.

§ 25.

Zu § 18 Ziffer 7.

(1) Der Kirchenvorstand hat, soviel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge.

Absatz 2 }
Absatz 3 } außer Wirksamkeit getreten.*)

*) Zu vergl. Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend; vom 15. April 1873:

§ 1. Die Bewerbung geschieht beim Kollator. Dieser wählt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde, von Denen, die sich beworben, oder die er auch ohne Bewerbung berücksichtigen will, nachdem er sich Gewißheit verschafft hat, daß die Letzteren die Stelle, wenn sie ihnen angeboten würde, annehmen werden, drei aus und nennt solche dem Kirchenvorstande zur Wahl.

(4) Nach erfolgter Designation und nach abgehaltener Probepredigt des Designierten hat der Kirchenvorstand binnen längstens acht Tagen nach letzterer sich namens der Ge-

(§ 2 ist aufgehoben durch Kirchengesetz vom 30. November 1876.)

§ 3. Sind weniger als drei Bewerber oder solche, welche auch ohne Bewerbung sich zur Annahme der Stelle bereit finden lassen, vorhanden, so ist vom Kollator eine Bekanntmachung wegen der erledigten Stelle in der Leipziger Zeitung mit der Aufforderung zur Bewerbung zu erlassen.

Ist dann nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den sowohl der Kollator, als auch der Kirchenvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Beteiligung des Kollators und des Kirchenvorstands vom Landeskonsistorium besetzt.

§ 4. Der Kirchenvorstand kann die Genannten durch Vermittelung des Superintendenten zu Gastpredigten einladen lassen, insofern er nicht vorzieht, auf anderem Wege über die Persönlichkeit derselben sich Kenntniss zu verschaffen.

Den Gastpredigern ist der Reiseaufwand aus der Kirchenkasse zu erstatten und ein Verzicht hierauf nicht statthaft.

§ 5. Binnen sechs Wochen vom Tage der Namhaftmachung an hat der Kirchenvorstand bei Verlust seines Wahlrechts einen der Genannten für die zu besetzende Stelle zu wählen und die getroffene Wahl dem Kollator anzuzeigen, welcher den Gewählten dem Landeskonsistorium präsentiert.

§ 6. Versäumt sich der Kirchenvorstand an der ihm zur Wahl und zur Anzeige des Gewählten eingeräumten Frist, so hat der Kollator das Recht, einen der von ihm namhaft Gemachten für die betreffende geistliche Stelle selbständig dem Landeskonsistorium zu präsentieren.

§ 7. Findet der Kirchenvorstand die Bedürfnisse seiner Gemeinde durch die ihm vom Kollator Genannten nicht berücksichtigt und ist eine Einigung zwischen Kollator und Kirchenvorstand über den zu Wählenden auch binnen vier Wochen nach Ablauf der im § 5 genannten Frist nicht erlangt, so ist das betreffende geistliche Amt ohne weiteres vom Landeskonsistorium zu besetzen, welches jedoch keinen der von dem Kirchenvorstande bereits Abgelehnten dazu berufen darf.

Gründe für die Ablehnung anzugeben ist der Kirchenvorstand nicht verpflichtet.

Steht dem Landeskonsistorium selbst das Kollaturrecht zu, so erfolgt die Besetzung durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

§ 8. Wenn eine Filialgemeinde bei der Besetzung der Stelle beteiligt ist, tritt der Kirchenvorstand der letzteren mit dem der Mutterkirche zur Bornahme der Wahl zusammen (§ 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung).

§ 9. Macht ein Kollator innerhalb der nächsten drei Monate nach Erledigung einer geistlichen Stelle von dem ihm nach § 1 zustehenden Vorschlagsrechte nicht Gebrauch, so gehen alle Befugnisse und Verpflichtungen des Kollators in bezug auf den vorliegenden Besetzungsfall ohne weiteres auf das Landeskonsistorium über.

§ 10. Der von dem Kirchenvorstande gewählte Geistliche hat eine Probe vor der Kirchgemeinde nicht weiter abzulegen.

§ 11. Hilfsprediger und Vikare bestellt das Landeskonsistorium und ohne Beteiligung der Kollatoren und Kirchenvorstände.

§ 12. Die Bestimmungen im § 25 Absatz 2 und 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 treten außer Wirksamkeit.

Die Bestimmungen Absatz 4 und 5 desselben Paragraphen kommen nur noch bei solchen Besetzungsfällen in Anwendung, in welchen der Designierte eine Probe vor der Gemeinde abzulegen hat.

Dazu Kirchengesetz, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend; vom 8. Dezember 1896:

§ 1. Das Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und

meinde darüber zu erklären, ob gegen des Designierten Person, Lehre, Wandel, abgelegte Probe oder sonst etwas Erhebliches einzuwenden sei und, wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen.

(5) Ein Verzicht auf die Probe ist nur dann zulässig, wenn solcher vom Kirchenvorstande in einer von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder besuchten Sitzung einstimmig beschlossen wird.

(6) Glöckner, Kirchner, Zimbelträger und andere niedere Kirchendiener, insofern deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind, werden von dem Kirchenvorstande frei gewählt und verpflichtet. Ist jedoch aus besonderem Grunde eidliche Verpflichtung erforderlich, so erfolgt diese durch die Kircheninspektion.

(7) Die Trennung eines Kirchenamts von einem Schulamte, oder die Verbindung des ersteren mit einem solchen, kann, nach Gehör des Schulvorstands, nur mit Genehmigung der Konsistorialbehörde erfolgen.

Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873 (G. u. B.-Bl. S. 383 flg.) findet vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes an keine Anwendung

- a) auf die Besetzung der ersten fünf in jedem Kalenderhalbjahre durch Tod, freiwillige Emeritierung oder Amtswechsel ihres Inhabers zur Erledigung kommenden geistlichen Stellen, mit Ausschluß der unter Privatkollatur stehenden Pfarrstellen, neben welchen noch eine oder mehrere ständige geistliche Stellen an derselben Kirche bestehen;
- b) auf die erstmalige Besetzung neugegründeter geistlicher Stellen, dafern zu deren Ausstattung mit dem gesetzlichen Mindesteinkommen eine Unterstützung aus Staats- oder landeskirchlichen Mitteln in Anspruch genommen wird.

§ 2. Die unter § 1 fallenden Stellen werden vom Landeskonsistorium dergestalt frei besetzt, daß auf deren Besetzung ausschließlich die Vorschriften in Absatz 4 und 5 von § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (G. u. B.-Bl. S. 204 flg.) zur Anwendung kommen. Es ist jedoch bei Stellen nicht landesherrlichen Patronats vor der Designation der Kollator der Stelle vom Landeskonsistorium mit seiner Erklärung zu hören.

§ 3. Für die Bestimmung der unter § 1 Punkt a fallenden Stellen ist, wenn die Erledigung durch Todesfall eingetreten ist, der Todestag, in den übrigen Erledigungsfällen der Tag entscheidend, an welchem vom Landeskonsistorium die Emeritierung des Stelleninhabers genehmigt oder dessen Designation zu einem anderen geistlichen Amte ausgesprochen oder angenommen worden ist.

§ 4. Bleibt hiernach zweifelhaft, auf welche von mehreren, an demselben Tag erledigten Stellen die Bestimmung in § 1 unter a anzuwenden ist, so entscheidet unter denselben die freie Wahl des Landeskonsistoriums.

§ 5. Würde

- a) nach den vorstehenden Bestimmungen dieselbe geistliche Stelle in zwei oder mehreren Fällen innerhalb dreißig Jahren nach Maßgabe des gegenwärtigen Kirchengesetzes zu besetzen sein, so kommen dessen Vorschriften in dem zweiten und jedem ferneren dieser Erledigungsfälle nicht zur Anwendung.

Daselbe gilt,²⁾

- b) wenn innerhalb Jahresfrist mehr als eine Stelle an derselben Kirche nach Maßgabe des gegenwärtigen Kirchengesetzes zu besetzen sein würde, für jeden zweiten oder ferneren Erledigungsfall.

In den Fällen unter a und b erfolgt vielmehr die Besetzung allenthalben in Gemäßheit des in § 1 gedachten Kirchengesetzes vom 15. April 1873.

Auf die in § 1 unter a gedachten Erledigungsfälle kommen die betreffenden Stellen nicht in Anrechnung.

§ 26.

Zu § 18 Ziffer 9.

(1) Der Kirchenvorstand vertritt:

a) das Kirchenlehn in allen Angelegenheiten, bestellt für selbiges in Rechtsangelegenheiten den Aktor und vollzieht die Schuldverschreibung, wenn für die Kirche ein Kapital aufgenommen wird. Um einen Prozeß zu beginnen, in welchem nicht bloß eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, ist die Genehmigung der Kircheninspektion ebenso, wie zu der Abschließung eines Vergleichs hierüber, einzuholen.

(2) Zur Verwendung von Kapitalien aus dem Stammvermögen der Kirche bedarf es der Genehmigung der Konsistorialbehörde, zur Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten derselben, gleichwie zur Aufnahme von Kapitalien auf den Kredit der Kirche der Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums.

(3) Kollidieren die Interessen der Kirche mit denen der Kirch- oder politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstands oder des Kirchenpatrons, so hat die Konsistorialbehörde solche wahrzunehmen und für Vertretung derselben Sorge zu tragen. Auch geht in Städten, wo der Stadtrat Inspektionsmitglied ist, bei Kollisionen mit den Interessen der politischen Gemeinde, das Befugnis der Kircheninspektion, zu genehmigen, zu autorisieren oder zu entscheiden, ohne weiteres auf die Konsistorialbehörde über.

(4) Die Vertretung der geistlichen Lehne steht zwar nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspektion zu, der Kirchenvorstand hat aber über die Erhaltung, sowie pflegliche Benutzung derselben die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören.

(5) Hierüber bewendet es bei den Bestimmungen in § 10 unter 4 der Beilage sub C zu dem Gesetze vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend (G. u. V.-Bl. vom Jahre 1855 S. 150), soweit nicht ausdrücklich durch gegenwärtige Kirchenvorstands- und Synodalordnung etwas anderes bestimmt ist.

(6) Der Kirchenvorstand vertritt ferner:

b) die Kirchengemeinde nicht nur in Rücksicht ihrer kirchlichen Interessen, sondern auch in Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne in ihrer Mitte.

(7) Die durch das Gesetz vom 30. März 1844 (G. u. V.-Bl. vom Jahre 1844 S. 140 flg.) geordnete Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten geht daher auf den Kirchenvorstand über. Inwieweit hierbei auch die Vertreter der politischen Gemeinden zu konkurrieren haben, ist nach § 2 des unterm 30. März 1868 erlassenen Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden zu beurteilen.

§ 27.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist unentgeltlich zu verwalten.

(1) Das Amt eines Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt und daher unentgeltlich zu verwalten.

(2) Den Rechnungsführern kann für ihre besondere Mühwaltung aus dem Kirchenvermögen oder anderen hierzu geeigneten Fonds mit Genehmigung der Kircheninspektion eine angemessene Vergütung ausgesetzt werden. Notwendige Verläge, welche die Kirchenvorsteher bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden denselben aus dem Kirchenvermögen ersetzt, auch wird ihnen für amtliche Reisen eine billige Entschädigung gewährt.

§ 28.

Versammlungen und Beschlüsse des Kirchenvorstands.

(1) Der Kirchenvorstand versammelt sich, von dem Vorsitzenden einberufen, mindestens vierteljährig einmal. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen veranstalten und ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte der Kirchenvorsteher Solches beantragt.

(2) Er beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die Entscheidstimme.

(3) Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Loß.

(4) Der Vorsitzende führt, wenn nicht von ihm ein geeigneter Beamter zur Protokollführung verwendet werden kann, oder vom Kirchenvorstande ein Protokollführer gewählt wird, über die Verhandlungen ein Protokoll, in welches wenigstens alle Beschlüsse einzutragen sind, verwahrt die Akten, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Kircheninspektion und anderen Behörden. Er hat auch das Recht, Beschlüsse, die er bedenklich findet, nach Beschaffenheit der Sache dem Superintendenten oder der Kircheninspektion vorzulegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung auszusetzen.

§ 29.

Entlassung eines Kirchenvorstehers. Auflösung des Kirchenvorstands.

(1) Wenn ein Kirchenvorsteher eine von den Eigenschaften der Wählbarkeit verliert, wenn er sein Amt beharrlich vernachlässigt oder dasselbe mißbraucht, so ist dessen Entlassung bei der Kircheninspektion zu beantragen und von dieser, falls der Antrag nicht von dem Kirchenvorstand selbst ausgeht, nach vorheriger Vernehmung mit demselben zu verfügen.

(2) Würde ein Kirchenvorstand seine Pflichten auffällig vernachlässigen oder verletzen, so soll er nach Befinden von der Konsistorialbehörde aufgelöst und die Wahl eines neuen

Kirchenvorstands angeordnet werden. Die Konsistorialbehörde kann in solchem Falle den schuldigen Mitgliedern auf gewisse Zeit, jedoch auf nicht länger als sechs Jahre, die Wählbarkeit entziehen.

§ 30.

Kirchgemeinde-Versammlungen.

(1) Wenn die Konsistorialbehörde oder eine höhere Behörde des Kirchenregiments für angemessen findet, eine Angelegenheit nicht der EntschlieÙung des Kirchenvorstands zu überlassen, sondern einen Beschluß der ganzen Kirchgemeinde herbeizuführen, so ist auf deren Anordnung eine Versammlung sämtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder zu berufen.

(2) Dies geschieht durch Abkündigung von der Kanzel an zwei aufeinander folgenden Sonntagen.

(3) Die Versammlung leitet in der Regel der Kirchenvorstand, die Konsistorialbehörde kann aber die Leitung auch der Kircheninspektion oder einem besonderen Kommissar übertragen.

(4) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß sich zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Gemeindeglieder für eine Ansicht erklärt haben. — Gelangt die Versammlung zu keinem gültigen Beschlusse, so ist die EntschlieÙung in dieser Angelegenheit dem Kirchenvorstande zu überlassen.

§ 31.

Diözesanversammlungen.

(1) Zur Kräftigung der Wirksamkeit der Kirchenvorstände und zu Belebung des Interesse derselben an den kirchlichen Angelegenheiten versammeln sich in jeder Ephorie alljährlich einmal die Mitglieder der Kirchenvorstände (geistliche und weltliche, sowie Patrone) zu einer gemeinsamen Besprechung. Jeder Kirchenvorstand hat hierzu wenigstens ein weltliches Mitglied abzuordnen. Die Versammlungen sind öffentlich.

(2) Der Ephorus beruft und leitet die Versammlung und hat in derselben darauf hinzuwirken, daß über die ganze Tätigkeit der Kirchenvorstände, deren Aufgaben und die rechte Art ihrer Ausführung, über die kirchlichen Verhältnisse der Ephorie und über besonders wichtige kirchliche Angelegenheiten ein freier Austausch der Meinungen stattfinde.

(3) Wünsche und Anträge, welche die Billigung der Versammlung erlangen, sind zur Kenntnis der Konsistorialbehörde, nach Befinden auch unmittelbar an die Synode zu bringen.

B.

Von der Synode.

§ 32.

Berufung.

Zur Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden und Beratung über die Bedürfnisse der Landeskirche wird das landesherrliche Kirchenregiment aller fünf Jahre, da nötig auch in kürzeren Zeiträumen, eine Synode berufen.

§ 33.

Zusammensetzung.

Diese Synode soll bestehen aus:

1. 26 Geistlichen und 32 Laien, welche in 26 Wahlbezirken gewählt werden;
2. einem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Leipzig, welcher von der theologischen Fakultät zu wählen ist;
3. einem von der juristischen Fakultät zu wählenden Professor des Kirchenrechts an der Landesuniversität;
4. acht, und zwar zur Hälfte aus Geistlichen, zur anderen Hälfte aus Laien, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede einzelne Synode unter möglichster Berücksichtigung aller Teile des Landes zu bestimmenden Mitgliedern, welche die nach § 37 erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen.

§ 34.

Wahlbezirke.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium stellt die Wahlbezirke fest, und zwar so, daß die evangelisch-lutherische Bevölkerung der Erblande in dieselben möglichst gleich verteilt wird.

§ 35.

Erweiterung der Synode durch Hinzutritt der Oberlausitz.

(1) Nach Einführung der Synodalordnung in der Oberlausitz treten noch 3 Geistliche und 4 Abgeordnete des Laienstandes in die Synode ein, welche in 3 Wahlbezirken gewählt werden.

(2) Ferner bestimmen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister für jede einzelne Synode noch einen Geistlichen und einen Laien aus der Oberlausitz, welche die nach § 37 erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 36.

Dauer der Funktion der Synodalen.

(1) Nach dem Schlusse jeder Landessynode tritt die Hälfte der in den Wahlbezirken (§ 33 Nr. 1) gewählten Abgeordneten aus.

(2) Dieser Austritt wird bei der ersten Synode durch eine Losung geordnet, wodurch die ausnahmsweise schon nach der ersten Synode austretende Hälfte bestimmt wird.

(3) Die später gewählten Abgeordneten treten jedesmal nach der zweiten Synode seit ihrer Wahl aus.

(4) Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

(5) Die Synodalen § 33 Nr. 2, 3 und 4 werden immer nur für eine Synode gewählt und ernannt.

§ 37.

Wählbarkeit.

Zu einem geistlichen Abgeordneten für die Synode sind nur im Amte stehende, konfirmierte Geistliche, Professoren der Theologie an der Landesuniversität, Superintendenten und theologische Mitglieder der Konsistorialbehörden, sowie des Ministeriums des Kultus, zu einem weltlichen Abgeordneten ist jedes weltliche Mitglied einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde wählbar, welches die für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften hat.

§ 38.

Wahlverfahren.

(1) Die Wahl der Abgeordneten zur Synode geschieht durch Wahlmänner.

(2) Jeder Kirchenvorstand sendet aus seiner Mitte so viele weltliche Mitglieder als Wahlmänner in die Wahlversammlung, als konfirmierte Geistliche in der Pfarodie angestellt sind. Diese Geistlichen treten kraft ihres Amtes als Wahlmänner hinzu.

(3) Die Kirchenvorstände verbundener Kirchspiele (Mutter-, Tochter-, Schwesterkirchen), bei welchen nur ein konfirmierter Geistlicher angestellt ist, wählen gemeinschaftlich einen weltlichen Wahlmann. Sind mehrere konfirmierte Geistliche bei einer Mutterkirche (oder Schwesterkirche) angestellt, so wählt der Kirchenvorstand derselben mit dem Kirchenvorstande der Nebenkirche (Tochter- oder Schwesterkirche) gemeinschaftlich so viele weltliche Wahlmänner, als von diesen Geistlichen in beiden Kirchen amtieren. Haben dagegen Geistliche nur in der Mutterkirche oder nur in der Tochterkirche zu amtieren, so hat in jenem Falle der Kirchenvorstand der ersteren, in diesem der Kirchenvorstand der letzteren eine gleiche Anzahl weltlicher Wahlmänner allein zu wählen.

(4) Die Wahlversammlung wird von einem durch das Evangelisch-lutherische Landeskonfistorium*) zu ernennenden Kommissar berufen und geleitet.

(5) Jeder Wahlbezirk wählt einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten zur Synode.

(6) Überdies werden noch sechs weltliche Abgeordnete, nach Beitritt der Oberlausitz sieben, von ebenso vielen Wahlbezirken der Reihenfolge nach gewählt.

(7) Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß wenigstens zwei Dritteile der Wahlmänner an der Wahlhandlung teilgenommen haben.

(8) Die Entscheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch zweimal gestimmt worden ist, ohne daß eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los, welches für Abwesende durch ein von dem Wahlkommissar aufgerufenes Mitglied der Wahlversammlung gezogen wird.

(9) Zweifel über die Wählbarkeit eines gewählten Abgeordneten entscheidet die Synode.

§ 39.

Zusammentritt.

(1) Die Synode wird von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern berufen und tritt auf die an die Abgeordneten ergehenden Ladungen in Dresden zusammen.

(2) Bei seinem ersten Eintritte in die Synode hat jedes Mitglied ein Gelöbniß abzulegen, für welches bei der ersten Synode die Formel von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu bestimmen ist, während die endgültige Feststellung dieser Formel der Vereinbarung zwischen der ersten zusammentretenden Synode und dem Kirchenregimente vorbehalten bleibt.

(3) Die Synode hat unter dem Vorsetze eines Alterspräsidenten einen Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwei Sekretäre aus ihrer Mitte zu wählen. Diese Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit. Wenn eine Wahl zu wiederholen ist, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los.

§ 40.

Rechte und Obliegenheiten der Synode.

(1) Die Erlassung von Gesetzen, welche den Kultus oder die Kirchenverfassung betreffen, und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen ist an die Zustimmung der Synode gebunden.

*) § 4 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines Evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums betreffend, vom 15. April 1873.

(2) Auch wird das Kirchenregiment alle wichtigeren, das Interesse der Landeskirche berührenden Fragen der Synode zur Erklärung vorlegen.

(3) Dieselbe hat daher vor allem anderen mit den Vorlagen sich zu beschäftigen, welche ihr von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern gemacht werden, und solche zu erledigen; es steht ihr aber auch frei, von einzelnen Mitgliedern, von den Kirchenvorständen, beziehentlich Diözesanversammlungen angeregte geeignete Gegenstände zu beraten, darauf bezügliche Anträge zu stellen und Beschwerden über kirchliche Behörden, Geistliche und Kirchendiener zu führen.

(4) Sie richtet ihre Schriften und etwaige Beschwerden über das Evangelisch-lutherische Landesconsistorium an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

§ 41.

Geschäftsordnung. Beschlüsse.

(1) Beratungen und Beschlüsse der Synode können nur bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der §§ 33 und 35 bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.

(2) Sie beschließt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen und, wenn auch dann eine Stimmenmehrheit nicht erlangt wird, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden geheim, sowohl auf den Antrag der Kommissare des Kirchenregiments bei Eröffnungen, für welche diese die Geheimhaltung nötig erachten, als auch auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtreten der Zuhörer wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Synode über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitrifft.

(4) Die Geschäftsordnung wird in der ersten Synode festgestellt und tritt nach erfolgter Bestätigung durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister in Kraft. Bis dahin gilt eine von denselben Staatsministern zu gebende provisorische Geschäftsordnung.

§ 42.

Teilnahme des Kirchenregiments.

Der Staatsminister des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, sowie die von denselben ernannten Kommissare haben Zutritt zu den Sitzungen der Synode und können an den Verhandlungen derselben Anteil nehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

§ 43.

Eröffnung und Schluß.

(1) Die Synode wird von einem der in Evangelicis beauftragten Staatsminister oder einem von denselben abgeordneten Kommissar eröffnet und geschlossen.

(2) Der Eröffnung geht voraus und dem Schlusse folgt ein öffentlicher Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche.

§ 44.

Kosten.

(1) Die Kosten der Synode werden aus der Staatskasse bestritten.

(2) Jeder Abgeordnete zur Synode, welcher nicht in Dresden wohnhaft ist, erhält auf jeden Tag eine Auslösung von zwölf Mark und den nötigen Reiseaufwand vergütet, die in Dresden wohnenden beziehen nur die Hälfte der Auslösung.

Nr. 99. Verordnung

zur Ausführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung vom 22. November 1906;

vom 30. November 1906.

Aus Anlaß der Änderungen, welche durch das Kirchengesetz vom 22. November 1906 (G. u. V.-Bl. S. 405) an der Kirchenvorstands- und Synodalordnung eingetreten sind, wird zur weiteren Ausführung derselben in ihrer Fassung vom 22. November 1906 (G. u. V.-Bl. S. 412) folgendes verordnet:

Zu § 1
Absatz 3
und 4.

§ 1. Die Form des Ortsgesetzes ist zu wählen, wenn dadurch auf Grund und innerhalb der gesetzlichen Selbstbestimmungsbesugnis der Kirchengemeinde für deren Bereich Recht geschaffen wird. Dagegen ist die Form des Regulativs dann zu wählen, wenn der Kirchenvorstand Angelegenheiten, die ihm übertragen sind, im Rahmen des bereits geltenden Rechts ordnet.

Wird ein Ortsgesetz mit einer diese Bezeichnung nicht enthaltenden Überschrift versehen, z. B. Gottesackerordnung, Kirchstuhlordnung, Gebührenordnung, so ist es wenigstens in seinem Eingange oder in der Bestätigung als kirchliches Ortsgesetz zu bezeichnen.

Zu § 3,
Ziffer 2
Absatz 1
Satz 2 und 3.

§ 2. Bei der ersten Kirchenvorstandswahl in einer neuen Kirchengemeinde hat die Kircheninspektion den Vertretern der zur neuen Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden und den Eigentümern der etwa zu ihr gehörigen selbständigen Güter vorzuschlagen, wieviel Kirchenvorsteher gewählt, wie deren Zahl auf die einzelnen Ortschaften verteilt und wie die selbständigen Güter im Kirchenvorstande vertreten werden sollen, und ihre Erklärung darüber zu erfordern. Ortschaften und selbständige Güter, welche außerhalb des Königreichs Sachsen liegen, aber in dieses eingepfarrt sind, werden, wie bei der Zusammensetzung des Kirchenvorstands überhaupt, ebenso behandelt, wie die im Lande gelegenen.

Wird Einverständnis unter den Beteiligten nicht erzielt, so hat, wie bisher, die Kircheninspektion mit Rücksicht auf die Bevölkerung und die Beitragsleistung zu den Parochiallasten das deshalb Nötige festzustellen.

Das festgestellte Ergebnis hat die Kircheninspektion den Beteiligten mit Einschluß des Pfarrers oder Pfarrverwesers bekannt zu machen.

§ 3. Durch Ortsgesetz kann auch die Zuziehung von jungen Männern unter 30 und selbst unter 25 Jahren als Helfer, sowie von Personen weiblichen Geschlechts als Helferinnen vorgesehen werden.

Zu § 4
Absatz 5.

Ob und inwieweit die Helfer und Helferinnen an Sitzungen des Kirchenvorstands teilnehmen sollen, ist gleichfalls Gegenstand ortsgesetzlicher Regelung. Stimmrecht im Kirchenvorstande darf ihnen nicht beigelegt werden.

§ 4. Unter Filialgemeinden sind nicht bloß Tochter-, sondern auch Schwester-Kirchengemeinden zu verstehen.

Zu § 6
Absatz 4.

§ 5. Das Zusammentreten von Kirchenvorständen zum Zwecke gemeinsamer Beschlußfassung unter einer Verbandsfakung begründet an und für sich nur einen Verband von Kirchenvorständen, nicht zugleich einen Kirchengemeindeverband.

Zu § 7
Absatz 2.

§ 6. Als bald nach dem Erscheinen dieser Verordnung ist die stets übersichtlich zu haltende Wählerliste anzulegen. Sie ist in tabellarischer Form aufzustellen und wenigstens da, wo auf mehr als 50 Einträge gerechnet werden muß, entweder nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen oder nach Straßen und Hausnummern zu ordnen.

Zu § 8
Ziffer 1.

Jedem Eintrag eines Stimmberechtigten ist der Tag beizuschreiben, an welchem er erfolgt. Der Eintrag hat den Namen und Vornamen, den Geburtstag und das Geburtsjahr, den Stand oder das Gewerbe und die Wohnung nach Straße und Hausnummer oder nach der Brandkatasternummer anzugeben. Erstreckt sich die Kirchengemeinde auf mehr als einen Ort, so ist auch der Wohnort einzutragen.

Die Gemeinde ist als bald nach dem Erscheinen dieser Verordnung seitens des Kirchenvorstands oder des Geistlichen in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen, daß nicht mehr vor jeder Kirchenvorstandswahl eine besondere Wählerliste aufgestellt, sondern daß eine fortwährend auf dem Laufenden zu haltende Wählerliste geführt wird, zu welcher die Anmeldungen sogleich erfolgen können. Zu diesen Anmeldungen ist hierbei aufzufordern.

Unter gleicher Aufforderung ist rechtzeitig vor jeder Kirchenvorstandswahl die Gemeinde daran zu erinnern, daß nur diejenigen mit wählen dürfen, welche in die Wählerliste aufgenommen worden sind und darin noch eingetragen stehen oder welche sich rechtzeitig (Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 8 Ziffer 6 Absatz 2) noch eintragen lassen.

Zu § 8
Ziffer 2.

§ 7. Daß die Anmeldung zur Wählerliste zu jeder Zeit geschehen kann, berechtigt nicht zu dem Anspruche, daß sie auch außerhalb der für amtliche Geschäfte üblichen Tagesstunden angenommen werden müsse.

Für die unterschriftlich zu vollziehende Erklärung, mit der jede einzelne Anmeldung verbunden sein muß, empfiehlt es sich, Vordrucke in folgender Fassung auszugeben:

Indem ich mich hiermit zur Aufnahme in die Wählerliste für den Kirchenvorstand zu _____ anmelde, erkläre ich mich bereit und verpflichte mich, das kirchliche Leben in der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu fördern.

(Wohnort: _____, am _____ 19

(vollständiger Vor- und Zuname: _____

(Geburts-Tag und -Jahr: _____

(Wohnung nach Straße und Hausnummer: _____

Zu § 8
Ziffer 3, 6
und 7.

§ 8. Die Worte „zur Vermeidung des Ausschlusses“ beziehen sich auf den Ausschluß des Widerspruchs (Ziffer 3) und der Einwendung (Ziffer 7).

Die Abkündigung von Zeit und Ort der Auslegung der Wählerliste geschieht nach der Predigt und dem auf diese folgenden Gebete.

Als bald nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die Wählerliste vom Kirchenvorstande durch eine mit Datum und Unterschrift zu versehenende Bemerkung für die bevorstehende Wahl förmlich zu schließen.

Bei der ersten Kirchenvorstandswahl in einer neuen Kirchengemeinde wird das, was dem Kirchenvorstande selbst obliegt, vom Kirchenvorstande derjenigen Gemeinde wahrgenommen, aus welcher die neue Kirchengemeinde hervorgeht.

Zu § 8
Ziffer 5.

§ 9. Bei jeder Streichung eines in die Wählerliste Eingetragenen ist der Tag beizuschreiben, an welchem sie erfolgt ist.

Damit die etwa erforderlichen Streichungen nicht verabsäumt werden, ist die Wählerliste vom Kirchenvorstande in jedem Jahre mindestens einmal durchzugehen.

Erfolgt eine Streichung aus einem der in § 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung unter 4 aufgeführten Ausschließungsgründe, so ist dem Gestrichenen vom Kirchenvorstande schriftlich Kenntniss zu geben unter dem ebendasselbst unter 3 vorgeschriebenen Eröffnen, welchem entsprechend dann weiter zu verfahren ist.

Zu § 8
Ziffer 8.

§ 10. Der Aufstellung einer besonderen Liste der Wählbaren bedarf es nicht.

Die Wählbarkeit ist nicht auf die in die Wählerliste Aufgenommenen beschränkt.

Zu § 10.

§ 11. Die Abkündigung der Wahl geschieht nach der Predigt und dem darauf folgenden Gebete mit eindringlichem Hinweise auf den Einfluß und die Bedeutung der

Wahl und mit der Aufforderung an die in die Wählerliste eingetragenen Stimmberechtigten zu zahlreicher Beteiligung. Ort und Zeit der Wahl ist bei der Abkündigung genau anzugeben.

Nach Befinden kann nebenbei Ort und Zeit der Wahl durch öffentliche Blätter und Anschläge an den Kirchthüren bekannt gemacht werden.

Die Wahl ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, in der Kirche vorzunehmen, am besten Sonntags nach beendigtem Gottesdienste.

Was im 2. Absätze von § 10 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die „erste Wahl“ vorgeschrieben ist, gilt bei der ersten Kirchenvorstandswahl in neu entstehenden Kirchgemeinden. Ist das Pfarramt noch unbesetzt, so hat die Obliegenheit des Pfarrers der Pfarrverweser wahrzunehmen.

§ 12. Ob die Stimmgebung mündlich oder schriftlich erfolgen soll, hat der Kirchenvorstand festzusetzen, bei der ersten Kirchenvorstandswahl in neu entstehenden Kirchgemeinden der Wahlausschuß.

Zu §§ 9,
12 und 13.

Die Wahl des Vertreters oder der Vertreter selbständiger Güter (§ 6, Absatz 2, der Kirchenvorstands- und Synodalordnung) ist den Eigentümern derselben, wenn sie nicht die Leitung ihrer Wahlhandlung durch den Wahlausschuß verlangen, ganz zu überlassen. Sie haben aber noch vor dem Wahltermine dem Wahlausschuße in einer von allen Beteiligten unterzeichneten Schrift den oder die von ihnen gewählten Vertreter anzuzeigen.

Die Gewählten sind, insofern sie der Wahlausschuß für wählbar erachtet, von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und zur Erklärung über deren Annahme aufzufordern. Lehnt einer oder der andere die Wahl ab und findet der Wahlausschuß die vorgebrachten Entschuldigungsgründe beachtenswert (§ 16 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung), oder weigert sich der Gewählte trotz der Zurückweisung seiner Ablehnungsgründe beharrlich, das Amt anzunehmen, so ist eine anderweite Wahl zu veranstalten. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Wahlausschuß einen Gewählten nicht für wählbar erachtet und entweder dieser bei der Eröffnung hierüber sich beruhigt oder auf erhobenen Widerspruch die Kircheninspektion der Ansicht des Wahlausschusses beitrifft.

§ 13. Am nächsten Sonntage nach vollständigem Abschlusse des Wahlverfahrens hat der Pfarrer beim Vormittagsgottesdienste die Namen der Kirchenvorsteher der Gemeinde bekannt zu machen, diese sodann am Altare unter angemessener Feierlichkeit zu verpflichten und in ihr Amt einzuweisen. Dabei ist folgende Gelöbnißformel:

Zu § 15.

„Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen kirchlichen Dienstes stets mit gewissenhafter Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu warten und mit Treue darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich zugehe in der Gemeinde zu deren Bestem“

den Gewählten vom Pfarrer laut vorzulesen und die Frage an sie zu richten: „Wollen Sie dies angeloben?“, worauf jeder einzelne unter Abgabe des Handschlags mit „Ja“ zu antworten hat.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Vertreter der selbständigen Güter.

Die erfolgte Zusammensetzung und Gliederung des Kirchenvorstands hat dessen Vorsitzender unter Namhaftmachung der geistlichen und weltlichen Mitglieder und ihrer Obliegenheiten der Kircheninspektion anzuzeigen.

Zu § 21
Absatz 3.

§ 14. Der Ausnahmefall, welcher der Zustimmung des Kirchenpatrons und der Genehmigung der Kircheninspektion bedarf, ist seinem Umfange nach eng auszulegen, so daß z. B. besondere Gottesdienste evangelisch-lutherischen Charakters, auch Kirchenkonzerte, die dem Orte angemessen sind, nicht unter die Ausnahmen, sondern unter das regelmäßige Bewilligungsrecht des Kirchenvorstands fallen.

Zu § 24
Absatz 2.

§ 15. Durch die alsbaldige Anzeige über jede vom Kirchenvorstande etwa beschlossene Abänderung örtlicher liturgischer Einrichtungen wird die Kircheninspektion in den Stand gesetzt, wenn der Beschluß Bedenkliches enthalten sollte, von Aussichtswegen rechtzeitig der Ausführung entgegenzutreten.

Zu § 25
Absatz 6.

§ 16. Die vom Kirchenvorstande vorzunehmenden Verpflichtungen haben durch Handschlag nach § 7, Absatz 3 flg., und § 8 der Verordnung vom 20. Februar 1879, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Funktion stehender Personen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 53 flg.), zu erfolgen.

Erledigung
früherer
Vorschriften.

§ 17. Die Ziffern I bis VI der Verordnung, die Einsetzung der Kirchenvorstände usw. betreffend, vom 30. März 1868 (G. u. V.-Bl. S. 220 flg.) sind erledigt.

Dresden, am 30. November 1906.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

v. Zahn.

Hildemann.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

21. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 100. Bekanntmachung, den Bauunfallversicherungsverband sächsischer Städte betr. S. 437. — Nr. 101. Bekanntmachung, die Unfallversicherung der von der Stadt Plauen bei Bauten beschäftigten Personen betr. S. 441. — Nr. 102. Bekanntmachung, die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betr. S. 441. — Nr. 103. Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Viehschuenilbverein- kommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 26. Februar 1906. S. 442. — Nr. 104. Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betr. S. 444. — Nr. 105. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906, die Unterhaltung und Föhrung der Zuchtbulen betr. S. 445. — Nr. 106. Verordnung, die Abänderung der einheitlichen deutschen Arznei- taxe betr. S. 452. — Nr. 107. Verordnung zur Ausführung des Umzugskostengesetzes vom 28. April 1906. S. 452.

Nr. 100. Bekanntmachung,

den Bauunfallversicherungsverband sächsischer Städte betreffend;

vom 7. Dezember 1906.

Das Ministerium des Innern hat unter Genehmigung der nachstehend abgedruckten Satzungen die in deren Anlage A aufgeführten Stadtgemeinden zum Zwecke der gemein- samen Durchführung der Unfallversicherung bei den von ihnen als Unternehmern aus- geföhrten Bauarbeiten nach § 6 Ziffer 3 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 698) zu einem

Bauunfallversicherungsverbande sächsischer Städte

vereinigt.

Ausföhrungsbehörde im Sinne von §§ 42, 43 des angezogenen Gesetzes ist der jeweilige Vorstand des Verbandes, bis auf weiteres der Stadtrat zu Freiberg (§ 2 Absatz 2 der Satzungen).

Dresden, am 7. Dezember 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Papst.

Ausgegeben zu Dresden den 31. Dezember 1906.

66

Satzungen

des Bauunfallversicherungsverbandes sächsischer Städte.

§ 1. Die in der Anlage A aufgeführten Städte bilden vom 1. Januar 1907 an einen Verband zur gemeinschaftlichen Durchführung der Unfallversicherung wegen der von ihnen in anderen als Eisenbahnbetrieben unternommenen Bauarbeiten; der Verband ist rechtsfähig und führt den Namen „Bauunfallversicherungsverband sächsischer Städte“.

Der Beitritt kann jeder weiteren sächsischen Stadt mit Revidierter Städteordnung gestattet werden. Über die Zulassung beschließt die Hauptversammlung.

§ 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstand des Verbandes ist der Rat derjenigen Stadt, in der der Verband seinen Sitz hat (Vorort); bis auf anderweite Beschlußfassung der Hauptversammlung gilt Freiberg als Vorort.

Der Vorstand hat den Verband zu vertreten und seine Geschäfte zu führen, soweit nicht die Gesetze und die vorliegenden Satzungen etwas anderes bestimmen; insbesondere hat er die Beiträge von den Mitgliedern nach Anhalt der Vorschriften in § 3 festzustellen und einzuheben.

Die näheren Grundsätze für die Beitragsfeststellung und -erhebung und für die sonstige Geschäftsführung stellt, solange nicht die Hauptversammlung solche erlassen hat, der Vorstand auf; er ist befugt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, die Betriebe, soweit nötig, zu überwachen und die Rentenempfänger zu beaufsichtigen.

Bei jedem Unfall ist ihm nach Abschluß der Untersuchung die Urschrift der Untersuchungsverhandlung nebst den zur Beurteilung des Unfalles sonst erforderlichen Unterlagen zu übersenden.

Über Beschwerden gegen den Vorstand entscheidet die Hauptversammlung; ihr ist auch alljährlich von dem Vorstande Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

§ 3. Die von dem Verbande alljährlich zu zahlenden Rentenbeträge werden zuzüglich des Verwaltungsaufwandes und aller sonstigen dem Vorstande obliegenden Ausgaben auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse der von den Versicherten wirklich verdienten Lohnsummen umgelegt.

Zu Ausgaben, die durch einen vor dem 1. Januar 1907 eingetretenen Unfall veranlaßt werden, ist zunächst das dem Verbande dazu überwiesene Vermögen zu verwenden; zur Deckung eines verbleibenden Fehlbetrages ist die beteiligte Gemeinde allein heranzuziehen; ihr fällt dafür auch der etwaige Überschuß zu.

§ 4. In der Hauptversammlung ist jede Gemeinde nach Höhe der bei der letzten Beitragsauschreibung der Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt, sobald aber eine Verbandsumlage stattgefunden hat, nach Höhe der bei der letzten Verbandsumlage ihr angerechneten Lohnsumme stimmberechtigt; je 10 000 *M* geben eine Stimme; angefangene 10 000 *M* werden voll gerechnet.

Die Hauptversammlung wird von dem Vorstande mindestens alljährlich einmal einberufen; die Einladung erfolgt mittels Einschreibebriefes, der wenigstens zwei Wochen vorher zur Post zu geben ist; der Einladung wird die Tagesordnung beigelegt, für die etwaige Anträge vorher einzureichen sind.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vertreter des Vorortes. Die Hauptversammlung stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest; sie wählt für die Prüfung der Jahresrechnungen einen Ausschuß, der aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern zu bestehen hat.

Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht diese Satzungen etwas anderes vorschreiben.

§ 5. Der Austritt aus dem Verbande ist jeder Gemeinde gestattet; er ist aber nur mit einjähriger Frist und nur für den Schluß eines solchen Kalenderjahres statthaft, dessen Zahl durch 5 teilbar ist. Das Ausscheiden befreit nicht von der Pflicht, für die im Verbande bis zu dem Ausscheiden eingetretenen Unfälle weiter nach den Satzungen aufzukommen, auch, solange dies zu geschehen hat, zu den Verwaltungskosten einen entsprechenden Teil beizutragen; die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags bestimmt der Vorstand.

Die ausscheidende Gemeinde kann mit dem Vorstande ein Abkommen treffen, wonach sie die ihr verbliebene Verpflichtung durch einmalige Zahlung ablöst; das Abkommen bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

Werden Gemeinden einer dem Verbande angehörenden Stadtgemeinde einverleibt, so ist bei der nächsten Umlage zu der Lohnsumme der einverleibenden Gemeinde die auf das Beitragsjahr entfallende Lohnsumme der einverleibten Gemeinde zuzurechnen; die gleiche Lohnsumme ist maßgebend für die Berechnung der Stimmen in der Hauptversammlung.

§ 6. Die Änderung dieser Satzungen kann nur von der Hauptversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen beschloffen werden.

Die Auflösung des Verbandes bedarf überdies der Zustimmung der Mehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Gemeinden; der Auflösungsbeschluß hat zugleich über die Abwicklung der gemeinsamen Geschäfte und über die Verwendung des Verbandsvermögens Bestimmung zu treffen.

§ 7. Der Verband untersteht der Aufsicht des Königlichen Ministeriums des Innern. Auf die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes sind die Vorschriften der Revidierten Städteordnung entsprechend anzuwenden.

Das Königliche Ministerium des Innern entscheidet auch über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnisse.

Seine Genehmigung ist zu dem Austritt einer Gemeinde aus dem Verbandsverbande (§ 5) erforderlich, ferner zu den Beschlüssen der Hauptversammlung, sofern sie betreffen

- a) die Zulassung des Beitritts einer weiteren Gemeinde (§ 1 Absatz 2),
- b) die Bestimmung des Vorortes (§ 2 Absatz 2),
- c) die Ablösung der Verpflichtungen einer ausscheidenden Gemeinde (§ 5 Absatz 2),
- d) die Änderung der Satzungen oder die Auflösung des Verbandes (§ 6).

Dresden, den 20. Oktober 1906.

Anlage A.

Adorf.	Ramenz.	Djchaz.
Annaberg.	Rirchberg.	Begau.
Aue.	Rönigstein.	Benig.
Auerbach.	Leisnig.	Birna.
Bautzen.	Lengensfeld.	Bulsniß.
Bernstadt.	Lichtenstein.	Kadeberg.
Bischofswerda.	Limbach.	Kiesja.
Borna.	Löbau.	Kochlitß.
Buchholz.	Lößniß.	Koßwein.
Burgstädt.	Lommatzsch.	Schandau.
Colditz.	Marienbergr.	Schneeberg.
Erimmitschau.	Markneukirchen.	Schwarzenberg.
Dippoldiswalde.	Marfranstädt.	Sebniß.
Döbeln.	Meerane.	Stollberg.
Ehrenfriedersdorf.	Meißen.	Thum.
Eibenstock.	Mittweida.	Treuen.
Falkenstein.	Mylau.	Waldenburg.
Frankenberg.	Neßschau.	Waldheim.
Freiberg.	Neustadt.	Werdau.
Geyer.	Neustädtel.	Wurzen.
Glauchau.	Rosßen.	Zittau.
Grimma.	Oderan.	Zschopau.
Groißsch.	Ölsniß i. B.	Zwickau.
Hohenstein-Ernstthal.	Olbernhau.	

Nr. 101. Bekanntmachung,

die Unfallversicherung der von der Stadt Plauen bei Bauten
beschäftigten Personen betreffend;

vom 10. Dezember 1906.

Das Ministerium des Innern erklärt gemäß § 6 Ziffer 3 Absatz 1 des Bauunfall-
versicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 698), daß die Stadtgemeinde
Plauen zur Übernahme der Lasten, die durch die Versicherung der von ihr bei Bauten
beschäftigten Personen entstehen, für leistungsfähig zu erachten ist.

Ausführungsbehörde im Sinne der §§ 42, 43 des angezogenen Gesetzes ist der Stadt-
rat zu Plauen.

Dresden, am 10. Dezember 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Paßt.

Nr. 102. Bekanntmachung,

die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betreffend;

vom 12. Dezember 1906.

Das mit Bekanntmachung vom 18. April 1905 (G. u. V.-Bl. S. 142) unter Δ ver-
öffentlichte Verzeichnis derjenigen Gruppen von Beamten, Bediensteten und Arbeitern der
Staatseisenbahnverwaltung, die als Eisenbahnbetriebsbeamte im Sinne des § 45, be-
ziehentlich als Eisenbahnpolizeibeamte im Sinne des § 74 der Eisenbahn-Bau- und
Betriebsordnung vom 4. November 1904 anzusehen sind, wird dahin ergänzt, daß unter
A in Gruppe 3 hinter „Stationschreiber“ die Worte „und Packer“ eingeschaltet werden.

Dresden, am 12. Dezember 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Liebscher.

Nr. 103. Verordnung

zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn vom 26. Februar 1906;

vom 12. Dezember 1906.

Nachdem die unterzeichneten Ministerien aus Anlaß der Eröffnung der Bahnlinie Roßbach—Adorf beschlossen haben, vom 1. Januar 1907 an die Vieheinfuhrstelle Ebmath nach Roßbach zu verlegen, ferner eine Erweiterung der Einfuhrstellen für Arbeitsochsen zum ermäßigten Zollsätze sowie eine Erleichterung der zollamtlichen Abfertigung von Pferden vorgenommen, auch die Einführung eines gleichmäßigen Passes für Rennpferde vereinbart worden ist, wird die Verordnung vom 26. Februar 1906, die Ausführung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betreffend (G. u. B.-Bl. S. 11), hierdurch abgeändert, wie folgt:

In § 1 Ziffer 10 ist statt „Ebmath“ zu setzen „Roßbach“.

In § 1 Absatz 4 ist die Ziffer „9“ durch „10“ zu ersetzen.

§ 2 Ziffer 10 hat zu lauten: „bei dem Sächsischen Nebenzollamte I zu Roßbach“.

In § 4 Zeile 1 ist nach „Zeugnisse“ einzufügen: „nach Anlage 8“.

In § 8 Absatz 3 ist vor dem letzten Worte „benachrichtigen“ einzuschalten: „sowie den von der k. k. österreichischen Regierung ernannten Kommissar“.

§ 11 Absatz 2 hat zu lauten: „Soll bei einer derartigen ausnahmsweisen Einfuhr die Verzollung von Pferden bei dem Zollamte der Eintrittsstelle stattfinden, so ist zuvor die Erlaubnis hierzu, soweit eine mit einem oberen Expeditionsbeamten besetzte Zollstelle (Anlage 9) in Frage kommt, bei dieser, sonst bei dem Bezirkshauptzollamte einzuholen. Die Genehmigungsverfügung ist der Anmeldung bei der beteiligten Amtshauptmannschaft beizufügen.“

In § 16 Absatz 2 ist vor dem letzten Worte „beschränkt“ noch einzufügen: „Moldau, Klingenthal, Reichenhain und Hammerunterwiesenthal.“

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Dresden, am 12. Dezember 1906.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. Rüger. Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Dutschmann.

Paß für Rennpferde.

Ursprungszeugnis
der Ortsbehörde: Herr _____ in _____
_____ sendet von _____
_____ Königreich oder Land
_____ Komitat
nach _____ Provinz _____
d. _____ in nachstehendem tierärztlichen Zeugnisse beschrieben _____ Renn-
pferd _____
_____, den _____ 19 _____

(Unterschrift und Stempel der Ortsbehörde.)

Amtstierärztliche
Bescheinigung. D. _____ nachfolgend bezeichnete Pferd _____ wurde _____ von Erscheinungen
ansteckender Pferdekrankheiten frei befunden. Zugleich wird bescheinigt, daß
in dem Gehöfte, in dem d. _____ Pferd _____ ständig untergebracht war _____,
sowie in dessen nächster Umgebung ansteckende Pferdekrankheiten in den
letzten drei Monaten nicht vorgekommen sind.

Genauere Signale
ment d. Pferd _____,
Name, Geschlecht,
Abstammung,
Alter, Farbe,
Abzeichen:

_____, den _____ 19 _____

(Unterschrift und Stempel des beamteten Tierarztes.)

Auf Grund vorstehender Bescheinigung ^{kann} d. _____ Pferd _____ gemäß Ziffer 4 des Schluß-
_{können} protokolls zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn
die deutsch-österreichische Grenze ohne amtstierärztliche Grenzuntersuchung und ohne Beibringung
eines weiteren Passes oder Ursprungszeugnisses passieren.

_____, den _____ 19 _____

(Unterschrift und Siegel des berechtigten Rennklubs.)

Verzeichnis

derjenigen zur Abfertigung von Vieh befugten sächsischen Zollstellen,
die mit einem oberen Expeditionsbeamten besetzt sind.

Hauptzollamtliche Zollabfertigungsstelle in Zittau,
Nebenzollamt I Bodenbach,
= I Tetschen,
= I Moldau,
= I Reichenhain,
= I Weipert,
= I Johanneorgenstadt,
= I Klingenthal,
= I Voiterkreuth.

Nr. 104. Bekanntmachung,

die weitere Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906
betreffend;

vom 12. Dezember 1906.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Bekanntmachung zur Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes (Anlage 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906), vom 30. Juni 1906 wird hiermit folgendes verordnet:

Für die Zeit vom 1. Januar 1907 ab werden bestimmt als

Erbschaftsteuerämter

1. das Hauptzollamt Chemnitz für die Bezirke der Hauptzollämter Annaberg, Chemnitz und Freiberg,
2. das Hauptzollamt Dresden II für die Bezirke der Hauptzollämter Dresden I, Dresden II, Meißen, Pirna und Schandau,
3. das Hauptzollamt Leipzig II für die Bezirke der Hauptzollämter Grimma, Leipzig I und Leipzig II,

4. das Hauptzollamt Plauen für die Bezirke der Hauptzollämter Eibenstock und Plauen,
5. das Hauptzollamt Zittau für den Bezirk des Hauptzollamtes Zittau,
6. das Hauptzollamt Zwickau für den Bezirk des Hauptzollamtes Zwickau und
7. das Hauptzollamt Bautzen für den Bezirk des Hauptzollamtes Bautzen.

Die Bestimmungen in Ziffer I unter A jener Bekanntmachung vom 30. Juni 1906 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1906 außer Kraft. Es sind indes die Sachen, welche bis zu diesem Tage bei einem Erbschaftssteuerveramte anhängig geworden sind, von diesem Erbschaftssteuerveramte zu Ende zu führen.

Dresden, am 12. Dezember 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Lieblicher.

Nr. 105. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1906, die Unterhaltung und
Förderung der Zuchtbullen betreffend;

vom 30. November 1906.

§ 1. Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben den Stand der Bullenhaltung in den Gemeinden fortdauernd zu überwachen. Zu §§ 1 fig.

Den Amtshauptmannschaften ist von den ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeindebehörden alljährlich bis Ende Januar anzuzeigen, ob die Bullenhaltung nach § 1 des Gesetzes auf dem Wege der freien Vereinbarung geregelt worden ist, oder ob für die Viehbesitzer der Gemeinde eine Bullenhaltungs-Genossenschaft besteht und wie sie wirkt oder warum auch nach erneuter Prüfung des Bedürfnisses weder die Errichtung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft erfolgt, noch im Wege der freien Vereinbarung die Bullenhaltung geregelt ist.

§ 2. Für das Verhältnis der erforderlichen Bullen zu der Zahl der deckfähigen Kühe und Kalben gilt als Maßstab, daß auf je einen Bullen nicht mehr als hundert Kühe oder über ein Jahr alte Kalben zu rechnen sind. Nur unter besonderen Umständen darf die einem Bullen zuzuweisende Anzahl weiblicher Tiere bis einhundert und zwanzig steigen.

1906.

67

Zu § 3
Absatz 5.

§ 3. Als geeignete landwirtschaftliche Sachverständige sollen nur solche Landwirte angesehen werden, die als tüchtige Züchter des in dem Bezirke vorherrschenden Rindviehschlags anerkannt sind.

Zu § 3
Absatz 6, § 4
Absatz 1.

§ 4. Den beteiligten Viehbesitzern ist zur Verwirklichung ihres vorgeschriebenen Gehörs durch die Gemeindebehörden Gelegenheit zur Darlegung von Wünschen und Vorschlägen zu geben. Soweit es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, sollen die beteiligten Viehbesitzer zu einer Zusammenkunft berufen werden, bei der unter Leitung des Bürgermeisters oder Gemeindevorstandes oder seines Vertreters die Fragen der Bullenbeschaffung oder der Bildung des Ausschusses in unverbindlicher und zwangloser Weise zu besprechen sind. Förmliche Abstimmungen finden hierbei nicht statt.

Zu § 3
Absatz 6.

§ 5. Als Unterlage bei Prüfung der Frage, ob in Gemeinden, in denen eine Bullenhaltungs-Genossenschaft nicht besteht, für eine solche ein Bedürfnis vorliegt, ist das Ergebnis allgemeiner oder der gemäß der Verordnung vom 27. Oktober 1906 (G. u. V. Bl. S. 358 flg.) in Verbindung mit den nach der Verordnung vom 4. März 1881 (G. u. V. Bl. S. 13 flg.) stattfindenden Konsignationen vorzunehmenden beschränkten Viehzählungen zu verwerten.

Zu § 4
Absatz 1.

§ 6. Die Bildung des Ausschusses durch die Gemeindebehörde hat rechtzeitig vor Beginn und auf die Dauer des Geschäftsjahres der Genossenschaft zu erfolgen.

Zu § 4
Absatz 4.

§ 7. Die Gutsherrschaften sollen bei Beginn des Geschäftsjahres dem Ausschusse anzeigen, ob und wie sie im laufenden Geschäftsjahre im Ausschusse vertreten sein wollen. Hat die Gutsherrschaft den landwirtschaftlichen Teil des Gutes im ganzen verpachtet, so gilt der Pächter, solange die Gutsherrschaft nicht etwas anderes bestimmt, als Vertreter der Gutsherrschaft im Ausschusse. Ohne Erneuerung der Anzeige bewendet es bei der seitherigen Vertretung. Soll im Laufe des Geschäftsjahres ein Wechsel in der Person des Vertreters stattfinden, so bedarf es hierüber ebenfalls vorheriger Anzeige.

Ein anderer Vertreter als der im voraus bezeichnete ist zu einer Tätigkeit im Ausschusse nicht zuzulassen.

Zu §§ 5 flg.

§ 8. Für die aufzustellende Geschäftsordnung kann das von dem Ministerium des Innern entworfene Muster zum Anhalte genommen werden.

In die Geschäftsordnung sind auch Bestimmungen aufzunehmen

1. über die Art allgemeiner rechtsverbindlicher Veröffentlichungen in Genossenschaftsangelegenheiten,
2. über die Art der Beiseidung einzelner Genossen auf vorgebrachte Wünsche, Beschwerden und Einsprüche,
3. über den Beginn des Geschäftsjahres. Wo nicht besondere Gründe eine Abweichung rechtfertigen, ist das Geschäftsjahr mit dem 1. Januar zu beginnen.

§ 9. Beschließt der Ausschuß die Erhebung von Sprunggeldern, so sollen diese für die einmalige Benutzung eines Bullen ohne besondere Veranlassung nicht unter 1 M 50 $\frac{1}{2}$ bemessen werden. Für den Nachsprung kann ein niedrigeres Sprunggeld festgesetzt werden.

Zu § 6
Absatz 1.

§ 10. Die Feststellung des Besitzstandes erfolgt nach Maßgabe des in der Geschäftsordnung bestimmten Zeitpunktes für das nächste Geschäftsjahr und bleibt auf dessen Dauer wirksam.

§ 11. Über den festgestellten Besitzstand sind Verzeichnisse nach dem dieser Verordnung beigelegten Muster zu führen.

Der Ausschuß hat die zur Feststellung des Besitzstandes notwendigen Verfügungen zu treffen.

Die Gemeindebehörden, in selbständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher, sind verpflichtet, dem Gesuche des Ausschusses um Beschaffung der für Aufstellung des Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen stattzugeben. Auslagen, die hierdurch entstehen, sind aus der Genossenschaftskasse zu erstatten.

Die Feststellung des Besitzstandes erfolgt durch den Ausschuß. Zu diesem Zwecke ist das nach den vorgenommenen Zählungen und sonstigen Unterlagen aufgestellte Verzeichnis nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung für die beteiligten Viehbesitzer acht Tage lang auszulegen. Nach Ablauf der Frist ist das Verzeichnis abzuschließen mit einem Vermerk über die erfolgte Auslegung sowie darüber, inwieweit Einsprüche erhoben worden sind. Mit dem Abschlusse des Verzeichnisses gilt der Besitzstand als festgestellt, soweit nicht Einsprüche erhoben sind.

Über Einsprüche ist zunächst durch den Ausschuß, hiernach, soweit erforderlich, in dem in § 8 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Nicht rechtzeitig erhobene Einsprüche sind zurückzuweisen.

Über die Erledigung eines jeden Einspruchs ist in die Bemerkungspalte des Verzeichnisses ein Vermerk zu bringen und das Verzeichnis in dem Maße zu berichtigen, als der Einspruch für begründet erachtet worden ist.

§ 12. Soll die Erhebung von Umlagen stattfinden, so ist hierüber ein Verteilungsplan auf- und festzustellen. Auf die Feststellung des Verteilungsplanes finden die Vorschriften in § 11 über das Verfahren bei Feststellung des Besitzstandes entsprechende Anwendung.

§ 13. Über Einwendungen gegen die ausgelegte Rechnung hat zunächst ebenfalls der Ausschuß zu entscheiden. Sind die Einwendungen begründet, so ist die Rechnung zu berichtigen und darnach anderweit auszulegen.

Zu § 6
Absatz 2.

Zu § 7. § 14. Die zur Verwendung durch die Genossenschaftsmitglieder bestimmten Bullen sollen in der Regel im Eigentume der Genossenschaft stehen. Nur ausnahmsweise soll die Verwendung von Bullen stattfinden, die einem Bullenhalter eigentümlich gehören.

Wird die Bullenhaltung vertragsmäßig einem Bullenhalter übertragen, so ist auf dessen ausreichende Entschädigung Bedacht zu nehmen.

Für den mit dem Bullenhalter abzuschließenden Vertrag kann das von dem Ministerium des Innern entworfene Muster zum Anhalt genommen werden.

Der Ausschuß soll tunlichst dahin Fürsorge treffen, daß bei vorübergehender Nichtverwendbarkeit von Genossenschaftsbullen Ersatzbullen zur Verfügung stehen.

Zu § 8
Absatz 3. § 15. Die Aufsicht über den Ausschuß hat sich auch auf dessen Kassensführung zu richten.

Zu § 10. § 16. Befreiungen dürfen jeweilig nicht auf längere Zeit als zwei Geschäftsjahre bewilligt werden.

Befreiungsanträge sind vor dem für die Feststellung des Besitzstandes maßgebenden Zeitpunkte (§ 6 Absatz 1 des Gesetzes) anzubringen.

Zu § 13
Absatz 2. § 17. Zu den im Auftrage der Staatsregierung zu Zuchtzwecken angekauften Bullen sind auch die für die Aufzuchtstationen angekauften und von dort abgegebenen Bullen zu rechnen.

Zu § 13
Absatz 3 in
Verbindung
mit § 21. § 18. Als Entgelt für die Körung eines Privatbullens, der nicht zur allgemeinen Verwendung bestimmt ist, wird ein Betrag von 5 *M* erhoben, sofern die Körung im Orte und zur Zeit einer Hauptkörung erfolgt.

Für eine Vorkörung (§ 14 Absatz 2 des Gesetzes) sind nur die dem Bezirkstierarzte zustehenden Gebühren zu erstatten.

Für eine Nachkörung (§ 18 Absatz 2 des Gesetzes) wird ebenfalls ein Entgelt von 5 *M* erhoben, wenn die Abkörung bestätigt wird. Außerdem sind die durch den erhobenen Einspruch erwachsenen Kosten zu erstatten.

Zu § 13
Absatz 6. § 19. Ein Notfall, in welchem die Verwendung eines nicht geförten Bullens gestattet werden kann, ist auch dann als vorliegend anzunehmen, wenn in einem Orte außer Viehbesitzern, die Privatbullens halten, nur eine geringe Zahl kleiner Viehbesitzer vorhanden ist, für deren Kühe und Kalben ein geförter Bulle nicht zur Verfügung steht, die gemeinschaftliche Haltung eines solchen aber unwirtschaftlich sein würde.

Zu § 14
Absatz 1. § 20. Die Festsetzung von Ort und Zeit der Hauptkörung in den einzelnen Gemeinden erfolgt durch die Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses.

Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Körkommission je an einem Tage möglichst viele Bullen — soweit dies ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit geschehen kann — auf ihre Zuchttauglichkeit zu prüfen in der Lage ist.

§ 21. Zu Mitgliedern der Bezirks-Körkommissionen sind Landwirte zu wählen, die als tüchtige Züchter des im Bezirke vorherrschenden Schlages von Rindvieh anerkannt sind.

Zu § 15.

Bei der Wahl ist der Bezirksauschuß an den Vorschlag eines landwirtschaftlichen Kreisvereins nur insoweit gebunden, als nicht Landwirte gewählt werden sollen, die von einem Kreisvereine nicht vorgeschlagen sind. Demgemäß haben die Kreisvereine mehr Viehzüchter vorzuschlagen, als zu wählen sind. Auch kann der Bezirksauschuß unter Verwerfung der ihm gemachten Vorschläge anderweite Vorschläge erfordern. Liegen Vorschläge mehrerer für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk zuständiger Kreisvereine vor, so kann der Bezirksauschuß diese Vorschläge nach freiem Ermessen verwenden.

§ 22. Die von der Körkommission tauglich befundenen Bullen sind als solche durch Ohrmarke zu kennzeichnen.

Zu § 16
Absatz 1.

§ 23. Den landwirtschaftlichen Kreisvereinen bleibt überlassen, über die vorherrschende Beschaffenheit und den Haltungszweck des Viehschlages in den einzelnen Gemeinden Feststellungen zu treffen und den Bezirks-Körkommissionen durch Vermittelung der Amtshauptmannschaften mitzuteilen.

Zu § 16
Absatz 2.

Den Körkommissionen sollen diese Feststellungen im Zweifel zum Anhalte für ihre Entschließungen dienen.

§ 24. Die Aufsicht über geförte Bullen wird durch die Gemeindebehörden unter Mitwirkung der Bezirkstierärzte ausgeübt. Die letzteren haben gelegentlich ihrer Dienstreisen die für die allgemeine Verwendung angeführten Bullen in bezug auf Haltung und Zuchttauglichkeit von Zeit zu Zeit zu untersuchen und über das Ergebnis der Gemeindebehörde Mitteilung zu machen. Erfolgen Wahrnehmungen, die für die Zurückziehung des Körscheins in Betracht kommen, so ist der Amtshauptmannschaft sofortige Anzeige zu erstatten.

Zu § 17.

Die geförten Bullen unterstehen überdies der Beobachtung durch die landwirtschaftlichen Kreisvereine, deren Beauftragte zu diesem Zwecke befugt sind, Besichtigungen und Untersuchungen der Bullen unter Zuziehung oder nach Genehmigung der Gemeindebehörde vorzunehmen.

§ 25. Auf die Wahl der landwirtschaftlichen Mitglieder der Kreis-Körkommissionen finden die Vorschriften in § 21 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Zu § 19.

Als der vom Ministerium des Innern zu ernennende Sachverständige gilt bis auf weiteres der Landes-Tierzuchtdirektor.

zu § 23. § 26. Die Berechnung und Auszahlung der den landwirtschaftlichen Mitgliedern der Bezirks- und Kreis-Körkommissionen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verordnung, Abänderungen einiger Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kör- und Kreis-Körkommissionen vom 16. April 1890 betreffend, vom 18. Januar 1898 (G. u. V.-Bl. S. 9 flg.).

zu § 26. § 27. Hinsichtlich der auf Grund des Gesetzes, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körung von Zuchtbullen betreffend, vom 19. Mai 1886, errichteten Zuchtgenossenschaften bewendet es bis zum 1. Juli 1908 allenthalben bei den nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes bestehenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Mit dem 1. Juli 1908 treten aber diese Vorschriften außer Kraft.

§ 28. Die am 1. Juli 1908 bestehenden Zuchtgenossenschaften des seitherigen Rechts gelten von diesem Tage ab als Bullenhaltungs-Genossenschaften im Sinne des neuen Rechts und übertragen auf diese alle ihre Vermögensrechte und Verbindlichkeiten. Der Umfang ihrer Mitgliedschaft bestimmt sich nach § 2 des neuen Gesetzes. Seitherige Mitglieder, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes befreit sein würden, können auf Wunsch je am Schlusse eines Geschäftsjahres ausscheiden, ohne daß ihnen an das Vermögen der Genossenschaft ein Anspruch zustände. Streitigkeiten über die Fortsetzung der Mitgliedschaft oder die Verpflichtung zur Mitgliedschaft werden nach § 3 Absatz 2 bis 5 des Gesetzes entschieden.

§ 29. Die Verfassung der am 1. Juli 1908 bestehenden seitherigen Zuchtgenossenschaften ist nach den Vorschriften des neuen Gesetzes zu ordnen. Für das laufende sowie die folgenden fünf Geschäftsjahre erfolgt jedoch die Bildung des Ausschusses nicht durch die Gemeindebehörde. Vielmehr bleibt auf diese Zeit der seitherige Vorstand der Genossenschaft als Ausschuß in Tätigkeit, sofern hierfür nicht noch vor dem 1. Juli 1908 von einer Mitgliederversammlung nach Maßgabe des zu diesem Zeitpunkte noch geltenden seitherigen Statuts ein besonderer Ausschuß mit einer hierbei zu bestimmenden Mitgliederzahl gewählt wird.

Scheiden aus dem Ausschusse in der im vorstehenden Absätze bezeichneten Zusammenstellung einzelne Mitglieder vorzeitig aus, so treten an deren Stelle die im voraus gewählten Stellvertreter. Sind solche nicht vorhanden, so ergänzt sich der Ausschuß durch eigene Zuwahl.

Während der im ersten Absätze bezeichneten Übergangszeit ist die seitherige Zucht-richtung der Genossenschaft fortzusetzen, sofern nicht der Ausschuß mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde ein anderes beschließt.

Dresden, den 30. November 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Seifert.

Verzeichnis

der von den Mitgliedern der Bullenhaltungs-Genossenschaft

zu

am

gehaltenen

Rühe und über ein Jahr alten Kalben.

Aufgenommen nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes, die Unterhaltung und Rörung der Zucht-
bullen betreffend, vom 30. April 1906, sowie der §§ 10 und 11 der Ausführungsverordnung
hierzu vom 30. November 1906.

Der Ausschuß.

N. N.

Vorsitzender.

Fort- laufende Nr.	Brand- kataster- Nr.	Name des Viehbesizers.	Zahl der Rühe und über ein Jahr alten Kalben.	Rasse.	Bemerkungen.

Dieses Verzeichnis wird mit dem Vermerk abgeschlossen, daß es in der Zeit vom
. bis mit dem zur Einsicht der beteiligten
Viehbesizer ausgelegen hat. Einsprüche sind ^{nicht} zu Nr. erfolgt.
., den 19

Nr. 106. Verordnung,

die Abänderung der einheitlichen deutschen Arzneitaxe betreffend;

vom 20. Dezember 1906.

Nachdem der Bundesrat die anderweite Abänderung der einheitlichen deutschen Arzneitaxe beschlossen hat und die amtliche Ausgabe der auf Grund dieses Beschlusses festgesetzten Deutschen Arzneitaxe 1907 in der Weidmannschen Buchhandlung zu Berlin (Berlin SW. 12, Zimmerstraße 94) in Druck erschienen ist, wird solches hiermit unter Hinweis auf die Verordnung, die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe betreffend, vom 18. März 1905 (G. u. V.-Bl. S. 35, 36), sowie mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die neue Taxe am 1. Januar 1907 in Kraft tritt.

Dresden, den 20. Dezember 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Diese.

Nr. 107. Verordnung

zur Ausführung des Umzugskostengesetzes vom 28. April 1906;

vom 20. Dezember 1906.

1. Zu § 2 und § 12.

In den Belegen, die nach § 12 des Gesetzes der Berechnung der Umzugskosten beizufügen sind, ist die Art der Leistung und die Höhe der Gegenleistung so genau anzugeben, daß eine Prüfung der Einzelansätze möglich ist. Insbesondere sind auch bei Vereinbarung einer Bauerschumme die dieser zugrunde gelegten Ansätze:

- für Ein- und Auspacken des Umzugsgutes einschließlich der Leihgebühren für Kisten und Packmaterial,
 - für Ein- und Ausladung, Zu- und Abfuhr,
 - für die tarifmäßige Fracht bei Benutzung von Eisenbahn oder Dampfschiff und
 - für die sonstige Ausführung des Umzugs
- getrennt aufzuführen.

2. Zu § 3.

Wegen der Kosten für Überführung von Pferden, Wagen und dergleichen ist stets ein besonderer Beleg beizubringen.

3. Zu § 4.

Erfolgt die Umzugsreise des Verletzten gemeinsam mit den zu seinem Hausstande gehörigen Personen, so werden Kosten für das Fortkommen der letzteren nur insoweit erstattet, als die Zu- und Abgangsgebühren und die etwaigen Kilometergebühren des Verletzten zur Deckung des Gesamtaufwandes nicht ausreichen.

4. Zu § 5.

Ist dem Verletzten gemäß § 5 des Gesetzes Mietzinsentschädigung in einem Falle gewährt worden, in dem Vorausbezahlung des Mietzinses vereinbart war, so hat er unaufgefordert nach Ablauf der Zeit, für die er Mietzins gezahlt hat, der vorgesetzten Dienstbehörde eine Bescheinigung darüber einzureichen, daß während dieses Zeitraumes die verlassene Wohnung nicht weiter vermietet und auch sonst nicht weiter benutzt worden ist, oder daß sie für einen geringeren Zins vermietet gewesen ist.

5. Zu § 12.

Die Berechnungen sind nach dem nachersichtlichen Muster ⊙ unter Beifügung der Belege bei der Dienstbehörde einzureichen, die sie — in der Regel ohne Bericht — an die zuständige Stelle einzusenden hat.

Dresden, den 20. Dezember 1906.

Die Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Innern,
der auswärtigen Angelegenheiten und des Kultus
und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Rüger.

Dr. Otto.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.
v. Schlieben.

Knüpper.



Umzugskostenberechnung

des am von nach zu
 versetzten

Laufende Nr.	Betrag		Belegnummer.	Betreff.	Bemerkungen.
	ℳ	₰			
				I. Überführung der beweglichen Habe. (ungefähr 20 Zeilen)	
				II. Kosten für die Umzugsreise a) des Versetzten, (ungefähr 10 Zeilen) b) der Angehörigen. (ungefähr 10 Zeilen)	
				III. Mietzins. (Ortsklasse: Pensionsfähiges Jahresdiensteinkommen vor der Versetzung . . . ℳ . . . ₰) (ungefähr 20 Zeilen)	
				IV. Allgemeine Kosten. (Führt der Versetzte eine eigene Haushaltung? Pensionsfähiges Jahresdiensteinkommen in der neuen Dienststellung . . . ℳ . . . ₰) (ungefähr 20 Zeilen)	
				Zusammenstellung.	
				I.	
				II.	
				III.	
				IV.	
				Summe.	
				N., am	121
				N.	

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. G. Reinhold & Söhne, Dresden.

H. Sax. K.

8,44

Otto Erbe
Buchbinderei
Dresden
Auguststr. 19

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

16. Okt. 1993

04. Jan. 1994

01. Dez. 1999

III/9/280 JG 162/6/86

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0001502

Hist. Sax. No. 121



